

Vom Promotionsprivileg zum Promotionsrecht

Das Leipziger Promotionsrecht zwischen 1409 und 1945 als konstitutives und prägendes
Element der akademischen Selbstverwaltung

Dissertation

zur Erlangung des
Doktorgrades der Philosophie (Dr. phil.)

vorgelegt

der Philosophischen Fakultät der Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg,
Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften

von Jens Blecher

geb. am 7.10.1965 in Sondershausen /Thüringen

Gutachter:

Prof. Dr. Manfred Hettling

Prof. Dr. Hartmut Zwahr

Tag der Verteidigung: 8.3.2006

urn:nbn:de:gbv:3-000009944

[<http://nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=nbn%3Ade%3Agbv%3A3-000009944>]

Gliederung

1. Einleitung	4
1.1 Akademische Grade im sozialen Kontext	4
1.2 Forschungsstand und Fragestellungen	13
1.3 Quellenlage und Methodik	15
2. Erlangung, Ausformung und Entwicklung des akademischen Promotionsprivilegs.....	20
2.1 Der Weg zur privilegierten universitas in Paris und Bologna	20
2.2 Das Promotionsrecht der Reichsuniversitäten zwischen Reformation und Neuzeit.....	33
2.3 Außeruniversitäre Promotionen und Missstände im akademischen Promotionswesen.....	47
2.4 Verlust akademischer Freiheit oder geordnetes Bildungswesen: universitäre Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert.....	53
3. Das Leipziger Promotionsrecht nach 1409 bis um 1830.....	62
3.1 Die Leipziger Universitätsgründung	62
3.2 Bedeutung der akademischen Grade in der Leipziger Universitätshierarchie.....	64
3.3 Promotionsverfahren: Grundregeln, Verfahrensablauf, Zeremonien	71
3.4 Das Aufsichts- und Vollzugsrecht des Merseburger Kanzlers	80
3.5 Landesherrliche Eingriffe in das Promotionswesen	89
3.6 Promotion und Habilitation.....	93
3.7 Promotionen als Einnahmequelle.....	96
3.8 Probleme und Missstände im Promotionswesen	99
3.8.1 Bestechlichkeit und nachlässige Titelverleihung an den Fakultäten	99
3.8.2 Doctores bullati und poetae laureati – die gelehrte Titelkonkurrenz.....	102
3.8.3 Wettbewerb zwischen den Universitäten um Promovenden	106
3.8.4 Staatliche Prüfungen als Konkurrenz zu akademischen Graden im 18. Jahrhundert	108
3.8.5 Auswirkungen auf die Nachfrage akademischer Graduierungen im 18. Jahrhundert	111
3.9 Zulassung von fremden Religionsverwandten und Juden zu Promotionsleistungen.....	117
3.10 Vom magister artium zum Doktor der Philosophie.....	127
3.10.1 Formale Begriffswandlungen und neue Titel	127
3.10.2 Graduierungen als Reformhemmnis und Konfliktpotential zwischen den Fakultäten	130
4. Das Leipziger Promotionsrecht nach 1830 bis um 1920.....	138
4.1 Wandlungen im Umfeld der akademischen Grade im 19. Jahrhundert.....	138
4.2 Die langwierigen Bemühungen um die Neufassung von Fakultätssatzung und Promotionsordnung in der Philosophischen Fakultät	144
4.2.1 Wuttkes Kampf um die Neufassung der Promotionsordnung	153
4.2.2 Wuttkes Bemühungen um die Liberalisierung der Habilitationsordnung	167
4.3 Tradition und Erneuerung aus innerem Antrieb.....	173
4.4 Entwicklung der Promotionsverfahren an der Massenuniversität Leipzig	176
4.5 Das Promotionsrecht im Blickpunkt der politischen Öffentlichkeit nach 1900	195
4.6 Der Umgang der Fakultäten mit graduierten, straffällig gewordenen Akademikern	200
4.7 Das Leipziger Promotionsrecht im Ersten Weltkrieg.....	208
4.7.1 „Feindliche Ausländer“ in den Promotionsverfahren.....	209
4.7.2 Die „Nationalisierung“ des Promotionswesens	216
5. Promotionen als Teil der politischen Universität nach 1919 bis 1945	222
5.1 Tendenzen zur Politisierung des Promotionswesens in der Weimarer Republik	222
5.1.1 Das Leipziger Promotionsrecht im Freistaat Sachsen	222
5.1.2 Utopien, Mentalitäten und Realitäten: Das Promotionswesen als Schnittpunkt zwischen Staat und akademischer Selbstverwaltung in der Weimarer Republik.....	227
5.1.3 Überlegungen in der Philosophischen Fakultät zur Aberkennung akademischer Grade.....	239
5.1.3.1 Der Fall Edwin Katzenellenbogen	242

5.1.3.2 Doktorgelöbnis und Doktorentziehung	247
5.2 Das Nationalsozialistische Führerprinzip und der Verlust von Korporationsrechten nach 1933	253
5.2.1 Promotionsverfahren	253
5.2.2 Promotionsausschuss.....	256
5.2.3 Doktorgelöbnis.....	258
5.2.4 Fakultätssiegel und Doktordiplome.....	259
5.2.5 Pflichtexemplare von Dissertationen.....	262
5.2.6 Promotionsgebühren	263
5.2.7 Ehrenpromotionen.....	267
5.3 Staatliche Graduierungsordnungen	270
5.3.1 Die Reichs-Habilitationsordnung von 1934	270
5.3.2 Auf dem Wege zur Reichs-Promotionsordnung.....	275
5.4 Depromotionsverfahren als Instrumente politischer und rassenideologischer Repressionen nach 1933 ..	278
5.4.1 Leipziger Satzungsänderungen: Das neue Depromotionsrecht	278
5.4.2 Die Arbeit der Depromotionskommission und Reaktionen in den Fakultäten	283
5.4.3 Die Struktur der Depromotionsverfahren in Leipzig ab 1935	288
5.4.4 Aberkennung des Dokortitels nach Ausbürgerung.....	289
5.4.5 Aberkennungen des Dokortitels nach politischen Strafverfahren	292
5.4.6 Aberkennungen des Dokortitels bei nichtpolitischen Strafverfahren.....	295
5.4.7 Freiräume der Depromotionskommission: von unterlassener Verfahrenseröffnung bis Wiederzuerkennung des Dokortitels	296
5.5 Promotionsverfahren von „Nicht-Ariern“ an den Fakultäten 1933-1939.....	303
5.5.1 Promotionsverfahren von „Nicht-Ariern“ in der Philosophischen Fakultät.....	303
5.5.2 Promotionsverfahren von „Nicht-Ariern“ in der Medizinischen und Juristenfakultät	313
5.6 Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät von 1938 und Ansätze zur politischen Ausrichtung von Dissertationen.....	324
5.7 Das Leipziger Promotionswesen im Zweiten Weltkrieg.....	330
5.7.1 Kriegsauswirkungen auf das Promotionswesen	330
5.7.2 Zulassung von „jüdischen Mischlingen“ zur Promotion.....	334
5.8 Quantitative Entwicklung der Promotionsverfahren in Leipzig, 1930-1945.....	338
6. Ausblick in die Gegenwart: Staatliches Recht und korporatives Promotionsrecht	344
6.1 Skizzen zum Promotionsrecht an der Universität Leipzig zwischen 1945 und 1992.....	344
6.2 Das gegenwärtige Promotionsrecht als Teil der demokratischen Verfassung in der Bundesrepublik Deutschland.....	348
7. Resümee	355
8. Quellen- und Literaturverzeichnis.....	357
8.1 Archivalien.....	357
8.2 Literaturverzeichnis	367
9. Anhang.....	382
9.1 Statistiken zu den Leipziger Promotionsverfahren.....	382
9.2 Depromotionsverfahren an der Universität Leipzig zwischen 1935 und 1945	423
9.2.1 Aberkennung des Dokortitels nach Ausbürgerung.....	423
9.2.2 Aberkennung des Dokortitels nach politischen Strafverfahren	431
9.2.3 Aberkennung des Dokortitels nach nichtpolitischen Strafverfahren und Sonderfälle.....	433
9.2.4 Aberkennung des Dokortitels aus unbekanntem Gründen	437
9.3 Veröffentlichte Depromotionsverfahren im Deutschen Reichsanzeiger, 1935-1943	439

1. Einleitung

1.1 Akademische Grade im sozialen Kontext

Das Graduierungswesen bildet seit der Entstehung der ersten Universitäten einen Rahmen, der akademische Korporationen, Wissenschaft und Gesellschaft miteinander verbindet.¹ Universitäten sind stets auf gut funktionierende Außenbeziehungen angewiesen – nur durch materielle Fundierung der Wissenschaft, gesellschaftliche Akzeptanz der vermittelten Bildungsinhalte und Nachfrage nach gelehrter Bildung bleiben Bildungseinrichtungen lebensfähig. Für die breite Masse der Bevölkerung spiegelten die vergebenen Grade wie die soziale Lebenswirklichkeit der Titelträger den Zustand des akademischen Bildungswesens wider.² Aus den unterschiedlichsten Bevölkerungsschichten kamen wiederum neue Interessenten an wissenschaftlicher Bildung, durch persönliche Erfahrungen mit graduierten Titelträgern bereits mit Voransichten zur Wertigkeit von Graduierungen versehen. Unterschiedliche Intentionen mochten dabei vom einfachen Ausweis bestandener Ausbildungswege, über den möglichen Titelerwerb als Garant für sozialen Aufstieg bis hin zur angestrebten akademischen Karriere reichen.³ Außerhalb der Universität diente die Graduierung vorwiegend zur ungehinderten Berufsausübung (Juristen, Mediziner) oder versetzte den einzelnen Absolventen in die Lage, sich für ein gehobenes Amt in der geistlichen, kommunalen oder landesherrlichen Verwaltung zu qualifizieren.

Das Graduierungsrecht und die allgemeine Akzeptanz erworbener Graduierungen bewirkten zugleich einen gewissen Schutz ihres Trägers vor persönlicher Verfolgung. Bereits bei der Entstehung der ersten Universitäten zeigte sich, dass Gemeinschaftsrechte ohne weltliche bzw. geistliche Garantiemacht kaum durchsetzbar waren. Studenten, Akademiker und Universitäten verfügten und verfügen bei machtpolitischen Auseinandersetzungen nicht über die nötigen Gewaltmittel, um Eigeninteressen konsequent durchzusetzen. Als letztes Mittel blieb

¹ Brieger, S. XI berichtet über den Statutentext der Leipziger Theologischen Fakultät: „Ja diese waren in der Hauptsache kaum etwas anders als eine Promotionsordnung: von den 21 Rubriken der ursprünglichen Statuten ist nur die vorletzte anderen Inhaltes.“; ähnlich Prah, S. 87: „Dennoch ist das akademische Prüfungswesen annähernd gleichzeitig mit den Universitäten entstanden und konstitutiv für die Autonomie der Universitäten geworden.“ Bei dieser etwas ungenauen Formulierung, ist wohl eher das Graduierungswesen gemeint - denn erst dieses konstituierte nach außen hin einen besonderen Rechtsstatus.

² Dass es darum lange Jahrhunderte nicht immer zum Besten stand, zeigen die zahlreichen Beispiele in der volkstümlichen Literatur („Eulenspiegel“ und die „Historia von D. Johann Fausten“ aus dem 16. Jahrhundert), in der darstellenden Kunst (von den drastischen Illustrationen des 16. Jahrhunderts bis hin zu Carl Spitzweg) oder in der Musik („Ich bin der Doktor Eisenbarth“, entstanden um 1800, ebenso wie zahlreiche Studentenlieder), die graduierte Akademiker unschmeichelhaft darstellen. Einen guten Überblick zu den literarischen Satiren über Gelehrte bietet Kosenina (zum Thema passend dort das Kapitel über akademische Rituale, S. 324 ff.).

³ Neuere Untersuchungen zur deutschen Promotion als Karrieresprungbrett ergaben bei Franck, S. 14, dass über die Hälfte (58 Prozent) der untersuchten Vorstandsvorsitzenden einen deutschen Dokortitel besaßen. Franck sieht den Dokortitel aus betriebswirtschaftlicher Sicht vor allem als Kommunikationsinstrument für die „Talent-signalisierung von Humankapital.“

häufig nur der Ortswechsel in die Fremde, wo die Flüchtenden dennoch als Teil der akademischen Gemeinschaft auf die Anerkennung erworbener Abschlüsse und ein gewisses Sozialprestige vertrauen konnten. Die mittelalterliche Tradition der fluchtartigen Auszüge, wurde in den totalitären Systemen des 20. Jahrhunderts noch einmal zu einem Massenphänomen.

Innerhalb der akademischen Korporationen bildeten die Graduierungen ein wichtiges gemeinschaftsstiftendes Moment.⁴ Die Titelvergabe diente bereits im Mittelalter bestehenden, wie später und selbst erst kürzlich gegründeten oder gestifteten Gemeinschaften zur äußeren Legitimation⁵ und inneren Strukturierung. Das besondere Interesse akademischer Gemeinschaften an eigener Tradition und Geschichte begründet sich in der althergebrachten Beständigkeit von Rechten und ist als Legitimationsgrund keine Erfindung der Neuzeit.⁶

Selbst das gegenwärtige, akademische Graduierungssystem ist weitgehend den Modernisierungen des 19. Jahrhunderts verhaftet – die sich auf langsame Inhaltswandlungen akademischer Titel seit den ersten mittelalterlichen Universitätsgründungen gründen. Dabei wird über beide Entwicklungsphasen hinweg deutlich, wie durch Zersetzung überlebter Organisationsformen oft eine Inhaltswandlung eintritt – und nicht mehr als sinnentleerte Formen bleiben.⁷

Das 19. Jahrhundert ist aber vor allem geprägt von der Konkurrenz zwischen staatlicher Gewalt und den überlieferten feudalen Privilegien und Rechten, die erst zum Ende des Jahrhunderts abgelöst und zurückgedrängt scheinen. Die Modernisierungen durch Staatseingriffe führten zu einer prosperierenden Attraktivität⁸ des deutschen Hochschulwesens, an dessen

⁴ Das gegenwärtige Vorhaben der Politik, die akademischen Grade im Rahmen des Bologna-Prozesses zu harmonisieren (und u.a. den Baccalaurus in neuer Form als „Bachelor“ wieder einzuführen) oder den Habilitationszwang (vor allem in den Geisteswissenschaften) durch die „Juniorprofessur“ zu umgehen, verursachte anfangs einen fach- und universitätsübergreifenden Widerstand von Professoren. Vgl. zum Beispiel den offenen Protestbrief von 3700 Hochschullehrern in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) vom 28.3.2001 gegen die Einführung der Juniorprofessur oder die Schriften von Edel.

⁵ Fläschendräger *Geschichtliche Entwicklung*, S. 62 betrachtet die feierlichen Promotionen, mit ihrem äußeren Glanz, als immanenten Bestandteil akademischer Festkultur.

⁶ Siehe Prahl, S. 59 zur Urkundenfälschung bei der Gründung der Universität Bologna, die „... sich durch gefälschte Urkunden als Gründung des Kaisers Theodosius II. ausgegeben habe ...“ um ein von Kaiser Justinian (482-565) erlassenes Verbot der Gründung einer Rechtsschule außerhalb der beiden Hauptstädte des Reiches zu umgehen.; Zu den Bemühungen in der Germanistik um 1900, die Aufsplitterung des Fachgebietes durch die Traditionsbildung zurück zu den „Altmeistern“ zu verhindern, vgl. Wyss, S. 69.; Auch die von Max Weber beabsichtigte Verteidigung der „theoretischen Erkenntnis“ gegen die „praktischen Sichtpunkte“ und die immer stärkere Durchdringung der Wissenschaft von Staatsinteressen sollte durch eine Wiederbelebung des „korporativen Gefühls“ erfolgen. In seiner Kritik stand hier besonders das „preußische System Althoff“ mit seiner allmächtigen Wissenschaftsbürokratie (Schiera, S. 171).

⁷ Kaufmann, *Bibliothekswesen*, S. 208 bezieht das direkt auf die Verwendung des Dokortitels in den Philosophischen Fakultäten. Ursprünglich nur eine Namensänderung für die Magister der Artistenfakultät, wobei häufig beide Grade gleichzeitig vergeben wurden, verselbstständigten sich die Bezeichnungen. Bereits um 1900 (und bis heute fortwirkend) bezeichnet der Magister artium einen niederen Grad im Vergleich zum Dr. phil.

⁸ *Festschrift 1909*, Band 2, S. 88. An der Universität Leipzig betrug im Jahre 1833 der Staatsanteil 25.486 Taler, bei einem Gesamtetat von 56.315 Taler. 1897 beträgt der Staatsanteil 1.556.393 Mark bei einem Gesamtetat von (allerdings nur angegeben für 1891) 1.987.486 Mark. Das bedeutet eine Steigerung des Gesamtbudgets der Universität auf 1176 Prozent und ein Wachstum des Staatsanteils daran von 45 auf 78 Prozent.

Strukturen sich andere Länder orientierten. Zugleich setzte ein Prozess der Kodifizierung universitärer Privilegien im allgemeinen Recht der Territorialstaaten ein. Mit der Niederschrift des Allgemeinen Landrechts in Preußen im Jahr 1794 wird eine entscheidende verfassungsrechtliche Zäsur bei der Umformung der Korporationen zu staatlichen Lehreinrichtungen gesetzt. Das Verhältnis zum Staat wird erstmals verfassungsrechtlich definiert, wenn es dort im Titel 12 heißt: „§1 Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaft zur Absicht haben.“⁹ Nachdem prinzipiell die Verantwortlichkeit des Staates über die Universitäten festgelegt ist, wird zwar in § 67 anerkannt, dass die Universitäten „... alle Rechte privilegierter Korporationen ...“ haben - mit dem staatlichen Genehmigungsverfahren für die Statuten (§ 68) kann der Staat jedoch auf die Organisation der inneren Verhältnisse Einfluss nehmen.¹⁰ Davon ausgehend, entwickelte sich das Promotionsrecht im Deutschen Kaiserreich zu einer Art Spezialrecht, welches unter Staatsaufsicht von berechtigten Hochschulen ausgeübt wurde. „Auch im deutschen Reich ist die Verleihung wissenschaftlicher Würden, insbesondere des Doktorgrades und die Erteilung der darüber auszufertigenden Diplome ein ausschließliches Recht der Hochschulen, das sie infolge Übertragung der seitens des Monarchen und unter der Aufsicht der vorgesetzten obersten Unterrichtsbehörde des Einzelstaates ausüben, das ihnen ohne Änderung der Gesetze durch die Staatsgewalt nicht entzogen werden kann.“¹¹ Dabei treten zu den mittelalterlichen Korporationen neu gegründete Bildungseinrichtungen, meist staatliche Hochschulen, hinzu, auf die dieses Recht kraft staatlicher Rechtssetzung übertragen wurde.¹² Indem der Staat letztinstanzlich die Schlichtung von Rechtsstreiten der Universitäten übernimmt, mehr und mehr seiner Beamten selbst über eine wissenschaftliche Ausbildung verfügen und das ganze Vermögen der Universitäten unter staatliche Aufsicht gelangt, scheint im 19. Jahrhundert eine endgültige Lösung für die akademischen Selbstverwaltungsprobleme gefunden: Die Universitäten übertragen symbiotisch die Sorge für ihr Wohlergehen an einen

⁹ Raban, S. 76.

¹⁰ Raban, S. 76. Der § 68 nach Raban lautet: „Die innere Verfassung derselben, die Rechte des akademischen Senats, und seines jeweiligen Vorstehers, in Besorgung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, sind durch Privilegien, und die vom Staate genehmigten Statuten einer jeden Universität bestimmt.“

¹¹ Wretschko Grade, S. 34 unter Verweis auf Roesler: Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I/1, Erlangen 1872, S. 92.

¹² Fabian, S. 10: „Es ist verständlich, dass das Promotionsrecht auch von den anderen Hochschulen erstrebt wurde. Erst durch dieses Recht, so glaubte man, würde die Gleichstellung der Fachhochschulen mit den höchsten Bildungsstätten, den Universitäten, ausgedrückt. Um die Jahrhundertwende – durch kaiserliche Verordnung vom 11.10.1899 – wurde es den technischen Hochschulen verliehen. Damit begann eine Bewegung, die dazu führte, dass auch die tierärztlichen, landwirtschaftlichen, forstlichen und Handels-Hochschulen eigene Titel verleihen durften. ... Innerhalb der letzten 30 Jahre sind 18 neue Dokortitel geschaffen worden, 48 Hochschulen haben das Recht zu promovieren.“; Vgl. u.a. Hayashima zu den fast 20jährigen Bemühungen der Handelshochschule Köln

Mächtigeren – an den Staat. Äußere Sinnbilder dafür lassen sich im gesamten 19. Jahrhundert nachweisen. Die Landesuniversität Leipzig bindet sich immer enger an das Königshaus Wettin. Die symbolische Nähe des Garanten wird besonders im Umfeld von politischen Veränderungen gesucht und bestätigt.¹³ 1809 wird den drei neu immatrikulierten Prinzen ein Schmuckblatt in der Matrikel gewidmet.¹⁴ Der spätere König Johann wird 1836 von der Juristenfakultät ehrenpromoviert, eine Rektoratskette¹⁵ wird vom sächsischen König Johann 1855 gestiftet und zum Jubiläum 1859 werden die Söhne König Johanns von der Juristen- bzw. der Philosophischen Fakultät ehrenpromoviert.¹⁶ Ein Jahr später folgt der Umbau eines Universitätsgebäudes in ein königliches Logierhaus¹⁷ und schließlich werden, seit 1875 die sächsischen Könige¹⁸ nach ihrer Krönung fast selbstverständlich mit dem höchsten Ehrentitel der Universität bedacht - der Ernennung zum Rector Magnificentissimus.¹⁹ Die Verleihung dieser höchsten Würde der Universität war ein zweischneidiges Schwert und die möglichen Konsequenzen für die akademische Selbstverwaltung kaum absehbar.²⁰ Im Nachhinein betrachtet,

um das Promotionsrecht. In Leipzig erhielt die 1897 gegründete Handelshochschule erst im Jahre 1930 das Promotionsrecht, obwohl sie schon seit 1924 das Habilitationsrecht besaß.

¹³ Zu den beschriebenen Ereignissen korrespondieren territorialstaatliche Zäsuren: 1806 Ende des alten Kaiserreichs, Sachsen wird Königreich. Staatsreform in Sachsen von 1830 bis 1835. Revolution von 1848, politische Restauration und 1850 Entlassung von der drei Professoren Moritz Haupt (1808-1874), Otto Jahn (1813-1869) und Theodor Mommsen (1817-1903) aus politischen Gründen. Gründung des Deutschen Kaiserreichs 1871.

¹⁴ Universitätsarchiv Leipzig (weiter als UAL), Rektor M 11, 1809. Dieses Schmuckblatt stellt ein absolutes Novum dar: seit 1673 (Erler jüngere Matrikel II, S. V.) war es nicht mehr gebräuchlich, den Matrikeleintragungen Schmuckblätter voranzustellen. In der Regel nahmen die reichlich illustrierten Schmuckblätter stets engen Bezug auf die Namen der Rektoren, zeigten deren Wappen oder allegorische Figuren. Nunmehr wird das ganze Schmuckblatt der Immatrikulation der drei Prinzen Friedrich August, Clemens und Johann gewidmet. Etwas Vergleichbares tritt allerdings bis zum Ende der Matrikelbücher (1950) nicht wieder auf. Denn einerseits war diese Ehrung eine sehr unauffällige und andererseits hatten die Matrikelbücher als wichtigstes Dokument neben den Statuten immer weiter an Bedeutung verloren. Es kam sogar vor, dass über Jahre hinweg gar keine Eintragungen vorgenommen wurden (Erler jüngere Matrikel III, S. VIII).

¹⁵ Bux, S. 25: Erstmals wird „... 1767 in Freiburg i.Br. dem Rektor eine Kette verliehen, die er bei allen feierlichen Gelegenheiten tragen soll. Die Verleihung solcher Ketten wird dann im 19. Jahrhundert eine beliebte Gnadenbezeugung der Fürsten für die Rektoren ihrer Landesuniversitäten.“; Bereits zu früheren Zeiten wurden solche „Gnadenketten“, oft mit dem jeweiligen Medaillon des Verleihers verziert, sporadisch verliehen, wurden aber nicht zu äußeren Zeichen der Rektoratswürde. Im Sommersemester 1659 lässt sich der Rektor der Universität Leipzig, Johannes Michaelis, gleich mit zwei Gnadenketten in der Matrikel auf einem Porträt darstellen (UAL, Rektor M 08).

¹⁶ Wiemers, S. 446.; Als Einziger äußerte der Historiker Heinrich Wuttke (1818-1876) in der Philosophischen Fakultät vorsichtige Einwände dagegen: „Wenn Prinz Georg studiert hat, bin ich damit einverstanden oder habe vielmehr nichts dagegen zu wenden, obgleich ich derartige Ehren-Promotionen für überflüssige Schmeicheleien halte, die dem Ansehen der Universitäten und des Gelehrtenstandes eher Abbruch als Förderung tun.“ UAL, Ehrenpromotion 125, Bl. 2.

¹⁷ Der einstige königliche Speisesaal in diesem Haus Ritterstr. 14 dient heute unter der irreführenden Bezeichnung Alter Senatsaal als prunkvoller Raum für feierliche Universitäts-Veranstaltungen.

¹⁸ UAL, Rep. 1/2/25. Die Reihe der Ehrungen beginnt mit König Albert von Sachsen (1828-1902).

¹⁹ Weitere Beispiele dafür bei Stein, S. 56, Anm. 73. „Noch heute besteht dieser Brauch in Erlangen, Freiburg, Heidelberg, Jena und Leipzig. In Königsberg war bis 1888 und in Göttingen ist seit 1887 ein anderes Mitglied des Herrscherhauses rector magnificentissimus.“

²⁰ In der bisherigen Universitätsgeschichte war eine derartige Ehrung schon öfter vorgekommen (1475, 1595, 1602, 1604, 1612, 1614, 1619, 1623, 1629, 1641 und 1642). Allerdings wurde dieser Titel nur an vorher immat-

erwies sich die Ehrung als ein geschickter Schachzug ohne nachteilige Folgen.²¹ Knapp ein Vierteljahr nach der ersten Verleihung konnte der Leipziger Rektor im Herbst 1875 befriedigt resümieren: „Am 17. Juni beschloss auf Antrag des akademischen Senats das Plenum der ordentlichen Professoren, Sr. Majestät dem König Albert die höchste Ehrenbezeugung, welche die Universität zu vergeben hat, in der Würde eines Rector Magnificentissimus unterthänigst anzutragen. Se. Majestät geruhen, am 22. Juni auf dem Schlosse Pillnitz die bezügliche Urkunde aus den Händen der aus Rector und Decanen bestehenden Deputation huldvollst entgegenzunehmen. Die Gabe wurde empfangen in demselben Sinne, in welchem sie dargeboten war, und auf welchem ihre spezifische Bedeutung und ihr voller Wert beruht: als eine der Person Sr. Majestät des Königs Albert dargebrachte Huldigung, durch welche die Verfassung unserer Universität selbstverständlich in keiner Weise alteriert wird, wohl aber die so hoch erfreuliche und segensreiche Verbindung zwischen königlicher Huld auf der einen und der innigsten Dankbarkeit, Liebe und Verehrung auf der anderen Seite einen bestimmenden Ausdruck und ihre formelle Besiegelung erhält.“²²

Den letzten Höhepunkt bildete anlässlich der Jubiläumsfeier 1909 die Aufstellung eines überlebensgroßen Marmorstandbildes in der Wandelhalle der Universität.²³ Im Talar des Rector Magnificentissimus, über der königlichen Uniform, war König Friedrich August III. (1865-1932) von nun an bei allen größeren Universitätsereignissen als Symbolfigur präsent.

Nach dem Ende des Weltkrieges glaubten viele Hochschulangehörigen in der Weimarer Republik nur einen schwachen und orientierungslosen „Viel-Parteienstaat“ zu erblicken, dessen demokratischer Anspruch nicht unbedingt als Vorteil betrachtet wurde. Sehnsüchte nach poli-

rikulierte, höhere Adlige verliehen. In der Regel wurde ihnen dann ein erfahrener Professor als Prorektor beigeordnet, der das eigentliche Geschäft führte (Richter Studien, S. 17).

²¹ Die Einführung der Würde eines „Ehrenbürgers“ bzw. eines „Ehrensensors“ der Universität Leipzig nach dem Jahr 1919 verlief nicht so glücklich. Bereits 1924 protestierte der „Förderverein der Universität“ bei Rektor und Senat gegen einen Regelbruch, wonach eine Fakultät für eine Geldspende eine Ehrendoktorwürde vergeben habe, noch dazu gegen eine nicht besonders hohe Summe (Philosophische Fakultät 1923 an den „Großkaufmann Hans Osten“). Das rief Empörung unter den Mitgliedern des Fördervereins hervor, die höhere Zahlungen gestiftet hatten und dafür „lediglich“ einen Ehrenbürger /-senatorentitel erhalten sollten – worauf wenigstens zwei Herren gleich empört auf diese Ehrung verzichteten (UAL, Phil.Fak. C5/56 :01 Band 1, Bl. 7/8). Eine Vorinformation an den Senat über geplante Ehrenpromotionen lehnten die Juristen, Mediziner und Theologen als Eingriff in ihre Rechte ab, lediglich die Veterinärmedizinische und die Philosophische Fakultät erklärten sich dazu bereit. (Bl. 18/19).

²² UAL, Handbibliothek „Reden gehalten in der Aula der Universität Leipzig beim Rectoratswechsel am 31. October 1875.“ Hier vermengen sich offenbar die Auffassungen über Ehrendoktorat und Ehrenrektorat zu einer neuen Ehrungsform. Im Gegensatz dazu war die Verleihung des Ehrenrektorats, bei der eine an der Universität studierende, zumeist hochadlige Persönlichkeit das Amt, in der Regel aber nicht die Funktion übernahm, in Vergessenheit geraten. Diese Würde stand ursprünglich im Zusammenhang mit dem passiven Wahlrecht zum Rektorat, das auch den Studenten zustand (vgl. Gersdorf, S. 17 und Roß, S. 192).

²³ Die Immatrikulation des sächsischen Kronprinzen und seines Bruders kommentierte dagegen eine Berliner Zeitung mit einiger Häme, wegen des allzu jugendlichen Alters der beiden Brüder (Fläschendräger Geschichtliche Entwicklung, S. 263).

tisch stabilen Verhältnisse wie vor 1918, erlangten eine zunehmend positivere Bewertung. Ein weit verbreiteter Konsens im akademischen Umfeld verband sich dabei mit der Hoffnung auf ein wieder zunehmendes, aufbauendes Staatsinteresse an den Universitäten. Tatsächlich unternahm der NS-Staat in seinen ersten Jahren erhebliche Veränderungen in den Hochschulen. Auch wenn die Staatseingriffe stets aus politischen Motiven heraus erfolgten, glaubten viele Akademiker an einen Neuanfang der gegenseitigen Beziehungen.

Mit einem derartigen Legalitäts- und Vertrauensbonus versehen, konnte der NS-Staat auf scheinbar legaler verfassungsrechtlicher Grundlage, die letzten Rechte akademischer Freiheit unter seine Verfügungsgewalt bringen und zum Mittel politischer Interessenwahrung erklären. Nur halbherzig steuern die beamteten Akademiker dagegen, der Staat entkleidet die akademischen Korporationen ihrer Privilegien und lässt ihnen außerhalb der eigentlichen Wissenschaft nur wenige Spielräume.

Für den Umgang mit politisch unangepassten graduierten Intellektuellen stand bisher exemplarisch vor allem der Fall von Thomas Mann (1875-1955). Der weltbekannte Schriftsteller begab sich im Februar 1933 auf eine Reise durch Europa, von der er nach der nationalsozialistischen Machtübernahme nicht nach Deutschland zurückkehrte. Nach dreijähriger Zurückhaltung in politischen Fragen erschien 1936 Manns öffentliche Absage an das nationalsozialistische Deutschland in der „Neuen Züricher Zeitung“. Darauf folgten im Dezember die Aberkennung der deutschen Staatsbürgerschaft und der Entzug des ihm 1919 verliehenen Bonner Ehrendoktors. Bereits kurz nach dem Kriegsende erklärte die Bonner Philosophische Fakultät die „... von ihrem nationalsozialistischen Dekan und SS-Mann Obenauer 1936 völlig eigenmächtig verfügte Aberkennung ...“ für null und nichtig.²⁴

Es handelte sich jedoch keineswegs um eigenmächtige Handlung von Einzelnen, sondern vielmehr wurde hier gezielte Wissenschaftspolitik betrieben.²⁵ Neben der politischen Dimen-

²⁴ Borhardt, S. 9. Wenn man die bereits in den 1960er Jahren erfolgten Untersuchungen Hübingers zu Grunde legt, ist diese Äußerung kaum mehr als eine stark verkürzende und einseitige Darstellung. In der Literatur finden sich weitere derartige Behauptungen, zuletzt von Wildt im Jahre 2003 vorgebracht (Wildt, S. 386: „In Bonn betrieben Obenauer als Dekan der Philosophischen Fakultät und sein Assistent Rößner die Aberkennung der Ehrendoktorwürde Thomas Manns.“).

²⁵ Hübinger schildert den Fall Thomas Mann außerordentlich detailliert und präzise. Auch geht er auf die Frage einer möglichen Mitverantwortung der Fakultät für das Geschehen ein. „War schon der Entzug von Thomas Manns Ehrendoktorwürde wie ihre Verleihung in einen umfassenderen Zusammenhang zu stellen, um adäquat beurteilt werden zu können, so gilt genau das gleiche vom Verhalten der Bonner Philosophischen Fakultät nach der nationalsozialistischen Machtübernahme. Die Stunde ihrer Bewährung hatte nicht erst geschlagen, als es darum ging, Thomas Mann den ihm einst zuerkannten Ehrengrad zu nehmen. Will man überhaupt einen solchen Entscheidungszeitpunkt zeitlich festlegen, so kommt dafür ein Tag in Frage, der mehr als drei Jahre vor dem Schreiben Obenaus an den Dichter liegt. Für den rückschauenden Blick, der - wie das spätere Urteil - häufig schärfer zu sein pflegt als die Einsicht der beteiligten Zeitgenossen im Moment derartig folgenschwerer Entscheidungen, ist dieser ‚dies ater‘ der Fakultät schon der 8. November 1933. Damals, bei der ersten Sitzung im Wintersemester, nahm sie ohne erkennbare Regung, ohne Widerspruch, ja selbst ohne Bedenken zu äußern, den

sion, die sich nun der Universitäten bei der Verfolgung von Staatsgegnern bediente, wurde dabei das über Jahrhunderte gepflegte akademische Gemeinschaftsgefühl bewusst schwer geschädigt und die letzten verbliebenen akademischen Privilegien ad absurdum geführt. In den totalitären Systemen sollten die universitären Bildungsanstalten sich nicht im Interesse der Wissenschaftsverbreitung selbst verwalten, sondern ausschließlich staatlichen Interessen in einer funktionsbestimmten Verwaltungshierarchie dienen.

Verlorengegangene Freiheiten und Selbstverwaltungsprivilegien erlangten die akademischen Korporationen nach dem Kriegsende von 1945, nicht nur in Leipzig, kaum zurück - wie selbstverständlich werden diese weiterhin von den neuen Landesbürokratien verwaltet.²⁶

Bei einer oberflächlichen Betrachtung scheint sich damit ein historischer Rückschritt zu ergeben. Ein Zirkelschluss, der mit der italienischen Scholarenuniversität des Mittelalters beginnt, in der die studentischen Geldgeber das Sagen hatten und ihre vereideten Dozenten von der Verwaltung - nicht aber von der Wissenschaft ausschlossen und der sein Ende findet in den deutschen Universitäten der Gegenwart, denen mächtige Staatsbürokratien Finanzen zuweisen und sich dabei immer weiter in ihre Selbstverwaltung drängen.

Ob der Niedergang der Selbstverwaltung ein echter Verlust ist oder ob die Konzentration auf das wissenschaftliche „Kerngeschäft“ in der Gegenwart überwiegend Vorteile und Entwicklungschancen bringt, bleibt offen.²⁷

Erlaß des Kultusministers ‚zur Vereinfachung der Hochschulverwaltung‘ vom 28. Oktober zur Kenntnis, der ihre sonst eifersüchtig gehüteten, unverzichtbar mit dem Wesen einer wissenschaftlichen Korporation zusammenhängenden Fundamentalrechte beseitigte. Die Fakultät bemühte sich sogar, die neuen Vorschriften in einer aus willfährigem Gehorsam und holpriger Ratlosigkeit gemischten Bereitschaft noch am selben Tage anzuwenden. Sie scheiterte bei diesem Versuch, das ihr Unangemessene zu tun, ohne darum auch zur Einsicht in die Lage zu gelangen. Indem die Fakultät sich so dem ‚Führerprinzip‘ unterwarf, hatte sie sich ihre verbrieften Rechte nehmen lassen; sie konnte damit aber nicht der moralischen und politischen Verantwortung für alles entschlüpfen, was künftig aufgrund dieser Tatsache in ihrem Namen geschehen sollte. Darin liegt ihr Teil Verantwortung für den Entzug von Thomas Manns Dr. phil. h.c. im Dezember 1936.“ (S. 316).

Hübinger bringt übrigens keine weiteren Namen von Depromovierten in diesem Zusammenhang. Fast scheint es, als wäre Thomas Mann der Einzige gewesen, dem eine Bonner Fakultät aus politischen Gründen den akademischen Titel entzogen hätte. Lediglich in einem Satz geht er darauf ein, dass ihm bewusst ist „... daß das Vorkommnis gar nicht so einzigartig in der deutschen Hochschulgeschichte während der nationalsozialistischen Ära dasteht, wie oft angenommen worden ist.“ (S. 316).

²⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 2, Bl. 212-220: Ein Vorstoß der Leipziger Fakultäten vom April 1950, die Promotionsgebühren, wenigstens teilweise, wieder den Fakultäten zur internen Verwendung zu überlassen, wurde im November 1950 von der sächsischen Landesregierung, auch mit Hinweis auf eine einheitliche Regelung der Gebühren durch die Zentralverwaltung in Berlin, abgelehnt.

²⁷ Anmerkungen zu einer neuen „Welle“ der Politisierung und daraus folgender „staatsbürokratischer“ Vereinahmung der Universitäten im Umfeld der 1968er Reformen bringt Boockmann, S. 264. Die von innen ausgehenden Reformbemühungen hatten seiner Meinung nach langfristig einen gegenteiligen Erfolg, da sie die gruppenspezifischen Traditionen zu stark vernachlässigten und allgemeine Demokratievorstellungen ungeprüft auf die Universitäten übertrugen: „Politiker und Verwaltungsbeamte hatten nun im übrigen Gelegenheit, die Universitäten in ihrer Fremdartigkeit dem eigenen Verständnishorizont anzupassen. Als die Unruhe und die Diskussionen begannen, sprachen kluge Kenner der Universität und der politischen Verhältnisse davon, dass am Ende nicht die aufgeregten Studenten den Sieg davontragen würden, sondern die Bürokraten.“

Dieses spannende und ambivalente Verhältnis zwischen akademischer Selbstverwaltung und zumeist akademisch gebildeter, staatlicher Macht, das von einem schleichenden Verlust akademischer Rechte (im Austausch gegen materielle Sicherstellung von Forschung und Lehre und wachsender sozialer Sicherheit der Wissenschaftler) geprägt ist, versucht die Arbeit an Hand des akademischen Promotionsrechtes zu beleuchten.

Das eigentliche Promotionsrecht beschränkt sich dabei auf zwei Kreise der Rechtsausübung. Der erste Rechtskreis beinhaltet die autonome Regelung des Promotionsverfahrens: die Festlegung von Zulassungskriterien und Prüfungsanforderungen, das wissenschaftliche Prüfungsverfahren selbst und die administrativen Regeln der Titelerlangung. Dieser Rechtskreis ist zugleich eng verknüpft mit dem akademischen Satzungsprivileg – alle Vorschriften und Verfahrensschritte werden in der Fakultätssatzung bzw. in speziellen Promotionsordnungen schriftlich fixiert. Erst in jüngster Zeit, im 19. Jahrhundert, wurde dieser Rechtskreis einem staatlichen Genehmigungsverfahren unterworfen. Der zweite Rechtskreis enthält die eigentlich Titelvergabe an die Bewerber. Erst mit der Ausübung ihres Verleihungsrechts durch die Fakultät wird die Promotion rechtlich wirksam vollzogen – ohne ausgestellte Doktorurkunde ist, selbst nach dem erfolgreichen Prüfungsabschluss, das Verfahren nicht rechtskräftig. Besonders in diesen Rechtsbezirk griff der Staat in den totalitären Diktaturen ein, als er politische Gegner zu „Unwürdigen“ stempelte und den vollzogenen Rechtsakt der Fakultät als ungültig erklären ließ.

Dabei ergab sich schon lange vor den staatsdiktatorischen Eingriffen das Phänomen, dass dem Universitätskern, dem Plenum der ordentlichen Professoren, diese Tendenz der staatlichen Vereinnahmung durch die moderne Wissenschaftsbürokratie durchaus entgegenkam. Der Staat löste jahrhundertlang bestehende Problemlagen nunmehr durch äußere Eingriffe. Er brach verkrustete Strukturen innerhalb der Universitäten auf, gab ihnen neue Verfassungen, schuf und bezahlte neue Professuren, regulierte die soziale Stellung der Akademiker in der Gesellschaft, indem er die Nachfrage nach wissenschaftlicher Bildung enorm steigerte und zugleich den Trägern dieser Ausbildung, den ordentlichen Professoren, die fast unumschränkte Ausübung der akademischen Lehre und die Forschungshoheit überließ. Fast der einzige Gegendienst, den der Staat dafür forderte, war die Enthaltensamkeit von Politik und die Loyalität zum Staat.²⁸ Die wenigen Beispiele für politische Widersetzlichkeit²⁹ unter den Professo-

²⁸ Prahl, S. 205 konstatiert, dass nach dem Scheitern der 1848er Revolution politisch auffällig gewordene Dozenten durch den Staat aus den Hochschulen verdrängt wurden, aber „... die Mehrheit der Universitätsangehörigen sich ohnehin längst angepasst hatte.“

²⁹ Eine von Steiger, S. 122 behauptete „Verteidigung der Autonomie und der akademischen Freiheit“ auf den nationalen Rektorenkonferenzen, lässt sich m.E. bis 1918 nicht belegen. Die Tagesordnungspunkte der als „au-

ren wurden entschieden bekämpft und führten für die Masse der Hochschullehrer zum politischen Konservatismus und zur Staatstreue.³⁰ So verband sich der Verzicht auf die Selbstverwaltungsrechte fast zwangsläufig mit dem Weg in internationale Isolation und mit der politischen Vereinnahmung von Wissenschaft und Wissenschaftlern im 20. Jahrhundert.³¹

beramtlich“ bzw. „nichtoffiziell“ oder gar „privat“ bezeichneten Beratungen lassen eine derartige Schlussfolgerung kaum zu. (UAL, Rep. 1/2/27 Band 1, Bl. 62 ff.) Außerdem tagten die Rektoren zu selten: 5-mal zwischen 1903 und 1915. Schließlich sprachen sich die dort versammelten Rektoren noch im Jahre 1918 gegen die Zulassung politischer Vereine unter den Studierenden aus (UAL, Rep. 1/2/27 Band 1, Bl. 229).

³⁰ Heinrich Junker äußerte sich dazu, wohl nicht nur scherzhaft, im Gespräch mit einem Kollegen. Den Inhalt des Gesprächs brachte dieser dann nach 1945 ernsthaft zur Entlastung Junkers vor, als ein Argument für dessen Wiedereinstellung als Universitätslehrer: „Junker ist unzweifelhaft ein sehr tüchtiger Gelehrter. Wie er selbst schon einmal während der Nazizeit mit bemerkenswerter Selbstironie mir sagte, hat der liebe Gott den Professoren seiner Art zwar reichlich Verstand mitgegeben, aber zum Ausgleich dafür allzu wenig Charakter.“ UAL, PA 615, Bl. 98.

³¹ Zu den unterschiedlichen Interpretationsmustern bei der Betrachtung von Wissenschafts- und Universitätsgeschichte in den totalitären Systemen vgl. besonders Hoßfeld, S. 4-14.

1.2 Forschungsstand und Fragestellungen

Die Untersuchungen zum Promotionsrecht an den deutschen Universitäten sind außerordentlich dünn gesät und in den letzten Jahren kaum um neue Arbeiten bereichert worden.³² Betrachtet man die vorhandenen Darstellungen zu Leipzig genauer, so sind die detailreichen Darstellungen oder die Editionen universitätsgeschichtlicher Dokumente meist im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts entstanden oder wurden darauf aufbauend erst möglich (Zarncke, Stübel, Erler, Kaufmann, Paulsen). Fügt man die in diesen Werken enthaltenen, meist an vielerlei Stellen verstreuten Teile zur akademischen Selbstverwaltung zusammen, ergeben sich gerade für Leipzig mosaikgleiche Bilder, die aus Originalquellen heute kaum noch zu erarbeiten wären. Nicht nur fehlen die profunden Kenner mittelalterlicher Texte, wie sie noch die in der klassischen Philologie bewanderten Editoren Zarncke³³ oder Erler³⁴ verkörpern, zumeist fehlen auch die aus jahrelangen Fachstudien erwachsenen Kenntnisse oder das nötige interdisziplinäre Wissen,³⁵ ohne welches derartige Werke nicht zu erstellen sind. Neue Untersuchungen werden zudem durch den Verlust der historischen Akten stark behindert. Viele der zum Beginn des 20. Jahrhunderts noch erwähnten Dokumente lassen sich heute nicht mehr auffinden oder sind, besonders in Leipzig, in den Bombennächten des Zweiten Weltkriegs für immer verloren gegangen. Zu konstatieren bleibt, dass für die mittelalterliche Universität Leipzig derzeit kaum neue Erkenntnisse zu erwarten sind, zumal auch keine größeren Forschungsvorhaben im Universitätsarchiv anhängig sind.

Selbst über das Mittelalter hinaus haben Untersuchungen zu den akademischen Korporationsrechten wie zur akademischen Selbstverwaltung kaum Bearbeiter gefunden.³⁶ Deutlich sicht-

³² „Es gibt in der Universitäts- und Bildungsgeschichte eine Reihe von weißen Flecken und es gibt ausgedehnte weiße Flächen. Eine solche Fläche, die nicht mit ein paar Pinselstrichen ausgemalt werden kann, bildet auch die Geschichte des Promotionswesens.“ Ulrich Rasche: Rezension zu: Wollgast, Siegfried: Zur Geschichte des Promotionswesens in Deutschland. Bergisch-Gladbach 2001. In: H-Soz-u-Kult, 05.03.2002, online unter: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/GA-2002-012>. Im Übrigen erfolgt die Rezension durch Rasche in außerordentlich kritischer Weise und äußert starke Vorbehalte gegenüber der Arbeitsweise von Wollgast.; Ganz anders ist die Lage im rechtswissenschaftlichen Bereich: hier sind insbesondere zum Verfassungsrecht, zur strafrechtlichen Behandlung des Dokortitels und zu Fragen des akademischen Selbstverwaltungsrechts weiterführende Darstellungen vorhanden. Auf einer privaten Website zum aktuellen Hochschulrecht finden sich über 50 Titelangaben zum Recht der akademischen Grade, online unter: <http://home.eplus-online.de/wosim/index.html?nav2.htm&1>.

³³ Friedrich Zarncke (1825-1891, Privatdozent seit 1852 für Deutsche Philologie, 1854 a.o. Prof., seit 1858 ordentlicher Professor in Leipzig).

³⁴ Georg Richard Erler (1850-1913, 1887 Privatdozent, a.o. Prof. für Geschichte 1890, 1892 ordentliche Professur in Königsberg, seit 1902 in Münster).

³⁵ Noch heute stellt die Matrikeledition von Erler in ihren Editionsgrundsätzen als auch in der wissenschaftlich-technischen Erfassung und Erarbeitung der Texte eine Musteredition dar, deren qualitatives Niveau, selbst mit den Möglichkeiten der technischen Informationsverarbeitung, von modernen Editionen nicht immer erreicht wird.

³⁶ Erlers „Magisterschmäuse“, die Dissertationen von Rentsch (zur Gerichtsbarkeit der Universität) und von Blaschke (zu den Universitätsdörfern) sind die einzigen Monographien, die sich gezielt der Leipziger akademischen Selbstverwaltung und ihrer historischen Entwicklung nähern.

bar werden diese Lücken in den Leipziger universitätsgeschichtlichen Darstellungen. Schon die erste dieser „Jubiläumsgeschichten“ des 20. Jahrhunderts krankt an der fehlenden Bearbeitung durch einen fachkundigen Autor, der die komplexen Handlungsstränge und Ereignisse zusammenführt. Statt einer wirklichen Universitätsgeschichte wird von der Philosophischen Fakultät 1903 angeregt, „... dass unter Mitwirkung aller Fakultäten eine Darstellung des Lehrbetriebes der einzelnen Disciplinen und seiner geschichtlichen Entwicklung veröffentlicht und damit unter besonderer Berücksichtigung der Institute und Seminare ein Gesamtbild des Geisteslebens der Universität gegeben werde.“³⁷ Dieser Gedanke findet im Akademischen Senat breite Unterstützung und der Rektor erklärt sich sofort bereit, mit dem Ministerium ins Einvernehmen zu kommen, damit in den „... nächsten Staatsetat eine angemessene Summe eingestellt werde.“³⁸ Während die Medizinische und Philosophische Fakultät diese Idee umsetzen, liefern die anderen beiden Fakultäten einen historischen Abriss ihrer eigenen Entwicklungsgeschichte. Georg Erler, 1891 durch das Dresdner Ministerium mit der Erarbeitung einer Universitätsgeschichte beauftragt, wird dabei nicht mehr einbezogen und bis zu seinem Tod bleibt die geplante Leipziger Universitätsgeschichte unveröffentlicht.³⁹ An den Feierlichkeiten zum Universitäts-Jubiläum 1909 in Leipzig nahm Erler übrigens persönlich teil. Grundlage der Einladung bildeten aber nicht seine Arbeiten zur Universitätsgeschichte, sondern vielmehr habe er „... als früherer Lehrer dieser Hochschule eine Einladung erhalten.“⁴⁰ Bei pointierter Betrachtung haben die akademischen Korporationen zu ihrer Halbjahrtausendfeier, in bewusster Missachtung des preußischen Professors,⁴¹ der im Staatsauftrag eine Universitätsgeschichte schreiben sollte, ihre Eigendarstellungen einer Außensicht vorgezogen.⁴² In den nachfolgenden Jahrzehnten bieten die Jubiläen wiederum Gelegenheit historische Rückblicke zu erstellen, doch zwischen 1934 und 1984 verfügen die Leipziger Akademiker nicht mehr über jene Selbstverwaltungsspielräume, die noch 1909 als selbstverständlich galten und es finden sich kaum Darstellungen zu den Gemeinschaftsrechten der universitas.

³⁷ UAL, Rep. 1/16/2/A 18, Bl. 62.

³⁸ UAL, Rep. 1/16/2/A 18, Bl. 62: Senatssitzung vom 28.01.1903. Auf der Senatssitzung vom 17.12.1902 hatte Adolph Wach (1843-1926) übrigens auch vorgebracht, dass die von den Ständen in Aussicht gestellte Summe von 50.000 Mark für das Jubiläum viel zu gering sei und wenigstens das Doppelte als erforderlich betrachtet werden müsse (Bl. 57).

³⁹ Vgl. Blecher.

⁴⁰ Universitätsarchiv Münster, Kurator 1650 I, Bl. 51. Freistellungsgesuch Erlers zur Reise für den Zeitraum vom 27.-29.7.1909.

⁴¹ Erler war 1892 einem Ruf als ordentlicher Prof. nach Königsberg gefolgt und wurde 1902 nach Münster versetzt.

⁴² Die als Momentaufnahme konzipierte Festschrift von 1909 mit ihrer reichen Bebilderung zählt heute dennoch zu den wertvollen Quellen zur Universitätsgeschichte – umso mehr, da sie den Blick der Institutsdirektoren in den laufenden Betrieb einer florierenden Hochschule wiedergeben. Die ersten beiden Bände zur Theologischen

1999 wurde bei einer Umfrage der Kultusminister-Konferenz zur Aberkennung akademischer Grade im Nationalsozialismus das Problem der Rehabilitierung von staatlicher Seite an die deutschen Universitäten und deren Archive herangetragen. Das Ergebnis geriet zum Fiasko. Die meisten Universitäten in Deutschland waren weder in der Lage, Antwort auf die gestellten Fragen zu den Depromotionsverfahren in den totalitären Systemen zu geben, noch waren an den historischen Quellen Forschungsprojekte anhängig. Daraufhin wurde die Fragestellung erstmals auf einer wissenschaftlichen Konferenz im März 2000 an der Bonner Universität behandelt – wobei kaum mehr als die offenen Fragestellungen konstatiert wurden. Singuläre Momentaufnahmen zu den Universitäten Bonn, Berlin und Leipzig konnten eine systematische Untersuchung nicht ersetzen.⁴³

Die Schließung dieser Forschungslücke für die Universität Leipzig ist das Ziel der vorliegenden Arbeit. Darüber hinaus soll erstmals eine relativ geschlossene Darstellung des akademischen Promotionsrechtes geliefert werden, die von der Gründung der Universität 1409 bis ins Jahr 1945 reicht.

1.3 Quellenlage und Methodik

Von den Anfängen der Universität Leipzig bis weit in das 19. Jahrhundert hinein, wurden die Promotionsbücher⁴⁴ zu den wertvollen Schätzen der Korporationen gezählt. Durch die erst mit der Magisterpromotion zu erlangenden Rechte in der Nationenverfassung bzw. wegen der daraus nachzuweisenden Fakultätszugehörigkeit und zur Bestimmung der Rangfolge innerhalb der Fakultät, trugen sie ähnlich rechtspraktischen Charakter wie die Matrikel- oder Statutenbücher. Gerade ihrer rechtlichen Nachweisfunktion wegen, wurden die Promotionsverzeichnisse wohl gleichrangig den Statuten angesehen und seit der Frühzeit der Universität zunächst in Form einzelner Blätter den Statuten beigeheftet.

Für Nachlässigkeiten bei der Führung der Promotionsbücher spricht die von Erler geäußerte Vermutung, dass die Eintragungen zumeist nachträglich erfolgten und nicht immer vom Dekan der Fakultät selbst vorgenommen wurden. So fehlen in den höheren Fakultäten alle Nachweise für die Frühzeit der Universität und selbst die Frage warum oder wann sie verloren gegangen sind, bleibt unbeantwortet. Auch bei regelmäßigen Eintragungen kam es zu Irrtü-

und Juristenfakultät schöpfen sogar noch aus den gut gefüllten historischen Archiven der Fakultäten, die im Zweiten Weltkrieg weitgehend zerstört wurden.

⁴³ Ein Tagungsband ist bisher nicht erschienen. Lediglich zwei Referenten (Moritz, Blecher) haben die dort vorgetragenen Ergebnisse publiziert.

⁴⁴ Ausführlich dazu Erler Matrikel II, S. IX-LXXXVI.

mern, Nachträgen und wahrscheinlich auch zu „vergessenen Promotionen“, d.h. der Eintrag in das Promotionsbuch wurde vergessen.⁴⁵

Die Promotionsbücher wurden neben ihrer Beurkundungsfunktion ebenso zur Austragung von Streitfällen innerhalb der Fakultät genutzt, weswegen spätere Eintragungen nicht mehr vom Dekan allein vorgenommen werden durften. Eine erste Auseinandersetzung aus dem Jahre 1489 betrifft zwei Magister, die zwar aus der Theologischen Fakultät ausgeschlossen dennoch weiter der Philosophischen Fakultät angehörten. In Folge der von ihnen ausgelösten Streitigkeiten kam es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen innerhalb der Fakultät, die zur Verhaftung der Beiden und zum Prozess vor der römischen Kurie führten. Dort einigten sich die verfeindeten Parteien auf einen Kompromiss, der einen Passus enthielt, in den Fakultätsbüchern alle diskriminierenden Eintragungen zu löschen.⁴⁶ Gut 20 Jahre später findet sich jedoch die nächste Beschwerde eines Magisters, der 1511 glaubt, dass er „... zcu unngelymff sey eyngeschribenn ...“⁴⁷ Nach diesem Zeitpunkt durften Eintragungen in das Promotionsbuch der Philosophischen Fakultät nur noch in Gegenwart Dritter vorgenommen werden. Ab dem Ende des 16. Jahrhunderts wurden wohl sogar professionelle Schreiber damit beauftragt.⁴⁸

Die Promotionsbücher der Artistenfakultät „Liber decanatum et promotorum in artibus“⁴⁹ wurden dabei wegen der Nachweisfunktion für die Graduierungen höherer Fakultäten sorgfältiger geführt. Gleichfalls erzwang die Masse der anfallenden Eintragungen wohl eine bessere Registratur und Verwahrung, so sind die Bücher bis in die Gegenwart hinein vollständig überliefert. Ähnlich wie die Matrikelbücher wurden die Promotionsbücher außen mit schmuckvollen Intarsien versehen und ebenso im Inneren mit kalligraphischer Anmut und künstlerisch hochwertigen Verzierungen ausgeführt: „Die Decane der einzelnen Semester haben die Einleitungen der von Schreibern besorgten Eintragungen vielfach durch stattliche kunstvolle Schrift hervorheben und durch Beigaben von ihrem Bildnis und Wappen und durch allegorische Bildwerke ausschmücken lassen, wie auch durch Beigaben von Citaten aus der Bibel und

⁴⁵ Erler Matrikel II, S. XV zur Theologischen Fakultät; S. XXV ff. zur Juristenfakultät, S. XXXV für die Medizinische- und S. XLII für die Artistenfakultät.; Blettermann, S. 104 berichtet über einen Fall aus dem Jahre 1701, als ein Adliger nicht bereit war, sich in Leipzig als Student in die Matrikel eintragen zu lassen.

⁴⁶ Erler Matrikel II, S. XLVIII ff.

⁴⁷ Erler Matrikel II, S. XLIX.

⁴⁸ Erler jüngere Matrikel I, S. LXIII: Spätestens ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erkennt Erler Eintragungen, „... die regelmäßig von der Hand eines Schreibers von Beruf herrührten.“; Das dürfte auch damit zusammenhängen, dass die Dekane Schmähungen ihnen unliebsamer Magister in das Promotionsbuch hinzufügten und dass seit 1511 Eintragungen überhaupt nur mit Zustimmung der Senioren und Exekutoren vorgenommen werden durften. Erler, Matrikel, II, S. XLIX

⁴⁹ UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 1-6.

den Classikern oder durch Gedichte von ihrer Sinnesart oder von dem, was sie gerade während ihrer Amtsführung bewegt hat, Zeugnis abgelegt.“⁵⁰

Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, nach 1766, als sich die öffentliche Wertschätzung für die Magisterwürde auf einem Tiefpunkt befand, wurden auch die Aufzeichnungen vernachlässigt und erst gut 30 Jahre später nachgetragen.⁵¹ Die äußere Form der Eintragungen bleibt bis in die Neuzeit hinein fast unverändert.⁵² Die Anlage von Akten zu den Promotionsvorgängen, zunächst in einzelnen Sonderfällen, dann systematisch, minderte den Wert der Promotionsbücher, die im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts zu einer Art besseren Registerbandes herabsanken.⁵³

Zum Ende des 18. Jahrhunderts beginnt die Fakultät, gezielt einzelne Aktenstücke anzulegen bzw. finden sich in den Akten des Rektors und des Gerichtsamtes Überlieferungsschichten, die ein Bild vom Innenleben der Fakultät ermöglichen. Mit den neuen Fakultätsordnungen traten im 19. Jahrhundert zu den Amtsbüchern die Akten der Fakultät, die im Zeitalter der anwachsenden Verwaltungsakte immer breiter und systematischer angelegt wurden. Tatsächlich ist seit der Mitte des 19. Jahrhunderts die Quellengrundlage innerhalb der Philosophischen Fakultät mehr als ausreichend. Mit Bänden und Unterbänden lassen sich in der vorliegenden Arbeit über 240 zitierte Archivalien aus dem Universitätsarchiv Leipzig finden. Es steht zu vermuten, dass auch in den anderen Fakultäten eine ähnlich umfangreiche Schriftlichkeit einsetzte. Leider lassen sich nach den Bombennächten des 2. Weltkrieges davon nur noch spärliche Reste finden.⁵⁴

Dennoch betrachteten die Fakultäten die entsprechenden Statuten- und Promotionsbücher, wie die späteren Promotionsakten, als einen wertvollen Besitz, in den Fremde oder Nicht-Fakultätsmitglieder kaum Einblicke erhielten.⁵⁵ Noch im Jahre 1929 musste ein Staatsarchi-

⁵⁰ Erler jüngere Matrikel II, S.XXXIII.

⁵¹ Erler jüngere Matrikel III, S.XIX. Auch künstlerische Schmuckformen tauchen kaum mehr auf.

⁵² Ab dem Jahre 1889 werden dann gedruckte Bögen für die Eintragungen in den Büchern verwendet. UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 130.

⁵³ Promotionsakten werden in der Fakultät zunehmend systematischer geführt 1778-1805: 6 Akten, 1812-1829: 14 Akten, 1830-1839: 38, 1840-1849: 135. Aber erst mit der Neufassung der Promotionsordnungen wurde zum Ende der 1860er Jahre eine systematische Aktenführung für jeden einzelnen Promotionsvorgang eingeführt. UAL, Datenbank Promotionen bis 1991.

⁵⁴ Den 1476 Archivalien aus der Philosophischen Fakultät (bis zum Jahre 1945) stehen gerade einmal 195 bzw. 89 überlieferte Aktenstücke aus der Theologischen Fakultät / der Juristenfakultät gegenüber. Dass auch die höheren Fakultäten durchaus eine geordnete Aktenführung besaßen, zeigt die Medizinische Fakultät, die bis 1945 einen überlieferten Aktenbestand von 1116 Bänden verzeichnet. UAL, Datenbanken.

⁵⁵ Vgl. dazu auch die Auseinandersetzungen um die Statuten der Fakultäten von 1542 bzw. die seit 1866 bis weit über das Jahr 1900 mitgeschleppte Trennung der Promotionsparagrafen in „klein“ (nur für Fakultätsangehörige) und „groß“ (für die Bewerber) gedruckte Passagen.; Vgl. auch UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 25: Bei dem Streit um die Notwendigkeit der Magisterwürde als Grundlage für die Zugehörigkeit zur Nationenversammlung, zieht die Juristenfakultät nicht etwa die Satzungen der Philosophen heran, sondern sie kann nur auf den gedruckten Leipziger „Adress-Calender“, der einige akademische Regeln auflistet, verweisen.

var, der einen Überblick über die an der Universität vorhandenen historischen Archive erstellen sollte, jeweils in den einzelnen Fakultäten um die Zugangserlaubnis zu deren Archiven nachfragen. Betreten durfte er die Räume stets nur in Begleitung eines Fakultätsbeamten und eines Ordinarius.⁵⁶ Kurz darauf berichtet Fabian 1933 über ähnliche Schwierigkeiten bei der Erstellung seiner Dissertation: „Eine persönliche Einsichtnahme in die Fakultäts- (und Ministerial-) Akten, durch die eine genauere Darstellung ermöglicht worden wäre, konnte nicht erreicht werden, weil dadurch die peinlich durchgeführte Geheimhaltung des Akteninhaltes durchbrochen worden wäre.“⁵⁷ Eine Zentralisierung der einzelnen Separatarchive in einem „Universitätsarchiv“ war eine Idee, die erstmals im Nationalsozialismus aufkam – im Rahmen der Bemühungen um eine neue, nationalsozialistische Universitätsgeschichte.⁵⁸ Endgültig verwirklicht wurde die Zentralisierung aller universitären Aktenbestände aber erst nach dem Krieg. 1950 wurden die historischen Schätze der akademischen Korporationen in einer Zentralbehörde, dem Universitätsarchiv Leipzig, vereint.⁵⁹ Noch gut 20 Jahre früher wäre ein derartiger Eingriff in ihre „Aktenhoheit“ von den Fakultäten wohl kalt zurückgewiesen worden, doch auch das neue Archiv der Universität hatte es anfangs schwer.⁶⁰

Da sich die Untersuchung primär auf die Rechte von selbstständigen Gemeinschaften fokussiert, die über lange Jahrhunderte hinweg ein eigenes Meinungsbildungsverfahren pflegten und mit Dritten, auch dem Landesherrn gegenüber, über lange Zeit auf landständischer Ebene interagierten, sollen vor allem die hochinteressanten internen Quellen der akademischen Korporationen ausgewertet werden.⁶¹ Nichtfakultätsmitgliedern blieben diese Quellen noch bis zum Ende des Untersuchungszeitraums verschlossen. So wurde die schriftliche Aktenführung der Fakultäten zugleich Teil ihres akademischen Selbstverständnisses und die Vertraulichkeit der niedergelegten Meinungen ließen ein verbindendes Sekretwissen entstehen. Um der Geschichte der eigenständigen Korporationen zu folgen, wurde bewusst auf die Prüfung der mi-

⁵⁶ UAL, Phil.Fak. E 22, Bl.13 ff.

⁵⁷ Fabian, S. 13.

⁵⁸ Die semantische Abkehr von der bisherigen Leipziger Hochschul-Autonomie wird zum 525jährigen Bestehen der Universität (1934) vollzogen, als der Rektor in der Festrede im Namen der Landesuniversität ein ernstes „Arbeitenwollen im nationalsozialistischen Sinne, Schulter an Schulter mit unserer schon lange nationalsozialistisch geführten Studentenschaft“ gelobt. Dabei sieht er auch eine Überprüfung des bisherigen Geschichtsbildes als notwendig an. Nach der „... planmäßigen Durcharbeitung des Archivs der Universität ...“ sollte binnen eines Jahres ein genauer „... Bericht über die Geschichte unserer Universität in einer besonderen Feierstunde ...“ erstellt werden (Reden zum Rektoratswechsel 1934, S. 4).

⁵⁹ In der Gegenwart empfinden die einzelnen Institute, die Fakultäten oder die akademischen Ämter die Übergabe ihrer Akten an das Universitätsarchiv nicht als Eingriff in ihre Autonomie, sondern eher als Entlastung.

⁶⁰ Tatsächlich hatte die erste Universitätsarchivarin Renate Drucker noch erheblich gegen diese Einstellung bei den älteren Dekanen anzukämpfen. Vorhandene Akten wurden nicht in „fremde Hände ausgeliefert“, der Zugang zu Aktenräumen verwehrt und Akten lieber in der eigenen Wohnung gelagert, statt sie zu archivieren.

nisteriellen Gegenüberlieferung in Dresden bzw. in Berlin verzichtet. Der staatliche Rechtskreis, mit seinen juristischen und politischen Erwägungen, soll nicht näher betrachtet werden – dazu wäre wohl eher eine rechtshistorische Untersuchung nötig.

Sicher wäre es interessant gewesen, den privaten Erinnerungen der Professoren und Promovenden zu folgen, wie sie etwa in Nachlässen und Memoiren überliefert sind, oder Interviews mit Zeitzeugen zu führen. Auch eine breitere Darstellung der Ehrenpromotionen⁶² hätte die Darstellung noch verfeinern können. Jeder zusätzliche Gesichtspunkt würde aber sowohl die Betrachtungsweise wie das Lesequantum erheblich verändern, diese Themen müssen daher einer anderen Arbeit vorbehalten bleiben.

⁶¹ Ähnlich dazu Döring Bestandsentwicklung, S. 11 zur Aufarbeitung einer Geschichte der Universitätsbibliothek und ihrer Bestände „Der Verfasser ist nun der Meinung, dass man hierbei sinnvollerweise mit dem innerhalb der Universität selbst vorhandenen Quellenmaterial beginnen sollte ...“

⁶² Die einzig publizierte Arbeit über die Leipziger Ehrenpromotionen (Barthels) geht kaum über eine selektive Auflistung hinaus und erfüllt mehr den Anspruch eines bibliophilen Sammelbandes (im Miniformat).

2. Erlangung, Ausformung und Entwicklung des akademischen Promotionsprivilegs

2.1 Der Weg zur privilegierten universitas in Paris und Bologna⁶³

Am Anfang des Weges zur akademischen Korporation steht ein weltliches Privileg. Kaiser Friedrich I. (1122/25-1190) erneuerte und bekräftigte auf dem Reichstag zu Roncaglia im Herbst 1158 einen Schutzbrief für Scholaren, der ihnen bereits seit 1155 zu wissenschaftlichen Zwecken freies Geleit und den besonderen Schutz des Kaisers zugesichert hatte. Die wichtigste Passage lautete: „Wenn aber jemand wegen irgendeiner Angelegenheit einen Rechtsstreit gegen die Scholaren führen will, soll er sie - bei freier Wahlmöglichkeit der Scholaren - vor ihrem Herrn oder Lehrer oder vor dem Bischof der Stadt verklagen, denen Wir die Gerichtsbarkeit in diesen Sachen verliehen haben. Wer sie aber vor einen anderen Richter zu ziehen sucht, dessen Sache soll, auch wenn sie noch so gerecht war, allein wegen dieses Unterfangens verloren sein.“⁶⁴

Den politischen Hintergrund dieser Privilegierung bildeten nicht zuletzt die Bemühungen des Kaisers, seine Rechte gegen die oberitalienischen Städte durchzusetzen. Denn um diesen Schutzbrief nachgesucht hatten Scholaren der Hohen Schule von Bologna, die als eine der damals größten und bekanntesten Bildungseinrichtungen viele fremde Studierende anzog. Ortsfremde Scholaren erhielten damit das Privileg, die lokalen Gerichte ablehnen zu dürfen und sich nach ihrer Wahl vor ihrem Lehrer oder dem örtlichen Bischof zu verantworten. Vorausgegangen waren dem Streitigkeiten, bei denen man willkürlich „... für die Vergehungen des Einen den erstbesten Landsmann von ihm pfändete.“⁶⁵

Die Zuordnung der Scholaren zu einer alternativen Gerichtsbarkeit lässt den Ansatzpunkt zu einer sich allmählich entwickelnden korporativen Vereinigung hervortreten: Sie erkennt den außergewöhnlichen Status des reisenden Schülers als eines schutzlosen Einzelnen, mit einer besonderen Bindung an den Lehrer und gleichzeitig mit seiner Zuordnung zum geistlichen Recht an. Der Verzicht der obersten weltlichen Autorität auf die generelle Ausübung der Gerichtsbarkeit und deren Übertragung auf den Lehrer setzt eine faktisch Autorität innerhalb der Lehrgemeinschaft voraus, die zu einer festeren Bindung zu gehören scheint. Zugleich wird erkennbar, dass der einzelne Scholar eben noch nicht per se zur Gruppe des Klerus⁶⁶ zu zählen ist – denn hier hätte der weltliche Arm keine Gerichtsrechte zu verteilen gehabt. Mit die-

⁶³ Ein guter Überblick zur mittelalterlichen Geschichte der beiden Universitäten mit zahlreichen Darstellungen, die auch die Eigenschaft illustrieren, findet sich bei Cardini, S. 44 ff. (Bologna) und S. 52 ff. (Paris).

⁶⁴ Weinrich, S. 258 f.

⁶⁵ Stein, S. 12.

⁶⁶ Besonders deutlich für das Beispiel von Bologna erkennbar, da dort vorrangig Juristen ausgebildet wurden. Erst 1362 entsteht dort eine theologische Schule.

ser weltlichen Zuordnung von Schüler und Lehrer zu einer Verantwortungsgemeinschaft⁶⁷ ist keineswegs ein ewiges Band geknüpft:⁶⁸ der Angeklagte kann wahlweise sein Schicksal der lokalen weltlichen Macht, dem Lehrer oder dem Bischof überantworten. Eine eigentliche Gruppengerichtbarkeit existiert nicht. Ebenfalls konnte der Begriff des Scholaren wiederum auf den Lehrer selbst zutreffen, der sich von seinem Lehrer richten lassen konnte.

Als besonderes Privilegium ist die Gerichtsbarkeit für das Mittelalter ein entscheidendes Statussymbol und das Ringen um die Gerichtsfreiheit wird zu einer prägenden Erfahrung der sich entwickelnden Korporation. Der Begriff der *universitas* findet sich allerdings in der *Habita*⁶⁹ nicht, was stark darauf hindeutet, dass die Entwicklung zu einer geschlossenen Gemeinschaft von Lehrenden und Studierenden noch im Werden begriffen ist.

Ein Schlaglicht auf die handgreiflichen Probleme der ersten akademischen Vereinigungen werfen die vielen Zwistigkeiten mit den Stadtbürgern, die einfach auftreten mussten, wenn eine große Anzahl von jungen, ortsfremden Leuten, temporär innerhalb eines engeren Raumes („*intra muros*“) konzentriert war.⁷⁰ Auseinandersetzungen entluden sich fast selbstverständlich in Gewalttaten und nicht selten blieben Todesopfer auf der einen oder anderen Seite zurück. Dringendes Problem war daher die Errichtung einer eigenen Gerichtsbarkeit, um Sicherheit für Lehrende und Lernende zu schaffen und sich nicht von den wechselnden Interessen der lokalen Gewalten abhängig zu machen. Die Schaffung einer eigenen Gerichtshoheit implizierte nun aber die Konstituierung einer Gruppe, einer *societas*, eines *collegia* oder einer *universitas*, ähnlich den Zünften oder den Kaufmannsgilden.

⁶⁷ Oexle, S. 35 spricht ebenfalls von dem für die Universitätsentwicklung entscheidenden Moment der Gruppenbildung durch gemeinsamen Eid.

⁶⁸ Stein, S. 15: Die konkurrierende Gerichtsbarkeit der Städte versuchte natürlich von Anfang an, dieses Recht rückgängig zu machen. Schon zu Beginn des 13. Jahrhundert geht dieses Privileg in Bologna wieder verloren. Die Gerichtsbarkeit in Kriminalfällen wird bindend auf die städtischen Behörden übertragen.

⁶⁹ Die Kurz-Bezeichnung des Reichsgesetzes von 1158 erfolgte nach dem Anfangswort des ersten Satzes: *Habita super hoc diligenti episcoporum, abbatum, ducum et omnium iudicum et procerum sacri palatii nostri examinatione, omnibus qui causa studiorum peregrinantur scholaribus, et maxime divinarum atque sacrarum legum professoribus hoc nostre pietatis beneficium indulgemus, ut ad loca, in quibus litterarum exercentur studia, tam ipsi quam eorum nuntii veniant et habitent in eis securi.* Nach eingehender Prüfung durch die Bischöfe, Äbte, Herzöge und alle Richter und Edlen Unseres kaiserlichen Hofes gewähren Wir allen Scholaren, die studienhalber in der Fremde weilen, und vor allem den Lehrern der göttlichen und kaiserlichen Gesetze aus Unserer Gnade die Vergünstigung, daß sie selbst wie auch ihre Boten an die Orte, wo das Studium der Wissenschaften betrieben wird, kommen und dort in Sicherheit wohnen sollen (Text nach Weinrich, S. 258 ff.).

⁷⁰ Siehe dazu u.a. Kaufmann I, S. 144 das wüste Treiben der Scholaren. Für Wittenberg gibt Meinhardi (S. 214/215) eine gute Schilderung der Aufregungen, die die Studenten den Bürgern bescherten: Raub und Diebstahl von Getreide, Vieh und Lebensmitteln, Wilderei und Leerfischen von Gewässern, mutwillige Zerstörungen von Saat und Gärten; Schlägereien und Wirtshausaufereien; Übergriffe auf und Liebesbandel mit der örtlichen Weiblichkeit; Besitz und Gebrauch tödlicher Waffen bei Streitereien mit den Bürgern; Geldschulden und Betrug von Lieferanten und Handwerkern.; Boockmann, S. 107 weist auf die Ereignisse um 1483 in Rostock hin, als der Magistrat gar die Verlegung der Universität in eine andere Stadt forderte.

Jedoch erst nach weiteren Jahrzehnten bilden sich, aufbauend auf den gemeinsamen Interessen, die nötigen festen inneren Formen heraus – fast immer in deutlicher Abgrenzung gegen die äußeren Mächte, sei es bischöfliche, landesherrliche oder städtische Gewalt.⁷¹ Wiederum sind es die Scholaren von Bologna, die auf diesem Weg voranschreiten und sich um 1200 zu einer universitas zusammenschließen. Sie wählen einen Rektor aus ihrer Mitte, dessen Gerichtsbarkeit sie sich unterwerfen, sie berufen und besolden ihre Lehrer selbst und schreiben die selbst gewählten Regeln in Statuten nieder. In Bologna findet auch die erste nachweisbare Verleihung eines Doktorgrades im Jahre 1219, nach der Bestätigung der Promotionsordnung durch Papst Honorius III. (1160-1227)⁷² statt. Einen ähnlichen⁷³ Weg findet die zweite große Ausbildungsstätte des Abendlandes in Paris. Im Jahre 1200 erhalten die Pariser Scholaren vom französischen König Philipp II. August (1180-1223) ein Gerichtsprivileg, das sie vor der Strafverfolgung durch weltliche Mächte sichern sollte. Um die Ansprüche der lokalen Geistlichkeit, vor allem des Pariser Bischofs, zurückweisen zu können, schließen die Lehrenden sich um 1208 zu einer *communitas scholarium* zusammen – die vor allem die Lehrberechtigungen an der Schule regeln soll.⁷⁴

Nach der Erringung der Gerichtshoheit und als Folge der Selbstverwaltung des Lehrbetriebs ist es nun nicht mehr weit bis zur Frage der Hierarchisierung der neuen Vereinigungen - und zwar sowohl nach innen als auch nach außen. Dazu war es nötig, allgemeinverbindliche Re-

⁷¹ Die unterschiedlichen Interessengruppen, die die entstehenden Universitäten förderten, ihnen bereitwillig Quartier boten oder sie mit Privilegien unterstützten, sie andererseits auf wissenschaftlichem Gebiet einengten, sie wirtschaftlich sich einzuverleiben suchten oder ihnen ihre Privilegien neideten, sollen hier nicht weiter betrachtet werden. Siehe dazu u.a. Ellwein, Kaufmann, Grundmann und im Gegensatz dazu Raban. Raban behauptet in bewusster Abgrenzung zu Grundmann und ausgehend von einem bei Otto Giehrke entnommenen Begriff der „gewillkürten Korporationen“ (S. 18): „Auch die deutsche Universitätsgeschichte wird belegen, dass sich die universitätsgelehrte Wissenschaft weitgehend an staatlichen Bedürfnissen orientiert hat.“ (S. 35). Somit sei die Entwicklung zu Staatsanstalten eine „Konsequenz ihrer Begründungsvoraussetzungen“ (S. 57). Wesentliche Argumente sucht er besonders in der Entstehung der Universitäten Heidelberg (S. 45 ff.) und Halle (S. 61 ff.), wie auch in der Entwicklung der juristischen Studien zu finden. (S. 49 ff.). Zu den Hintergründen des Leipziger Vortrags von Grundmann „Über den Ursprung der Universität im Mittelalter“ 1956 vergleiche Boockmann, S. 9 ff.; Ansätze einer ideengeschichtlichen Erklärung der Entstehungsgeschichte von Universitäten finden sich bei Prahl zu Bologna (S. 57) und Paris (S. 65). Oexle, S. 35-42 sucht einen sozialgeschichtlichen Ansatz in allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen, in der Wissenschaftsentwicklung und in Mentalitätsveränderungen.

⁷² Dintelbacher, S. 183.; „Das älteste Doktordiplom einer deutschen Universität stammt aus Prag vom 12. Juni 1359...“ ausgefertigt für einen Theologen (Weiß, S. 707).

⁷³ Paulsen, Gründung, S. 256: „In Paris waren die theologischen Studien in den Dom- und Klosterschulen der Kristallisationskern der Universität; in Bologna war es das Rechtsstudium, welches im 12. Jahrhundert zu einer um ein paar des römischen Rechts kundige Männer ganz spontan und von dem kirchlichen Schulwesen ganz unabhängig sich bildenden Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden Veranlassung gab.“

⁷⁴ Kaufmann I, S. 250/251: der Begriff scholares wird hier in einem umfassenderen Sinn gebraucht. Die erste überlieferte Handlung besteht in der Aufstellung eines 8-Männer-Ausschusses, der Regeln für die Tracht, die Vorlesungen und die Leichenbegängnisse in ein förmliches Statut fassen soll. Auf die Geschichte der Pariser Universität, der Domschule von Notre-Dame und die symbolhafte Geschichte von Abaelard soll hier nicht weiter eingegangen werden. Siehe dazu mit unterschiedlichen Darstellungen beispielsweise Grundmann, Boockmann, Kaufmann I.

geln aufzustellen und deren Akzeptanz und Befolgung durchzusetzen.⁷⁵ Das setzte jedoch eine Strukturierung der ungeordneten Masse von Lehrenden und Lernenden voraus. Nicht nur, dass sich unter den Lernenden so unterschiedliche Gruppen wie Kleriker, Adlige, Stadtbürger und Bauern fanden, diese unterschieden sich innerhalb der einzelnen Gruppen wieder nach sozialem Status und Finanzverhältnissen. Erstaunlich ist dabei, dass die Gliederung der neuen universitas nicht entlang der sozialen Bruchstellen erfolgt, sondern sich an den gemeinsamen Interessen orientiert, was für das einigende Interesse am Bildungserwerb, aber zugleich auch für die großen äußeren Zwänge spricht.⁷⁶ Wie radikal die soziale Assimilierung der *libertas scolastica*⁷⁷ betrieben wurde, zeigt sich tatsächlich in den frühen Matrikelüberlieferungen: Soziale Abstufungen werden dort kaum aufgeführt.⁷⁸

Unter den Lehrenden trat noch eine weitere Unschärfe hinzu, denn es war durchaus Usus, als Lernender gleichzeitig zu lehren. Als Mittel, mit diesen Ambivalenzen umzugehen, bietet sich die bereits bestehende Unterscheidung nach Herkunftsregionen an. In Paris lassen sich landsmannschaftliche Zusammenschlüsse bereits um 1220 nachweisen, in Bologna gelten sie als sicher vorhanden seit dem Ende des 12. Jahrhunderts.⁷⁹ Die Zuordnung der Scholaren zu den Nationen folgt dabei keinem festen Schema. Für Paris finden sich 4 Nationen, die in etwa den vier Himmelsrichtungen folgen: *natio Anglicorum*, *natio Picadorum*, *natio Normannorum* und *natio Gallicorum*.⁸⁰

Das eigentlich Neue ist aber die Einteilung der universitas nach Fächern, aus denen die Fakultäten als Zusammenschlüsse der in einem Fachgebiet Lehrenden entstehen. Die neuen Fakultäten besitzen gleich eine doppelte Bedeutung: zum einen sollen sie natürlich die Interessen (finanzielle, rechtliche und hierarchische) der Lehrenden nach außen vertreten und zum anderen die einheitliche Haltung gegenüber den Lernenden sichern. Für Paris findet sich seit 1213

⁷⁵ Prahl, S. 64 zu den Problemen der inneren Verständigung unter Magistern, Scholaren und Landsleuten in Bologna, die häufig nur durch die noch weitaus stärkeren Zentrifugal-Kräfte ihrer Gegenspieler als Einheit erschienen.

⁷⁶ Hierzu Grundmann, S. 304 ff. Als Beispiel für die damalige Geisteshaltung führt er an: „... noch Hildegard von Bingen entrüstet sich über die Zumutung, dass Mönche und Nonnen verschiedener Stände in einem Kloster zusammen leben sollten, da man auch Esel, Schafe und Böcke nicht in einem Stall zusammenpfercht.“

⁷⁷ Boehm Handwörterbuch, S. 113 bezeichnet mit diesem Begriff die Verkettung von Privilegierungen mit Disziplinargeboten, die in Prüfungsordnungen münden.

⁷⁸ Erler Matrikel I, S. XLII ff. „Aber während die Matrikeln von Heidelberg und Köln eine Menge von Klerikern aufzählen, finden wir deren in der Leipziger Matrikel keine genannt. Man hat also diese Eigenschaft nicht besonders hervorgehoben.“ Hochadelige Herren, hat man durch einen farbigen (roten) Eintrag gekennzeichnet, aber sie stehen mitten zwischen den anderen Immatrikulierten. Selbst die Immatrikulationsgebühr ist für alle gleich.; Prahl, S. 90 sieht im Graduierungswesen zugleich eine Form der individuellen, sozialen Mobilität.

⁷⁹ zu Bologna Stein, S. 19, nachweisbar seit 1217.; zu Paris Stein, S. 39, sicher nachweisbar seit 1245; zu Paris Boockmann, S. 58, ebenso Kaufmann I, S. 255. Dieser erwähnt ein Verbot der Wahl von Führern nach den Nationen zwischen 1221 und 1225, datiert ihren Ursprung aber zwischen 1222 und 1244.

⁸⁰ Grundmann, S. 303.

eine Unterteilung nach den vier Fakultäten (Artisten, Recht, Medizin, Theologie), für Bologna wird sie um 1300 erwähnt.⁸¹

In Bologna nimmt die Entwicklung einen besonderen Weg. Infolge des Versuchs der Stadt, die Lehrer und ihre wirtschaftliche Tätigkeit ab 1217 mit einem Eid an die Stadtgrenzen zu binden, werden diese von den Scholaren entrechtet. Die Rektorwahl mit aktivem und passivem Wahlrecht steht nur noch den Scholaren zu. Die Entwicklung zur Scholarenuniversität, die als Vertreterin der dort lernenden Studenten eine Organisation der zahlenden Interessenten an Bildung darstellt und die Lehrenden von der Verwaltung ausschloss, bleibt in der abendländischen Bildungsgeschichte weitestgehend auf den italienischen Raum beschränkt.⁸² Eine Abgrenzung nach Fachspezifika erwächst an der Hohen Schule in Bologna durch einen komplizierten Prozess. Neben die ursprünglich vorhandenen landsmannschaftlichen Vereinigungen (*universitas citramontanorum* und *universitas ultramontanorum* mit jeweils einem eigenen Rektor) innerhalb der Juristenschule, tritt um das Jahr 1300 eine dritte *universitas*, die der artistischen und medizinischen Studenten.

Ein dritter Weg wurde in der Universität Neapel⁸³ eingeschlagen, 1224 von Kaiser Friedrich II. (1194 – 1250) in seiner Funktion als König von Sizilien gegründet. Ohne einen gewählten Rektor und direkt von einem königlichen Kanzler geleitet, unterstanden die Akademiker und Studenten weiterhin der königlichen Gerichtsbarkeit. Genauso berief und besoldete der König die Lehrer, wurden in seinem Namen die Studenten geprüft und alle studienwilligen Untertanen zwangsweise an die neue Universität verwiesen.

Zum Vorbild für die späteren deutschen Universitätsgründungen wurde vor allem die Universität Paris.⁸⁴ Nach der Konstitution des neuen Sozialverbandes ergaben sich Fragen nach der inneren Hierarchie, der funktionalen Regelung der Selbstorganisation wie nach der zeremoniellen Außendarstellung. Dabei entwickelten sich Strukturen, die bis heute unsere Universitäten prägen: „... die Leitung durch eigene, aus ihrer Mitte gewählte Rektoren mit Gerichtsbarkeit über die Universitätsangehörigen, die Gliederung der Studienfächer in Fakultäten mit gleichfalls gewählten, wechselnden Dekanen an der Spitze, ihr Prüfungs- und Promotionsrecht zur Verleihung des Doktorgrades und der Lehrberechtigung und manches

⁸¹ Vgl. zu Paris Stein, S. 30 und Kaufmann I, S. 264: innerhalb der Fakultäten besaßen nur die Magister Stimmrecht.; Stein, S. 25 zu Bologna: Die *doctores* unterstehen jedoch weiterhin der Gerichtsbarkeit des Scholaren-Rektors.

⁸² Stein, S. 27. Beispiel dafür Siena, Perugia, Padua.

⁸³ Grundmann bezeichnet sie als „erste Staatsuniversität“ (S. 300).

⁸⁴ Paulsen, Gründung, S. 256: „Bologna...Errichtungs- und Stiftungsbriefe führen häufig ihren Namen im Munde, aber nur um zu versichern, dass die neu zu gründende Einrichtung an Freiheiten und Privilegien hinter ihr nicht zurückbleiben solle; die Einrichtungen der Bologneser Universität sind nirgends Vorbild gewesen.“;

andere bis hin zu den Amtsbezeichnungen der Ordinarien, Lektoren, Pedelle, der Amtstracht der Talare und Barette, der Matrikel und Immatrikulation der Studenten, der Benennung des Kollegs, des Auditoriums, der Aula usw.“⁸⁵

In der weiteren Betrachtung soll die Entwicklung des akademischen Graduierungswesens verfolgt werden. Für die akademische Rechtssicherheit (nach innen wie nach außen) verband sich das Promotionswesen eng mit dem Streben der universitas um Autonomie vor weltlicher, geistlicher oder städtischer Einflussnahme. Die Graduierungen dienten zugleich als ein weiteres Instrument der Disziplinierung und Strukturierung nach innen. „Die Verleihung der Grade, das Schaffen von scholares graduati war zunächst wichtig für das innere Leben der Fakultäten. Sie bildeten den schärfsten Antrieb zum Fleiß und ein Hauptmittel zur Aufrechterhaltung der Ordnung. Den Scholaren ward angedroht, sie bei Vernachlässigung der Vorlesungen, Repetitionen und Disputationen oder bei Rohheiten und Ungehorsam von den Prüfungen abzuweisen, und den Magistern drohte bei Untreue, Ungehorsam gegen den Dekan und ähnlichen Vergehen die Strafe, von dem Recht der Promotion ausgeschlossen zu werden.“⁸⁶

Die Einbindung der sozialen Gruppen der Studierenden, Baccalaren,⁸⁷ Magister⁸⁸ und Doktoren⁸⁹ in verknüpfte Hierarchieebenen verlief nicht ohne erhebliche Konflikte. Über das ungezügelte Verhalten der Studenten liegen besonders im Mittelalter zahlreiche Klagen vor. Obwohl die Universitäten als Korporationen schon über zwei Jahrhunderte existierten und die ersten deutschen Universitäten bereits seit Jahrzehnten bestanden, wurden Gewaltakte immer

Grundmann, S. 301: Zwar war dem Prager Stifter (Karl IV.) die Stiftungsurkunde von Neapel bekannt und Textelemente flossen in die Stiftungsurkunde mit ein, als Vorbild für Prag werden nur Paris und Bologna erwähnt.

⁸⁵ Grundmann, S. 303. Zur Herausbildung der Universitätsstrukturen siehe auch: Müller, Geschichte der Universität, S. 18 ff.

⁸⁶ Kaufmann II, S. 315.

⁸⁷ Im Folgenden werden die unterschiedlichen Bezeichnungen im Text vereinheitlicht, so weit es sich nicht um Zitate handelt: „Baccalar“ und „Baccalaren“ bezeichnet die Träger, „Baccalaureat“ die akademische Würde. „... Gelehrter des niedrigsten akademischen Grades. Der Name kommt schwerlich von den bacca laurea, Lorbeere, oder von baculus, Stab, sondern vom französischen bas cavalier, Unterritter, Knappe, her und ist erst nachher auf das Universitätswesen übertragen. Der Grad des baccalarius in artibus als ‚erste Thür zum Empfang der übrigen Würden‘ schied sich zuerst in Paris in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. aus der licentia docendi. Diejenigen Studenten, welche nach vorhergegangener Prüfung auch die Determinatio (Disputation während der Fastenzeit) bestanden hatten, wurden Bakkalarien, trugen als solche eine runde Kappe und durften gewisse Vorlesungen halten, ohne jedoch damit aus dem Stande der Scholaren zu scheiden.“ Meyers, Band 2 (1893), S. 365/366.; Es finden sich noch weitere Deutungen zur Begriffsherkunft, die hier nicht aufgeführt werden sollen, vgl. besonders Meister, S. 146 ff.

⁸⁸ „... Vorgesetzter, Vorsteher, Aufseher; bei den Römern Titel für die verschiedensten Staats- und Gemeindeämter ... Auch am päpstlichen Hof ... und in den Klöstern war M. der Titel für verschiedene Beamte der Zucht- und Kirchenordnung sowie des Gottesdienstes und Lehrer. ... Seit der zweiten Hälfte des Mittelalters bezeichnet M. die Würde eines zum akademischen Unterricht befähigten Gelehrten. Wer diese Würde erlangen wollte, musste zuvor Bakkalarius ... und Licentiat in seiner Wissenschaft geworden sein. ... Zwischen Doktor und M. unterschied man in der ältesten Zeit des Universitätswesens nicht.“ Meyers, Band 11 (1897), S. 735.

⁸⁹ „Doktor (lat. Doctor, ‚Lehrer‘) bei den Alten als allgemeine Bezeichnung gebraucht; heute besondere Bezeichnung einer akademischen Würde. Im Mittelalter, seit dem 12. Jahrh., kam das Wort ... als Ehrentitel für

noch als Teil der universitären Lebenswirklichkeit betrachtet. Wenn schon Gewaltexzesse unter Landsleuten häufig vorkamen - um wie viel leichter mussten sich derartige Vorfälle erst in der Fremde, in einer unvertrauten Kultur- und Sprachumgebung, entwickeln. In Wien finden sich Verweise auf die Gewaltbereitschaft unter den Scholaren in den Statuten vom Jahre 1389. Die Bestimmungen über die Baccalaureatsprüfung enthalten einen Eid, mit dem der Prüfling vor dem Eintritt in das Prüfungszimmer schwor, sich nicht an dem Prüfer zu rächen und über die Prüfung Stillschweigen zu bewahren.⁹⁰ In Leipzig stellt der Landesherr gut einhundert Jahre später tätliche Angriffe auf den Rektor 1482 unter Todesstrafe, um studentische Tumulte wegen einer neuen Kleiderordnung einzudämmen.⁹¹ Und noch im 16. Jahrhundert berichtet Meinhardi von der soeben gegründeten Musteruniversität Wittenberg über erhebliche Gewaltexzesse. Die interne Hierarchisierung schien hier nicht zu funktionieren, im Gegenteil gab es einen „... Tiefstand der studentischen Moral, der, schon früh beklagt, 1511 dazu führte, dass der Rektor der Universität, Ulrich Erbar, von einem Studenten, der sich ungerecht behandelt fühlte, auf offener Straße ermordet wurde.“⁹² Neben Kapitalverbrechen, wie Totschlag, Plünderungen und Vergewaltigungen, erscheinen Diebstahl, unbezahlte Rechnungen und mutwillige Zerstörungen als geradezu harmlos.⁹³ Es scheint, dass die Universitäten nicht

Gelehrte auf. ... Doctor ist in der katholischen Kirche auch ein Ehrentitel für die Kirchenväter (Doctores ecclesiae) ...“ Meyers, Band 5 (1894), S. 72.

⁹⁰ Meister, S. 10.

⁹¹ Lehms, S. 98.

⁹² Meinhardi, S. 7. Gleiche Eidesformeln finden sich auch für Leipzig.

⁹³ Meinhardi, S.214/215, berichtet in Form einer in antike Mythologie gekleideten, symbolischen Gerichtsverhandlung auch über die Nachteile einer mittelalterlichen Universitätsstadt. Der Meergott Palaemon, fungiert als Ankläger: „... beschwerte er sich darüber, daß eine fremde, freche Horde in Wittenberg eingedrungen sei, die den Einwohnern der Vorstädte, aber auch denen der Stadt selbst, schwerste Unrechte antue. Einigen wären Getreide, Birnen, Äpfel und Kirschen gestohlen worden. Anderen Fische, Gänse, Enten, Tauben, Hühner und Hähne. Die Horde würde Bäume und Büsche fällen und wohlriechende Kräuter und Blumen, Veilchen zum Beispiel, ausrupfen. Auf Wiesen, in Gärten und auf Feldern, so fuhr er fort, tanzen und springen diese Eindringlinge herum, wobei sie Weizen, Winterweizen, Gerste und anderes Getreide und Saaten mit den Füßen zerstampfen. Aus den Gewässern werden Fische mit Haken und Harpunen gefangen. Einige der Horde rauben Vögel mit kunstvollen Fallen, die mit Vogelleim bestrichen sind, aus den Wäldern, die andere Leute für eine jährliche Abgabe gepachtet haben. Sie schlachten auch Schweine, Ziegen, Kühe und Mastgeflügel. Dann trat eine andere Gruppe auf, in deren Namen wiederum Palaemon sprach. Er behauptete, daß einige Ankläger am Betreten von preiswerten Kneipen gehindert worden seien, andere hätten körperliche Schäden davongetragen an Kopf, Kinn, Auge oder Hals. Eine dritte Abteilung dieser Gruppe erklärte, ein Glied verloren zu haben. Eine vierte Abteilung zeigte den Richtern Waffen vor, die sie der Horde entrissen hatte: Blei- und Erzkugeln, Bogen, Schleudern, runde und halbmondförmige Schilde, Bolzen, Wurfspieße, Pfeile, Lanzen, Speere, Wurfhölzer, Piken, Schwerter, Dolche, Messer, Kurzschwerter und anderes. Eine andere Gruppe war noch da, Edle und Unedle, hervorragende Männer darunter, deren Namen ich nicht nennen möchte. Der Staatsanwalt Palaemon klagte in ihrem Namen die bewußte Horde an, sie haben die Frauen, Mädchen und Jungfrauen der Zeugen, vor allem die Schönsten, mit ihrer Liebe verfolgt, sie mit honigsüßen Worten umgarnt und sie sich so gefügig gemacht. Nach diesen Anklägern kam städtisches Volk, das sich beklagte, weil es wegen des frechen Benehmens der neu angekommenen Horde viele Diener und Angestellten halten müsse, die reich bezahlt werden müßten. Außerdem hätten die Kläger selbst oft genug als Wache zu dienen. Andere berichteten weiterhin, daß ihnen Häuser, Schlafräume und Fenster mit Steinen beworfen worden waren. Schuster, Schneider, Bäcker, Fleischverkäufer, Schlächter und Fischer nannten einige aus dieser Horde ihre Schuldner und baten um die Hilfe des Gesetzes bei der Eintreibung der geborgten Summen ...“

unfroh waren, wenn Konfliktpotentiale sich nach außen kanalisiert und in Fehden mit den Stadtbürgern eskalierten.⁹⁴

Erst mit dem allmählichen Rückgang des Faustrechts in der Gesellschaft entwickelte sich ein akzeptiertes internes Rangsystem in den Universitäten, welches das einzelne Individuum über seinen definierten Platz integrierte. Die Rangfolge ergab sich nach den abgelegten Prüfungen: Die ungeprüften Scholaren standen unter den Baccalaren, diese unter den Magistern und diese wieder unter ihrem Dekan bzw. dem Rektor. Die Fakultäten hatten selbst wieder eine Rangfolge, in der über der Artistenfakultät die Medizinische, dann die Juristische und schließlich an erster Stelle die Theologische Fakultät stand. Innerhalb der Fakultäten und innerhalb der Graduierten-Gruppen folgte die Hierarchie dem Eintrittsalter in die Fakultät.⁹⁵

Ungeachtet innerer Auseinandersetzungen versuchten die akademischen Korporationen im Ringen mit den lokalen Mächten weiterhin ihre Autonomie zu erhalten und auszubauen. Diese Kämpfe zogen sich seit den frühen Universitätsgründungen in einem zähen Prozess über Jahrzehnte hin und endeten nicht immer mit einem Erfolg der akademischen Korporationen – denn in diesem Ringen waren die Machtmittel der entstehenden Universitäten nur von bescheidener Natur. In der Regel waren sie auf den Willen Dritter angewiesen, die den jeweiligen Kontrahenten gleichwertig oder übergeordnet waren.⁹⁶ Ein ultimatives Instrument stellten angedrohte oder durchgeführte Auszüge dar, d.h. Magister und Scholaren verließen den Ort und zogen in eine andere Stadt, um ihren Wünschen oder Forderungen entsprechendes Gehör zu verleihen. Diese Mittel wurden nicht nur angedroht, sondern wirklich angewandt und zeugen von der Härte der Auseinandersetzungen. Beispiele dafür finden sich reichlich, so Paris 1229 (Ausweichorte Orleans, Angers), 1209 Oxford (Ausweichort Cambridge), 1316 Orleans (Ausweichort Nevers), 1409 Prag (Ausweichort Leipzig). Nicht immer kehrten die Ausgezogenen zu ihren früheren Quartieren zurück, fast immer aber entstanden an den neuen Orten wieder Universitäten, die quasi per Geburt den Selbstständigkeits- und Unabhängigkeitswillen

⁹⁴ Wobei allerdings die Gefahr bestand, dass gut betuchte Studenten aus diesen Gründen, die entsprechende Universität mieden – was auch Camerarius 1541 für Leipzig bezeugt. Festschrift 1909, Band 2, S. 11.

⁹⁵ Zedler, Band 29, Halle/Leipzig 1741, S. 1123: „... dass vor allen die Doctores Theologiae den Vorzug haben, welchen die Juristen, und denen die Medici folgen, und ob schon eine jede Facultät auf das Alter des Doctorats sieht, und dahero die Praecedenc machet, so wird doch darauf gegen einander nicht reflectiert, und gehet dahero ein junger Doctor Juris einem alten Medico nicht nach ...“; siehe auch Paulsen, Organisation, S. 388.

⁹⁶ Sehr schön dazu Grundmann, 315: „Sie suchten und fanden dabei Rückhalt an der päpstlichen Kurie, die schon unter Innozenz III., einem dankbaren Schüler von Paris und Bologna, wie auch unter späteren Päpsten durch mancherlei Privilegien das Autonomiestreben der Universitäten förderte, auch gerade gegenüber den lokalen kirchlichen Gewalten, dem Bischoff und seinem Kanzler, wie späterhin gegenüber fürstlichen und städtischen Obrigkeiten, die sich als Universitätsgründer möglichst viele Rechte vorbehalten oder anmaßen wollten. Mit kaiserlicher oder päpstlicher, königlicher oder fürstlicher Hilfe und Autorität – je nachdem - suchten die Universitäten ihre eigenen Rechte, ihre Selbstständigkeit und Selbstverwaltung zu sichern und zu mehren.“

der Vorgängereinrichtung übernahmen.⁹⁷ Von der Standfestigkeit bei Auseinandersetzungen lässt sich ein direkter Bezug auf die Bewahrung von Rechten und Privilegien der zumeist jungen Korporationen ableiten. Besonders empfindlich reagierten die Gemeinschaften bei Eingriffen in ihre inneren Strukturen – und ihre zutiefst eigenen Angelegenheiten wurden berührt beim Recht zu lehren, was wiederum ursächlich an die Verleihung der akademischen Titel gebunden war. Wie stolz gerade die älteren Korporationen auf dieses Privileg waren und wie eifersüchtig sie es hüteten, zeigen besonders Paris und Bologna. Ursprünglich besaßen beide Universitäten das Sonderrecht, akademische Grade anderer Universitäten nicht anerkennen zu müssen.⁹⁸ An den später gegründeten Universitäten wurde im Doktoreid dann regelmäßig die Verpflichtung abverlangt, auf keiner anderen Universität denselben Grad zu erwerben. Das eigene Promotionsrecht sollte nicht durch andere Verleihungen geschmälert oder in Frage gestellt werden - der Eid diente damit demnach als ein „... Schutz des *ius promovendi*, dessen offizielle Anerkennung die Anerkennung der Lehranstalt als Universität schlechthin bedeutete.“⁹⁹

Das Promotionsrecht, welches nur von den universellen Autoritäten¹⁰⁰ zu erlangen war, kristallisiert sich als ein Hauptmerkmal bei der Konstituierung von Universitäten heraus.¹⁰¹ Die verliehenen Grade verbanden nicht nur die einzeln existierenden Hohen Schulen miteinander,¹⁰² sondern begründeten daneben innerhalb der christlichen Gemeinschaft des Abendlan-

⁹⁷ Oexle, S. 47: „... Man könnte also sagen, dass sich die ‚Universität‘ in der Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer genossenschaftlichen Autonomie selbst verbreitet hat.“; Der letzte große studentische Auszug fand in Leipzig im Juli 1860 statt, damals verließen nach Auseinandersetzungen mit der städtischen Kommunalgarde rund 600 (von 900) Studenten Leipzig. Sie kehrten erst zurück, nachdem ihre Forderungen erfüllt wurden. (detaillierter Zeitzeugenbericht bei: Loeben, S. 119 ff.).

⁹⁸ Stein, S. 3; Roß, S. 17.

⁹⁹ Boehm Chronik, S. 171.

¹⁰⁰ Kaiserliche Stiftungsbriefe datieren erst gut 100 Jahre nach dem Entstehen der ersten Universitäten, 1318 für Treviso und schließlich vermehrt unter Karl IV. (1316-1378), der neun solcher Urkunden für Universitäten ausstellte. Erstmals fertigte Kaiser Sigismund (1368-1437) „... für eine nördlich der Alpen gelegene Universität einen Stiftungsbrief...Denn am 26. Dezember 1434 erhielt Kulm im deutschen Ordensland von ihm ein solches Diplom.“ Wretschko Kaiser, S. 795.

¹⁰¹ Kaufmann I, S. 397: „Das wichtigste Recht, das die Universitäten übten, war die Verleihung der akademischen Grade, besonders des höchsten Grades der Magister- oder Doktorwürde, weil mit dieser Würde allgemein gültige Rechtsvorteile und Ehrenvorzüge verbunden waren.“; Vgl. auch Rasche, S. 84: „Die Gründungsgeschichte der Jenaer Universität zeigt einmal mehr, dass das vom Reichsoberhaupt (oder vom Papst) verliehene Promotionsrecht ein entscheidendes konstituierendes Moment der *ex privilegio* erfolgten Universitätsgründungen ist. In der Ausübung dieses Rechts vollzogen die Universitäten ihren Gründungsauftrag, hierin unterscheiden sie sich von allen anderen Bildungsanstalten, und nicht ohne Grund prägte und demonstrierte sich ihr korporatives Selbstbewusstsein gerade in den feierlichen Zeremonien, die die mit einer Nobilitierung und Priesterweihe vergleichbare Ernennung eines Doktors begleiteten.“; Boehm Chronik, S. 171: „Seit der Gründung der Prager Universität erscheint das Promotionsrecht als Hauptmerkmal der Universität, zugleich aber als Zeichen besonderen Gnadenerweises.“

¹⁰² Diese Verbindung wurde anfangs nicht freiwillig von den Universitäten geknüpft, befanden sich diese doch im 13. Jahrhundert in einer Zeit der extremen Sensibilität für die eigenen Autonomie, sondern sie folgte wohl unabsichtlich mehr aus dem eigenen Erweiterungsstreben der einzelnen hohen Schulen (indem sie ihren Schülern die allgemeine Anerkennung zu schaffen suchten) und der verbindenden und gleichsetzenden Politik der Päpste.

des eine neue soziale Schicht - den Gelehrtenstand. Die Gleichartigkeit und Vergleichbarkeit der Grade sorgten einerseits für eine soziale Einordnung des Trägers in der akademischen und nichtakademischen Welt und andererseits bewirkten sie ein Gemeinschaftsgefühl der Träger (unabhängig von ihrem Fach, ihrem Alter oder ihrer Herkunft). Mit der päpstlichen oder kaiserlichen Privilegierung des Promotionsaktes erfolgte zugleich die sozial hochrangige Einordnung der Titelträger in die Stände-Hierarchie der Gesellschaft. Aus jedem gradus wurde zugleich ein status, der seinem Inhaber gewisse Vorrechte zusicherte.¹⁰³

In der symbolhaften Welt des Mittelalters waren die Baccalaren, Magister und Doktoren als Personen leicht zu identifizieren. Zu den erkennbaren Merkmalen¹⁰⁴ gehörten u.a. die lateinische Sprache im Verkehr untereinander, die Konzentration in wenigen Bereichen innerhalb der Stadtmauern (in Bursen oder Gemeinschaftsquartieren) und die Form der Kleidung (die Gelehrtentracht *vesticus scholasticus*:¹⁰⁵ Mützen, Talare, Barett oder Birret, Doktorring). Folgerichtig wurde das Erscheinen zu akademischen Akten ohne Habit als Abwesenheit angesehen und bestraft. Gleichfalls hoben die den Trägern akademischer Grade verliehenen Gerichts-, Steuer- und Zollprivilegien¹⁰⁶ sie aus ihrem städtischen Umfeld hervor und stellten sie dem Ritterstand, noch vor dem einfachen Adel, gleich. Heute noch sichtbar, spiegelt sich das erworbene Graduierungsrecht überdies in der formellen Symbolik der Universitätssie-

Bei Roß, S. 16 findet sich ein Beleg dafür: Bereits mit der Bulle vom 27.4.1233 verknüpfte Papst Gregor IX. das Privileg, „... dass jeder an dem studium generale in Toulouse von einer Fakultät Promovierte ohne weitere Prüfung an allen anderen Orten lehren dürfe und sein Doktorat überall anzuerkennen sei.“ Eine allgemeine Akzeptanz dieser Regel setzte sich erst langsam durch, für die Verbreitung dieser Idee sprechen die nachträglichen Privilegierungsbemühungen bestehender hoher Schulen, ein päpstliches bzw. kaiserliches Promotionsrecht zu erlangen. Während die an anderen Universitäten erworbenen Grade allmählich als gleichwertig anerkannt wurden, sorgten aber die Rechte der einzelnen akademischen Korporationen für unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen in die Kollegien und Fakultäten, was den Genuß der erworbenen Gemeinschaftsrechte betraf – hier waren besonders von den andernorts Promovierten Sonderleistungen zu erbringen wie Gebühren, Antrittsvorlesungen, Eide etc (Roß, S. 17).; Boehm Chronik, S.170 nennt noch eine weitere Bulle von Alexander IV. aus dem Jahre 1255 für Salamanca.

¹⁰³ Boehm Chronik, S. 174.

¹⁰⁴ Zu den interessanten Unterschieden zwischen Paris und Bologna siehe Kaufmann I, S. 211.; Vgl. zu den Insignien Rüegg, Band 1, S. 135 ff.

¹⁰⁵ Kaufmann II, S. 82 ff. Besondere Probleme ergaben sich bei der Durchsetzung der Kleiderordnung unter den Scholaren, die gern modischen Trends folgten.; Paulsen, Organisation, S. 404: „Ein langer Rock von einfarbig dunklem Zeug für die Scholaren mit Kapuze und Gürtel, während den Magister das Barett auszeichnete ...“ und zur Abwesenheit, S. 419.; Boehm Chronik, S. 172: Das Barett oder Birett der höheren Fakultäten war in der Regel rot, bei den Magistern der Artistenfakultät dagegen braun, die Mützen der Baccalaren waren schwarz. Die Durchsetzung von Kleiderordnungen sorgte vor allem unter den Studenten immer wieder für Unruhe. 1482 kam es deswegen zu einem mehrwöchigen Tumult in Leipzig (Reicke Magister, S. 26).; Kittel Kulturleben, S. 19 verweist auf das Aufsehen, das Christian Thomasius (1655-1738) erregt, der um 1680 „... statt im schwarzen Talar im bunten Gewand und mit dem Degen auf dem Katheder...“ erschien.; Eine schöne Darstellung der überlieferten Trachten in Leipzig findet sich auf einem Gemälde aus dem Jahre 1909, das die vier Dekane und den Rektor im Jubiläumsjahr 1909 darstellt. Das Gemälde hängt heute im Rektorat der Universität Leipzig.

¹⁰⁶ Kaufmann I, S. 424 für Orleans.; Dazu zählten u.a.: Exemption von Zöllen, Abgaben u. Steuern; Präsumtion von Ehrlichkeit (Zeugenaussagen haben Eideskraft), vorrangige Berücksichtigung für weltliche sowie geistliche Ämter, Recht auf erste Stimme mit höherem Gewicht in Versammlungen; Zedler, Band 29, Halle/Leipzig 1741, S. 1121 ff. führt noch für das 18. Jahrhundert derartige Rechte auf.

gel¹⁰⁷ wieder. Beispiele für die bildliche Darstellung auf Siegeln finden sich mit der Überreichung des Doktorhutes, mit Allegorien auf die Lehrtätigkeit in Anlehnung an Paris¹⁰⁸ oder die Überreichung des Universitätszepters, auf welches der Doktoreid zu schwören war.¹⁰⁹

Zunächst soll der Weg der Pariser Universität auf dem Weg zum Promotionsrecht näher beleuchtet werden, da sie den deutschen Universitätsgründungen als Vorbild diente. Vor dem Zusammenschluss der in Paris Lehrenden zu einer Gemeinschaft benötigten zukünftige Lehrer eine Erlaubnis des Kanzlers des Domkapitals zu Notre Dame oder des Abts von St. Geneveva.¹¹⁰ „Bei der schnell zunehmenden Zahl von Bewerbern um die licentia in Paris ... bildete sich die Gewohnheit, von dem Lehrer des Bewerbers ein Zeugnis einzufordern und diesem daraufhin die licentia ohne eigene Prüfung zu erteilen.“¹¹¹ Die zur Sicherung der Qualität der Lehre gedachte Maßregel wandelte sich zum festen Recht und begründete gleichzeitig die Teilhabe an einer sicheren Einnahmequelle. Offensichtlich kam es bei der Erteilung dieser Lehrerlaubnis immer wieder zu Willkür und Bestechlichkeit¹¹² seitens der Verleihenden. Aus diesem Grund suchten sich die Lehrenden selbst zu organisieren und Missstände bei der Verleihung dieser Berechtigung zu verhindern. Durch selbst verfasste Statuten, erstmals um 1207 niedergeschrieben, wurden Verfahrensregelungen festgelegt. Als dieses erste Ziel erreicht war und die entstandenen Fakultäten den Missbrauch tatsächlich eindämmen konnten, ergab sich ein neuerlicher Interessenkonflikt. Nunmehr suchten die Fakultäten selbst Einfluss auf die Verleihung dieses Rechts auszuüben. Denn aus der Lehrberechtigung ergab sich quasi von selbst die Zugehörigkeit zu einer der Fakultäten und es bestand die ernsthafte Gefahr, dass der Kanzler durch einen geforderten Magistereid sowie durch frei erhobene Gebühren

¹⁰⁷ Zur wichtigen juristischen und formalen Rolle der Siegel u.a. Kobuch, S. 543: „Funktion und Wesensmerkmal der Siegel bestand wenigstens seit dem frühen Mittelalter darin, den Rechtsbeweis von Urkunden zu erbringen und den Siegelführer in rechtsgültiger Weise bei seinen Willenäußerungen und Handlungen zu repräsentieren.“

¹⁰⁸ Kaufmann I, S. 255/: Auch um die Berechtigung zur Siegelführung gab es einen heftigen Streit. Das erste Pariser Universitätssiegel, um 1221 entstanden, wurde zunächst vom päpstlichen Legaten zerbrochen. Das Recht zur Siegelführung wurde dann 1246 und 1252 durch den Papst erneuert. Erst später, nach 1281, werden die Siegel der Fakultäten geführt.

¹⁰⁹ Zur Darstellung einer Promotion auf dem Leipziger Juristensiegel siehe unten; Brief von Friedrich Hellmann an den Autor (3.6.2003): „Wenn man von den vielen Darstellungen der Stifter und Wappen sowie den symbolischen Darstellungen absieht, so bleiben direkt auf die Universität bezogen, zum einen Darstellungen der Lehrtätigkeit und zum andern die Privilegierung des Rektors durch die Übergabe des Szepters.

Beispiele für die Lehrtätigkeit: Alle späteren Darstellungen gehen wohl auf das Siegel der U. Paris aus dem 13. Jh. zurück. Zu nennen wären U. Erfurt, U. Freiburg (hier noch symbolisch Jesus als Lehrender), Juristische Fak. Köln, U. Wien und Philosophische Fak. Wien. Sowie natürlich das Siegel des Dekanats der Phil.Fak. Leipzig.

Beispiele für die Überreichung des Szepters: U. Greifswald, Rektorat U. Rostock und Rektorat U. Erfurt.“

¹¹⁰ Stein, S. 5.

¹¹¹ Paulsen, Gründung, S. 253.

¹¹² Vgl. Kaufmann I, S. 249, Anmerkung 2: Klage der Magister gegen den Kanzler vom Jahre 1209; Oexle, S. 45 berichtet von der „... erbitterten Konkurrenz der Magister, die sich gegenseitig die Hörer abjagen versuchten.“

steigenden Einfluss auf die Selbstorganisation nahm. 1213 wurden in einem *concordia*¹¹³ genannten Einigungsvertrag die strittigen Fragen geregelt: der Kanzler konnte zwar weiterhin ohne Zeugnis die Lizenz verleihen, mußte aber nach bestandener Prüfung vor den organisierten Magistern die Lehrberechtigung verleihen. Zur Abnahme der Prüfung wurde in der Artistenfakultät eine Prüfungskommission aus sechs Magistern¹¹⁴ eingerichtet. Für die höheren Fakultäten war zusätzlich noch deren einheitliches Votum notwendig. Doch eine endgültige Abgrenzung der Rechte zwischen Bischof, Kanzler und universitas stand noch aus und die Streitereien hielten an. „Fast ein Menschenalter hindurch währte der Kampf, den die Magister deshalb gegen den Kanzler von Notre Dame führten und der nach wiederholtem Eingreifen des päpstlichen Stuhls damit endete, dass Gregor IX. durch die Bulle *Parens scientiarum* vom Jahre 1231 den Magistern eine bestimmte Mitwirkung bei den Prüfungen einräumte, dem Kanzler aber das Recht der Lizenzerteilung beließ, welches für sein Gebiet auch der Abt von St. Genoveva ausübte.“¹¹⁵ Wie ernsthaft um dieses Recht gekämpft wurde, zeigen die mehrfach gegen Mitglieder der Universität ausgesprochenen Exkommunikationen durch den Pariser Bischof und die Einstellung des Lehrbetriebes aus Protest im Jahre 1219. Die dauerhafte Gewährung des prüfungsgebundenen Lehrprivilegs konnte erst 1231, nach dem 1229 erfolgten Auszug der Pariser Universität, erlangt werden. Noch fast 50 weitere Jahre sollten vergehen, ehe die Rechtsfragen hinreichend geklärt waren und die Universität in einem neuerlichen Streit mit dem Kanzler um 1283 selbstbewusst erklären konnte: „Außer dem Rektor haben wir kein anderes Haupt als den Papst.“¹¹⁶

In den Autonomiekämpfen der ersten Jahrzehnte vollzog sich eine allmähliche Wandlung bei der Erteilung der Lehrberechtigung: von einer Prüfung der Würde und der wissenschaftlichen Befähigung hin zu einem rituellen Aufnahmeverfahren¹¹⁷ als Fakultätsmitglied mit allen Rechten und Pflichten. Dieser Änderung folgte eine Verfeinerung der formellen Verfahrensweise nach. Es entstanden feste Regeln, die Studienzeiträume für die Erlangung von Graden und notwendige Lehrzeiten zur Teilhabe an den Prüfungen festlegten. Im ersten Statut von

¹¹³ Kaufmann I, S. 252.

¹¹⁴ Drei Magister wurden vom Kanzler bestimmt, drei aus der Fakultät heraus gewählt.

¹¹⁵ Stein, S. 5.; Kaufmann I, S. 258, Anmerkung 3: Die Lizenz durfte nunmehr aber nur noch nach erfolgter Prüfung durch die Magister vom Kanzler verliehen werden.

¹¹⁶ Kaufmann I, S. 273: In diesem Streit ging es um die Stellung zwischen Kanzler (als Magister ebenfalls der universitas angehörig) und Rektor. „Die Universität führt in ihrer Entgegnung aus, ihr Haupt sei der Rektor, und deshalb könne der Kanzler nicht auch noch ihr Haupt sein, sonst würde die Universität ja ein zweiköpfiges Ungeheuer sein.“

¹¹⁷ Vgl. Wollgast, S. 46: „Die Erteilung der Grade, im besondern der obersten Grade, war ihrem Wesen nach mehr eine Aufnahme in einen Kreis von Berechtigten als das Zeugnis über einen höheren Kenntnisgrad.“

Paris im Jahre 1215¹¹⁸ wurden Altersgrenzen festgelegt und diese später in ähnlicher Weise von den anderen Universitäten im Mittelalter übernommen.¹¹⁹

Mindestalter für akademische Graduierungen im Mittelalter, bei einem Eintrittsalter in die Universität von etwa 14 Jahren

	Baccalaureat	Magisterium
Artisten	17	21
Medizin	21	23-25
Recht	21	23-25
Theologie	25	35

Hinzu kamen Mindest-Lehrzeiten für die Berechtigung zur Teilhabe an den Prüfungskommissionen: „Drei Jahre für die Prüfungskommission der Baccalare, sechs Jahre für die der Lizentiaten und für die Wahlfähigkeit zum Rektor. Nur das Stimmrecht in den Versammlungen erwarb man mit der Lizenz, vorausgesetzt, dass man pflichtgemäß zu lesen begann.“¹²⁰

Mit der anwachsenden Zahl der Fakultätsmitglieder in Paris verbindet sich eine weitere Ausdifferenzierung des akademischen Graduierungswesens. Die durch den Kanzler von Notre Dame zu vollziehende Erteilung der Lizenz zur Ausübung des Lehramtes wird nur noch als erste Stufe betrachtet. Die vollständige Mitgliedschaft in der Korporation kann der Bewerber erst durch die rechtlich eigenständige Verleihung des Magistertitels durch die Fakultäten selbst erwerben. Danach erst, mit der *inceptio*, einem Eid, verbunden mit einem feierlichen Akt der Fakultät, wurde die volle Mitgliedschaft in der Korporation verliehen. Das heißt, es entwickeln sich drei Stufen, die zeitlich aufeinander folgen, rechtlich unterschiedlich ausgeprägt sind und den Kandidaten unterschiedliche finanzielle Lasten¹²¹ aufbürden. Das erste

¹¹⁸ Kaufmann I, S. 264 ff.; Wollgast, S. 42.; ganz anders dagegen in Italien: „... man konnte nach den Statuten von Bologna, Padua usw. in dem gleichen Alter Doctor juris werden, wie in Paris Magister artium.“ Kaufmann, Bibliothekswesen, S. 209.

¹¹⁹ Helbig Reformation, S. 116 bemerkt, sicher nicht nur in Bezug auf Leipzig „... ohne dass diese Altersfestsetzung streng genommen werden musste ...“

¹²⁰ Kaufmann I, S. 265.

¹²¹ Kaufmann I, S. 360 bringt ein frühes Beispiel für die finanziellen Verpflichtungen eines Magistergrades. „Namentlich erließ Papst Clemens V. auf dem Konzil von Vienne 1311 das Verbot, mehr als 8000 Mark nach heutigem Geldwert aufzuwenden. Diese Maßregeln haben wenig geholfen, und da weitaus die größten Ausgaben mit den letzten Akten, mit der Aufnahme in die Fakultät als Magister (Doktor) verbunden waren, so begnügte sich mancher mit der Lizenz, der noch Zeit und Geld genug gehabt hatte, um über den baccalar hinauszugehen.“ Ein Umrechnungsbeispiel nur an Hand des Goldstandards geht von einem Verhältnis von 1 Goldmark (im Jahre 1888) zu 3,6 Euro aus. Der Aufwand in heutigem Geld (vom Jahre 2005) läge also bei rund 29.000 Euro. Die

Mal verweigerten die Theologen bereits im Jahre 1266 einem neuen Magister die Aufnahme in die Fakultät, obwohl er die Lizenz des Kanzlers besaß.¹²²

Das Promotionsprivileg, das ursprünglich die Erteilung der Lehrberechtigung, der *licentia docendi*¹²³ regelte, wandelt sich so zur *licentia promovendi*, d.h. zum Recht, durch das Promotionsverfahren die nachfolgenden Mitglieder des Lehrkörpers der *universitas* über eigene Auswahlkriterien selbst zu bestimmen. Das Promotionsrecht der Fakultäten wird dadurch zum konstitutiven Privileg. Als ein wesentliches Ordnungsmerkmal der *universitas* dient es sowohl der Verstetigung der Nachwuchsgewinnung wie dem gemeinschaftlichen Prozess der Auslese¹²⁴ des Nachwuchses, der ausschließlich durch wissenschaftliche Prüfungskriterien bestimmt werden soll. Hinzu kommt noch ein weiterer Faktor: Die Prüfungsgebühren stellen eine nicht unerhebliche Einnahmequelle dar.

Eingriffe von dritter Seite in dieses Recht greifen also explizit in die innere Organisation und das Selbstverwaltungsrecht der wissenschaftlichen Gemeinschaften ein, wenn die Interventen versuchen, andere als ausschließlich wissenschaftliche Kriterien geltend zu machen. Umso mehr bedenklich sind solche Eingriffe, da sie ja gleichzeitig danach trachten, die gefällten Gemeinschaftsentscheidungen der Fakultäten rückgängig zu machen und insofern das Prinzip der universitären Selbstverwaltung in Frage stellen oder ad absurdum führen.

2.2 Das Promotionsrecht der Reichsuniversitäten zwischen Reformation und Neuzeit

Die gut zwei Jahrhunderte später entstehenden „deutschen“ Universitäten orientieren sich natürlich an den so überaus erfolgreichen Vorbildern. „Schon der Prager Stiftungsbrief Karls IV. weist ausdrücklich auf Paris und Bologna als Muster hin, deren Magister- und Scholarenrechte auch für Prag gelten sollten.“¹²⁵ Die Entwicklung an diesen „gegründeten“ und „nicht ursprünglichen“ Universitäten¹²⁶ verläuft im Grunde bis zur Reformation ähnlich wie bei den

Quellenangabe findet sich auf der privaten Website von Prof. Dr.-Ing. C.C. Timmermann (Fachhochschule Mannheim) http://www.dr-timmermann.de/geld_1.htm.

¹²² Kaufmann I, S. 359, Anmerkung 1.

¹²³ Vergleiche Roß, S. 113, Anmerkung 3.

¹²⁴ Kaufmann I, S. 356, Anmerkung 1: So war in einigen Promotionsordnungen (u.a. Toulouse 1328) vorgesehen, den Grad des Baccalaren bei Fehlverhalten oder Widersetzlichkeit gegen die Magister wieder entziehen zu können. Kaufmann stimmt einer Beschreibung dieses ersten akademischen Grades zu, die ihn zwar als einen Ehrengrad sieht, ihn aber verbindet mit einem verpflichtenden Status, der erworben und erhalten werden musste.

¹²⁵ Grundmann, S. 298.; Vgl. auch Kaufmann II, S. 2.

¹²⁶ Eine interessante Unterscheidung, die auf die mehr oder weniger im Dunklen liegenden Zusammenhänge bei der Entstehung der ältesten Universitäten wegen Mangels an Schriftlichkeit verweist, auf deren Mythenbildung hindeutet (Paris als Gründung Karls des Großen !), und andererseits auf die leicht datierbaren Stiftungsbriefe der Gründungsautoritäten der weitaus später entstandenen und heute deutschen Universitäten anspielt. Siehe dazu u.a. Grundmann, S. 298 ff. oder Müller, Geschichte der Universität, S. 31.

älteren Vorbildern – auch wenn sie schon bei ihrer Gründung auf „ererbte“ und damit legitimierte Rechte zurückgreifen konnten. Im Verlaufe der ersten Gründungswelle setzt sich die italienische Rechtsauffassung durch, dass nur die „... universale Autorität des Papstes und des Kaisers ...“¹²⁷ den Universitäten eine Legitimierung verschaffen kann. Daraus folgte dann, dass die Verleihung von akademischen Graden bis zum Untergang des Reiches 1806 zumindest an eine kaiserliche oder päpstliche Gestattung gebunden war.¹²⁸

In der Regel werden den Neugründungen päpstliche und kaiserliche bzw. königliche Stiftungsbriefe¹²⁹ ausgestellt, die „... die allgemeine Anerkennung der Universität und ihrer Promotionen ...“ aussprechen und die Zusage bzw. die Erwartung beinhalten, „... dass sie die herkömmlichen Freiheiten und Rechte von den zuständigen Gewalten erhalten werden.“¹³⁰

Die eigentlichen Privilegien werden meist später in gesonderten Schreiben erteilt. Während von den Universitätsgründern das Promotionsrecht als ein konstitutives Element einer zu gründenden Universität genannt und gewährt wird, welches erst ihren europäisch-universalen Charakter mittels päpstlicher oder kaiserlicher Privilegierung ausmacht,¹³¹ stehen die Einzel-

¹²⁷ Roß, S. 19.

¹²⁸ Roß, S. 20 bringt als Gegenbeispiel dafür die Universität Königsberg, die durch den polnischen König Sigismund August 1561 privilegiert und mit dem Promotionsrecht versehen wurde. Sie war bereits 1544 gegründet worden, hatte jedoch keinen kaiserlichen Stiftungsbrief erhalten. Auch dieses Beispiel bezieht sich auf die Reformationszeit. Albrecht (1490-1568), letzter Hochmeister des deutschen Ordens und Herzog in Preußen ab 1525 hatte sich unter dem Einfluss der Lutherischen Lehren 1525 Sigismund I. von Polen unterworfen und nahm das Ordensland Preußen als ein weltliches Herzogtum zu erblichem Lehen. Mit der gleichzeitigen Reformation machte er Preußen zu einem protestantischen Territorium und Königsberg wurde zu einer der wichtigsten Universitäten im Ostseeraum. Dafür wurde er von Kaiser und Papst mit Acht und Bann belegt.

¹²⁹ Kaufmann II, S. 18 über die Formelhaftigkeit der Briefe und die Zeitdifferenz zwischen Gründung und tatsächlicher Entstehung der Universität (S. 20).; Vgl. auch Paulsen, Gründung, S. 284 ff.; Roß, S. 21 bringt als Beispiel für die anhaltende Wirkung der Rechtsauffassung über eine obligatorische, reichsweite Privilegierung, die bei der Gründungen der Universitäten Stuttgart (1782) und Bonn (1786) erfolgte Einholung kaiserlicher Stiftungsprivilegien „... zum Zwecke der Erlangung der Graduierungsbefugnis.“

¹³⁰ Kaufmann II, S. 19.

¹³¹ Die von Ellwein, S. 29 zitierte Behauptung von Westphalen: „Mit dem Schisma [1378-1417] verlor der akademische Titel seine Bedeutung als selbstverständliche und universale Eingangsvoraussetzung zu kirchlichen Ämtern qua akademischer Ausbildung.“ (Westphalen, S. 45) erscheint unpräzise. Dafür lassen sich mehre Indizien anführen. Zunächst dürfte sich die Aussage von Westphalen wohl vor allem auf die theologischen Graduierungen beziehen, die Zahl der theologischen Abschlüsse war zu dieser Zeit jedoch eher gering. Paulsen, Gründung, S. 308 bemerkt zur Zahl der theologischen Lehrer: sie „... ist regelmäßig geringer als die der juristischen. Eine [theologische –J.B.] Doktorpromotion ist überall eine seltene Feierlichkeit ...“ Bei Grundmann, S. 310 heißt es dazu: die Zahl der studierenden Geistlichen an den Universitäten (Köln, Freiburg) lag nie über 10-20 Prozent, die meisten italienischen Universitäten hatten keine theologischen Fakultäten, viele Studenten begnügten sich mit einer Allgemeinbildung, ohne die höheren Fakultäten zu besuchen (ebenda, S. 318). Auch die von Paulsen benannten Hintergründe der Kölner Universitätsgründung in der Zeit des Schisma 1388 zeigen etwas anderes auf. Paulsen, Gründung, S. 265, schreibt darüber: „... dass es sich hier nicht um materiale Neube-gründung eines Studiums handelt, sondern bloß um eine Zusammenfassung der in verschiedenen Klöstern und Stiften vorhandenen Kurse in eine universitas studii coloniensis mit dem Recht der Erteilung akademischer Grade ...“ und weiter zur Stellensituation nach 1450 in den gelehrten Berufen (S. 272/273): „... die Zahl der kirchlichen Präbenden war in ständigem Zunehmen ... die beständig zunehmenden Stadtschulen boten zahlreichen Magistern und Baccalarien ein Unterkommen...steigende Sorglichkeit für das leibliche Leben machten den ärztlichen Beruf lohnender und begehrter ... endlich entstand in derselben Zeit ein neuer und sehr ansehlicher Beruf: der des römischen Rechtsgelehrten ...“

rechte dem im Range nach. Zwischen 1348 und 1506 entstehen im Heiligen Römischen Reich immerhin 18 Universitäten, immer versehen mit dem Promotionsrecht.¹³²

Erst im Zuge der gewaltigen geistigen und politischen Umstürze der Reformationszeit kommt es zu eruptiven und nicht nur für die Universitäten einschneidenden Veränderungen. In der Wissenschaftslandschaft treten Universitäten neu ins Leben, die weitgehend allein auf landesherrliche Stiftungsinteressen¹³³ zurückgehen, zum anderen werden insbesondere an den älteren, protestantisch gewordenen Universitäten Macht und Rechte an die Korporationen, vor allem aber an den jeweiligen Landesherrn übertragen. Das geht nicht immer ohne Kämpfe ab und zum ersten Mal wird dabei das Promotionsrecht als politisches Instrument eingesetzt, um den lutherisch gewordenen Universitäten die Anerkennung, nicht nur für ihre Absolventen, zu verweigern.

Den Hintergrund dieser Auseinandersetzungen bildeten die finanziellen Verhältnisse der deutschen Universitäten. Während in den katholisch bleibenden Ländern die päpstliche Kurie einen nicht unerheblichen Teil der universitären Kosten übernahm bzw. die finanziell starken italienischen Stadtstaaten einen großen Eigenanteil schultern konnten, lagen die Finanzverhältnisse nördlich der Alpen anders. Dadurch unterschieden sich die Einkommensverhältnisse der Lehrer gravierend: in Frankreich oder Italien wurden keine regulären Gehälter an die Magister und Doktoren gezahlt – die deutschen Akademiker dagegen konnten von ihren Einnahmen aus dem Lehrbetrieb kaum leben und waren stärker auf feste Besoldungen angewiesen. Bei den kleineren deutschen Universitäten und ihrem kleineren Einzugsgebiet war eine Eigenfinanzierung nur schwer möglich, so war ein guter Zulauf an Studierenden und Graduierenden eminent wichtig für das Überleben der Universität - oder es blieb ihnen nur ein Schattendasein.¹³⁴ Ein Teil des Studiums in deutschen Landen war kostenlos, das brachte im Konkurrenzkampf mit den großen Universitäten um Schüler und Ausstrahlung einen Vorteil.¹³⁵ Doch

¹³² Müller, Geschichte der Universität, S. 12. u.a.: 1348 Prag, 1365 Wien, 1385 Heidelberg, 1409 Leipzig und 1502 Wittenberg.

¹³³ Vgl. Müller, Geschichte der Universität, S. 55/57. Dort werden 11 protestantische Neugründungen aufgeführt u.a. 1527 Marburg, 1544 Königsberg und 1558 Jena. In gleicher Weise kam es natürlich an den katholisch gebliebenen Universitäten zu Reformen, ebenso wie Neugründungen katholischer Universitäten zu verzeichnen sind. Müller führt dafür 9 Beispiele auf, u.a. 1549 Dillingen, 1586 Graz und 1615 Paderborn.

¹³⁴ Ein „Massensterben“ setzte erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein: „In den dreieinhalb Dezennien nach Ausbruch der französischen Revolution ging etwa die Hälfte der deutschen Universitäten ein oder wurde zu zweitrangigen Hochschultypen degradiert.“ (Müller, Geschichte der Universität S. 66). Als Auslöser nennt Müller Finanzprobleme, das Absterben der Trägerinstitutionen, Gebietsveränderungen und Säkularisierung.

¹³⁵ Stein, S. 45: Abgesehen von Immatrikulations- und Prüfungsgebühren war der Besuch der öffentlichen Lehrveranstaltungen kostenlos. Eine der wenigen Ausnahmen bildet Leipzig für das frühe 15. Jahrhundert: hier wurden Kollegelder für den Unterricht an den höheren Fakultäten gezahlt.; Konträr dazu Paulsen, Organisation, S. 392: „... ich finde nirgends Bestimmungen über Honorare [in den drei oberen Fakultäten –J.B.] ...“; Ganz anders dazu Kaufmann, Bibliothekswesen, S. 202: „Neben den öffentlichen Vorlesungen gingen bereits im 14. Jahrh. privatae lectiones und exercicia her ... und auch für öffentliche Vorlesungen ist im 14. und 15. Jahrh. an deut-

eine erhebliche Einnahmequelle entfiel so von Anfang an. Besonders die Neugründungen benötigten einen dadurch erheblichen Zuschuss an Geld, Ausstattung und Gebäuden, um den Lehrbetrieb aufnehmen zu können oder die ersten Jahre zu überstehen. Einen großen Anteil an der Finanzierung der Universitäten trug die Kirche durch die Übertragung von Pfründen und Kanonikerstellen oder der Gewährung des Residenzprivilegs.¹³⁶ Den verbleibenden Anteil übernahmen die Städte oder die Landesherren, indem sie Gebäude oder besoldete Lehrstellen stifteten.¹³⁷ Das Eigenkapital der Universitäten aus den erwirtschafteten Geldern, Stiftungen oder Testamenten wuchs nur langsam im Lauf der Jahrzehnte an. Als die ersten deutschen Universitäten sich finanziell etabliert hatten, begann die Reformation und die Universitäten in den nunmehr protestantischen Landen bangten um einen erheblichen Teil ihrer zumeist kirchlichen Einnahmequellen.¹³⁸ Schlimmer noch: Die protestantisch gewordenen Universitäten, ebenso wie die katholisch gebliebenen, verloren dazu einen Großteil ihrer traditionellen Einzugsgebiete für die Studierenden.

Der verminderte Zulauf an Magistern und Studenten war tatsächlich erschreckend - einen vergleichbaren Einbruch in die Immatrikulationszahlen der deutschen Universitäten hat nur noch einmal der 30jährige Krieg bewirkt.

schen Universitäten vielfach Honorar gezahlt. Erst mit der besseren Regelung der Gehälter setzte sich der Grundsatz durch, daß die zur forma d.h. zur Prüfung vorgeschriebenen Vorlesungen gratis zu halten seien.“ Allein aus der fürstlichen Dotation der Universität, ab 1409 wurden jährlich 500 Gulden an 20 Lehrer gezahlt (Kaufmann II, S.39), konnten die Magister ihren Unterhalt ganz sicher nicht bestreiten. Die theoretisch aus dieser Summe erwachsenden 25 Gulden Jahreseinkommen pro Magister entsprachen etwa dem Durchschnittsverdienst eines Handlangers (Paulsen, Organisation, S. 431).; Müller Reformversuche, S. 28: Nach Auswertung der 45 Gutachten zur Universitätsverfassung vom Jahre 1502 waren für die Vorlesungen in der Artistenfakultät Entgelte von den Studenten zu entrichten. „Die Magister empfingen für ihre Vorlesungen im Semester 9 oder 10 Gulden oder noch weniger... Die Magister die ihr biennium noch nicht vollendet hatten, mussten sich mit 4 Gulden begnügen.“ Der Reformvorschlag des Landesherrn besagte dann, dass „... nun alle lectiones umbsonst gelesen sollen werden ...“ (S. 36).

¹³⁶ Vom Papst verliehenes Recht, das einem Angehörigen des geistlichen Standes erlaubte, für eine bestimmte Zeit, in der Regel 5 Jahre, seinen Aufenthaltsort zu verlassen und an einer Universität zu studieren bzw. zu lehren und gleichzeitig seine Einkünfte weiterhin zu beziehen.

¹³⁷ Paulsen, Gründung: Die materiellen und personellen Anfänge der deutschen Universitäten waren überall sehr bescheiden: Prag, 1347 gegründet, besaß anfangs keine eigenen Gebäude (S. 259), Wien, 1365 gegründet, wurde erst mit der faktischen Neugründung von 1384 die am Besten dotierte deutsche Universität mit 12 Magistern in einem Kollegium mit drei Häusern (S. 262), in Heidelberg, 1385 gegründet, vertraten 5 Magister die vier Fakultäten, erst um 1399 erhielten sie das Eigentum vertriebener Juden überwiesen (S. 263). Köln, 1388 gegründet, verdankt seine Dotierung auch der Stadt, die zwei Häuser schenkte und einige Stellen bezahlte – dafür aber ein Mitspracherecht bei deren Besetzung erhielt (S. 265). Zur Ausstattung der späteren Gründungen siehe S. 270-282.

¹³⁸ Paulsen, Gründung, S. 279 bringt eine interessante Übersicht über die Finanzlage der Universität Tübingen 1541/42, einem wirtschaftlich sehr ertragreichen Jahr. Die der Universität zustehenden Zehnten betragen 3973 Gulden, aus Zinsen, Mietseinnahmen und landesherrlichem Zuschuss kommen 1203 Gulden – das bedeutet, rund drei Viertel sind kirchliche Einnahmen. An Ausgaben stehen zu Buch: Allgemeine und Vermögensverwaltung mit 1747 Gulden, Lasten und Steuern mit 612 Gulden und Professorengehälter mit 2394 Gulden. Es bleibt ein Überschuss von 400 Gulden (Paulsen hat sich um 100 Gulden verrechnet).

Abbildungen¹³⁹

Fig. 1. Kurve der jährlichen Inskriptionen nach Jahrfünfteln 1390—1540.

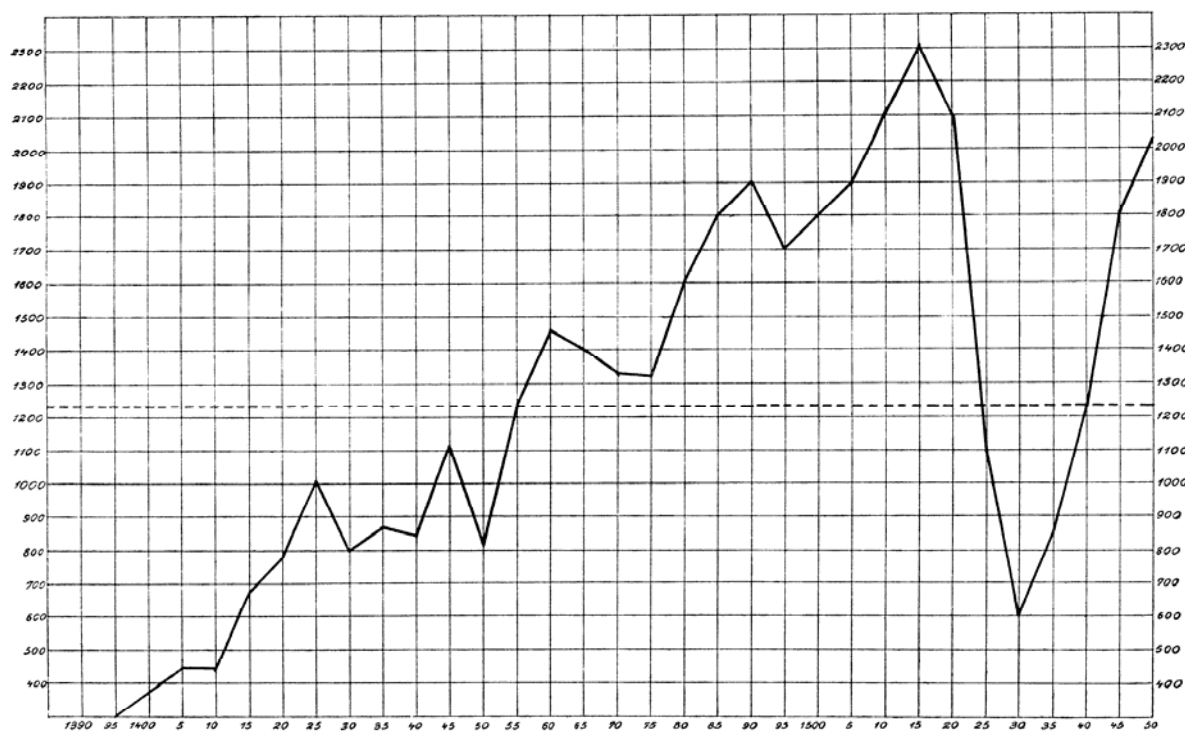
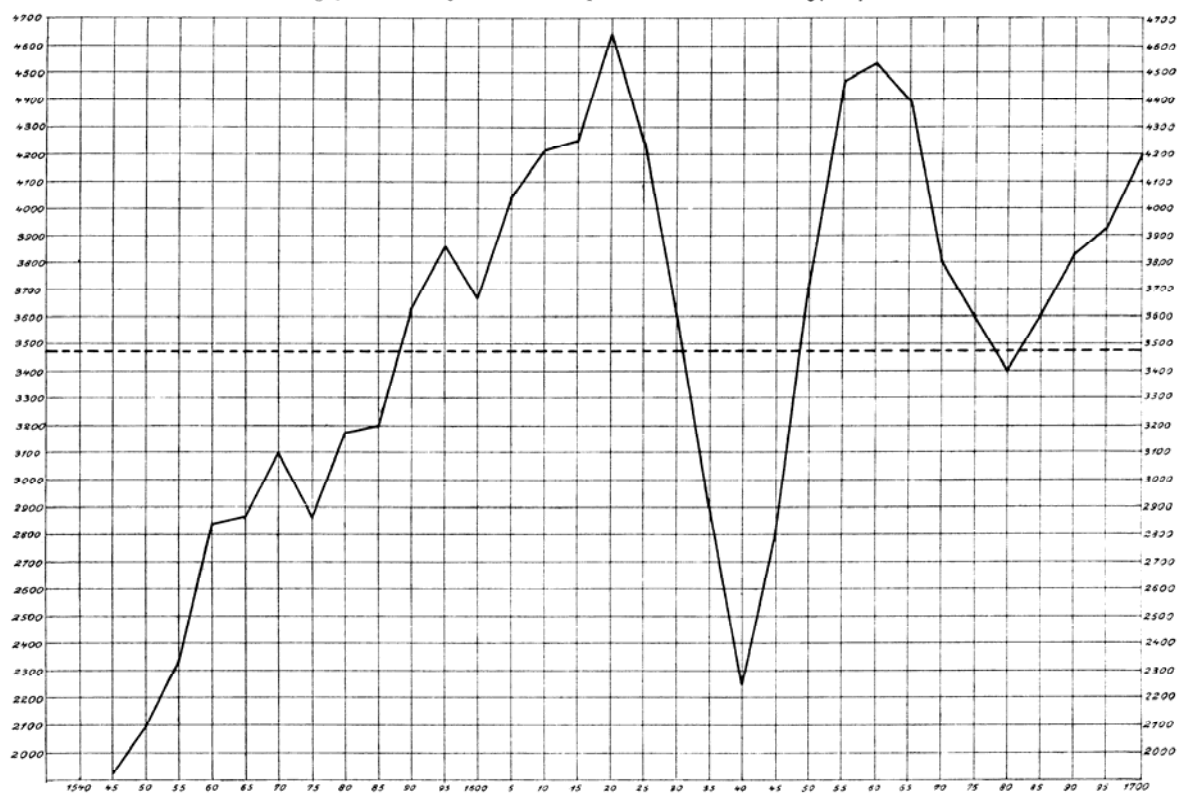


Fig. 3. Kurve der jährlichen Inskriptionen nach Jahrfünfteln 1540—1700.



¹³⁹ Eulenburg Frequenz, S. 49: Tabelle 1390-1540 / S. 75: Tabelle 1540-1700.

Darüber hinaus, erlitten die Universitäten als klerikale Einrichtungen¹⁴⁰ einen schwerwiegenden Identitäts- und Bindungsverlust¹⁴¹ - neben der verlorenen päpstlichen Autorität blieben den Protestanten nun die großen Mutter-Universitäten wie Paris oder Bologna für Jahrzehnte verschlossen.

Gleichfalls musste die universelle Idee der christlichen Universität im deutschen Reich ins Wanken geraten. Besonders die den Universitäten so freundlich gesinnte, sie zumeist unterstützende Kirchenautorität entfiel und als einzige Gegenmacht zu den Städten und den lokalen Gewalten blieb nur noch der Landesherr. Zum Teil wurden die schweren Schädigungen kompensiert durch die von den Landesherrn verfügbaren Übertragungen säkularisierten Kirchengüter – langfristig trat mit diesen „Gnadenerweisungen“ des Landesherrn allerdings eine immer engere Bindung an dessen Person und den entstehenden Staatsbürokratismus ein.

Vor diesem bedrohlichen Hintergrund berührte der mit der Reform einsetzende Streit um die Allgemeingültigkeit der akademischen Grade ursächlich den Lebensnerv der protestantischen Universitäten. In der noch ungefestigten evangelischen Konfession gab es erhebliche Unsicherheiten, wie die Graduierungen und sozialen Unterschiede zu behandeln wären. Die radikale Auslegung einzelner Bibelstellen, die ebenso von Martin Luther (1483-1546) interpretiert wurden, schienen den Kritikern des alten Systems recht zu geben: „[17] [Matth. 23, 10.] Und Christus sagt auch Matt. xxij. ‘Yhr solt euch keynen meister nennen [18] auff erden. Es ist nur einer ewr meister, Christus’. Auch sanct Jacob [19] [Jac. 3, 1.] vorpeut: ‘Yhr solt nit viel meister werden, lieben pruder’. Sanct Peter [20] [2. Petr. 2, 1.] schweigt auch nit, ij. Pet. ij. ‘Es werden unter euch falsch lerer kummen, die [21] nach yhrem eigen mutwillen leren’, und der selben spruch on zal viel.“¹⁴² Selbst in den mehr weltlich und praktisch orientierten Kreisen stellte man sich die Frage „Ja was sollen die schulen, so man nicht soll geystlich werden?“¹⁴³ Schlimmer noch, verachteten die radikalen Kreise um Andreas Boden-

¹⁴⁰ Zum interessanten Streit und den unterschiedlichen Positionen, die die Universitäten der kirchlichen, einer klerikalen oder der weltlichen Sphäre zurechnen, siehe u.a. Kaufmann, Paulsen und Alenfelder, Oexle.

¹⁴¹ Roß, S. 18, Anmerkung 3: „Die artistische Fakultät in Wien vertrat zum Beispiel 1537 die Meinung, dass alle Grade allein vom Papst abgeleitet seien.“ Damit wäre das Promotionsrecht der nicht-katholischen Universitäten als erloschen zu betrachten und die wirksame Verleihung von Graden an protestantischen Universitäten unmöglich gewesen.; Reithmayr, S. 39, Anmerkung 4 verweist auf eine konträre Auffassung im protestantischen Lager dazu: „Hienach ist die durch alle hieher bezüglichen, von protestantischen Schriftstellern ausgegangenen Aufsätze fortgeschleppte Controverse aufzufassen und zu beurtheilen: ‚ob dem Papste das Recht zukomme, Universitäten zu errichten, zu confirmieren, mit Privilegien zu begaben?‘“ Er bringt zwei Beispiele für päpstliche Privilegierung protestantischer Universitäten: 1576 Helmstedt und 1665 Kiel.; Prahl, S. 130 verweist auf die Beschlüsse des Konzils von Trient (1545-1563), die in eine päpstliche Bulle von 1564 mündeten - der *professio fidei Tridentina*, wonach kein akademischer Grad ohne die Ablegung des (katholischen) Glaubensbekenntnisses wirksam verliehen werden könnte.

¹⁴² Luthers Werke, Schriften, 7. Band, Schriften 1520/21 (einschl. Predigten, Disputationen), S. 425.

¹⁴³ Luthers Werke, Schriften, 15. Band, Predigten und Schriften 1524, An die Burgermeister und Radhern allerley stedte ynn Deutschen landen, S. 44.

stein¹⁴⁴ und viele selbst ernannte Volksprediger die Universitäten insgesamt, da sie „... grundsätzlich alle Gelehrsamkeit für schädlich, ja sündhaft und teuflisch erklärten.“¹⁴⁵ Luther setzt sich erst nach einiger Zeit von diesen Meinungen ab und betont ab dem Jahre 1524, mit seinem Sendschreiben „An die Burgermeyster und Radherrn allerley stedte ynn Deutschen landen“ die Wichtigkeit der Sprachausbildung an den Universitäten. Im Gegensatz zu den alten „Teufelsschulen“ sollen die neuen Lehranstalten zur Aufschließung der biblischen Urtexte dienen: „... weil die Sprachen die Scheide sind, in denen das Schwert des Geistes, Gottes Wort, steckt.“¹⁴⁶ Der Aufruf Luthers war vor allem auch eine Aufforderung zur Besserung, denn „... soeben erst hatte er bei dem ersten praktischen Reformversuch behufs ökonomischer und rechtlicher Fundirung des Kirchen- und Schulwesens in Leisnig ... gar trübe Erfahrungen gemacht.“¹⁴⁷

Der Wittenberger Universität kommt wiederum eine Vorbildfunktion für die protestantischen Hohen Schulen zu, als 1528 der erste Magister und 1533 die ersten drei theologischen Doktoren promoviert werden. Der zeremonielle Aufwand der Promotionsfeiern erleidet im Vergleich mit der vorreformatorischen Zeit keinen Einbruch, eher wird der weltliche Charakter der Feiern noch stärker betont.¹⁴⁸

Neben der Uneinigkeit der Reformer¹⁴⁹ über den weiteren Weg traf ein weiteres Detail der alten Universitätsverfassung das Promotionswesen an einer empfindlichen Stelle. Mit dem Untergang der geistlichen Autorität, in der Regel des lokalen Bischofs, der die Zulassung (licentia) zur Promotion zu überwachen hatte, konnte auch die eigentliche Promotion nicht mehr vollzogen werden. Erst mit der entstehenden Organisation der evangelischen Landeskirchen wurde dafür eine Regelung gefunden. Anfangs übernahm der Landesherr selbst die direkte geistliche Oberaufsicht über die Kirchen in einer Art von Notepiskopat: als Treuhandfunktion der Obrigkeit für das in protestantischen Gebieten aufgehobene *ius episcopale*. Dadurch bestimmte der Landesherr wie selbstverständlich über die Konfession der territorialen Universitäten und insbesondere über die Ausrichtung und Lehre der Theologischen Fakultäten.¹⁵⁰ Der

¹⁴⁴ Andreas Bodenstein (genannt Karlstadt, 1477-1541).; Reicke Magister, S. 72 weist auf die besonders radikale Haltung der Wiedertäufer hin, die wegen der deutschsprachigen Bibelübersetzung und der dadurch möglichen Laienauslegung „... Priester, Doctoren, Magister, Baccalaureos ...“ ablehnten.

¹⁴⁵ Luthers Werke, Schriften, 15. Band, Predigten und Schriften 1524, Einleitung S. 10. Beispiele für radikale Volksprediger finden sich u.a. in Nürnberg, Basel, Straßburg.

¹⁴⁶ Luthers Werke, Schriften, 15. Band, Predigten und Schriften 1524, Einleitung S. 13.

¹⁴⁷ Luthers Werke, Schriften, 15. Band, Predigten und Schriften 1524, Einleitung S. 11.

¹⁴⁸ Reicke Magister, S. 80.

¹⁴⁹ Rüeegg Band 2, S. 296: Luther setzte sich 1523 für den Wegfall der theologischen Doktorwürde ein und Karlstadt als Dekan der Fakultät legte Titel und Talar ab und zog sich im Bauerngewand auf das Land zurück. 1533 wurde das theologische Doktorat in Wittenberg wieder eingeführt.

¹⁵⁰ Dieses Motto wurde durch den Augsburger Religionsfrieden 1555 in den Kanon der Landespolitik eingeführt: *cuius regio, eius religio!*

Übergang des Promotionsrechts auf den Landesherrn vollzog sich allerdings nicht ohne Schwierigkeiten, insbesondere wurde die Allgemeingültigkeit der dadurch erworbenen Grade für die Promovierten und die Promovierenden in Frage gestellt.¹⁵¹ „In den Stürmen der Reformation tat dies in Tübingen besonders der katholisch gebliebene Kanzler gegenüber der protestantisch gewordenen Universität, und die frühere Anschauung war noch so mächtig, dass das Reichskammergericht die Promotionen des in der Not vom Herzog ernannten Kanzlers für ungültig erklärte.“¹⁵²

Vorausgegangen war dem die Flucht des Universitätskanzlers und Stiftspropstes Ambrosius Widmann¹⁵³ auf österreichisch-katholisches Reichsgebiet, nach Rottenburg. Widmann hatte vorsorglich die Siegel mitgenommen und verweigerte der 1535 protestantisch gewordenen Universität nun den Vollzug der akademischen Graduierungen. Das hätte zu einem erheblichen Bedeutungsverlust oder gar zum Untergang der erst knapp 50 Jahre zuvor gegründeten Universität¹⁵⁴ führen können. Die extremsten Vertreter des protestantischen Glaubens lehnten das akademische Graduierungssystem zwar ganz ab, aber das besserte die Lage nicht wesent-

¹⁵¹ Ellwein, S. 45 bringt als Beispiel für die zunehmende Partikularisierung der hohen Bildungsstätten das Universitätssterben um 1800. „Wird ein Land vererbt, erobert, geteilt usw. steht die etwa vorhandene Universität zur Disposition des neuen Landesherrn...In den drei Jahrhunderten, die durch Humanismus, Reformation, Gegenreformation und Aufklärung beherrscht waren und in denen es zu revolutionären geisteswissenschaftlichen Entwicklungen kam, blieben mithin die Universitäten von alledem zwar keineswegs unberührt, es war für sie jedoch nicht von existentiellern Belang. In ihrer Existenz hingen sie ab von ihrem Träger, von seiner Hochschulpolitik und von seiner Bereitschaft und Fähigkeit, die Hochschule auch finanziell sicher zu stellen.“ Mit ihrer reflexhaften und einseitigen Bindung an den Landesherrn korrespondiert der verlorene Status als universal-europäische Bildungsstätte, den die Landesuniversitäten um 1800 kaum noch besaßen.; Müller, Geschichte der Universität, S. 66 weist auf die durchschnittlichen Frequenzahlen hin, die bei etwa 120 bis 150 Studenten pro Universität lagen, die vier größten Universitäten hatten zeitweise weniger als 1000 Studenten, Müller klassifiziert die große Masse zu Recht als „Provinzuniversitäten.“

¹⁵² Stein, S. 7.

¹⁵³ Ein Biogramm von Widmann findet sich auf der Website des „Sonderforschungsprojekt der Universität Freiburg, Schriftenverzeichnis Heinrich Bebel (1472/73 – 1518)“ in einer Datenbank online unter:

<http://www.geschichte.uni-freiburg.de/heinrich-bebel/test/biogramm.php?nr=108>. Dort heißt es: „Der Sohn von Johannes Widmann und jüngere Bruder von Beatus Widmann wurde am 24. September 1490 in Tübingen immatrikuliert und erwarb 1492 das Baccalaureat; 1498 studierte er in Pavia und wurde 1504 in Italien zum Doktor beider Rechte promoviert. Wahrscheinlich war er von 1506 bis 1509/1510 Professor für weltliches Recht in Tübingen, 1506 und 1509 ist er als Assessor beim Hofgericht in Stuttgart bezeugt, von 1509 bis 1511 als Beisitzer am Reichskammergericht. Die Professur gab er auf, als er als Nachfolger von Johannes Naucler Tübinger Propst und Kanzler der Universität wurde. Bereits 1509 ist er als Propst erstmals bezeugt - 1510 erfolgte die offizielle Ernennung -, obwohl er erst 1511 zum Priester geweiht wurde. Er sammelte in den nächsten Jahrzehnten weitere Pfründen an, u.a. hielt er sich 1519/1520 ein Jahr in Augsburg auf, um nach der Übertragung eines Kanonikats (1517) Domkapitular werden zu können. Dieser Aufenthalt diente aber auch der Unterstützung seines Schwagers, des von Herzog Ulrich abgesetzten Kanzlers Gregor Lamparter, der auf der Flucht vor seinem ehemaligen Landesherrn in Augsburg (und Biberach) Schutz suchte. 1535 zog sich Ambrosius Widmann nach Rottenburg zurück, da er nicht an der Einführung der Reformation mitwirken wollte. Er, der Kanzler, verweigerte jede Mitwirkung an den Graduierungen, so daß keine Promotionen vorgenommen werden konnten. Schließlich wurde er 1538 abgesetzt, auch wenn er nach dem Schmalkaldischen Krieg 1546/1547 noch einmal vorübergehend sein Amt zurückerhielt, bis er nach dem Augsburger Religionsfrieden 1555 seine Befugnisse Rektor und Senat vertretungsweise übertrug. 1561 ist er in Rottenburg gestorben.“

¹⁵⁴ 1477 durch Eberhard im Bart, Graf und späterer Herzog von Württemberg gestiftet.

lich, da der Universität daraus ein immenses Legitimierungsproblem erwuchs.¹⁵⁵ Von Vorteil für die Universität war, dass sie, umgeben von katholischen bzw. calvinistischen Universitäten, in Tübingen fast wie im Zentrum einer protestantischen Insel im Meer der sie umgebenden „fremdgläubigen“ Landesherrschaften lag. So sanken, trotz der ungeklärten Rechtsverhältnisse, die Studentenzahlen nicht wesentlich ab.¹⁵⁶ Für die fest gefügten Rechtsanschauungen des Mittelalters fußen Funktion und Amt des Universitäts-Kanzlers in der päpstlichen Fundation. Somit trafen hier zwei verhärtete Fronten aufeinander: Die Universität musste versuchen ihren Kanzler zur Rückkehr zu bewegen, um sein Amt wieder zu versehen - dieser jedoch berief sich auf die Autorität des Papstes und weigerte sich nach Tübingen zurückzukehren. Der involvierte Landesherr, der sein noch junges Aufsichtsrecht über die Universität in Gefahr sah, suchte den Propst durch die Weiterzahlung von Einkünften auf einen Kompromiss zu lenken. Da die Parteien sich aber nicht annäherten und Widmann seinen Überzeugungen treu blieb, versuchte Camerarius¹⁵⁷ als Rektor von Tübingen die rechtliche Situation zu klären, indem er im Mai 1538 um ein Gutachten der Universität Wittenberg bat. Die von den höchsten protestantischen Autoritäten, Luther, Philipp Melancthon (1497-1560) und dem Wittenberger Juristen Gregor Brück (1484-1557) und Melchior Kling (1504-1571), entworfene Antwort kam zu dem Schluss, „... daß es rechtmäßig war, auch ohne päpstliche Zustimmung und allein kraft landesherrlicher Autorität einen neuen Kanzler und Propst anzustellen, dem dennoch das Privileg der Gradverleihung zustehen würde.“¹⁵⁸ Im November 1538 ernannte der Landesherr einen neuen Propst, der ab 1539 nunmehr die Graduierungen vollzog. Widmann beschwerte sich beim Kaiser darüber, und nach veränderten politischen Verhältnissen – durch die Niederlage des Landesherrn im Schmalkaldischen Krieg – musste der Landesherr Herzog Ulrich im Februar 1550 den ehemaligen Kanzler wieder in seine Funktion einsetzen. Nun weigerte sich Widmann aber, die in seiner Abwesenheit vollzogenen

¹⁵⁵ Klüpfel, S. 53.

¹⁵⁶ Pill-Rademacher, S. 165: “Ohne die Durchführung von Doktorpromotionen, Magister- und Bakkalarprüfungen verlor die Schule beträchtlich an Attraktivität und war in ihrer Existenz gefährdet. Einige Anhänger der oberdeutschen Glaubensrichtung, wie beispielsweise Grynäus und Blarer, sahen dieses Problem allerdings als weniger gravierend an: Ihnen galt die Erteilung akademischer Grade als scholastisch und papistisch.“ Allerdings war die Gefahr geringer als die Autorin vermutet, wie auch die Entwicklung der Inskriptionszahlen bei Eulenburg belegt (Eulenburg Frequenz, S. 288), denn die umliegenden Universitäten waren entweder katholisch (Freiburg, Ingolstadt, Mainz, Trier) oder calvinistisch (Heidelberg).

¹⁵⁷ Joachim Camerarius (1500 - 1574) hatte ab 1513 in Leipzig studiert, wurde hier 1514 Baccalar. 1518 setzte er sein Studium in Erfurt fort, wo er 1521 Magister wurde. Im selben Jahr ging er nach Wittenberg und befreundete sich dort mit Melancthon. 1526 übernahm er die Leitung des Gymnasiums in Nürnberg. 1535 folgte er einem Ruf als Gräzist an die Universität Tübingen. Von 1541 bis zu seinem Tode wirkte er als Professor der lateinischen Sprache in Leipzig. Obwohl die Verhältnisse in Leipzig sich teilweise ähnlich entwickelten – eine protestantische Universität mit einem katholischen Bischof als Kanzler - kam es doch in Sachsen nicht zu einer derartigen Konfrontation.

¹⁵⁸ Pill-Rademacher, S. 168. Senatsprotokoll der Universität Tübingen vom 24.6.1538.

Graduierungen anzuerkennen, da diese ohne päpstliche Autorität geschehen seien. Erst nach zähen Verhandlungen akzeptierte Widmann 1551 die Autorität des Landesherrn in der bisherigen Verfahrensweise. Mit dem Augsburger Religionsfrieden änderten sich die politischen Verhältnisse erneut und Widmann musste sich einverstanden erklären, die Graduierungsbefugnis „... vertretungsweise und unter Vorbehalt an Rektor und Senat ...“ zu übertragen.¹⁵⁹ Nach dem Tode Widmanns 1561 wurde ein Tübinger Theologieprofessor, Jakob Beurlin (1520-1561), zum Kanzler der Universität ernannt und die Frage des Graduierungsrechtes somit dauerhaft entschieden.

Tübingen ist eher ein Ausnahmebeispiel, in den anderen lutherischen Ländern gingen diese Geschehnisse leiser vonstatten. Das bischöfliche Bestätigungsrecht der Promotion wandelte sich zu einem festen Bestandteil des landesherrlichen Souveränitätsrechts, des „ius superioritatis“. In einigen Territorien nahm der Landesherr daher wie selbstverständlich die Würde eines weltlichen Über-Kanzlers an, eines „cancellarius supremus.“¹⁶⁰ In der Regel übertragen die Landesherren aber das Aufsichtsrecht an einen Vertreter der Fakultät, der häufig den Titel eines Prokanzlers führte.

Auf lange Sicht bewirkte die direkte Oberaufsicht des Landesherrn und die tatsächlich einsetzende Kontrolle über die Universitäten mit Hilfe von Visitationskommissionen¹⁶¹ eine zunehmende Einflussnahme des Landesherrn auf die Universitäten und einen entsprechenden Abbau von akademischen Rechten und Privilegien. Im Vergleich mit der fernen päpstlichen Autorität in Rom ließ sich der näher residierende Landesherr in kürzeren Abständen (etwa alle 15 bis 30 Jahre) über die Verhältnisse an seinen wenigen Universitäten unterrichten und suchte die ärgsten Missstände durch seine akademisch gebildeten Räte zu beheben.

Im Promotionsrecht sind die dabei einsetzenden Veränderungen zwar wenig spektakulär, doch greifen sie stets tief in die Struktur der Selbstverwaltung ein. Neben der Erhöhung des Doktoreides¹⁶² als einer Bindung an die jeweilige Konfession und den Landesherrn verändert sich allmählich die tatsächliche Funktion der Doktorpromotion. War der Titel primär zur Auslese des akademischen Nachwuchses gedacht und mit der gleichberechtigten Aufnahme in die Gemeinschaft der Lehrenden verbunden, entwickelt er sich nun zu einem Beweis absolvierter wissenschaftlicher Prüfungen und zum Nachweis über den Besitz von speziellen Kenntnissen.

¹⁵⁹ Pill-Rademacher, S. 170.

¹⁶⁰ Stein, S. 8 nennt dafür Helmstedt.

¹⁶¹ Für die Universität Leipzig existieren Visitationsdekrete des Landesherrn ab 1548 (UAL, Rep. 1/1/24). Die nächste Visitation fand 1587 (Pill-Rademacher, S. 344 ff.), dann wieder im April 1602 statt (UAL, Rep. 1/1/10). Vergleiche Pill-Rademacher auch generell zum Aufkommen der Visitationen S. 338-367.

Der Titel wurde lediglich zur nötigen Voraussetzung für den Kandidaten, um als akademischer Lehrer wirken zu können. Die Bestallung zu einer besoldeten Lehrtätigkeit, zu einer Profession – einer Professur - wurde vom Landesherrn¹⁶³ erteilt, der das letzte Wort bei der Berufung neuer Lehrer in die Fakultäten besaß. Das Selbstergänzungsrecht der Fakultäten wandelte sich damit zu einem Präsentationsrecht.¹⁶⁴ Die Fakultäten präsentierten nur noch ihren Kandidaten der jeweiligen Obrigkeit.¹⁶⁵ Allerdings besaßen die Korporationen über das Präsentationsrecht hinaus noch ein erhebliches Druckmittel in Form der Fakultäts- und Nationenverfassung. Ungeliebte Kandidaten wurden nicht in die Fakultät aufgenommen und verloren so erheblich an Einfluss im Vergleich mit den Kollegen.¹⁶⁶ Oder die Fakultäten suchten die Bestimmungen über „fremde Doktoren“ bei neu berufenen Professoren anzuwenden und sie mit Geld - oder geforderten Prüfungsleistungen zu traktieren.¹⁶⁷ Dass diese Vorgehensweise rechtens war, musste der Landesherr in Leipzig immer wieder anerkennen. Noch 1809 gesteht er der Philosophischen Fakultät dieses Recht zu: „Wenn Wir auswärtige Gelehrte wel-

¹⁶² Als einzige Universität hatte Ingolstadt, lange vor der Reformationszeit, in ihrer Gründungsbulle vom Jahre 1472 eine Bestimmung über den Doktoreid, der die Promovenden mit einem Treueid an den Heiligen Stuhl band.

¹⁶³ Steiger, S. 45: „Die deutschen Universitäten wurden [im Zug der Reformation – J.B.] fest in die absolutistisch regierten Kleinstaaten eingefügt. Aus pfründenverzehrenden Doktoren mittelalterlicher Generalstudien mit ihrem ‚jus ubique docendi‘, dem Recht überall zu lehren, entwickelten sich die Professoren als Staatsdiener.“

¹⁶⁴ Richter Studien, S. 71: In Sachsen geschah diese Umwandlung um das Jahre 1580, als der Kurfürst vorschrieb, dass bei Vakanzen in den höheren Fakultäten diese dem Senat mehrere Kandidaten vorschlagen sollten, woraus der Senat einen oder zwei Bewerber dem Kurfürst zur Bestätigung vorlegen sollte. Bei Vakanzen in der Philosophischen Fakultät schlugen alle vier Fakultäten dem dortigen Dekan Bewerber vor, aus deren Kreis die Fakultät zwei oder drei Kandidaten dem Senat vorschlug. Der Senat bestätigte dann einen der Kandidaten (jedoch mit Wissen des Landesherrn). 1657 kam mit dem „freundbrüderlichen Hauptrecess“ noch den albertinischen Sekundogenituren Sachsen-Weißenfels, Sachsen-Zeit und Sachsen-Merseburg ein Mitwirkungsrecht bei neuen Berufungen zu. Im 17. Jahrhundert wurde als Zwischenbehörde das Oberkonsistorium zuständig, das die Listen der Universitätsvorschläge noch mit eigenen Gutachten oder Empfehlungen erweitern konnte, bevor sie der Landesherr zur Bestätigung erhielt. Der Landesherr konnte einen neuen Wahlvorschlag fordern, wenn ihm die Bewerber nicht zusagten. Grundsätzlich hielt der Landesherr sich wohl an das Vorschlagsrecht der Universität, er „... konnte jedoch auch eine abweichende Berufung aussprechen.“ (S.72).; Richter Entwicklung, S. 56 zu den Problemen bei Berufungsverfahren an der Universität Leipzig nach dem „freundbrüderlichen Hauptrecess“.

¹⁶⁵ In Leipzig wurde am 30.03.1685 durch Johann Georg III. (1647-1691) bestimmt, dass statt der bisherigen Verwaltung der Fakultätsgeschäfte durch Wahlen gleichberechtigter Vertreter (wählbar war jeder Magister, der 8 Jahre Lektionen gehalten hatte) aus den 4 Nationen, nur noch die 9 Professuren alter Stiftung dazu berechtigt seien. (Gretschel, S. 95)

¹⁶⁶ Blettermann, S. 47 und zur Fakultätsverfassung vgl. S. 63: „War die Fakultät nicht mit der Auswahl einverstanden, so konnte sie beim Kurfürsten protestieren und ggf. den vermeintlichen Kandidaten nicht ins Consilium Professorum oder Facultatem bzw. in den Senat rezipieren. Damit fehlten ihm die für den Professor wichtigen Sitz und Stimme im politischen Hauptausschuß der Universität. Besonders häufig trat die Nichtrezeption bei der Besetzung der neuen Stiftungsprofessuren ein, da mit der Erhöhung der Professurenzahl die Universitätsverfassung, die nur 23 bzw. 22 ordentliche Professoren alter Stiftung vorsah, gesprengt wurde.“ Ein weiteres Mittel war, eine Habilitationsleistung und Geld von solchen fremden Doktoren zu verlangen.; Helbig Reformation, S. 21 berichtet über das Vorgehen der Artistenfakultät gegen Aesticampianus (um 1457-1520), der keine Magisterrechte besaß und dem ein öffentliches Auditorium verweigert wurde.

¹⁶⁷ Blettermann, S. 64 berichtet über solchen Fall eines neuen Chirurgie-Professors im Jahre 1723.; UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 23: Bei einer Auseinandersetzung zwischen Juristischer und Philosophischer Fakultät im Jahre 1788 wird über einen Streit aus dem Jahre 1661 zwischen Leipziger Doktoren der Rechtswissenschaft und aus-

che das Magisterium zu Leipzig nicht erlangt haben, zu Professorum auf hiesiger Universität beruffen ... soll jeder dergleichen fremde Magister ein Nostrifications-Quantum von Dreysig Thalern ... entrichten“.¹⁶⁸ Die Rechtmäßigkeit von geforderten Prüfungsleistungen für fremde Magister bestätigte er gleichfalls, behielt sich aber ein besonderes Dispensationsrecht dafür vor. In Leipzig blieben durch die Nationenverfassung bis ins erste Drittel des 19. Jahrhunderts fremde Magister, die „Doctores non magistros“, in der Universität ausdrücklich benachteiligt und von fast allen höheren Ämtern und Gremien ausgeschlossen.¹⁶⁹

Die feine Unterscheidung der geänderten sozialen Stellung der akademischen Lehrer spiegelt sich ebenfalls in der sprachlichen Bezeichnung wieder. Wurden ursprünglich nur die Lehrer der Theologie, meist ältere, finanziell gut situierte und sozial hoch angesehene Doktoren, als Professoren bezeichnet, so erweitert sich dieser Begriff nach und nach auf alle besoldeten Hochschullehrer. Ab dem Ende des 16. Jahrhunderts, in Leipzig ab etwa 1546,¹⁷⁰ wird der Begriff „Professor“ schon in der Artistenfakultät für die besoldeten akademischen Lehrer verwandt. Im 18. Jahrhundert ist dieser Begriff endgültig in der Alltagssprache angekommen und bezeichnet nun „... eine gelehrte und geschickte Person so auf einer hohen Schule bestellt ist, eine hohe Wissenschaft öffentlich zu lehren.“¹⁷¹ Zedlers Lexikon von 1741 spezifiziert die neue Beamtenrolle, die sich damit verbindet, in deutlichen Worten: „Sonst kann keiner, weder in Leipzig, noch zu Wittenberg, die ihm angetragene Profession antreten, bis er sich erst vor dem Kirchenrathe zu Dresden gestellet, und wircklich confirmieret worden. Welches mehrentheils durch ein förmliches Rescript aus dem Geheimen Rathe zu geschehen pflaget.“¹⁷²

Zur gleichen Zeit wandelt sich das Selbstverständnis von der Ordnung in der Universitätshierarchie, denn die Grundausbildung in Latein und in den artes liberales¹⁷³ wird mehr und mehr

wärts Promovierten über die Zugehörigkeit zur akademischen Korporation berichtet. Danach wurde 1661 der Streit mit der Vergabe der Korporationsmitgliedschaft auch für fremde Doktoren beendet.

¹⁶⁸ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 1, Bl. 55.

¹⁶⁹ Siehe weitere Details dazu im Kapitel 2.2.11.

¹⁷⁰ Im Doktorbuch der Leipziger Artistenfakultät taucht der Begriff *professores artium et philosophiae* bereits 1546 auf – kurz nach der Revidierung und Festlegung der landesherrlichen Gehaltszahlung an die Lehrer der Artistenfakultät durch Herzog Moritz im Jahre 1542. (Erlers Matrikel II, S. LXXIV). In den anderen Fakultäten wurde dieser Begriff schon früher gebraucht, bereits 1425 wird er in der Matrikel für einen Lehrer der Theologie verwendet (*professor theologiae*, Erlers Matrikel I, S. XLVII.). Das erste Mal wird dem Dekan der Artistenfakultät eine solche Bezeichnung in den Fakultätsakten selbst ab dem Jahre 1611 zugestanden: „Acta, Decano M.Christophoro Preibisio Sprotta-Silesio I.V.C. Philosophiae Practicae. Professore publico. Per semestre hybernum anni MDCXI et MDCXII (später zugesetzt:) secundo Decanatu 1617 et 1618. Tertio Decanatu anni 1627 et 1628“ (UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 053 Bd.05).

¹⁷¹ Zedler, 29. Band, Leipzig/Halle 1741, S. 769 Begriff „Professor“

¹⁷² Zedler, 29. Band, Leipzig/Halle 1741, S. 769 Begriff „Professor“

¹⁷³ Die *septem artes liberales* bezeichnen das Grundstudium an den mittelalterlichen Universitäten. Sie setzen sich zusammen aus dem Trivium (Grammatik, Dialektik, Rhetorik) und dem Quadrivium (Arithmetik, Geometrie, Musik, Astronomie).

von den aufkommenden Gymnasien¹⁷⁴ übernommen. Mit der Vertiefung der sprachwissenschaftlichen Studien und der systematischen Fächerentwicklung in den Naturwissenschaften, die keinen Platz an den höheren Fakultäten fanden, schwindet zugleich die Vorstellung von der Artistenfakultät als Basis- und Durchgangsstation zu den höheren Fakultäten.¹⁷⁵ Damit verbunden sind die im 16. Jahrhundert erfolgenden Namenswandlungen der Artisten- zu philosophischen Fakultäten und die Bemühungen um Gleichstellung im Rang mit den anderen Fakultäten. In Leipzig kommt die Selbstbezeichnung der Fakultät als Philosophische Fakultät in ihren eigenen Akten um 1565¹⁷⁶ auf, allerdings wird die Bezeichnung Artistenfakultät noch bis ins 17. Jahrhundert benutzt und gleichfalls führt der gebrauchte Siegeltypar lange nach 1661 immer noch die Bezeichnung *decanatus facultatis artium studii lipcensis*.¹⁷⁷ Bei der Stufenfolge der Erlangung der Grade führt die Veränderung bei der Vorbildung auch zur Umgehung der Artistenfakultät. Für den Erwerb des Doktorats einer der höheren Fakultäten wird der Magistergrad nicht mehr als zwingend erachtet.¹⁷⁸ Ebenso ändert sich im Sprachgebrauch langsam die Bezeichnung der Graduierten. Die Titel Doktor bzw. Magister werden noch im gesamten Mittelalter synonym gebraucht, erst allmählich setzt sich der Begriff Doktor in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, ausgehend von den höheren Fakultäten, durch: „... der *doctor philosophiae* wurde nicht als eine andere Würde, sondern nur als ein anderer Name für die bisherige Magisterwürde eingeführt ...“¹⁷⁹ Der Begriff Magister (*Magister artium* ebenso wie *Magister philosophiae*) wird bis weit in das 18. und 19. Jahrhundert hinein weiter verwendet – allerdings geraten seine Bedeutung und sein Wert immer mehr in Verfall. Nicht nur in Leipzig nehmen seit dem 18. Jahrhundert die Klagen über den Wertverlust des Magisteri-

¹⁷⁴ Vgl. Müller, *Geschichte der Universität*, S. 59.; Reicke *Magister*, S. 89 berichtet, das strenge Regime in den protestantischen Gymnasien hätte zu einer erneuten „Entfesselung“ der studierenden Jugend an den Universitäten geführt. Dem „Joch“ der Schulen entronnen, nutzten sie die akademische Freiheit in „zügellosem Übermut“ – besonders war Wittenberg davon betroffen. Sogar der berühmte Melanchthon wurde von einem Studenten mit der blanken Waffe angegriffen.

¹⁷⁵ Kaufmann, *Bibliothekswesen*, S. 209.; Paulsen, *die deutschen Universitäten*, S. 76: Die erste naturwissenschaftliche Fakultät wurde 1863 in Tübingen begründet.

¹⁷⁶ Noch 1558 sprechen die Statuten der Fakultät von der *Communitas studii bonarum artium*. UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 009a, *Liber novus Statutorum* (3.Statutenbuch). Der neue Begriff wird nach 1560 von der Fakultät erstmalig offiziell in einem Aktenstück verwendet (UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 027: *Liber agendorum in communitate philosophica*, nach 1565 angelegt, noch im Gebrauch 1648). Spätestens ab Mitte der 1660er Jahre wird die Bezeichnung Philosophische Fakultät in das feste Eigenverständnis der Fakultät übernommen und die vom Dekan geführten Fakultätsakten heißen seit 1662 *Acta Facultatis Philosophicae* (UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 013, *Acta Facultatis Philosophicae* IV 5, 1662-1723.) In den Dekanatsbüchern werden beide Begriffe erstmals im Wintersemester 1583/84 verwandt (UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 012, Bl. 75), die Artisten-Bezeichnung wird zuletzt 1603 verwendet (Bl. 151), ab dem Wintersemester 1616/17 taucht nur noch der Begriff Philosophische Fakultät auf. (ebenda Bl. 196.)

¹⁷⁷ Himmelsbach, S. 33 (Katalog Nr. 32).

¹⁷⁸ Kaufmann, *Bibliothekswesen*, S. 209: „... und noch immer erwarben viele Gelehrte erst die Magisterwürde, ehe sie sich den oberen Facultäten zuwandten, aber die Masse der medicinischen und juristischen Doctoren des 15. bis 17. Jahrhs., schlug diesen mühsamen Weg nicht ein.“

¹⁷⁹ Kaufmann, *Bibliothekswesen*, S. 204.; Erler *Matrikel* II, S. LIX; Zarncke, *Quellen* S. 528.

ums immer mehr zu, weil es „... denen professoribus philosophiae schwer fällt, einen studenten zum disputiren zu bereden: ... denn es werden junge leute so gleich von der meinung eingenommen, wann sie an die universität kommen, es sei die philosophie an sich selbst nichts nütze ... in welchem schändlichen wahn sie von den sogenannten superioribus facultatibus selbst gefördert werden, daher sie die gründlichen wissenschaften immer mehr und mehr versäumen und gar verachten ...“¹⁸⁰

Mit dem Ansehensverlust verbindet sich auch ein langsamer Wandel in den Prüfungsbestimmungen selbst. Für lange Jahrhunderte war die mündliche Disputation,¹⁸¹ deren erfolgreicher Ausgang bereits mit der Zulassung zum Promotionsverfahren klar war, die Hauptprüfung auf dem Weg zum akademischen Grad. Die heute übliche Inauguraldissertation tritt vermehrt schon zum Ende des 17. Jahrhunderts auf.¹⁸² Durch die kaum rigide praktizierte Auslegung der Fakultätsstatuten existierten beide Prüfungswege noch lange nebeneinander. Johann Wolfgang Goethe (1749-1832), keinesfalls ein tugendhafter Musterstudent, berichtet 1771 freimütig über seine laxen Herangehensweise an die Examen und die Disputation. Sein selbst gesetztes Ziel, wozu er wohl von seinem Vater auch gedrängt wurde, ein Traktat vorzulegen, setzte ihn dem Spott der Kommilitonen aus. Das Werk gerät ihm anscheinend nicht besonders und die Fakultät lässt ihn lieber über Thesen disputieren.¹⁸³

Eine öffentliche und zumeist feierliche Disputation konnte daneben, ohne der Graduierung zu dienen, am Ende eines Studiums stehen, um die Eltern oder Gönner von der erworbenen Gelehrsamkeit zu überzeugen.¹⁸⁴ Da der mündlich zu erbringende Beweis von Wissen und Gewandtheit in Rede und Ausdruck vorrangig war, wurde oftmals über bekannte Bücher

¹⁸⁰ Hesse, S. 106. Antwort der Fakultät vom Jahre 1734 auf eine Anfrage des Leipziger Rektors über den Besorgnis erregenden Rückgang der Disputationen.

¹⁸¹ Roß, S. 28 ff. über den Verfall des Disputationswesens an den deutschen Universitäten.; Marti, S. 4.

¹⁸² Marti, S. 5 ff. untersucht unterschiedliche Studienorte und weist auf die starke Ausprägung regionaler Besonderheiten hin.; Friedberg Hundert Jahre, S. 11: „Doctor-Dissertationen sind nicht geschrieben worden, sondern regelmäßig nur Dissertationen zur Erlangung der Licentiatur. Doch finden wir seit den Promotionen des Jahres 1688 auch schon einige Male statt der Dissertationes pro Licentia solche pro Gradu Doctoris erwähnt. Dabei ist freilich daran zu erinnern, dass damals die Licentiaten- und Doctorpromotionen an demselben Tag unmittelbar hintereinander vorgenommen worden sind.“

¹⁸³ Goethe, S. 40/41: „Die Freunde, denen ich meine Verlegenheit mittheilte, fanden mich lächerlich, weil man über Theses eben so gut, ja noch besser als über einen Tractat disputiren könne; in Straßburg sei das gar nicht ungewöhnlich. Ich ließ mich zu einem solchen Ausweg sehr geneigt finden, allein mein Vater, dem ich deßhalb schrieb, verlangte ein ordentliches Werk, das ich, wie er meinte, sehr wohl ausfertigen könnte, wenn ich nur wollte, und mir die gehörige Zeit dazu nähme. Ich war nun genöthigt, mich auf irgend ein Allgemeines zu werfen, und etwas zu wählen, was mir geläufig wäre.“; Vgl. auch ADB, Band 9 (1879), S. 433-435.

¹⁸⁴ Goethe, S. 44/45: „Mein Vater war indessen sehr unzufrieden, daß dieses Werkchen nicht als Disputation ordentlich gedruckt worden war, weil er gehofft hatte, ich sollte bei meinem Einzuge in Frankfurt Ehre damit einlegen. Er wollte es daher besonders herausgegeben wissen; ich stellte ihm aber vor, daß die Materie, die nur skizzirt sei, künftig weiter ausgeführt werden müßte. Er hob zu diesem Zwecke das Manuscript sorgfältig auf, und ich habe es nach mehreren Jahren noch unter seinen Papieren gesehn. Meine Promotion war am 6ten August 1771 geschehn.“; Vgl. auch Roß, S. 28/29.; Phillip, S. 36.

disputiert. Oder einer der prüfenden Professoren nutzte die Gelegenheit „... Abhandlungen zum Druck zu bringen, für die ein Verleger sich nicht fand, die aber der junge Gelehrte oder der wohlhabende Scholar gern drucken liess, wenn sie ihn ermunternden sich als Respondent zu zeigen.“¹⁸⁵ Zwingend war eine Veröffentlichung der Abhandlung allerdings nicht, und wenn in der Disputation über fremde Werke gesprochen wurde, so ließ der Kandidat seine eigenen Gedanken nur in der Form der aufgestellten Thesen drucken.¹⁸⁶ Die öffentliche Disputation¹⁸⁷ stand wiederum nicht alleine als Hauptprüfung da, gefordert wurden zumeist eine bestimmte Anzahl absolvierter Disputationen und nach den Examen bei den Professoren konnte, örtlich unterschiedlich, noch eine Disputatio inceptio folgen.¹⁸⁸ Es war auch nicht ungewöhnlich, dass bei Promotionsdisputationen eine ganze Gruppe von Kandidaten auftrat, in der einer von ihnen stellvertretend für alle disputierte.¹⁸⁹

Die Entwicklung des akademischen Graduierungswesens geht dabei sehr eng einher mit der staatlichen Einflussnahme auf die Berufung der Professoren. Die gesunkene Wertschätzung für akademische Grade verbindet sich zugleich mit einer anwachsenden Regulierungssucht der Fakultäten über die Äußerlichkeiten, Formalia und Rituale der Promotionen. In der Neuzeit treten alle Missstände des Universitätslebens nun gerade in der Frage der Verleihung akademischer Grade deutlich zu Tage. Eine Verbesserung erwächst im 19. Jahrhundert erst durch ein stärker zunehmendes Interesse des Staates an den Inhalten der Ausbildung wie an vergleichbaren und messbaren Prüfungsergebnissen.

2.3 Außeruniversitäre Promotionen und Missstände im akademischen Promotionswesen

Außerhalb der Fakultäten, die nur dank päpstlicher oder kaiserlicher Privilegierung promovieren konnten, lag das Reservat dieses Rechts direkt beim Privilegienverleiher. Im 15. Jahrhundert kam die vorherrschende Rechtsauffassung zu der Meinung, dass Kaiser und Papst ein unmittelbares Promotionsrecht zustehen würde.¹⁹⁰ Dabei wurde, teils mit, teils ohne Prüfung,

¹⁸⁵ Kaufmann, Bibliothekswesen, S. 222. Respondent bezeichnet den Verteidiger einer Disputation.; Reicke Gelehrte, S. 115: Auch um ihre Einkünfte aufzubessern, schrieben Professoren gegen Entgelt, seit dem 16. Jahrhundert bis ins 19. Jahrhundert hinein, für die Bewerber um einen akademischen Grad die Dissertationen. „Manche Professoren entwickelten darin eine geradezu kaninchenhafte Fruchtbarkeit.“

¹⁸⁶ Marti, S. 12: „In seltenen Fällen wurde eine Inauguraldissertation gar von einer Drittperson geschrieben.“ Zum Druck der Thesen S. 13/14.

¹⁸⁷ Weiß, S. 708 bringt für die Verfahrensschritte auf dem Wege zum Doktorgrad die Unterteilung nach Examen und Conventus (mit Disputation und Promotion).

¹⁸⁸ Eine Einführungsdisputation, vergleichbar mehr einer heutigen Antrittsvorlesung oder einem Habilitationskolloquium.

¹⁸⁹ Roß, S. 33.

¹⁹⁰ Roß, S. 24, Anmerkung 4 berichtet über eine kaiserliche Direktpromotion in Freiburg aus dem Jahre 1497 und über eine päpstliche Direktpromotion in Salzburg aus dem Jahre 1599.; vergleiche auch Roß, S. 11.;

die Promotion unter Übergabe der Doktorsymbole durch den Kaiser oder beauftragte Personen vollzogen.¹⁹¹ Allerdings blieben solche Promotionen eher die Ausnahme, worunter die Ernennung eines an der Universität geprüften Lizentiaten zum Doktor durch den Kaiser eine weitere Sonderform darstellt. Die so heraushebend Geehrten besaßen einen Titel mit einem besonders hohen Ansehen, im Vergleich mit denen an einer Fakultät normal promovierten Doktoren.¹⁹² Auch diese Praxis verschwand im Verlauf des 18. Jahrhunderts.¹⁹³

Die Kaiser gingen später einfach dazu über, „ad mandatum caesareum“ direkt in die Promotionsbefugnisse der habsburgischen Fakultäten einzugreifen und die Verleihung von akademischen Würden anzuordnen – mit oder ohne Prüfung.¹⁹⁴

Mit dem Verzicht auf die Kaiserkrone durch Franz II. (1768-1835) endete zugleich das kaiserliche Promotionsregal und geht als Souveränitätsrecht¹⁹⁵ in den Rechtsbereich der Landesherren über. Der ehemalige Kaiser Franz II. und nunmehrige Landesherr Franz I. erlässt bereits mit dem Ende der napoleonischen Kriege 1819 für die österreichische Monarchie eine Verordnung, die den Untertanen „... den Graderwerb an einer ausländischen Universität untersagt ...“¹⁹⁶ 1834 wurde dieses Verbot sogar auf die Annahme ausländischer Ehregrade ausgedehnt. Im Hintergrund standen neben den politischen Verhältnisse jener Jahre wohl gleichfalls Befürchtungen, „... die eigene Souveränität werde durch vermeintliche ausländische Versuche, den Geltungsbereich der gelehrten Grade wie in früherer Zeit universell zu gestalten, beeinträchtigt.“¹⁹⁷

Der Kaiser konnte das Promotionsrecht an die Fakultäten verleihen, er übte dieses Recht noch auf eine zweite, mittelbare Berechtigungsweise aus: durch die kaiserliche Ernennung von

Wretschko Grade, S. 3/4 belegt solche Auffassungen bereits für die Mitte des 14. Jahrhunderts. Er sieht darin einen Wandel von der ursprünglichen Funktion des Magisters - als eines Meistergrades in einer geschlossenen Schulumgebung, hin zu einer öffentlichen Würde.

¹⁹¹ Roß, S. 112.; Wretschko Grade, S. 10-17 bringt eine Auflistung solcher Vorgänge für das 15. bis 17. Jahrhundert und bringt Beispiele für die unterschiedliche Verfahrensweise (mit oder ohne Prüfung) auf den Seiten 17-26.

¹⁹² Roß, S. 117.; Wretschko Grade, S. 26-29 auch zur Bestätigung von Doktordiplomen durch kaiserliche Beurkundung.

¹⁹³ Roß, S. 118. Obwohl diese Ehrungen auch für die Kaiser eine interessante Einnahmequelle darstellten.

¹⁹⁴ Roß, S. 119. Roß verweist auf 26 Fälle an der Theologischen Fakultät der Universität Wien zwischen 1759 und 1803. Und auch nach 1806 endete diese Praxis nicht (S. 120.); Meister, S. 31/57, weist auf die seit 1661 existierende Form der Promotio sub auspiciis imperatoris hin. Es handelt sich allerdings um eine rite vollzogene Promotion, die in einer besonders glanzvollen Form „unter den Augen des Kaisers“ vollzogen wurde.; Eingestellt wurde diese Würdigung mit dem Ende der Monarchie in Österreich (UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, unfoliiert, Schreiben der Wiener Universität vom 13.4.1927).

¹⁹⁵ Wretschko Grade, S. 7, bringt einen Beleg, wonach bereits 1642 ein Autor das Promotionsrecht als „Majestätsrecht“ ansieht, welches auch den Königen zukomme.

¹⁹⁶ Roß, S. 207.

¹⁹⁷ Roß, S. 208.

Hofpfalzgrafen.¹⁹⁸ Diese comites palatini durften in ihrem Zuständigkeitsbereich die Doktorwürde vergeben.¹⁹⁹ Pfalzgrafendiplome lassen sich bereits im 14. Jahrhundert nachweisen, für den deutschsprachigen Raum wird das Recht Promotionen vornehmen zu dürfen, im Jahre 1492 erstmals an Johannes Reuchlin vergeben.²⁰⁰ Dabei war es ursprünglich bei den pfalzgräflichen Promotionen nur erlaubt, sie nach einem Examen zu vergeben, bei dem drei rite promovierte Doktoren anwesend sein mussten.²⁰¹ Die Fakultäten waren wohl über eine solche Konkurrenz, die das Doktorat noch dazu erheblich billiger vergab, nicht sehr erfreut. In der theoretischen Rechtsauslegung nach Roß lassen sich daher Befürworter wie Gegner pfalzgräflicher Promotionen finden.²⁰² In der Praxis dürfte eine solche Promotion eher eine akademische Karriere behindert als erleichtert haben – zumal auch die Landesherren im 18. Jahrhundert eine kaiserliche Hineinwirkung in ihren Rechtsbereich nur ungern sahen. So „... griffen die Landesherren oft tief in die Befugnisse der Hofpfalzgrafen ein oder untersagten ihnen gar jede Ausübung ihrer Rechte.“²⁰³

Die Rechte und Privilegien dieser als doctores bullati²⁰⁴ Titulierten dürften sich damit erheblich eingengt haben. In manchem Falle reichte gar die Anerkennung eines solchen Dokortitels nicht weit über den Hoheitsbereich des Pfalzgrafen hinaus.²⁰⁵ Zedler berichtet 1741 darüber: „Weil ja der Comes eben so wohl wie die Facultäten auf Academien, die Promotion Auctoritate Caesarea verrichtet, und der Kayser beyde zu Werkzeuge dißfalls gebraucht, auch wäre es absurd, wenn der allergnädigste Wille Sr. Kayserlichen Majestät über einerley Sache, bey dem einen weniger, als bey dem anderen würcken sollte. Es will aber heute zu Tage diese Wirkung in eines jeglichen Landes-Herrn-Landen, vermöge der ihm zustehenden

¹⁹⁸ Die Pfalzgrafenwürde war ursprünglich nicht mehr als die Würde eines Hof-Richters, dem zum eigenen Unterhalt durch den Kaiser ein ländliches Gebiet zugewiesen wurde. Der Begriff wandelte sich im Laufe der Jahrhunderte und bezeichnete später eine durch kaiserliches Privileg übertragene Würde, mit der das Recht verbunden war, Gnadenakte vorzunehmen. Zu diesen Gnadenakten zählten u.a. das Erteilen von Adels- und Wappenbriefen, Sprüche in freiwilliger Gerichtsbarkeit, Dichterkrönungen, das Ernennen von Notaren und Doktoren. Die große Pfalzgrafenwürde unterschied sich von dem niederen Palatinat durch das Recht, neue Pfalzgrafen ernennen zu dürfen.

¹⁹⁹ Roß, S. 24.

²⁰⁰ Roß, S. 126/127. Reuchlin (1455-1522) wurde vom Kaiser die Ernennung von 10 Doktoren beliebiger Fakultät erlaubt.

²⁰¹ Roß, S. 128.

²⁰² Roß, S. 128/131.

²⁰³ Roß, S. 131.

²⁰⁴ Zedler, 4. Band (1733) S. 1921: „Bullati Doctores werden genennet, welche nicht auf der Universität durch vorhergehendes examen sondern von einem Comite Palatino den Gradum erlanget, denen eine Bulla oder Diploma hierüber ertheilet worden.“; Roß, S. 125: „Den Begriff doctores honorarii verwendeten die Widersacher der pfalzgräflichen Doktoren, um damit ihre Auffassung deutlich zu machen, dass diesen Graduierten zwar der Titel, nicht aber auch die bevorzugte Rechtsstellung der richtigen Doktoren zukommen.“

²⁰⁵ Wretschko Grade, S. 10 bemerkt über die Promotionsrechte der Hofpfalzgrafen im 18. Jahrhundert: „In einzelnen Territorien des Reiches entbehrten ihre Rechtsakte übrigens der Anerkennung. Auch dort, wo dies nicht der Fall war, hatten die pfalzgräflichen Doktoren im Allgemeinen kein großes Ansehen und die Einrichtung geriet, je mehr das Reich seinem Ende entgegen ging, in Verfall.“

Territorial-Hoheit, aufhören.“²⁰⁶ Wenn schon die Fakultäten fremde Doktoren anerkennen mussten - die älteren Universitäten des Mittelalters suchten sich anfangs generell gegen fremde Doktoren zu sperren - so versuchten sie wenigstens durch das Gebührenwesen eine Schranke bei der notwendigen Anerkennung der nicht selbst vergebenen Titel zu errichten.²⁰⁷

Unter dem Eindruck der zunehmenden Verwahrlosung des Promotionswesens an den Fakultäten und den zahlreichen Klagen über die Missstände kam es zum Ende des 17. Jahrhunderts zu einer Änderung der juristischen Ansichten über die notwendigen Voraussetzungen einer rechtmäßig vollzogenen Promotion. Die vorherrschende Lehrmeinung ging nun davon aus, „... daß Gelehrsamkeit und Wissenschaft neben der allgemeinen Würdigkeit substantielle Bestandteile eines Doktors seien.“²⁰⁸ Was in der Theorie bedeutete, dass ohne ein bestandenes Examen eine Promotion unvollständig war. Allerdings wurde der Zirkelschluss nicht weiter in Richtung einer Entziehung der Doktorwürde gezogen, sondern die juristische Auffassung begnügt sich mit einer Verweigerung der „... den Graduierten zukommenden Vorrechte.“²⁰⁹ Die Fakultäten sollten schon im Vorfeld darauf achten, „... Gott verhaßte und den Menschen gefährliche untaugliche Doktoren von einem geordneten Staatswesen fernzuhalten.“²¹⁰

Die Wirklichkeit zeigt allerdings, unabhängig von der theoretischen Rechtslage ein anderes Bild, in dem nicht nur die Professoren relativ frei bei der Vergabe der Grade agierten²¹¹ und zudem die Landesherren zum Ende des 18. Jahrhunderts sich nicht eben sorgfältig um die Einhaltung der kaiserlichen Vorrechte bemühten.²¹² Es finden sich auch Beispiele dafür, wie die Landesherren damals schon direkt in das Promotionsrecht der Fakultäten eingriffen und

²⁰⁶ Zedler, Band 29, Halle/Leipzig 1741, S. 1125.

²⁰⁷ Kaufmann II, S. 316, Anmerkung 1 berichtet über einen Prozess der Universität Orleans aus dem Jahre 1463 gegen einen doctor bullati wegen der Verweigerung der Fakultätsrechte und über den Ausschluss der doc. bullati von den Fakultätsrechten im Statut der Universität Köln von 1398.

²⁰⁸ Roß, S. 35.

²⁰⁹ Roß, S. 40.

²¹⁰ Roß, S. 50.

²¹¹ Roß, S. 141. Offenbar spielten bei der Umgehung der vorgeschriebenen Promotionsleistungen die „guten Beziehungen“ zur Fakultät, neben den Gebühren, eine primäre Rolle. Beispiel und Gegenbeispiel finden sich für den gleichen Zeitraum für Halle und Duisburg. „... Halle im Jahre 1770. Diese setzte sich nämlich beim Ministerium für die Promotion eines sich in Lauchstädt aufhaltenden jungen Mannes in Abwesenheit ein, weil sich so die Möglichkeit biete, Geld von Ausländern in die königlichen Lande zu ziehen. Gleichzeitig frug sie auch noch an, ob für ihn nicht eine Dissertation angefertigt werden könne, da es dem Kandidaten aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sei, selbst zu meditieren. Der Plan scheiterte zum Glück am Widerstand des Ministeriums, doch zeigte sich hier, wie leichtfertig Professoren manchmal mit den akademischen Graden umgingen. Die Duisburger Juristenfakultät, die zwar auch einige Promotionen beim Vorliegen einer Dissertation ohne Examen und in Abwesenheit der Kandidaten vorgenommen hat, ließ sich wenigstens nicht durch finanzielle Versprechungen verlocken, denn sie lehnte in einigen nach 1770 stattgefundenen Schriftwechseln mit auswärtigen Bewerbern einmütig das Ansinnen ab, ‚ohne das sonst gewöhnliche tentamen und examen‘ nur ‚gegen ein schuldige und zu determinierende Gebührniß ... das Diploma pro gradu licentia‘ zu verleihen.“

²¹² Roß, S. 58 zur Universität Bützow: In einem Streit um die konfessionelle Ausrichtung der Theologischen Fakultät in Rostock gründet der Landesherr Herzog Friedrich (der Fromme) 1758 mit einem kaiserlichen Stif-

examenslose Doktorpromotionen von „Wunschkandidaten“ beförderten.²¹³ Andererseits erzeugten diese Verhältnisse naturgemäß ein besonderes Band zwischen den unregulär Graduierten, ihren Professoren und den Fakultäten. So entstand der Zwang, dass „... die Universitäten aus Gründen der Selbstachtung und zur Wahrung ihres mehr oder minder großen Ansehens wohl oder übel ihren Doktoren beistehen mussten, wenn die Gültigkeit der Graduierung bestritten wurde.“²¹⁴ Die Gefahr, dass der Kaiser tatsächlich sein Recht ausüben könnte und eine praxisnähere Kontrolle einsetzen würde, war allerdings äußerst gering. Ob eine Fakultät dabei in einem solchen Falle gar wegen fehlerhafter Amtsführung ihr Promotionsrecht wieder hätte verlieren können, ist noch ungewisser – ein derartiger Fall ist niemals eingetreten.²¹⁵

Die Fakultäten, die ihr Promotionsrecht außerdem als feste Einnahmequelle ansahen, suchten sich selbst durch die künstliche Hürde, die sie zwischen Graduierung und Lehrberechtigung aufrichteten, vor Unwürdigen zu schützen und damit gleichermaßen den Zugang zum Fakultätsfiskus einzuengen. Durch die unkontrollierte Verleihung von Titularrechten gegen Gebühren, die noch dazu einen erheblichen Prozentsatz von den professoralen Einnahmen ausmachten, war natürlich per se die Gefahr des Missbrauchs gegeben.²¹⁶ Schon frühzeitig suchten die jeweiligen Landesherren wenigstens die Höhe der Gebühren und die Aufwendungen für Magisterschmäuse zu regulieren. Die missbräuchliche Vergabe der akademischen Grade erzeugte, neben der Karikierung akademischer Titulaturen und der universitären Hierarchieproblematik, besondere Probleme durch die praktischen Vorteile und Privilegien der Titelträger bzw. durch die freie Berufsausübung von Promovierten.²¹⁷

Eine Ableitung dieser Privilegien folgte dem römischen Recht, in der der juristische Doktor, so er ein entsprechendes Amt ausübte, sogar noch vor dem Angehörigen des einfachen Ritter-

tungsbrief die Universität Bützow. In den Statuten der Philosophischen Fakultät (§ VIII) heißt es dann, dass die Verleihung der akademischen Grade auf die herzogliche Privilegierung zurückgeht.

²¹³ Roß bringt Beispiele für Heidelberg 1728 (S. 121) und Dillingen 1773 (S. 123).; Wretschko, S. 32 verweist auf fünf Fälle zwischen 1749 und 1810 an der Theologischen Fakultät in Wien.

²¹⁴ Roß, S. 65.; Flachenecker, S. 148 spricht über Promotionen im 18. Jahrhundert von eher sozialen, denn wissenschaftlichen Ereignissen. „Dem wirtschaftlichen Nutzen für die Universität entsprach die Chance des sozialen Aufstiegs, besonders in höhere Stellen für den Promotionskandidaten.“

²¹⁵ Roß, S. 66 nennt einen Fall, in dem der Kaiser eine Promotion wegen ungenügender Prüfungsleistungen an der Universität Wien im Jahre 1768 wieder kassiert (der Promovend hatte die Dummheit besessen, sich nach der Prüfung und erfolgter Promotion beim Kaiser auch noch über die zu schwere Prüfung zu beschweren). Für den Kaiser wäre es theoretisch möglich gewesen, den Hofpfalzgrafen das Promotionsrecht wieder zu entziehen, einer Fakultät dieses Recht wieder zu nehmen, wäre wohl ungleich schwieriger gewesen. (Roß, S. 66 mit Bezug auf Scheidemantel, Heinrich: Repertorium des Teutschen Staats und Lehnsrechts, Leipzig 1782.)

²¹⁶ Vgl. Eulenburg Frequenz, S. 228 ff.; Müller, Geschichte der Universität, S. 58.

²¹⁷ Vgl. Roß, S. 200. König Friedrich Wilhelm von Preußen verbot aus solchen Befürchtungen heraus der Universität Halle 1804, den neuen Grad des „Magister honoris causa promotus“ einzuführen. Ebenso (mit einem Verbot) reagierte König Maximilian Joseph von Bayern 1808 auf Versuche, einen Dr. med. h.c. in Landshut

standes rangierte.²¹⁸ Mit der ausufernden Vergabe der Doktorenwürde und der zunehmenden Vereinheitlichung der Rechtssprechung schwanden die Privilegien der Promovierten allmählich dahin. Seit dem der Adel im Laufe des 17. Jahrhunderts selbst in Staatsfunktionen aufstieg und vorher akademische Studien absolvierte, waren sie endgültig im Schwinden begriffen. Dessen ungeachtet finden sich aber immer wieder Beispiele, die das angestammte Gleichsetzungsrecht mit dem persönlichen Adel, vor allem bei den juristischen Doktoraten, noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts betonen.²¹⁹ Selbst Zedlers Universallexikon bringt noch für das 18. Jahrhundert eine ausführliche Aufstellung von Privilegien promovierter Personen, rund 20 zum Teil wirtschaftlich überaus interessante Vorrechte werden dort vermerkt.²²⁰

Mit den lukrativen Sonderrechten durch eine Promotion im praktischen Leben auf der einen Seite, verknüpfte sich trefflich die schwache Einkommenssituation der Akademiker auf der anderen Seite. Dem akademischen Graduierungswesen entspringt daher ein Quell des ständigen Übels und des Missbrauchs seit dem Mittelalter. Jeder Prüfling brachte Geld in die Kasse und milde Prüfungen sorgten für den nötigen Zulauf, andererseits durfte das Ansehen des Titels natürlich nicht ernsthaft beschädigt werden, um diese Zusatzeinnahmen nicht versiegen zu lassen.²²¹ Obendrein sorgten die unterschiedlichen Kassenlagen der Fakultäten wie der einzelnen Magister für eine Konkurrenzsituation, die sich in Neid und Missgunst äußerte. Die Kosten des Graduierungswesens wirkten dann im 18. Jahrhundert gleichfalls bei der Verkürzung der Studiendauer mit - anstatt eines vorherigen Grundstudiums in der Artistenfakultät begannen Promovenden ohne akademische Ambitionen direkt das Fachstudium in den höheren Fakultäten. Aus den nötigen Dispensen ergaben sich wieder vortreffliche Einnahmequellen. Mit einer anwachsenden Käuflichkeit der Titel sank nicht nur der soziale Status der

einzuführen. (Roß, S. 201). Der dänische König Frederik VI. erlaubt Kiel zwar 1809 solche Ehrenpromotionen, stellte die Ehrenpromovierten jedoch nicht im Rang mit den rite erfolgten Promotionen gleich (Roß, S. 202).

²¹⁸ Roß, S. 97.

²¹⁹ Roß, S. 98. Roß bietet weiter schöne Beispiele für die Rangstellung der Doktoren: 1762 wurden in Hessen nicht-staatsbeamtete Doktoren den landgräflichen Kammerdienern gleichgestellt (S. 99); 1762 erhielten sie bei der Neugründung der Bützower Universität das Recht, lärmende Handwerker aus ihrer Nachbarschaft vertreiben zu dürfen (S. 100).; 1834 rettete das Privileg der Verschonung vor „gefänglichen Thurmshäften“ einen Frankfurter Advokaten vor der Haft (S. 100).; Reithmayr, S. 12 verweist auf einen Spruch des Reichskammergerichtes Speyer von 1560, der die Rechte der Doktoren gegenüber den städtischen Magistraten stärkte.

²²⁰ Zedler, 29. Band (1741) S. 1123 –1125. Diese Privilegien galten auch für Ehefrauen und Kinder der Promovierten.; Aus dem Jahre 1800 existiert eine Akte im UAL, Rep. 1/8/181 „Acta, das von den habilitierten Magistern in Anspruch genommene Recht, sich beim Erscheinen vor Gericht niedersetzen zu dürfen und desfallsige Tenore der Nationen betr.“; Döring gelehrtes Leipzig, S. 27 zitiert Ausführungen eines Leipziger Advokaten um 1713 zu den Privilegien seines Standes.; Vgl. auch Boehm Handwörterbuch, S. 115.

²²¹ Hoyer Gründung, S. 29 merkt für das 15. Jahrhundert an: „Natürlich blieb das nicht ohne Folgen für die ganze Lehr- und Examenstätigkeit. Jeder einzelne Magister ebenso wie die Gesamtheit war an einer milden Praxis der Prüfungen interessiert, um möglichst viele Prüflinge an sich zu ziehen. Der Kandidat zählte ja zugleich als Aktivposten im Rechnungsbuch.“

Titelträger, ebenso wurde das Ansehen der Fakultäten in der Öffentlichkeit gemindert. Als Folge davon musste irgendwann eine verringerte Nachfrage nach den akademischen Titeln eintreten – verschärft noch durch die Bemühungen des Staates, vor dem Eintritt in die finanziell einträglicheren akademischen Berufe Staatsprüfungen zu verlangen, in denen Promovierende nicht unbedingt bevorzugt wurden.²²² Daraus entwickelte sich ein unabhängiges und rein staatliches Zulassungssystem für akademische Berufe, welches noch einer ständigen Kontrolle in der Praxis unterzogen war. Der Staat griff dadurch nicht in den akademischen Rechtskreis der Promotionen ein, definierte jedoch die Umfeldbedingungen für Absolventen neu und forcierte in den Fakultäten den Zwang, über die von ihnen vergebenen Grade im direkten Vergleich mit den Staatsprüfungen Erwägungen anzustellen.²²³

2.4 Verlust akademischer Freiheit oder geordnetes Bildungswesen: universitäre Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert

Die Universitätsgeschichte im 19. Jahrhundert wird vielfach unter dem „Siegeszug der Humboldtschen Reformen“ betrachtet, allerdings gibt es auch kritische Anmerkungen dazu: „Die Geschichte nicht nur der deutschen Universitäten im 19. Jahrhundert ist von der Berliner Gründung bestimmt worden. Die Humboldtsche Universität trat nun ihren Siegeszug an – so lässt sich die Essenz dessen beschreiben, was man über die Universitätsgeschichte jener Zeit zu wissen meint. Eine Verifizierung dieser Meinung erweist sich jedoch als überraschend schwierig und scheitert schon an der Frage, woran man die Wirkungen Humboldts und Berlins denn messen soll.“²²⁴ Tatsächlich finden sich bei den später für Leipzig beschriebenen Reformbemühungen und Veränderungen im Promotionswesen keine expliziten Verweise auf ein Berliner Vorbild – dagegen aber viel mehr ein historisches Spurensuchen in der eigenen Vergangenheit und Tradition.²²⁵

²²² Vgl. Roß für die Mediziner (S. 74-78) und Juristen (S. 87).; Raban S. 91-110 zur Entstehung des Staatsprüfungswesen für die preußischen Länder.

²²³ Roß, S. 71 spricht von „... der Konkurrenz staatlicher Prüfungen.“; Bischoff, S. 193 glaubt 1843, dass allein öffentlich kontrollierte Examen und „... eine von der Corporation der Examinatoren getrennte ... Staats-Aufsicht“ einen weiteren Wertverlust der Doktorwürde verhindern können.; Noch 1887 warnt Hasse vor den Spöttern, die in den akademischen Promotionen nur eine „... Geldschneiderei der Herren Professoren ...“ (S. 25) erblicken könnten und fordert als besseren Schutz gegen einen weiteren Ansehensverlust, dass „... die Doktorwürde überall nur solchen verliehen werden dürfe, welche die Staatsprüfungen vollkommen bestanden haben.“ (S. 27)

²²⁴ Boockmann, S. 192.

²²⁵ Zur Darstellung eines Berliner Vorbildes für die Philosophische Fakultät siehe weiter unten. Die Theologische Fakultät, die 1857 und 1876 von Berlin aus wegen Abstellung von Missbräuchen im Promotionswesen angeschrieben wurde, erklärte „... zu besonderen Maßregeln ihrerseits keinen Grund zu haben, da die Verhältnisse auf ihrem Boden wesentlich anders lägen.“ Auch die von der Berliner Universität geforderte mündliche Prüfung für Doktoranden wurde in der Leipziger Fakultät erst 1904 eingeführt. Festschrift 1909, Band 1, S. 216.

Im Zuge der politischen Staatsreformen im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts folgten in allen deutschen Ländern einschneidende Änderungen im Verhältnis zwischen Universität und Staat. War in Sachsen bisher der Landesherr jeweils der direkte und persönliche Ansprechpartner (später vertreten durch den Geheimen Kirchenrat) gewesen, so entwickelte sich nun ein zwischengeschalteter Beamtenapparat, dessen höhere Positionen erst nach einem Universitätsstudium erreicht wurden. Diese Beamten kannten die Probleme und Reformbedürfnisse der Universitäten aus eigener Anschauung.

Die Universität Leipzig auf der anderen Seite verliert im Laufe des Jahrhunderts endgültig ihren ambivalenten Status als geistliche/klerikale/weltliche Einrichtung und ihren konfessionellen Charakter.²²⁶ Damit wurde langfristig der Weg frei, um an die alten Einzugsgebiete der vorreformatorischen Alma mater lipsiensis wieder anzuknüpfen und zugleich die Attraktivität einer Universitätslaufbahn in Leipzig, nicht nur für evangelische Landeskinder, wesentlich zu erhöhen.²²⁷

Durch staatliche Eingriffe in die innere Struktur der akademischen Selbstverwaltung änderten sich die Verhältnisse an den Universitäten grundlegend.²²⁸ Mit der Kontrolle bzw. der Übernahme der akademischen Finanzgeschäfte durch den Staat²²⁹ und besonders mit der Übernahme der Professoren und Universitätsangestellten in ein staatliches Besoldungsverhältnis erhöhen sich einerseits die Zahl der akademischen Stellen - andererseits trat durch die solide Einnahmesituation der fest angestellten Akademiker ihre wissenschaftliche Betätigung wieder in den Vordergrund.²³⁰ Da die Universitäten nun nicht mehr auf eigenen finanziellen Füßen standen, sondern in ihrer Mehrzahl ausschließlich staatlich alimentiert wurden, veränderte sich notwendigerweise auch das akademische Gemeinschaftsgefühl.²³¹ Ende der 1920er Jahre

²²⁶ Fläschendräger Universität, S. 128: 1812 wurde die Verpflichtung der Universitätsangehörigen auf die Konkordienformel, außer bei den Theologen, abgeschafft.

²²⁷ Die Ernennung der Professoren wurde bis in die Regentschaft von König Albert formell noch von den in evangelici beauftragten Staatsministern übernommen (Friedberg, Vergangenheit, S. 67). Mit der Berufung eines jüdischen Akademikers auf eine Professorenstelle wurden die Konfessionsschranken endgültig überschritten: Julius Fürst (1805-1873, seit 1857 Lector und seit 1864 prädicierter Professor des Talmud und der aramäischen Sprachen, UAL, PA-SG 594).

²²⁸ Zu den zahlreichen Reformen an der Universität Leipzig ab 1800 vergleiche die Überblicksdarstellungen zur Universitätsgeschichte von 1909 (Festschrift 1909), 1984 (Rathmann /Zwahr) und 2003 (Krause), weiterhin auch die Bibliographie KMU von 1961, Kapitel IV, S. 45 ff. In jüngster Zeit zusammenfassend dazu Zwahr (Jubiläen 2005).

²²⁹ Ein staatliches Rentamt löste ab 1834 die dezentralisierten Kassen an der Universität ab und übernahm die Buchhaltungsfunktion sowohl für die staatlichen als die universitätseigenen Gelder und Vermögenswerte.

²³⁰ Ein Beispiel dafür bietet die Universitätsbibliothek, 1543 als Gelehrtenbibliothek aus den Beständen des Paulinerklosters (und weiterer aufgelöster Klöster) entstanden, bis 1833 nebenamtlich von einem Magister oder Professor verwaltet, dann von einem hauptamtlichen Bibliotheksdirektor geführt; 1891 Umzug in einen eigens errichteten Bibliotheksbau. Bestandsentwicklung 1831: 60.000, 1858: 200.000, 1891: 500.000 Bände. (Flyer der UB Leipzig)

²³¹ Lamprecht Jubelfeier, S. 2: „Man muß sich vergegenwärtigen, wieviel Altertümliches sich in der rechtlichen Organisation der Universität erhalten hat, will man ihr auch heute noch sehr lebhaft der Verwaltung zugewandtes

stellt ein Hallenser Ordinarius, in das 19. Jahrhundert rückblickend und nicht nur auf die eigene Universität bezogen, fest: „Wenn auch etwas zugespitzt, doch nicht unrichtig ist es, wenn man meint, dass die Universitäten allmählich aus Rechtssubjekten mit eigenem Vermögen zu bloßen Durchgangsposten staatlicher Zuwendungen geworden sind. Wer aber bloß Geld nimmt, wird leicht zum Gefangenen des Geldes. Die Universitäten haben mit der Entziehung einer eigenen Vermögensgrundlage ein Stück aller Grundlage der Selbstverwaltung eingebüßt.“²³²

Mit dem endgültigen Verlust der Gerichtsbarkeit über die Universitätsangehörigen fanden sich die Universitäten ebenso ab – möglicherweise um so leichter, da sie unter den Auspizien einer bürgerlichen Gesellschaft, die sich über Erfolg und Leistung zu definieren begann, eine Sonderrolle eher als störend empfunden hätten.²³³

Leben als Körperschaft richtig würdigen. Die Universität ist noch immer im Besitz ihres alten Vermögens, auch die Fakultäten haben ihr Stiftungsvermögen noch; und sind sie auch in der Verwaltung dieser Vermögen beschränkt, so wie diese trotz ihres beträchtlichen Umfanges für die Bestreitung der Universitätsbedürfnisse keineswegs mehr ausreichen, so gibt ihnen doch die Tatsache allein schon einer gewissen Selbstverwaltung auch in materieller Hinsicht einen Stützpunkt gleichsam in der Welt des Zeitlichen, und damit einen besonderen Charakter von Selbständigkeit.“

²³² UAL, Rep. 1/2/27 Band 2, Bl. 201e. Die „Gutachterliche Äußerung über die Rechte der Universitäten im neuen Staate“ vom 12.5.1928 stammt von Max Fleischmann und wurde in Vorbereitung der Rektorenkonferenz in Halle 1928 abschriftlich allen Rektoren übermittelt. Das Gutachten richtete sich primär gegen die Einsetzung von Kuratoren und die schärfere Überwachung der universitären Finanzgeschäfte in Preußen.

Eine kurze Darstellung der in diesem Zusammenhang interessanten Biographie von Fleischmann (1872-1943) findet sich in dem von Henrik Eberle erstellten Katalog Hallenser Professoren online unter <http://www.catalogus-professorum-halensis.de/indexb1871.html>. Dort heißt es: „Fleischmann besuchte das Gymnasium in Breslau, von 1891 bis 1894 studierte er Rechts- und Staatswissenschaften sowie neuere Geschichte an der Universität seiner Vaterstadt. Von 1894 bis 1899 war er Referendar, 1896 promovierte er an der Universität Halle zum Dr. jur. Nach dem Assessorexamen wurde er 1900 Hilfsrichter am Landgericht Halle, 1902 habilitierte er sich mit einer Arbeit über den Weg der Gesetzgebung in Preußen für Staats- und Verwaltungsrecht. 1908 erhielt er den Professorentitel und einen Lehrauftrag für Kolonialrecht, den ersten an einer preußischen Universität. 1910 wurde er zum beamteten außerordentlichen Professor an die Universität Königsberg berufen. 1914 wurde seine Freiwilligmeldung wegen eines Herzfehlers abgelehnt. ... 1915 wurde er zum ordentlichen Professor in Königsberg ernannt, von 1917 bis 1919 war er Senatsvorsitzender des Reichsschiedsgerichtes für die Kriegswirtschaft. 1921 nahm er einen Ruf an die Universität Halle an, 1925/26 war er ihr Rektor. Mehrfach vertrat Fleischmann Preußen und das Deutsche Reich in nationalen und internationalen Rechtsstreitigkeiten, u. a. bei den Vermögensauseinandersetzungen zwischen Preußen und den Hohenzollern sowie 1930 bei der Haager Konferenz für die Kodifikation des Völkerrechts. 1933 wurde Fleischmanns Gehalt gekürzt, die Lehrbefugnis verlor der durch die Frontkämpferklausel zunächst Geschützte 1935. 1941 zog Fleischmann nach Berlin, wo er Kontakte zu späteren Mitgliedern des militärischen Widerstands hatte. Am 14. Januar 1943 wurde er im Haus des ehemaligen Justizministers Eugen Schiffer von der Gestapo gestellt und wegen seiner Weigerung, den Judenstern zu tragen, verhaftet. Seine Bitte, noch einmal seine Wohnung betreten zu dürfen, um einige Sachen zu holen, wurde ihm gewährt. Hier nahm er eine große Dosis Veronal, die seinen Tod herbeiführte.“

²³³ Klagen über die zusätzliche Belastung, die sich aus der Inanspruchnahme der Professoren für das Gerichtswesen ergaben, finden sich schon im Jahre 1742. Offenbar begnügten sich einige der Ordinarien in Leipzig durchaus mit der Verwaltung des Gerichtswesens und vernachlässigten darüber ihre eigentlichen Lehraufgaben, so dass der Verfasser forderte: „Daß der Universität die Gerichte genommen werden müssen; weil viele Professores nichts weiter thun als sich mit ihrem Concilio und Gerichtssachen beschäftigen, und nichts weiter thun können und wollen, damit sie einzig und allein ans Lesen gewiesen werden.“ (Thränen, S. 33). Aber das Gerichtswesen blieb noch fast 100 Jahre bei der Universität, vgl. dazu Rentsch, S. 119: „Im Jahre 1813 entzog man schließlich die peinliche Gerichtsbarkeit der Universität. Zwar sträubte sich die Hochschule gegen jede fernere Beeinträchtigung ihrer Rechte, da es nach der Auffassung ihrer Mitglieder schimpflich war, <wenn einer Universität, es sei

Beschränkten sich bisher die Konflikte²³⁴ zwischen Staat und Universität auf die Wahrung der akademischen Autonomie oder auf die Interessen des Territorialherrn in Bezug auf den Landesausbau, so tritt im Umfeld der Befreiungskriege erstmals ein starkes politisches Element unter den Professoren und Studenten zu Tage. Der enttäuschte nationale Enthusiasmus, besonders unter den Studenten, führte zu politischen Willensäußerungen, die wiederum Überwachungsmaßnahmen und Repressalien des Staatsapparates bzw. eine verschärfte geistige Zensur nach sich zogen. Versuche, die politische Orientierung der Akademiker zu unterdrücken, wie die Karlsbader Beschlüsse oder die zweite Welle der Demagogenverfolgung²³⁵ in den 1830er Jahren, ließen sich nicht einfach umsetzen. Dafür spricht besonders auch die aktive Beteiligung von Akademikern im Vormärz bzw. in den Revolutionsjahren 1848/49. Repressalien gegen Akademiker bewirkten, wie bei den Göttinger Sieben, erhebliche Aufmerksamkeit in der bürgerlichen Öffentlichkeit und zumeist Solidarisierungseffekte. Der Staat versuchte daher vorrangig, über die herausgehobene Stellung der Ordinarien im Universitätsbetrieb und deren Besoldung, eine Bindung der Universitäten an seine Interessen zu erzielen. Niemals zuvor verdienten Universitätsprofessoren so gut wie im 19. Jahrhundert. Paulsen berichtet 1881 über die Entwicklung der Einkünfte: „Der Abstand des Einkommens dieser Klassen hätte sich mithin auf etwa das Dreifache gesteigert: im 15. Jahrhundert verdienten 3-4, gegenwärtig 10 Handarbeiter das Einkommen eines Professors.“²³⁶

nun mit oder ohne ihre Schuld die Gerichtsbarkeit über die Studirenden genommen, und einer anderen Obrigkeit übertragen wird.> Den letzten Rest gab der Selbstständigkeit der Gerichtsbarkeit der Universität die Wirkung der Karlsbader Beschlüsse. Ein Universitätsgericht trat an Stelle des Consilium perpetuum. Die Universität erhielt 1828 den Universitäts-Richter, der mit einem ständigen Beisitzer aus den Professoren unter der Teilnahme und dem Ehreuvorsitze des Rektors die Rechtspflege führt, die sich in der Ausübung der Disziplinargewalt erschöpft.“; Ähnliche Verhaltensweisen finden sich bei der Frage der Bücherzensur, die in Leipzig von den drei Dekanen und in der Philosophischen Fakultät von den neun Professoren alter Stiftung, jeweils für ihr Fachgebiet, ausgeübt wurde. Bis zum 18. Jahrhundert ein von den Amtsinhabern sorgsam gehütetes Privileg, wurde dieses nach 1810 als „... eine drückende Last empfunden, die man tunlichst vom eigenen Lehramt fernhielt.“ Huttner, Disziplinentwicklung, S. 182.

²³⁴ Boockmann, S. 196: „Die Universitäten waren an sich und an ihren korporativen Rechten interessiert, nicht jedoch an den, etwas anachronistisch gesagt, großen Fragen der Politik, und wo sie daran Anteil hatten, wie namentlich im Zeitalter des großen abendländischen Schismas und der Konzilien des 15. Jahrhunderts, da wurden sie in die Auseinandersetzungen eher hineingezogen.“

²³⁵ Steiger, S. 99.

²³⁶ Paulsen, Organisation, S. 433.; Vgl. auch Huttner, Disziplinentwicklung, S. 226: der Historiker Wilhelm Maurenbrecher (1837-1892) konnte bei seiner Berufung 1884 in Leipzig mit Einkünften von bis zu 16.000 Mark jährlich rechnen.; Bis in die Gegenwart des Jahres 2005 hat sich dieser Einkommensunterschied wieder drastisch verringert und liegt nur noch bei einem Verhältnis von etwa 2 zu 1: Das gegenwärtige Durchschnittseinkommen liegt bei etwa 2400 Euro monatlich, ein Professorengeloh (Grundgehalt Besoldungsgruppe C4 nach 10 Amtsjahren) bei etwa 4600 Euro. Das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates jährlich unter Berücksichtigung vom statistischen Bundesamt erhobener Daten festgestellt. „Für das Jahr 2004 und 2005 wurde ein vorläufiges Durchschnittsentgelt veranschlagt. 2004 = 29.428,00 Euro, 2005 = 29.569,00 Euro.“ Die Aufstellung findet sich auf der Website der „Deutschen Rentenversicherung“ unter dem Stichwort „Durchschnittseinkommen.“ Online zu finden unter: <http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de/>.

Dabei war es schon für die Zeitgenossen erkennbar, dass die Verbesserung der materiellen und sozialen Stellung der Akademiker untrennbar mit dem Verlust der bisherigen Autonomie verbunden war. Nach den als notwendig erachteten Universitätsreformen begann der Staat später wieder stärker auf die Befindlichkeiten der Professoren einzugehen, und einzelne als zu rigoros empfundene Maßnahmen wurden gemildert.²³⁷ Allerdings waren die Grenzen des Selbstverwaltungsrechtes fließend und die Universitäten befanden sich, wieder einmal, nicht in einer Position der Stärke, um ihren gewünschten Rechtsraum an Autonomie zu definieren. Nur mit dem „Verständnis“²³⁸ des Staates für die Universitäten war eine Selbstverwaltung noch möglich. In der weitgehend gleich sozialisierten und politisch konservativen Politiker-, Beamten- und Akademiker-Elite des 19. Jahrhunderts war dieses Verständnis füreinander noch deutlich ausgeprägt. Ein Zeitgenosse beschreibt rückblickend jene Jahre als Idealzustand, weil „... die Handhabung der staatlichen Aufsicht eine Rücksicht erfordert, die sich in die eigentümliche Natur der Universitäten einfühlt. An diesem Punkte gewinnt das, was man ‚Takt‘ nennt, eine geradezu rechtliche Bedeutung, will anders man nicht das Wesen der Selbstverwaltung, das auf dem verantwortungsvollen Mitarbeiten der unmittelbar Beteiligten beruht, im Keime lähmen oder zerstören.“²³⁹

So drastisch diese Eingriffe in die Korporationsrechte und wie festgelegt die politische Rolle der Universitäten auch waren, so berührten sie doch kaum das letzte große Rechtsprivileg: die

²³⁷ Friedberg, *Vergangenheit*, S. 68: „An Stelle des Concilium trat ein aus allen ordentlichen Professoren unter dem Vorsitz des jetzt jährlich wechselnden Rektors stehender Senat, dem durch V[erordnung]. v[om]. 20. August 1847 ein engerer Senatsausschuß an die Seite gestellt wurde. Dann aber hob die Minist[erial].-Verordn[ung]. v[om]. 23. Mai 1851 Senat und Senatsausschuß auf und richtete drei Verfassungsorgane ein: Die Universitätsversammlung, bestehend aus allen ordentlichen und außerordentlichen Professoren für die Wahl des Rektors und Landtagsabgeordneten; das Plenum der ordentlichen Professoren für Verleihung von Beneficien und Besetzung von Universitätsämtern; und endlich den akademischen Senat. Diese Verfassung ist auch in der Folgezeit geblieben, nur dass die Mitglieder des Senates, mit Ausnahme des Syndikus, nicht mehr theilweise vom Ministerium ernannt, sondern sämmtlich von den Fakultäten erwählt werden; Vgl. Univ[ersitäts]-Statut vom 29. April 1892.“ [Alle im Zitat aufgelösten Abkürzungen durch -J.B.]

²³⁸ Roß (S. 228) bringt ein schönes Beispiel: „Wahrscheinlich unberechtigt kamen die philosophische und die medizinische Fakultät der Universität Königsberg in den Verdacht, mit den gegen Schluß des Jahres 1837 vollzogenen Ehrenpromotionen der zu den Göttinger Sieben gehörenden Professoren Wilhelm Weber und Albrecht eine politische Protestaktion unternommen zu haben.“ Durch eine Meldung in der Leipziger Allgemeinen Zeitung wird das 1838 publik und erregt in Berlin Aufmerksamkeit, da man einen politischen Tadel am hannoverschen Königshaus als Hintergrund vermutet. Daraufhin wird den beiden Fakultäten vom Kronprinzen und dem Ministerium eine ernste Missbilligung ausgesprochen. „In einer Eingabe an den Kronprinzen vom 27.2.1838 stellten die Professoren der beiden Fakultäten jede Kritik an den Maßregeln einer auswärtigen Regierung in Abrede, weil sie sich bei der Wahl der Ausdrücke nur von wissenschaftlichen Rücksichten und bei der Wahl der Zeit nur von einer rein menschlichen Teilnahme an dem Missgeschick der beiden Hochschullehrer hätten leiten lassen. Der Kronprinz schenkt ihnen ‚tieferührt‘ Glauben und verzieht alles in einem wohlwollenden Schreiben, womit das Einverständnis wiederhergestellt war.“

²³⁹ UAL, Rep. 1/2/27 Band 2, Bl. 201f. Gutachten von Max Fleischmann über die Rechte der Universitäten im neuen Staat (1928). Fleischmann stellt dem „neuen“ Staat hier bewusst die Verhältnisse im „alten“ Staat gegenüber.

Vergabe des Dokortitels und die Rekrutierung des akademischen Nachwuchses.²⁴⁰ Dass der Vollzug dieses Rechts, bei allen Eingriffen von außen, immer noch in der alltäglichen Praxis der Fakultäten erhalten blieb, steigerte zugleich seine Bedeutung. In seiner Rektoratsrede von 1858 sah der Münchener Rektor Franz Reithmayr²⁴¹ das Promotionsrecht als das verknüpfende Band zwischen der historischen Tradition der Universitäten und ihrem gegenwärtigen Stand in der Gesellschaft. Zunächst, weil die akademischen Lehrer damit immer wieder aufs Neue das Recht wahrnahmen, jene, „... die sie in der Wissenschaft der Ebenbürtigkeit für würdig erachtet ...“ hatten, ihrem „Verband und Rang“ zu kooptieren. Das Promotionsrecht zählt er darüber hinaus, wegen dem damit verbundenen Lehrrecht und der sozialen Privilegierung der Titelträger im gemeinen Recht, „... zur werthvollsten Perle unter und an den universitätischen Vorrechten.“²⁴² Reithmayr stellt es dabei Berufungen gleich, die in der öffentlichen Anerkennung hoch bewertet werden, wie die Priesterweihe oder der Ritterschlag, und die nur durch besondere persönliche Leistung und Eignung zu erlangen sind.²⁴³ Auf die Frage, ob die mit dem alten Reich untergegangenen Vorrechte und Privilegien nicht zugleich dieses Promotionsrecht überflüssig machten, findet Reithmayr eine überzeugende Antwort: „... das Promotionsrecht liegt in dem Wesen und dem Geiste der Corporation, ist deren Ausfluß und die thatsächliche Selbstbezeugung ihres Bestandes und Lebens als solcher.“²⁴⁴ Damit verbindet der bekannte Theologe zugleich eine im Alltagsleben immer wieder erneuerte Erinnerung daran, woher die Universitäten kommen und was sie als *communitas*, im gemeinsamen Streben nach Erkenntnis, eint. So sieht Reithmayr in dem mehr oder weniger feierlich begangenen Promotionsakt zugleich einen ständigen Stachel im Fleische der „... unwürdigen Dienstbarkeit, welche die Blasirtheit der Zeit, wohl auch das moderne Staatsthum ihr ansinnt, gedungen für Lohn zu dem Tagwerke, bloß Arbeiter für die Staatsmaschine abzurichten ...“²⁴⁵ Dieses Ideal verliere selbst durch tatsächlich erfolgten Missbrauch nicht seinen Wert.

²⁴⁰ Fabian, S. 10 über die Bemühungen von technischen Hochschulen, Fachhochschulen und Akademien um das Promotionsrecht am Ende des 19. Jahrhunderts. 1899 wurde es vom Kaiser auf die technischen Hochschulen übertragen.; Zu den Problemen bei der Erlangung des Promotionsrechtes durch die Handelshochschule in Köln vgl. Hayashima.; siehe auch Hammerstein zu städtischen Universitätsgründungen im 20. Jahrhundert – der aber leider das Promotionsrecht dabei nicht berührt.

²⁴¹ ADB, Band 28 (1889), S. 165. Franz Xaver Reithmayr (1809-1872) studierte Theologie, war dann Religionslehrer und promovierte 1836 zum Dr. theol. 1837 wurde er außerordentlicher Professor und 1841 Ordinarius für neutestamentliche Exegese in München. „... R. war ein gefeierter Universitätslehrer, einer der gründlichsten Exegeten... auch wegen seines offenen edlen Charakters sehr geachtet.“

²⁴² Reithmayr, S. 6-8.

²⁴³ Reithmayr, S. 10-11.

²⁴⁴ Reithmayr, S. 13.

²⁴⁵ Reithmayr, S. 15.; Der Selbstbehauptungswillen der Korporation und die geäußerte Staatskritik hindern den Rektor dann übrigens nicht, an der Spitze einer akademischen Deputation nach Landshut zu „eilen“ um dort an

Dabei kristallisierte sich im 19. Jahrhundert die Erscheinungsform der Ehrendokorate als ein Instrumentarium heraus, in dem sich die Interessen des Staates und der Universitäten auch politisch begegneten.²⁴⁶ Besonders in Preußen legte der Staat den Ehrenpromotionen offenbar eine starke politische Bedeutung bei.²⁴⁷ An der im Jahre 1811 neu entstandenen Universität Breslau,²⁴⁸ die in ihren Statuten bezüglich der Ehrendoktorwürde fast wortwörtlich den Berliner Statuten folgte, kam es deswegen zu einer ernsthaften Auseinandersetzung mit der preußischen Regierung. 1822 war eine bindende Weisung erfolgt, „... die für die Vornahme solcher Auszeichnungen eine vorherige Erlaubnis des Ministers vorschrieb.“²⁴⁹ Der Senat reichte dieses Schreiben an die Fakultäten weiter, mit der Anmerkung: „Die Universität kann sich eine solche Schmälerung der ihr durch des Königs Majestät zugesicherten Rechte nicht gefallen lassen ...“²⁵⁰ Er begründete seinen Protest dahingehend, dass durch die Statuten die Vergabe der Ehrendoktorwürde geregelt sei und nur bei Ehrenpromotionen, die von den Statuten abweichen, eine Genehmigung erforderlich sei. Der Minister nahm zu den Breslauer Bedenken nur ausweichend Stellung, nämlich „... dass das Ehrenpromotionsrecht der Universität nicht geschmälert werden solle, weshalb auch in begründeten Fällen immer mit dem Erteilen der Genehmigung gerechnet werden könne.“²⁵¹ Die Fakultäten verzichteten daraufhin fast völlig auf die Ernennung von Ehrendoktoren und die Philosophische Fakultät beschloss für die Dauer der Genehmigungspflicht einen regelrechten Boykott dieser Ehrung. Diese Methode blieb dem zuständigen Regierungsbevollmächtigten nicht verborgen und er forderte 1834 eine Änderung des Fakultätsverhaltens. Er warb für die Bedenken der Regierung mit dem Argument, „... daß die Erteilung der akademischen Doktorwürde kein bloßer gelehrter Akt im inneren wissenschaftlichen Gebiet ist, sondern daß sie zugleich in äußere staatsbürgerliche Ehrenverhältnisse und Rechte hinübergreift. Eben aber in letztgedachter Hinsicht muß dem Staate, zumalen in jetziger bewegter Zeit, allerdings daran gelegen sein zu verhüten, daß kein staatsbürgerlich bescholtener Mann durch Erteilung der akademischen Doktorwürde öffentlich geehrt werde.“²⁵² Interessant ist an dem Geschehen zunächst die Berufung auf das der

der Enthüllung eines königlichen Standbildes für Herzog Ludwig, den Universitätsstifter, teilzunehmen (Reithmayr, S. 21).

²⁴⁶ Wandt, S. 10: Die Interessen des Staates sind dabei manchmal deckungsgleich mit den Interessen der Politiker, wie schon die erste philosophische Ehrendoktorwürde der Universität Rostock im Jahre 1807 zeigt. Diese wurde an den französischen Gouverneur in Schwerin, J.F.D.Bremond, verliehen.

²⁴⁷ Vgl. auch Roß (S. 228) zu den Göttinger Sieben, Anmerkung weiter oben.

²⁴⁸ Zur Entstehungsgeschichte der neuen Breslauer Universität, die als königliche Gründung im Jahre 1811 durch die Zusammenlegung der Universität von Frankfurt/Oder (Viadrina) mit der früheren Breslauer Universität (Leopoldina) entstand, vergleiche Kaufmann Breslau, S. 20-44.

²⁴⁹ Roß, S. 220.

²⁵⁰ Kaufmann Breslau, S. 119.

²⁵¹ Roß, S. 220.

²⁵² Kaufmann Breslau, S. 120.

Universität vom König verliehene Promotionsrecht. Dabei wird das vom Landesherrn verliehene Promotionsrecht bewusst gleichgesetzt mit den päpstlichen oder kaiserlichen Promotionsrechten der älteren Universitäten, das unabhängig von den territorialen Autoritäten existierte.

In Breslau handelt es sich aber um ein landesherrlich vergebenes bzw. staatlich garantiertes Selbstverwaltungsrecht, das realiter nicht mehr unabhängig von der Verfassung und Gesetzgebung des jeweiligen Staates existieren konnte, da es zu einem Teil davon geworden war. Zudem kreuzen sich hier in einer besonderen Situation die Befürchtungen der politischen Staatsverwaltung mit den Interessen der Breslauer Hochschule. Nach der mühsamen Vereinigung der beiden Universitäten und unter den Schwierigkeiten des gemeinsamen Neubeginns war die neue Breslauer Universität nicht gerade eine Promotionsuniversität: „In den ersten 12 Jahren hatte die juristische Fakultät ... nur 4 Promotionen, die philosophische nur 9, die medizinische 92. In den ersten 50 Jahren hatten die Juristen 38, die Philosophen 255, die Mediziner 620 Promotionen. Umgekehrt war das Verhältnis bei den Promotionen honoris causa. In den ersten 12 Jahren hatten die Mediziner nur eine ... die Juristen 6, die Philosophen 9.“²⁵³ Offensichtlich versuchte die neue Breslauer Hochschule die Verleihung der Ehrenggrade als ein bewusstes Instrument der Eigenwerbung einzusetzen.²⁵⁴

Das Ministerium beendete schließlich durch eine neue Regelung den Streit. Die Bewertungen reichen dazu von Kompromisslösung²⁵⁵ bis hin zu einem Sieg²⁵⁶ der Rechtsauffassung der Fakultät. Allerdings ist dem wohl noch eine dritte Ansicht hinzuzufügen, die eher von einer Niederlage auszugehen hat, weil die Breslauer Fakultäten zwar selbstständig Ehrenpromotionen vornehmen dürfen, was prinzipiell nie bestritten wurde, aber nur für erbrachte wissenschaftliche Leistungen. Der Verweis von Kaufmann²⁵⁷ auf den jahrelangen Schwebezustand der Sachlage und den freiwilligen Verzicht der Fakultäten auf Ehrenpromotionen lässt sich nur als besondere Protestform der Unterlegenen werten – die sich damit eher selbst schaden. Nach der ministeriellen Reglementierung von 1840 ist für Ehrenpromotionen nun vorab eine Genehmigung einzuholen, besonders wenn die jeweilige Fakultät „... in außerordentlichen

²⁵³ Kaufmann Breslau, S. 48.

²⁵⁴ Zum Vergleich finden sich zwischen 1805 und 1830 in Leipzig gerade einmal 4 philosophische, eine medizinische und eine juristische Ehrenpromotion. UAL, Datenbank Ehrenpromotionen.

²⁵⁵ Roß, S. 221. Roß geht ferner davon aus, dass die Universitäten mit den Ehrenpromotionen tatsächlich ihren bisherigen Rechtsbereich verlassen und in das Staatsbürgerrecht eingreifen. Roß muss jedoch dieser Argumentationslinie folgen, da er einen strikten Gegensatz zwischen den *Magistri diplomatici* und den rechtlich erst mit Ende des Reiches möglichen Ehrenpromotionen konstruiert.

²⁵⁶ Kaufmann Breslau, S. 120.

²⁵⁷ Kaufmann Breslau, S. 119.

Fällen sich bewogen fände, großen außerhalb der Wissenschaft erworbenen Verdiensten durch Überweisung des Doktordiploms ihre Verehrung zu erweisen.“²⁵⁸

In den Augen der Öffentlichkeit bewirkten die staatlichen Eingriffe in die Universitätsstruktur eine veränderte soziale Wahrnehmung der promovierten Universitätslehrer (als Staatsbeamte) und eine deutlich erkennbare Leistungsorientierung, in Konkurrenz zu den Staatsprüfungen, bei der Titelvergabe. Der Staat nahm an den Prüfungsordnungen der Fakultäten insofern stärker Anteil, als diese Ordnungen nun unter ministerielle Rechtsaufsicht gelangten und von seinen Beamten außerhalb der Universität auf ihre Rechtswirkung geprüft wurden. Gleichzeitig erweiterte sich der Kandidatenkreis der Promovenden, durch die Einführung des Regelabiturs wie durch die Aufhebung konfessioneller Schranken oder die Verbesserung der Reisemöglichkeiten erheblich. Dabei reagierten die Fakultäten durchaus empfindlich: Schon bei partiellen Eingriffen des Staates in die Zugangsvoraussetzungen und erst recht bei Versuchen die Prüfungsordnungen selbst zu ändern, suchte sie ihre tradierten Rechte zu bewahren. Auf der anderen Seite wussten die Fakultäten die entscheidungsbefugten staatlichen Ansprechpartner in der Frage der Doktorate zu sensibilisieren: Seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts²⁵⁹ verlässt eine nicht mehr abreißende Flut von Ehrendoktordiplomen die Universitäten.

²⁵⁸ Kaufmann Breslau, S. 120. Reglement vom 13.9.1840.

²⁵⁹ Frühe Beispiele dafür sind die Siegesfeiern im Jahre 1814 nach dem Ende der napoleonischen Kriege, vgl. Roß, S. 164/165 für Cambridge und Oxford (siehe weiter oben) und S. 217 für Berlin, wo „... die am 3.8.1814 von der philosophischen Fakultät vorgenommene Verleihung des Doktorgrades an Hardenberg, Blücher, Tauentzien, York, Kleist, Bülow und Gneisenau als die ersten Ehrenpromotionen der Universität Berlin ...“ bezeichnet werden.

3. Das Leipziger Promotionsrecht nach 1409 bis um 1830

3.1 Die Leipziger Universitätsgründung

Kirchenpolitische Interessenkonflikte führten im Jahre 1408 zu schweren Meinungsverschiedenheiten an der Universität Prag. Während die Mehrzahl der Böhmen kirchlichen Reformforderungen, wie sie etwa von John Wicliff (1330-1384) oder später von Jan Hus (1372-1415) vertreten wurden, zustimmten, lehnten die meisten deutschen Magister in Prag dies als Ketzelei ab. Durch die im Jahre 1409 von König Wenzel²⁶⁰ (1361-1419) verfügte neue Machtverteilung innerhalb der Nationen und die Einsetzung eines neuen Rektors an der Prager Universität wurden die nichtböhmischen Nationen entmachtet und bewusst gedemütigt. Im Protest gegen diesen Rechtsbruch, der einen willkürlichen Eingriff in die Universitätsverfassung darstellte, verließen viele der nichtböhmischen Akademiker Prag.²⁶¹ Mit diesem Exodus beginnen die Anfänge der Universität Leipzig 1409, die im politischen Konsens zwischen Flüchtlingen und den wettinischen Landesherrn entsteht.²⁶²

Das in der Tradition bis heute bewahrte Verständnis von der Korporationsgründung war somit eine bewusste Entscheidung für die Wiederherstellung privilegierter Gemeinschaftsrechte und gegen Eingriffe der weltlichen Macht. Die „Ansiedlung“ in Leipzig folgte auch dem Eigeninteresse der akademischen Universitätsgründer, den Lehrbetrieb so bald wie möglich wieder zu beginnen. Die mutmaßliche Stimmung bei der Gründung beschreibt Zarncke sicher treffend so: „Hier fand sich eine Anzahl erfahrener, den Wissenschaften ergebener, im Universitätsleben geschulter Männer, getragen durch die gehobenere Stimmung, in welche die Ereignisse sie nothwendig versetzt hatten, und begeistert für die Idee, um derentwillen sie so eben grosse Opfer gebracht, in der angenehmen Lage, in ihrer Constituierung völlig freie Hand zu haben, bei Entwerfung ihrer Organisation rein ihren Ideen nachzugehen und jene ganz von innen heraus aufbauen zu können. So wirkten ideale Anschauungen und practische Erfahrungen zusammen, und ihr Resultat war ein so sinniges Gebäude, wie keine Universität sonst aufzu-

²⁶⁰ König Wenzel (1376-1400 Römischer König; 1363-1419 König von Böhmen).

²⁶¹ Bereits seit 1384 hatte es wegen der Ausstattung der Nationen mit Pfründen Konflikte innerhalb der Universität gegeben. Dabei wehrten sich die drei nichtböhmischen Nationen gegen die Eingriffe des Kanzlers (Erzbischof von Prag) in die Verfassung der Universität mit „... der Einstellung der Vorlesungen und aller Universitätsakte.“ Erler Auszug, S. 5.; zu den Überlegungen der drei nichtböhmischen Nationen um die Vorbereitung des Auszugs, vgl. Erler Auszug, S. 7.

²⁶² Zu den Prager Ereignissen und der Leipziger Universitätsgründung siehe u.a. Erler, Helbig, Hoyer, Rathmann, Krause. ; zu den Interessen der Stadt Leipzig an der Universitätsgründung finden sich in der Literatur keine Belege. Boockmann, S. 93 bringt mit der Gründung der Universität Basel im Jahre 1460 ein Beispiel. Neben dem Verbleib der studierenden Jugend im Territorium erhofft sich der Magistrat bei einer Zahl von 1000 Studierenden eine Steigerung des Sozialproduktes in der Stadt von ca. 20 Taler pro Student, also schätzungsweise 20.000 Talern. Boockmann belegt durch ein Vergleichsbeispiel, dass mit einem solchen Zuwachs eine Verdoppelung des Sozialproduktes der Stadt erzielt worden wäre.

weisen hat.“²⁶³ Dazu kamen noch günstige politische Umstände,²⁶⁴ wodurch die Gründung und Privilegierung der neuen Universität in rasantem Tempo von statten geht: Im Mai 1409 verlassen die deutschen Akademiker Prag, am 9.9.1409 wird die päpstliche Bestätigungsbulle unterzeichnet und am 2.12.1409 wird im Beisein der Landesherrn der neue Rektor gewählt, die Universitätssatzung verlesen und die Universität damit offiziell eröffnet.

Über die besondere Verknüpfung der Eigengründung mit päpstlicher und landesherrlicher Politik gibt wiederum Zarncke die beste Deutung: „Die Fürsten Friedrich und Wilhelm, die ihnen gebotene Gelegenheit ergreifend, beschließen ein studium generale zu gründen, der Papst gestattet es und bewilligt Lehrfreiheit in qualibet licita facultate. Damit ist das studium generale vorhanden, aber noch keineswegs die universitas. Zu dieser constituieren sich die von den Fürsten aufgenommenen Lehrer selber, und zwar am 24. October durch die Wahl des Decans; nun sind sie im Stande, öffentliche Acte vorzunehmen, z.B. canonice zu wählen, die Bulle des Papstes in Empfang zu nehmen, Examinatoren für Baccalaureatsprüfungen zu ernennen u.s.w. Jetzt erst können die Fürsten die universitas studii dotieren mit Gütern und politischen Rechten. Das geschieht in der feierlichen Einweihung der Universität am 2. December, und nun erst, auf diese, von den Fürsten ausgehende, Beleihung mit politischen Rechten und Einrichtungen hin schreitet die universitas zur Wahl des Rectors.“²⁶⁵

Während die Landesfürsten die äußeren Rahmenbedingungen garantieren, überträgt der Papst dem Bischof von Merseburg die geistliche Gerichtsbarkeit und die Aufsicht über die Lehre der selbst verwalteten akademischen Korporation.²⁶⁶

Durch die förderlichen äußeren Faktoren determinierte die schnelle Universitätsgründung ebenso die innere Konstituierung des Universitätsbetriebes. Um den Anspruch auf Gleichberechtigung mit den schon bestehenden Universitäten zu bekräftigen und um die innere Lebensfähigkeit der Fakultäten zu dokumentieren, war ein baldiger Beginn des normalen Lehrbetriebs nötig. Dies zu dokumentieren, dazu war nichts besser geeignet als die Verleihung akademischer Grade. Noch im Wintersemester 1409, im schnellen Anschluss an die

²⁶³ Zarncke, urkundliche Quellen, S. 517/518.

²⁶⁴ Erler Auszug, S. 8: „Das von den abgefallenen Kardinälen nach Pisa berufene Konzil hatte einen unbestreitbaren Erfolg gehabt. Gregor XII. wie sein Gegner Benedikt XIII. waren entsetzt worden und am 26. Juni 1409 hatte das Konzil Alexander V. zum Papst gewählt. Wie der größte Teil der deutschen Fürsten, so haben sich auch die meißnischen Markgrafen, ohne Rücksicht auf Ruprechts ablehnende Haltung, dem neuen Papst genähert. ... Sicher ist, daß, sobald die Wahl in Deutschland bekannt wurde, die Markgrafen Wilhelm und Friedrich Boten mit der Bitte um Bestätigung ihrer Stiftung an die Kurie sandten. Nichts konnte dem Papst erwünschter kommen, als durch der Gewährung der Bitte sich die mächtigen Wettiner zum Dank verpflichten zu können.“

²⁶⁵ Zarncke, urkundliche Quellen, S. 521/522.

²⁶⁶ Helbig, S. 14/15.; Lehms, S. 35, Auszug aus der päpstlichen Bulle vom 9.9.1409: „... so haben wir gedachten Bischoff zu Merseburg zu einem Academischen Cancellario aus vorgesagter Autorität erwehlet und ausgelesen. Ihm auch die Aufsicht mit der Jurisdiction und allem so dazu gehöret zu üben völlige Gewalt gegeben.“

Begründung der Fakultäten, vollzog die neue universitas die ersten, von den Voraussetzungen her noch in Prag erworbenen, Graduierungen und konstituierte dadurch den Lehrbetrieb auch äußerlich. Auf die Nachricht hin, dass Papst Alexander V. die Gründung privilegiert habe, fundiert sich am 24.10.1409 die Artistenfakultät durch die Wahl des Dekans. Gut einen Monat später, nachdem die päpstliche Bulle am 13. November eingetroffen war, wurden am 30. November die Examinatoren für die Prüfungen der Baccalaren gewählt. Eine der ersten Verkündigungen der feierlich eröffneten neuen Universität war dann die Zusage, dass die in Prag erworbenen Grade ohne weitere Prüfungen oder Gebühren anerkannt werden und alle bereits in Prag erbrachten Vorleistungen für akademische Graduierungen voll gültig sein sollen.²⁶⁷

Die ersten Promotionen an der neu gegründeten Universität finden 1409 zunächst in der Artistenfakultät statt. An den höheren Fakultäten erfolgen Aufzeichnungen über Promotionen erst gut 20 Jahre später: in der Medizin erst 1431, in der Theologie 1433 (Lizentiat) und bei den Juristen sind datierbare Aufzeichnungen erst nach 1479 vorhanden.

Für das erste Jahrhundert der Universitätsgeschichte sind wir auf Grund zahlreicher Quellenspublikationen aus dem 19. Jahrhunderts in der Lage, ein Bild über das Leipziger Promotionsrecht zu gewinnen. Vom Jahre 1409 bis 1559 liegt die ausgezeichnete Edition der Doktorbücher aller vier Fakultäten von Georg Erler²⁶⁸ vor. Selbst über die Zahl der Promotionen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Studenten finden sich Angaben für diesen Zeitraum. Für die nachfolgenden Jahrhunderte bis 1809 werden die Promotionen der einzelnen Fakultäten immerhin noch von Erler mitbehandelt. Gleichfalls gehen Zarncke und Stübel für die frühe Zeit der Universität auf die Erteilung und Benennung von Graden ein. So ergibt sich die glückliche Situation, dass daraus trotz der starken Verluste an originären Quellen noch ein Bild des Promotionsrechtes entsteht.

3.2 Bedeutung der akademischen Grade in der Leipziger Universitätshierarchie

Wie in den anderen europäischen Universitäten auch, ergab sich in Leipzig die Berechtigung, Lehrveranstaltungen zu lesen und Prüfungen abzunehmen, nur aus den bestandenen Prüfungen und den erworbenen Graden. Entsprechende Regelungen zum Graduierungswesen finden sich dazu in der Bestätigungsbulle Alexander V.: „... so verordnen Wir aus Uns verliehener höchster Autorität, dass diejenigen, die nach Verlauf einiger Zeit in derjenigen Fakultät, der sie sich zugewendet haben, zu promovieren würdig geworden und die Freiheit zu lehren und

²⁶⁷ Erler Auszug, S. 7.

²⁶⁸ siehe Erler Matrikel und Erler jüngere Matrikel, gleichfalls Erler Magisterschmäuse.

anderen zu lesen oder den Grad des Magisters, Doktors oder Bakkalars durch die Magister oder Doktoren einer jeden Fakultät, die zu examinieren bevollmächtigt ist, anzunehmen gesonnen sind, dem zu ihrer Zeit lebenden Bischof von Merseburg vorgestellt werden sollen.“²⁶⁹

Noch bis um das Jahr 1495 war es an den Fakultäten wohl allgemein üblich, die dem jeweiligen Graduiertenstand zukommende Tracht öffentlich zu präsentieren.²⁷⁰ Jeder, der die seinem Stande zukommende Tracht oder Insignien nicht führte, beging nach Ansicht der Juristenfakultät ein *crimen falsi*, eine Täuschungs-Straftat. Ein Doktor der Juristen hatte auf dem Katheder ein rotes oder braunes Baret zu tragen – gleichfalls musste er bei öffentlichen Akten im vollen Promotionsgewand erscheinen.²⁷¹ Für die Lebendigkeit der Tracht spricht noch anfangs des 16. Jahrhunderts die Tatsache, dass die Juristenfakultät 1529 unter den Geschenken an die Fakultätsangehörigen anlässlich einer Promotion ausdrücklich das Baret - der Dekan bekam gleich zwei davon - aufzählt.²⁷²

Neben den sichtbaren Unterschieden in Kleidung und Lebensverhältnissen der graduierten und nicht-graduierten Akademiker, wurde insbesondere den ärmeren Studenten, die auf eine Mahlzeit im Konvikt²⁷³ angewiesen waren, die Unterschiede täglich deutlich gemacht. Die Verpflegung war wohl nicht besonders schmackhaft, aber auskömmlich. Als Grundregel bei der Verköstigung galt allerdings „... die besten Portionen erhalten die Graduierten ...“²⁷⁴

Dabei wurden durch die unterschiedliche Stellung der Grade in der universitären Hierarchie sogar neue Konflikte ausgelöst.²⁷⁵ Gerade die Juristen haben sich dabei häufig hervorgetan, wie ihnen Friedberg überdies „Sonderbestrebungen“ - den Wunsch sich aus der universitas zu lösen – unterstellt. Als Ideal schwebte ihnen wohl eine eigene juristische Universität außerhalb der schon bestehenden Universität vor.²⁷⁶ Anzeichen für die beanspruchte Vorrangstellung der Juristen innerhalb der universitas lassen sich einige finden. Bei den Studentenumulden im Jahre 1482 behauptet der Rektor, dass die Doktoren der Juristenfakultät sich mit ihren Schülern gegen die beschworenen Universitätsstatuten und die Aufrechterhal-

²⁶⁹ Steiger, S. 21 Auszug aus der Bestätigungsbulle Alexander V. vom 9.9.1409.

²⁷⁰ Müller Reformversuche, S. 16 ff. Eine Reformordnung des Merseburger Bischofs von 1496 schärfte den Doktoren und Magistern nochmals die Kleiderordnung ein (mit Baretten, Mützen, Mäntel und Gürtel).

²⁷¹ Festschrift 1909, Band 2, S. 34.

²⁷² Festschrift 1909, Band 2, S. 40.

²⁷³ Ein gemeinsamer Mittags- und Abendtisch im ehemaligen Dominikanerkloster.

²⁷⁴ Festschrift 1909, Band 2, S. 11.

²⁷⁵ Weiß, S. 710 berichtet über einen Streit zwischen Juristen und Artisten in Heidelberg im Jahre 1498 wegen der Form und Farbe der Barette, den erst der Kurfürst schlichten konnte.; Die Unabhängigkeit der einzelnen Korporationen innerhalb der Universität führte schnell zu Auseinandersetzungen und Konkurrenzsituationen nicht nur wegen unterschiedlicher Lehrmeinungen, sondern auch wegen der unterschiedlichen Einträglichkeit der Wissenschaften. Die Klagen gegen die Vertreter der *scientia lucrativa*, vor allem die Juristen und Mediziner, reichen bis in das frühe 12. Jahrhundert zurück (Miethke, S. 33).

²⁷⁶ Festschrift 1909, Band 2, S. 29.

tung der Ordnung verbünden würden „... mit verspottung der unseren.“²⁷⁷ 1526 kommt es gar zu einem bewaffneten Zusammenstoß der *baccalarei juris* mit den Magistern der Artistenfakultät, als die Juristen den Vorrang beim Fronleichnamfest beanspruchen. Die nachfolgenden Schlichtungsbemühungen des Rektors erkannten die Juristen nicht an, da sie nur ihren eigenen Dekan als Oberhaupt akzeptieren wollten. Erst dem Spruch des Landesherrn beugten sie sich.²⁷⁸ In gleiche Auseinandersetzungen gerieten sie mit den Medizinern, wobei sie hier erfolgreicher waren. Im Jahre 1642 erwirkten die Juristen ein landesherrliches Reskript, wonach die juristischen Doktoren denen der Medizin vorgehen sollten.²⁷⁹ Bereits 1644 protestierte die Medizinische Fakultät gegen einen derartigen Vorrang der Juristen. Daraufhin strengte die Juristenfakultät eine Injurienklage gegen die Mediziner an, der Streit war nur mühsam zu schlichten und endete mit dem beanspruchten Vorrang der Juristen vor den Medizinern. Noch 1776 geriet die Juristenfakultät in einen Streit mit den Theologen über das Anschlagsrecht an Kirchentüren, das allein juristischen Doktoren seit altersher zustehen würde.²⁸⁰

Für den Außenvergleich diente die Anzahl der verliehenen akademischen Grade als ein Maßstab des eigenen Erfolgs und ermöglichte die Positionierung im System der deutschen Universitäten, als ein sehr gut messbarer Vergleichsfaktor zu anderen Universitäten.²⁸¹ Vor allem wegen des mit der Graduierung verknüpften Rechts Vorlesungen zu halten, mit dem sich wiederum Einnahmen verknüpften, achteten die Fakultäten stärker auf den Zugang zur Lehrberechtigung²⁸² und erhöhten allmählich die Zugangsvoraussetzungen für den Lehrbetrieb. Jedoch ist die daraus von Erler abgeleitete Tendenz zur häufiger angestrebten Erlangung eines höheren Grades wohl eher ein Trugschluss (Diagramm 1). Tatsächlich stieg die Gesamtzahl der Abschlüsse (*Baccalaureat*, *Magisterium*) zwar an, und innerhalb der Graduierten promovierte ein deutlich höherer Prozentsatz zur Magisterwürde: In der Mitte des 17. Jahrhunderts erwarben rund drei Viertel der *Baccalaren* das *Magisterium* der Artistenfakultät.²⁸³ Aber die

²⁷⁷ Festschrift 1909, Band 2, S. 29.

²⁷⁸ Festschrift 1909, Band 2, S. 29.

²⁷⁹ Richter Entwicklung, S. 217.; Vgl. auch UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 25.

²⁸⁰ Festschrift 1909, Band 2, S. 30.

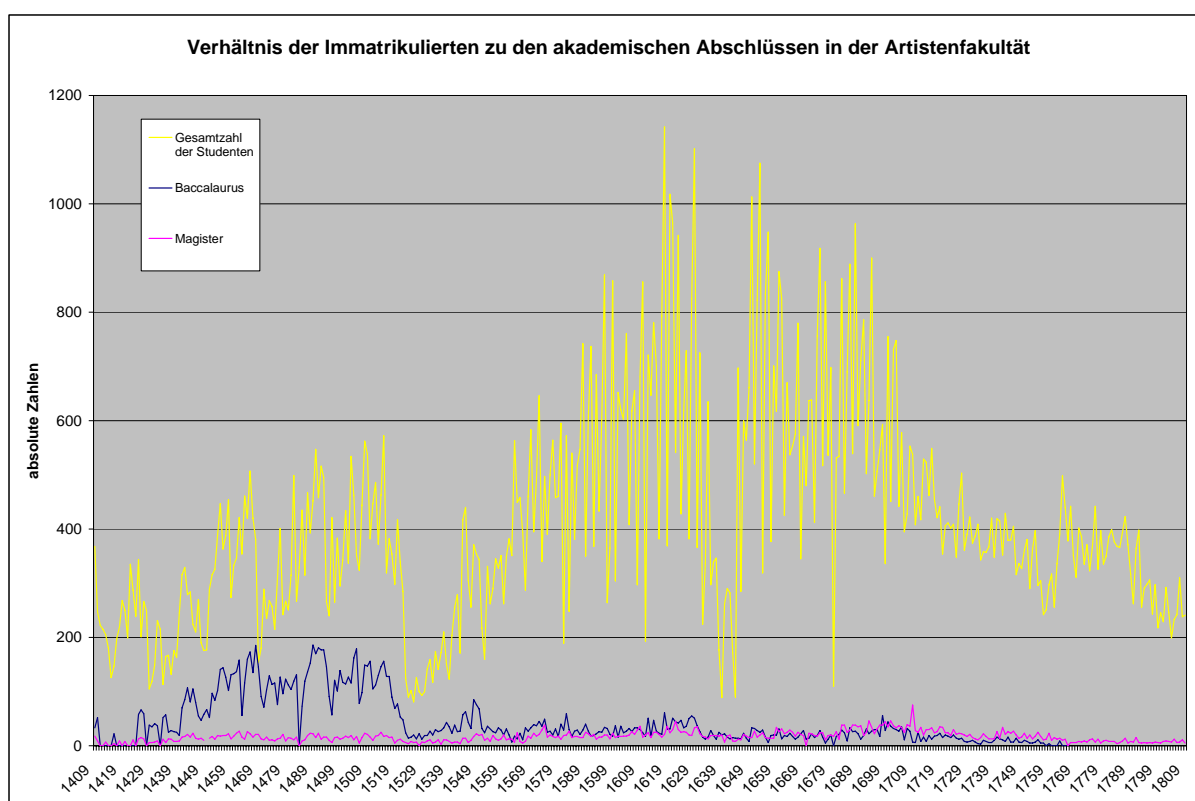
²⁸¹ Erler jüngere Matrikel I, S. LXXVI: „Das Wachsen oder Fallen der Promotionszahlen hat man mit dem größten Interesse verfolgt, denn nach ihm hat man die Bedeutung, die die Hochschule im Wettbewerb mit den anderen Universitäten gewann, eingeschätzt.“

²⁸² Paulsen, Gründung, S. 296: Paulsen geht bei einer Näherung, für die als im Mittel dem Durchschnitt sehr nahe berechneten Jahre 1467-70, von einer jährlichen Zahl von ca. 248 Immatrikulationen in der Artistenfakultät aus. Von diesen erwerben 102 das *Baccalaureat* (41 Prozent) und 15 promovieren zum *Magister* (6 Prozent). Die Zahl der Graduierungen an den höheren Fakultäten ordnen sich diesen Zahlen unter. Paulsen geht von nicht mehr als 30-50 *Magistern* aus, „... die in *artibus* lasen und in einer höheren Fakultät studierten.“ Die Zahl der Doktoren in diesen drei Fakultäten zusammen schätzt er auf nicht mehr als 10 Personen.

²⁸³ Erler jüngere Matrikel I, S. LXXVI: In den Jahren von 1609 bis 1634 wurden 70,36 Prozent der *Baccalaureaten* zum *Magister* promoviert. In den Jahren davor, von 1427 bis 1559, gelangten lediglich 15,64 Prozent der

Quantitäten, über den gesamten Zeitraum von 1427 bis 1809 betrachtet, ergeben ein anderes Bild: Die Zahl der Baccalaren verringert sich bis 1763 um fast 20 Prozent, die Zahl der Magisterpromotionen wächst zwar um rund 35 Prozent, kann damit aber nicht mit den Immatrikulationszahlen mithalten, die sich um 57 Prozent erhöhen.²⁸⁴

Bei Betrachtung der absoluten Zahlen weist die statistische Tendenz ebenso in die Gegenrichtung. In der Artistenfakultät bedeuteten die Ereignisse der Reformation²⁸⁵ einen erheblichen Einbruch – selbst von dem späteren Aufschwung der Studentenzahlen konnte sich das Graduationssystem für die Baccalaren der Artistenfakultät nicht erholen. Ebenfalls folgen die erworbenen Magistergrade nicht mehr dem späteren Wachstum der Studentenzahlen.



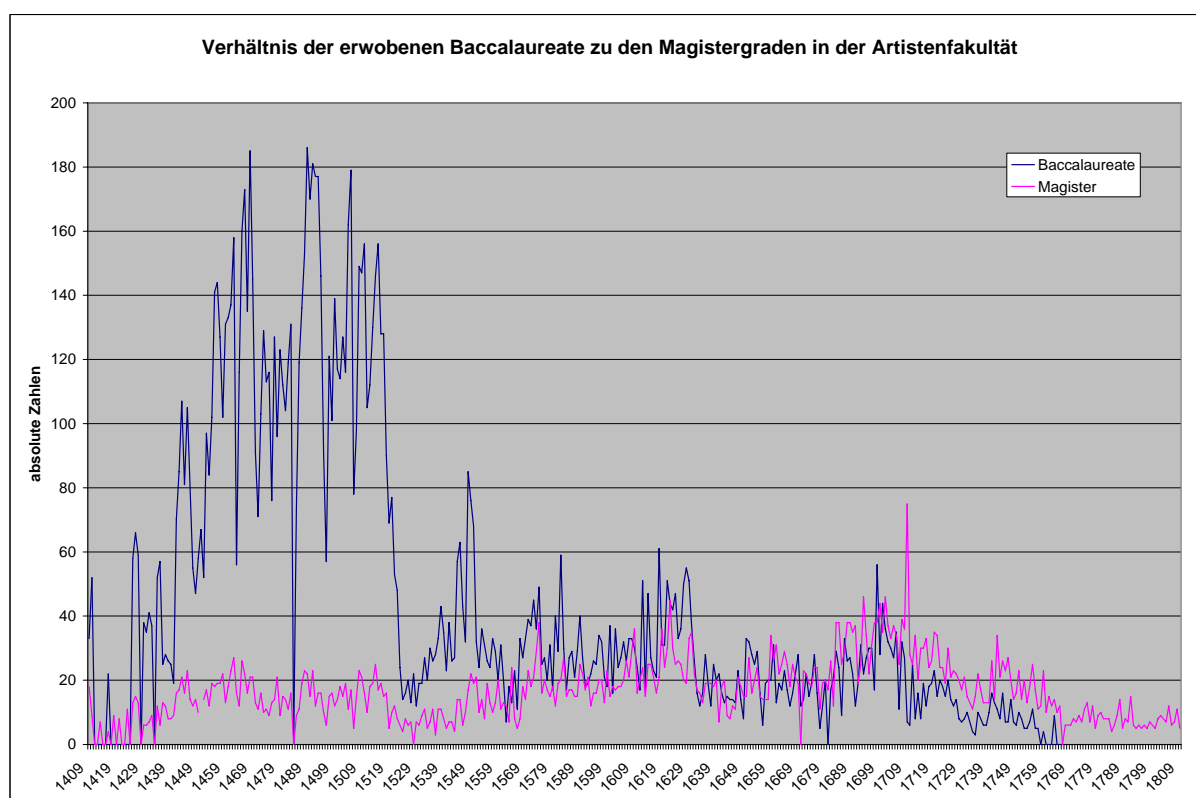
[Diagramm 1, nach Anhang Tabelle 1]

Während im Mittelalter die Zahl der erworbenen Baccalaureate die der vergebenen Magisterwürden stets übersteigt, so fallen nach der Reformation die erworbenen Baccalaureate mit dem Magisterium fast deckungsgleich zusammen - um schließlich ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts endgültig an Bedeutung zu verlieren (Diagramm 2). Erst rund 50 Jahre nach

Baccalaureaten (absolute Zahl: 10972) zum Magister (absolute Zahl: 1716). [Die Angaben von Erler stammen aus Zarncke Quellen, S. 801 ff.]

²⁸⁴ Wachstumswahlen berechnet nach Anhang, Tabelle 2.

dem Thesenanschlag Luthers haben sich die Magisterpromotionen auf dem Vor-Reformationsniveau wieder stabilisiert. Das nun folgende langsame Wachstum wird durch den 30jährigen Krieg wiederum jäh unterbrochen. Nun dauert es fast 100 Jahre, bis die Zahl der Graduierungen einen ähnlich hohen Stand wie zuvor erreicht. In den darauf folgenden Jahrzehnten geht die Tendenz nur noch in eine Richtung: bergab. Anfang des 19. Jahrhunderts gleichen sich die Magisterpromotionen den absoluten Zahlen aus der Frühzeit der Universität an.



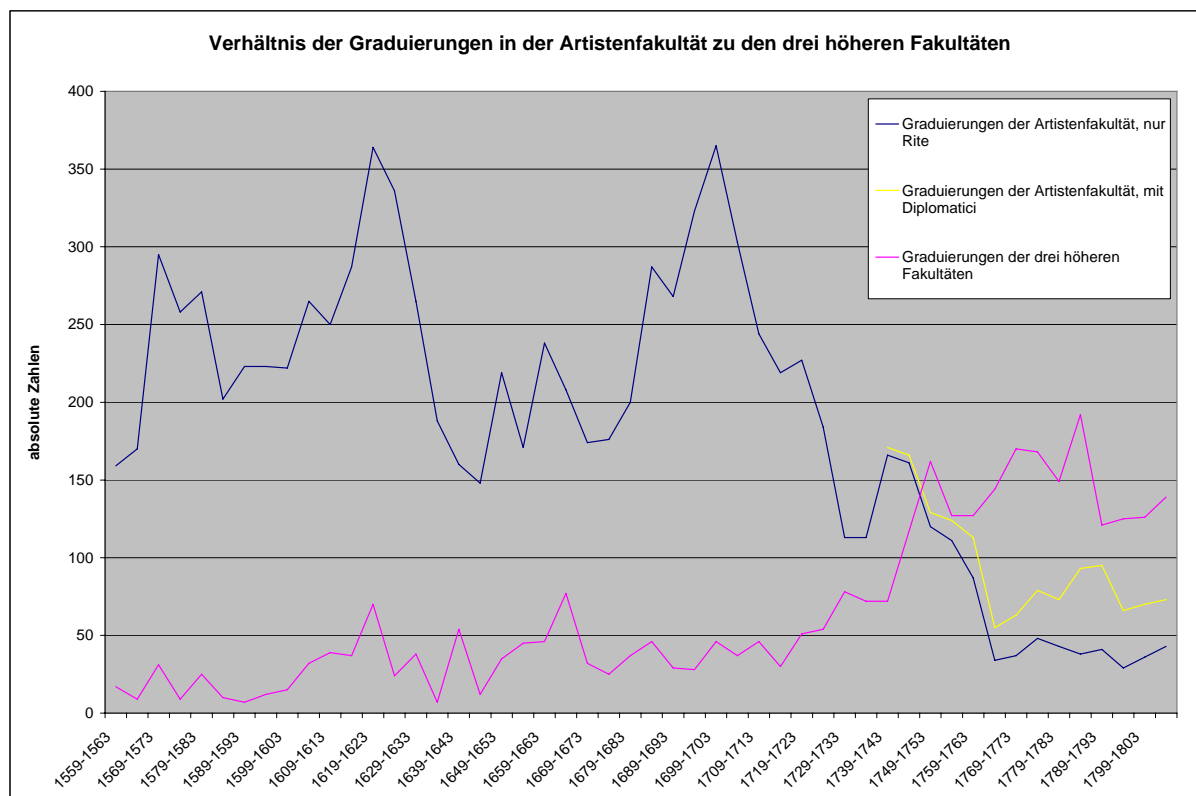
[Diagramm 2, nach Tabelle 1]

Es wäre nun zu vermuten, dass die geringere Zahl der Graduierungen in der Philosophischen Fakultät durch einen Trend zum direkten Fachstudium in den höheren Fakultäten, erkennbar an den entsprechenden Abschlüssen, kompensiert würde (Diagramm 3). Eine erkennbare Trendwende bei den Promotionen ist, schon aus Kostengründen, in den drei höheren Fakultäten jedoch erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts nachweisbar. Selbst bei der Berücksichtigung einer entsprechenden Fehlerquote²⁸⁶ übersteigen die Promotionen der drei höheren Fakultäten

²⁸⁵ Durch die Reformation verschoben sich die Herkunftsgebiete der Studenten, Eulenburg Frequenz, S. 57 bringt eine erste Auswertung dazu, die Zahlenangaben müssten aber genauer aufgeschlüsselt werden.

²⁸⁶ Für einige Jahre fehlten schon bei Eulers Untersuchungen die Nachweise der Promotionen durch unachtsame Führung der Promotionsbücher.

zusammen erstmals anfangs der 1750er Jahre die Promotionszahlen der Philosophischen Fakultät. Selbst die ansteigenden Zahlen der in absentia vergebenen Magisterpromotionen können diesen Trend nicht stoppen.



[Diagramm 3, nach Anhang Tabelle 2]

Einen wesentlichen Grund dafür könnte die Wirkung der Nationenverfassung an der Universität geliefert haben. Der erworbene Magistergrad in der Philosophischen Fakultät war gleichzeitig Zugangsvoraussetzung für die Partizipation am finanziellen Ertrag des Nationensystems.²⁸⁷ Während die Besetzung der Dekanatsposten in Leipzig in der Regel an das Doktoratsalter gebunden wurde²⁸⁸ und der erworbene höchste akademische Grad in der

²⁸⁷ Huttner Humboldt, S. 553 auch zur Bedeutung der Nationenverfassung als einem gemeinschaftlichen Band in der Universitätsstruktur, das die Verfechter der Nationenverfassung bei den Universitätsreformen im 19. Jahrhundert als gefährdet betrachteten.

²⁸⁸ Nach Gersdorf, S. 16. Anmerkung ** wurde in der Philosophischen Fakultät, mit ihren vielen Magistern, der Dekan (Senior) zunächst auf ein halbes Jahr, ab 1543 auf ein Jahr, nach wechselnder Nationenzugehörigkeit gewählt. In den höheren Fakultäten wurde das Dekanat bis 1811 auf Lebenszeit vergeben. Bei den Juristen hatte es der mit der Leitung des Spruchkollegiums betraute Doctor Ordinarius inne (Ordinarius), bei den Medizinern und Theologen war es der am längsten mit dem Doktorat versehene Lehrer (Decanus bzw. Primarius). Für die Bezeichnung des Dekanatsamtes ergaben sich seit dem 16. Jahrhundert vier unterschiedliche Bezeichnungen (siehe Klammern vorherige Sätze) für das Dekanatsamt in den Fakultäten.; Helbig Reformation, S. 87 dagegen berichtet über den jährlichen Dekanatswechsel bei den Theologen seit 1543, nach den geänderten Statuten - seit 1558 wurde auch bei der Philosophischen Fakultät der Dekan wieder halbjährlich gewählt (S. 114). ; Festschrift

jeweiligen Fakultät dafür unumgänglich war, so konnte der Rektor anfangs noch aus der Schar der ungraduierten Studierenden gewählt werden.²⁸⁹ Hauptkriterium bei der Wahl des Rektors war die Zugehörigkeit zu einer der vier Nationen nach wechselnder Reihenfolge, die Fakultätsangehörigkeit des Kandidaten war sekundär.²⁹⁰ Mit dem 18. Jahrhundert bildete sich der feste Brauch, die Rektorabilität an den erworbenen Magister artium zu binden. Das führte paradoxerweise zu einer erheblichen Einengung des Kandidatenkreises, da Doktoren der höheren Fakultäten es nicht immer als mit ihrer Würde vereinbar erachteten, „... selbst den ihnen freiwillig angebotenen höchsten Grad in der niedern Facultät nachträglich noch anzunehmen.“²⁹¹

Dabei achteten die Fakultäten zum Ende des 18. Jahrhunderts empfindlich auf die Wahrung des guten Rufes ihrer Graduierungen. Das an allen Fakultäten durch einen Eid zu schwörende Gebot, nach dem Doktorexamen denselben Grad nicht nochmals an einer anderen Universität zu suchen, wurde peinlich beachtet. Allzu groß schien doch die Gefahr, in eine Konkurrenzsituation mit fremden Fakultäten zu gelangen, in der am Ende ein Bedeutungsverlust für die eigenen Grade eintreten konnte. Die Annahme von Graden fremder Universitäten durch Universitätsangehörige „... wurde in jener Zeit überhaupt höchst ungerne gesehen.“²⁹² In der Theologischen Fakultät musste bereits mit dem erworbenen Baccalaureat ein solcher Schwur geleistet werden – denn gerade hier konnte sich die Zeit bis zur Lizentia oder gar zur Doktorpromotion sehr lange hinziehen. „Sobald verlautete, dass ein Leipziger Extraordinarius von Jena oder Erlangen oder Göttingen Doktor geworden sei, wurde er in Untersuchung gezogen, ob er die Promotion auch gewiß nicht selbst nachgesucht, oder irgendwelche Gebühren für sie entrichtet habe.“²⁹³ 1796 ermittelte die Theologische Fakultät deswegen gegen den Oschatzer Superintendenten Gehe, der in Göttingen promoviert hatte. Als Strafe wurde nicht nur die Nachzahlung der Promotionsgebühren an die Leipziger Fakultät, sondern sogar die Rückforderung aller während des Studiums empfangenen Stipendienzahlungen erwogen. Schließlich

1909, Band 1, S. 46 berichtet ebenfalls über den jährlichen Wechsel im theologischen Dekanat. ; Vgl. zum lebenslangen Dekanatsamt bei den Medizinern bis 1810 Becker.

²⁸⁹ So geschehen in den Jahren 1475, 1595 und letztmalig 1642. Gersdorf, S. 17.

²⁹⁰ „Man berücksichtigte in der älteren Zeit bei der Wahl zunächst die Collegiaten des grossen und des kleinen Fürstencollegiums und bei dem Eintritt der polnischen Nation in die bestehende Reihenfolge zugleich die des Frauencollegiums, dann die wirklichen Mitglieder (actu regentes) oder Assessoren der einzelnen Fakultäten, jedoch in freier Form ...“ Gersdorf, S. 17.

²⁹¹ Gersdorf, S. 19. Dieser unhaltbare Zustand wurde erst mit der Auflösung der Nationenversammlung am 6.2.1830 verworfen. Nunmehr wurde die Rektorabilität auf die ordentlichen Professoren beschränkt und der Rektor auf ein Jahr, bisher ein Semester, gewählt.

²⁹² Festschrift 1909, Band 1, S. 195.

²⁹³ Festschrift 1909, Band 1, S. 195.

reduzierte sie ihre Forderungen auf 50 Taler, von denen der Beklagte 30 Taler an die Fakultät bezahlte.²⁹⁴

Bei solchen Ermittlungen hatten die Fakultäten gute Karten, denn bis weit in das 19. Jahrhundert²⁹⁵ hinein musste um die Führung fremder Doktorgrade in Sachsen „... in jedem einzelnen Falle bei der Regierung nachgesucht werden, die darüber meist ein Gutachten der entsprechenden heimischen Fakultät einforderte.“²⁹⁶

3.3 Promotionsverfahren: Grundregeln, Verfahrensablauf, Zeremonien²⁹⁷

Die verlangten Mindest-Ausbildungszeiten in Leipzig lehnten sich eng an das Pariser Vorbild an und veränderten sich formell seit dem Mittelalter bis in die Neuzeit nur marginal. Frühestens mit Ablauf des dritten Studienjahres konnte man den Magister artium erwerben. Voraussetzung dafür war zum einen ein straffer Studienplan, der in diesen drei Jahren zahlreich nachzuweisende Besuche von Vorlesungen verlangte, zum anderen das erfolgreich absolvierte Baccalareatsexamen nach dem dritten Semester und das vollendete 21. Lebensjahr des Kandidaten. Erst nach dem erworbenen Magister artium standen die Türen der höheren Fakultäten

²⁹⁴ Festschrift 1909, Band 1, S. 196.

²⁹⁵ Noch 1848 lehnte die Theologische Fakultät in einem Gutachten „... die unbedingte Anerkennung der von auswärtigen Fakultäten an Inländer verliehenen Grade“ ab. Festschrift 1909, Band 1, S. 215.

²⁹⁶ Festschrift 1909, Band 1, S. 197.

²⁹⁷ Ein an der MLU wieder frisch eingeführter Brauch: Pressemeldung vom 1.7.2004: „Feierliche Übergabe der Promotions- und Habilitations-Urkunden. Am 2. Juli 2004, 14.00 Uhr, erhalten 175 Promovenden der letzten beiden Semester und 17 Habilitanden in der Aula des Hauptgebäudes auf dem Universitätsplatz ihre Urkunden.“; Auskunft von der Pressestelle Halle, vom 17.09.2004 an den Autor: „Die Universität Halle übergibt zweimal jährlich zu feststehenden Terminen die Promotionsurkunden. Es handelt sich dabei um den Neujahrsempfang des Rektors (immer 1. oder 2. Freitag im neuen Jahr) und die ‚Lange Nacht der Wissenschaften‘ (immer der 1. Freitag im Juli). Die Promotionsurkundenübergabe wurde an diese Termine gebunden, um den ‚Promotionsabsolventen‘ auch etwas zu bieten, wenn sie noch nach Beendigung ihrer Tätigkeit an der Universität zusätzlich nach Halle kommen müssen.“; Eine Zeremonie nach angelsächsischem Vorbild, mit Talar und Doktorhut für die Absolventen, wird auch an der Universität Bonn gerade wieder neu eingeführt (Die Welt, 7.7.2005).; In Wien dagegen ist der feierliche Ritus der Promotionszeremonie seit 1899 unverändert, Mitteilung vom Universitätsarchiv Wien an den Autor über das Zeremoniell: „Einzug vom Senatssaal in der Reihenfolge Zepterträger, Promotor, Rektor und Dekan; der Promotor begibt sich zur linken Seite der Kanzel, der Rektor nimmt in der Mitte und der Dekan auf der rechten Kanzelseite Aufstellung - Der Dekan stellt dem Rektor die Anzahl der Doktoranden vor, die alle Voraussetzungen zur Verleihung des Doktorgrades erfüllen und ersucht Seine Magnifizenz, die Promotion veranlassen zu wollen - Ansprache des Rektors; ausklingend mit dem Ersuchen an den Promotor, nach dem folgenden Musikstück die Promotion durchzuführen - Musikstück - Der Promotor verliest den Gelöbnisteil der Formel; danach tritt der Rektorzepterträger vor, hält den Doktoranden einzeln das Zepter vor; diese geloben durch Auflegen der Schwurfinger und ‚spondeo‘ - Der Promotor verliest den Ernennungsteil der Formel; daran anschließend begeben sich Rektor und Dekan über rechts, der Promotor über links zu dem Tisch mit den Urkunden vor der Kanzel - Von der linken Seite beginnend treten die soeben ernannten Doktoren zum Promotor; dieser überreicht die Urkunden mit Handschlag, anschließend gratulieren Rektor sowie Dekan; danach begeben sich die akademischen Funktionäre zurück auf die Kanzel - ‚gaudeamus igitur‘ - Einer der neodoctores tritt vor, spricht die Dankesformel ‚pro collato honore et dignitate gradus gratias innumeras agimus‘ - Schlussworte des Rektors; Ankündigung der Bundeshymne - Bundeshymne - Auszug der akademischen Funktionäre in den Senatssaal.“; Vgl. auch die Darstellung bei Weiß, S. 708-711.

für den Kandidaten offen.²⁹⁸ Die Magistergrade fremder Universitäten wurden in Leipzig zwar anerkannt, nachdem sie ein Anerkennungsverfahren durchlaufen hatten, aber die dafür erhobenen Gebühren waren beträchtlich und nur wenige solcher Anerkennungen wurden tatsächlich beantragt.²⁹⁹

Die Promotionsordnungen in den einzelnen Fakultäten bildeten dabei ein ineinander greifendes System. Für die Graduierungen in der Theologischen Fakultät wurde verlangt, dass man sieben Jahre als Magister artium (oder fünf Jahre als licentius iuris canonici oder medicinae) die vorgeschriebenen Vorlesungen der Fakultät besuchen musste, ehe man den niedrigsten akademischen Grad der Theologen, den Baccalaurus theologiae cursor erwerben konnte.³⁰⁰ Weitere zwei Jahre waren dann nötig bis zum Baccalaurus theologiae formatus oder sententiarus. Erst mit diesem Grad und nach zwei weiteren Jahren Studiums konnte der Titel Lizentiat³⁰¹ bei den Theologen erworben werden. So ergibt sich theoretisch ein ähnliches Mindestalter für die Doktoren der Theologie wie in Paris von wenigstens 34 Jahren.

Bei der Juristenfakultät war der Doktorgrad an das bestandene Baccalaureatsexamen, dem zwingend vier Studienjahre³⁰² des canonischen und bürgerlichen Rechts vorausgegangen waren, sowie an ein mindestens dreijähriges Studium nach dem Baccalaureat³⁰³ geknüpft. Für

²⁹⁸ Paulsen Gründung, S. 296 ff. geht nach einer ziemlich komplizierten Schätzung von etwa 6 Prozent der Immatrikulierten aus, die ihre Studien direkt an einer höheren Fakultät begannen. Dieser Personenkreis dürfte sich wohl aus fremden Magistern (an anderen Universitäten promovierten Magistern) und im heutigen Sinne selbstständigen Berufen (Notaren, Ärzten, Rechtsanwälten etc.) erklären lassen, die nach einer Ansiedelung in Leipzig sich neu oder wieder in die Leipziger Matrikel eintrugen, um den Status des Universitätsangehörigen zu erlangen, sowie aus den Angehörigen der Bettelorden, die bei der Theologischen Fakultät ohne vorherige Studien als Baccalaureaten zugelassen waren (Erler, Matrikel II, S. XVI.); Vgl. zur allgemeinen Verfahrensweise Rüegg Band 1, S. 139-142.

²⁹⁹ Bis zum Lizentiat waren die Gebühren etwa gleich, wer jedoch an einer fremden Universität seine Grade erworben hatte und in Leipzig Doktor der Theologie werden wollte, hatte nach dem Statut der Fakultät von 1486 mit exorbitanten Gebühren zu rechnen: 32 Gulden und ein Doktorschmaus wurden dafür von Seiten der Fakultät verlangt (Erler Matrikel II, S. XIX). Bei den Juristen waren es bis zu 28 Gulden (Erler Matrikel II, S. XXX). Bei den Medizinern waren es 18 Gulden (Erler Matrikel II, S. XL). In der Artistenfakultät waren etwa 21 Gulden zu zahlen (Erler Matrikel II, S. XIX.); Friedrich Hundert Jahre, S. 5 berichtet für das 17. Jahrhundert, dass es für Leipziger Lizentiaten nach den Fakultätsstatuten verboten war, an einer fremden Universität den Dokortitel zu erwerben. Ebenso selten gelangten Personen mit einem auswärts erworbenen Baccalaureat zum Leipziger Dokortitel der Juristen.; Richter Dreißigjähriger Krieg, S. 134 berichtet über die Immatrikulation von 29 auswärts graduierten Personen in der Leipziger Universitätsmatrikel zwischen 1630 und 1650. Richter sieht dabei weniger die spätere Fakultätsangehörigkeit als Ziel der Eintragungen an, denn nur zwei Personen erwerben einen Leipziger Grad. Vielmehr sei der Schutz durch die akademische Gerichtsbarkeit wohl in Kriegszeiten vorrangig gewesen.

³⁰⁰ Erler Matrikel II, S. XIX: Bei der Statutenänderung der Fakultät im Jahre 1543 wurde an der Regel festgehalten, für das Baccalaureat den erworbenen Magistertitel der Artisten oder einen Doktorhut in einer der beiden anderen Fakultäten vorweisen zu können.

³⁰¹ Erler Matrikel II, S. LII „Während aber in den drei höheren Fakultäten Viele, um die hohen Kosten der Doctorpromotion zu ersparen, es bei der Erwerbung der Licentia bewenden ließen, so nahmen in der philosophischen Fakultät die Licentiaten fast ausnahmslos das Magisterium.“

³⁰² Nach Erler Matrikel II, S. XXVIII anfangs drei Jahre, dann auf vier Jahre erhöht, mit den Statuten von 1504 allerdings auf zwei Jahre reduziert. Auch war es möglich, das Baccalaureat nur in einem der beiden Fächer (weltliches oder geistliches Recht) zu erlangen.

³⁰³ Ab 1504 auf zwei Jahre verkürzt, Erler Matrikel II, S. XXVIII.

das medizinische Baccalaureat benötigte man seit 1508 als Regel den Magister artium, den dreijährigen Vorlesungsbesuch und eine zweijährige Praxistätigkeit bei einem der medizinischen Doktoren. Bis zum Lizentiat musste der Bewerber weitere zwei Jahre Vorlesungen hören und zwei Jahre mit einem Doktor „...auf die Praxis ... gehen.“³⁰⁴

So ergaben sich theoretisch folgende Mindestalterstufen bei den Graduierten:³⁰⁵

	Baccalaureat	2. Graduierung
Artisten	17	21 (magister)
Medizin	24	26 (doctor)
Recht	25	28 (doctor)
Theologie	28	32 (licentiat)

In der Artistenfakultät wurden die Anforderungen an die Bewerber genauer definiert, da sie die Voraussetzung für alle folgenden Graduierungen bildeten. Für das Baccalaureat musste der Student 17 Jahre alt, legitimer Geburt, eidfähig und guten Rufes sein, die Mindeststudienzeit in der Fakultät lag bei anderthalb Jahren. In einem Prüfungsverfahren vor dem Dekan mussten notwendige Kenntnisse in Latein nachgewiesen und mehrere Eide abgelegt werden. Vielfach scheint es in der Fakultät zu Vergehen und Betrügereien bei den Examen gekommen sein, so dass dafür wiederholt Regelungen in den Statuten getroffen wurden – u.a. mussten die Kandidaten schwören, sich nicht an den Prüfern zu rächen oder bewaffnet die Wohnung des Dekans aufzusuchen.³⁰⁶ Die Renunciation der neuen Baccalaren fand im März, Juni/Juli und im Oktober statt. Erst nach zwei weiteren Jahren des Lernens und Lehrens³⁰⁷ an der Fakultät konnte der Baccalar um den nächst höheren Grad nachsuchen.³⁰⁸

Als notwendige Voraussetzung hatte der Kandidat für das Lizentiat das 21. Lebensjahr, eheliche Geburt und Unbescholtenheit nachzuweisen. Da mit erworbenem Baccalaureat die Ver-

³⁰⁴ Erler Matrikel II, S. XL. Gersdorf, S. 119 ff. nennt das Jahr 1511 als Einführung des obligatorischen Magisterabschlusses.

³⁰⁵ Die Abweichungen in der Praxis waren natürlich erheblich, Friedberg Hundert Jahre, S. 7 bringt eine Aufstellung über das nachweisbare Alter der juristischen Doktoren bei ihrer Ernennung, zwischen den Jahren 1600 und 1700. Die Zahlen schwanken dabei zwischen 20 und 41 Jahren, liegen aber bei einem Mittelwert von 28,6 Jahren.; Vgl. dazu auch Rüegg, Band 2, S. 290-292.; ebenso Reicke Magister S. 25: Heidelberg setzte 1453 die Altersgrenze für die Immatrikulation auf nur 14 herab, Johann Eck wurde mit 14 Jahren Magister, Philipp Melancthon mit 17 Jahren Magister.

³⁰⁶ Erler Matrikel II, S. LXXXVI.

³⁰⁷ Erler Matrikel II, S. LVI: Für die mehr als dreimalige Versäumnis vorgeschriebener Vorlesungsteilnahme waren gar Strafgebühren vorgesehen. Seit 1512 setzte sich die Meinung durch, dass das Baccalaureat nicht zum Lehren berechtigt und der Magister dafür erforderlich sei.

³⁰⁸ Erler Matrikel II, S. LV: „Der überwiegend größte Theil der Baccalarien begnügte sich mit dem erworbenen Grade und verließ nach längerer oder kürzerer Zeit die Hochschule, um sich irgend einem Berufe zuzuwenden.“

pflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen verbunden war, über einen Zeitraum von wenigstens zwei Jahren, so waren die *magistri regentes*³⁰⁹ in der Regel über die Leistungen des Kandidaten gut unterrichtet, falls er den Antrag um Zulassung zum Lizentiat bzw. zum Magister stellte. Aber sogar hier ließ sich später ein Dispens gegen zusätzliche Gebühren erreichen.³¹⁰ Ebenso wie beim Baccalaureat wurde die Fakultät durch einen Promotor³¹¹ über das beabsichtigte Promotionsverfahren unterrichtet. In Abwesenheit des Promotors musste in der Fakultät ein eindeutiges Votum über die Promotion gefällt werden. In einem zweigeteilten Prüfungsverfahren, mit Vorprüfung „tentamen“ und Hauptprüfung „examen“, vor dem Vicecancellor³¹² und mehreren Magistern hatte der Kandidat umfangreiche Kenntnisse nachzuweisen.³¹³ Hatte er das Verfahren erfolgreich bestanden, musste er schwören innerhalb eines Jahres um die Magisterwürde nachzusuchen. War auch diese Hürde überwunden, hatte der frisch promovierte Magister weitere Eide zu schwören. Damit verpflichtete er sich wenigstens noch zwei Jahre lang in Leipzig zu bleiben und zu disputieren, den Grad nicht an einer weiteren Hochschule erneut zu erwerben, die Statuten zu achten und das Wohl der Universität nach Kräften zu fördern.³¹⁴

Während die Magisterprüfungen in der Artistenfakultät zumeist im Dezember stattfanden, so folgte im Januar dann die eigentliche Renunciation der neuen Magister in einem feierlichen Akt.³¹⁵ Dabei wurde die Magisterwürde ohne zusätzliche Prüfung erteilt, nur durch einen Antrag beim Dekan. Dieser befragte zunächst formell die Fakultät, ob der Verleihung triftige Gründe entgegenstünden, war das nicht der Fall, wurden dem Bewerber in einem Redeakt durch einen Magister der Fakultät, später durch den Dekan, die Insignien seiner neuen Würde feierlich überreicht.³¹⁶

Feierliche Promotionszeremonien bildeten einen Höhepunkt im Laufe des akademischen Jahres und im Leben der Universitätsangehörigen. Sie waren nicht nur ein kostspieliges Fest für den Bewerber, sondern eine Feier für die gesamte Universität, in der sich das Gemeinschafts-

³⁰⁹ Die Magister, die im Fakultätsconsilium Sitz und Stimme hatten.

³¹⁰ Hellsig, S. 63 erwähnt einen diesbezüglichen Zusatz zu den Statuten der Artistenfakultät bereits im Jahre 1499.

³¹¹ Der Promotor hatte als Magister in der Regel bisher den Kandidaten betreut.

³¹² Die im Laufe der Zeit unterschiedlich ausgedruckten Bezeichnungen für die Ämter des „Vicecancellor“ und des „Procancellor“ wurden im weiteren Text vereinheitlicht, soweit es sich nicht um Zitate handelt.

³¹³ Erler Matrikel II, S. LVII.; zu den eigentlichen Prüfungsfächern und den Inhalten der notwendigen Vorbereitungskurse siehe Hellsig.

³¹⁴ Erler Matrikel II, S. LIX.

³¹⁵ Erler jüngere Matrikel I, S. LXXIII ff.; Gretschel (S. 107) spricht von der Renunciation der Magister, die gewöhnlich in der Fastnachtswoche vorgenommen wurde.

³¹⁶ Erler Matrikel II, S. LVIII, Anmerkung 226.

gefühl der akademischen Korporation nach außen hin deutlich verkörperte.³¹⁷ So boten sich die zeremoniellen Äußerlichkeiten des Promotionsrituales als schmückendes Element bei Feierlichkeiten der Gesamtkorporation an. Während über die erste Universitäts-Gründungsfeier im Jahre 1609 kaum Berichte vorliegen, so reihen sich 1709 die Promotionszeremonien der Fakultäten als Teil der öffentlichen Feierlichkeiten zum 300jährigen Jubiläum ein.³¹⁸ In der Paulinerkirche wurden an einem Tag (5.12.1709) je zwei Doktoren der höheren Fakultäten und am nächsten Tag 75 Magister der Philosophie feierlich ernannt.³¹⁹ 1809 werden derartig feierliche Promotionsakte zum Universitätsjubiläum nicht mehr erwähnt – dafür hat sich der äußerliche Pomp im Vergleich mit 1709 wesentlich erhöht.³²⁰

Erler bringt eine Darstellung des Promotionszeremoniells, die etwas vom Glanz und von der Wichtigkeit des Geschehens erahnen lässt. Eine datierende Zuordnung des beschriebenen Rituals unterlässt Erler wohl bewusst, so dass wir davon ausgehen können, dass, abgesehen von kleineren Veränderungen, sich dieser Festakt über annähernd drei Jahrhunderte, vom 16. bis ins 18. Jahrhundert, erhalten hat.³²¹

„Am Tage der Promotion fanden sich die Kandidaten ½ 7 Uhr früh in der Küche des Neuen Kollegiums ein und erhielten hier ihr Frühstück. Eine Stunde später erschien der Dekan mit

³¹⁷ Reicke Gelehrte, S. 35.; Als der Leipziger Rektor Titius 1714 während seines Rektoratsjahres verstarb, erschienen die Professoren vier Wochen lang bei allen öffentlichen Anlässen, so auch bei den Promotionen, im „Trauermantel“ (Reicke Gelehrte, S. 31).

³¹⁸ Bei Lehms, S. 113/114 findet sich keine besondere Beschreibung des Promotionsrituales. Jedoch berichtet er, dass anlässlich der 300-Jahrfeier der Universität die Promotionen 1709 in einem besonderen Gottesdienst in der Universitätskirche vollzogen wurden: „... so wurden die sämtlich creirten Doctores nach dem Altar geführt woselbst sie so lange knieen mussten biß der Segen über sie gesprochen worden.“; Fläschendräger Geschichtliche Entwicklung, S. 76 berichtet dagegen, über den Anspruch der Philosophischen Fakultät, so viele Promotionen als möglich vorzunehmen und sich nicht hinter den höheren Fakultäten und ihren Promotionen zu bescheiden.

³¹⁹ Die Universität Leipzig 1409-1909 Gedenkblätter, S. 34.

³²⁰ Kreußler, S. 1-78.; Fläschendräger Geschichtliche Entwicklung, S. 170: am 5.12.1809 fanden lediglich zwei Promotionen der Theologischen Fakultät, jedoch ohne Beteiligung der anderen Korporationen, statt.; 1909 finden sich ebenfalls keine feierlichen Promotionsakte im Festverlauf. Die Halb-Jahrtausend-Feier stellt an äußerem Zeremoniell jedoch alles Bisherige in den Schatten. Allein der „Amtliche Bericht“ über die Feierlichkeiten umfasst 380 Seiten. Auffällig ist dabei, dass die 105 beim Festakt vergebenen Ehrenpromotionen die Rolle des früheren feierlichen Promotionsaktes übernommen haben. Von den Verfassern des Berichts wird das sogar noch besonders hervorgehoben, ebenso wie alle Autoren im Vorwort zum Bericht bewusst als Leipziger „Doktoren“, nicht aber als Professoren firmieren. „Es ist eine alte akademische Sitte, bei großen Festen der Universitäten Männer, die sich um die Wissenschaft oder die Förderung wissenschaftlicher Bestrebungen große Verdienste erworben haben, mit der einzigen Ehrenbezeugung zu bedenken, die der Hochschule zu Gebote steht: nämlich sie honoris causa in die Reihen der doctoris aufzunehmen.“

Die Feier des Fünfhundertjährigen Bestehens der Universität Leipzig. Amtlicher Bericht im Auftrag des akademischen Senats erstattet von Karl Binding, Leipzig 1910, S. 184.

³²¹ Spätestens seit 1513 fanden die Promotionen nicht mehr im Großen Kollegium statt. Helbig Reformation, S. 25 berichtet, dass mit Übergabe des Roten Kollegs an die Artistenfakultät Streit über den Promotionsort der Fakultät ausbrach: „Über die Verwendung der saalartigen Räume darin, schloß sich sogleich ein Zwist mit den Kollegiaten des Großen Fürstenkollegs an; Herzog Georg entschied persönlich dahin, dass die Artisten ihre Promotionen und eigenen Veranstaltungen in ihrem Hause abhalten durften, die die allgemeinen der gesamten Universität jedoch im Großen Kolleg verbleiben sollten.“; Der gleiche Hinweis findet sich auch bei Franke, S. 145.

den Examinatoren. Sie ordneten sich zu feierlichem Zuge. Unter Vorantritt der Stadtpfeifer, gefolgt von den Kandidaten, holten sie zunächst den Prokanzellar, dann den Rektor ab und geleiteten sie nach dem Großen Kollegium. Erst im Beginne des 18. Jahrhunderts wurde es Sitte, dem Rektor einen Wagen zu Besuch der Feierlichkeiten zu stellen.

Der Zug bewegte sich von der Wohnung des Rektors nach dem Großen Kollegium. Beim Eintritt in das Auditorium löste er sich auf. Die Examinatoren nahmen ihren Platz zur Linken des Katheders unter dem Bilde des Moses ein, während die Kandidaten dem Prokanzellar nach dem Katheder folgten. ... Sobald der Prokanzellar das Katheder bestiegen hatte, setzten sich die Kandidaten auf die dem Katheder gegenüberstehenden Bänke. Der Prokanzellar ergriff zuerst das Wort zu einer kurzen Ansprache. An ihrem Schlusse erteilte er kraft des ihm gewordenen Auftrags den Kandidaten die Würde eines Licentiaten und gab dem Dekan die Vollmacht, sie mit dem höchsten Grade der philosophischen Fakultät, der Magisterwürde, auszuzeichnen. Danach verließ er das Katheder und nahm unter den Examinatoren den [S. 161] ihm freigelassenen ersten Platz ein. Die vor der Thüre aufgestellten Stadtpfeifer schlossen den ersten Akt der Feierlichkeit, der hiermit beendet war, mit Musik.

Inzwischen traten, geleitet von je zwei Magistern des Fakultätsrates, oder wenn Mangel an solchen war, von zwei angesehenen Magistern, der Rat der Stadt und die Merseburger Domherren in den Saal ein. Jetzt bestieg der Dekan das Katheder. ...[S. 164] Sobald der Kommentator, in der Regel der Dekan, das Katheder bestiegen hatte, gab er den Licentiaten das Zeichen, sich zu erheben. Er hielt eine kurze Ansprache, in der er mit dem gebührenden Lobe jedes einzelnen Kandidaten gedachte. Zuletzt hieß er die vier Determinatoren, die mit den Dankreden beauftragt waren, das Wort ergreifen. Den Beginn hatte der Determinator zu machen, der der Nation des Dekans angehörte.

Danach befahl der Dekan dem ersten der Licentiaten auf das Katheder an ihn heranzutreten. Hier setzte er ihm den blauen Hut auf und steckte ihm den Ring an den Finger. Danach reichte er ihm ein offenes und ein geschlossenes Buch und erklärte ihm die Bedeutung dieser Bräuche. Das geschlossene Buch sollte ihn darauf hinweisen, dass er über ein sicheres, nicht erst aus Büchern neu zu schöpfendes Wissen zu verfügen habe, das geöffnete, dass er niemals aufhören solle, durch weiteres Studium der anerkannten Autoritäten sein Wissen zu vermehren. Waren alle Licentiaten mit Hut, Ring und Buch begabt, so erfolgte die Renunciation der Kandidaten durch den Dekan mit folgenden Worten: ‚Euch alle insgesamt und einen jeden von euch ernenn ich hiermit zu der freien Künste und Sprachen Magister und der ganzen, wahren, reinen und heilbringenden Philosophie Doktoren und proklamiere euch als solche öffentlich, indem ich euch die Vollmacht zu lehren verleihe mit all den Rechten und Privile-

gien, die nach Sitte und Gewohnheit unsrer Universität den Magistern zustehen, im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, des dreieinigen Gottes, von dem, in dem, durch den und bei dem alle Dinge sind, der da ist der alleinige selbst, Amen.’

Jeder promovierte Magister trat nun auf Anweisung des Dekans vor und interpretierte kurz eine Stelle der nikomachischen Ethik. Sobald sie geschlossen hatten, erklärte der Dekan, dass die [S. 165] Hörer durch die Darlegung befriedigt seien, und erteilte dann dem unter den neuen Magistern mit dieser Aufgabe betrauten, das Wort zu einer Rede oder einem Gedicht, in dem die Promovierten den Gefühlen des Dankes gegenüber der Universität, insbesondere gegenüber der Fakultät und ihren Examinatoren und Lehrern, wie auch gegenüber den Gästen Ausdruck liehen. Nach der Danksagung stieg der Dekan vom Katheder hinab, verließ allein durch die kleinere Thür den Saal und ging, angethan mit dem Dekanatsmantel, über den Platz nach dem Neuen Kollegium. Am Thore des Hauses erwarteten ihn bereits der Prokanzellar und die Examinatoren.³²²

Im Neuen Kollegium erfolgte anschließend der Doktorschmaus für die geladenen Gäste. Spätestens seit der Mitte des 17. Jahrhunderts machten sich die Studenten einen besonderen Spaß daraus, die Feierlichkeiten zu stören bzw. sich ungeladen am Doktorschmaus zu beteiligen.³²³

Vermutlich wurde gegen Mitte des 18. Jahrhunderts, nachdem es seit 1741 den Doktorschmaus als offiziellen Festakt von Seiten der Fakultät nicht mehr gab, auch das öffentliche Zeremoniell eingestellt.³²⁴ Gut 40 Jahre später findet sich ein zeitgenössischer Bericht, der den Verlauf einer Promotion zusammenfasst, ohne dass auf den bisherigen Ritus Bezug genommen wird. Um 1779 berichtet ein anonymes Student der Theologie über das Verfahren in der Medizinischen Fakultät: „... und endlich folgt die Disputatio inauguralis, die zu meiner Zeit gewöhnlich unter einem Präses gehalten, und für Geld gemacht wurde: nach Endigung der Disputation tritt der ad hunc actum constitutus Procancellarius auf den Catheder, hält eine Rede, und creirt den Baccaureus zum Licentiatum Medicinae, wobey aber dieser den gewöhnlichen Eid schwören muß, den ihm einer von den Pedellen, der seinen rothen Mantel dazu umhängt, vorließt. Es versteht sich, daß der Procancellarius das Facultätsmäntelchen während des ganzen Actus um hat, und den Doctorhut in der Hand. Der Rector Magnificus ist bey der eigentlichen Handlung, fast immer von 11-12 Uhr, gegenwärtig, hat sein Mäntelchen

³²² Erler, *Magisterschmäuse*, S. 160 ff.

³²³ Erler, *Magisterschmäuse*, S. 167: Erler berichtet von zwei Verordnungen dagegen aus den Jahren 1673 und 1694.; Ein schönes Beispiel für eine recht derbes Spottgedicht auf einen unwissenden Magister-Promovenden aus Wittenberg findet sich aus dem Jahre 1737 (UAL, GA 3/S/12, Bl. 3 ff.).

³²⁴ Erler, *Magisterschmäuse*, S. 213.; Auch Blettermann, S. 109/110 berichtet in diesem Zusammenhang, dass 1724 auf kurfürstliche Anweisung wieder einmal der finanzielle Aufwand für Prandien und Zeremonie bei den Juristen und Theologen gesenkt werden sollte.

um, und sitzt unter einem Thronhimmel. Ein oder zwey Pedellen stehn immer vor der Thür des Hörsaales, und gehn, wenn der Rector, oder ein Professor, oder Doctor kömmt, unmittelbar vor ihm auf, bis an seinen Sitz, machen ihm Platz, verneigen sich, und gehn ab. Gemeinlich ist die Disputation den Freitag, und der ganze Actus dauert von 9-12 Uhr. Nach Endigung desselben ist dem Licentiaten erlaubt, sich Candidat zu nennen, bis er endlich sogleich den Sonntag darauf das Doctordiplom auf seinem Zimmer durch den Syndicus der Akademie bekömmt; welches ihm 1 Ducaten, und eine Bouteille guten Wein kostet. Die Disputation wird von einem der Opponenten, manchmal auch vom Respondenten zugleich, Jedem, der sich eine ausbittet, gratis gegeben. Nur zwey Ausnahmen kamen mir von dieser löblichen Gewohnheit vor. Einen Doctor oder Professor habe ich nie opponiren sehen; aber Baccalaureos genug. – Versteht sich aber, daß, wenn ein Doctor pro loco disputirt, die Facultisten opponiren. ... Die medicinischen Promotionen werden im philosophischen Hörsaale gehalten; wobey, falls ich nicht sehr irre, die Catheder und der Sitz des Rector Magnificus mit Tuch von der Farbe der Facultät überzogen sind. Die theologischen werden ebenfalls da gehalten. Juristische Promotionen geschehen im neuen Petrino.³²⁵ Wiederum gut 50 Jahre später schreibt Gretschel 1830 davon, dass die Bewerber seit einiger Zeit die Promotion ebenso in der „... Wohnung des Procancellers, außer welchem sich der Candidat noch zwei Examinatoren wählte, empfangen ...“ konnten.³²⁶

Auch in der höchsten Fakultät, bei den Theologen, ist das offizielle Zeremoniell seit der Frühzeit der Universität bis hin zur Reformation ähnlich abgelaufen. „Die Verleihung des Birtum, des Magister- oder Doctorhutes, war mit zwei großen Redeturnieren verbunden. Das eine fand am Nachmittag statt und wurde deshalb als *Vesperiae* bezeichnet. Es schloß mit einer Empfehlung des Candidaten, des *Vesperianus*, durch den Vorsitzenden Magister. Am folgenden Tage fand die *Aula* oder *Aula doctoralis* statt, der letzte Act der Promotion, bei dem der den Vorsitz führende Magister dem Candidaten, dem *Aulandus*, das *Barett* aufsetzte. Wiederum schritt man zu einer Disputation, deren Verlauf streng geregelt war. In dem Eid, den der *Aulandus* vor der Uebertragung des *Barett*s leisten mußte, verpflichtete er sich knieend, gegenüber den Magistern Ehrerbietung zu bewahren, bei Promotionen gewissenhaft sein Urtheil abzugeben und das Wohl der Universität und Facultät wahrzunehmen, endlich noch zwei Jahre in Leipzig zu bleiben und hier Vorlesungen zu halten. Der zum Magisterium Promovirte hatte alsdann noch in seiner ersten Lection nach der Promotion über eine These, die er bereits in der *Aula* behandelt, zu disputiren. Erst nach dieser sogenannten *Disputatio de*

³²⁵ Leipzig und seine Universität vor hundert Jahren, S. 46/47.

³²⁶ Gretschel, S. 107.

resumpta wurde er als vollberechtigtes Mitglied der Facultät, als Magister actu regens, betrachtet und zum Consilium facultatis zugelassen. Doch wurde später die Bestimmung getroffen, daß der neue Magister zwei Jahre lang in Leipzig gelesen haben mußte, ehe er Aufnahme in das Consilium fand. Die Aufnahme selbst wurde auf Antrag des Magisters und nach dem Nachweis der Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen von den Magistri de consilio beschlossen.³²⁷

Die feierliche Zeremonie, der actus Aulae, in der dem Kandidaten der Doktorhut verliehen wurde, fand bis zur Reformation in der Nikolaikirche und danach bis 1768 in der Paulinerkirche statt.³²⁸ Wegen der hohen Kosten für die Bewerber, die ja meist aus der sächsischen Landeskirche stammten, suchte das Dresdner Oberkonsistorium immer wieder den Aufwand zu reduzieren. 1734 fand nach derartigem Einspruch die Promotionsfeier erstmals in einem Hörsaal statt – was die Kosten erheblich senkte.³²⁹ Neben den Gebühren in harter Münze war auch hier noch der obligatorische Doktorschmaus vom Kandidaten zu bezahlen, der sich im 18. Jahrhundert bei den Theologen bis hin zu einer exorbitanten Summe von über 1000 Talern belaufen konnte.³³⁰

Bei den Juristen hielt sich eine gleichermaßen anspruchsvolle Zeremonie in der Paulinerkirche bis zum Jahre 1752.³³¹ Wahrscheinlich entfiel bei ihnen kurz danach der Promotionsritus, mit Übergabe der beiden Bücher, des Ringes, des Doktorhutes und dem Doktorkuss.³³² Dafür findet sich bei den Berichten über juristische Promotionen eine Besonderheit, die bei den anderen Fakultäten nicht erwähnt wird. Bis zum Jahre 1522 war nach der Feier ein Umritt mit anschließendem Tanz üblich – zu dem ausdrücklich Frauen zugelassen waren.³³³ Und noch im

³²⁷ Erler Matrikel II, S. XVIII. Seine Angaben stützen sich auf Zarnckes Wiedergabe der Statutenbücher der Theologischen Fakultät aus der Gründungszeit der Universität (Zarncke, Statutenbücher, S. 547 ff.); Vgl. ausführlich zum Hergang der Prüfungen und notwendigen Vorleistungen Erler, Magisterschmäuse, S. 11-42.; Die festlichen Disputationen der Promovenden fanden im Hörsaal des Großen Fürstenkollegiums statt, Festschrift 1909, Band 1, S.49.

³²⁸ Gretschel, S. 115.

³²⁹ Festschrift 1909, Band 1, S. 159. Dort auch Angaben zu den Kosten für den Doktorschmaus einzelner Promotionen im 18. Jahrhundert.

³³⁰ Vgl. ausführlich dazu Erler, Magisterschmäuse, S. 43-158 und S. 206.; Festschrift 1909, Band 1, S. 128: bringt auf eine Aufstellung eines Doktorschmauses von 1666 – damals hatten sich vier Doktoranden zusammengeschlossen, um die Kosten für das Mahl und die Geschenke in Höhe von 633 Taler aufbringen zu können. Die Gebühren dagegen beliefen sich auf moderate 64 Taler pro Person.

³³¹ Gretschel, S. 125. Über die Mediziner finden sich bei Gretschel (S. 134-135) keine Hinweise auf ein besonderes Zeremoniell.

³³² Festschrift, Band 2, S. 8. Bei Friedberg findet sich in einer Fußnote der Hinweis, dass der eigentliche Promotionsritus mit den „üblichen Formen“ bereits im 17. Jahrhundert zum Erliegen gekommen wäre. Vielleicht hat sich hier allerdings nur ein Druckfehler eingeschlichen, denn bis zur Einweihung des neuen Petrinums 1779 erwähnt er immer wieder „sollemne Promotionen“.

³³³ Festschrift 1909, Band 2, S. 9: „Auch pflegte der junge Doktor mit Gepränge einen Umritt zu halten und einen Tanz zu geben, was, obgleich es nach Ausspruch der Fakultät ‚geschicht frauen und iungfrauen zu ehrenn‘ von Herzog Georg 1522 verboten wird.“

18. Jahrhundert wird eine zeitgenössische Notiz, dass 1779 in dem neu erbauten Petrinum Frauen auf der Galerie einer Promotion beiwohnen, nicht als besondere Denkwürdigkeit empfunden.³³⁴

Ebenso wie in den anderen Fakultäten wurden bei den Juristen die zu ernennenden Doktoren erst „... aufgesammelt und dann gleichzeitig examiniert und geprüft.“³³⁵ So konnte es passieren, dass über Jahre hinweg keine Promotion erfolgte, wenn die nötige Anzahl von Kandidaten nicht zusammenkam. Obwohl die Gruppe nach einem Beschluss aus dem Jahre 1568 nicht größer als 4-5 Personen sein sollte, wurde diese Regel wohl nicht allzu streng befolgt.³³⁶ Seit 1678 entfiel auch die Trennung zwischen Lizentiat und Doktorpromotion, während die Fakultät früher ein Jahr Wartezeit als Regel verlangt hatte, wurden beide Titel nun an einem Tag vergeben.³³⁷

3.4 Das Aufsichts- und Vollzugsrecht des Merseburger Kanzlers

Selbst nach der Reformation wurde in Leipzig im Wesentlichen an den bisherigen Promotionsverfahren festgehalten. Während der Dekan der Fakultät wie bisher die Baccalaureats-Verfahren durchführte, war die Magisterpromotion nach der Reformation noch immer an den Vollzug durch den Bischof bzw. später den Administrator zu Merseburg gebunden. Dieser übertrug das Promotionsrecht in der Regel auf einen Vertreter der Fakultät. Ursprünglich, bis 1413, wurde der Vicecancellor noch gewählt, danach verringerte sich das Wahlrecht auf ein Vorschlagsrecht der Fakultäten.³³⁸ Der Bischof konnte auch Nicht-Angehörigen der Fakultät das Vicecancellariat übertragen. Da der Vicecancellor die eigentlichen Examen leitete und dem Kandidaten die Fragen zuwies, hätte der Bischof über den Vicecancellor Einfluss auf die Zusammensetzung der Fakultäten ausüben können. Die Fakultäten suchten sich daher gegen solche Eingriffe abzusichern: Bei Strafe des Meineides war es dem Vicecancellor verboten,

³³⁴ Festschrift 1909, Band 2, S. 99/100. Dort findet sich auch der Hinweis, leider ohne zeitliche Bestimmung, dass Promotionen bei den Juristen „... auf Verlangen des Promovenden mit Pauken und Trompeten abgehalten wurden.“; Der Hinweis von Friedberg entstammt wohl aus: Leipzig und seine Universität vor hundert Jahren, S. 47, dort heißt es zu den Promotionen der Juristenfakultät im Petrinum um 1779: „Der Saal dazu ist ausserordentlich schön. Der Thüre gegen über ist der mit Geschmack angelegte Catheder, und diesem wieder gegen über, über der Thür, eine Gallerie, von der ich Frauenzimmer einer Promotion habe zusehen gesehen. Zu beyden Seiten des Catheders sind zwey große Gemählde, wovon ich auf das rechter Hand mich nicht mehr besinne. ... Alles ist grünlicht in diesem Saale angemahlt, der ohnstreitig der schönste von der ganzen Universität ist, ob er gleich keine beträchtliche Größe hat. In diesem Saale werden auch die Disputationen über Theses gehalten, die im Sächsischen ein Jeder, der Advokat werden will, halten muß.“

³³⁵ Friedberg Hundert Jahre, S. 4.

³³⁶ Friedberg Hundert Jahre, S. 4 berichtet sogar von einer Gruppe aus neun Personen.

³³⁷ Friedberg Hundert Jahre, S. 5.

³³⁸ Gretschel, S. 91: Wofür der Bischof noch eine Gebühr von 8 Gulden erhob.

dem Kandidaten die Fragen vorab zu hinterbringen. Nachdem es bereits üblich geworden war, dass der Vicecancellor nur aus dem Kreis der Fakultäts-Magister berufen wurde, änderte sich das Prüfungsverfahren von einem Ballotageverfahren³³⁹ zu einer mündlichen Abstimmung unter den Examinatoren. Bereits mit drei Gegenstimmen galt der Kandidat als gescheitert.³⁴⁰

Den eigentlichen Umbruch im Promotionsrecht während der Reformationszeit beschreiben nur wenige Autoren, und diese nur knapp.³⁴¹ Dabei scheint es in der Verfahrensweise der Fakultäten nur kleinere Änderungen gegeben zu haben.³⁴² Neu eingeführt wurden nach 1543 strengere Prüfungen, die bisherige Zweiteilung des Baccalaureats in der Theologie entfiel und der Doktor der Rechtswissenschaft wurde künftig immer zugleich in beiden Rechten erworben.³⁴³ Besonders aber wurden die Gebühren in allen Fakultäten kräftig angehoben – was der Landesherr schon vorher vergeblich zu unterbinden versucht hatte.³⁴⁴

Wesentlich bedeutsamer waren die Umbrüche, die die Reformation im Verhältnis der Fakultäten zum Bischof von Merseburg, dem Kanzler der Universität, mit sich brachte. Bereits kurz nach dem Konfessionswechsel der Universität wurden 1540 durch den Rektor Caspar Borner³⁴⁵ Pläne für eine Reform der Universität an den herzoglichen Hof übersandt: sie beinhalteten vor allem die aus der konfessionellen Neuorientierung sich ergebenden Veränderungen. Dabei werden auch Vorschläge bezüglich des Promotionsrechtes und wegen der Klärung des Verhältnisses zum Merseburger Bischof mit aufgeführt.³⁴⁶

Erler selbst berichtet nur vage über die Veränderung: „Im Anfange des 16. Jahrhunderts ist es zu Irrungen mit dem Bischof gekommen. Es scheint, daß die Facultät keine Lust mehr hatte, dem Bischof einen Kandidaten vorzuschlagen.“³⁴⁷ Zunächst beantragten die Fakultäten weiterhin in Merseburg die Promotion. Selbst die Gebühr dafür wurde dem Kandidaten immer noch auferlegt.³⁴⁸ Erst nach dem Tod des katholischen Bischofs Sigismund von Lindenau, im Januar 1544, wurde das Merseburger Bistum lutherisch.

³³⁹ Erbsen in einer Mütze bedeuteten Zustimmung, Steine dagegen die Ablehnung des Kandidaten.

³⁴⁰ Erler Matrikel II, S. LVII: Beschreibung der Verhältnisse in der Artistenfakultät.

³⁴¹ Helbig, Reformation, S. 51 ff.

³⁴² Zur Lage der Theologischen Fakultät in der Reformationszeit um 1539, die im Grunde aus „Einem Mann“ bestand, vgl. Festschrift 1909, Band 1, S.40.

³⁴³ Friedrich Hundert Jahre, S. 6: „Promotionen bloß zum Doctor decretorum oder bloß iuris civilis sind schon im Anfange des sechzehnten Jahrhundert nur vereinzelt und nachher gar nicht mehr vorgekommen.“; Erler Matrikel II, S. XXXII letztmalig wurde der Doktor des kanonischen Rechts 1542 vergeben.

³⁴⁴ Stübel, S. 446 ff. 1522 setzte Herzog Georg die Promotionsgebühren in allen vier Fakultäten neu fest.

³⁴⁵ Caspar Borner (um 1492–1547).

³⁴⁶ Helbig, Reformation, S. 58.

³⁴⁷ Erler Matrikel II, S. LVII.; Erler, Magisterschmäuse, S. 12: „Die Reformation änderte an diesen Verhältnissen nichts, da das Stift Merseburg seine gesonderte Verwaltung innerhalb der Wettiner Lande behielt, mithin ... Rechtsnachfolger des Bischofs im Besitze des Kanzleramtes vorhanden waren.“

³⁴⁸ Erler jüngere Matrikel I, S. LXXII.

Wenn es in dieser Zeit auch keinen Streit mit dem Merseburger Bischof gab, so drohte doch Gefahr von anderer Seite. Nachdem seitens der katholischen Universitäten Bestrebungen erfolgten, den protestantischen Universitäten das Graduierungsrecht als ein vom Papst verliehenes Recht abzusprechen,³⁴⁹ war die Anerkennung der durch die Leipziger Fakultäten vergebenen Grade in höchstem Maße bedroht – denn sie verfügte zwar über ein päpstliches, jedoch über kein kaiserliches Privileg.³⁵⁰ 1547 fasste daher die Universität den Beschluss, dass eine zweite Privilegierung nunmehr unumgänglich wäre: „2 die Septembris per concilium uniuersitatis conclusum, ut priuilegia academiae nostrae atque foundationes describerentur atque transmitterentur at caesaream maiestatem pro confirmatione eorundem. Idque factum est. Deus fortunet omnia.“³⁵¹

Bisher war eine besondere kaiserliche Privilegierungsurkunde für Leipzig nicht bedeutsam gewesen und außerdem waren damit erhebliche Kosten verbunden.³⁵² Zu diesem Zeitpunkt deckten sich nun in politisch äußerst günstigen Verhältnissen wieder einmal die Interessen der Universität und der wettinischen Landesherrn, die sich kurz zuvor das Merseburger Episkopat in ihre Hausmacht einverleiben konnten. Seit 1544 regelte die weltlichen Angelegenheiten des Merseburger Bistums ein Angehöriger des sächsischen Fürstenhauses, der als Administrator Stiftsherr wurde, Verwalter der geistlichen Hoheit im Stift wird dagegen ein so genannter Coadjutor.³⁵³

³⁴⁹ Roß, S. 18, Anmerkung 3, Stellungnahme der artistischen Fakultät Wien 1537.

³⁵⁰ Ähnlich ging es wohl auch der ersten protestantischen Universität in Marburg. Die 1527 von Landgraf Philipp gegründete Universität besaß weder einen päpstlichen noch einen kaiserlichen Stiftungsbrief, was die Akzeptanz ihrer Graduierungen stark beschränkte. „Eine landesherrliche Urkunde allein würde es nicht tun, denn die allgemeine Anerkennung der Grade, die an einer Universität erworben wurden, hing ja daran, daß man ein Papstprivileg, oder, ersatzweise neuerdings, wenigstens ein kaiserliches besaß. Landgraf Philipp wußte das genau und sprach die Hoffnung darauf aus, das Privileg des Kaisers demnächst doch zu erwerben, was ihm 1541 in einem politischen Kontext tatsächlich gelang. Der Landgraf, lange Zeit der politische Führer des evangelischen Lagers, hatte sich um Versöhnung mit dem Kaiser bemüht und seine Urkunde erhalten.“ Boockmann, S. 152.

³⁵¹ Zarncke, Acta, S. 313.

³⁵² Roß, S. 22. Die kaiserlichen Konfirmierungsurkunden im 18. Jahrhundert beliefen sich für Bonn und Erlangen auf jeweils 2000 Taler.

³⁵³ „Der Kaiser wollte H[elding]. das Bistum Merseburg übertragen, das August (s. d.), Kurfürst von Sachsen, als Administrator innehatte, dem Georg III. der Gottselige (s. d.), Fürst von Anhalt-Dessau, als geistlicher Coadjutor zur Seite stand. Karl V. setzte H[elding].s Wahl zum Bischof von Merseburg am 28.5. 1549 durch ...“

http://www.bautz.de/bbkl/h/helding_m.shtml (siehe Literaturliste Bautz); zu Helding siehe weiter unten im Text; Der Coadjutor war u.a. für die Ordination der Geistlichen zuständig. Buchwald, S. VI.;

„AUGUST, Kurfürst von Sachsen, * 31.7. 1526 in Freiberg (Sachsen) als zweiter Sohn des Herzogs Heinrich des Frommen (1473-1541) und jüngerer Bruder des Kurfürsten Moritz von Sachsen, † 11.2. 1586 in Dresden. - Das Testament des Vaters bestimmte A. zu gleichem Anteil an dem väterlichen Erbe. Er ließ sich aber von seinem Bruder Moritz mit bestimmten Einkünften abfinden und erhielt 1544 die Administratur des Bistums Merseburg, die er 1548 bei seiner Vermählung mit Anna, der Tochter Christians III. von Dänemark, niederlegte. 1553 folgte A. seinem Bruder als Kurfürst.“ http://www.bautz.de/bbkl/a/august_k_v_s.shtml ; Helbig Reformation, S. 108 „Mit Zutun von Moritz fand im Mai 1544 seine Wahl zum weltlichen Administrator des Bistum Merseburg statt ...“; siehe auch Cottin, S. 90.

So ist es politisch ein überaus geschickter Schachzug, als der protestantische Landesherr, der eben erst vom katholischen Kaiser Karl V. für seine Verdienste mit der Kurfürsten-Würde bedachte Moritz von Sachsen, eine solche Privilegierungs-Urkunde 1548³⁵⁴ für seine Leipziger Universität erlangen kann.³⁵⁵ Zugleich lässt sich der politisch gewiefte Moritz quasi nebenbei die Hoheit über die Universität übertragen, für deren Schutz er nun laut der Autorität des Kaisers zuständig ist.

„... Und weil die Wohlthaten eines Kaysers billig vollkommen gnädig seyn sollen / so geben wir / über die bereits erzeleten / auf das neue allen Doctoribus Magistris und Studierenden völlige Macht und Freyheit / daß die Universität Leipzig über bißher besagte Privilegia und so wohl von Päbstlicher als unsrer Kayserl. Seite erhaltener Gerechtigkeit / aller von unsern Vorfahren und Römischen Päbsten den Lehrern und Lernenden der Universität Pavia, Bononien / Paris, Padua und anderen so wohl in Italien / Teutschland und Franckreich befindlichen Academien / ertheilten und gegebenen Privilegiis, wie auch Freyheiten / sie heissen / wie sie wollen / genüsse / welches wir alles / gleich als wenn es von Wort zu Worte wäre aufgeschrieben worden / vor aufgeschrieben wollen gehalten haben; hierzu wollen wir nun beständig unser Kayserlich Macht-Wort geben / und alle defectus juris und facti (wie man saget)

³⁵⁴ Die Urkunde selbst ist nicht datiert. Vermutlich ist sie, nach der Anrede Churfürst im Text und der Ortsangabe Augsburg zu schließen, in engem zeitlichem Rahmen mit der feierlichen Belehnung (24.02.1548) von Moritz als Kurfürst auf dem Reichstag in Augsburg entstanden. Der Kaiser hatte die Übertragung der Kurwürde auf Moritz bereits nach der Schlacht von Mühlberg, am 5.6.1547, verkündet. ABD, Band 22 (1885), S. 297.

³⁵⁵ Stübel, S. 599.; Zur Urkunde und zu ihrer Entstehungsgeschichte lässt sich leider in der politischen Korrespondenz von Moritz in den Monaten Januar bis April 1548 kein Beleg finden.[vgl. Herrmann/Wartenberg]; Zarncke, urkundliche Quellen, S. 551/552 zweifelt an der Echtheit der Urkunde, bringt jedoch nur unbefriedigende Indizien (Drucktypus entstammt nicht dem 16. Jahrhundert, Gegenüberlieferung in Dresden fehlt). Im Gegenteil bringt Zarncke selbst, Acta, S. 313, den Beweis, dass die Universität am 2.9.1547 den Beschluss fasste, um eine solche Bestätigung nachzusuchen. In diesen Zusammenhang passt gut, dass nach der verkündeten Übergabe der Kurwürde an Moritz dieser im Juni 1547 einen Landtag in Leipzig abhielt, auf dem die Universität mit dem neuen Kurfürsten über einen solchen Plan gesprochen haben kann. ABD, Band 22 (1885), S. 297.; Die im UAL überlieferten Akten zu den Landtagsverhandlungen beginnen leider erst mit dem Jahr 1600 (Bestand Landtagsakten).; Bereits früher, in der Phase der politischen Annäherung von Herzog Moritz an die Habsburger, hatten seine Unterhändler im Juni 1546 ausdrücklich auf die Universität Leipzig Bezug genommen, als es um die „... Rechtfertigung der kirchlichen Haltung des Herzogs ...“ ging, der den Klosterbesitz zur Bildungsförderung in seinen Territorien einsetzte. Helbig Reformation, S. 100.; Helbig Reformation, S. 103, Anmerkung 2: „Zarncke hat sich im Handexemplar seines Buches (Univ.-Archiv Leipzig) später für die Echtheit dieser Urkunde ausgesprochen.“ Leider findet sich auf den angegebenen Seiten in dem im UAL überlieferten Exemplar (das einige handschriftliche Einträge Zarnckes aufweist) kein Hinweis auf einen späteren Vermerk.; In den Beständen „Reichsregister Regierungszeit Karl V.“ sowie „Reichshofrat-Gratialis et Feudalia Confirmationes privilegiorum“ im Österreichischen Staatsarchiv findet sich ebenfalls kein Hinweis auf eine solche Urkunde (Auskunft des Archivs an den Verfasser vom 3.5.2005). Auch im Hauptstaatsarchiv Dresden lässt sich kein Hinweis auf eine derartige Urkunde finden (Auskunft des Archivs an den Verfasser vom 16.5.2005).; Eine gedruckte Fassung des Urkundentextes findet sich in UAL, Rep. 1/1/24, Bl. 54, vermutlich um das Jahr 1661 entstanden. Offenbar wurde die kaiserliche „Confirmierung“ damals bei einem Streit mit dem Kurfürsten nach der Visitation von 1657/60 herangezogen. Der Kurfürst hatte das Gerichtsprivileg der Universität und die Verschonung der Universitätsangehörigen von der Todesstrafe angezweifelt. „... von der Universität Leyppzig vermeindlich angeführte Päbstische und Gotteswort zuwiderlaufende Privilegium, wodurch die muthwilligen Todschläger und andere Mißthäter von der Ördentlichen Todesstraffe befreyet seyn sollen ...“ (Bl. 14).

ersetzen. Wir befehlen also und warnen mit unserm Kayserlichen beständigst-kräfttigen Edict; es wolle sich weder ein geistlicher noch weltlicher Fürst / weder ein Marggraf / Graf / Freyherr / Raths-Collegium, Edelmann oder eine andere dem H. Römischen Reiche unterworffene Universität erkühnen / die genannte Hohe Schule zu Leipzig / und ihr anhangende Personen / den Rectorem, die Decanos, Doctores, Magistros, Studenten / nebst allen andern ihr zugehörigen Gliedern und dero Nachkommen / in ihren auf ewig zeithero verliehenen / von uns approbirten / ratificirten / und vermöge unsrer Kayserlichen Macht auf das neue gegeben und verliehene Privilegiis und Freyheiten / sie mögen Nahmen haben / wie sie wollen / zu turbiren oder zu kräncken / oder etwas gegen dieselben anzufangen.

Dahero wir auch dir / Mauriti, Herzoge zu Sachsen und des Römischen Reiches Churfürsten / wie auch allen und ieden deinen Nachfolgern entbiethen : Du wollest auf ergangenes Bitten des Rectoris, der Decanorum und andrer Universitätsglieder / im Rahmen und an statt unsrer dieselben ihre Gerechtigkeiten und Privilegien schützen und zu erhalten suchen / auch nicht zu geben / weil doch diese Universität in deiner Stadt Leipzig ihren Anfang genommen / und durch der Deinigen Gunst und Freygebigkeit erhalten worden ist / daß sie von iemanden wider Recht und Billigkeit beunruhiget oder in ihren Rechten und Privilegien auf einige Art und Weise gekräncket werde. Es lasse sich also niemand gelüsten / dieses unser Instrument / oder auf das neue bekräftigte und verliehene Privilegium, umzustossen / und sich demselben freventlicher Weise zu opponiren. Solte aber einer gefunden werden / der sich unterfangen wolte / etwas dawider einzuwenden / und der wider die darinnen genennte Personen / Sachen und Gerechtigkeiten der Universität / etwas mit Gewalt und Unrecht / oder auf andere Art und Weise unterfangen / und ihren Privilegiis oder Einkünfften / oder sonst iemand schädlich seyn wolte ; der wisse / daß er nicht allein in die Straffe beyder Rechte verfallen / sondern auch unsere höchste Ungnade nebst einer Gold-Strafe von 20. Marcken so oft / als er etwas rentiren wird / solcher Gestalt nach sich ziehen werde / daß die eine Helffte allemahl der Kayserlichen Kammer / die andere aber denen auf das höchste Beleidigten auszuzahlen. Wie wir denn zu mehrer Bekräftigung und Vollbringung dieses mit unserm Siegel bestätigen. Gegeben in unserer Kayserlichen Residentz; Anno 1548³⁵⁶

In der Gleichstellung der Universität mit den älteren Schwesteruniversitäten des Reiches in Frankreich und Italien lag die besondere Gewähr für die Zukunft, da der Kaiser nun der protestantisch gewordenen Universität ihre Rechte als gleichrangig mit denen katholischer Uni-

³⁵⁶ Lehms, S. 87-91. Lehms gibt den lateinischen Text und die deutsche Übersetzung wieder, die hier verwendet wurde. Die Urkundenabschrift liegt im UAL, Urkundensammlung 1548-00-00. Eine gedruckte Fassung des Urkundentextes findet sich in UAL, Rep. 1/1/24, Bl. 54 vermutlich um das Jahr 1661 entstanden.

versitäten bestätigt und sie ebenfalls unter seinen besonderen Schutz stellt. Damit war theoretisch die Frage nach der möglichen Zukunft der promovierten Absolventen, besonders was deren Anerkennung an anderen Universitäten betraf, sicher geklärt.³⁵⁷ Allerdings fehlt ein wichtiger Passus, der sich noch im Text der päpstlichen Bulle vom 9.9.1409 findet:

„... als verordnen wir aus eben dieser Autorität, dass diejenigen so nach Verfliessung einiger Zeit in derjenigen Facultät auf die sich geleet zu promoviren würdig sind und die Freyheit zu lehren und anderen zu lesen oder den Gradum Magisterii, Doctoratus oder Baccalaureatus durch Magistros oder Doctores ieder Facultät welche zum examiniren bestimmt anzunehmen gesonnen dem zur Zeit lebenden Bischoffe von Merseburg sollen vorgestellet werden. Solcher Bischoff soll nun die Candidatos Magisterii oder Doctoratus nach der Art und Weise welche bey dergleichen Dingen auf andern Academien beobachtet wird, umsonst ohne einige Affecten oder Zeit-Verlust fleißig examiniren; und so er sie zu Annehmung des Gradus, nach welchen sie streben vor tüchtig und gelehrt genug erkennet (welches wir seinem Gewissen anheim stellen) ihnen freye Macht in gedachter Stadt gebe solchen anzunehmen. Und zwar solcher Gestalt dass diejenigen so durch eben jenen Bischoff vor tüchtig erkläret worden sind und von ihm sowohl freye Macht zu lehren und den Ehren-Titel erhalten wie bereits gedacht worden von nun an ohne ein anderes Examen oder Approbation so wohl in dieser Stadt als auch als auf andern Academien zu lesen und zu dociren (worinnen ihnen keine Statuten und Gesetze wie sie gleich der Pabst selbst verliehen oder durch eines andern Bestätigung wären bekräftigt worden sollen zu wieder oder verhinderlich seyn) völlige und freye Macht haben sollen.“³⁵⁸

Jener Bischof, auf den sich das päpstliche Privileg von 1409 bezog, war in persona 1548 nicht mehr vorhanden. So bestätigte die kaiserliche Privilegierung aus dem Jahre 1548 in dieser Hinsicht eigentlich nur, dass die vormals vom Bischof überwachte Verleihung akademischer Grade auf allen anderen Akademien anzuerkennen sei. Über die Anerkennung der von der lutherischen Universität Leipzig verliehenen akademischen Grade ist keine Aussage vorhanden. Der eigentliche Gewinner der kaiserlichen Privilegierung ist damit nicht die Universität in Leipzig - sondern der Landesherr.³⁵⁹ Seine Gewalt über die Universität wird explizit fest-

³⁵⁷ Zur Problematik der Anerkennung akademischer Grade von protestantischen Universitäten nach der Reformation vergleiche die Fußnote weiter oben.

³⁵⁸ Lehms, S. 33/34.

³⁵⁹ Wolgast, S. 81 berichtet über die Ablehnung einer landesherrlichen Wunschkommotion in der Theologie im Jahre 1528. Auf ausdrücklichen Wunsch des Landesherrn, Herzog Georg des Bärtigen, sollte ein aus seiner Pfarre vertriebener, nun in St. Nicolai in Leipzig predigender Katholik unbedingt zum Doktor der Theologie ernannt werden. Die Fakultät lehnte ab und man einigte sich auf den Kompromiss der Ernennung zum Lizentiat. Im Gegensatz zu Kurfürst Friedrich dem Weisen, der 1500 von Kaiser Maximilian mit einem Palatinat bedacht worden war (Zedler, 27. Band (1741), S. 1253), besaß Herzog Georg offenbar dieses Recht nicht und war auf

geschrieben und bestätigt, während die Anerkennung früherer Privilegien unter den geänderten Umständen nach der Reformation für die Universität ohne Relevanz blieb. Zudem war sie schon insofern schlechter gestellt, da der Landesherr jetzt als direkter Schutzherr der Universität auch formal die Macht besaß, direkt in die Universitätsbelange hinein zu regieren – wogegen der Bischof zu Merseburg laut der päpstlichen Bulle von 1409 in einem klar begrenzten Verhältnis zur Universität stand.

Ein Interim nach dem Schmalkaldischen Krieg, in dem von 1549-1561 wiederum ein katholischer Bischof eingesetzt wird, kann die neue Konfessionsorientierung des Bistums nicht mehr ändern. Nach dem Tod des letzten katholischen Bischofs³⁶⁰ begleiten die Wettiner als Administratoren fortan die Geschicke des Bistums. Die Übertragung der kaiserlichen Gewalt über die Universität auf den Landesherrn zeigte nach der Stabilisierung der Lage in Merseburg schnell erste Ergebnisse. Bereits von 1564 datiert eine Urkunde, mit der der 10jährige Sohn des Landesherrn als Alexander³⁶¹ Herzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen, Markgraf von Meißen, Administrator der Kirche in Merseburg und Kanzler der Universität Leipzig, mit der Artistenfakultät das Promotionsrecht regelt. Es blieb demnach bei der alten Verfahrensweise, dass ein Procancellar der Fakultät die Promovenden prüfen und sie nach ihrer Würde zur Promotion empfehlen konnte. Das Recht der Wahl des Procancellar ging an die Fakultät über, seine Bestätigung erfolgte allerdings durch den Merseburger Administrator, der dafür weiterhin eine Gebühr erhob.³⁶² Erstmals wird ein Administrator des Stifts zugleich Nachfolger des Landesherrn, als Johann Georg I. (1603-1656), der seit 1605 Administrator war, 1611 als Kurfürst von Sachsen nach Dresden geht. In der Neufassung der Statuten der Artistenfakultät von 1617 wird die knapp 50 Jahre zuvor getroffene Vereinbarung nochmals festgeschrieben, dort heißt es im Kapitel 11 „Commendatum est munus Cancellary Academia hujus Reverendissimo Episcopo mersburgensi, et cura jam illi incumbit ordinandi examina magistro-

einen Ausgleich mit der Fakultät angewiesen – auch konnte er selbst als Landesherr seinen Wunsch nicht direkt durchsetzen.

³⁶⁰ Michael Helding, genannt Sidonius, geboren 1506 bei Riedlingen (Schwaben), Studium in Tübingen (Magister 1528) und in Mainz (Dr. theol. 1543), er starb 1661 in Wien. „Karl V. setzte H.s Wahl zum Bischof von Merseburg am 28.5.1549 durch; die päpstliche Bestätigung erfolgte erst am 16.4.1550.“

http://www.bautz.de/bbkl/h/helding_m.shtml ; Helbig Reformation, S. 114 verweist im Zusammenhang der Neufassung der Statuten der Philosophischen Fakultät im Jahre 1558 auf die Rolle des Merseburger Bischofs: „Bemerkenswert ist, dass noch der Bischof von Merseburg als Kanzler gilt (in der Zeit zwischen 1548 und 1564); er bestellte für die Ausübung seiner Befugnis bei den Prüfungen und Promotionen einen Vizekanzler.“

³⁶¹ Alexander war das dritte Kind von August von Sachsen. Er wurde am 21.2.1554 geboren und starb schon 11jährig am 8.10.1565. Bischof von Merseburg wurde er auf Wunsch seines Vaters im Alter von 8 Jahren. Nach dem Jahre 1565 übernahm August selbst die Administration des Stifts.; Vgl. Schirmer, S. 127.

³⁶² UAL, Urkundensammlung 1564-01-05.; auch Gretschel, S. 91. Selbst die Wählbarkeit für den Posten des Procancellars in den einzelnen Fakultäten wechselte nach der Nationenzugehörigkeit (S. 93).

rum.³⁶³ Auch in den anderen Fakultäten ist wohl das gleiche Verfahren beibehalten worden, denn für die Jahre 1729 bis 1735 sind Urkunden im Universitätsarchiv Leipzig überliefert, in denen der Administrator zu Merseburg jeweils einen Professor der Medizin als Vicecancellar für einen Promotionsakt ernennt.³⁶⁴

Mit dem Jahr 1657 begründet Christian I. die Nebenlinie Sachsen-Merseburg, die bis 1738 überdauert. Danach fielen die Administratorrechte, einschließlich der Besitzungen, wieder an die Kurfürsten in Dresden. Durch ein Reskript vom 4.9.1739 regelte Kurfürst Friedrich August II. (1696-1763) die weitere Verfahrensweise bei den Promotionen, demnach „... wurde die Bestellung des Prokanzlers der Fakultät allein überlassen. Die Gebühren waren bis auf weiteres noch an die Stiftsregierung in Merseburg zu überweisen.“³⁶⁵

Bereits ein Jahr später verweigert die Theologische Fakultät dem neuen Administrator ein eigenes Gebührenrecht bei den Promotionen. Darüber hatte es bereits im Jahre 1658 Streit gegeben, wobei die Theologen darauf beharrten, „... daß es nur zur Promotion von Licentiaten, nicht zu der von Doktoren der Mitwirkung des Kanzlers bedürfe, die Verleihung der Doktorwürde sei nur der Abschluß einer gutgeheißenen Promotion.“³⁶⁶ Im Hintergrund stand diesmal der Versuch der Stiftsregierung in Merseburg, den bisher von jedem Lizentiaten der Theologischen Fakultät nach Merseburg gesandten Goldgulden (nebst einer Schachtel Zuckerwerk) generell durch eine erhöhte Gebühr von 5 Reichstalern pro Promotion ablösen zu lassen. Gegen die Erhöhung der bisherigen Gebühr sowie gegen die Ausdehnung auf die Doktor-Promotionen klagte die Theologische Fakultät 1741 beim Kurfürsten.³⁶⁷ Offenbar entrichtete sie die Gebühren danach eher unwillig oder mit Verzögerung nach Merseburg, wie eine Mahnung über ausstehende Gebühren von dort aus dem Jahre 1752 bezeugt.³⁶⁸

³⁶³ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 1, Bl. 30.

³⁶⁴ UAL, Urkundensammlung 1729-01-15, Urkundensammlung 1729-02-26, Urkundensammlung 1729-05-07, Urkundensammlung 1729-11-15, Urkundensammlung 1730-03-21, Urkundensammlung 1730-12-30; 1731-02-24, Urkundensammlung 1731-12-03, Urkundensammlung 1732-03-19, Urkundensammlung 1732-07-22, Urkundensammlung 1732-09-02, Urkundensammlung 1732-12-20, Urkundensammlung 1733-09-16, Urkundensammlung 1734-05-18, Urkundensammlung 1735-06-28, Urkundensammlung 1735-08-10 (1), Urkundensammlung 1735-08-10 (2), Urkundensammlung 1735-08-10 (3).; Beispiele dafür bietet auch Lehms, S. 76: „... also ist es auch bey den anderen drei Facultäten hergegangen und so oft eine Promotion vorgefallen auf Ansuchen jeglicher Facultät das Procancellariat einem Doctori derselbigen vom Bischoff oder Administratore des Stifts Merseburg aufgetragen und verliehen worden; Welches auch noch bis auf die jetzige Zeit also observiret und gehalten wird... In actu Promotiones publico machet er sie zu Licentiaten und giebt dem Decano Macht und Gewalt die von ihm gemachte Licentiatos ferner Artium Magistros und Philosophiae Doctores zu renunciieren.“

³⁶⁵ Erler, Magisterschmäuse, S. 13.

³⁶⁶ Festschrift 1909, Band 1, S. 130.

³⁶⁷ UAL, Theol.Fak. 98, Bl. 13.

³⁶⁸ UAL, Theol.Fak. 98, Bl. 21.; Die Akte endet gut 100 Jahre später im Januar 1852, als die Fakultät eine neue Procancellariatsordnung erstellt, in der ein Bezug auf die Merseburger Stiftsregierung nicht mehr vorhanden ist. Auch das Diplom wird nun direkt vom Procancellar ausgefertigt (UAL, Theol.Fak. 98, Bl. 24).

Ebenso zahlte die Philosophische Fakultät die Gebühren nach Merseburg seit 1739 nicht mehr, das belegt eine Beschwerde der Stiftsregierung an den Kurfürsten wegen der ausbleibenden Gebühren von 10 Groschen 6 Denari pro erfolgte Magisterpromotion.³⁶⁹ Darauf ergeht 1740 ein neuerliches kurfürstliches Reskript mit der Mahnung, diese Zahlungen wieder aufzunehmen und die ausstehenden Gelder zu begleichen.³⁷⁰ Mit einiger Verzögerung nahm die Fakultät die Zahlungen dann wieder auf.³⁷¹

Nach 1815 werden die Stadt Merseburg und das Stiftsgebiet vom Königreich Sachsen abgetrennt und gehen an Preußen. Merseburg wird Verwaltungszentrum des gleichnamigen Regierungsbezirkes der neu gebildeten preußischen Provinz Sachsen. Eine Änderung der Statuten, die von einer königlichen Revisionskommission infolge der Universitätsvisitation seit 1809 wiederholt angeregt wird (1813, 1817, 1829),³⁷² zieht sich wegen der „... ungemainen Wichtigkeit der Sache und der Erheblichkeit der Zweifel, die bei der Umgestaltung jahrhundertlang bestandener Einrichtungen den sorgsamsten Bedacht und wiederholte Prüfung und Beleuchtung zur Pflicht machen ...“,³⁷³ bis zum ersten Entwurf im Jahre 1847.³⁷⁴ Und selbst darin wird ein Abschnitt über das Magisterium ausgeklammert, da man sich in der Philosophischen Fakultät nicht über die Ablösung der Gebührenerträge einigen kann.³⁷⁵

Einig waren sich die Leipziger Fakultäten jedoch, was die von der neuen preußischen Merseburger Regierung angeforderten Procancellariatsgebühren betraf – die wollte man nicht mehr zahlen. 1822 hatte die Merseburger Regierung die Gebühren rückwirkend seit 1816 angeordnet: fünf Taler von jeder theologischen, juristischen, medizinischen und zwei Taler von jeder philosophischen Promotion.³⁷⁶ Nur die Juristen zahlten 1820 und 1822, weil einige der Professoren als Kapitulare im Stift saßen und so von den Gebühren profitierten, das jedenfalls unterstellten die anderen Fakultäten.³⁷⁷ Hauptargument der anderen drei Fakultäten war, dass Merseburg seit der Lostrennung von Sachsen Ausland und auch sonst in keiner Weise mehr mit der sächsischen Landesherrschaft verbunden sei. In der Stellungnahme der drei Fakultäten an den Kirchenrat in Dresden heißt es dann auch, dass ihnen nicht zuzumuten sei „... an eine

³⁶⁹ UAL, Phil.Fak. C5/50 :01 Band 1, Anhang zur Akte, Schreiben der Merseburgischen Stiftsregierung vom 3.3.1740.

³⁷⁰ UAL, Phil.Fak. C5/50 :01 Band 1, Anhang zur Akte, Kurfürstliches Reskript vom 21.3.1740.

³⁷¹ UAL, Phil.Fak. C5/50 :01 Band 1, Anhang zur Akte, Quittungen ab dem 6.3.1745: Spätestens ab diesem Jahr nahm die Fakultät die Zahlungen wieder auf, wie die Einlieferungsbelege zeigen.

³⁷² UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 2, Bl. 2-3.

³⁷³ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 2, Bl. 118.

³⁷⁴ Ähnlich in Jena: die Statutenregelungen aus dem Jahre 1591 wurden nach Universitätsvisitationen geändert und ergänzt, ohne dass neue Statuten entstanden wären. Erste Neuentwürfe entstanden um 1800, die allerdings erst 1829 in „... dauerhaftere, erstmals gedruckte Fassungen gebracht wurden.“ Rasche, S. 90.

³⁷⁵ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 2, Bl. 164.

³⁷⁶ UAL, Rep. 1/11/100a, Bl. 1.

³⁷⁷ UAL, Rep. 1/11/100a, Bl. 13.

ausländische Behörde eine Abgabe zu entrichten und dieselbe dadurch de facto als eine in irgendeiner Hinsicht vorgesetzte anzuerkennen.“³⁷⁸ Mit Einverständnis des Kirchenrates in Dresden verweigern die Fakultäten fortan die weitere Zahlung der Promotionsgebühren. Neben der Steigerung der eigenen Gebühreneinnahmen³⁷⁹ ist damit die Lösung von den letzten mittelalterlichen Bindungen erfolgt. Nun unterlag den Fakultäten das Promotionsrecht kraft rechtlicher Selbstständigkeit.

3.5 Landesherrliche Eingriffe in das Promotionswesen

Mit dem Ausbau der Macht des Landesherrn entwickelt sich ebenfalls die Einflussnahme des Regenten auf die Universität weiter – allerdings je nach persönlichem Interesse. In Leipzig versuchte der Kurfürst Friedrich II. (1412-1464) gemeinsam mit dem Kanzler und Bischof von Merseburg, bereits kurz nach Gründung 1438 und 1444 Einfluss auf die Gliederung bzw. auf Reformen der Universität zu gewinnen. 1438 kam es dabei in der Universitätsversammlung „... zu einer heftigen Szene, wobei der persönlich anwesende Fürst keine Schmeicheleien zu hören bekam.“³⁸⁰ Wie ausgeprägt das akademische Verständnis von der Selbstverwaltung noch im 16. Jahrhundert war, lässt sich an einem Beispiel aus der Reformationszeit ableiten. Im Zusammenhang mit der Einführung der Reformation in Sachsen und mit der Säkularisierung der bisher geistlichen Besitzungen suchte die Universität über die Zuteilung von Kirchenbesitz ihre finanzielle Lage zu verbessern. Gleichzeitig war sie mit einer Universitätsreform unter den neuen konfessionellen und politischen Verhältnissen beschäftigt – dennoch war zumindest eine Fakultät 1542 nicht bereit, dafür Eingriffe in ihre Rechte hinzunehmen. „Die erhoffte Bestätigung der großen Stiftung zögerte sich eine Zeitlang hin. Die Universität blieb indessen nicht untätig. Vor allem ging man an die Umarbeitung der Satzungen, worüber eine auf den 4. März einberufene Universitätsversammlung zu Gehör kam. Caspar Borner, der das Archiv der Universität gut kannte und darin Ordnung geschaffen hatte, nahm sich dieser Aufgabe mit an; waren doch die Fundationsurkunden, Privilegien, Statuten u.a. zur Einsicht des Herzogs und der Regierung nach Dresden eingefordert worden. Ein Ausschuss zur Beratung der Abänderungswünsche wurde bestellt, mit der Bearbeitung der neuen

³⁷⁸ UAL, Rep. 1/11/100a, Bl. 14.

³⁷⁹ Als der damalige Rektor, der Jurist Johann Gottfried Müller (1757-1832, Prof. des römischen Rechts), im Juni 1823 die Fakultäten um Bericht über die Verwendung der eingesparten Gebühren bittet, erhält er offensichtlich keine Antwort. UAL, Rep. 1/11/100a, Bl. 18.

³⁸⁰ Paulsen, Gründung, S. 288/289: 1438 Verordnung über die Verteilung der Kollegiaturen an die Fakultäten und Abhaltung der Quodlibet-Disputationen. Und später noch, 1496 und 1502 (vom Kanzler bzw. vom Herzog Georg), folgten Vorschriften über Lehrgang, Zeit und Zahl der Vorlesungen.

allgemeinen Satzung der Universität Camerarius beauftragt, der den gewünschten Entwurf rasch fertig stellte. Auch drei der Fakultäten, die theologische, die medizinische und die philosophische, gingen auf die Satzungsänderung ein. Nur die Juristenfakultät wies das Ansinnen zurück; sie gab durch ihren Senior (Ambr. Rauch, einst Propst zu St. Thomae) zur Antwort: die Fakultät wundere sich, dass der Rektor die juristischen Statuten abzufordern wage, die selbst dem Fürsten Georg versagt worden seien. Die Fakultät habe sich ihre Satzung selbst gegeben und werde sie von sich aus ändern, ohne den Fürsten und den Rektor. In der Tat legte sie, ihren Anspruch auf Selbstverwaltung wahrend, neue Satzungen nicht vor.³⁸¹

Mit der Fundationsurkunde vom Jahre 1542 wurde die wirtschaftliche Lage der Universität und der besoldeten Lehrer entscheidend verbessert. Die Urkunde nahm Bezug auf das Besetzungsrecht des Landesherrn für die durch ihn oder seine Vorfahren dotierten Professuren, ebenso wie auf das Promotionsrecht. Die Promotionen sollten in allen Fakultäten nicht nach „... Gunst und Herkommen, sondern nur bei Geschicklichkeit und Kunst ...“³⁸² vorgenommen werden. Andernfalls drohe die Amtsenthebung für den dagegen verstoßenden Promotor. Die neu geschaffenen Statuten der Universität und der drei Fakultäten wurden schließlich am 16. April 1543 in einer feierlichen Universitätsveranstaltung verkündet. In den folgenden Jahren war der Regent in Dresden wohl mit anderen Dingen beschäftigt, denn eine systematische Überwachung der Vorgänge an der Universität war zunächst nicht einmal in Ansätzen vorhanden.

Schwerwiegender waren die Eingriffe von Kurfürst August (1526-1586) in die korporativen Rechte der Leipziger Universität. Das bisher, selbst nach der Reformation, von der Merseburger Stiftsregierung ausgeübte bzw. an die Leipziger Fakultäten übertragene Graduierungsrecht wollte der Kurfürst, der zugleich Administrator des Stifts Merseburg war, von einem „... allgemeinen und beständigen Prokanzellar der Hochschule ...“³⁸³ versehen lassen. Den Hintergrund für diese Entscheidung bildete die Aufdeckung des Kryptocalvinismus am Dresdner Hofe im Jahre 1573. Darauf wurden im Jahre 1574 die Torgauer Artikel für die Reinheit des Glaubens verfasst, die von allen Geistlichen und Lehrenden zu unterzeichnen waren.³⁸⁴ Zwei Jahre später traf ein württembergischer Kanzler in Sachsen ein, der die unverfälschte lutherische Lehre, im Auftrag des Kurfürsten, wieder herstellen sollte. Bei der 1576 folgenden Uni-

³⁸¹ Helbig Reformation, S. 67/68. Die von den anderen Gremien der Universität am 22.3.1542 nach Dresden übersandten Satzungen und Papiere scheinen für die Bewilligungsurkunde der neuen Universitätsfundation vom 26.5.1542 auch nicht herangezogen worden zu sein. Zumindest lagen sie ohne weiteren Bezug noch bis Januar 1543 in Dresden.

³⁸² Helbig Reformation, S. 70.

³⁸³ Erler jüngere Matrikel I, S. LXXII. Das Amt des Procancellarius perpetuus bestand nur von 1580 bis 1586.; auch Erler, Magisterschmäuse, S. 13.

versitäts-Visitation legt dieser dem Kurfürst dann eine ganze Reihe von Verbesserungsvorschlägen vor, die im Wesentlichen auf eine Einengung der bisherigen korporativen Selbstverwaltung hinauslaufen und selbst von den einheimischen Räten des Kurfürsten nicht befürwortet werden. Die Änderungen sollten eingreifen bei der „... Wahl des Rektors und des Dekans der philosophischen Fakultät, dem Verfahren bei Besetzung der Professuren, vor allem der Bestellung eines Kanzlers der Universität, der die Befugnisse eines Generalsinspektors über den gesamten Studienbetrieb, auch über die Promotionen ausüben soll.“³⁸⁵

Auch die Ernennung der Examinatoren nach der Herkunft aus den vier Nationen sollte beendet werden, um die Prüfungen ausschließlich an die Fachvertreter zu binden.³⁸⁶ Auf dem Landtag zu Torgau 1579 gelangen die unterschiedlichen Auffassungen zur Aussprache: mit den Universitäten, Teilen der fürstlichen Räte und dem größeren Teil der Landstände auf der einen und dem Kurfürsten und seinem württembergischen Beamten³⁸⁷ auf der anderen Seite. Darauf wird der Kurfürst seinen eigenen Räten gegenüber misstrauisch und will sie aus ihrer Loyalitätspflicht gegenüber den Universitäts-Korporationen entbinden. Dazu gehört auch, dass er sie von den geschworenen Eiden, die sie lebenslang auf das Wohl der Universität verpflichteten, zu lösen suchte. Die Universität willigte eher widerwillig in den strikten Wunsch des Landesherrn ein, behielt jedoch die Auffassung bei, dass die Entsagung von den Eiden nur die Privilegien betreffe – die Verpflichtungen gegenüber den akademischen Korporationen davon aber unbetroffen blieben. Wohlweislich informierte sie den Landesherrn allerdings nicht von ihrer Rechtsauffassung in dieser Sache.³⁸⁸ Die Rechtsbedeutung des Gehorsamsversprechens in der alten Eidleistung war jedoch schwer getroffen und der Immatrikulations-Eid wurde 1579 dahingehend geändert, dass die Bindung an die Hochschule auf die Zeit des Aufenthalts an der Korporation beschränkt wurde.³⁸⁹ Der Doktoreid wurde hier kurioserweise

³⁸⁴ Helbig Reformation, S. 122.; Wartenberg, S. 66.

³⁸⁵ Helbig Reformation, S. 125. Weiterhin sollte ein einheitlicher Universitätsfiskus an Stelle der vielen einzelnen Kassen treten.

³⁸⁶ Erler jüngere Matrikel I, S. LXXII.

³⁸⁷ „ANDREAE, Jakob, luth. Theologe, * 25.3. 1528 in Waiblingen (Württemberg) als Sohn des Schmieds Jakob Endriß, † 7.1. 1590 in Tübingen. - A. studierte in Tübingen und wurde 1546 Diakonus in Stuttgart, mußte aber 1548 nach Einführung des Augsburger Interims die Stadt verlassen. Er wurde 1549 Diakonus an der Stiftskirche in Tübingen, 1553 Stadtpfarrer und Superintendent in Göppingen, später zugleich Generalsuperintendent des Adelberger Bezirks und 1561 in Tübingen Kanzler der Universität und zugleich Professor der Theologie und Propst. - A. war in Württemberg und auswärts an der Einführung der Reformation und Ordnung des Kirchenwesens beteiligt, so 1568-70 in Braunschweig-Wolfenbüttel. Er erstrebte eine kirchliche Einigung und stellte darum 1568 5 Friedensartikel auf. ... Von dem Kurfürsten August von Sachsen, der den bekenntnismäßigen Zusammenschluß der strengen Lutheraner betrieb, wurde A. 1576 zur Mitarbeit an dem Einigungswerk nach Torgau berufen ...“ http://www.bautz.de/bbkl/a/andreae_j.shtml ; Andrae war seit 1562 Propst und Kanzler der Universität Tübingen. ADB, Band 1 (1875), S. 438.

³⁸⁸ Erler jüngere Matrikel I, S. L.

³⁸⁹ Ab dem Jahre 1699 wurde statt eines Eides nur noch ein Gehorsamsversprechen verlangt. (Erler jüngere Matrikel III, S. XI.)

nicht erwähnt, obwohl er ja ebenso einen Schwur enthielt, die Belange der Universität und der Fakultät zu fördern. Sicher sah die Universität wohl keine besondere Veranlassung, den Landesherrn noch zusätzlich auf dieses Problem aufmerksam zu machen.³⁹⁰

Neben den anderen Strukturveränderungen³⁹¹ ist die Einführung des neu geschaffenen Kanzleramtes die wichtigste Neuerung an der Universität. Allerdings war der Wunschkandidat des Kurfürsten in Wittenberg geblieben, so dass 1580 nur ein Vizekanzler berufen wurde.³⁹² Mit dem Tod des Kurfürsten August endeten diese Experimente und die Fakultäten kamen um die Wiederherstellung ihrer alten Rechte, schon wegen der daran geknüpften Einnahmen, beim Nachfolger ein.³⁹³ Christian I. von Sachsen (1560-1591), der eine liberale Auslegung der Kirchenpolitik zum Zentrum seiner außenpolitischen Bemühungen machte, ordnete 1587 eine Visitation an, die nach Bericht an die Landstände im Jahre 1588 zu einer neuen Universitätsordnung führte: „... Rektor und Dekanen wurde ihr Aufsichtsrecht in Universitätsangelegenheiten wieder eingeräumt, die Bedeutung des Kanzleramtes geschwächt, die Verpflichtung auf die Konkordienformel aufgehoben.“³⁹⁴

Neben diesen Entwicklungen änderten sich im Verlauf des 17. Jahrhunderts Rolle und Funktion der Promotion beträchtlich. Spätestens als der Landesherr 1685 die Verwaltung der Fakultätsgeschäfte ausschließlich an die Stiftungsprofessuren band, wurden in der Artistenfakultät die einfachen Magister dadurch erheblich benachteiligt.³⁹⁵ Der Zugang zur Fakultät qua Amt bewirkte zugleich eine Abschottung der Magister in den zwei unterschiedlichen Gruppen. Der Titel des besoldeten Professors bezeichnete nun einen sozial höherrangigen Titel, weil „... die Anschauung dass, wer das Magisterium erlangte, zugleich einen

³⁹⁰ Boockmann, S. 100 weist auf Heidelberg hin, wo, seit deren Gründung, bei der juristischen Doktorpromotion ein Eid auf den Landesherrn zu schwören war. „Die besondere Verbundenheit des Landesherrn und Universitätsgründers mit einer Universität und insbesondere mit der für ihn wichtigsten Fakultät, der juristischen, kommt darin zum Ausdruck, dass die Heidelberger Juristen anlässlich ihrer Doktorpromotion einen Eid auf den Landesherrn schwören mussten. Der Kurfürst wünschte also in Heidelberg nicht nur ein Beraterpotenzial heranzuziehen, sondern fasste jeden, der hier in der Jurisprudenz promoviert wurde, als seinen Rat auf.“; Blettermann, S. 70 weist auf den kursächsischen Amtseid von 1630 hin, der seit 1632 auch von juristischen Professoren verlangt wurde. Bei der Visitation von 1658 wurde in Leipzig die unterschiedliche Vorgehensweise in den Fakultäten deutlich: die Theologen und Juristen verlangten vor der Promotion und für Assessoren und Professoren den Religionseid, die Mediziner die Unterzeichnung der Confessio Augustana (S. 71). Noch 1723 wurde der Religionseid bei den Theologen, Mediziner und Philosophen von Professoren, Assessoren und Promotionsbewerbern geleistet, bei den Juristen kam noch ein Amtseid (Homagium) hinzu (S. 72). Nicht nur bei den Juristen weigerten sich Professoren (und sicher auch andere Eidpflichtige) das Homagium zu leisten bzw. wurde die Eidleistung kaum kontrolliert. So waren die im November 1723 vom Kurfürsten geforderten Eide im Jahr 1725 erst von knapp der Hälfte der Leipziger Professoren geleistet worden (S. 74).

³⁹¹ Helbig Reformation, S. 129 zu den einzelnen Verfassungsänderungen.

³⁹² Zacharias Schilter (1541-1604, Prof. der Theologie).

³⁹³ Zum Verhältnis der Universität Leipzig als ständische Korporation in Bezug auf den Landesherrn, vgl. u.a. Blettermann sowie Hufen, F: Über das Verhältnis der Territorialstaaten zu ihren Landesuniversitäten im alten Reich, München 1955.

³⁹⁴ Helbig Reformation, S. 132.

³⁹⁵ Gretschel, S. 95.

Anspruch auf das akademische Lehramt erwarb, längst aufgegeben war. Wer als Magister sich dem akademischen Lehramt zu widmen wünschte, hatte noch eine Reihe von Bedingungen zu erfüllen, und unter Umständen wurde er mit Rücksicht auf die bereits vorhandenen Lehrkräfte überhaupt nicht zugelassen. Die gelehrte Zunft, die früher eine offene gewesen war, hatte sich mit der Zeit gegen jeden freieren Wettbewerb abgeschlossen, und die akademischen Grade, deren Erwerb neben Pflichten auch Rechte verliehen hatten, waren zu bloßen Titeln geworden, lediglich dazu bestimmt, dem Träger eine höhere soziale Bewertung zu geben oder ihm zu bescheinigen, dass er seine Studien auf der Hochschule zum Abschluß gebracht habe.“³⁹⁶

3.6 Promotion und Habilitation

Parallel zu den landesherrlichen Eingriffen setzte auch in den Fakultäten eine weitere Differenzierung hinsichtlich der internen Bedeutung akademischer Graduierungen ein. 1512 wurden erstmals zwei Baccalaren vom Dekan der Artistenfakultät als Lehrpersonal abgelehnt, da genügend Magister vorhanden seien, und im Verlauf des 16. Jahrhunderts verloren sie überhaupt das Recht Vorlesungen zu halten.³⁹⁷

Etwa seit der Mitte des 17. Jahrhunderts zeichnete sich auch die Trennung zwischen Promotion und Lehrberechtigung deutlich ab.³⁹⁸ Aus der landesherrlichen Begrenzung der Zugangsberechtigung zur Fakultätsverwaltung von 1685 ergaben sich weitere Veränderungen. War bisher mit dem Magisterium nicht nur die Lehrberechtigung, sondern auch die Wahlberechtigung als Fakultätsmitglied verbunden gewesen, so reduzierten sich nun allmählich die bisherigen Magisterrechte zu einem notwendigen Zulassungskriterium, um überhaupt zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen zugelassen zu werden. Vor der Aufnahme von Lehrveranstaltungen in der Fakultät ist nun die Habilitation nötig. Auch damit verfügt der Bewerber jedoch keineswegs über Sitz und Stimme im Fakultätskollegium – in dieses Gremium gelangt man nur über den Besitz einer der 9 Stiftungsprofessuren. Gut einhundert Jahre später, um 1770, wird dieses Verfahren als normaler Vorgang beschrieben und der Begriff Habilitation als Selbstverständlichkeit verwandt. „Diejenigen nun, welche von der Philosophischen Fakultät zu Leipzig die Magisterwürde erhalten haben, habilitieren sich und bekommen erst die Rechte eines Leipziger Magisters durch eine Disputation (pro loco) die sie Vormittags mit

³⁹⁶ Erler jüngere Matrikel III, S. XVIII.

³⁹⁷ Erler Matrikel II, S. LVI: „Als im Wintersemester 1512 zwei Baccalarien lesen wollten, verwehrte ihnen dies der Decan mit der Begründung, man habe an der Universität genug lesende Doctoren und Magister und sie selbst seien nur Schüler, die die Erlaubnis zum Lesen nicht hätten.“

einem Respondenten auf dem philosophischen Catheder vertheidigen. Auswärtige Magister können sich gleichfalls so habilitieren; sie müssen aber Vormittag ohne, und Nachmittags mit einem Respondenten öffentlich disputieren.“³⁹⁹

Das heute mit dem Begriff der Habilitation verknüpfte Prüfungsverfahren kommt erst am Anfang des 19. Jahrhunderts auf. Erstmals wird es in der neu gegründeten Berliner Universität 1816 statutengemäß verlangt.⁴⁰⁰ Die Lehrberechtigung, die ja ursprünglich schon an den akademischen Magistergrad geknüpft war, löste sich damit endgültig von der Lehrbefähigung. In Leipzig waren die Verhältnisse auf Grund der Nationenverfassung schwieriger – die Rechte in der Gesamtkorporation blieben zunächst weiterhin an das einfache Magisterium geknüpft. Hinzu kamen die Probleme aus der internen Ranghierarchie der Fakultäten untereinander, die durch den am Ende des 18. Jahrhunderts einsetzenden Wertverlust des Magistergrades noch verschärft wurden. Insbesondere die höheren Fakultäten beargwöhnten die Vergabe des Magistergrades und die Versuche der philosophischen Fakultät, ihre Graduierungen aufzuwerten, kritisch. Die mangelhafte Qualifikation einiger Bewerber erzeugte in den öffentlichen Disputationen reichlich Ärger und Spott. 1796 kam es gar zu einem Eklat während einer philosophischen Habilitationsdisputation, als der Mediziner Ernst Platner⁴⁰¹ zu besonderem „... Eifer, ... in gutgemeinter Absicht, sich hat hinreißen lassen ...“⁴⁰² Aus Dresden fragte man deswegen im Jahre 1797 bei der Fakultät an, wie es dort mit der Habilitation gehandhabt werde und ob dabei für die Kandidaten nicht zu viel Nachsicht geübt werde.⁴⁰³ Die Fakultät weist das zurück, bringt in der internen Diskussion aber das Ansehen ihrer Magister damit in Verbindung: sie müssen im Consilium perpetui stehen, statt wie die anderen Doktoren zu sitzen. 1803 kommt dann in der Fakultät der Gedanke auf, durch eine schärfere Auswahl der Habilitanden die Stellung der Fakultätsangehörigen in der Universitätsversammlung zu verbessern. Der Dekan Moritz von Praße⁴⁰⁴ schreibt, „... dass es gut seyn könnte nicht jedem Magister die Habilitation zu gestatten, sondern nur denen welche bey der Prüfung gut bestanden wären, denen übrigen aber die Magisterwürde sine spe optimorum jurium magisterii zu ertheilen. Es würde hierdurch manchem Übel vorgebeugt: fürs erste würden die Docenten weniger, weil mit der Anzahl der habilit. Magister auch die Anzahl der Professorum extraord. abnimmt;

³⁹⁸ UAL, Rep. 1/1/24, Bl. 33: Das Visitationsdekret des Kurfürsten von 1658 spricht ebenfalls bereits von der Habilitation, in Bezug vor allem auf fremde Magister, die in Leipzig lehren wollen.

³⁹⁹ Leipzig und seine Universität vor hundert Jahren, S. 49.

⁴⁰⁰ Boockmann, S. 212.

⁴⁰¹ 1744-1814, Prof. der Physiologie seit 1780 und Prof. für Philosophie seit 1811.

⁴⁰² UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 11.

⁴⁰³ UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 1.

⁴⁰⁴ 1769-1814, Prof. der Mathematik seit 1799.

Zweytens bekam die Würde eines Magistri legendii mehr Werth ...⁴⁰⁵ Jedoch wird das Verfahren seitens der Fakultät offensichtlich nicht weiter verfolgt. Erst 1833 mahnt das Dresdner Ministerium eine Regelung der Verfahrensweise an, „... wie solches auch bereits in der Juristen-Fakultät zu Leipzig geschehen ist.“⁴⁰⁶ Den Entwurf einer solchen Ordnung fügt das Ministerium gleich selber bei, was in der Fakultät scheinbar keine weitere Verwunderung erregt, denn das schließlich im Februar 1834 veröffentlichte Habilitations-Regulativ⁴⁰⁷ ist, bis auf kleine sprachliche Abweichungen, mit diesem voll identisch. Bereits bei der Meldung zum Magisterexamen musste erklärt werden, ob eine spätere Habilitation angestrebt werde. Als Prüfungsleistungen waren neben den 5 Semestern Mindeststudiendauer eine mündliche Prüfung, ein öffentlicher Lehrvortrag und eine schriftliche lateinische Disputation vorgeschrieben. Die Gebühren für das Examen pro venia legendi betragen, unabhängig vom glücklichen Ausgang der Prüfungen, 20 Taler. Fortan berechnete nun erst die erworbene venia legendi zur Ausübung einer Lehrtätigkeit an der Fakultät.⁴⁰⁸

Mit der neuen Universitätsstruktur nach 1830 ergab sich daraus eine erhebliche Verschlechterung für die nicht-professoralen Universitätsangehörigen. Die einfachen Magister verloren mit Abschaffung der bisherigen Nationenverfassung nicht nur das Stimmrecht in der allgemeinen Universitätsversammlung, sondern ebenso das aktive und passive Wahlrecht zum Rektorat. Nach dem Verlust ihres Stimmrechts im obersten Universitätsgremium ergab sich fortan eine starre Trennung der bisherigen Magister in Ordinarien, Privatdozenten und Nichthabilitierte.

⁴⁰⁵ UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 21.

⁴⁰⁶ UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 35.

⁴⁰⁷ UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 38. „Regulativ in Bezug auf die Habilitation der Privatdocenten bei der Philosophischen Fakultät zu Leipzig nach Verordnung Eines hohen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts“, Dresden am 18.12.1833 und 8.2.1834.; UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, Bl. 12: Im Jahre 1858 berichtet der Dekan über die Vorleistungen zur Habilitation: eine umfassende Dissertation, die der gesamten Fakultät zur Begutachtung vorgelegt wird, angenommen werden nur „wahrhaft tüchtige Leistungen“, anschließend eine vierstündige mündliche Prüfung im Beisein des Dekans und dreier Ordinarien, eine Probevorlesung über ein gestelltes Thema und anschließend eine Disputation zur Verteidigung der Dissertation.

⁴⁰⁸ Zu Fragen der sozialen Stellung der habilitierten Lehrkräfte vgl. u.a. Boockmann, S. 212 ff.

3.7 Promotionen als Einnahmequelle⁴⁰⁹

Die Einnahmen, die die Fakultäten durch die Graduierungen erzielten, entstanden sowohl durch die Gebühren für den Besuch vorgeschriebener Lehrveranstaltungen als auch durch direkte Prüfungsgebühren⁴¹⁰ und Sachleistungen.⁴¹¹

Hoyer gibt als Mindestsumme an Kolleg-Gebühren für den Erwerb des Baccalaureats in der Artistenfakultät 8 Gulden 2 Groschen und für den Magistergrad weitere 11 Gulden 7 Groschen an. Diese Zahlungen streckten sich allerdings über einen Zeitraum von mehreren Jahren.⁴¹² Eindrucksvoller sieht dagegen die Statistik für die erhobenen Prüfungsgebühren aus, die sofort und auf einen Schlag fällig waren. Rechnet man die Promotionen in den ersten 150 Jahren nach der Universitätsgründung zusammen, so ergibt sich folgendes Bild. Ausgehend von den Statuten der Theologischen Fakultät nach 1543⁴¹³ waren dort fällig für das Baccalaureat 12 Gulden, den Lizentiat 9 Gulden, den Doktor 18 alte Schock und einen Gulden, für die Aufnahme in die Fakultät 5 Gulden. Bei den Juristen entstanden nach den Statuten von 1504⁴¹⁴ folgende Gebühren: Baccalaureat (beider Rechte) 10 Gulden, Lizentiat (beider Rechte) 40 rheinische Goldgulden, Doktor (beider Rechte) weitere 40 Gulden. Die Aufnahmegebühr in die Fakultät betrug weitere 8 Gulden, sie entfiel erst mit den geänderten Statuten ab dem Jahre 1504.

⁴⁰⁹ Untersuchungen zu den Einnahmen und Besoldungen der Universitätsangehörigen oder den Studienkosten liegen für Leipzig bisher noch nicht vor. Friedberg (Festschrift 1909, Band 2, S. 15) gibt für die Frühzeit der Universität folgendes an: „Da ursprünglich nur die Artisten besoldet waren, lasen auch nur diese umsonst, während in den anderen Fakultäten Honorar aufkam. Ende des 15. Jahrhunderts nahmen aber auch die Artisten Honorare, die jedes Semester durch taxatores festgestellt wurden. 1502 fielen die taxatores fort und die Fakultät übernahm die Bezahlung der Lektionen.“

⁴¹⁰ Rüegg Band 2, S. 297 beziffert die Ausgaben für die Promotion seitens des Bewerbers auf bis das zehnfache Jahreseinkommen eines qualifizierten Handarbeiters.; Vgl. auch Middell, S. 172-179 zur finanziellen Lage der Universität Leipzig und S. 179 ff. zur Stellung der Nichtordinarien.

⁴¹¹ Die Einnahmen kamen natürlich nicht in erster Linie den Universitäts- oder Fakultätskassen zugute, sondern vielmehr den agierenden Personen: Dekan, Promotor bzw. Gutachter, den Pedellen bzw. im Rahmen des Magisterschmauses weiteren Universitätsangehörigen. So finden sich in den sehr penibel geführten Kassenbüchern der Philosophischen Fakultät im 19. Jahrhundert keine Angaben zu den Einnahmen aus den Promotionsgebühren. UAL, Rentamt 04.; Marti, S. 18 verweist auf einen weiteren Kostenpunkt für Bewerber, falls dieser eine gedruckte Dissertation veröffentlichen wollte: „So hatte ein Promovend in Tübingen Ende des 18. Jahrhunderts 4 fl. für eine vom Präses verfasste philosophische Dissertation zu bezahlen, die Hälfte, wenn sie selber schrieb.“; Boockmann, S. 116 verweist auf die „Drittfinanzierung“ solcher Gebühren mit der kurfürstlichen Kostenübernahme (50 Gulden) für die theologische Promotion von Luther im Jahre 1512 hin. Ein Gebührenerlass aus landesherrlichen Interessen (Luther sollte ja die Wittenberger Bibelprofessur versehen) war offenbar noch kein gängiges Modell.

⁴¹² Hoyer Gründung, S. 24. Berechnungen für die Universität Leipzig im 15. Jahrhundert.

⁴¹³ Erler Matrikel II, S. XIX.

⁴¹⁴ Erler Matrikel II, S. XXVIII.

Die Medizinische Fakultät verlangte nach ihren Statuten von 1508 für das Baccalaureat 15 Gulden, für den Lizentiat 20 Gulden, für den Doktor 27 Gulden, für die Aufnahme in die Fakultät weitere 4 Gulden.⁴¹⁵

In der Artistenfakultät wurden 1522 die Gebühren für den Erwerb des Baccalaureats, nach Klagen über deren Höhe, auf 3 Gulden ermäßigt. Für den Titel Lizentiat bzw. Magister (es wurden scheinbar keine besonderen Gebühren zwischen beiden Graden erhoben) waren rund 11 Gulden fällig.⁴¹⁶ Für Titelträger fremder Universitäten waren für die Aufnahme als Leipziger Baccalaureat⁴¹⁷ 3 und für das Leipziger Magisterium 21 Gulden fällig.

Setzt man die Kosten für die Nebenabgaben und den Doktorschmaus hinzu, kam dadurch nochmals eine erkleckliche Summe zusammen: „Der Licentiatenschmaus kostete an 40, der Doctorschmaus an 100 Gulden, abgesehen von den Geschenken an Baretten und Handschuhen, die sich auf 25 Gulden beliefen.“⁴¹⁸

Überschlägt man die Einnahmen, die der Universität aus solchen Gebühren zuflossen, so sind sie ein bedeutender Teil der mittelalterlichen Universitätsfinanzen.⁴¹⁹ Legt man als Berechnungsgrundlage für die Einkünfte der Magister die 1542 von Herzog Moritz bestimmten 2000 Gulden⁴²⁰ fest, so hatte ein besoldeter Magister in der Artistenfakultät ein theoretisches Durchschnittsgehalt von etwa 75 Gulden. Für den Zeitraum vom Oktober 1541 bis zum Oktober 1542 wurden von der Fakultät 30 Baccalaren und 14 Magister ernannt, 2 fremde Baccalaren und 2 fremde Magister wurden in die Fakultät aufgenommen.⁴²¹ Daraus ergibt sich theoretisch eine Summe von 215 Gulden⁴²² - was dem Durchschnittsgehalt dreier fest besoldeter Lehrer, von insgesamt 13 Lehrern in der Artistenfakultät, entsprach. Oder anders ausge-

⁴¹⁵ Erler Matrikel II, S. XXIX.

⁴¹⁶ Erler Matrikel II, S. LV; ebenda S. LVIII. Erler ist ein Schreibfehler unterlaufen, bei Stübel, S. 453 heißt es richtig „funffthalben Gulden“, zu fremden Magistern siehe ebenda S. LXI.

⁴¹⁷ Erler Matrikel II, S. LXXI.

⁴¹⁸ Erler Matrikel II, S. XXX. Angaben für die Juristenfakultät.

⁴¹⁹ Hoyer Gründung, S. 29: „Ohne Einschränkung können wir an Hand des skizzierten Bildes feststellen, dass die eigentliche wirtschaftliche Versorgung der Magister aus den verschiedenen Studiengebühren erfolgte. ... Innerhalb dieser Gebühren verlagerte sich der Schwerpunkt immer mehr auf die Prüfungsgebühren.“; vergleiche auch Lehms, S. 40: „Endlich haben sie auch aus den Depositionibus, Examinibus und Promotionen ein ziemliches Stück Geld gezogen von welchem sie nach damaliger Zeit galant und plaisirlich leben etwas zu ihren Nutzen und der Anverwandten und der besten hinterlegen auch bedürftigen Studenten etwas mitteilen und dadurch ein ansehnliches Werk stiften können; fället also die Verwunderung leicht dahin, wie dazumal mit so wenigem Gelde ihre Nahrung und Stand doch popre genug geführt worden.“

⁴²⁰ Stübel, S. 548. Jährliche Besoldungen für die Philosophische Fakultät: für „krigischenn und lateinischen Sprache“ 300 Gulden, „philosopho grecco“ 150 Gulden, „mathematico“ 140 Gulden, „philosopho morali“ 50 Gulden, „physico“ 50 Gulden, „leser poetices“ 50 Gulden, „leser Quintiliani“ 50 Gulden, „leser in mathematicis“ 30 Gulden, „rudimenta physica“ 30 Gulden, „rudimenta rhetorica“ 30 Gulden, „rudimentorum dialecticorum“ 30 Gulden, „rudimentorum Grecorum“ 30 Gulden, „gramatico“ 30 Gulden. Für 13 Lehrer zusammen also 970 Gulden, durchschnittlich pro Leser ca. 75 Gulden.

⁴²¹ Erler Matrikel II, S. XCIII.

⁴²² (30 x 3 Gulden)+(7 x 11 Gulden)+(2 x 3 Gulden)+(2 x 21 Gulden).

drückt, stammten etwas mehr als 10 Prozent der Einnahmen der fest besoldeten Magister aus Graduierungsgebühren. Rechnet man noch die Sachleistungen, die Magisterschmäuse hinzu, so erhöhten sich die Einnahmen aus diesen Gebühren noch weiter.⁴²³ So ist es kein Wunder, dass es bei der Verteilung dieser Gelder immer wieder zu Eifersüchteleien kam. Bereits 1446 versuchten die 16 Magister in der Artistenfakultät, die im beschlussfassenden Consilium saßen, die anderen Magister von der Verteilung der Promotionsgebühren auszuschließen.⁴²⁴ Im Verlauf der nächsten Jahrhunderte muss es gelungen sein, die unbesoldeten Magister von der Verteilung der Promotionsgelder auszuschließen. Am Ende des 18. Jahrhunderts werden nur noch die Professoren alter Stiftung⁴²⁵ als empfangsberechtigte Fakultätsmitglieder betrachtet. Spätestens festgeschrieben wurde dieser Fakt wohl mit dem Jahre 1685, als der Landesherr bestimmte, dass statt der bisherigen Verwaltung der Fakultätsgeschäfte durch Wahlen gleichberechtigter Vertreter aus den 4 Nationen nur noch die 9 Professuren alter Stiftung dazu berechtigt seien. Da bisher jeder Magister, der 8 Jahre Lektionen gehalten hatte, wählbar gewesen war, bedeutete diese Neuerung einen erheblichen Eingriff in den Kreis der stimmberechtigten Fakultätsmitglieder.⁴²⁶

Friedberg bringt noch einen weiteren interessanten Aspekt, der für das Gebührenwesen und dessen Missbrauch nach der Reformation eine Rolle gespielt haben mag. Mit dem weltlichen Lebensstand der meisten Fakultätsangehörigen kamen entsprechende Kosten für die Haushaltsführung auf die promovierten Akademiker zu. So geht Friedberg davon aus, dass zwar die Ausgaben der Doktoren für Luxus und Prunk nicht unbedingt überdurchschnittlich gewesen sind, dass das aber möglicherweise nicht für ihre weiblichen Familienangehörigen zugetroffen habe: „Selbst die Beschränkungen, welche die Kleiderordnung von 1612 den Doktorenfrauen und -töchtern auferlegte, sind doch immer noch derart, daß sie heute als unerhörter Aufwand gebrandmarkt werden würden, und wenn eine Doktorenfrau, der Damastkleider und Sammet-schürzen gar nicht zu gedenken, Halsgeschmeide bis zu 200 Gulden Wert und einen Kopfputz bis zu 50 Gulden tragen durfte — und da sie es durfte, wird sie es auch wohl getan haben —,

⁴²³ Paulsen Organisation, S. 429 bringt einen weiteren Bericht über die Finanzverhältnisse der Mitglieder des Großen Fürstenkollegs um 1507. Er merkt kritisch an, dass die Einnahmesituation der Klageschrift sicher untertrieben dargestellt wird, darauf deuten auch die nicht erwähnten Einnahmen aus Prüfungen und Gebühren hin. Laut der Eigendarstellung hatten die 8 Magister jeweils etwa 62 Gulden an Jahreseinkommen.

⁴²⁴ Paulsen Organisation, S. 396, Anmerkung 4. Der Versuch des Consiliums, sich exklusiv die Gebühreneinnahmen zu sichern, war zum Scheitern verurteilt, weil der Doktorand die freie Wahl in Bezug auf den Promotor hatte.

⁴²⁵ Mit dem 1557 von Camerarius geschaffenen Statut der Artistenfakultät wurden die sogenannten „wandelnden Lektionen“ (der halbjährliche Wechsel der Vorlesungsgebiete) in der Fakultät abgeschafft und stattdessen 9 fest besoldete Professorenstellen geschaffen. Diesen Professuren oblag bis zu den Universitätsreformen im 19. Jahrhundert die eigentliche Verwaltung der Fakultätsgeschäfte.

⁴²⁶ Gretschel, S. 95.

so schleppte sie eben an ihrem Leibe den ganzen Jahresgehalt des gelehrten Gemahls umher, der eben dann durch private Vorlesungen und Disputationen sowie durch Praxis die Ebbe seiner Kasse ausgleichen mußte.“⁴²⁷

Aus dem Gebührenwesen ergaben sich zugleich zahlreiche Probleme und Missstände, die immer wieder einen Ansatzpunkt bei den geforderten Universitätsreformen bildeten.

3.8 Probleme und Missstände im Promotionswesen

3.8.1 Bestechlichkeit und nachlässige Titelverleihung an den Fakultäten

Die im Rahmen einer Promotion zu zahlenden Gebühren waren immens – für einen gut verdienenden Universitätsabsolventen konnten die Aufwendungen, je nach Fakultät, bis zu einem Jahresverdienst betragen. Rechnet man den Doktorschmaus hinzu, konnten die Ausgaben für die Promotion sich auf bis zu drei Jahresgehälter belaufen.⁴²⁸ So ist es verständlich, dass eine dermaßen reichlich sprudelnde Quelle Begehrlichkeiten bei den oft schlecht bezahlten Fakultätsangehörigen weckte.

Die nachlässige, wenn nicht sogar fahrlässige Durchführung von Promotionsverfahren, meist noch im Gegenzug für besondere Gebühren und Dispense durch akademische Fakultäten, war

⁴²⁷ Festschrift 1909, Band 2, S. 50. Dort zitiert Friedberg nach dem Codex Augusteus I 1456: „Cod. Aug. I. 1456 ff. ‚Dieser ... Doktoren Weiber, derer Herren auf denen Universitäten Professores und sonsten daselbst, und anderen Orten, Practici seynd, Sollen zu tragen befugt seyn: güldene Ketten (iedoch daß dieselben so sie auf einmal antragen nicht über zwey hundert Gulden werth). Item: güldene Armbande und Ringe, silberne und vergüldete Leib- und lange Gürtel, auch Messer-Scheiden nach ihrem Vermögen, Rocke von Seidenatlas, Damaßken, Seiden grobgrün, und was vor Zeug darunter; deßgleichen auch von solchem Zeuge Schürtzen, Ermel und Hartzkappen, gantz, zerstothen oder zerschnitten, welche sie mit glatten oder gemodelten Sammet oder Seiden Borten, oder auch Seiden-Sticker-Arbeit, jedoch ohne Gold, Silber, Perlen, oder andere Steine mögen verbrämen lassen, doch daß solch Gebräme über eine quer Hand nicht hoch sey. Item: Umbnehmen, Mantelien oder Schauben von Seidenatlas, Damaßken, Seiden grob-grün, Doppeltaffet und was dergleichen Zeuges und drunter ist, fornen mit Sammeten oder Mardernen Uffschlägen; Jedoch daß solche über drey quer Finger breit, mit Sammet oder Seidenen Borten, unten herumb nicht belegt oder verbrämet seyn. So mögen auch alleine der Professorum und Doctoren-Weiber, so in denen Städten in fühnehmen publicis officiis befunden werden, Sammete Ermel und eine Sammete Schürze tragen; aber ausserhalb dieser Stücke sollen sie kein gantz Sammet-Kleid, auch mit Sammet nicht höher verbrämet tragen als diese Ordnung besagt. Deßgleichen sollen sie sich aller Ausländischen frembden Trachten, Manier und Muster in Kleidung, es sey Spanisch, Französisch, Engelisch, Welsch, oder wie die seyn mögen, insonderheit der großen Eisen und Wülste unter denen Röcken, Item: der Rabaten und lang entblösseten Hälse, gänzlich enthalten. Zu ihrem Haupt-Schmuck mögen sie eine güldene oder seidene Haube mit Perlen beheftet, iedoch ohne Gold-Rosen oder andere güldene oder silberne und vergüldete Stifft oder Körner, desgleichen einen Schleyer fornen mit Perlen verklöppelt tragen; Es soll aber solches beydes über funffzig Gulden nicht werth seyn. Lange Mäntel von Lündischen Tuhe oder Harraß mögen sie tragen, und solche fornen herunter mit Seiden-Sticker-Arbeit, eine quer Hand breit, ohne schwartze oder andere Steine verbrämen lassen’ - so auch für die Doktorentöchter.“

⁴²⁸ Prahl, S. 132: „Ein Hospital- oder Wundarzt einer größeren Stadt verdiente in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts im Jahr etwa 30 Thaler, ein gutsituierter Stadtpfarrer mit Nebeneinkünften kam auf etwa 100 Thaler im Jahr. Mithin musste ein Arzt etwa zwei bis drei Jahresgehälter, ein gutsituierter Pfarrer immerhin eineinhalb Jahresgehälter allein für den Doktorschmaus ausgeben.“

bereits in Bologna ein Problem⁴²⁹ und schon im Mittelalter gab es die damals weithin berüchtigte „Doktorfabrik von Bourges“.⁴³⁰ Für Leipzig berichtet Erler im Jahr 1444 von einem Eklat in der Artistenfakultät, damals „... sah sich der Bischof Johann von Merseburg in Anbetracht der bei den Promotionen vorkommenden Mißbräuche genötigt, das bevorstehende Examen so lange auszusetzen, bis er in Gemeinschaft mit dem Dekan und den Magistern der philosophischen Fakultät und anderen Magistern und Doktoren der Universität neue Vorschriften für die Prüfung erlassen hätte.“⁴³¹ Daraus zog offenbar die Fakultät die Lehre, dem Bischof nicht so allzu genaue Einblicke in die Kandidatenschar zu gewähren. Im Jahre 1511 konnten sich Kandidaten gegen eine besondere Gebühr, die so genannte Kathedra, beim Procancellar von möglichen Bedenken gegen die Prüfungszulassung freikaufen. Zur Sicherheit erhielten die Prüflinge noch zwei Tage vor den Prüfungen die Examensfragen direkt vom Procancellar.⁴³²

Für eine ähnliche Verfahrensweise in der Leipziger Juristenfakultät finden sich deutliche Hinweise. 1511 wird beklagt: „Dye promotion aller grad sey bisher gar liederlich gescheen, dorffpfarrer, official und ander dye wenig lection in rechten gehort haben, seint promovirt, auch deren etzliche nicht gewust, wu dye iuristenschule stehe.“ Das Antwortschreiben der Fakultät an den Landesherrn entwirft ein freimütiges, aber trauriges Bild der Zustände in Leipzig: „So man die unkost geringert, so wurdenn der doctor altzuvil, das sie desto mehr verachtet, dann es vil schwer fallen einenn allein der unwissenhait halbenn nicht zuzulassen, aber also understehets sich keiner, er hab dan sein auskommen, ob er gleich sonst nicht fast gelahrt, ader wue ihe die expenß ihn beschwerenn, so verleißt er sich auff seine kunst und geschickligkeit.“⁴³³

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts, bei sinkenden Promotionszahlen als Kriegsfolge, finden sich die ersten Promotionen in absentia (1622, 1634, 1660), obwohl sie nach den Statuten eigentlich nicht gestattet waren. Eine Disputation wurde den Kandidaten dabei in der Regel erlassen, falls er nicht in die Fakultät aufgenommen werden wollte.⁴³⁴ Im weiteren Verlauf des Jahrhunderts scheint es fast die Regel zu werden, dass weder Studiendauer noch Studienerfolg für die wissenschaftliche Graduierung besonders ausschlaggebend waren, besonders wenn die

⁴²⁹ Prahl, S. 63.

⁴³⁰ Kaufmann, Bibliothekswesen, S. 209. Die Universität in Bourges wurde 1467 gegründet.

⁴³¹ Erler, Magisterschmäuse, S. 15.

⁴³² Erler, Magisterschmäuse, S. 16.

⁴³³ Erler Matrikel II, S. XXXIII ff.; Vgl. auch Eulenburg Frequenz, S. 231.; Erler Matrikel II, S. LIX.; Die Gebühren für das juristische Doktorat lagen im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts bei etwa 250 Dukaten. Festschrift 1909, Band 2, S. 9.

⁴³⁴ Erler jüngere Matrikel I, S. LXXV und II, S. XXXXIII.; vergleiche auch Roß, S. 135-149 zur Verfahrensweise an anderen Universitäten.

Bewerber keine akademische Karriere verfolgten und die Universität schnell wieder verließen.⁴³⁵

Die Qualität der Kandidaten und das Ansehen des Promotionsverfahrens, wie schließlich auch das soziale Ansehen der Titelträger, verringerten sich dadurch erheblich. Diese Faktoren mussten auch wieder Rückkopplungen auf das Promotionsrecht der Fakultäten ausüben. Es verwundert daher nicht, dass 1678 den als Procancellar der Juristenfakultät fungierenden Jacob Born⁴³⁶ sogar die Frage beschäftigt, „... ob eine Fakultät für den Schaden haftbar gemacht werden könne, den ein von ihr promovierter unfähiger Doktor der Rechte als Advokat seinen Klienten verursache.“⁴³⁷

Wenige Jahrzehnte später wird vor dem Gerichtsammt der Universität bereits ein erster Fall der unrechtmäßigen Titelführung aktenkundig. Da sich die Kosten zwischen dem bloßen Erwerb der Lizenz und der Renunciation zum Doktor erheblich unterscheiden, erscheint es fast nahe liegend, dass unrechtmäßige Titelführung ein ernstes Problem darstellen konnte. Im Januar 1718 erhielt die Universität Kenntnis davon, dass „... zwey von unseren civibus academicus ...“,⁴³⁸ Christian Friedrich Kuchler und Heinrich Wilhelm Kühlewein,⁴³⁹ unberechtigterweise den Dokortitel der Juristenfakultät zu Erfurt führen würden. Nach einer Anfrage in Erfurt erfuhr man 10 Tage später von dort, dass Kuchler nur den Titel eines Lizentiaten erlangt habe, ein Kühlewein aber gar nicht bekannt sei.⁴⁴⁰ Vor das Consilium perpetui geladen, bleibt Kühlewein, mit den entsprechenden Schreiben konfrontiert, nichts weiter übrig, als zuzugeben, dass er den Titel tatsächlich benutzt. Darauf wird er zunächst von der Universität mit „weitem Arrest“⁴⁴¹ belegt, bittet aber zugleich, nach Erfurt reisen zu dürfen, um die Sache zu bereinigen. Tatsächlich kann er im Februar aus Erfurt ein Bestätigungsschreiben beibringen, dass ihm die „... privata licentia gewöhnlichermaßen ertheilt sey ...“⁴⁴² Darüber hinaus hatte er aber noch den Dokortitel geführt und die Universität fragt beim Leipziger Schöppenstuhl an, was mit dem Delinquenten geschehen solle. Von dort kommt im März ein Urteilsspruch, betreffend Kühlewein, „... wenn er bei seinem bisher gethanen Geständnis verharret, ist er seines Verbrechens halber, gestalter Sachen nach umb 30 Thaler zu bestraffen ...“⁴⁴³ sowie zur Erstattung der Prozesskosten zu verpflichten. Scheinbar hat Kühlewein die Strafe bezahlt, jeden-

⁴³⁵ Wollgast, S. 73-79 bringt zahlreiche Zitate für die damals an den Universitäten herrschenden Zustände.

⁴³⁶ 1638-1709, in Leipzig seit 1669 Mitglied der Juristenfakultät.

⁴³⁷ Roß, S. 69.

⁴³⁸ UAL, GA 3/K/2, Bl. 1.

⁴³⁹ Erler jüngere Matrikel II, S. 242 Kühlewein „Hnr. Wilhelm Lips[siensis]. dep[oniert]. i[m]matrikuliert. S[ommersemester] 1707 M[eißnische Nation, Nr.] 19.“

⁴⁴⁰ UAL, GA III, K 2, Bl. 2 ff.

⁴⁴¹ UAL, GA III, K 2, Bl. 6.: Das heißt, er durfte nicht ohne weiteres einfach die Stadt verlassen.

⁴⁴² UAL, GA III, K 2, Bl. 10.

falls deutet nichts in der Akte auf einen Protest hin, er bittet nur, ihm die zustehenden Rechte auch zu gewähren. Vieles an dem Geschehen bleibt offen: die Universität kann nur von Dritten, die zusammen mit den beiden in Erfurt studierten, von dem Schwindel erfahren haben, weitere Namen werden allerdings nicht genannt.⁴⁴⁴ Dass Kühlewein zunächst in Erfurt unbekannt ist, dann plötzlich ein Zeugnis beibringen kann, lässt sich verschieden deuten. Möglicherweise hat er der Ausstellung eines Entlastungsschreibens durch Bestechung etwas nachgeholfen.

Fraglich bleibt, ob ein solcher Fall als Indiz dafür angesehen werden kann, dass bei den hohen Promotionsgebühren weniger gut betuchte Kandidaten nur den Lizentiaten-Titel erwarben, und in der Praxis sich einfach den Dokortitel zulegten.⁴⁴⁵ In einer Nicht-Universitätsstadt wäre das sicher nie auffällig geworden.⁴⁴⁶ Dass der Rektor Johannes Cyprian,⁴⁴⁷ der im Wintersemester 1718 sein siebtes Rektorat innehatte, ebenso wie die bei den Beratungen anwesenden vier Dekane sich kein Urteil erlaubten, sondern den Leipziger Schöppenstuhl um ein Urteil baten, zeugt sicher vom erstmaligen Auftreten einer solchen Titelerbschleichung. Treffsicher fällt dann das Urteil aus: Kühlewein wird zur Zahlung einer Summe angehalten, die in etwa der Fakultätsgebühr für die Doktorpromotion bei den Juristen entsprochen haben dürfte.

3.8.2 Doctores bullati und poetae laureati – die gelehrte Titelkonkurrenz

Außerhalb des akademischen Graduierungswesens führte der Ehrentitel des gekrönten Dichters, auf päpstlicher bzw. kaiserlicher Privilegienvergabe beruhend, ohne besondere Prüfung oder nachzuweisendes Wissen⁴⁴⁸ ebenfalls zu einem akademischen Lehrrecht. Poetae laureati

⁴⁴³ UAL, GA III, K 2, Bl. 12.

⁴⁴⁴ Ein Beispiel für eine derartige Denunziationsschrift findet sich in der Akte zu Johann Friedrich Keuner (UAL, GA 1/108, Bl. 1). Dort warnt ein anonymer „Patriot“ die Juristische Fakultät in Erfurt vor dem Lebenswandel von Keuner, der im Begriff stände, dort den Dokortitel zu erwerben.

⁴⁴⁵ Ähnliche Vorfälle gab es bei den Medizinern, wo seit 1768 für die Ausübung des Arztberufes Prüfungen vorgeschrieben waren. Baumann, S. 23, berichtet um 1800 über zwei Fälle, in denen gefälschte Examenspapiere der Fakultät bekannt wurden.

⁴⁴⁶ Rüegg Band 2, S. 303: „Wenn man ohne akademischen Grad den erstrebten Posten nicht bekommen konnte, so war die Versuchung für den armen, unbegabten oder glücklosen Kandidaten groß, ihn durch Betrug zu erschleichen. Dabei kann man zwei Arten von Betrug unterscheiden, das Vorschieben einer anderen Person und betrügerisches Vorgehen. Vor dem Zeitalter der Fotografie war die Identifikation einer Person schwierig und die Unterschiebung einer anderen Person bei der Prüfung leicht.“; Ein Beispiel dafür findet sich im Jahre 1903, als sich ein aus Posen stammender Jude namens Siegfried Wagner zur ärztlichen Prüfung meldet und Zeugnisse auf den Namen Isaak Wagner, Siegfried Wagner, Siegfried Isaak Wagner und Itzig Wagner vorlegt (UAL, GA 15/128, Bl. 1). Schließlich wird noch seine Konfession von der Universität München als katholisch vermerkt (Bl. 9). Zum Schluss klärt sich aber alles auf und die Zeugnisse und Identitätspapiere von Wagner werden als authentisch erachtet (Bl. 16).

⁴⁴⁷ 1642-1723, in Leipzig seit 1710 Prof. der Theologie.

⁴⁴⁸ Die Sitte, „... Dichter feierlich mit dem Lorbeer zu bekränzen ...“ ging von den Griechen über die Römer auf die mittelalterlichen Kaiser über. Seit dem 12. Jahrhundert vereinzelt ausgeübt, wurde dieser Ehrentitel durch Kaiser Friedrich III. (1415–1493) im deutschsprachigen Raum neu begründet. Im Jahre 1487 verlieh er auf dem Nürnberger Reichstag Conrad Celtis (1459-1508) diesen Ehrentitel. Meyers, Band 17 (1894), S. 253.

waren berechtigt „... an allen Universitäten des römischen Reichs die Poesie und Eloquenz zu lehren, es gab aber dafür nur sehr wenig Lehrstühle, und diesen fehlte es gewiß nicht an Bewerbern.“⁴⁴⁹ So ging die 1501 von Kaiser Maximilian in Wien gegründete Poeten-Fakultät schon nach wenigen Jahren wegen Mangels an Absolventen wieder ein.⁴⁵⁰ Der von ihr eigens zu verleihende Grad eines poeta laureatus war dem symbolischen Anspruch nach als zumindest gleichrangig dem Magister oder Doktor angelegt – wie eine zeitgenössische Dürergrafik belegt: unter den dargestellten Abzeichen der Poetenfakultät finden sich sowohl Doktorring als Doktorhut.⁴⁵¹

Abträglich für die Absolventenwerbung der Fakultät dürfte neben der geringen praktischen Nutzbarkeit des Abschlusses die Konkurrenz mit den tradierten akademischen Graden gewesen sein. Die direkte Konfrontation zwischen ungraduierten Dichtern und den in der wissenschaftlichen Ranghierarchie verhafteten Akademikern, vor allem in den Artistenfakultäten, führte bereits früh zu einem spannungsvollen Verhältnis zwischen beiden Gruppen. Während Vertreter beider Richtungen nicht immer einen Lebenswandel führten, der sich mit den heutigen Vorstellungen über Akademiker deckt, so versuchten sie doch stets, alle möglichen Verfehlungen und schlechten Eigenschaften auf die andere Gruppe zu projizieren und sie in denkbar schlechtestem Lichte darzustellen. Auch die Missachtung bzw. teilweise Ablehnung des akademischen Graduierungssystems durch die Poeten führte zwangsläufig zu Konflikten.⁴⁵² Während einzelne Poeten die akademischen Titel ablehnten, obwohl sie sie selbst besaßen,⁴⁵³ suchten sie andererseits ihre Stellung durch die Überbetonung der formellen Dichterkrönung zu erhöhen.⁴⁵⁴

Darauf beruhende Auseinandersetzungen lassen sich in Leipzig durch exemplarische Beispiele belegen. 1462 kündigte der gekrönte Poet Peter Luder (1415-1472) in Leipzig eine lateinische Vorlesung an, wobei er in der Ankündigung die Kenntnisse der anderen Magister im Kirchenlatein in Frage stellte. Umso peinlicher war es für ihn, dass der Ankündigungstext

⁴⁴⁹ Reicke Gelehrte, S. 65.

⁴⁵⁰ Reicke Gelehrte, S. 65.

⁴⁵¹ Reicke Gelehrte, S. 65.

⁴⁵² Reicke Gelehrte, S. 75.

⁴⁵³ Aesticampianus hatte den Baccalaureus und Magister der Artistenfakultät in Krakau erlangt und „... erwarb in Rom 1512 den Dr. theol. ...“ (NDB, 1(1971), S. 92/93). Hutten (1506 Baccalaureus in Frankfurt/Oder), Celtis (1479 Baccalaureus in Köln, 1485 Magister in Heidelberg), Mutianus (1488 Baccalaureus, 1492 Magister in Erfurt) und Glareanus (1506 Baccalaureus, 1510 Magister Artium in Köln) besaßen ebenfalls Graduierungen der Artistenfakultäten.

⁴⁵⁴ Reicke Gelehrte, S. 75: Während z.B. Celtis, Ulrich Hutten (1488-1523) oder Conrad Mutianus (1470-1526) die „... leeren Titel der akademischen Gelehrsamkeit ...“ ablehnten, so erkannten sie ihrem eigenen Stand umso mehr Ehre zu. Celtis rechnete beispielsweise nach „Jahren des Lorbeers“, d.h. nach den Jahren seit seiner eigenen Dichterkrönung, Henricus Glareanus (1488-1563) verlangte wegen seiner Krönung den Vortritt im Rang vor den Magistern.

einen groben grammatischen Schnitzer enthielt. Nachdem dies von seinen Gegnern in der Artistenfakultät zu zahlreichen Anfeindungen seiner Person genutzt wurde, verließ er bald darauf Leipzig.⁴⁵⁵ Noch verhärteter waren die Fronten im Falle von Aesticampianus (um 1457-1520), der um 1500 eine päpstliche Ernennung zum poeta laureatus erhalten hatte. Er hatte seit 1507 mit einem fürstlichen Stipendium die Humaniora in Leipzig gelehrt und sich dabei wiederholt abwertend über das Magisterium geäußert.⁴⁵⁶ Für die Magister war es besonders ärgerlich, dass er sich nicht an fakultätsinterne Absprachen gebunden fühlte. So hielt er parallel zu öffentlichen Vorlesungen, obwohl zeitgleich keine konkurrierenden Privatstunden gegeben werden sollten, seine eigenen Lektionen ab. Die akademischen Korporationen luden ihn im Gegenzug nicht zu den Doktor- und Magisterschmäusen ein, oder rückten ihn in der Rangordnung bei offiziellen Akten weit nach unten. Bei einer Abschiedsrede 1511 verschaffte Aesticampianus seinem Ärger über die Leipziger Magister mit einer formgewandten Rede Luft. Er bezeichnete sie bei dieser Gelegenheit u.a. als schmutzige und ruhmlose Seelen ohne Bildung und Witz. Die Magister revanchierten sich dafür mit seiner Relegierung von der Universität auf die Dauer von 10 Jahren.

Auch in der nach 1515 sich entwickelnden öffentlichen Diskussion zwischen Humanisten und den „scholastischen Dunkelmännern“ werden von der Poeten- und Humanistenseite immer wieder Fragen des notwendigen Erwerbs oder der Wertigkeit von akademischen Titeln ins Feld geführt, deren Besitz allein eine wirkliche Durchdringung und Beherrschung der Wissenschaft nicht garantiere.⁴⁵⁷ Jedoch schwindet der von den Poeten selbst apostrophierte Wert des Poetentitels bald im öffentlichen Ansehen, als durch die Hofpfalzgrafen ein schwungvoller Handel damit betrieben wurde.⁴⁵⁸ Der Titel scheint 1602 sogar für Studenten erschwinglich geworden zu sein: in einem Streit zwischen zwei Studenten, der zu einer Disziplinaruntersuchung führt, fügt einer der beiden seinem Namen die Bezeichnung „Poetam Laureatum et Med. studios.“ hinzu.⁴⁵⁹

Fast 150 Jahre später gelangt die Fakultät selbst in den Genuss des Verleihungsrechtes. Am 28.12.1741 verleiht Friedrich August II. als Reichsverweser der Philosophischen Fakultät der

⁴⁵⁵ Reicke Gelehrte, S. 74/75.

⁴⁵⁶ Reicke Gelehrte, S. 75 bringt belegte Aussprüche von Aesticampianus wie: „Ein Poet wiege zehn Magister auf.“ oder: die Leipziger Gelehrten seien nicht „... Magister der sieben freien Künste, sondern der sieben Todsünden.“

⁴⁵⁷ Reicke Gelehrte, S. 75.

⁴⁵⁸ Reicke Gelehrte, S. 107.; Nachdem Kaiser Maximilian I. (1459-1519) dieses Recht an die Hofpfalzgrafen übertrug, sank das Ansehen der Ehrung. Ein weiterer Bedeutungsverlust trat ein, als Kaiser Ferdinand II. (1578 - 1637) dieses Ernennungsrecht auch den Reichshofgrafen gewährte. Meyers, Band 17 (1894), S. 253.

⁴⁵⁹ UAL, Rep. 2/8/2.

Universität Leipzig das Privileg, *poetae laureati* zu ernennen.⁴⁶⁰ Einige Jahre später vollzieht die Fakultät tatsächlich einen solchen Akt. Im Jahre 1752 findet sich eine Darstellung der Krönung des „Poeten Laureatus Chr. Otto von Schönaid“ in den Akten der Fakultät.⁴⁶¹ Damit ist aber bereits ein Tiefpunkt im öffentlichen Ansehen für die Magisterwürde erreicht und beide Titel sind wohl fast gleich entwertet.

Weitere Probleme hätten sich aus der Promotions-Konkurrenz des Leipziger Rates ergeben können. In Sachsen verliehen die Wettiner 1711 die Pfalzgrafenwürde an den Leipziger Bürgermeister. Der Stadtrat hatte dieses Privileg erworben, als August der Starke sich um die polnische Königswürde bemühte und erheblichen Finanzbedarf hatte. In der Zeit vom April bis September 1711 war August, nach dem Tod von Kaiser Josef I. bis zur Wahl von dessen Nachfolger Kaiser Karl VI., Reichsvikar für die Länder sächsischen Rechts.⁴⁶² Geschickt nützte der Leipziger Rat diese kurze Zeit aus und erlangte mit der Forderung nach besserer Ordnung im städtischen Gerichtswesen binnen zweier Wochen die gewünschte Würde eines Hofpfalzgrafen für den jeweiligen Bürgermeister, verbunden mit dem Recht, dass in Zukunft ausschließlich vom Leipziger Rat ernannte Notare vor städtischen Gerichten auftreten durften. Mit diesem kleinen Palatinat waren die Bürgermeister befugt, nicht nur Notare zu ernennen, sondern „... sie hätten unter Beobachtung der dabei üblichen Formen ebenso rechtmäßig Doctoren oder Baccalaureen ernennen, ein Stadtkind mit einem Wappen begnaden oder mit dem Lorbeer des Dichters krönen können. Aber alles dieses haben sie anscheinend doch nicht getan.“⁴⁶³ Als Pendant dazu wurde dieses Recht ebenfalls dem jeweiligen Dekan der Juristen zugestanden: „Kurfürst Friedrich August als Reichsvikar ernannte 1711 den jeweiligen Dekan der Juristenfakultät zum Hofpfalzgrafen.“⁴⁶⁴ Im Lehrbetrieb oder in den akademischen Korporationen spielen diese *doctores bullati* in Leipzig eher keine Rolle. In den Beständen des Universitätsarchivs finden sich nur wenige Akten, die darauf verweisen.⁴⁶⁵ Ausgerechnet ei-

⁴⁶⁰ UAL, Urkundensammlung 1741-12-28.; Für die gekrönten Poeten gab es ein besonderes Diplom mit einem eigenen Siegel (Blettermann, S. 90).

⁴⁶¹ UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 014 „Acta Facultatis Philosophicae Volumen IV“, Bl. 436ff.

⁴⁶² Mit der Goldenen Bulle von 1356 wurde eine Regelung zur Reichsverweserschaft festgelegt. Demnach war bei einer Thronvakanz der Kurfürst von Sachsen für die Gebiete sächsischen Rechts als Reichsverweser zuständig, wobei er u.a. die Fortführung der laufenden Regierungsgeschäfte, die Hofgerichtsbarkeit und die Vergabe von Reichslehen übernahm.

⁴⁶³ Dimpfel, S. 126.

⁴⁶⁴ Gritzner, S. 24 Anmerkung 2.; Bereits 1721 wurde wegen Streitigkeiten zwischen Stadt und Universität bei der Ernennung von Notaren, vom Kurfürsten einen Generalverordnung erlassen, die das Ernennungsrecht an eine Examination bei der Juristenfakultät band (Blettermann, S. 81).

⁴⁶⁵ Es gibt hierzu nur zwei Akten aus der frühen Neuzeit: Rep. 1/3/3 „Acta, den von dem Comite Palatino Zacharias von Beichlingen zweireiten Doc. Chirurgi betr., 1668“ und Rep. 1/3/6 „Acta, einige Nachricht von Promotionibus Doctor. & Magistr. durch Comites Palatinos zu Leipzig, 1682“. In der zweiten Akte wird nach einer landesherrlichen Anfrage mitgeteilt, dass derartige Ernennungen weder der Universität noch den Fakultäten bekannt geworden seien (Bl. 2).

ner der Universitätsangehörigen selbst verursachte zwischen 1787 und 1793 ein akademisches Untersuchungsverfahren, als er in den Besitz eines kleinen Palatinats gelangt war und dies wohl vor allem als persönliche Einkommensquelle nutzte. Im Januar 1787 wurde Dr. Christian Daniel Erhard⁴⁶⁶ vom Landesherrn erlaubt, sein kleines Palatinat in Kursachsen auszuüben, dabei jedoch nur Ernennungen von Notaren und Poeten vorzunehmen. Die Ernennung von Notaren war noch dazu an die geltenden Vorschriften geknüpft.⁴⁶⁷ Erhard griff wohlweislich nicht in das akademische Graduierungsrecht ein und beschäftigte sich neben den erlaubten Titelverleihungen vorrangig mit der „Erhöhung“ unehelich Geborener in den legitimierten Geburtsstand. Als er darüber hinaus mit der Titelverleihung an „actuale“ begann, erregte er Aufsehen und wurde vom Universitätsgericht deswegen 1793 zu einer Geldstrafe verurteilt und zur strengen Beachtung der auferlegten Vorschriften ermahnt.⁴⁶⁸ Seine weitere akademische Karriere behindert das Verfahren jedoch keineswegs.

3.8.3 Wettbewerb zwischen den Universitäten um Promovenden

Schärfer als die bald überwundene Gefahr nichtakademischer Titelverleihungen im gelehrten Umfeld wog die Konkurrenz zwischen den Universitäten bei der Vergabe akademischer Grade. Sie wirkte doppelt gefährlich: ein Bedeutungsverlust der eigenen Grade konnte eintreten, wenn ein promovierter Doktor oder Magister an einer anderen Universität erneut geprüft und möglicherweise als zu leicht befunden wurde. Zum anderen konnten Einnahmenminderungen durch Promotion von Lizentiaten an auswärtigen Fakultäten die Fakultäten erheblich treffen – dagegen suchten sich die Fakultät durch verlangte Eide abzusichern. Dass Lizentiaten dennoch andere Universitäten aufsuchten um dort zu promovieren, und zwar ausschließlich wegen der Kosten, lässt sich bereits für das Jahr 1502 belegen.⁴⁶⁹ Im Verlauf der nächsten Jahrhunderte gab es genug andere Universitäten, die bei der Vergabe akademischer Grade nicht ganz so streng oder nicht gar so teuer waren.⁴⁷⁰ Der wohl berühmteste Leipziger Stu-

⁴⁶⁶ Lebenslauf bei Kreußler, S. 31 ff.: 1759 in Dresden geboren, Studium in Leipzig, Magisterpromotion im Jahre 1780, 1781 bacc.jur., 1782 Promotion zum Dr. jur., 1793 ordentlicher Professor der Juristenfakultät, 1797/1806 Rektor der Universität. Bei Kreußler wird erwähnt, dass er seit 1785 die Hofpfalzgrafenwürde besaß. Diese Bestrafung wegen des Übertretens seiner Befugnisse hat ihm offensichtlich in seiner weiteren Karriere nicht geschadet, in der sich zahlreiche monarchische und wissenschaftliche Ehrungen finden. Auch zum Universitätsjubiläum von 1809 steuert er Fest-Hymnen bei.; ADB, Band 6 (1877), S. 197: Erhard starb 1813 in Leipzig. Neben seinen juristischen Schriften, hebt die ADB besonders noch seine Gedichte hervor.

⁴⁶⁷ UAL, Rep. 1/3/015, Bl. 1. Für Notare war seit 1721 eine Prüfung bei der Juristenfakultät vorgeschrieben.

⁴⁶⁸ UAL, Rep. 1/3/015, Bl. 102.

⁴⁶⁹ Festschrift 1909, Band 2, S. 8: Klage eines Fakultätsangehörigen der Juristenfakultät an den Landesherrn, dass Doktoranden an andere Universitäten gehen, wo der Titel billiger zu erlangen sei.

⁴⁷⁰ Erler, Magisterschmäuse, S. 195: „Daß mancher Kandidat, um die Magisterwürde zu erwerben, eine andere Hochschule aufsuchte, gestand die Fakultät zu.“ Von Erler anlässlich einer Ermahnung des Landesherrn wegen Reduzierung der Promotionskosten aus dem Antwortschreiben der Philosophischen Fakultät zitiert, 1672.

dent, Johann Wolfgang Goethe, der in Straßburg am 6.8.1771 zum „Lizentiaten der Rechte“⁴⁷¹ promovierte, weist auf die verbreiteten Zustände hin, als er schreibt: „Da ich eigentlich nach Straßburg gegangen war, um zu promovieren, so gehörte es freilich unter die Unregelmäßigkeiten meines Lebens, daß ich ein solches Hauptgeschäft als eine Nebensache betrachtete. Die Sorge wegen des Examens hatte ich mir auf eine sehr leichte Weise bei Seite geschafft ...“⁴⁷²

Besonders die Leipziger Medizinische Fakultät entwickelte ein erhebliches Misstrauen gegenüber den von anderen Universitäten⁴⁷³ angeblich leichtfertig vergebenen Doktorgraden. Im Hintergrund lassen sich dabei Befürchtungen um eine Minderbewertung der eigenen Fakultät bzw. Ängste um den Verlust von Gebühreneinnahmen ausmachen. Für fremde Doktoren werden 1798 verschärfte Prüfungen von Seiten der Fakultät vorgeschlagen: „Da die auswärtigen Doctoren, welche nicht immer die grundsätzlichen Kenntnisse zu besitzen pflegen, sich in hiesigen Landen so sehr mehren, ist es unsere Pflicht, bei den Prüfungen derselben ... mit etwas mehr Härte zu verfahren.“⁴⁷⁴ In dieselbe Richtung gehen Anträge an das Sanitätskollegium im Jahre 1801, in denen u.a. gefordert wird: „Den Landeskindern sei das Promoviren auf ausländischen Fakultäten ganz und unbedingt zu verbieten.“ Weiterhin sollte für die Prüfung fremder Doktoren eine einjährige Kurssteilnahme obligatorisch werden. Am besten wäre es aber, „Den auswärtigen Doctoren ... zu erklären, ... daß ein Ausländer kein Physicat erhält.“⁴⁷⁵ Es bleibt in Sachsen jedoch bei der Niederlassungsbestimmung, die durch eine schriftliche Ausarbeitung und eine mündliche Prüfung am Krankenbett für die fremden Doktoren zu erweben war. Auch nehmen die Fälle nicht dermaßen überhand, dass die Fakultät sich ernste Sorgen machen müsste.⁴⁷⁶ 1819 und kurz darauf wieder im Jahre 1820 suchen die Fakultät und das Sanitätskollegium erneut, die Vorschriften zur Niederlassung fremder Doktoren zu verschärfen. Nun wird offen ausgesprochen, dass auswärtige Titelträger nicht nur eine Gefahr für das Landesinteresse und die Patienten darstellen, sondern dass sie „... durch Entziehung der ordnungsgemäß der Landes-Universität zukommenden Promotionsge-

⁴⁷¹ ADB, Band 9 (1879), S. 434.; Bode, S. 432 weist daraufhin hin, dass sich Goethe mit dem Dokortitel schmückte – obwohl er ihn streng genommen gar nicht besaß. Spätere Ansuchen der Straßburger Fakultät, die Doktorpromotion nachzuholen, habe Goethe immer wieder zurückgewiesen. Noch zu Zeiten seiner Beschäftigung am Reichskammergericht in Wetzlar hätten die dortigen Juristen aber sehr wohl genau auf die Titelführung geachtet. Leider führt Bode keine Quellenbelege an.

⁴⁷² Goethe, S. 39. Dagegen gelingt es ihm nicht, die selbst gestellte Aufgabe, über einen eigenen Traktat zu disputieren, umzusetzen. Dem Vater ist es dagegen Beweis seines wissenschaftlichen Strebens und er bewahrt es lange Jahre auf.

⁴⁷³ Wiedemann, S. 13: Besonders Jena und Erfurt standen unter Verdacht, die Promotion leichter und preiswerter zu vergeben.

⁴⁷⁴ Wiedemann, S. 7.

⁴⁷⁵ Wiedemann, S. 13.

⁴⁷⁶ Wiedemann, S. 32 berichtet über 9 Fälle in 10 Jahren zwischen 1800 und 1810.

bühren ...⁴⁷⁷ schädlich wirkten. Die Promotionsgebühren, als einzige feste Einnahmequelle der Fakultät, seien besonders durch die direkte Konkurrenz in Jena gefährdet: Bewerber würden dort nachsichtiger und preiswerter promoviert. Jena könne sich dieses großzügige Promotionsverfahren nur dadurch erlauben, weil vor der ärztlichen Niederlassung eine zusätzliche Staatsprüfung vor der Großherzoglichen Obermedizinalbehörde nötig sei. Um das schwierige Leipziger Doktorexamen zu umgehen, gingen daher viele Landeskinder nach ihrem Studium, ins Ausland und kämen schon nach einem Tag als Doktor zurück.⁴⁷⁸ Mit der vorgeschlagenen Problemlösung versuchte die Fakultät sowohl die Konkurrenz auszuschalten, als auch ihre eigenen Gebühreneinnahmen zu erhöhen: Die Prüfungsgebühr für fremde Doktoren sollte mindestens so hoch ausfallen wie die Leipziger Promotionsgebühr.

Durch die Auflösung des Sanitätskollegiums 1824 kommt es nicht zur Ausführung der Reformpläne - immerhin wird im gleichen Jahr die Ausübung der inneren Medizin in Sachsen nur noch Leipziger Doktoren gestattet.⁴⁷⁹

3.8.4 Staatliche Prüfungen als Konkurrenz zu akademischen Graden im 18. Jahrhundert

Im Verlauf des 18. Jahrhunderts entwickelten die Territorialstaaten ein sich immer weiter verfeinerndes System von Zulassungsbeschränkungen und Zusatzprüfungen für akademische Berufe, die schließlich im 19. Jahrhundert in ein komplexes Prüfungswesen der Staatsexamen mündeten. Dabei wurden Apotheker, Ärzte,⁴⁸⁰ Juristen⁴⁸¹ und Lehrer⁴⁸² durch staatliche Prüfungskommissionen auf die nötigen Kenntnisse geprüft. Diese setzten sich aus Staatsbeamten, mit den Universitätsprofessoren als wissenschaftlichen Beisitzern und Prüfern, zusammen.

⁴⁷⁷ Wiedemann, S. 39.

⁴⁷⁸ Wiedemann, S. 44.; Dass die Medizinische Fakultät sich stark um die Gebühreneinnahmen sorgte, belegt folgende Ausnahmeregelung: Selbst wenn man dann im Examen extraneorum durchfiel, konnte man sich gegen eine Kautio von 50 Talern, die man bei der Fakultät hinterlegte, die vorläufige Berufsausübung in Sachsen sichern (Wiedemann, S. 58).

⁴⁷⁹ Wiedemann, S. 53.

⁴⁸⁰ Roß, S. 74-78 über das staatliche Prüfungswesen für Mediziner im 18. Jahrhundert.; Vgl. auch Rezension Rasche zu Wollgast, Promotionswesen <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen>.

⁴⁸¹ Roß, S. 78-94 über das staatliche Prüfungswesen für Juristen im 18. Jahrhundert. In Kursachsen gab es seit 1718 Prüfungen an den Justizkollegien (Roß, S. 83). Für Anwälte waren seit 1691 staatliche Prüfungen vorgesehen, von denen seit 1723 auch promovierte Personen nicht mehr befreit wurden. (Roß, S. 87.); Fabian, S. 17 berichtet, dass noch um 1907 das bestandene Staatsexamen (vor der Promotion) von der Fakultät als Baccalaureatsexamen anerkannt wurde, damit konnte im Anschluss an die Staatsprüfung unmittelbar die mündliche Doktorprüfung erfolgen. Diese Praxis wurde bis zum Ende des Ersten Weltkriegs aufrechterhalten.

⁴⁸² Handbuch, Bd. III, S. 255: Staatsexamen für Lehrer gab es in Bayern seit 1809, Preußen 1810, später folgten Hannover 1831, Baden 1837 und Sachsen 1843. Bereits die Vorkenntnisse der Studenten sollten auf ein möglichst gleiches Niveau gehoben werden. So wurde das Gymnasialabitur als Voraussetzung zum Studienantritt gefordert, in Preußen seit 1812 bzw. 1834, in den beiden hessischen Staaten ab 1820 bzw. 1824, in Sachsen und Hannover seit 1829 oder in Baden ab 1837 (Steiger, S. 84).; Ab 1843 wurden die Kandidaten des höheren Schulamtes von einer staatlichen Prüfungskommission in Leipzig geprüft (UAL, Rep. 1/7/27, Bl. 1.); Fabian, S. 18 berichtet über die Verbindung von Staatsexamen und Doktorverfahren: „Die philosophische Fakultät hat keine Beziehungen zur Staatsprüfung geschaffen.“

Nur über diesen Weg eröffnete sich für bestimmte Berufsgruppen eine Laufbahn im Staatsdienst⁴⁸³ bzw. wurde eine Niederlassung in den freien Berufen möglich. Mit dem Aufkommen von Staatsprüfungen außerhalb der Universitäten entwickelte sich zugleich ein Pendant, das außerhalb der bisherigen akademischen Graduierungssysteme allein wissenschaftliche und moralische Leistungskriterien zum Maßstab der Prüfungen machte.⁴⁸⁴

Den Ausgangspunkt der staatlichen Regularien bildeten dabei immer wieder die Klagen über die Missstände im akademischen Graduierungswesen. Um die Ausbildungsqualität der praktizierenden Anwälte und Notare muss es generell nicht zum Besten gestanden haben, wie schon der Fall Kühlewein andeutet. Daher erfolgen kurz darauf im 18. Jahrhundert in Kursachsen die ersten Niederlassungsbeschränkungen auch für promovierte Juristen. Ab 1723 schreibt der Landesherr staatliche Prüfungen für promovierte Anwälte und Notare vor, „... da die Erfahrung zeige, dass man den Doktor- und Lizentiantentitel für Geld kaufen könne.“⁴⁸⁵

Einige Zeit später setzten in Kursachsen Bemühungen ein, durch staatliche Regelungen auch die Ausbildungsqualität im Arztberuf zu heben. Bereits mit den Gesetzen von 1748, 1750 und 1768 wurden für Amtsärzte und Wundärzte Mindeststudienzeiten und Universitätsexamen oder Prüfungen vor einer Staatsbehörde (Sanitätskollegium) verlangt.⁴⁸⁶ Bei den Medizinern verschärften sich dadurch nach und nach geforderte Examensleistungen, wie ein Brief aus dem zweiten Drittel des Jahrhunderts vom Dekan der Medizin an einen Regimentsfeldscher⁴⁸⁷ belegt – für die Doktorprüfungen in der Medizin waren erhebliche Vorkenntnisse erforder-

⁴⁸³ Raban, S. 91-110 für Preußen: seit 1713 Examenspflichtigkeit bei allen höheren Gerichten für Juristen, seit 1770 staatliche Prüfungsordnung für alle höheren Verwaltungspositionen.

⁴⁸⁴ Prahl, S. 270 bringt ein kurzes Resümee zur sozialen Akzeptanz der ausufernden staatlichen Examen, die alle Bereiche der Gesellschaft erfassten – denen auf der anderen Seite aber eine zunehmende Überfüllung der akademischen Berufe gegenüberstand. Die Kritik an der Examensgläubigkeit als „bürokratische Taufe des Wissens“ (Karl Marx) oder an den durch diese Verfahrensweise produzierten initiativlosen und arroganten Akademikern (Otto von Bismarck) reichte offenbar quer durch alle politischen Lager.

⁴⁸⁵ Roß, S. 87.; Festschrift 1909, Band 2, S. 80/82: Mit dem Jahre 1691 wurden ungraduierte Advokaten vor der Zulassung einer Prüfung unterzogen, seit 1720 war noch eine schriftliche Arbeit, auch für Graduierte, bei einer Landesbehörde einzureichen. Als direkte Auswirkung davon wurden seit 1722 auch Doktoren extra facultatem promoviert, die nur zur Niederlassung als Advokat/Notar gedacht waren. Der Titel Bacc. bzw. Dr. extra facultatem wurde am Ende der 1720er Jahre immer stärker nachgefragt, bis das Verhältnis der ad zu den extra facultatem Promovierten zum Ende des 18. Jahrhunderts etwa 1 zu 2 betrug. (S. 84).

Falls die doctores extra facultatem später, in der Hoffnung auf eine wissenschaftliche Karriere, doch noch der Fakultät beitreten wollten, mussten sie nochmals ad facultatem promovieren. Seit 1711 durfte die Fakultät Notare ernennen, da auch dieser Titel offenbar gegen Geld abgegeben wurde, wurde nach 1721 eine Prüfung vom Landesherrn dafür vorgeschrieben. Im Jahre 1859 endete diese Befugnis (S. 103).

⁴⁸⁶ Baumann, S. 4-10. 1802 folgte der akademische Prüfungszwang für die bisher der Baderinnung angehörenden Chirurgen. Die Anregung dazu ging übrigens 1798 von der Medizinischen Fakultät und nicht vom Sanitätskollegium aus, das in Bezug auf das bisherige Zivilrecht den Innungen ein Selbstorganisationsrecht zuerkennen wollte (S. 27 ff.). 1819 wurde den Chirurgen schließlich ein dreijähriges Studium an einer medizinischen Fakultät vorgeschrieben. (S. 58).

⁴⁸⁷ Militärärzten war seit 1765 die Ausübung einer zivilen Praxis gestattet – entgegen den Bedenken der Wundärzte wegen dieser ungeliebten Konkurrenz (S. 79).

lich.⁴⁸⁸ Durch die unterschiedlichen Ausbildungswege und Abschlüsse entwickelten sich bei den Ärzten strikte Standesunterschiede und erlaubte Behandlungsgebiete. Noch 1803 findet sich eine Unterteilung in promovierte Mediziner und Chirurgen (mit der Erlaubnis zur Behandlung äußerer und innerer Krankheiten) und in Wundärzte. Die auch als *medici practici* bezeichneten Wundärzte hatten kein Universitätsstudium absolviert und durften nur in Ausnahmefällen innere Krankheiten behandeln. Ab 1803 mussten auch sie vor der Berufsausübung eine Prüfung ihrer Kenntnisse an der Medizinischen Fakultät in Leipzig bestehen.⁴⁸⁹

In der Theologie dürfte es bei den Prüfungen wie der Zulassung zur Promotion nicht besser ausgesehen haben, immerhin war der theologische Doktor, schon wegen der hohen Kosten, nur schwer zu erlangen. Gegen eine allzu nachlässige Titelverleihung wurde bereits 1542 mit der Statutenänderung die neue Regel eingeführt, dass der Dokortitel nur an höhere Geistliche vergeben werden konnte – um den Rang des theologischen Doktorats nicht zu gefährden.⁴⁹⁰

Insbesondere Leipziger Stadtgeistliche (die nicht im Besitz einer ersten Pfarrerstelle waren), versuchten einen Dokortitel der Theologie zu erlangen um zum vollwertigen Fakultätsmitglied aufrücken zu können. 1628 und 1629 erfolgen solche Doktorpromotion mit nachdrücklicher Unterstützung des Kurfürsten - wobei die Fakultät aber eine Erklärung von den Bewerbern verlangt, auf das Dekanat zu verzichten. Leichter waren aber das Baccalaureat bzw. der Lizentiatentitel zu erlangen⁴⁹¹ - und tatsächlich versucht ein landesherrliches Reskript von 1713 einen möglichen Missbrauch zu unterbinden: Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen ermahnt die Fakultät, Lizentiaten oder Doktoren der Theologie nur dann zu promovieren, wenn sie bereits mit einem dieser Würde entsprechenden Amte versehen seien.⁴⁹²

Relativ spät, im Vergleich mit den anderen Fakultäten, wurden im Januar 1831 die Theologische und Philosophische Fakultät in Leipzig vom Landesherrn aufgefordert, sich zur Frage

⁴⁸⁸ UAL, Med.Fak. A 6/9, Bl. 11: Der undatierte Brief (nach 1762) führt folgende Vorbedingungen zur Promotion auf, die auf den nächsten Seiten der Akte noch näher erläutert werden: ein dreistündiges theoretisches Examen vor allen 7 Fakultisten (den eigentlichen Fakultätsangehörigen), vier *Lectionis publices* zu verschiedenen medizinischen Sachen halten, ein weiteres praktisches Examen und schließlich die *Dissertatio inauguralis*, die vor einem großem Auditorium der Professoren und Akademiker verteidigt werden musste. Insgesamt werden neun Schritte (Bl. 12) bis zur Aushändigung des medizinischen Doktordiploms aufgeführt.

⁴⁸⁹ Baumann, S. 78. 1847 wurde per Gesetz die Chirurgie schließlich aus dem Handwerkerstand herausgenommen (S. 83). 1861 endeten schließlich die besonderen Prüfungen für Chirurgen und 1869 für die *medici practici* an der Medizinischen Fakultät (S. 94).

⁴⁹⁰ Festschrift 1909, Band 1, S. 72/73.

⁴⁹¹ Festschrift 1909, Band 1, S. 129: Die Examen waren leicht zu bestehen, da den Kandidaten die Themen der mündlichen Prüfung „zu entsprechender Vorbereitung“ schon vorher genannt wurden.

⁴⁹² Roß, S. 71.; auch UAL, Urkundensammlung 1713-04-03.; Diese Regel wurde erst im Jahre 1876 auf Drängen des sächsischen Kultus-Ministeriums aufgehoben, Festschrift 1909, Band 1, S. 215.; In der später gegründeten Universität Berlin war eine ähnliche Regel noch bis ins Jahr 1931 hinein gültig. „Der Titel eines Doktors der Theologie wird unter der Bezeichnung ‚D.theol.‘ in der Regel nur ehrenhalber an Männer von anerkannt wissenschaftlicher Bedeutung verliehen.“ (Lang, S. 17).

staatlicher Examen für Schulamts- und Predigerkandidaten zu äußern.⁴⁹³ Im Auftrage der Philosophischen Fakultät gibt der Dekan Moritz Wilhelm Drobisch⁴⁹⁴ am 18. Januar 1831 widerstrebend zu: „Die Facultät geht auf den Plan der allerhöchsten Behörde, eine Candidatenprüfung bei der Universität anzuordnen, im Allgemeinen ein.“⁴⁹⁵ In einer der nachfolgenden Bedingungen will Drobisch die Beziehung zum eigenen Graduierungswesen geklärt wissen und fordert als Konsens: „Jeder der unser Magisterium erlangt hat, ist des philosophischen Candidatenexamens überhoben.“⁴⁹⁶ Darauf reagiert das Ministerium aber nicht und der geforderte Passus fehlt im Regulativ vom August 1843.⁴⁹⁷ In der neu gefassten Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät aus dem Jahre 1866 formuliert die Fakultät einen Paragraphen (§9), der eher das Gegenteil beinhaltet. Bei gutem bis sehr gutem Staatsexamen soll der Promotionskandidat vom mündlichen Doktorexamen freigestellt werden bzw. kann die Dissertation nach bestandener Promotion sogar als schriftliche Staatsexamensarbeit angerechnet werden.⁴⁹⁸

3.8.5 Auswirkungen auf die Nachfrage akademischer Graduierungen im 18. Jahrhundert

Die in der Öffentlichkeit höher geachteten akademischen Berufe der Mediziner und Juristen unterlagen schärferen staatlichen Zusatzprüfungen, der theologische Dokortitel wurde nur an höhere kirchliche Würdenträger verliehen – daraus ergibt sich die Frage nach Konsequenzen für die weiterhin laxen Ausübung der Graduierungen in der philosophischen Fakultät.

Tatsächlich ist im 18. Jahrhundert bei der Anzahl der Magisterpromotionen der Leipziger Artistenfakultät ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen (Diagramm 4). Das jährliche Mittel der erteilten Promotionen fällt binnen 100 Jahren von 40 auf gerade noch 7 Magister pro Jahr.

⁴⁹³ UAL, Phil.Fak. C4/40 Band 1, Bl. 1.

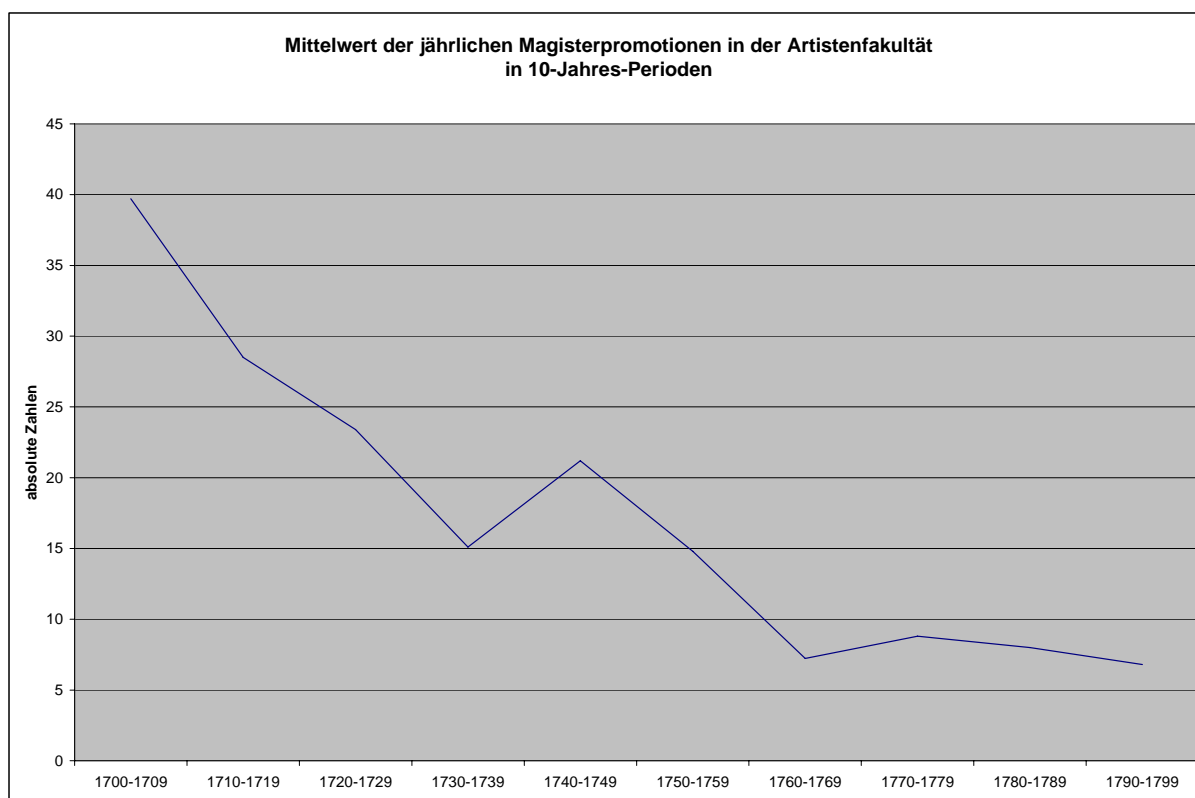
⁴⁹⁴ 1802–1896, in Leipzig seit 1826 Prof. für Mathematik.

⁴⁹⁵ UAL, Phil.Fak. C4/40 Band 1, Bl. 4.

⁴⁹⁶ UAL, Phil.Fak. C4/40 Band 1, Bl. 4.

⁴⁹⁷ UAL, Phil.Fak. C4/40 Band 1, Bl. 83.

⁴⁹⁸ UAL, Rep. 1/7/26, Bl.74.



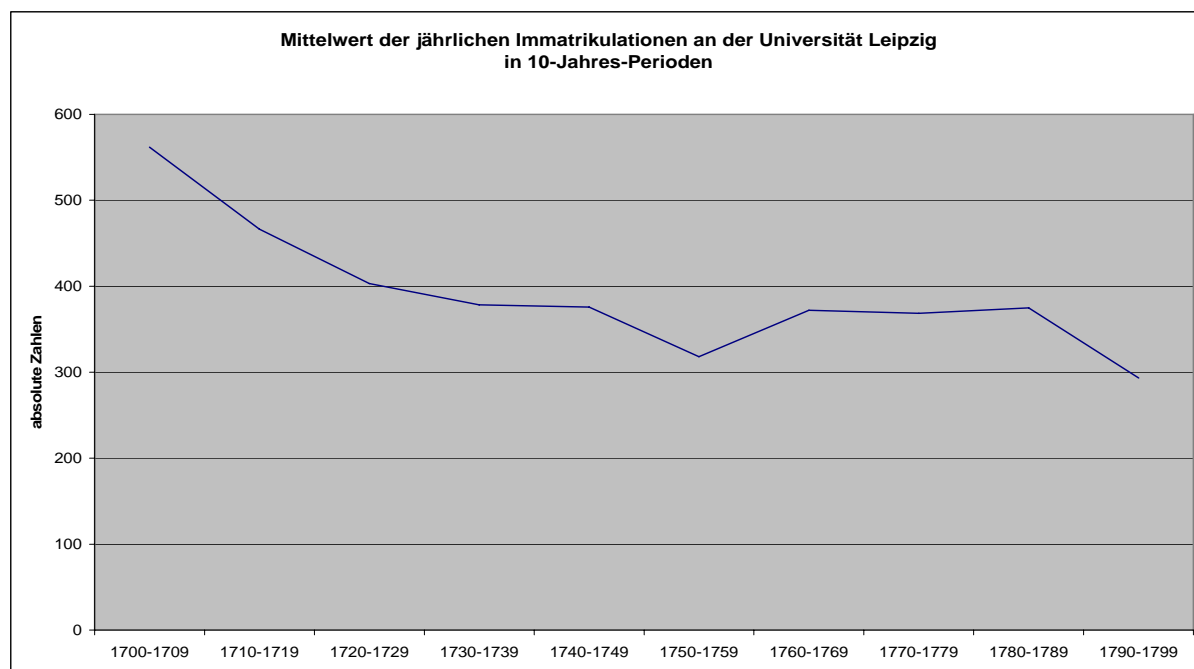
[Diagramm 4, nach Anhang Tabelle 3]

Dieses ständige Absinken der Zahlen bleibt in den anderen Fakultäten und im Rektorat nicht unbemerkt. Auf eine diesbezügliche Rückfrage des Rektors antwortet die Fakultät 1733: „... daher es dann geschieht, das wenige mehr in magistrum promovirn und disputando sich den gradum suchen wollen, so werden dieselbe von hierdurch andere benachbahrte weggezogen unter dem vorgeben, dass sie wohlfeiler dazu gelangen, auch die examina leichter angestellt werden; ... da sogar geschehen, dass, wenn auf privat stuben alhier die promoviret, darauß dann von andern der vorwurf gemacht wird, es könne einer vor wenig geld, ohne examine magister werden, dadurch freilich das institutum verachtlich wird ...“⁴⁹⁹ Die Fakultät sucht diesem Rückgang mit einer Verringerung der Promotionskosten beizukommen. Im Wintersemester 1740 beschließt sie, „... die Kosten des Magisteriums für den Bakkalar auf 30 und für den Nicht-Bakkalar auf 40 Thaler herabzusetzen, vor allem aber den Magisterschmaus mit allen damit verbundenen Ausgaben wegfallen zu lassen.“⁵⁰⁰ Das erste Mal entfiel dieser jahrhundertalte Brauch bei der Magisterpromotion im Januar 1741.

Sicher waren die Kosten jedoch nicht der einzige Grund für diesen Bewerberrückgang. Neben anderen Faktoren dürften die verbesserten Berufschancen für Juristen, Theologen und später

⁴⁹⁹ Hesse, S. 106. Antwort der Artistenfakultät auf eine Anfrage des Rektors im Jahre 1733 „Woher es kommen, dass nicht mehr disputationes gehalten worden?“

bei den Medizinern eine Rolle gespielt haben und eine stärkere Ausrichtung der Studienbewerber auf die *scientia lucrativa* erzeugt gebracht. Ein solcher Schluss liegt nahe, da der starke Rückgang der Magisterpromotionen nicht mit dem viel schwächeren Rückgang der Studentenzahlen an der Universität korrespondiert (Diagramm 5).



[Diagramm 5, nach Anhang Tabelle 3]

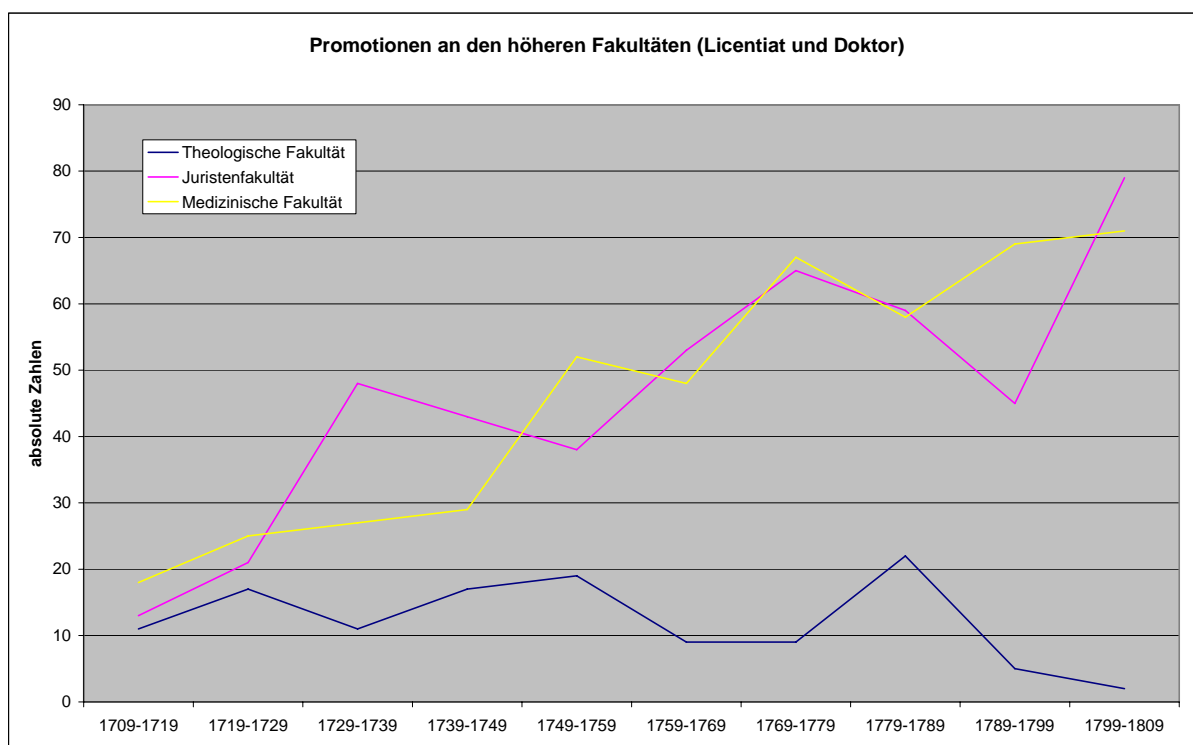
Viel eher ist aber zu vermuten, dass in der Wahrnehmung der Studierenden das Leipziger Magisterium einem drastischen Wertverlust unterlag oder für den späteren beruflichen Werdegang als unerheblich betrachtet wurde.⁵⁰¹ Auch waren die Professoren der Philosophischen Fakultät wohl nur mit wenigen Ausnahmen besondere moralische Vorbilder, wie die Klagen eines Zeitzeugen über die Universitätsverhältnisse um 1742 belegen.⁵⁰² Deutlicher wird dieser

⁵⁰⁰ Erler, *Magisterschmäuse* S. 212.

⁵⁰¹ Müller, *Geschichte der Universität*, S. 59.; Eulenburg, *Frequenz*, S. 136 führt mehrere Gründe an: Nachlassendes Interesse an akademischer Bildung durch verbesserte Berufschancen, Rückführung der Frequenzzahlen auf ein gesundes statistisches Mittel, nachlassender Ausländeranteil, soziale Geringschätzung eines Universitätsstudiums und des Magistertitels, Verbesserung der allgemein bildenden Schulen, zunehmende Studiendauer durch ein Fachstudium in den höheren Fakultäten.; Blettermann, S. 107 verweist auf eine Anfrage der kurfürstlichen Behörden an die Universität Wittenberg wegen des Rückgangs der Disputationen von 1734. „Die Universität führte am 27. September 1734 dazu folgendes an: die schlechte Schulbildung, vor allem in den alten Sprachen; die hohen Kosten der Vorlesungen, die kein zusätzliches Geld für Disputationen übrig ließen, zahllose arme Stipendiaten und Studenten und die Tatsache, dass Disputationen keine Voraussetzung für die berufliche Karriere waren.“

⁵⁰² Das Bild der Professoren der Philosophischen Fakultät, das Thränen zeichnet, ist nicht eben sehr schmeichelhaft. Der Bericht verweist auf zwei verweigerter Stipendienstiftungen wegen Befürchtungen der Stifter um die ehrliche Geschäftsführung der Professoren im Stiftungssinne (Thränen, S. 26). Die Stiftungen wurden von den verwaltenden Professoren scheinbar auch dazu genutzt, die Stipendienempfänger unter Druck zu setzen, damit sie Kollegien und Magisterwürden bei den Verwaltern suchten – woraus sich diese wiederum Gebühreneinnahmen erhofften. (Thränen, S. 26) In Hinsicht auf die Gebührenerträge waren mittellose Studenten sonst eher

Ansehensverlust noch, wenn man die Promotionszahlen der anderen Fakultäten im Vergleich zu den Magisterpromotionen heranzieht (Diagramm 6). Besonders bei den Mediziner⁵⁰³ und Juristen wachsen die Promotionszahlen entgegen dem Trend der sinkenden Studentenzahlen. Die beiden Fakultäten können ihre Attraktivität⁵⁰⁴ bei den Promotionen bis zum Ende des Jahrhunderts weiter steigern, während bei den Theologen eine Stagnation gegen Ende des Jahrhunderts gar ein deutliches Absinken zu verzeichnen ist.



[Diagramm 6, nach Anhang Tabelle 4]

unwillkommen. „Die armen Studenten mögen nach Jena gehen, uns ist mit denen mehr gedient, welche reich sind, die müssen uns die Collegia recht bezahlen, und die können wir zum disputiren und zum Magister werden, anhalten ...“(Thränen, S. 26.)

⁵⁰³ Rasche, S. 99: Ganz anders lagen die Verhältnisse in Jena, dort stagnieren die Promotionszahlen der Mediziner zwischen 1681 und 1790 auf einem Niveau von ca. 50 bis 100 Promotionen und erleben erst in den 1790er Jahren eine exorbitantes Wachstum auf fast 300 Promotionen, um sich dann in den Jahren bis 1830 wieder zu halbieren.

⁵⁰⁴ Dass auch bei den höheren Fakultäten nicht alles zum Besten stand, darauf weist der Zustandsbericht der Universität aus dem Jahr 1742 hin. Während der Verfasser generell über die Verhältnisse bei den Medizinern nichts Nachteiliges berichten kann und keinen Missbrauch des Promotionswesens bei den Theologen anzeigt, so klagt er aber um so mehr über die Juristen. „Daß die Juristen Facultät nicht Macht haben möge, beständig so viele unwürdige Doctores, so vielmahls Kinder von 11 Jahren sind, und nichts als ein bißgen Latein wissen, und sich kostbar putzen können, zu creiren, wodurch viel Unheil entsteht, daran der Geitz schuld ist.“ (Thränen, S. 34.)

Für die schwindende öffentliche Wertschätzung des theologischen Dokortitels legen die geplanten Jubelpromotionen der Fakultät von 1817 und 1830⁵⁰⁵ ein beredtes Zeugnis ab: von der Fakultät angesprochene potentielle Bewerber lehnten den Titel dankend ab. „Die Fakultät machte bekannt, dass sie geeignete Persönlichkeiten, die sich binnen Jahresfrist melden würden, aus Anlaß des Jubiläums zum halben Preis, teilweise auch unter Ermäßigung der wissenschaftlichen Forderungen zu promovieren bereit sei. Auch so holte sie sich noch manchen Korb, indem nicht selten ein mit diesem Anschreiben Beehrter erklärte, er müsse aus ökonomischen Gründen auf diese Ehrung verzichten.“⁵⁰⁶

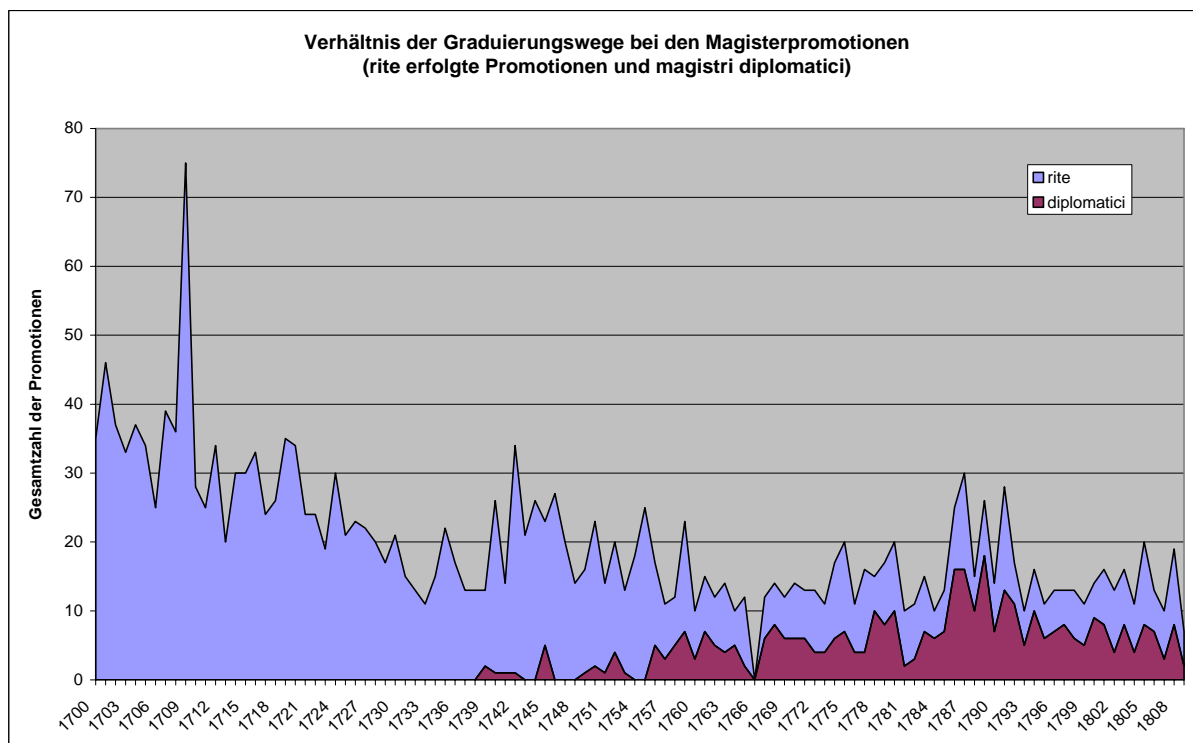
Auch bei der Betrachtung der vollzogenen Promotionsverfahren in der Philosophischen Fakultät nach den zwei Hauptwegen, rite bzw. per diploma,⁵⁰⁷ lässt sich ein deutlich verringertes Streben der Bewerber nach einem prüfungsgebundenen Promotionsverfahren erkennen (Diagramm 7). Da man auch nach dem Studium, wenn man nur lange genug im Berufe stand und über entsprechende Einkünfte und Beziehungen verfügte, die Promotion jederzeit und ohne lästige Prüfung nachholen konnte, ist der Trend zur späten Promotion gut nachweisbar. Der akademische Magistergrad ist für gut die Hälfte der Bewerber am Ende des 18. Jahrhunderts offenbar nur noch ein schöner Titel, den man sich nicht unbedingt am Ende des Studiums, sondern erst später, neben dem einträglichen Beruf, noch billig zulegte.⁵⁰⁸

⁵⁰⁵ Aus Anlass des Thesenanschlags von Luther 1517 bzw. der Übergabe der Augsburger Konfession 1530.

⁵⁰⁶ Festschrift 1909, Band 1, S. 196. Als wissenschaftliche Arbeit genügte ein Druckbogen oder auch schon das Versprechen, später eine solche Arbeit nachzureichen. So kamen diese Jubelpromotionen noch mehr in Verruf und wurden „... eher geringer geschätzt als die rite vollzogenen.“

⁵⁰⁷ Zu Unterschieden in den Graduierungsverfahren siehe weiter unten im Kapitel 3.10.

⁵⁰⁸ Dafür sprechen auch die von Marti Bild, S. 58 vorgelegten Zahlen zum Rückgang der Disputationen. Pro Jahrzehnt verringern sich die Disputationen von durchschnittlich 200 (bis 1710) über 170 (nach 1711) auf nur noch 60 (1741-1750).



[Diagramm 7, nach Anhang Tabelle 5]

Trotz aller landesherrlichen Ermahnungen besserten sich bis weit in das 19. Jahrhundert hinein die Zustände in der Philosophischen Fakultät kaum.⁵⁰⁹ So bewirkt die Universitätsvisitation im Jahre 1809 mit der darauf erfolgten Mahnung an die Philosophische Fakultät „Die Promotionen per Diploma sind möglichst einzuschränken und nur bey dringenden Umständen zuzulassen ...“⁵¹⁰ keine spürbare Änderung der Zustände.⁵¹¹

Verbesserungen im akademischen Graduierungswesen waren nur über eine Beseitigung der Ursachen für Korruption, Misswirtschaft und Titelschleicherei zu erreichen. Sie mussten notwendigerweise verbunden sein mit grundlegenden Reformen der Universitäten überhaupt. Die erforderlichen Modernisierungspunkte verknüpfen sich daher aufs engste mit der Besoldung und der Rechtsstellung der Professoren, der Finanzausstattung der Universität und der Fakultäten, mit höheren Bildungsanforderungen an die Bewerber und mit einer notwendigen Reform der Struktur und Verfassung der Fakultäten und der Gesamtkorporation.

⁵⁰⁹ Blettermann, S. 105 behauptet im Zusammenhang mit Regelung der Studentenordnungen für Wittenberg und Leipzig um 1700 zwar „Weit mehr unterlagen die Universitätsexamina der staatlichen Regelung ...“, bringt aber keine Beweise für Eingriffe des Staates in die Prüfungsordnungen – sondern nur Verweise auf Regelungen der Kostenaufwendungen. Drei Seiten später folgt noch die gegensätzliche Feststellung „Alles in allem hielten sich die Universitäten nur sehr selten an die von den Behörden von Zeit zu Zeit erhöhten bürokratischen Forderungen, die die Disputationsverhältnisse weder regelten noch veränderten.“ (S. 108).

⁵¹⁰ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 1, Bl. 53. Reskript vom 7.7.1809.

⁵¹¹ Vergleiche weiter unten die Bemühungen um die Neuordnung der Statuten und der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät im 19. Jahrhundert.

3.9 Zulassung von fremden Religionsverwandten⁵¹² und Juden zu Promotionsleistungen

Die Zulassung von nichtlutherischen Christen oder von Juden zu Graduierungen an der Universität und damit deren Zugehörigkeit zur Universität selbst war nach der Kirchen- und Universitätsordnung des Kurfürst August (1526-1586) von 1580 nicht möglich.⁵¹³ In den Visitationsdekreten der Kurfürsten Johann Georg I. (1585-1656) von 1616 und Johann Georg II. (1613-1680) von 1660 war ausdrücklich ein Religionseid gefordert, zumindest auf die ungeänderte Fassung der Augsburgischen Konfession.⁵¹⁴ Anscheinend hatte es seit der Reformation auch keinen Fall gegeben, in dem Angehörige fremder Konfessionen um die Zulassung zur Doktorprüfung nachsuchten.⁵¹⁵

Für den Einzugskreis von Studienbewerbern erwies sich die enge Konfessionsbindung mit der Zeit hingegen als negativ. So bittet die Universität 1698 in einem Schreiben an den Kurfürsten, die strenge Form des Studenteneides aufzuheben und stattdessen ein leichteres „Angelöb- nis“ einzuführen, die Vereidigung für die Promovenden aber in der bisherigen Form beizubehalten.⁵¹⁶ 1728 wurde als Ergebnis einer Visitation nochmals darauf hingewiesen, dass Landeskinder bei der Promotion die Konkordienformel unterschreiben und den juramentum religionis leisten sollen.⁵¹⁷

Auf eine völlig neue Einstellung in konfessioneller Hinsicht weist im Jahre 1767 eine Stellungnahme⁵¹⁸ des Dekans der Medizinischen Fakultät, Christian Gottlieb Ludwig, hin.⁵¹⁹ Sie bezieht sich auf Anfragen an den Landesherrn wegen der Promotion fremder Religionsver-

⁵¹² Der zeitgenössische Begriff „andere oder fremde Religionsverwandte“ soll hier weiter verwendet werden. Er kennzeichnet die konfessionellen Vorstellungen über die christlichen Kirchen, die von einer gemeinsamen historischen Basis her, in unterschiedlichen Glaubensrichtungen zerfallen waren und umschließt in Leipzig alle nicht-lutherischen Christen.

⁵¹³ Blettermann, S. 70: „Mit der Visitation 1580 wurde die Vereidigung aller Dozenten und Bewerber für akademische Grade auf die Konkordienformel festgelegt ...“

⁵¹⁴ UAL, Med.Fak. A 6/9, Bl. 5. Vergleiche auch die Konfessionseide an der Universität Wien, Meister S. 38: „Durch Verfügung vom 3. Juni 1782 wurde dann die Verpflichtung zur Ablegung des Eides auf die unbefleckte Empfängnis Marias und vom 3. Februar 1785 die Ablegung eines Eides überhaupt, insbesondere auch des katholischen Glaubensbekenntnisses, aufgehoben.“

⁵¹⁵ Boehm Handwörterbuch, S. 114 verweist auf die Unvereinbarkeit von akademischen Graden und dem Status als Nicht-Christ. Aber auch hier gab es Ausnahmen, wie päpstliche Dispense für Juden zur Erlangung eines akademischen Grades seit 1517 bezeugen.

⁵¹⁶ UAL, Urkundensammlung 1698-07-29, Regest: „Rektor, Magister und Doktoren der Universität Leipzig regen in einem Bericht an den Kurfürsten unter Anführung von vielerlei Gründen an, die strenge Form des Eides der Studierenden, der seinen Endzweck nicht mehr erfülle, aufzuheben und stattdessen ein leichteres Angelöb- nis einzuführen, die Vereidigung aber nur für die Promovenden in der strengen Form beizubehalten.“

⁵¹⁷ Richter Entwicklung, S. 43: Von Ausländern wurden vor der Promotion eine schriftliches Bekenntnis zur Augsburger Konfession verlangt.

⁵¹⁸ Blettermann, S. 72-74. Für die kursächsischen Professoren war bereits seit 1723 ein gleichlautender und bin- dender Eid vorgeschrieben, der in drei unterschiedlichen Formen das „reine“ christliche Bekenntnis, ein Treue- gelöb- nis gegenüber dem Landesherrn und eine Verschwiegenheitserklärung für kursächsische Interessen verlangte. Auch bei diesem Eidverlangen ging es nicht ohne Probleme ab, die Leipziger Juristen verweigerten sich dem, und der Eid wurde später noch Gegenstand der Landtagsverhandlungen und von Visitationen.

⁵¹⁹ 1709-1773, in Leipzig seit 1748 o. Prof. f. Physiologie.

wandter, die unbeantwortet geblieben sind – woraus die Fakultät bisher geschlossen habe, dass deren Promotion nicht zulässig sei.⁵²⁰ Der Dekan ist selbst aber der Meinung, „... da ich nun weder in den Statuten noch den landesherrlichen Befehlen alter und neuer Zeit etwas darüber finde ...“, dass „... Reformierte, Katholiken und Griechen bei uns promovieren können.“ Als praktisches Beispiel verweist er auf die Juristenfakultät, die schon zwei Jahre zuvor einen Reformierten promoviert hatte.⁵²¹ Ludwig macht sich hier die Auffassung anderer Fakultätsmitglieder zu Eigen, dass zwischen der Promotion und der Zugehörigkeit zur Fakultät ein Unterschied bestehe. Während den Promotionseid jeder leisten könne, so stehe vor der Zugehörigkeit zur Fakultät ja noch der Religionseid. Eine Auffassung, die der Chirurg und Anatom Carl Christian Krause⁵²² offenbar an den Dekan herangetragen hat.⁵²³ Für die Geschäftsführung der Fakultät hält Ludwig in den Akten fest, dass von nun an die Medizinische Fakultät ohne weitere Anfragen „andere Religionsverwandte“ promovieren werde. 1778 wird tatsächlich ein Mediziner namens Polychronius Demetrius promoviert, der vermutlich orthodox-griechischer Konfession ist. Dass es sich für alle Beteiligten hier tatsächlich um einen besonderen Vorgang handelte, bestätigt sich im folgenden Bericht eines Zeitzeugen:

„Während meines Aufenthaltes promovirte ein Grieche, Polychronius Demetrius,⁵²⁴ in Leipzig in Doctorem Medicinae. Das ist das erste Exempel bey einer fremden Religion. Inzwischen fand es vermuthlich der Decan, Dr. Platz, besser, das Geld mitzunehmen, als es der medicinischen Facultät in Halle zuzuweisen. Man vermuthete jedoch, daß dieser Grieche wohl habe müssen einen Revers von sich stellen, nicht im Lande zu bleiben. Ich fragte deswegen einmal den Doctor Bose: ‚Vielleicht wohl, antwortete er. Ich weiß es wirklich nicht.‘
Avis au lecteur!“⁵²⁵

Diese praktikable Vorgehensweise der Mediziner und Juristen wurde von den Theologen und der Philosophischen Fakultät nicht geteilt. 1780 bestätigte der Landesherr die unterschiedli-

⁵²⁰ UAL, Med.Fak. A 6/9, Bl. 6.

⁵²¹ UAL, Med.Fak. A 6/9, Bl. 6.; Akten der Juristenfakultät sind dazu leider nicht mehr vorhanden, auch der Name lässt sich aus den dürftigen Angaben nicht schlüssig bestimmen.

⁵²² 1716-1793, in Leipzig seit 1762 ao. Prof. der Anatomie.

⁵²³ UAL, Med.Fak. A 6/9, Bl. 16, Stellungnahme von Krause zur Frage der Promotion fremder Religionsverwandter: Früher hätte jeder bei der Promotion das jus ad facultatem erhalten. Nunmehr sei eine einfache Promotion auch für Juden und Griechen möglich, während ein Katholik oder Reformierter nicht zur Fakultät gehören könnte, da er noch dem „... Libris symbolicis supplicieren ...“ muss, wovon ihn selbst der Landesherr nicht dispensieren kann. Es handelt sich dabei um die von Melanchthon redigierte Textfassung des Augsburger Bekenntnisses „Concordia. Libri symbolici ecclesiae evangelicae.“

⁵²⁴ Erler, jüngere Matrikel III, S. 61: „Demetrius, Dimetrius Polychronius Constantinopolitan. P[olnische Nation]. (Thrax) i[m]matrikuliert]. 5.XI.1774, med. b[baccalar]. 27.VI.1778, med. lic[entiat]. 25.IX.1778.“

⁵²⁵ Leipzig und seine Universität vor hundert Jahren, S. 46/47.

chen Verfahren der Fakultäten in Bezug auf fremde Religionsverwandte.⁵²⁶ Der erste Dekan, bei dem der Fall eintrat, dass ein Jude um die medizinische Promotion⁵²⁷ nachsuchte, war der schon eben im Zitat erwähnte Ernst Gottlob Bose.⁵²⁸ Er hatte erst seit 1773 eine ordentliche Professur für Anatomie und Chirurgie inne und war möglicherweise mit der Diskussion in der Fakultät nicht vertraut, vielleicht war er aber nur vorsichtiger. Jedenfalls fragte er 1784 zunächst beim Landesherrn wegen der Promotion des Juden Salomon Hirsch Burgheim (1754-1823) an.⁵²⁹ Von dort wurde ihm die Antwort zuteil, dass Burgheim zum Examen zuzulassen wäre und ihm auch die Doktorwürde erteilt werden könne. Generell sei den „... medicinischen Facultäten in unseren Landen die Promotion der Juden in gradum Doctoris, jedoch unter der auch bey ernannten Burgheim zu beobachtenden Einschränkung, dass sie a juribus Facultatis et Academiae ausgeschlossen bleiben ...“ gestattet.⁵³⁰

Burgheim erwarb darauf am 21.9.1784 den Titel eines medizinischen Lizentiaten und Doktors und war somit der erste promovierte Jude an der Universität Leipzig. Er war in Burg bei Magdeburg geboren worden und hatte erst in Halle und ab dem 12.5.1783 in Leipzig Medizin studiert. Das medizinische Baccalaureatsexamen bestand er am 4.8.1784. Die Praxis von Burgheim lief außerordentlich schlecht, er war schon mit Schulden nach Leipzig gekommen und konnte die hohe Kopfsteuer für Juden nicht bezahlen (70 Taler). Die steuerliche Zuordnung, ob er als „Universitätsverwandter“⁵³¹ oder als städtischer Jude zu behandeln sei, erzeugte beim Rat in Leipzig zunächst einige Konfusion. Schließlich reduzierte der Kurfürst die Kopfsteuer auf 8 Taler, die Burgheim aber auch nicht zahlen konnte, worauf er als Universitätsverwandter mit 2 Talern jährlich versteuert wurde. Seine einzige und nur spärlich dotierte Einnahmequelle⁵³² seien die Berliner Juden, die die Messe besuchten und eine Pauschale für die Pflege erkrankter und unbemittelter Glaubensgenossen an ihn zahlten, erklärte Burgheim dazu 1793. Ironischerweise hatte es Burgheim, bei all dem Aufheben das seine Promotion verursachte, bis 1788 immer noch nicht geschafft die ausstehenden Gebühren an die Fakultät

⁵²⁶ Etwa um diese Zeit öffnen sich die katholischen Universitäten für protestantische Promovenden: „Seit 1781 konnten Protestanten an den österreichischen Universitäten den Doktorgrad erwerben. Auch die katholischen Universitäten Westdeutschlands öffneten sich bald darauf nichtkatholischen Studenten.“ Raab, S. 79.

⁵²⁷ Schröder Schicksale, S. 8 benennt die ersten Promotionen jüdischer Mediziner für die Jahre 1721 in Frankfurt /Oder und 1724 in Halle /Saale.; Boockmann, S. 217: An der Universität Frankfurt /Oder wurde 1678 der erste jüdische Medizinstudent immatrikuliert und dort fand im Jahre 1721 die erste Promotion eines Juden an einer deutschen Universität statt.

⁵²⁸ 1723-1788, in Leipzig seit 1773 o. Prof. f. Anatomie und Chirurgie.

⁵²⁹ UAL, Med.Fak. A 6/9, Bl. 21.

⁵³⁰ UAL, Med.Fak. A 6/9, Bl. 20.

⁵³¹ Mit der Zugehörigkeit zur Universität, als civibus academicus, war eine Befreiung aus dem Rechtskreis der Stadtgemeinde verbunden, die die Zugehörigkeit zur akademischen Gerichtsbarkeit und die Befreiung von Steuern und Lasten der Gemeindefinanzierung mit einschloss.

zu zahlen. Erst gegen Ende seines Lebens wurden seine medizinischen Künste durch die Überlebenden der Völkerschlacht stärker in Anspruch genommen.⁵³³

In der Philosophischen Fakultät wirft die mögliche Zulassung fremder Religionsverwandter zum akademischen Graduiierungswesen grundsätzliche Fragestellungen auf. Allerdings werfen die bereits erwähnten Missstände noch ein besonderes Licht auf die Verfahrensweise der Fakultät, die sich um die Konfessionsverhältnisse ihrer Magisterkandidaten anscheinend nicht kümmert. Im November 1785 hatte sich der aus Hannover stammende und bereits früher in Göttingen studierende Johann Christoph Mehlburg⁵³⁴ in die Leipziger Matrikel eingeschrieben. Im März 1786 kann er an der Fakultät zum Magister promovieren (magister diplomatici) und schließlich dort im April 1786 sich habilitieren. Gut ein Jahr später beschwert sich Mehlburg, im Mai 1787, beim Kurfürsten über die Universität. Denn trotz erworbener Graduierungen wurde dem frisch habilitierten Magister von der Universität die weitere Abhaltung von Vorlesungen wegen seiner reformierten Konfession verweigert – obwohl er bereits ein Jahr Lektionen gehalten hatte.⁵³⁵ Im Hintergrund stand dabei die Tatsache, dass die Universität erst nachträglich von der reformierten Konfession Mehlburgs erfahren hatte. Der Rektor Heinrich Gottfried Bauer⁵³⁶ verweigerte Mehlburg darauf ein Ankündigungsrecht in den Lektionskatalogen mit dem Hinweis auf die Visitationsdekrete von 1616, 1658 und 1668.⁵³⁷ Mehlburg wies mit seiner Beschwerde auf die besondere Ungerechtigkeit hin, dass ihm die Verfassung der Universität nicht bekannt gewesen sei und ihn vorher niemand darauf hingewiesen habe. Selbst im Verlauf des Promotionsverfahrens wäre nach seiner Konfession nicht gefragt worden. Der Rektor informiert nun die Ordinarien der Fakultät über die Beschwerde und bittet um schriftliche Stellungnahmen. Aus dem Anschreiben des Rektors geht hervor, dass Mehlburg vor allem Sprachkurse für Ausländer anbieten wollte, was von den Ordinarien positiv bewertet wurde: „Ich glaube auch, daß er der deutschen Sprache kundig genug ist, sie Ausländern lehren zu können. Vielleicht könnte es auch mehrere Ausländer hierher ziehen, wenn bekannt würde, daß hier ein Lector der D[eutschen –J.B.]. Sprache für Ausländer be-

⁵³² Gemeindeblatt: Die Leipziger Juden bevorzugten in medizinischen Angelegenheiten offenbar den Christen Kadelbach bzw. später den jüdischen Arzt Ephraim Moses Levi, der 1789 an der Universität promoviert hatte.

⁵³³ Gemeindeblatt.

⁵³⁴ Erler jüngere Matrikel III, S. 258: „Mehlburg, Ioh. Christoph. Hanovien. B. i. 2.XI.1785, dp. Göttingen. m. diplomat. 2.III.1786.“ Die Abkürzungen bedeuten B. - Bayrische Nation, i. – immatrikuliert, dp. – deponiert, m.diplomat. – magister diplomatici.; Im Jahre 1788, so wird später von Wenck erwähnt, war Mehlburg schon im vorgerückten Alter von 38 Jahren. UAL, Rep. 1/9/26, Bl. 30.; Seine Habilitation erfolgte Ende April 1786 (UAL, Rep. 1/9/26, Bl. 36).

⁵³⁵ UAL, Rep. 1/9/26, Bl. 2 ff. und S. 36.

⁵³⁶ 1733-1811, Prof. der Rechtswissenschaft.

⁵³⁷ UAL, Rep. 1/9/26, Bl. 24/25.

stellt sey.“⁵³⁸ Einige Professoren bekennen in Antworten offen, dass auch ihnen die Verfassung der Universität weitestgehend unbekannt sei und sie daher kein Urteil fällen möchten.⁵³⁹ Schließlich kommt auch der „Irrthum“ der Philosophischen Fakultät zur Sprache, Mehlburg überhaupt die Promotion und die Abhaltung von Lehrveranstaltungen ermöglicht zu haben. Friedrich August Wilhelm Wenck⁵⁴⁰ weist in seiner Stellungnahme daraufhin, dass es bisher als selbstverständlich angesehen worden wäre, dass im Mutterland der Reformation „... seit dritthalb hundert Jahren kein fremder Religionsverwandter so unwissend und unklug gewesen wäre ...“ sich um Promotion und Habilitation zu bemühen. Daher sei es dem Procancellor nicht explizit vorgeschrieben, sich nach der Konfession der Bewerber zu erkundigen. Wenck glaubt gar, dass Mehlburg arglistig gehandelt habe und von zänkischem Charakter sei: sein Hintergedanke sei möglicherweise gewesen, die Universität durch die Beschwerde zur Genehmigung weiterer Lehrveranstaltungen zu zwingen, um „... Aufsehen zu vermeiden ...“⁵⁴¹

Die Stellungnahme des Rektors an den Landesherrn verweist im April 1788 auf das kirchliche Aufsichtsrecht des Landesherrn und auf die seit dem Westfälischen Frieden für Fremdkonfessionelle geltenden Beschränkungen in den bürgerlichen Rechten nach jeweiligem Landesrecht. Unglaublich erscheint es dem Rektor, dass diese allgemeinen Bestimmungen und jahrhundertealten Prinzipien Mehlburg unbekannt geblieben waren – er selbst hätte sich nach den bestehenden Vorschriften erkundigen müssen. Das die Universität auf eine arglistige Täuschung von Seiten Mehlburgs rekurriert, ist angesichts der Nachlässigkeit in der Philosophischen Fakultät wohl der einzige Argumentationsweg. Bereits der erste Fragesteller im Consilium, der Theologe Burscher, erkundigte sich, wie die Philosophische Fakultät „... diesen sonderbaren Fall zu rechtfertigen glaubt.“⁵⁴²

Die mangelnde Kontrolle und nachlässige Handhabung der Promotionsverfahren, Mehlburg war *magister diplomatici*, mussten früher oder später solche Probleme aufkommen lassen. Im Folgenden wird die Begründung der Universität für die Aufrechterhaltung der Konfessionsbestimmungen in diesem Fall sehr dünn und es ist zu vermuten, dass ohne die Beschwerde an den Landesherrn wohl eine Art von *Gentlemen's Agreement* gefunden worden wäre.⁵⁴³ Die Argumentation der Universität fährt in fast schon amüsanter Logik fort, man hätte schon im-

⁵³⁸ UAL, Rep. 1/9/26, Bl. 26. Stellungnahme Prof. Johann Friedrich Burscher (1732-1805, Prof. der Theologie).

⁵³⁹ So u.a. Johann Georg Rosenmüller (1736-1815, Prof. der Theologie) und Ernst Wilhelm Hempel (1745-1799, Prof. der Theologie).

⁵⁴⁰ 1741-1810, in Leipzig seit 1781 Prof. der Geschichte.

⁵⁴¹ UAL, Rep. 1/9/26, Bl. 30.

⁵⁴² UAL, Rep. 1/9/26, Bl. 26.

⁵⁴³ UAL, Rep. 1/9/26, Bl. 36. Im Gespräch war, dass Mehlburg freiwillig die Universität verlässt und weggeht – ohne dass ihm die Universität ein „schimpfliches“ Lektionsverbot ausspricht. Der ganze Fall sollte ruhig und verschwiegen behandelt werden.

mer Nichtlutheraner von der Lehre ausgeschlossen und selbst wenn man das nicht kontrolliere und im Falle Mehlburgs nicht aufgepasst habe, wäre es eben nicht rechtens: „... sondern er ist auf eben die Art, wie bisher alle anderen Candidati Magisterii promovirt, und zu der Habilitationsdisputation zugelassen worden. Die Ablegung des Religionseides ist niemals auf hiesiger Universität von einem Candidato Magisterii verlangt worden, wird auch, unseres Wissens, auf keiner anderen Universität verlangt; auf das Visitationsdekret werden zwar Professores, aber niemals promovendi verwiesen, auch ist bisher nicht üblich gewesen, nach der Religion des Candidaten zu fragen, weil man als bekannt angenommen, dass sich nur Lutheraner melden könnten, wie denn auch die Candidaten aus dem lutherischen System der Religion examiniert werden; und so viel bey uns bekannt ist, seit der Reformation, niemals ein Catholik oder Reformirter das Magisterium, oder die Erlaubnis sich zu habilitieren, gesucht oder erhalten ...“⁵⁴⁴ Um des lieben Friedens willen und wegen der konfessionellen Zustände im Lande solle der Kurfürst die Beschwerde abweisen. Der Landesherr folgt zwar im August 1788 der Meinung der Universität und lässt es bei der „Inhibition“ bewenden, spricht Mehlburg dafür aber eine von ihm geforderte Entschädigung zu und ermahnt die Universität „... zu Vermeidung ähnlicher Vorfälle bey Promotionen behörige Behutsamkeit ...“ zu gebrauchen.⁵⁴⁵

Dieser überaus peinliche Fall dürfte zur Sensibilisierung in der Philosophischen Fakultät erheblich beigetragen haben. Bei der weiteren Diskussion um die Zulassung von Nichtluthenern zur Promotion weist wieder Wenck 1797 darauf hin, dass der Doktorgrad und die Berechtigung, in den Auditorien der Fakultäten zu präsidieren, in der Philosophischen Fakultät etwas ganz anderes sei als in der Juristischen oder Medizinischen Fakultät, da dieser Grad ja viel unmittelbarer mit der gesamten Universitätsverfassung zusammenhängt. Er schlägt als Lösungsansatz einen Zusatz zum Doktoreid vor: „... dass ich, wenn gedachte löbliche facultät mir die von mir gesuchte philosophische Doctor- und Magisterwürde ertheilt haben wird, niemals, so lange ich einer anderen als der lutherischen Kirche zugethan bin, mit der gedachten Würde auf hiesiger Universität, oder einer anderen academischen Lehranstalt in den chursächsischen Ländern, dieinigen Rechthe zu verbinden suchen oder wirklich verbinden will, deren Erwerbung den Doctoren und Magistern der Philosophie, welche sich zu der lutherischen Religion bekennen, freysethet. Ich verspreche daher, daß ich nicht verlangen will, mich hier in Leipzig oder auf einer andern academischen Lehranstalt in den chursächsischen Län-

⁵⁴⁴ UAL, Rep. 1/9/26, Bl. 35.

⁵⁴⁵ UAL, Rep. 1/9/26, Bl. 38.; Mehlburg verklagt dann im November 1788 die Philosophische Fakultät auf Schadensersatz in Höhe von 1949 Talern, schließlich einigt man sich vor dem Oberhofgericht auf einen Vergleich, wobei die Fakultät einen Anspruch Mehlburgs in Höhe von 500 Talern anerkennt. UAL, Phil.Fak.Prom. 186.

dern, durch Vertheidigung einer Diss. auf den Philosophischen Catheder zu habilitieren, noch akademische Vorlesungen anzuschlagen oder zu halten, bey akademischen Versammlungen zu votieren, zu wählen oder gewählt zu werden, oder sonst einige Akademische Ämter und Vortheile zu verlangen; inmaassen ich allen diesen Rechten und Vortheilen hiermit gänzlich entschlage, und da ich der (catholischen reformierten griechischen jüdischen) Religion zugethan bin, nur unter der Bedingung dieser Entsagung die Philosophische Doctor- und Magisterwürde von gedachter löbl. Facultät erlange, daher auch dieser Würde dafern ich in der Folge meinen gegenwärtigen Versprechen entgegen handle, wieder verlustig seyn soll und zu will zu deßen allen Urkunde habe ich gegenwärtigen Revers eigenhändig ge- und unterschrieben, und mit meinen persönlichen Petschaft besiegelt.“⁵⁴⁶

Das erste Mal ist nun die Rede davon, dass der akademische Grad nachträglich entzogen werden kann. Ähnlich wie in den Fällen, wo der Titel lediglich durch Betrug unrechtmäßig erlangt wurde, soll nun eine auflösende Bedingung vor dem Doktorexamen errichtet und mit einem Eid gebunden werden. Dass mit dem gebrochenen Eid auch der Doktorgrad erlöschen soll, ist sicher als ein Ergebnis aus der Affäre Mehlburg zu betrachten. Die härteren Regelungen gegenüber Studenten, die beispielsweise bei Eidbruch mit der Relegation bestraft werden konnten, sollten auf die Promotionskandidaten übertragen werden. Seit 1409 hatte der neu zu immatrikulierende Student vor seinem Studienbeginn dem Rektor persönlich einen Gehorsamseid zu leisten,⁵⁴⁷ der ihn in die akademische Gemeinschaft einband. Bei derben oder wiederholten Verstößen gegen die akademischen Sitten oder bei schweren Rechtsverletzungen konnte der Delinquent aus der akademischen Gemeinschaft ausgestoßen werden – und ging damit seiner ganzen Rechte und Privilegien verlustig.⁵⁴⁸

Noch einen zweiten Umweg nimmt dieser Vorschlag: denn eigentlich geht es nicht um das Recht den Doktorgrad zu erwerben und zu tragen, sondern vielmehr um das akademische Lehrrecht. Während in den höheren Fakultäten diese beiden Rechte schon voneinander getrennt waren, gelangten im 18. Jahrhundert die Magister der Philosophie noch eher zur Habilitation. Mit der Lehrberechtigung in der philosophischen Fakultät war aber in Leipzig die Partizipation am Nationenwesen verbunden, was den gleichberechtigten Zugang zur akademischen Selbstverwaltung bedeutete – bis hin zur Rektorabilität. Die weiterführende Frage nach einer Abänderung der Universitätsverfassung konnte nicht mehr vom Dekan oder der Fakul-

⁵⁴⁶ UAL, Phil.Fak. C5/50 :02, Bl. 2.

⁵⁴⁷ An Stelle des ursprünglichen Schwures auf die Universitätsverfassung, der in den Matrikelbüchern verzeichnet wurde, trat ab dem Wintersemester 1699 ein einfaches Gehorsamsgelöbniß beim Rektor. Erler, Jüngere Matrikel II, S. XXIX.

tät, sondern nur durch eine Stellungnahme der Leipziger Gesamtkorporation beurteilt werden.⁵⁴⁹

Von anderen wird in der Fakultätsdiskussion die Frage aufgeworfen, ob mit der Zulassung von Nichtlutheranern nicht ein Einfallstor für fremdkonfessionelle Magister geschaffen würde, die vielleicht „... nach und nach und nur allmählig ...“ weitere Rechte an sich bringen könnten.⁵⁵⁰ Gleichfalls kommt die Frage der Definition der Doktorwürde ins Gespräch, denn wenn „... der Candidat durch seine Promotion nichts weiter erhält als das Recht, sich öffentlich als Mag. LL. A.⁵⁵¹ zu schreiben ...“⁵⁵² so entstehen ja daraus zwei unterschiedliche Klassen von Examenskandidaten und Doktoren.⁵⁵³ Schließlich fällt der entscheidende Satz von der Trennung zwischen Doktor- und Magistergrad: „Alles hängt dabei von der Entscheidung der Frage ab: Ob unser gnädigster Churfürst das Recht habe, aus der philosophischen Doctorwürde eine besondere, von dem Magisterio getrennte Würde zu machen?“⁵⁵⁴ Aus der Diskussion ergibt sich, dass nur Caesar und Hindenburg der Meinung sind, der Kurfürst solle die Titel trennen und damit das Problem lösen, die anderen beharren dagegen auf der Stellungnahme einer Universitätsversammlung und der Gesamtverantwortung der Philosophischen Fakultät gegenüber der Universitätsverfassung. Wegen der vielen Unwägbarkeiten (Stellung der anderen Fakultäten zu dem Vorhaben, die ungewisse Entscheidungsfindung des Kurfürsten, nicht bezifferbare Vorteile aus der Neuerung für die Philosophische Fakultät selbst, notwendige Änderungen der Universitätsverfassung), neigt die Mehrheit der Disputanten zur einfachsten Lösung: die Sache vorläufig auf sich zu beruhen zu lassen und keine Entscheidung zu treffen. 1798 fordert der Kurfürst die Statuten der Fakultät an, um ein Jahr später eine Änderung des Promovendeneides (wegen der ehelichen Geburt) zu verlangen. Aus Dresden wird gleich mit angeregt, ob nicht der „Magister-Eiud“ ganz kassiert oder an dessen Stelle überhaupt nur ein Handgelöbnis eingeführt werden sollte.⁵⁵⁵ In der Fakultät stößt die Ablösung des „... seit beinahe 400 Jahren bestandenen Eides ...“ durch ein Versprechen aber nicht auf Gegenliebe⁵⁵⁶

⁵⁴⁸ Ein Verfahren, welches natürlich auch straffälligen Magistern und Doktoren drohte, wohl aber erheblich seltener vorgekommen sein dürfte.

⁵⁴⁹ UAL, Phil.Fak. C5/50 :02, Bl. 8. Vorgebracht von Friedrich August Wilhelm Wenck (1741-1810; mehrfach Dekan und Rektor).

⁵⁵⁰ UAL, Phil.Fak. C5/50 :02, Bl. 4. Vorgebracht von Carl Friedrich Hindenburg (1741- 1808; 1791 Rektor).

⁵⁵¹ Magister Liberalium Artium.

⁵⁵² UAL, Phil.Fak. C5/50 :02, Bl. 4. Vorgebracht von Carl Friedrich Hindenburg (1741- 1808; 1791 Rektor).

⁵⁵³ UAL, Phil.Fak. C5/50 :02, Bl. 7. Vorgebracht von Christian Gottlieb Seydlitz (1736-1808; mehrfach Dekan, 1777 Rektor).

⁵⁵⁴ UAL, Phil.Fak. C5/50 :02, Bl. 6. Vorgebracht von Carl Adolf Caesar (1744- 1811) und er fährt fort: „Da ich an diesem Rechte nicht zweifle, so zweifle ich auch nicht an der Erhörung unsers Gesuchs.“

⁵⁵⁵ UAL, Phil.Fak. C5/50, Bl. 4.

⁵⁵⁶ UAL, Phil.Fak. C5/50, Bl. 6 ff. Stellungnahme von Wenck im Januar 1799, zu der sich auch Hindenburg und Caesar ausführlich und zustimmend äußern.

und mit sorgsam formulierten Antworten auf die Bedeutung des Eides (gegenüber einem bloßen Versprechen) für das öffentliche Ansehen des Titels, wie für die daraus folgende Lehrberechtigung an der Universität hingewiesen.⁵⁵⁷ Die Zustimmung aus Dresden und der lediglich leicht abgeänderte Schwurtext erzeugt bei den Fakultisten⁵⁵⁸ frohe Stimmung über „... die gute Entscheidung dieser Angelegenheit.“⁵⁵⁹

Der nächste Fall, in dem die landesherrlich geforderte „Behutsamkeit“ bei der Promotion von Nichtlutheranern eine Rolle spielt, ist die Bewerbung eines Juden zur Promotion. Wann der erste jüdische Magister von der Fakultät ernannt wurde, lässt sich allerdings nur schwer ermitteln. Weder in den Matrikellisten⁵⁶⁰ jener Zeit, noch im Promotionsbuch der Fakultät wird direkt die Religionszugehörigkeit der Studenten und Promovenden verzeichnet. Hier trug die Ermahnung des Landesherrn zur genaueren Handhabung des Verfahrens offenbar keine Früchte, die Religion wurde ganz im Gegenteil in der Matrikel erst ab dem Jahr 1832⁵⁶¹ abgefragt.

Auf Grund der eingetragenen Vornamen im Promotionsbuch ist zu vermuten, dass es sich bei „Isaacus Assur Francolm, Vratilaviensis, Mathem cultor.“ um den ersten jüdischen Magister handelt.⁵⁶² Selbst den mit der Prüfung des Falles beschäftigten Professoren der Fakultät ist anfangs nicht völlig klar, ob der Bewerber jüdischer Religion ist.⁵⁶³ Die überlieferte Diskussion belegt aber, dass es sich hier tatsächlich um die erste Zulassung eines Juden zur Magisterpromotion handelt. Bei den Verhandlungen über den Fall innerhalb der Fakultäten ist nun auch zu erkennen, dass in den Köpfen der Professoren schon strikt zwischen dem Erwerb des einfachen Magisteriums und der Lehrberechtigung (Habilitation) unterschieden wird. Obwohl keine neuen Statuten oder Satzungen existieren, neigt sich die Waage diesmal, allein aus den

⁵⁵⁷ UAL, Phil.Fak. C5/50, Bl. 9 Schreiben vom 4. Februar 1799.

⁵⁵⁸ Bezeichnung für die allein entscheidungsberechtigten neun Professoren alter Stiftung in der Philosophischen Fakultät.

⁵⁵⁹ UAL, Phil.Fak. C5/50, Bl. 11, Notiz von Daniel Beck über den Ausgang des Verfahrens.

⁵⁶⁰ UAL, Rektor M 11 bis M 19.

⁵⁶¹ UAL, Rektor M 20: In den 1167 Eintragungen vom April 1832 bis zum Mai 1835 finden sich folgende Angaben zur Konfession, die die weitgehende religiöse Geschlossenheit der Studenten verdeutlicht. Angaben in Prozent: lutheranisch 94,94; katholisch 2,40; reformiert 1,54; israelitisch 0,69; griechisch-orthodox 0,43; uniert 0,17; ohne Konfessionsangabe 0,77.

⁵⁶² UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 128a, Bl. 95.; Der nächste jüdische Magister artium erscheint im Promotionsbuch der Fakultät im Februar 1833 „Ephraimos Moses Pinner, Posnaniensis, philos. & medic. Peritus, talmudis interpr.“ UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 128a, Bl. 128.

⁵⁶³ Das heute nicht mehr vorhandene Anschreiben von Francolin enthielt damals keinen Lebenslauf, wie Clodius anmerkt: „... aus dieser erst bezubringenden Lebensbeschreibung könnte man doch erstlich die Gewißheit von seinem Judenthum, seine wahre Beschäftigung und Arbeit und seine Absichten ersehen ...“ UAL, Phil.Fak.Prom. 56, Bl. 2.

geänderten politischen und humanen Ansichten⁵⁶⁴ heraus, zugunsten des jüdischen Antragstellers.

Zunächst teilt der Procancellar Gottfried August Arndt⁵⁶⁵ den Fakultätskollegen am 30.5.1818 die Bewerbung des Breslauer Juden Francolin mit. Über die beiliegende Probeschrift will Arndt kein Urteil fällen, hat aber einige „Bedenklichkeit“, denn „... der Bittende gehört nämlich, nach seinem Nachnamen zu urtheilen, zu den israelitischen Glaubensgenossen.“⁵⁶⁶ Arndt hält die Promotion für möglich, da das einfache Magisterium „... keine besonderen Rechte giebt, sondern nur ein günstiges Urtheil der Fakultät über gewisse gelehrte Kenntniss eines Individuums beurkundet, welche ... mit Religion überhaupt in gar keiner Verbindung ...“ stehen.⁵⁶⁷ Christian August Heinrich Clodius⁵⁶⁸ stimmt zu, dass es wohl möglich sein müsste, „... einem wirklich gelehrten Juden das einfache Magisterdiplom für die fremden Lande ... als einen Ehrentitel zu gewähren, der hier keine academischen Rechte giebt.“⁵⁶⁹ Der amtierende Rektor Christian Daniel Beck⁵⁷⁰ will vorsichtshalber „höchsten Orts“ anfragen, weil das Recht zu dozieren und sich zu habilitieren damit für den Juden ja nicht verknüpft werden könnte. Aus der Diskussion wird auch ersichtlich, dass der nächste jüdische Antragsteller schon bekannt ist.⁵⁷¹

Diese „Bedenklichkeit“ bringt Wilhelm Traugott Krug⁵⁷² wohl in heftige Erregung, denn er sieht sich genötigt, eine Grundsatzklärung zur Fakultätspolitik anzubringen:

„Ich finde gar kein Bedenken, Hr. Francolin das einfache Magisterium zu ertheilen, wenn er seinen Lebenslauf noch einsendet und sonst praestanda existiert. Auf seine uns ohnehin unbekannte Konfession kommt es dabei gar nicht an. Eine Anfrage in Dresden halte ich nicht für nöthig. Je mehr wir in Dingen, die unsers Amtes und Befugnisses sind, in Dresden anfragen, desto abhängiger machen wir uns und schmälern unser eignes Rechte. Wenn man in Dresden einen Juden zum ... Kammerrath macht, fragt man ja uns auch nicht. Und wenn der sonst sehr orthodoxe östereichsche Staat einen Juden nobilitieren will, holt er auch nicht erst ein theologisches Responsum ein. Unser Magisterium ist ein literarischer Adel; den können wir erthei-

⁵⁶⁴ Clodius spricht das offen aus, als er anmerkt, „...daß es wohl gut wäre, daß eine so alte Universität, als Leipzig ist, den Bundestag in seinen humanen Ansichten wegen der Juden unterstützte.“ UAL, Phil.Fak.Prom. 56, Bl. 2.

⁵⁶⁵ 1748-1819, in Leipzig seit 1791 Prof. für Moral und Politik.

⁵⁶⁶ UAL, Phil.Fak.Prom. 56, Bl. 1.

⁵⁶⁷ UAL, Phil.Fak.Prom. 56, Bl. 1.

⁵⁶⁸ 1772-1836, in Leipzig seit 1811 Prof. für praktische Philosophie.

⁵⁶⁹ UAL, Phil.Fak.Prom. 56, Bl. 2.

⁵⁷⁰ 1757-1832, in Leipzig seit 1784 Prof. der griechischen und lateinischen Sprachen, insgesamt 13 Amtsperioden als Rektor.

⁵⁷¹ UAL, Phil.Fak.Prom. 56, Bl. 2: „In Kürze wird sich auch Hr. Albert melden, der ebenfalls Israelit ist.“ Der Name lässt sich leider an Hand der Matrikel / Promotionsbuch nicht eindeutig identifizieren.

⁵⁷² 1770-1842, in Leipzig seit 1809 Prof. für theoretische Philosophie, insgesamt zwei Amtsperioden als Rektor.

len, wem wir wollen, die Würdigkeit vorausgesetzt. Am Ende werden wir es noch durch unserer Anfragen dahin bringen, daß, wie auch andere Universitäten, keine Fakultät einen Gradum ertheilen darf, ohne erst höhere Erlaubnis nachzusuchen. Ich glaube nicht einmal, daß man es in Dresden gern sieht, wenn man über solche Dinge anfragt. Erst thun, und dann rechtfertigen, wenn es verlangt wird – das ist der beste modus procedendi.“⁵⁷³ Die forschen und geradeheraus wirkenden Worte von Krug⁵⁷⁴ fallen aber nicht auf fruchtbaren Boden. In den weiteren Stellungnahmen orientieren sich die Fakultätsmitglieder eher an der vorsichtigen Haltung von Beck. Nach dem Eintrag im Promotionsbuch zu urteilen, hat die Fakultät schließlich dennoch die Promotion vollzogen. In Bezug auf den einfachen Magistergrad waren damit die letzten Reste konfessioneller Schranken an der Universität überwunden worden. Durch die Lockerung der Bestimmungen an der Philosophischen Fakultät, im Gegensatz zu den strengeren Bestimmungen in Preußen,⁵⁷⁵ wurde die Universität Leipzig nun auch für promotionswillige Studienbewerber aus konfessionellen Minderheiten interessant.

3.10 Vom magister artium zum Doktor der Philosophie

3.10.1 Formale Begriffswandlungen und neue Titel

Bereits 1476 sprechen die Statuten der Leipziger Artistenfakultät⁵⁷⁶ von der Gleichberechtigung des Magisteriums und der Dokorate in den höheren Fakultäten. Das erste Mal wird 1510 ein Leipziger Magister als ein „utriusque iuris et philosophiae doctor“ bezeichnet, als Regel setzte sich diese Bezeichnung aber nicht durch. Dem Magister artium folgte eher der Begriff Magister philosophiae nach. Dabei ist die Wahl der Bezeichnung eine eher willkürliche, wie eine Aufstellung von Zarncke⁵⁷⁷ vermittelt: artium magister (1417), artium liberalium magister (1435), bonarum artium magister (1495), ingenuarum artium magister (1503), inclytarum artium magister (1532), optimarum artium magister (1550). Der Übergang zum

⁵⁷³ UAL, Phil.Fak.Prom. 56, Bl. 2.

⁵⁷⁴ Der interessanten Biographie von Krug, zu der sich leider in jüngerer Zeit keine neuere Darstellung mehr findet, lässt sich u.a. entnehmen, dass Krug seit 1803 mit einer Generalstochter verheiratet war, genauso wie er 1813 mit dem Banner der freiwilligen Sachsen gegen Napoleon ins Felde gezogen war. Daneben hatte sich Krug seit 1810 immer wieder zum Thema der Universitätsreformen geäußert und war schließlich seit 1833 Deputierter der Universität in der Ständeversammlung. Vgl. ADB, Band 17 (1883), S. 220 ff.

⁵⁷⁵ Die neu gegründete Universität Breslau hatte noch 1817, anlässlich der Feier des Reformationsjahres 1517, beschlossen, Juden die Promotion wie die Vergabe von Ehrenpromotionen strikt zu verweigern. Auch im Jahre 1847 waren die Promotionsverbote für Juden in der Philosophischen und Juristischen Fakultät noch immer vorhanden. Diese Verbote wurden erst durch ein ministerielles Reskript vom 31.12.1874, als nicht verfassungskonform, aufgehoben. (Kaufmann, Breslau, S. 85-87.)

⁵⁷⁶ Erler Matrikel II, S. LIX. Zarncke (Quellen S. 580) gibt für die Ersterwähnung des „utriusque iuris et philosophiae doctor“ das Jahr 1504 an, aber Erler, der auch den Text ediert, nennt das Jahr 1510.

⁵⁷⁷ Zarncke, Quellen S. 580: Verzeichnis der Rektoren und der von ihnen vorgenommenen Immatrikulationen.

Magister philosophiae erfolgt nur langsam und beide Bezeichnungen werden nebeneinander verwandt: *optimarum artium et philosophiae magister* (1514), *bonarum artium et philosophiae magister* (1526), *artium et philosophiae magister* (1527).

Die ideelle Selbstbezeichnung der Magister als Doktoren der Artisten- bzw. der Philosophischen Fakultät sieht Erler ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als endgültig vollzogen an.⁵⁷⁸ Etwa ab dem Jahre 1794 wird auch regelmäßig die Bezeichnung „*Philosophiae doctores et liberalium artium magister*“ verwandt.⁵⁷⁹

Parallel dazu schwindet die Wertschätzung für das Baccalaureat: Magister, die das Baccalaureat vor dem Magisterium erworben haben, werden 1659 als Ausnahme verzeichnet – die meisten erwerben beide Grade gleichzeitig.⁵⁸⁰ Dabei sinken die Gebühren dadurch nicht, sondern steigen eher – denn als Dispens wird ein höherer Betrag erhoben.⁵⁸¹ Spätestens mit dem Jahre 1763 geht die Fakultät dazu über, das Baccalaureat regelmäßig zusammen mit dem Magister, also ohne die Berücksichtigung einer besonderen Lehr- und Probezeit zwischen beiden Graden, zu erteilen.⁵⁸²

Bereits vorher, vereinzelt ab 1709 und dauerhaft seit 1740, findet sich eine neue Gruppe im Promotionsbuch, die unter der Spaltenbezeichnung „*magistri diplomatici*“ zusammengefasst wird. Diese Würde reichte die Fakultät an zumeist ältere Bewerber aus, die oftmals fern der Universität lebend, ohne besondere Prüfung lediglich auf Grund einer wohlmeinenden Beurteilung ernannt wurden. Die für promotiones in absentia erhobenen Gebühren,⁵⁸³ ebenso wie

⁵⁷⁸ Erler jüngere Matrikel II, S. XXXXII: „Eines geht aus der Fülle der wechselnden Bezeichnungen hervor, dass der Titel eines Magisters artium der früheren Zeit verschwand... Und zu deutlichem Ausdruck kam zugleich, dass man den Magister durchaus für gleichwerthig mit dem Doctor der anderen Facultäten angesehen wissen wollte.“

⁵⁷⁹ Erler jüngere Matrikel III, S. XX.

⁵⁸⁰ Erler jüngere Matrikel II, S. XXXXIII.

⁵⁸¹ Erler jüngere Matrikel III, S. XVIII.

⁵⁸² Zarncke, Quellen S. 528.; An der Theologischen Fakultät wird das Baccalaureat letztmalig im Jahre 1835 vergeben (Festschrift 1909, Band 1, S. 215). Versuche, wegen der hohen Kosten für ein Promotionsverfahren in der Fakultät, das Baccalaureat bereits im 18. Jahrhundert abzuschaffen, werden von der Fakultät zurückgewiesen. Zwischen 1710 und 1723 kamen derartige Aufforderungen vom Oberkonsistorium in Dresden Festschrift 1909, Band 1, S. 159): „Gleichzeitig kam auch zur Sprache, ob nicht der Grad des Baccalaureats abgeschafft werden könne, wie das in Wittenberg geschehen sei. Die Fakultät wehrte sich aber für ihren untersten Grad. Dieser sei durch das Beispiel der ältesten Universitäten in Deutschland, Italien, Frankreich und England geweiht und man habe ihm in Wittenberg nur einen anderen Namen gegeben. Der Baccalaurus heiße dort *Candidatus theologiae*, aber der Preis dieser Würde sei derselbe.“; In der Medizinischen Fakultät werden die Baccalaureats-Examen bis ins Jahr 1866 hinein durchgeführt (UAL, Med.Fak. A6/38, Bd.02b).; Fabian, S. 12 berichtet für die Juristenfakultät um 1907, als die Reihenfolge der Prüfungsleistungen dem Kandidaten noch freigestellt waren: „Die juristische Fakultät promovierte zum *doctor iuris utriusque* (Dr. jur.) und ernannte diejenigen, die sich vor Abgabe der Promotionsarbeit mit Erfolg der mündlichen Doktorprüfung unterzogen hatten, zum *baccalaureus iuris* (Bacc.jur.)“ Weiter heißt es für den Zeitraum nach 1918 (S. 17) „Nach dem Kriege verzichtete man auf die Anerkennung der Referendarprüfung als Bakkalaureatsprüfung.“

⁵⁸³ UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 18, Bl. 90, Bericht über die Prüfungsgebühren eines Magister diplomatici aus dem Jahr 1742, 50 Gulden gingen an die Fakultät, je 2 Gulden an die Prüfer und nochmals waren 2 Gulden für die Urkunde zu zahlen.; Vgl. auch Erler jüngere Matrikel III, S. XIX.

die Aussicht, diesen Herren in der Universität nie als Konkurrenten zu begegnen, förderten wohl diese Promotionsform.⁵⁸⁴

In den vierziger Jahren des 18. Jahrhunderts muss der Brauch einer Erneuerung des Doktordiploms nach 50 Jahren aufgekommen sein. 1765 wird erstmals im Promotionsbuch der Philosophischen Fakultät eine extra Gruppe für die Jubilantes, neben den Diplomatici und den rite Promovierten, eingefügt.⁵⁸⁵

Eine weitere neue Kategorie findet sich erstmals 1805 im Promotionsbuch und der Eintrag dazu steht unter der Rubrik: „Honoris causa creatus Philosophiae Doctor et LL. AA. Magister“.⁵⁸⁶ Erster Leipziger Ehrendoktor war Christian Kruse, „... oldenburgischer Consistorialrat und Prinzenerzieher.“⁵⁸⁷ Roß berichtet dagegen über das Aufkommen der bis zum Ende des Reiches unbekanntem Ehrenpromotion: „Die letzten Dämme brachen angesichts des desolaten Zustands des Reiches offenbar kurz bevor Kaiser Franz II. am 6.8.1806 die reichsoberhauptliche Würde und die damit verbundene Kaiserkrone niederlegte, denn die Versendung von Doktordiplomen ohne Antrag und ohne jede Promotionsleistung kam plötzlich immer häufiger vor.“⁵⁸⁸ Demnach hat die Leipziger Fakultät, gut anderthalb Jahre bevor sich dieser neue Brauch im untergehenden Reich verbreitete, bereits einen solchen Akt vollzogen und ihn deutlich unterschieden von den Magistri diplomatici, die das Promotionsbuch weiterhin gesondert verzeichnet.⁵⁸⁹

⁵⁸⁴ Erler jüngere Matrikel III, S. XVIII; Roß, S. 140 bringt für das 19. Jahrhundert die sprachliche Unterscheidung in „promotiones in absentia“ und in die „doctores in absentia“. Während Erstere alle vorgeschriebenen Prüfungsleistungen absolvierten und nur verhindert waren am Promotionsakt selbst teilzunehmen, war es bei den Letzteren so, dass diese „... sogar ohne Examen promoviert wurden und die verleihende Universität möglicherweise nicht einmal gesehen hatten.“

⁵⁸⁵ Erler jüngere Matrikel III, S. XIX/XX: Den Jubilantes wurde nach 50 Jahren feierlich das Diplom erneuert.

⁵⁸⁶ Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 128a, Bl.78, Eintragung vom 28.2.1805.

⁵⁸⁷ Erler jüngere Matrikel III, S. XIX.; Kruse (1753-1827) hatte sich am 19.06.1803 zusammen mit den beiden Prinzen Paul Frid. August und Hanns Albrecht von Holstein-Oldenburg in die Leipziger Matrikel eingetragen. (UAL, Rektor M 11, laufende Nummern 122, 123 und 125).; Zur Biographie von Kruse, siehe ADB, Band 17 (1883), S. 262. Dort heißt es zur Promotion in Leipzig: „Inzwischen wurde K. im J. 1788 von dem Herzoge Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg zum Instructor seiner beiden Söhne, des Erbprinzen, nachmaligen Großherzogs Paul Friedrich August und des Prinzen Peter Friedrich Georg erwählt und begleitete, nachdem er zum Consistorialrath ernannt war, in den Jahren 1803-1805 die Prinzen auf die Universität nach Leipzig, wo ihm die Philosophische Fakultät am 28. Februar 1805 das Doktordiplom verlieh.“ Im Jahre 1811 übernahm Kruse dann die Professur für historische Hilfswissenschaften in Leipzig.

⁵⁸⁸ Roß, S. 147. Roß hatte wohl keinen Zugang zu den Leipziger Akten, auch verweist er in der Literaturliste nicht auf Erlers Matrikeleditionen. Davon abgesehen fehlt bei Erler selbst (jüngere Matrikel III, S. XIX) die Datierung der Ehrenpromotion.

⁵⁸⁹ Offenbar war das soziale Ansehen, das solche Verleihungen in der Öffentlichkeit dem Träger verliehen, nicht eben sehr viel höher als bei normal zu erlangendem Titel. Roß (S. 164/165) bringt ein schönes Beispiel: „Die Universität Oxford ging auch noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts bei der Verleihung ihrer gelehrten Würden recht großzügig um. Am 14.6.1814 ernannte sie beispielsweise den Kaiser von Russland und den König von Preußen feierlich zu Doktoren des Zivilrechts, nachdem sie vorher schon den englischen Prinzregenten in gleicher Weise ausgezeichnet hatte. Kaiser und König wohnten daraufhin in Doktormänteln der Zeremonie bei, mit der Wellington, Fürst Blücher, Fürst von Metternich und der Graf von Lieven zu juristischen Doktoren kreiert wurden. Gleiches wiederholte sich für Blücher kurz darauf in Cambridge. Wie ernst er diese Graderteilung

3.10.2 Graduierungen als Reformhemmnis und Konfliktpotential zwischen den Fakultäten

Aus der mittelalterlichen Begriffsvielfalt für den *magister artium* lässt sich nicht viel mehr als ein betonter Anspruch der Gleichrangigkeit zu den Doktoren der höheren Fakultäten ablesen. Die semantische Wortwahl gewann jedoch schnell an Bedeutung, als die Philosophische Fakultät im 18. Jahrhundert versuchte, damit dem schwindenden Bewerberinteresse entgegen zu steuern und dem Titel eine höhere Attraktivität beizulegen. Deutlich wird dies zunächst in den neuen Klassen von Magistern: Jubeldoktoren, Ehrendoktoren und *magistri diplomatici*. Diese Titel zielen eindeutig auf eine höhere soziale Akzeptanz für den Magistertitel ab, denn als Voraussetzung werden Alter, besondere Lebenserfahrung und gesellschaftlicher Erfolg benötigt. Über eine dadurch möglicherweise einsetzende Ansehensverbesserung war aber noch nicht das Problem der wissenschaftlichen Auslese für das „normale“ Magisterium beseitigt. Anstatt das Problem jedoch direkt anzugehen und Reformen in der wissenschaftlichen Ausbildung und im Prüfungswesen vorzunehmen, ging die Fakultät einen anderen Weg. Zunächst sollten mögliche Verfahrensänderungen in der Nationenverfassung, wie im Graduierungswesen der höheren Fakultäten blockiert werden. Gleichzeitig wurde versucht, mittels der Magisterrechte in der Nationenverfassung eine höhere Bewertung des Magistergrades innerhalb der Universität erzwingen. Das mußte jedoch zwangsläufig zu Konflikten mit den anderen Fakultäten führen. Da in den vier *nationes* über die Gesamtverwaltung der universitären Angelegenheiten beschlossen wurde, musste eine Benachteiligung der Doktoren ohne Leipziger Magisterwürde („*doctores non magistros*“) besonders neue und von auswärts berufene Professoren von der Universitätsverwaltung ausschließen.

Zunächst versuchte die Fakultät die nicht im Besitz eines Leipziger Magisteriums befindlichen Doktoren beim Zugang zu den Verfassungsorganen der Nationenverfassung und bei der Vergabe von Wahlämtern zu benachteiligen. Tatsächlich existierte durch die Nationenverfassung um 1788 ein dreigliedriges Rechtssystem innerhalb der Universität.⁵⁹⁰ Zunächst waren da die *membra academia incorporata*, alle diejenigen Graduierten umfassend, die durch die erworbene Leipziger Magisterwürde bzw. durch die Habilitation das volle Sitz- und Stimmrecht erworben hatten. An zweiter Stelle kamen die *cives academicos*, die Promovierten und Gelehrten, die nicht zur ersten Gruppe gehörten. Den letzten Rang verkörperten die *subditos*

nahm, zeigt seine Äußerung: ‚Nu, wenn ich Doktor werden soll, so müssen sie den Gneisenau wenigstens zum Apotheker machen, denn wir zwei gehören einmal zusammen.‘ Die Bedenken gegen die Promotion bekannter Persönlichkeiten, ohne den Nachweis wissenschaftlicher Leistungen werden bei einer solchen Einstellung, die sicher nicht auf Blücher und seine Zeit beschränkt geblieben ist, jedenfalls nicht geringer.“

⁵⁹⁰ UAL, Rep. 1/19/2/E/62, Bl. 3.

academiae (Künstler, Sprachmeister, Mechanici), die sich nur unter dem Schutz der Universität befanden.

Nur die erste Gruppe war zur Erlangung der höchsten Wahlämter wie des Rektorats, der Dekanate, der Kanonikate und Collegiaturen, Decemvirate und Clavigerate und zur Mitgliedschaft im Consilium academia perpetui berechtigt.⁵⁹¹ Angehörige der zweiten Gruppe waren davon ausgeschlossen und durften auch keine zum Bereich der philosophischen Fakultät gehörenden Vorlesungen öffentlich anschlagen.⁵⁹² Durch diese besondere Rolle des Magisteriums in der Nationenverfassung entstand wohl der Wunsch der Fakultät, die eigene Stellung in der Hierarchie der Fakultäten zu verbessern oder sie wenigstens zu bewahren und damit die interne Wertigkeit des eigenen Graduierungssystems zu sichern.

Zum Auslöser der offenen Auseinandersetzungen zwischen der Philosophischen und der Juristenfakultät wurde die Berufung eines Seniors der Sächsischen Nation im Jahre 1784, bei der es zu einem Streit über die Rangfolge der Kandidaten kam.⁵⁹³ Aus den persönlichen Verletzungen entwickelte sich ein wütender Disput zwischen den Fakultäten, bis schließlich die „Quereleien“ auch vor dem Landesherrn ausgebreitet wurden.

Im März 1784 klagte die Philosophische Fakultät gegen die Juristenfakultät, mit dem Ziel, „... daß niemand in der Theologischen, Juristischen und Medicinischen Facultät zum Doctor creiret, auch keiner qua talis einen Nationalein abgeben, noch irgend ein munus oder beneficium academicum erlangen könne, wenn er nicht vorher bey der Philosophischen Facultät in magistrum promoviret habe, und daß also Magister philosophiae zu seyn mehr bedeutet, als Doctor in einer jeden anderen Facultät.“⁵⁹⁴ Vielleicht hätte die Juristenfakultät sich noch mit einer solchen Forderung einverstanden erklären können, dass jedoch die Philosophische Fakultät daraus zugleich ein offen postuliertes Vorrecht vor den anderen Fakultäten konstruierte, wurde dagegen als unerhörter Missgriff betrachtet. Nicht nur der vermeintliche Stil- und Verfah-

⁵⁹¹ Fläschendräger Universität, S. 127: Noch 1788 standen sechs Kanonikate aus den Domstiften zur Verteilung. Das concilium decemvirale führte die Oberaufsicht über das collegium paulinum und das Konvikt. Die halbjährliche Mitgliedschaft im concilium academia perpetui führte zur Mitwirkung an der Disziplinargerichtsbarkeit und der Beteiligung an den Strafgeldern. Das Clavigerat erwuchs aus der Mitgliedschaft im concilium professorum, zu dem nur die 23 alten Stiftungsprofessuren von 1580 wahlberechtigt waren. Die Clavigerii führten die Aufsicht über den Rektorfiskus.; Cottin, S. 86/87: In Merseburg standen ab 1421 zwei Kanonikerstellen für Leipziger Doktoren zur Verfügung, 1476 erging eine päpstliche Verfügung, auf Anregung der Wettiner, wonach in den Domkapiteln von Meißen, Naumburg und Zeitz „... entweder Adlige oder Personen mit einem universitären Grad ...“ Aufnahme fanden.

⁵⁹² UAL, Rep. 1/19/2/E/62, Bl. 2.

⁵⁹³ Der Streit entzündete sich an der Frage, ob die Dauer der bisherigen Zugehörigkeit zur Nation oder die Zugehörigkeit zu einer höheren Fakultät zum Vortritt bei der Amtsvergabe berechtige. Der Streit zwischen den Nationen über die Wahlreihenfolge war bis ins Jahre 1769 zurückführbar. Damals hatte die Sächsische Nation sich entschieden, die Ernennungsreihenfolge nach der Dauer der Nationszugehörigkeit zu bestimmen. UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 12

⁵⁹⁴ UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 21.

rensbruch durch die Philosophische Fakultät,⁵⁹⁵ auch der versuchte Eingriff in das Graduierungsrecht der Juristenfakultät erhitzte die Gemüter. Den eigentlichen Hintergrund des Streites bildete die Frage nach der Zukunft des Magisteriums, „... weil die Juristenfac. daß Magisterium nicht für nöthig hält, dasselbe auch bey der Theologischen und Medicinischen Facultät nicht nöthig seyn möchte.“⁵⁹⁶

Durch ein landesherrliches Reskript wurde allerdings die Frage der Wahlordnung in der Sächsischen Nation, wie der Notwendigkeit des Magisteriums zugunsten der Philosophischen Fakultät entschieden.⁵⁹⁷ Ebenso legte der Landesherr fest, „... daß für künftige Doctores der drey höhern Facultäten, ehe und bevor sie nicht die Jura et Privilegia Magistri legentis erlanget, der Reception in eine Nation und der Munerum ac Beneficiorum academicorum keineswegs für fähig angesehen werden sollten.“⁵⁹⁸

Darauf erstellt die Juristenfakultät gegen die „... nunmehr cassirte Seniorat-Wahl, und die von freyen Stücken sich einmischende und wider uns auftretende Philosophische Facultät ...“⁵⁹⁹ im Oktober 1788 eine eigene Petition, in der sie den Landesherrn um eine Revision des Beschlusses bittet. Zunächst weil der Entscheid der Fakultät selbst zum „... außerordentlichen Nachtheile gereiche...“, aber auch, weil er bei den „... meisten Gliedern gedachter Philosophischer Facultaet den Gedanken eines über uns erlangten Siegs erregt hat ...“⁶⁰⁰ Die Klageschrift richtete sich anfangs nicht auf einen Widerruf des ergangenen Reskripts, zunächst sollte es nur um einen Passus erweitert werden, der die Philosophische Fakultät dazu verpflichtete, den Doktoren der Rechtswissenschaft selbst nachträglich den Magistertitel zu erteilen und ihn nicht verweigern zu dürfen.⁶⁰¹ In den Ausführungen wird deutlich, dass die Juristen ein Lebensrecht aller vier Fakultäten für notwendig erachten, wie es seit der Gründung der Universität besteht – dass sie also eine Existenzberechtigung der Philosophischen Fakultät keineswegs bestreiten.⁶⁰² Spätestens seit einem Streit aus dem Jahre 1661 sei aber klar, dass auch fremden Doktoren ein Zugang zu den akademischen Rechten gewährt werden müsse.⁶⁰³ Daraus leitet die Fakultät den Schluss ab, dass auch nicht mit dem Leipziger Magisterium versehenen Doktoren dem höchsten Gremium der akademischen Korporation, der

⁵⁹⁵ UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 9: „Auch ist es gewöhnlich, daß, wenn jemand bey Akademischen Zusammenkünften und Processionen protestiert, er es bey der mündlichen Protestation allein bewenden lässt ...“

⁵⁹⁶ UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 9.

⁵⁹⁷ UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 16. Das Reskript selbst ist nicht überliefert, es datiert wahrscheinlich vom Juli 1788.

⁵⁹⁸ UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 17. Auszug aus dem Reskript in der Petition der Juristenfakultät .

⁵⁹⁹ UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 16.

⁶⁰⁰ UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 16.

⁶⁰¹ UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 17.

⁶⁰² UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 22/23.

⁶⁰³ UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 23. Über den Streit werden nähere Details leider nicht mitgeteilt.

Nationenversammlung, angehören dürften - ansonsten würden sie ja ungraduierten Studierenden gleichgestellt.⁶⁰⁴ Weiter führt das Schreiben an, dass die Zugehörigkeit zur akademischen Gemeinschaft insbesondere den Doctores ad facultatem, oder den durch den Landesherrn auf eine Professur Berufenen nicht verweigern werden könne. Vier wichtige Gründe stünden dem entgegen: Würden erstens ihre Graduierten nicht mehr als Mitglieder der Korporation betrachtet, bedeute das im Umkehrschluss, eine Beschneidung der Juristenfakultät in ihren Rechten als *pars academia*. Zweitens wäre es eine Zumutung für den Träger eines höheren Doktorgrades, einen niederen Titel mittels Prüfungen in der Philosophischen Fakultät noch erwerben zu müssen, wo „... er, der schon so viele andre bis anhero in den höheren Wissenschaften unterrichtet auch zum Theil examiniret hat? Welche Demüthigung für Ew. Churfürstl. Durchl. getreue Juristenfacultät und die von ihr creirten Doctores!“⁶⁰⁵ Drittens seien die Rechte des Landesherrn davon berührt, denn nun müsse er ja vor der Ernennung von Professoren in der Juristenfakultät qua Amt prüfen, ob diese schon das Leipziger Magisterium besäßen.⁶⁰⁶ Viertens könnten dadurch die Kosten für die juristische Promotion noch weiter steigen, wenn dem Kandidaten zusätzlich die Magisterpromotion auferlegt würde. Dies stände erst recht im Gegensatz zu den bisherigen landesherrlichen Wünschen um Kostenminderung.⁶⁰⁷

Unterschwellig wird dabei der Gedanke berührt, dass diese zusätzliche Hürde natürlich eine lukrative Einnahmequelle für die Philosophische Fakultät darstellen würde. Geld spielt nach Ansicht der Juristenfakultät ebenso die entscheidende Rolle im Verhältnis zwischen Theologen und Philosophen. Bei den theologischen Promotionen erhalte die Philosophische Fakultät jeweils eine gewisse Summe und ihr Dekan dürfe außerdem bei den Promotionen als Opponent auftreten, darüber existiere gar ein schriftlicher Vertrag zwischen beiden Fakultäten, so „... daß sie de jure nichts fordern konnte.“⁶⁰⁸ Bei den drei theologischen Professuren, die der Landesherr berufe (die *Professiones Decretalium, Codicies et Pandectarum*) aber „... hätten sich die vier nationes 1561 geeinigt, sie auch ohne erworbenes Magisterium in den Besitz der Kanonikate gelangen zu lassen.“⁶⁰⁹ Bei den Mediziner dagegen würde die Magisterpromotion nur bei den Doctores ad facultatem verlangt, wobei die meisten der eine Professur anstrebenden Mediziner als Magister promovierten, um später leichter in den Besitz von Collegiaturen

⁶⁰⁴ UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 24.

⁶⁰⁵ UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 27.

⁶⁰⁶ UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 29.

⁶⁰⁷ UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 32.

⁶⁰⁸ UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 33.

⁶⁰⁹ UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 34. Vertrag zwischen den vier Nationen vom 21.6.1561.

zu gelangen.⁶¹⁰ Die extra facultatem promovierenden Mediziner würden nur selten vorher die Magisterwürde erlangen.⁶¹¹

Durch den Entscheid des Landesherrn sei daher ein besonderer Nachteil für die Juristen entstanden – den bisher hätten deren Professoren schon immer auf den nötigen Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten geachtet, ohne andere Fakultäten hinzuzuziehen. Die juristischen Studenten würden in der Regel „... ohne eine der nöthigen Vorerkenntniße und Hülfswissenschaften für entbehrlich zu halten, zu gleicher Zeit denen Haupt-Disciplinen keinen Fleiß abbrechen, und sich also qualificiren, damit sie dermaleinst sowohl mit Ehren academische Lehrstühle bekleiden, als auch außerdem dem Staate nützliche Dienste leisten können, zu welchem Ende wir auch, wie schon bis anhero geschehen, in denen bei Promotionibus anzustellenden Prüfungen auf das strengeste zu Werke gehen, und lauter solche Doctores creiren, von deren Gelehrsamkeit wir völlig überzeugt sind ...“⁶¹²

Zum Schluss der Petition folgt dann aber doch die Maximalforderung an den Landesherrn: dass jeder einzelne Doktor der drei höheren Fakultäten generell berechtigt sei, der Nationenversammlung anzugehören, „... hingegen ob er Magister werden wolle oder nicht, seiner Willkühr zu überlassen sey.“⁶¹³ Immerhin finden sich alle Fakultätsmitglieder einig in dieser Forderung, denn sie trägt die Unterschriften aller neun Professoren.

Der Kirchenrat in Dresden verweist die Petition zur erneuten Erörterung an das Consilium perpetui. In dessen Erwiderung kommen zunächst die Behauptungen der Juristenfakultät zur Sprache.

Erstens hätten seit der Mitte des 16. Jahrhunderts mehrere Juristen das Rektorat bekleidet, ohne über das Leipziger Magisterium zu verfügen. Die Philosophische Fakultät weist darauf hin, dass die aufgeführten Rektoren jeweils vor ihrer Ernennung noch das Magisterium erworben hätten. Nur drei Rektoren sind ohne Leipziger Magisterium in das Amt gekommen – gegen ihre Wahl hat die Philosophische Fakultät in jedem einzelnen Falle Einwände erhoben.⁶¹⁴ Einige der Rektoren hätten möglicherweise auch von anderen Universitäten den Magistertitel erhalten und wären durch so genanntes „Eindisputieren“ in den Besitz der Leipziger Magisterrechte gelangt. In Ausnahmen pflege die Philosophische Fakultät diese Würde auch „... auf eine sehr billige Art annach zu ertheilen ...“⁶¹⁵

⁶¹⁰ UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 34.

⁶¹¹ UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 37.

⁶¹² UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 39.

⁶¹³ UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 40.

⁶¹⁴ UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 13: Die Petition der Philosophischen Fakultät ist leider in der Akte nicht überliefert, auf ihren Inhalt wird nur Bezug genommen.

⁶¹⁵ UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 14.

Zweitens berichtet das Consilium über den Einwand der Juristen, dass es in der Nationenversammlung mehrere Doktoren der höheren Fakultäten mit Sitz und Stimme gebe, wie auch ordentliche Professoren ernannt wurden, ohne dass sie zuvor das Magisterium erlangten.⁶¹⁶

Bei der deswegen erfolgten Nachfragen in den Nationen stellte sich heraus, dass die Meißnische Nation es mit der Magisterwürde nicht so genau nimmt und Sitz und Stimme an Doctores non magistri vergeben wurden, während die anderen drei Nationen an der Notwendigkeit der Magisterwürde festhalten.⁶¹⁷

Weiterhin widersprechen die Theologische und Medizinische Fakultät der von den Juristen erhobenen Behauptung, sie würden das Doktorat ohne Magisterium verleihen „... indem bey den Theologen kein Licentiat bisher ist creirt worden, der nicht schon Magister gewesen wäre, und bey dessen Licentiaten Disputation nicht zugleich der Decan Fac. Philos. zum Opponent wäre eingeladen und aufgerufen worden, so wie auch wenn ein auswärtiger Doctor in ihre Fac. kommen soll, dieser bey seiner Disp. Loco., die iura magistri bei der Philos.Fac. noch erwerben muß, und bey den medicinern bisher stets nur Magistri habitati zu Doctoribus ad Fac. creirt, und zu Professionibus ord. denominiert worden sind ...“⁶¹⁸

So kommt das Consilium 1788 zu einem abschließenden, vorsichtigen Votum für die Philosophische Fakultät, denn die Verfahrensweise der Theologen und Mediziner stelle die seit Jahrhunderten übliche Praxis dar, von der die Juristenfakultät neuerdings abweiche. Die Mehrheitsmeinung richtet sich also gegen die Klage der Juristen. Ob deren Vorgehensweise aber zu rechtfertigen sei oder ob auch die anderen Fakultäten ihre Regeln nun ändern müßten, läge in der Entscheidung des Kurfürsten.

Leider finden sich keine Hinweise auf den weiteren Verlauf des Verfahrens, es ist jedoch zu vermuten, dass es bei der ersten Entscheidung des Landesherrn geblieben ist.⁶¹⁹ Der schon erwähnte Vertrag zwischen der Theologischen und der Philosophischen Fakultät hat sogar im Jahre 1800 eine Neuauflage erfahren.⁶²⁰ Insbesondere wurde darin die Verleihung der Magisterwürde für nach Leipzig berufene Theologieprofessoren ausgehandelt. Auf ziemlich umständliche Weise werden, durch Aufzählung jedes erdenklichen Sonderfalles, spezielle Verfahrenswege vorgeschrieben. Für theologische Promovenden, die nicht über die Leipziger

⁶¹⁶ UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 12-15: Stellungnahme des concilium perpetui undatiert, wahrscheinlich November 1788, Bl. 16-42: Petition der Juristenfakultät vom 17.10.1785.

⁶¹⁷ UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 15.

⁶¹⁸ UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 15.

⁶¹⁹ Für die folgenden Jahre sind keine Unterlagen des concilium perpetui mehr vorhanden und weder in den Akten der Philosophischen Fakultät noch in den wenigen Akten der Juristenfakultät findet sich ein Hinweis darauf.

⁶²⁰ UAL, Phil.Fak. E 26 Band 1, Bl. 45 ff. Das gesiegelte Original des Vertrages findet sich in UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 12.

Magisterwürde verfügten, wurde die vorherige Erlangung des philosophischen Magisteriums als zwingend vereinbart.⁶²¹ Umgekehrt versicherte die Theologische Fakultät, das theologische Baccalaureat nicht zu verleihen, ohne dass der Bewerber bereits über das philosophische Magisterium verfügt.⁶²²

Im Jahre 1810 kommt es erneut zu Auseinandersetzungen zwischen den Fakultäten über die Magisterwürde. Diesmal trifft der Versuch der Philosophischen Fakultät, die Magisterwürde vom Dokortitel zu trennen, auf den heftigen Widerstand aller anderen Fakultäten. Nach dem Vorschlag der Philosophischen Fakultät sollten ihre habilitierten Magister berechtigt sein, den Titel des philosophischen Doktors öffentlich zu führen, während Nicht-Habilitierte weiter im Stande des Magisteriums verbleiben und als solche bezeichnet werden.⁶²³

Gegen eine solche Änderung werden zunächst von den Juristen schwerwiegende Argumente vorgebracht. Christian Daniel Erhard⁶²⁴ legt auf 11 Seiten seine Einwände dar. Beispielsweise fragt er: „Sollen aber auf diese verfassungswidrige Art die Magistri legentes von den non legentibus unterschieden werden: so gebührt eine solche Auszeichnung ja auch den Baccalareis und Doctoren der höheren Facultäten, wenn sie Vorlesungen halten. Wie sollen nun diese heißen? Etwa Doppeldoctoren?“⁶²⁵ Ferner bestehe dadurch eine ernsthafte Verwechslungsgefahr mit dem althergebrachten Dokortitel: „Da das große D. und die Benennung Herr Doctor die Facultät nicht bezeichnet, und zur Nachfrage nach dem Diplom oft nicht Zeit und Gelegenheit ist, so würden Fälle genug vorkommen, in welchen der philosophisch habilitierte Doctor die Rechte des juristischen oder medicinischen zu usurpieren Gelegenheit finden würde ...“⁶²⁶ Über den Vergleich des sozialen Ansehens des Magisteriums mit dem Doktor bringt Erhard einen weiteren Versagensgrund vor: „Die Vorzüge, welche der vom Staat anerkannte Gebrauch den drey oberen Facultäten gegeben hat, können unmöglich auf andere ausgedehnt werden, ohne das Ansehen der Doctorwürde in den Augen des Publicums zu vermindern ...“⁶²⁷ Diesem Votum schließen sich mit ähnlichen Argumenten die Dekane der drei oberen Fakultäten in einem Schreiben an den Kirchenrat in Dresden vom April 1811 an.⁶²⁸ Auch in der Theologischen Fakultät muss sich erheblicher Widerstand dagegen geregt haben. Einer

⁶²¹ UAL, Phil.Fak. E 26 Band 1, Bl. 45, Absatz II.

⁶²² UAL, Phil.Fak. E 26 Band 1, Bl. 47.

⁶²³ UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 3.

⁶²⁴ 1759-1813, in Leipzig seit 1793 Prof. der Rechtswissenschaft.

⁶²⁵ UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 7.

⁶²⁶ UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 10.

⁶²⁷ UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 7.

⁶²⁸ UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 16.

ihrer renommiertesten Professoren Johann August Heinrich Tittmann⁶²⁹ widmete dieser Frage 1811 eine Denkschrift und noch 25 Jahre später versuchte die Fakultät, statt des philosophischen Dokortitels lieber die Wiedereinführung des philosophischen Baccalaureats zu erreichen.⁶³⁰

Erst mit der Änderung der Grundstruktur der Universitätsverfassung, die nach 1830 nicht mehr auf der gleichberechtigten Vertretung aller Magister innerhalb der Nationenfassung fußte, wurde langfristig der Weg frei, um fremden Konfessionszugehörigen die gleichberechtigte Aufnahme in den Lehrkörper zu gestatten und eine Änderung in der Stellung der vier Fakultäten und der Wertigkeit ihrer akademischen Abschlüsse zueinander zu erreichen.

⁶²⁹ 1773-1831, Professor der Theologie seit 1805, achtmaliger Rektor zwischen 1808 und 1826 und selbst im Besitz der Wittenberger philosophischen Magisterwürde.

⁶³⁰ Festschrift 1909, Band 1, S. 197: Die Bezeichnung der Denkschrift findet sich leider auch nicht in der Bibliographie KMU von 1961.

4. Das Leipziger Promotionsrecht nach 1830 bis um 1920

4.1 Wandlungen im Umfeld der akademischen Grade im 19. Jahrhundert

Mit der Ablösung der besonderen Rechts- und Wirtschaftsstellung der Universitäten im 19. Jahrhundert wurden auch an der Universität Leipzig große Teile der selbstständigen Verwaltung⁶³¹ durch staatliche Behörden übernommen. Diesen Rechtsverlusten wirken eine universitätsfreundliche Landespolitik und eine Annäherung zur Leipziger Kommunalverwaltung ausgleichend entgegen.⁶³² Untersuchungen über den Zeitraum von ca. 1830 bis 1933, die diesen Faktor der Universitätsgeschichte beleuchten, stehen bisher allerdings noch aus. Bereits auf den ersten Blick offenbart sich folgendes: zwischen 1831 und 1914 hatten 8 von den 9 sächsischen Kultusministern in Leipzig studiert, eine Professur innegehabt oder waren selbst Rektor gewesen. Rektor Carl Chun⁶³³ sprach 1908 ein offenes Geheimnis aus, als er von dem besonderen Band zwischen Regierung und Universität berichtet wodurch Leipzig eine „... unter den deutschen Universitäten beneidete Stellung zum Kultusministerium ...“ besitze.⁶³⁴ Selbst die widersetzliche Haltung der Universität bei der Wiedereinführung der Ständeverfassung 1848 und die nachfolgenden Repressionen gegen Universitätsangehörige störten das gute Einvernehmen nicht nachhaltig.

Neben den erwähnten persönlichen Ehrungen für das Königshaus Wettin vergab die Universität auch reichlich Ehrentitel an ihre Landespolitiker.⁶³⁵ Unter den 9700 verzeichneten Promotionen der Leipziger Juristenfakultät zwischen 1824 und 1953 lassen sich 165 Ehrendokorate finden.⁶³⁶ Das sind weniger als 2 Prozent der Gesamtzahl der Promotionen, aber unter diesen 165 Herren finden sich allein 26 Personen in den allerhöchsten Staatsämtern (Könige, Präsidenten, Minister) – die damit einen prozentualen Anteil von rund 15 Prozent ausmachen. Andererseits gibt es nur 15 Personen, die als niedergelassene Rechtsanwälte bezeichnet werden

⁶³¹ Die Aufsicht über die Universitätsverwaltung übernahm von 1831 an ein Senatsausschuss, der die Tätigkeit der neu geschaffenen Verwaltungseinrichtungen, das waren in erster Linie das Universitätsrentamt als staatliche Behörde an der Universität und die Quästur als universitäre Behörde, überwachte. Bei der Neuordnung des Finanzwesens stellte man fest, dass sich die Akten des Rektorats in einem ungeordneten und verwahrlosten Zustand befanden. Das Ministerium in Dresden bezahlte daraufhin bis 1834 eine Hilfskraft, die das Archiv in einen geordneten Zustand versetzte, um damit die Besitzstände und Vermögenswerte der Universität offen zu legen. Immerhin verfügte die Universität 1833 über das beträchtliche Vermögen von weit über einer Million Talern.

⁶³² Lamprecht Jubelfeier, S. 1 spricht noch 1909, rückblickend auf das 19. Jahrhundert, von „... einem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Krone, Verwaltung und Universität.“

⁶³³ 1852-1914, in Leipzig seit 1898 Prof. für Zoologie und Zootomie.

⁶³⁴ Rede zum Rektoratswechsel 1908, Karl Chun, S. 2/3.

⁶³⁵ Unter den - nur auf den naturwissenschaftlichen und medizinischen Bereich bezogenen – Ehrendoktoren der Universität Jena wurden die Staatsminister Gottfried Stichling (1814-1891) und Karl Rothe (1848-1921) jeweils viermal mit diesem Ehrentitel bedacht. (Hartung, S. 14) Die Gefahr, einen solchen Titel wieder zu verlieren, ist gering, lediglich eine Ehrenpromotion wurde wieder entzogen: „Kurt Hager erhielt die Ehrenpromotion zum Dr. rer. nat. h.c. am 10.7.1985, die Aberkennung der Ehrenpromotion erfolgte am 10.1.1990.“ (Hartung, S. 15); Über die Ehrungen der Universität Leipzig für den Landesherren und die Prinzen siehe weiter oben.

⁶³⁶ Datenbank Juristische Promotionen im Universitätsarchiv Leipzig.

(9 Prozent der verliehenen Ehrendoktorate). Der Anteil der Wissenschaftler (13 Professorentitel werden angegeben) ist noch geringer und liegt bei lediglich 8 Prozent. Die weitaus größte Gruppe, mit 103 Personen oder 62 Prozent, bilden Justizräte, Senats- und Gerichtspräsidenten und höhere Beamte.

Roß verweist auf das wechselseitige Band, das durch die Ehrung zwischen den Fakultäten und ihren Ehrendoktoren geknüpft wurde. Den akademischen Institutionen ging es bei den Ehrungen, vor allem bei hohen Beamten und Ministern, sicher darum, „... diese Personen für die Universität einzunehmen ...“ Ebenso lässt sich bei der Titelvergabe an bedeutende Staatsmänner oder bekannte Persönlichkeiten ein „... Wunsch der Selbstehrerung ...“ erkennen.⁶³⁷

In den sächsischen Kommunalverwaltungen war ein wohlwollendes Verständnis für die Interessen der Universität latent vorhanden. Bedingt war dies durch den besonderen Ausbildungsweg, den der sächsische Staat den höheren Verwaltungsbeamten, in der Regel Juristen, vorschrieb. „Alle 26 besoldeten Stadträte (einschließlich Oberbürgermeister, Bürgermeister und Polizeidirektor) in der Leipziger Kommunalverwaltung von 1870 bis 1893 haben in Leipzig studiert. Die Aussage zu den juristischen Studien an der Leipziger Universität lassen sich noch erweitern, denn auch die Referendare und Assessoren in den Kommunalverwaltungen haben in Leipzig studiert. Damit war die Universität die Ausbildungsstätte für Kommunalbeamte und es entstand über ganz Sachsen ein Netzwerk, indem wiederum durch die aus der Studentenzeit rückwirkenden Kontakte und Verbindungen, sich vorstellbare Einflussmöglichkeiten auf die Besetzung der Stadtratsstellen ergeben haben könnten.“⁶³⁸

Ebenso war eine direkte Einflussnahme und Verbindung zu den Ereignissen in der Landespolitik vorhanden, da die Universität von 1831 bis 1918 selbst mit einem Sitz in der I. Kammer vertreten war. So kann Wilhelm Wundt⁶³⁹ 1909 stolz darauf verweisen, dass nicht ein einziges Mal „... unser Landtag die im Interesse der Hochschule gewünschten Bewilligungen abgelehnt oder auch nur zu kürzen gesucht ...“ hat.⁶⁴⁰

Dass die Universitätsstadt Leipzig nicht Residenzstadt, aber wohl Großstadt war, bewirkte zudem einen besonderen Gewinn an Sozialprestige für die hierher berufenen Ordinarien. Sie

⁶³⁷ Roß, S. 227.

⁶³⁸ Auszug aus einem Brief (2004) an den Verfasser von Frau Annett Müller über Untersuchungsergebnisse, die sich aus ihrer Dissertationsschrift „Modernisierung in der Verwaltung. Aufgabenbestand, Strukturwandel und die Beamten in der Leipziger Kommunalverwaltung im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts“ ableiten lassen.

⁶³⁹ 1832-1920, in Leipzig seit 1875 Prof. für Psychologie.

⁶⁴⁰ Feier des 500jährigen Bestehens, S. 178/179.; ebenso Lamprecht Jubelfeier, S. 1 der über ein „... traditionelles Entgegenkommen der Stände in finanziellen Dingen ...“ berichtet.

gehörten in Leipzig zur Oberschicht einer der finanzstärksten deutschen Bürgergemeinden.⁶⁴¹ Die fehlende militär- und staatsbürokratische Oberschicht⁶⁴² erleichterte einen gleichberechtigten Verkehr zwischen den Eliten in Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft.⁶⁴³ Ab 1846 war es für die Universitätsordinarien möglich, eine weitere Steigerung der persönlichen Reputation zu erfahren: durch die Mitgliedschaft in der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. Einer ihrer Gründungsväter, Theodor Fechner,⁶⁴⁴ nannte sie schon damals ironisch „... Pensionsanstalten des Verdienstes oder Stiftungen früherer rühmlicher Tätigkeit.“⁶⁴⁵

Unter diesen Voraussetzungen war die Wertschätzung für die Universität im Königreich Sachsen so herausragend, wie unerwünschte Eingriffe und Veränderungen im Universitätsbetrieb selten waren. Als ein verlässlicher Zeitgenosse berichtet darüber Friedrich Zarncke. In seiner Einleitung zu den „Urkundlichen Quellen“ sieht er die nach wie vor bestehenden mittelalterlichen Traditionen⁶⁴⁶ in Leipzig, die sich seiner Meinung nach bis in die Gegenwart um 1857 kaum verändert haben:⁶⁴⁷ Beispielsweise erkennt er in den vorhandenen Professuren der

⁶⁴¹ Lamprecht Jubelfeier, S. 2 sieht einen positiven zivilisatorischen Einfluss der Bürgergemeinde auf die Studenten, verneint einen solchen aber paradoxerweise für die Professoren, bei denen sich durch die Verbindung mit den ratsfähigen Geschlechtern ein „... kaufmännischer Geist ... ertötend wie Mehltau ...“ eingeschlichen habe.

⁶⁴² Die sächsischen Zivil-Oberbehörden saßen traditionell in der Residenzstadt des Monarchen, in Dresden. Seit 1580 befand sich das Oberhofgericht als höchste Berufungsinstanz in Leipzig und die Fakultät agierte selbst als Spruchkollegium. Als 1879 die richterliche Tätigkeit der Professoren endete, zog bald danach das Reichsgericht nach Leipzig. Die Angehörigen der Juristenfakultät bildeten so über lange Jahrhunderte einen elitären Kreis der höchsten sächsischen Rechtsprechung.; Leipzig war durch ein kurfürstliches Privileg von der Stationierung von Truppen befreit, erst ab 1830 gab es eine kleine Garnison in der Pleißenburg. Eine Kaserne für ein Infanterieregiment wurde nach heftigem Streit zwischen Stadt und Kriegsministerium ab 1875 außerhalb des Stadtgebietes errichtet. Erst 1910 wurden die Gemeinde Möckern und die dort befindlichen Kasernenbauten zur Stadt Leipzig eingemeindet. Leipzig war nicht nur ein Handelsplatz (Messe), sondern hatte im 19. Jahrhundert durch zahlreiche Groß-Fabriken einen starken industriellen Aufschwung erfahren.

⁶⁴³ Die besondere Verbindung von Bildung und Kommerz symbolisierten in Leipzig auch die zahlreichen Verlage und Druckereien, die im 19. Jahrhundert mit großem wirtschaftlichen Erfolg agierten.; Ein Bindeglied zwischen diesen Kreisen war auch Gustav Freytag (1816-1895), der selbst eine akademische Karriere betrieben hatte: 1839 war er in Breslau als Privatdozent habilitiert worden. Seit 1848 in Leipzig als Redakteur des „Grenzboten“ ansässig, fand er in diesem Leipziger Milieu sowohl die Verbindung zu Verlegern wie Salomon Hirzel (1804-1877), als auch zur Bildungselite mit Professoren wie Mommsen, Haupt und Jahn. In Leipzig schrieb er auch Romane aus dem Gelehrtendasein u.a. „Die verlorene Handschrift“ (1864) und „Soll und Haben“ (1855). ADB, Band 48 (1904), S. 755.

⁶⁴⁴ 1801-1887, in Leipzig seit 1834 Prof. für Physik.

⁶⁴⁵ Lea, S. 152.

⁶⁴⁶ Selbst die (heute noch aktuelle) Regelstudienzeit von 10 Semestern erinnert Stein, S. 46 an das mittelalterliche „Residenzprivileg“, das es Geistlichen ermöglichte, beim Besuch einer Universität für eine Zeit von 5 Jahren die Einkünfte ihrer Pfründen zu beziehen.; Lamprecht Jubelfeier, S. 1 sieht 1909 allein in der Tatsache der Existenz eines eigenen Universitäts- und Fakultätsvermögens, auch wenn die akademischen Gemeinschaften in deren Verwaltung eingeschränkt seien und wenn sie nicht mehr zur Deckung der Ausgaben reichten, hinsichtlich „... der Selbstverwaltung auch in materieller Hinsicht einen Stützpunkt gleichsam in der Welt des Zeitlichen, und damit einen besonderen Charakter von Selbstständigkeit.“

⁶⁴⁷ Vgl. auch Boockmann, S. 195 ff. über die langsame und allmähliche Wandlung der Universitätsverhältnisse. Er bringt als Beispiele die Berufung Liebigs in Gießen (1824), die langsame Entwicklung der Frequenzzahlen im 19. Jahrhundert, die zögerlichen Veränderungen im Lehrbetrieb (S. 204 ff.) mit Seminaren und Instituten und die Trennung naturwissenschaftlicher Forschungseinrichtungen von den Universitäten (S. 206ff.); ebenso sieht

Philosophischen Fakultät immer noch den direkten Bezug zu den Universitätsreformen um 1557, als die so genannten „walzenden Lectionen“⁶⁴⁸ abgeschafft wurden. Ebenso verneint er für das Promotionswesen grundlegende Veränderungen, wenn man es nicht als wichtige Veränderung bezeichnen will, dass „... 1763 das philosophische Baccalaureat mit dem Magisterium vereinigt, und 1787 die Wahl der Examinatoren zu den Magisterprüfungen nach einem andern Modus angestellt ward, wenn 1564 das Vicecancellariat zu einem Procancellariat umgetauft wurde ...“⁶⁴⁹ Zarncke als einem Zeitzeugen muss man einen unvoreingenommenen Blick zubilligen: er hatte in Rostock, Leipzig und Berlin studiert, promovierte 1847 in Berlin und wurde wahrscheinlich von Jacob Grimm auf das Gebiet der literaturhistorischen Quellenforschung geführt. 1852 in Leipzig habilitiert, erhielt er hier 1852 eine außerordentliche und 1858 eine ordentliche Professur in der Philosophischen Fakultät. „So energisch auch immer Friedrich Zarncke bei seinen Studien in die deutsche Vergangenheit eindrang, so intensiv hat er doch am Universitätsleben teilgenommen. Er war Dekan, Procancellor und jahrelang Director actorum der Philosophischen Fakultät und dreimal Rektor, was in der Universitätsgeschichte des 19. Jahrhunderts als Seltenheit gebucht wird.“⁶⁵⁰ Gleichzeitig beschäftigt er sich intensiv mit Quelleneditionen zur Universitätsgeschichte. Dem mittelalterlichen Ursprung von Graduierungen und der Form und Struktur von Lehrfächern wie Unterrichtsbetrieb stellt er Umdeutungen, Missdeutungen und Fehlinterpretationen vor allem in der Symbolik, aber auch in der Wertschätzung und Ausdeutung gegenüber.⁶⁵¹ Ein schönes Beispiel für den Verlust an Inhalt und Form liefert Zarncke mit der Beschreibung der verfälschenden Umschneidungen des Siegels der Artistenfakultät. In seiner ursprünglichen Form stellt es in zwei Feldern die septem artes dar, im oberen Feld die disciplina trivialis und im unteren Feld das quadrivium.⁶⁵² „Das obere Feld stellt einen ältlichen Mann dar, der einen ganz kleinen, wie es scheint unbedeckten ... Knaben auf dem Schosse hält und unterrichtet ... Der Haarwuchs des Knaben ist eben so gearbeitet wie der des Christuskindes auf dem Rectoratssiegel; der erwähnte Abdruck auf dem theologischen Archive zeigt das noch deutlicher; ihn für eine Krone zu halten ist noch jetzt bei genauerem Betrachten ganz unmöglich und an das Christuskind zu denken

Huttner Disziplinentwicklung, S. 172 eine Kontinuität von der ersten historischen Professur im Jahre 1581 bis zur Berufung des Historikers Karl Lamprecht (1856-1915) im Jahre 1891.

⁶⁴⁸ Halbjährlicher Wechsel der Vorlesungsbereiche in der Artistenfakultät.

⁶⁴⁹ Zarncke Quellen, S. 528.

⁶⁵⁰ Große, S. 54.

⁶⁵¹ Zarncke Quellen, S. 511: „Was sonst über die älteren Zeiten der Universität gedruckt ist, ist nicht nur höchst unzuverlässig, sondern meistens geradezu ohne alle Kenntniss der urkundlichen Quellen geschrieben, ein kritikloses Widerkäuen hergebrachter Irrtümer und ungeprüfter Annahmen.“

⁶⁵² trivium (dreifacher Weg): Drei Fächer, die mit der Sprache beschäftigen (Grammatik, Rhetorik, Logik oder Dialektik). quadrivium (vierfacher Weg): Vier Fächer, die mit Zahlen operieren (Arithmetik, Musik, Geometrie und Astronomie).

ist verkehrt, da dies nothwendig einen Nimbus haben müsste, wie auf dem Rectoratssiegel ... Das untere Bild stellt denselben ältlichen Mann vor, hier auf dem Katheder sitzend, das Astrolabium als Repräsentanten des Quadriviums in der Hand, und zwei vor ihm in terra („auf den Bänken zu ebener Erde“ im Gegensatz zu dem erhöhten Katheder) sitzende Studenten unterrichtend, deren einer ein Geistlicher zu sein scheint, beide mit Tintenfassern in der Hand. Die Mütze, welche der Zeichner dem Zuhörer rechts gegeben hat, halte ich für Täuschung; sollte sie richtig sein, so könnte sie vielleicht einen Baccalaureus bezeichnen, da diese ja noch verpflichtet waren, Vorlesungen zu hören.“⁶⁵³

Ursprüngliches Siegel der Artistenfakultät, um 1409 ⁶⁵⁴



Während um 1504 das alte Siegel noch in Gebrauch war, findet sich bereits 1709 eine Umdeutung: der Mann im oberen Feld trägt jetzt Perücke und Professorenmantel. Im unteren Feld erkannte man im Astrolabium nunmehr einen Bischofsstab, der Siegelschneider setzte dem Mann eine Bischofsmütze auf und gab ihm einen Bischofsstab. Ihm gegenüber setzte man nun

⁶⁵³ Zarncke, Quellen S. 901/902.

⁶⁵⁴ Zarncke, Quellen S. 923.

einen Juristen und in die Mitte König Salomon als Repräsentanten der Weisheit.⁶⁵⁵ Gut einhundert Jahre später befindet sich 1809 in der Siegelwiedergabe im oberen Feld die Heilige Jungfrau Maria mit dem Jesuskind. Im unteren Feld sitzen auf gleicher Höhe mit einem Professor der Artistenfakultät (brauner Mantel und Doktorhut als Zeichen der Fakultät) nun auf der linken Seite ein geistlicher Würdenträger mit einer Mitra und in der Mitte, im purpurnen Königsgewand mit Zepter und Krone, wahrscheinlich König Salomo.

Verfälschte Siegelwiedergabe der Philosophischen Fakultät von 1809⁶⁵⁶



Dagegen sind im Siegel der Juristenfakultät vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart sowohl Form als auch Inhalt erhalten geblieben. Es handelt sich dabei um eine einmalige⁶⁵⁷ Symbolwahl: das Siegel zeigt den Promotionsakt als wichtigstes Fundament der Fakultät. Papst (links mit Tiara) und Kaiser (rechts mit Kaiserkrone und Zepter) als Vertreter des kanonischen und

⁶⁵⁵ Im Streit zwischen Gritzner und Zarncke, ob sich im oberen Bild die Jungfrau Maria oder ein Mann mit Habichtsnase, das Jesuskind oder ein Knabe befindet, liegen die Argumente wohl eher bei Zarncke. Er hat mit den älteren Quellen gearbeitet und sowohl die Abdrücke als auch die Originale der Siegel selbst untersucht. Das wichtigste Indiz ist aber sicher das Fehlen des Heiligen-Nimbus beider Figuren. Zarncke Quellen, S. 901; Gritzner, S. 26.

⁶⁵⁶ Kreuzler, S. 89.

⁶⁵⁷ Brief von Friedrich Hellmann an den Autor (3.6.2003): „Mir ist kein anderes Siegel bekannt, auf dem die Verleihung des Doktorhutes oder eines anderen Grades dargestellt ist.“

weltlichen Rechts verleihen einem knienden Promovenden den Doktorhut als Zeichen erworbener Gelehrsamkeit.

Siegel der Juristenfakultät nach 1452⁶⁵⁸



Die Kontinuität in den äußeren Zeremonien der Doktorpromotionen war jedoch zu Zarnckes Zeiten in den Leipziger Fakultäten schon lange verloren gegangen. Ein Zeremoniell für die Übergabe der Doktorinsignien oder ein feierlicher Promotionsakt ist im 19. Jahrhundert nicht mehr bekannt. Die letzten Formen der gemeinschaftlichen Prüfung wurden in der Philosophischen Fakultät im Jahre 1842 abgeschafft und die Prüfungen individualisiert.⁶⁵⁹

4.2 Die langwierigen Bemühungen um die Neufassung von Fakultätssatzung und Promotionsordnung in der Philosophischen Fakultät

Welche Schwierigkeiten sich bei der Ablösung der tradierten Regularien ergaben und wie vorsichtig dabei das Ministerium im Umgang mit der Fakultät agierte, zeigen die Bemühungen zur Erneuerung der Statuten der Philosophischen Fakultät. Notwendig war die Statuten-

⁶⁵⁸ Zarncke, Quellen S. 902: Siegel der Juristenfakultät, datiert zwischen 1452 und 1500.; Vgl. auch Gritzner, S. 24 ff.; Festschrift 1909, Band 2, S. 4.

⁶⁵⁹ UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 71.; Auch Eitel führt keine Promotionsfeiern mehr unter den feierlichen Ritualen auf.

neufassung spätestens seit dem Ende des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation und den Veränderungen im Königreich Sachsen nach 1806. Unumgänglich wurden Veränderungen aber durch die Universitätsreformen von 1830, die sowohl das Ende der Nationenverfassung wie die Trennung vom Merseburger Universitätskanzler beinhalteten. Nach dem eine erste Anregung durch die Universitätsvisitation von 1809 nicht zu einer Änderung der Statuten führte, da man sich über die Zuordnung von Professuren zur Fakultät und insbesondere über die Frage der Verteilung eingenommener Magister-Prüfungsgebühren nicht einigen konnte, wurde von der Fakultät 1834 beim Ministerium die „... einstweilige Sistierung dieser Angelegenheit ...“ beantragt.⁶⁶⁰

Mindestens genauso entscheidend für die Passivität der Fakultät war der noch immer schwebende Streit mit den anderen Fakultäten über den philosophischen Dokortitel. Schon die 1819 vom Dekan Joh. Gottfried Jacob Hermann⁶⁶¹ angestellten Überlegungen, das Baccalaureat wieder zu einer stärkeren Bedeutung zurückzuführen, die beiden Examen zu trennen und bei „Abweisung von Unwürdigen“ im Lauf des Verfahrens wenigstens einen Teil der Gebühren zurückzuerstatten, finden innerhalb der Fakultät nur die Zustimmung einer Minderheit.⁶⁶² Das Thema bleibt weiter akut, und Drobisch als Dekan legt 1830 unter Bezug auf die Diskussion in der letzten Fakultätssitzung einen neuen Plan zur Verschärfung der Promotionsbedingungen vor. Bei schlechten Prüfungsleistungen sollte nur das Baccalaureat vergeben werden, durchgefallenen Bewerbern war wenigstens ein Anrecht auf eine Teilerstattung der Gebühren zu gewähren und eine schriftliche Abhandlung sollte gefordert werden, über deren vorgegebenes Thema der Bewerber erst 8 Tage vor dem mündlichen Examen informiert werden sollte.⁶⁶³ Mit dem ersten Vorschlag können sich die Fakultätsangehörigen noch am stärksten identifizieren. Darauf legt Drobisch ein halbes Jahr später, im April 1831, einen Entwurf für neue Magisterstatuten in der Fakultät vor, der tatsächlich mit kleineren Abänderungen nach Dresden übersandt wird.⁶⁶⁴

Dieser Entwurf der Magisterordnung⁶⁶⁵ der Philosophischen Fakultät wird danach zur Stellungnahme den anderen Fakultäten vorgelegt und es deuten sich wieder Konflikte an. Dabei orientierten sich die von Drobisch ganz in lateinischer Sprache verfassten „Statuta Magisterii

⁶⁶⁰ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 2, Bl. 164.; Vgl. auch Boockmann, S. 192 für Göttingen: Dort galten die alten Statuten aus der Gründungszeit bis 1916. Die nächsten Änderungen erfolgten jeweils im Zusammenhang mit den Änderungen der staatlichen Verfassung 1930, 1933, 1945, 1948. ; Zu den Universitätsreformen vergleiche u.a. Huttner, Humboldt, S. 542 ff.

⁶⁶¹ 1772-1848, in Leipzig seit 1802 Prof. für Redekunst.

⁶⁶² UAL, Phil.Fak. C5/50, Bl. 13-16.

⁶⁶³ UAL, Phil.Fak. C5/50, Bl. 17.

⁶⁶⁴ UAL, Phil.Fak. C5/50, Bl. 31.

⁶⁶⁵ UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 18.

Lipsiensis instaurata“ noch weitgehend an der Statutenfassung von 1617. Durch die Universitätsreformen und deren eingreifende Veränderungen gerät das Thema wohl etwas in Vergessenheit. 1836 mahnt das Ministerium den Senat zur Stellungnahme, da nun fiskalische Fragen, angesprochen wird die steuerliche Gleichbehandlung von Magistern und Doktoren, eine Rolle spielen.⁶⁶⁶ Wiederum regt sich heftiger Widerstand gegen die Pläne der Philosophischen Fakultät. Besonders die Theologen befürchten, dass „... die Würde der Wissenschaften darunter leidet, wenn es jedem Studirenden, Candidaten, Baccalaurus, Licentiaten, so wie jedem Advocaten, Chirurgen, Zahnarzte, oder auch jedem Bürger- und Dorfschullehrer, Bücherantiquar ... gestattet werden sollte, den Doctortitel zu führen.“⁶⁶⁷ Insbesondere praktische Befürchtungen werden von ihnen erhoben, die davon ausgehen, dass „... die drei höheren Facultäten in so fern darunter leiden, als künftig nicht leicht jemand mehr bei ihnen den Doctorgrad suchen wird ... da er den Doctortitel ja weit leichter und wohlfeiler bei der philosophischen Facultät erlangen kann.“⁶⁶⁸ Um solchen Eventualitäten zu wehren, schlägt der Dekan der Theologischen Fakultät, Julius Friedrich Winzer,⁶⁶⁹ gleich vor, „... daß nicht nur allen in dem Königreiche Sachsen sich aufhaltenden Magistri, selbst den auswärts promovirten, der Gebrauch des Doctortitels untersagt würde ...“⁶⁷⁰ Die Juristen schließen sich, mit weniger drastischen Formulierungen, schnell dieser allgemeinen Meinung an.⁶⁷¹ Die Philosophische Fakultät selbst nimmt zu den Vorwürfen im März 1836 Stellung und schildert in einer kurzen Darstellung ihrer Promotionsgeschichte die Herkunft und die Bedeutung ihres Magisteriums, wie dessen Wandlungen auch als eigenständiges Fakultätsrecht erklärt werden: „... dass dieses Jus doctores philosophiae creandi der Facultati artium Lipsiensi nicht als Ingredienz einer Landes-Universität, sondern als einer uralten Basis christlicher Academien des Mittelalters zukommt, indem a) es von Papst, Kirche und Landesherrn confirmirt, sich auch jeden anderen gelehrten Ehrentitel, z.B. poetas laureatos, welche wir auch creieren, bezieht – b) die Procancellariat-Casse im Namen des Bisthums Merseburg verwaltet ward, dem auch noch unter Preußischer Herrschaft sogleich nach der Promotion ein Recognitions-Quantum durch expreßten Boten gesandt worden, wie die Agenda gebietet und meine früheren Procancellariat-Rechnungen erweisen. 4.) dass vor 100 Jahren, nach den Statuten und der Agenda,

⁶⁶⁶ UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 37.

⁶⁶⁷ UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 41.

⁶⁶⁸ UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 42. Aus der Stellungnahme der Theologischen Fakultät vom 29.2.1836.

⁶⁶⁹ 1878-1845, Prof. für Theologie.

⁶⁷⁰ UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 42.

⁶⁷¹ UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 45. Der Dekan der Juristen, Karl Klien (1776-1839, Prof. des Kirchenrechts) nimmt auch Bezug auf den Finanzaspekt, nämlich ob die Magister in steuerlicher Hinsicht gleich den Doktoren zu betrachten wären. Auch das lehnen die Juristen ab, da man ihnen dann die Bezeichnung Doktor nicht vorenthalten könnte.

noch der halbe Magistergrad Baccalareat, erteilt wurde, die summi in philosophia honores später als Doctortitel hinzukam (zwar in Magisterio erteilt, aber nicht in den Magisteri sept. lib. Artium), dass daher der Candidat gegenwärtig nicht bloß in artibus, sondern in theologia naturali vor allem Dingen examiniert wird.⁶⁷² Nachdem die Fakultät solchermaßen ihren Rechtsanspruch bekräftigt hat, weist sie auf das Ausland hin, in der der Doctor philosophiae seit langem gebräuchlich sei – und schließlich verdiene das Land und die Universität an den philosophischen Promotionen tüchtig mit. Von den 40 Promotionen im letzten Jahre habe der Staat 40 Taler an Steuern erhalten und es seien 30 Taler an den Universitätsfiskus (in die Witwen- und Waisenkasse) und nochmals 83 Taler an die beiden Universitätspedelle gezahlt worden.⁶⁷³ Im Senat kommt es zu weiteren Auseinandersetzungen darüber, in denen sich die Medizinische Fakultät ebenfalls scharf äußert. Den Angehörigen der Philosophischen Fakultät taten solche Äußerungen „sehr wehe“, wie ihr Dekan Wilhelm Wachsmuth⁶⁷⁴ mitteilt und er bittet um mehr „Einigkeit und Collegialität“ in den Senats-Verhandlungen. Er befürchtet auch, falls der Streit publik würde, dass „... die öffentliche Meinung ein ungünstiges Urtheil darüber fällen und daß selbst Versuche, die Sache ins Komische zu ziehen, nicht ausbleiben möchten.“⁶⁷⁵ Als Kompromiss bietet Wachsmuth an, die bisherige Benennung im offiziellen Sprachgebrauch beizubehalten, den privaten Gebrauch des philosophischen Doctortitels dem Einzelnen aber zu gestatten. Da es zu keiner Einigung mit der Medizinischen Fakultät im Senat kommt, betrachtet Wachsmuth Mitte März 1836 „... die Mittel für erschöpft.“⁶⁷⁶ 1841 wird in einem Erlass von Staats wegen nochmals bestätigt, dass der von philosophischen Fakultäten vergebene Titel „Magister und Doktor der Philosophie“ in Sachsen nur als Magister geführt werden dürfe. Zu Doktoren der Philosophie ohne den Magistertitel ernannte Akademiker durften den „... Doctortitel nur mit dem Beisatz der gedachten Fakultät, also mit der Bezeichnung Dr. phil. ...“⁶⁷⁷ tragen. Das trifft wiederum in der Fakultät auf erhebliche Bedenken, da ja dadurch die eigenen Promovenden in der Titelführung⁶⁷⁸ benachteiligt würden und die Nachfrage nach dem Magisterium „... hier am Orte wenigstens gänzlich in Verfall geraten und unsere Enolumente auf die wir nun einmal angewiesen sind, auf eine bedenkliche Weise

⁶⁷² UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 46/47.

⁶⁷³ UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 47.

⁶⁷⁴ 1784-1866, in Leipzig seit 1825 Prof. für Geschichte.

⁶⁷⁵ UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 49.

⁶⁷⁶ UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 51.

⁶⁷⁷ Richter Entwicklung, S. 217.

⁶⁷⁸ Ab 1844 setzten dann auch Anträge auf die Titelführung als Dr. phil. von auswärts Promovierten bei der Fakultät ein. UAL, Phil.Fak. C5/50 :04, Bl. 11 ff.

sich verringern.“⁶⁷⁹ Nach einer kurzen Diskussion in der Fakultät, bei der sich im Grunde alle einig sind, ergeht ein Gesuch an das Ministerium um die freie Titelführung für den Dr. phil. Die fehlende Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät beengte ebenfalls die Amtsführung der Professoren. Denn der Besitz einer alten Stiftungsprofessur wurde für die Teilhabe an den Wahlämtern der Fakultät und an den „... Prüfungen und Promotionen und den damit verbundenen Einkünften ...“ als notwendig erachtet. Da ein Kompromiss nicht in Aussicht stand, suchte das Kultusministerium 1842 eine Änderung herbeizuführen und eine Gleichstellung der Professoren in der Fakultät zu erreichen.⁶⁸⁰

Prompt kommt in diesem Zusammenhang wieder die Frage der Titelführung des Doctor philosophiae zur Sprache, durch den Antrag einiger „... Individuen, das es den in der philosophischen Facultät Promovierten gestattet werde, den Doctortitel allenthalben im öffentlichen und im Privatleben, vor allen und jeden Behörden und unter Anerkennung der letzteren, vorzugsweise zu führen ...“⁶⁸¹ Im Senat prallen die Fronten nun wieder aufeinander und obwohl die höheren Fakultäten jetzt einverstanden sind, dass die habilitierten Magister der Philosophischen Fakultät sich als Doktor bezeichnen dürfen, so soll das gleiche Recht doch nicht für die unhabilitierten Magister gelten.⁶⁸² In den 1842 schriftlich formulierten Stellungnahmen der anderen Fakultäten werden die Befürchtungen deutlich sichtbar: die Theologen können keine hinreichende Begründung für den Namenswechsel im Antrag der Philosophischen Fakultät erkennen, sehen auch im Magistertitel immer noch eine traditionelle und praktische Wichtigkeit für Stipendien, für Privilegien gegenüber den Stadtbürgern und für die Erlangung des eigenen Doktorgrades. Selbst der angeführte Gleichbehandlungsgrundsatz zwischen Titelvergabe und Titelführung von Leipziger bzw. auswärtigen Fakultäten überzeugt die Fakultät nicht, denn nach ihrer Auffassung geht es hier wohl weniger um die Rechte der Promovierten als vielmehr um die der Fakultät, die ihre Titel zu oft an Unwürdige vergeben hätte. Schließlich tauchen noch Ängste wegen einer potentiellen Schmälerung der eigenen Einnahmen auf, da der neue philosophische Doctortitel erheblich „... weniger Leistungen und Zahlungen ...“ erfordere, als bisher in den höheren Fakultäten üblich sei.⁶⁸³

Auf ähnliche Weise äußern sich die Juristen. Denn gerade weil der Magistertitel nun mal an Wert und Ansehen verloren habe, sollten die Philosophen keine Lösung außerhalb suchen,

⁶⁷⁹ UAL, Phil.Fak. C5/50 :03, Bl. 16. Mitteilung vom Dekan Anton Westermann (1809-1869, Prof. für griechische und römische Literatur) an die Fakultät.

⁶⁸⁰ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 2, Bl. 11. Als Beispiel wird Wilhelm Adolph Becker (1796- 1846) angeführt.

⁶⁸¹ UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 55.; siehe auch UAL, Phil.Fak. C5/50 :03, Bl. 25 Antrag der Philosophischen Fakultät zur freien Führung des Titels Dr. phil. vom 31.3.1842.

⁶⁸² UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 61. Stellungnahme des Senats vom 28.7.1842.

⁶⁸³ UAL, Phil.Fak. C5/50 :03, Bl. 35.

sondern „... auf Mittel und Wege bedacht nehmen, wodurch die Magisterwürde ... und der Titel wieder gehoben ...“ würden.⁶⁸⁴ Wenigstens müssten aber vor einer weiteren Diskussion der Frage die Zugangsvoraussetzungen verschärft werden: die Zahl der Bewerber müsse beschränkt werden, ein ordentliches Examen und eine öffentliche Disputation seien außerdem unumgänglich. Die Mediziner sehen den Magistertitel als gar nicht so verrufen an und weisen auf die Landgeistlichen hin, die ihn oft führten. Jedoch erklären sie sich damit einverstanden, dass es „... den habilitierten Magistern und den honoris causa promovierten gestattet werden möge, sich schriftlich Doctor zu nennen.“⁶⁸⁵

Die Philosophische Fakultät fühlt sich, wie sie 1842 an das Ministerium berichtet, in den Stellungnahmen missverstanden⁶⁸⁶ und bittet darum, wenigstens den Minimalkonsens, wie er von den Medizinern vorgeschlagen wurde, genehmigen zu wollen.⁶⁸⁷

Da die Frage der Titelführung als Dr. phil. sich enger mit der Erlangung des Grades verknüpfte, als es der Fakultät selbst bisher bewusst war und die Prüfungen zugleich mit den Gebühren verbunden waren, suchte die Fakultät eine Lösung in der Änderung des Promotionsritus. Einzelprüfungen der Promotionskandidaten und erhöhte Anforderungen an die wissenschaftliche Abhandlung sollten die Befürchtungen der anderen Fakultäten abbauen. Als wichtigste Änderungen sollen ab 1842 die „... alljährlich zu Fastnacht stattgefundene allgemeine Prüfung und Creation der Magister und Doctoren der Philosophie künftig wegfallen; dagegen diejenigen, welche sich um diese Würde bewerben einzeln geprüft und von ihnen statt des in den Vormittagstunden des Examenstages auszuarbeitenden kurzen Aufsatzes eine größere wissenschaftliche Abhandlung, wozu ihnen 14 Tage Zeit zu geben und von welcher von ihnen mittelst Handschlages zu versichern ist, dass sie dieselbe selbst ohne fremde Hülfe ausgearbeitet haben, verlangt, endlich das zeitherige Einladungs- und Renunciationsprogramm in Wegfall gebracht und nur noch das von dem Professor der Beredtsamkeit und Dichtkunst zu schreibende Programm beibehalten werden.“⁶⁸⁸

Allein die geplante Neuregelung der Einkünfte aus den Promotionsgebühren erzeugt neue Befürchtungen und Widerstände in der Fakultät. Welch hohen Stellenwert die Promotionsgebühren immer noch einnahmen, bezeugt der schriftliche festgehaltene Einwand von Wilhelm Weber,⁶⁸⁹ der „... auf 100 Reichstaler Entschädigung Anspruch machen würde, weil mir bei

⁶⁸⁴ UAL, Phil.Fak. C5/50 :03, Bl. 36.

⁶⁸⁵ UAL, Phil.Fak. C5/50 :03, Bl. 36.

⁶⁸⁶ UAL, Phil.Fak. C5/50 :03, Bl. 37.

⁶⁸⁷ UAL, Phil.Fak. C5/50 :03, Bl. 41.

⁶⁸⁸ UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 71.

⁶⁸⁹ 1804-1891, in Leipzig seit 1842 Prof. für Physik.

Normierung meines Gehaltes die Facultätseinnahmen so angerechnet worden ...“ sind.⁶⁹⁰ Bei seinem Gehalt von 800 Reichstalern machten also die garantierten Einnahmen aus den Promotionsgebühren immer noch mehr als 10 Prozent aus – eine Summe, auf die Weber nicht einfach verzichten konnte.⁶⁹¹

Es dauert dann immer noch 5 Jahre, bis die Fakultät einen ersten Entwurf des neuen Statuts vorlegt. In den Diskussionen der beteiligten Professoren erzeugen wiederum die akademischen Graduierungen große Bedenken. Dass die anderen deutschen Fakultäten schon weitgehend vom Magister auf den Doktor der Philosophie übergegangen sind, ist den Leipzigern bewusst. Deutlich sichtbar für alle, spielt auch der verliehene Magistergrad keine tragende Rolle in der neuen Ordinarienuniversität.⁶⁹² Es ist also an der Zeit, eine „... Reform des einst so hoch geehrten Leipziger Magisteriums vorzubereiten.“⁶⁹³ Dabei kommt es den Fakultisten auch darauf an, dass die Bedingungen für die Erlangung der Würde verschärft werden – ohne jedoch die Einnahmen der Fakultät zu schmälern.⁶⁹⁴ Die Fakultät hat auch schon eine „Fixierung“ der bisherigen Gebühreneinnahmen bei etwaigen Veränderungen mit dem Ministerium vereinbart. Außer Frage steht allerdings, dass die Professoren sich „... völlig außer Stande ...“ sehen, auf diese Gebühren, die ihnen als Teil des Gehaltes bei der Ernennung zugesichert worden, zu verzichten.⁶⁹⁵ Schließlich wird doch eine Textfassung im Konsens gefunden und die Fakultät kann ihrem Statutenentwurf vom April 1847 einen „VII. Abschnitt von den Promotionen“⁶⁹⁶ beifügen. In den 15 folgenden Paragraphen werden die Einzelheiten der Verleihung des „Doctor philosophiae & liberalium artium magister“ (§72) aufgeführt. Voraussetzungen für die Promotion (§73) bilden das Reifezeugnis und ein viersemestriges Universitätsstudium – wovon die Fakultät bei Nachweis ausgezeichneter wissenschaftlicher Befähigung jedoch einen Dispens geben kann. Bei Zulassung erfolgen eine schriftliche Prüfung (über ein vom Dekan vergebenes Thema, welches der Kandidat in einer schriftlichen

⁶⁹⁰ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 2, Bl. 82.

⁶⁹¹ Die Einkünfte Webers sind für Leipzig nicht bekannt, sie waren von der Höhe aber seinen Göttinger Bezügen gleich. Nach der Auskunft von Dr. Hunger vom Göttinger Universitätsarchiv (13.4.2005) „... wurde Weber mit einem Jahresgehalt von 800 Reichstalern jährlich, auszahlbar in 200er Raten pro Quartal, eingestellt. Bis 1830 hat sich dies nicht geändert, danach gibt es keine Unterlagen mehr über Auszahlungen bzw. keinen Beleg über die Erhöhung der Besoldung.“; Bei Eulenburg Leipzig, S. 150 lässt sich das auch an der Entwicklung des Gesamtetats der Universität ablesen, die Einnahmen kamen noch 1856/57 zu über 60 Prozent aus eigenem Vermögen – der Staatszuschuss lag bei rund 40 Prozent.

⁶⁹² UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 2, Bl. 164: „Die gegenwärtige Verfassung des Magisteriums ist eine Antiquität, welche an den meisten deutschen Universitäten bereits längst in Wegfall gebracht und einer zeitgemäßen Umgestaltung unterworfen wurde.“

⁶⁹³ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 2, Bl. 164.

⁶⁹⁴ Ähnlich konservative Auffassungen existierten zu dieser Zeit wohl in der Theologischen Fakultät, die 1848 dem Ministerium gegenüber „... die unbedingte Anerkennung der von auswärtigen Fakultäten an Inländer verliehenen Grade ...“ ablehnt. Festschrift 1909, Band 1, S. 215.

⁶⁹⁵ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 2, Bl. 164.

Arbeit in lateinischer Sprache binnen 14 Tagen abhandeln soll) und drei mündliche, jeweils einstündige lateinische Prüfungen (aus den Hauptbereichen Philosophie, alte Sprache, Geschichte und Mathematik). Prüfer sind die jeweiligen Fachprofessoren, teilnahmeberechtigt sind alle ordentlichen Professoren, das Examen leitet der Dekan (§§75-80). Nach dem Bestehen der Prüfung wird der Kandidat „... sofort vom Decan zum Doctor philosophiae & liberalium artium Magister creiert“.⁶⁹⁷ Bei Teilversagen in einem der Prüfungsgebiete konnte der Kandidat nach einem Jahr erneut antreten, wobei die Gebühren wiederum in voller Höhe fällig wurden (§80). Nach §81 blieb es weiterhin externen Bewerbern möglich, ohne mündliche Prüfung, allein mit einer längeren lateinischen Abhandlung, zu promovieren.⁶⁹⁸ Die Gebühren lagen für mündlich zu prüfende Kandidaten bei 57 Reichstalern 15 Neugroschen, bei auswärtigen Bewerbern bei 64 Reichstalern 25 Neugroschen. Gut die Hälfte der Gebühren ging an den Universitätsfiskus, während der andere Teil für den Dekan, die Examinatoren, den Pedell und für Stempel und Druckkosten ausgegeben wurde. Jährlich sollten die Promovierten dann schriftlich verzeichnet und für die Öffentlichkeit in einer gedruckten Liste benannt werden.⁶⁹⁹ In Bezug auf die Lehrbefähigung wurde nunmehr die *venia legendi*, mit ihrer verschärften Prüfung, eindeutig von der Promotion getrennt (§ 84) und die Nostrifikation fremder Dokortitel, bei Berufungen auf eine Leipziger Professur, auf 32 Reichstaler Gebühr festgelegt. Die Fakultät findet zugleich Regelungen für die Ehrenpromotion, mit der „... um Wissenschaft und Kunst verdiente Männer ...“⁷⁰⁰ *honoris causa* nach Ermessen der Fakultät geehrt werden können (§ 85), und es werden Anordnungen über die Ausstellung der Jubeldiplome getroffen. Bis 1848 findet sich in den Akten keine Entscheidung über die Änderung der Statuten, im Gegenteil: die Fakultät bittet im März 1848 das Kultusministerium, wegen der unklaren Bezüge zum Universitätsstatut die Neufassung noch weiter verschieben⁷⁰¹ zu dürfen. In den Akten klafft dann eine Lücke bis zum Jahr 1892, als die gedruckten Ordnungen der Fakultät vorliegen. Offenbar hatte die Fakultät eine Neufassung der Statuten nicht weiter verfolgt, es kam vielmehr zur kuriosen Situation, dass erst die Unübersichtlichkeit der Einzelregelungen die Fakultät zwang, eine verbindliche Übersicht zur eigenen Verfassungslage zu erstellen. So

⁶⁹⁶ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 2, Bl. 173 ff.

⁶⁹⁷ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 2, Bl. 174.

⁶⁹⁸ Für die Begutachtung der Arbeit waren per Vorkasse sofort 7 Reichstaler 10 Neugroschen fällig, welche bei Abweisung verfielen. UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 2, Bl. 174.

⁶⁹⁹ Wofür der älteste Professor der Philologie verantwortlich war und dafür 32 Reichstaler erhielt. UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 2, Bl. 174.

⁷⁰⁰ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 2, Bl. 174.

⁷⁰¹ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 2, Bl. 223.

finden sich in der Ordnung auch Anmerkungen, wann einzelne Paragraphen ergänzt oder neu beschlossen wurden.⁷⁰²

Im Mai 1892 werden die neuen Ordnungen, sie heißen nun offiziell nicht mehr Statuten, auf Beschluss der Fakultät zusammengestellt und bereits im Juli 1892 in ungeänderter Fassung vom Ministerium genehmigt. In diesen Fakultätsordnungen, und nicht in der Promotionsordnung, finden sich nun die Bestimmungen zur jährlichen Wahl des Procancellars und über seine Zuständigkeiten und Verpflichtungen in der Fakultät. Seine Rechenschaftspflicht gegenüber der Fakultät, wegen der vollzogenen Promotionen und der eingenommenen Gelder, wird dabei besonders betont.⁷⁰³ Gewählt wird er in wechselnder Reihenfolge aus einer der drei Fakultätssektionen (philologische, mathematisch-naturwissenschaftliche und historisch-philosophische).⁷⁰⁴ Unter Kapitel 7 tauchen die neuen Promotionsordnungen auf, die den umfangreichsten Abschnitt der ganzen Fakultätsordnung bilden. In den 22 Paragraphen mit ebenso vielen Nachträgen und Änderungen sowie einem Anhang werden alle möglichen Eventualitäten aufgeführt. Darunter findet sich auch eine ablehnende Stellungnahme zum Frauenstudium, als es heißt: „Damen sind von der Promotion ausgeschlossen.“ Dieser wichtige Passus, beschlossen in der Fakultätssitzung vom 31.1.1874, findet sich nicht in der Promotionsordnung selbst, sondern lediglich in den „Nachträgen und Erläuterungen“.⁷⁰⁵ Dort findet sich ebenfalls der Hinweis, dass die Söhne der Dozenten gebührenbefreit sind.⁷⁰⁶ Dabei wurden solche internen Ausführungs-Reglungen in den späteren Ordnungen (z.B. in der von 1902) nicht „großgedruckt“ und blieben somit den Bewerbern unbekannt.⁷⁰⁷

⁷⁰² UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 3, Bl. 6 ff.

⁷⁰³ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 3, Bl. 8 ff.

⁷⁰⁴ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 3, Bl. 17. Gedruckte Ordnungen der philosophischen Fakultät von 1892, Abschnitt I B.

⁷⁰⁵ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 3, Bl. 17. Gedruckte Ordnungen der philosophischen Fakultät von 1892, Bl. 19.; Zum Frauenstudium und zur Promotion von Damen vgl. Buchheim. Nicht 1879 (wie Buchheim angibt), sondern bereits 1873 promovierte die erste Frau, eine Russin, bei den Juristen, die nächste Dame folgte ihr allerdings erst im Jahre 1909 nach. Seit 1899 waren nicht immatrikulierte Frauen zu den medizinischen Staatsexamen zugelassen - die Ausschließung von Frauen bei der Promotion war daher bei den Medizinem kaum noch vermittelbar. Bereits recht früh (1902, 1903 und 1904) erfolgten so die ersten medizinischen Promotionen von Frauen (Buchheim, S. 375). Von den ersten 40 Promovendinnen (1902 bis 1914) hatten immerhin 16 niemals in Leipzig studiert. (S. 378); 1900 war der Ausschluss von Frauen bei Promotionen vom Senat damit erklärt worden, dass die Zulassung zum Staatsexamen ausreichende Berufschancen eröffne, wohingegen der Dokortitel für sie „... als reine Dekoration ...“ nicht nötig sei (Drucker, S. 285).; Zu den Vorurteilen gegenüber weiblichen Doktorandinnen an der Medizinischen Fakultät in Wien vergleiche Raggam.

⁷⁰⁶ Erste Regelungen zur Gebührenbefreiung für „Facultistenkinder“ lassen sich in der Juristenfakultät bereits mit einem Beschluss vom 25.8.1568 belegen. Zunächst wurden 40 Gulden erlassen, später waren es für die Lizenz und den Doktor je 20 Gulden. Friedberg Hundert Jahre, S. 7.; Eine ebensolche Regelung gab es auch in der Theologischen Fakultät spätestens seit 1699, Festschrift 1909, Band 1, S. 130.

⁷⁰⁷ Procancellariats-Ordnung der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig. Angenommen in der Fakultäts-Sitzung vom 9.Juli 1902, Seite 5, § 1 Anmerkung *.

Besonders interessant war die Regelung der Gebühren. Nunmehr erhält der Dekan 9 Mark, der Procancellar 32 und die Referenten der Dissertation je 30 Mark, sowie jeder der Examinatoren 15 Mark. Unter diesen Umständen ließen sich wohl leicht Bewerber für das Amt des Procancellars finden.⁷⁰⁸ Die Gebühren für das Promotionsverfahren betrug mindestens 200 Reichsmark bei einem dreisemestrigen Studium in Leipzig, ansonsten 300 Reichsmark. Bei der Eröffnung des Verfahrens waren 80 Reichsmark sofort fällig und nicht mehr rückerstattbar.⁷⁰⁹ Ein besonderes Doktor-Zeremoniell wird in den Ordnungen nicht erwähnt. Im Gegenteil, es scheint so, als ob die postalische Versendung des Diploms wohl nicht außergewöhnlich war, wenn es in einem der Nachtragsparagrafen heißt: „Das Diplom soll in der Regel persönlich in Empfang genommen werden.“⁷¹⁰

4.2.1 Wuttkes Kampf um die Neufassung der Promotionsordnung

Wenn die Akten über die Neufassung der Fakultätsstatuten für fast 50 Jahre lückenhaft bleiben, so hängt das ganz offensichtlich damit zusammen, dass die Verfassungsfrage der Fakultät über jenen Zeitraum sich fast ausschließlich auf die Regelung von Einzelentscheidungen beschränkte. Bei den Doktorpromotionen wird das durch ein eigens angelegtes, sehr umfangreiches Aktenkonvolut deutlich sichtbar.⁷¹¹

So ist es wohl kein Zufall, dass ausgerechnet Heinrich Wuttke,⁷¹² einer der bekanntesten Demokraten in Leipzig, in seiner Funktion als Procancellar 1856 eine einheitliche Neuregelung der Promotionsordnungen voranzubringen sucht. Wuttke sah in einer Zeit sich ändernder Verhältnisse insbesondere die Gefahr, dass fehlende Regelungen zur Subjektivität oder gar zur Willkür bei der Handhabung von Promotionen führen konnten.

⁷⁰⁸ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 3, Bl. 17. Gedruckte Ordnungen der philosophischen Fakultät von 1892, Abschnitt VII C.

⁷⁰⁹ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 3, Bl. 17. Gedruckte Ordnungen der philosophischen Fakultät von 1892, Bl. 18.

⁷¹⁰ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 3, Bl. 17. Gedruckte Ordnungen der philosophischen Fakultät von 1892, Bl. 20.

⁷¹¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Promotionsordnung Dr. phil. 1856-1900.

⁷¹² Offermann, S. 374: „Wuttke, Johann Carl Heinrich (1818-1876). Stammte aus Brieg / Schlesien; kam Ostern 1840 nach Leipzig, dort 1841 habilitiert. 14.6.1841 Beginn seiner Geschichtsvorlesungen. Deutschkatholik. Referierte schon im Sommer 1846 im Leipziger Gutenbergverein und zählte zu den Mitarbeitern der Mittweidaer Typographia. 1848 Mitglied des Vorparlaments, im gleichen Jahr Professor der historischen Hilfswissenschaften in Leipzig. Enge Beziehungen zu Blum, als dessen Ersatzmann er im November 1848 in die Paulskirche einrückte (Württembergischer Hof); Führer der großdeutschen Partei. 1848 gehörte Wuttke zu den führenden Persönlichkeiten der demokratischen Vaterlandsvereine in Sachsen, von denen er sich aber bald trennte. Im September d. J. übernahm er die Führung der liberalen Deutschen Vereine. Anfang der 60er Jahre Mitarbeit in den Arbeitervereinen Leipzigs: Vorträge im FbV [Fortbildungsverein -J.B.] der Buchdrucker, aber auch in Arbeiterversammlungen; gleichzeitig nahm er lebhaften Anteil an der Arbeiterbewegung. Von Lassalle umworben, war er Gast auf der ADAV-Gründungsversammlung. 1865 veröffentlichte er mehrere Artikel im SD [Sozialdemokrat -J.B.] Nach seiner Abwendung von den Lassalleanern trat er in persönliche Beziehungen zu Liebknecht.“; Vgl. auch ADB, Band 44 (1898), S. 570 ff.;

Er hatte in Leipzig einen starken Zulauf von Studenten, denen er häufig auch persönlich nahe stand, sondern war als Publizist und Redner über die Universität hinaus bekannt. Seine enge Bekanntschaft mit dem liberalen Oppositionellen Robert Blum (1807-1848) zog ihn in die politischen Ereignisse des Jahres 1848 mit hinein und ließ ihn zu einem der führenden demokratischen Köpfe in Sachsen werden, u.a war er Mitglied der Frankfurter Nationalversammlung. Im Sommer 1848 erhielt er eine ordentliche Professor und widmete sich in den folgenden Jahren neben politischen und wissenschaftlichen Themen einer Reorganisation des Lehrbetriebes, so begründete er 1852 ohne staatliche Unterstützung ein „Historisches Seminar“ an der Universität Leipzig.⁷¹³

Wuttke war mit Reformideen zum Habilitationsverfahren bereits 1851 in der Fakultät auf wenig Interesse und kühle Ablehnung gestoßen. Damals hatte er angekündigt, sich um die Wahlämter der Fakultät (Dekanat, Procancellar) zu bemühen, um seine Vorstellungen befördern zu können.⁷¹⁴ Tatsächlich wird Wuttke erst einmal Procancellar und ist damit für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständig. Dabei erregt die „brauchtumsähnliche Vorgehensweise“ der Fakultät ohne Bezug auf die Statuten sein besonderes Missfallen. Zur Sprache kommt das Fehlen von festen Regeln im Juni 1855, als dem Dekan Drobisch ein abgeändertes Formular⁷¹⁵ zur Unterschrift vorgelegt wird. Drobisch aber hat Bedenken dieses Diplom zu unterschreiben, weil die Doktorurkunde „... dadurch den Charakter einer von einer Corporation nach einem feststehenden Brauch ausgestellten Urkunde ...“ verliere.“⁷¹⁶ Wenn Wuttke die Diplomform ändern wolle, müsse er darüber erst die Fakultät befragen – ansonsten blieben die alten Formulare weiterhin gültig. Bereits einen Tag später nimmt Wuttke schriftlich dazu Stellung und entschuldigt sich mehr, als sein Anliegen wirklich zu vertreten. „Der von mir gemachte Zusatz schloß sich an die Form der Diplome anderer Universitäten an ... in der Meinung ... daß dem Doktor es nützlich sein kann, bei dem Vorlegen seines Diploms die Muthmaßung zu beseitigen, als habe er sein Doktorat hauptsächlich für die gezahlte Geldsumme, nicht auf Grund seiner Leistungen erhalten.“⁷¹⁷ Seine Gründe für den Rückzug gibt er offen zu: da „... eben kein Fakultätsbeschluß und kein Statut vorliegt ...“ sei es besser die alte Regelung zu behalten und keine weiteren, willkürlichen Änderungen herbeizuführen.

Im Frühjahr 1856 fordert Wuttke von der Fakultät die Veröffentlichung allgemeiner Satzungen und Ordnungen zur Durchführung der Promotionsverfahren, um die „Gewähr einer all-

⁷¹³ Vgl. dazu Huttner Historische Gesellschaften, S. 67.

⁷¹⁴ UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 97.

⁷¹⁵ UAL, Phil.Fak. C5/51 :11, Bl 2. Wuttke hatte einen Passus über den Vollzug der Promotion „nach bestandener Prüfung“ eingefügt und auf die bisher übliche Datierung nach dem Kirchenkalender verzichtet.

⁷¹⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 :11, Bl 1.

gemeinen Ausbildung“ der Kandidaten zu sichern – und sollte die Fakultät schon bei der Praxis der ausnahmsweisen Promotionen verharren, so müsse wenigstens eine persönliche Prüfung und die Begutachtung einer schriftlichen Abhandlung erfolgen. Wuttke glaubte offenbar nicht an die Bewährtheit der gegenwärtigen, statutenlosen Verhältnisse, wenn er respektlos von der Vergangenheit als der Zeit der „... weiland Leipziger Magisterbäckerei ...“ spricht.⁷¹⁸ Die Datierung der Diplome⁷¹⁹ nach dem Kirchenkalender oder die überholte Eidesformel empfindet er als ebenso antiquiert. Seine konkreten Verbesserungsvorschläge werden jedoch recht kühl aufgenommen. Der Dekan Moritz Wilhelm Drobisch kann sich zwar neue Statuten, nach ministerieller Genehmigung, vorstellen - die meisten anderen Professoren (6 von 9) sprechen sich aber gegen eine isolierte Änderung einzelner Statutensätze und für die „Beibehaltung des jetzigen Verfahrens“ aus.⁷²⁰ Der enttäuschte Wuttke antwortet im März 1856 überspitzt, dass er aus den gegebenen Antworten entnehme, „... daß die geehrten Mitglieder sich oder die Facultät nicht mehr für befugt erachten, selbstständig die vorgetragenen Fragen zu entscheiden.“⁷²¹ Auf diese Replik antworten die Adressaten nicht, sie verhalten sich scheinbar uninteressiert oder werfen abwegige Fragen auf, etwa welche Firmen für den Druck neuer Ordnungen angefragt werden könnten.⁷²² Unterstützung erhält Wuttke plötzlich von außerhalb der Universität, durch Anfragen über den Modus der Doktorpromotionen. Im Dezember 1857 fragt die Großherzogliche Sachsen-Weimarsche Regierung beim Außenministerium in Dresden an, wie es mit der „... Erfüllung gewisser Bedingungen ...“ für die Erteilung der Doktorwürde an „Entfernte“ in Leipzig gehandhabt werde.⁷²³ Der Dekan erklärte, dass für die Promotion in absentia folgende Bedingungen gestellt würden: eine lateinisch geschriebene Vita; Zeugnisse über eine wissenschaftliche Ausbildung; in der Regel eine lateinisch gefasste wissenschaftliche Arbeit; eine eidesstattliche Versicherung, dass die Arbeit vom Autor selbst verfasst worden wäre; das Urteil eines Gelehrten, dass er den Verfasser zur Abfassung der Arbeit für befähigt erachte; die sofortige Begleichung der Gebühren in Höhe von 65 Talern und gelegentlich noch mündliche Prüfungen.⁷²⁴ Doch im Februar 1858 kommt schon das nächste Schreiben von Rektor und Senat aus Berlin, getragen von der Sorge um eine „... En-

⁷¹⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 :11, Bl 2.

⁷¹⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 3.

⁷¹⁹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :11, Bl 2.: Wuttke monierte bereits 1855, dass die Datierung der Diplome auf den jeweils nächsten Sonntag erfolgt: „Was der Sonntag soll, weiß ich nicht.“ Die Datierung sollte besser dem Tag der Abstimmung in der Fakultät über das bestandene Verfahren nachfolgen.

⁷²⁰ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 6.

⁷²¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 7.

⁷²² UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 8.; Zur Stellung von Wuttke in der Fakultät und zu seiner Rolle bei Neubeurteilungen vgl. Huttner, Disziplinentwicklung.

⁷²³ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, Bl. 1.

⁷²⁴ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, Bl. 2.

tarthung der akademischen Würden ...“⁷²⁵ Die Berliner weisen auf einen Skandal hin, den die Augsburger Zeitung 1846 öffentlich gemacht hätte und wonach das Doktordiplom durchaus käuflich zu erwerben sei. In letzter Zeit seien vor allem Elementarschullehrer, ohne Gymnasialbildung und lediglich auf Grund einer eingereichten, zumeist noch deutschsprachigen, Arbeit, promoviert worden. Um dem Werteverlust des Dokortitels sowie dem Ansehensverlust der promovierenden Institutionen entgegenzuwirken, müssten drei Maßnahmen ergriffen werden: Erstens sollten Promotionen zukünftig an die vorherige mündliche Prüfung gebunden und keine Promotionen in absentia mehr zugelassen werden, zweitens sollte die regelmäßige Veröffentlichung der Dissertation unter dem Namen der promovierenden Fakultät erfolgen und drittens sollte das öffentliche Disputationsverfahren für die Bewerber modernisiert werden.⁷²⁶ Diese Bedingungen sollten einheitlich in die Statuten aller Universitäten aufgenommen werden – wobei die Berliner gleich ihre Statuten zur Kenntnis beifügen. Mit der Bitte um Rückäußerung über die gegenwärtige Verfahrensweise und ob eine Annäherung an die Vorschläge denkbar erscheine, ersucht die Berliner Universität die anderen Hochschulen gemeinsam das Problem lösen zu wollen.

Friedrich Bülow⁷²⁷ als Dekan, reicht diese Schreiben an die beteiligten Professoren zur ausführlichen Stellungnahme weiter. Er selbst teilt dabei mit, dass ein sinkendes Ansehen der Magisterwürde gerade in Leipzig nicht zu erkennen wäre, eher sei das Gegenteil der Fall. Die Rechte der Doktoren würden nach den jeweiligen Statuten der einzelnen Fakultäten unterschiedlich definiert, wobei eine Vereinheitlichung möglicherweise denkbar wäre. Es seien allerdings „... die Verhältnisse nicht auf allen Universitäten gleich, und dürfte namentlich Berlin, als eine neue Universität, nicht den geeignetsten Maßstab für viel ältere bieten, die eine lange Geschichte zu beachten haben ...“⁷²⁸ Außerdem werde für das Leipziger Magisterium ja bereits von alters her ein zweijähriges Universitätsstudium verlangt.⁷²⁹ Nach einem Reskript des Kirchenrates vom 18.10.1790 sei in Kursachsen geltendes Recht gesetzt worden, wonach die Fakultät sich im Ganzen immer noch richte. Seitdem werde für „... die Erlangung der Magisterwürde in der Regel ein vorgängiges Examen verlangt, der Facultät aber nachgelassen ... das Magisterdiplom auch ohne vorgängiges Examen, an solche Männer, die mit vorzüglichen

⁷²⁵ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, Bl. 4.

⁷²⁶ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, Bl. 5/6.

⁷²⁷ 1805-1859, in Leipzig seit 1833 Prof. für praktische Philosophie; siehe auch ADB, Band 23 (1876), S. 512/513.

⁷²⁸ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, Bl. 8.

⁷²⁹ Promotionen waren allerdings auch ohne den Besuch einer Universität möglich. Ausgerechnet Wuttke als Procancellar informierte die Fakultät im Juni 1855 über zwei Bewerber, die kein Universitätsstudium nachweisen konnten. In der Frage ihrer Zulassung plädierte Wuttke „... auf Zulässigkeit aber auf Erschwerung ...“ durch

Aemtern versehen zu Kirchen- und Schulämtern berufen wurden, oder darin befindlich, oder auch zuverlässige gedruckte Beweise ihrer Gelehrsamkeit an den Tag gelegt haben, zu ertheilen.“⁷³⁰ Eine authentische schriftliche Abhandlung sei im Übrigen, besonders bei älteren Bewerbern, völlig ausreichend - sollte man sich tatsächlich einigen können, so müsse der Fakultät weiterhin ein Dispensationsrecht für das mündliche Examen zustehen. Die geforderte Veröffentlichung der Druckschrift sei immerhin akzeptabel, wobei eine öffentliche Disputation „... wohl ziemlich überlebt ...“ sei.⁷³¹ Der Dekan kommt am Ende seiner Betrachtungen zum Schluss, dass die Berliner Forderungen, abgesehen von der öffentlichen Probevorlesung, nahezu den Leipziger Anforderungen für die Habilitation entsprechen. Wenn Bülow es auch nicht direkt ausspricht, so impliziert er damit doch, dass solche Anforderungen für die Masse der Bewerber viel zu hoch seien.

Der Vorschlag des Dekans an die Kollegen ist daher, eine mit schönen Worten erklärte Absage nach Berlin zu geben. Formell solle sich die Fakultät nur bereit erklären, „... zu jeder Einrichtung beizutreten, über welche eine Übereinstimmung aller Universitäten erlangt würde.“⁷³² Die einzelnen Voten der Ordinarien stimmen diesem Vorschlag zu: wohl „nimmermehr“ würde eine solche Einigung tatsächlich geschehen, ebenso müssten die finanziellen Aspekte vorher genau geprüft werden. Lediglich Drobisch und Wuttke nehmen die Gelegenheit wahr, ermahrende Worte an die Fakultät zu richten. Drobisch glaubt zwar, dass sich etwas ändern sollte, ist jedoch eher pessimistischer Grundhaltung, was die Kollegen in der Fakultät und deren Modernisierungsbereitschaft betrifft:

„Daß das Promotionswesen bei uns noch nicht so geordnet ist, wie es, nach meiner Meinung, wünschenswerth erscheint, habe ich oft schon zu erkennen gegeben und will es nicht wiederholen. Namentlich sind wir in der neueren Zeit immer mehr von festen Normen abgekommen und entscheiden immer mehr nach individuellen Rücksichten, sind immer mehr von den Forderungen allgemeiner wissenschaftlicher Bildung abgekommen und haben spezielle Leistungen für zureichend erkannt. Daß jedenfalls bei uns es weit leichter ist, den Doctortitel zu erwerben als das höhere Schulamtskandidatenexamen zu bestehen, halte ich für einen Uebelstand, der wohl beseitigt werden sollte. Aber ich bin, nach dem so viele Versuche, eine Ordnung einzuführen, gescheitert sind, und mehr als ein Entwurf in die Akten des Archivs vergraben worden ist, so hoffnungslos, daß ich sehr geneigt bin, die Dinge gehen zu lassen bis

eine besondere dreistündige mündliche Prüfung, worin ihm auch Drobisch als erster Diskutant beipflichtete (UAL, Phil.Fak. C5/50 :01Band 2, Anhang zur Akte Bl. 3).

⁷³⁰ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, Bl. 8.

⁷³¹ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, Bl. 8.

⁷³² UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, Bl. 8.

einmal die Nothwendigkeit einer Reform sich unabweisbar geltend machen wird. Früher oder später werden doch die Regierungen eingreifen, da auf einigen Universitäten der Missbrauch schon so überhand genommen hat, daß es nicht lange mehr so fort gehen kann. Besser wäre es freilich die Fakultäten reformierten ihr Promotionswesen selbst, und wir könnten es sehr wohl, da die finanzielle Frage bei uns nicht mehr an Bedeutung ist.“⁷³³

Wuttke, der sich mit Drobisch einer Meinung sieht, gibt sich kämpferischer. Zwar glaubt er nicht an eine besondere Vorbildwirkung Berlins, hält jedoch immerhin die vorgeschlagenen Modalitäten für dringend verhandlungswürdig. Eine Normierung des Leipziger Promotionswesens dagegen müsse die Fakultät aus innerem Antrieb selbst zustande bringen.

„Der Schritt, den die Berliner Universität gethan hat, ist meines Erachtens ein höchst anerkennenswerther, mit Dank zu begrüßender. Es ist eine traurige Erscheinung, daß des Gelehrtenstandes Gewicht in den deutschen Verhältnissen sich von Tag zu Tag vermindert und die schädlichen Folgen davon werden die gesamte Nation betreffen. Sind auch die zu ihr hinwirkenden Hauptursachen größtentheils unserer Macht entzogen, so sollten wir doch, wo es bei uns steht, alles dasjenige zu Unterdrücken suchen, was die eingetretene Wendung befördert. Die leichtsinnige Verleihung der Gelehrtenwürde – der Doctor ist vor dem Volk als Gelehrter bezeichnet – trägt sicherlich zu ihr bei. Daß hier in Leipzig mit dem promovieren gesündigt wurden ist, kann nur da verkannt werden, wo man in Voreingenommenheit die Dinge nicht sehen will, wie sie wirklich beschaffen sind. Der Ruf, in welchem auswärts die Leipziger Promotionen stehen, dürfte ein ganz anderer sein, als hierorts vermeint wird. Ich will an That-sachen erinnern, nach denen es der leipziger Fakultät übel anstehen möchte, bei dieser Frage in hohem Tone zu sprechen: erstens, wie spät sie sich entschlossen hat, die durch ganz Deutschland verrufenen Magisterbäckereien abzustellen, zweitens, daß in neuester Zeit, wie sich H. Prof. Drobisch ganz treffend ausdrückt ‚immer mehr nach individuellen Rücksichtungen entschieden wird.‘ Die ausgesprochenen Beschuldigungen passen auf unsere Fakultät. Sie hat das Doctorat ohne vorgängige Promotionsleistungen ertheilt, sie hat unstudierte, die keine wissenschaftliche Verdienste hatten, nicht einmal gründliche, gediegene wissenschaftliche Durchbildung nachwiesen, sie hat auch Elementarlehrer (Hahn und andere) zu Doktoren gemacht. Sie hat bereits in jüngster Zeit in einer anonymen Zuschrift (von Liegnitz unter Prof. Hankels⁷³⁴ Prokanzellariat) Vorwürfe über ihr Promovieren zu lesen bekommen. Sie ertheilt sogar, zuwider dem gemeinen Gebrauch und der verbreiteten Vorstellungen Ehrendiplome Kraft bloßer Mehrheitsbeschlüsse! Die Behauptungen alle getraue ich mich in jeder Weise zu

⁷³³ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, Bl. 9.

⁷³⁴ Wilhelm Gottlieb Hankel (1814-1899, in Leipzig seit 1849 Prof. für Physik).

verfechten. Hiernach muss ich in wesentlichen Punkten von Sr. Spektabilität, dem Herrn Dekan abweichen. Das Historische erscheint mir bei der Feststellung einer bestimmten Richtschnur von sehr untergeordnetem Belange, maßgebend vielmehr die gegenwärtige Beschaffenheit und die Rücksicht auf die Zukunft. Grade, weil am Leipziger Magisterium ein alter Verruf auswärts haftete – ich selber habe als Student in Kollegien von 2-300 Personen Zuhörern die Witze der Professoren darüber gehört - und weil die neueste Übung keine tadellose, vorwurfsfreie war, möchte der leipziger Universität ein bereitwilliges Entgegenkommen gegen den Berliner Vorschlag recht wohl anstehen. Von der Darlegung des saitherigen Verfahrens rathe ich abzusehen – lieber vorzuschlagen, was nach hiesiger Ansicht festzustellen wäre. ... Es ist kaum anzunehmen, dass der berliner Senat sich zu dieser Äußerung entschlossen haben sollte, ohne vorher vergewissert zu sein, daß die preußische Staatsbehörde damit einverstanden ist. Er hat ihn gethan, weil ,sich immer entschiedener herausstellt, daß die unter solchen Bedingungen seither ertheilte Doktorwürde in den ausserhalb der Universitäten liegenden Kreisen des Staatslebens als gültig nicht ferner anerkannt wird.' Verstehe ich recht, so ist dieß ein Hinweis, daß das Doktorat derjenigen Universitäten, mit welchen zu keiner Einigung zu gelangen ist, in den preußischen Staaten als nicht gültig erklärt werden dürfte. Ich bin demnach dafür, daß die größte Bereitwilligkeit erklärt, aber über die Modalitäten verhandelt werde.“⁷³⁵

Doch trotz der von Wuttke an die Wand gemalten Schreckensbilder fällt der Antwortbrief der Fakultät nach Berlin anders aus. Der Dekan schildert kurz die Verfahrensweise im Promotionswesen: bis 1834 mussten Bewerber der Fakultät eine lateinisch geschriebene Arbeit zum Druck vorlegen und eine öffentliche Disputation in Latein halten, um die *optima jura magistrarii* und zugleich die *venia legendi* zu erhalten⁷³⁶ danach sei die Habilitation von der Promotion getrennt worden; für die Zulassung zum Promotionsverfahren müssen Doktoranden wenigstens zwei Jahre auf einer Universität studiert haben- wobei es auch dafür Ausnahmen gibt; auswärtige Bewerber benötigen nachgewiesene Zeugnisse über den persönlichen und wissenschaftlichen Lebenslauf; eine schriftliche Abhandlung muß eingereicht werden; gelangt die Fakultät zu einem positiven Urteil über den Bewerber, kann von einer mündlichen Prüfung abgesehen werden; der Procancellar leitet das Promotionsverfahren, der Dekan fertigt die Urkunde aus; die Gebühren liegen bei 57 Talern für „hiesige“ und 65 Talern für auswärtige Bewerber. Im folgenden wird der Dekan bewusst ungenau, als er fortfährt „... die Gebühren

⁷³⁵ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, Bl. 9 ff.

⁷³⁶ Hier irrt der Dekan offenbar, wie die Fälle Mehlburg und Francolin belegen, existierte schon weit vor 1834 eine Trennung zwischen Promotion und Lehrberechtigung.

kommen aber ... nicht den einzelnen Facultätsgliedern zu Gute, sondern fließen, nach einer seit 1844 begründeten Einrichtung, in den Fakultätsfiscus, der davon den damals zur Reception berechtigten, deren nur noch fünf sind, ein ... Quantum leistet, und dessen Stand die einzelnen Facultätsglieder um so weniger berührt, als er wesentliche Ausgaben zu decken hat ...⁷³⁷ Noch eindeutiger wird die Abwehrhaltung, die möglichen Vorwürfen zuvorkommen will, als der Dekan fortfährt: „... In Folge dieser Einrichtung haben die Mitglieder unserer Facultät kein zusätzliches Interesse mehr an der Zahl der jährlich vorgenommenen Promotionen.“⁷³⁸

Schließlich kommt die gut verpackte Abfuhr: die Fakultät bringt als Fazit die Schwierigkeiten einer Anlehnung an ein Berliner Muster vor, während sie gegen die Einigung aller deutschen Universitäten über gemeinsame Modalitäten im Promotionswesen keine Einwände erhebt.⁷³⁹

Wie schwer eine solche Einigung in der Praxis gefallen wäre, lassen zeitgleich erfolgende Ereignisse in der Medizinischen Fakultät erahnen. Die Mediziner hatten sich seit gut hundert Jahren immer wieder gegen die Anerkennung fremder Doktorgrade in Sachsen gewehrt. Nur nach einer besonderen Prüfung vor der Fakultät wurden in Sachsen bisher fremde Dokortitel von Medizinern (für die Niederlassung in ärztlichen Berufen) anerkannt. Waren sich bisher das Sanitätskollegium und die Fakultät in dieser Frage stets einig gewesen, schwenkt das Kultusministerium mit Beginn der 1840er Jahre plötzlich um und tritt für eine flexiblere Anerkennung auswärtiger akademischer Grade bei den Medizinern ein. Die Fakultät beharrt dagegen auf ihrer Meinung, dass der medizinische Dokortitel in Sachsen eben nicht nur ein Titel sei, sondern auch den Arzt erster Klasse bezeichne und zur Ausübung innerer und äußerer Zivilpraxis berechtige.⁷⁴⁰ Schließlich wird das Ganze noch paradoxer, als 1852 in einer englischen Zeitschrift der Fakultät unterstellt wird, den Dokortitel an fremde, unausgebildete Mediziner zu „verkaufen.“⁷⁴¹ Wenige Jahre später lassen sich der Fakultät tatsächlich derartige Tendenzen nachweisen. 1857 legte sie in Dresden einen Entwurf vor, mit dem der Dokortitel ohne die Berechtigung zur Ausübung der medizinischen Praxis im Königreich Sachsen vergeben werden soll: Die Prüfungsgebühren sollten dafür 150 statt, der sonst üblichen 250 Taler betragen. In Dresden vermutet man wohl zu Recht, es wolle „... sich die Facultät nur ihr

⁷³⁷ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, Bl. 12: Im Gegenteil halten fast alle schriftlichen Stellungnahmen die finanzielle Verteilung der Gebühren für so wichtig, dass sie jeweils besonders darauf hinweisen.

⁷³⁸ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, Bl. 12.

⁷³⁹ Erneute Aufrufe um eine Reform der Doktorpromotionen gehen Mitte der 1870er Jahre wieder von Berlin aus, lassen aber keinerlei Nachhall in Leipzig erkennen. Vgl. dazu Oberbreyer und Schmidt.

⁷⁴⁰ Wiedemann, S. 68.

⁷⁴¹ Wiedemann, S. 69.; In dieser Zeit 1845-1855 werden pro Semester ca. 47 solcher Anerkennungsverfahren vollzogen.

Säckel füllen dadurch, dass sich recht viele bei ihr prüfen lassen.“⁷⁴² Erst mit der Approbationsordnung des Norddeutschen Bundes von 1869 werden diese Probleme gelöst. Mit Datum vom 25.9.1869 wurden an allen Universitäten des Bundes gleiche Approbationsbedingungen eingeführt und die danach geprüften Ärzte erwarben ein freies Niederlassungsrecht – auch ohne Promotion.⁷⁴³

Die unterschiedlichen Interessen und Gemengelagen in den Fakultäten waren also durchaus nicht günstig für eine Einigung. Die Antwort aus Berlin vom Dezember 1859 wegen der „... gemeinschaftlichen deutschen Promotionsordnung ...“⁷⁴⁴ lässt erahnen, dass aus Leipzig wohl noch eine der mildesten Antworten nach Berlin gelangt sein muss. Die Reaktionen reichten von „derzeit nicht angemessen“, über die Ansicht, schon ausreichenden Schutz vor Missbräuchen in den Statuten zu haben, bis hin zur Weigerung, über die eigenen Statuten oder die jeweilige Verfahrensweisen nach Berlin Mitteilung zu geben. Eine Majorität, so lässt die Äußerung aus Berlin erkennen, wäre vorerst nur zu Verhandlungen bereit. Bevor aber an ein Zusammentreffen gedacht werden könne, müsste erst eine gemeinsame Basis erarbeitet werden. Klärungsbedarf sehen die anderen Fakultäten bei einer Verschärfung der Bewerberauswahl von Ausländern, Autodidakten und älteren Bewerbern, beim Druckzwang von Dissertation und bei den Ansichten über die Notwendigkeit öffentlicher Disputationen. So folgt aus Berlin das Eingeständnis, dass eine solche „... Vereinbarung sämtlicher verschwisster deutscher Hochschulen zu einer gemeinsamen Promotionsordnung, sei es im Wege fortgesetzter Verhandlung oder eines Kongresses von Abgeordneten ... zur Zeit noch nicht zu erzielen sein würde.“⁷⁴⁵

In Leipzig selbst passiert in der Folge erst einmal gar nichts – zumindest finden die sicher weiterlaufenden Bemühungen Wuttkes zwischen 1856 und 1860 keinen schriftlichen Niederschlag. Offenbar kann er Drobisch etwas ermutigen, denn dieser unternimmt in seiner Dekanatszeit, im Mai 1860, einen weiteren Vorstoß, um endlich Änderungen in den Promotionsfragen herbeizuführen. Allerdings gelingt es auch diesmal nicht, „... die Beistimmung der Majorität zu erlangen.“⁷⁴⁶ Nachdem Wuttke Dekan und Roscher⁷⁴⁷ Procancellar geworden sind, kommt der Statutenentwurf von 1848 wieder ins Spiel. Drobisch bittet die

⁷⁴² Wiedemann, S. 76.

⁷⁴³ Wiedemann, S. 79.; Als danach Ausländer und besonders viele Amerikaner um die erleichterte Promotion für den doctor extraneorum in Leipzig nachsuchen, vermutet das Dresdner Innenministerium bei vielen der Bewerber ein erschlichesenes oder erkaufte amerikanisches Diplom als Hintergrund, das in Leipzig billig in einen rechtmäßigen Dokortitel umgeschrieben werden sollte. Eine neue Regelung für nichtdeutsche Ausländer wird erst im Jahre 1889 geschaffen. Wiedemann, S. 79 ff.; Vgl. auch Baumann, S. 98.

⁷⁴⁴ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, Bl. 13.

⁷⁴⁵ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, Bl. 14.

⁷⁴⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 15.

Professoren darüber nachzudenken, ob die darin enthaltenen Entwürfe nicht als Grundlage neuer Promotionsbestimmungen dienen sollten. Wuttke nützt die Gelegenheit, um ein umfassendes Statement seiner Ansichten unter den Kollegen in Umlauf zu setzen. Fast belehrend bringt Wuttke den Fakultätsmitgliedern Mitte Mai 1860 seine Gründe nahe, einen Ausschuss für die Erneuerung der Promotionsordnung zu gründen und erklärt gleich eingehend die notwendige Arbeitsweise.⁷⁴⁸ Seiner Meinung nach ist das „... bisherige Verfahren in hohem Grade anstößig und ärgerlich, gereicht dem Fortbetriebe der Wissenschaft wie dem Ansehen der Gelehrsamkeit zum Schaden, und der Fakultät selbst, gelinde gesagt, nicht zur Ehre. Nach meiner Auffassungsweise verstrickt es die dabei Beteiligten in eine sittliche Verschuldung und ich habe wiederholt mit mir gekämpft, ob es gewissenhafter sei, auszuscheren oder den Austritt zu erklären.“⁷⁴⁹ Die Meinung, welche er dabei über seine Kollegen transportiert, ist wenig schmeichelhaft, denn die wurden von derartigem Zweifel wohl eher nicht geplagt. Und nachdem er die moralischen Verhältnisse klar gestellt hat, erklärt Wuttke den Kollegen erstmal, worum es dabei überhaupt geht: „Was also stellt das Doktorat vor? Es soll eine von anerkannten Gelehrten der Welt gegebene Erklärung sein: der die Doktorwürde führende habe ein gründliches Studium der Wissenschaften soweit getrieben, dass er sich in ihnen zurechtgesetzt hat und im Stande ist, an ihrem Ausbau selbstständig mitzuarbeiten – es soll dienen für die große Menge, die zu prüfen Zeit oder Gelegenheit oder Kenntnisse nicht besitzt, als eine Gewähr, dass der Doktorierte ein den Erfordernissen wirklich entsprechender Mann ist – es ist eine von äußerlichen Einwirkungen und Rücksichtnahmen gänzlich unabhängige, lediglich den wissenschaftlichen Sinn und die durch Studien erzielten geistigen Erfolge anerkennende und ehrende Auszeichnung.“⁷⁵⁰ Ausführlich und fast genüsslich zählt Wuttke anschließend die Gruppen auf, die das Gros der Promovenden ausmachen. Abgesehen von wirklich fleißigen Studenten sieht er darunter vor allem ältere Männer in höheren Ämtern, Theologen, Rabbiner, Apotheker und Chemiker sowie Schulmeister, die selbst seinen Kollegen wegen ihrer Unwissenheit kaum entgangen sein können.⁷⁵¹ Die Promotion, so fährt Wuttke fort, wurde entweder durch Empfehlungen (Beziehungen) oder durch Geld erlangt, im besten Falle noch mit dem Lehrerexamen oder durch übergroße Nachsicht erreicht. Seine Proteste seien bisher stets mit Nichtachtung gestraft worden. Wuttke ist nun offenbar zur Meinung gelangt, dass neue Satzungen allein nicht mehr ausreichen - da man diese weiterhin

⁷⁴⁷ Wilhelm Roscher (1817- 1894, in Leipzig seit 1848 Prof. für praktische Staats- und Kameralwissenschaften).

⁷⁴⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 13.

⁷⁴⁹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 13.

⁷⁵⁰ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 13.

⁷⁵¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 13.

willkürlich auslegen und deuten könnte. In der Zukunft kann nur ein öffentliches Promotionsverfahren Schutz vor Missbrauch bieten. Dazu müsse in jedem Falle eine schriftliche Abhandlung durch die Fakultät gefordert werden, die gegebenenfalls noch durch mündliche Prüfung zu ergänzen wäre.

In der Diskussion zeigt sich, dass die Mehrheit der Professoren nunmehr die Einsicht teilt, dass Veränderungen nötig sind. Ablehnung findet der Wuttkesche Vorschlag nicht mehr – auf Zustimmung stößt er aber auch nicht.⁷⁵² Insbesondere Anton Westermann⁷⁵³ mahnt an, dass die idealistische Vorstellung Wuttkes (über die Rolle des Doktorats bei der Beförderung der Wissenschaften) sich wohl kaum mit der Praxis deckten, in der Studium und Promotion „... auch der allgemeinen Ausbildung ...“ dienen.⁷⁵⁴ Es bestünde weit eher die Gefahr, dass diese neuen Doktoren reine Fachwissenschaftler seien – Spezialisten in ihrem Fach, aber keine philosophisch gebildeten Männer. Rhetorisch geschickt greift er Wuttke an, der doch bitte erklären solle, warum wir dann „... Doctoren der Philosophie, und nicht vielmehr solche der Philologie, Mathematik, Chemie usw. creieren.“⁷⁵⁵ Wuttkes polemische Äußerungen von Ungerechtigkeiten und Willkür im Promotionsverfahren seien im Übrigen wenig bedacht: Was geschehe denn nun mit den älteren Herren, die, in der Hoffnung auf eine spätere Promotion, erst den Beruf wählten? Und wie sei es denn nun um die Studenten der höheren Fakultäten bestellt, die doch immerhin noch das Doktorat der Philosophen suchten, auch wenn es nicht mehr Voraussetzung für die Graduierung der anderen drei Fakultäten bildete? Müsse man dadurch nicht noch mehr mit einer Abnahme der Studentenzahlen und mit steigendem Desinteresse für die eigenen Fächer rechnen? Westermann ist zugleich über die moralischen Einwände von Wuttke verärgert und hält ihm entgegen, dass „... zuweilen auch Nachsicht geübt worden ist: aber man wird uns nicht vorwerfen können, dass wir gegen wirkliche Ignoranz blind gewesen sind.“⁷⁵⁶ Hankel, der Drobisch für die Anregungen zur Veränderung dankt und Wuttkes Vorschläge dabei mit keiner Silbe erwähnt, will etwaige Veränderungen erst mal dem Ministerium vorgelegt wissen, „... da wir meines Erachtens keinen Eingriff des Ministeriums in die Rechte der Facultät zu befürchten haben ...“⁷⁵⁷ Im Übrigen seien mündliche Verhandlungen über Veränderungen erst mal ausreichend. In den darauf folgenden Besprechungen kann man sich allerdings gerade auf einen Minimalkonsens einigen: die Ab-

⁷⁵² Vier von 7 Professoren äußern sich eher bejahend (Wuttke, Drobisch, Roscher, Wachsmuth), die drei anderen melden eher Bedenken an (Westermann, Hankel, Reinhold Klotz).

⁷⁵³ Anton Westermann (1809-1869, Prof. der griechischen und römischen Literatur).

⁷⁵⁴ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 18. Westermann verwendet hier bewusst diesen von Wuttke 1856 ins Spiel gebrachten Begriff gegen ihn.

⁷⁵⁵ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 18

⁷⁵⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 18.

stimmung über die Druckschrift der in absentia Promovierenden muss mit ja oder nein erfolgen, und bei den Promotionen in praesentia ist ein Protokoll anzufertigen.⁷⁵⁸ Nach den heftigen Diskussionen schläft die ganze Angelegenheit wiederum ein bis das Ministerium Kenntnis von den Vorgängen erhält und in einem Schreiben vom 18. Juli 1861 darauf aufmerksam macht, „... daß die Professoren alter Stiftung solche Beschlüsse, welche zur Erwägung der ganzen philosophischen Facultät gehören, für sich allein zu fassen nicht berechtigt sind, sie vielmehr dergleichen Beschlüsse in der Facultät zur Berathung zu bringen, und die Facultät über solche, wenn sie namentlich von den Statuten abweichen, dem Ministerio zu erstatten und Entschließung darauf abzuwarten hat.“⁷⁵⁹

Die engere Fakultät unternimmt aber keine neuen Beratungen, sondern legt einfach den gefundenen Konsens allen zur Fakultät gehörigen Professoren vor, der auch in dieser Runde einhellige Zustimmung findet und an das Ministerium weiter gereicht wird. Wie selbstverständlich werden die nächsten Beratungen über die Promotionsangelegenheiten aber wieder im kleinen Kreis der alten Stiftungsprofessoren geführt. Und es dauert noch weitere drei Jahre, bis eine Kommission 1864 einen Majoritätsbeschluss zur Abänderung der Statuten vorlegen kann. Eine Minderheit der Kommission ist dazu immer noch der Meinung „... dass unsere bisherigen, die Promotion betreffenden Statuten zwar in einigen Punkten eine Verbesserung, aber nicht einer so radicalen Umgestaltung bedürfen.“⁷⁶⁰ Dabei hat der neue Entwurf⁷⁶¹ kaum noch etwas mit dem vom Jahre 1848 gemein: Mit der Einreichung einer schriftlichen Abhandlung beginnt die Bewerbung (§1), die der Procancellar dann zum entsprechenden Fachvertreter weiterreicht. Wurde die Arbeit angenommen, folgen die mündliche Prüfung (§5) durch drei Professoren (§7) und der obligatorische Druck der Arbeit. „Älteren Bewerbern“ oder Lehramtskandidaten (mit Note I oder II) kann das mündliche Examen erlassen werden. Nunmehr sollen alle Professoren gleichberechtigt in die Promotionskommission gewählt werden, die aus 9 Fachvertretern auf jeweils drei Jahre gewählt wird. (§11) Vorgeschlagene Ehrenpromotionen müssen das einstimmige Votum der ganzen Fakultät finden (§10).

Doch es regte sich auch Widerspruch. Das Minderheitenvotum von Christian Hermann Weiße⁷⁶² will den Druck nur als fakultative Bedingung sehen, das Examen bloß als Möglichkeit bei unsicheren Kandidaten einführen, und er verlangt die unabhängige Durchführung der Promotionsverfahren in einer historisch-philosophischen und einer mathematisch-

⁷⁵⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 18.

⁷⁵⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 18.

⁷⁵⁹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 24.

⁷⁶⁰ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 34. Stellungnahme des Procancellars Christian Hermann Weiße.

⁷⁶¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 35 ff.

naturwissenschaftlichen Abteilung. Wuttke selbst fügte ebenfalls noch Abänderungswünsche bei. In einem zweiten Extravotum forderte er für naturwissenschaftliche Bewerber unbedingt eine philosophische Prüfung und den ungeschmälernten Erhalt des Procancellarsamtes, der die Prüfung leiten und die Promotion vollziehen sollte. Dabei kommen auch seine eigenen Einnahmen aus dem Promotionsgeschäft zur Sprache. Dass der Procancellor für Promotionen in absentia⁷⁶³ 10 Taler weniger erhalten sollte, fand insbesondere seinen Widerspruch „... weil die Fakultät nicht berechtigt ist, bisherige Einnahmen der Professoren alter Stiftung herabzusetzen.“⁷⁶⁴ In den folgenden Verhandlungen setzt sich auch Drobisch für den weiteren Erhalt der Funktion des Procancellars ein.⁷⁶⁵

Erst zwei Jahre später, im März 1866, übersendet die Fakultät den Entwurf mit einem Schreiben an das Ministerium und begründet die Notwendigkeit der neuen Promotionsordnung mit der Antiquiertheit der alten Statuten, dem Wunsch nach Gleichstellung der Professoren alter und neuer Stiftung in den Promotionsverhandlungen und dem Ansteigen der Promotionszahlen.⁷⁶⁶ Aus den geänderten Verhältnissen müsse sich der neue wissenschaftliche Anspruch an das Leipziger Doktorat in Vergleich mit anderen deutschen Hochschulen ableiten.⁷⁶⁷ Doch diesem Entwurf liegt noch eine 10seitige Beilage von Weiße bei, der als derzeitiger Procancellor sich mit einer so „... radicalen Umgestaltung ...“ nicht einverstanden erklären kann. Insbesondere lehnt er den Druckzwang der Dissertationsarbeit und das obligatorische Examen ab. Das Ministerium schließt sich dem Votum von Weiße an. Weil bei den anderen Fakultäten der Druck solcher Abhandlungen in neuerer Zeit eingeschränkt worden sei, so werde hier bei der Philosophischen Fakultät gerade das Gegenteil neu eingeführt. Ferner bestehen gegen das unbedingte mündliche Examen „nicht unerhebliche“ Bedenken. Die Fakultät solle diese zwei Punkte durch „...nochmalige sorgfältige Erwägung ...“ beraten.⁷⁶⁸ Wuttke, der inzwischen Dekan geworden ist, setzt das Ministerialschreiben in der Semesterpause 1866 in Umlauf und

⁷⁶² 1801-1866, in Leipzig seit 1845 Prof. für Philosophie.

⁷⁶³ Prahl, S. 245 irrt, wenn er glaubt, dass nach den Universitätsreformen im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts eine Promotion in absentia nicht mehr möglich war. Dass die Satzungsbestimmungen tatsächlich ausgenutzt wurden, zeigt nicht zuletzt die Promotion von Friedrich Nietzsche (1844-1900). Als sich für Nietzsche eine Chance auf einen Lehrstuhl in Basel ergibt, unterstützt ihn sein Lehrer Friedrich Wilhelm Ritschl (1806-1876, Prof. für Klassische Philologie) nach Kräften. In aller Eile und in Einmütigkeit der Fakultät wird Friedrich Nietzsche im März 1869 von der Philosophischen Fakultät „in absentia“, ohne eigens eingereichte Dissertation und ohne Prüfung, zum Dr. phil. promoviert.

⁷⁶⁴ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 36.

⁷⁶⁵ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 41.

⁷⁶⁶ Dem Entwurf liegt eine Tabelle bei, die für die Jahre 1849 bis 1864 die Promotionen nach Fächern und Professoren aufschlüsselt. Zu erkennen ist daraus ein deutlicher Anstieg der Promotionszahlen: Zwischen 1849 und 1856 waren es durchschnittlich 25,4 Promotionen pro Jahr, dagegen graduierten zwischen 1856 und 1864 durchschnittlich 38,1 Kandidaten pro Jahr und schließlich stieg die Zahl in den Jahren 1864-1865 auf 57,6 Promotionen. UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 56-57.

⁷⁶⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 48.

informiert später das Ministerium über das Beharren auf dem Mehrheitsbeschluss. Weiße selbst nimmt dazu keine Stellung. Er hält sich zu dieser Zeit wohl auf seinem Rittergut in Stötteritz auf, wo er an Cholera erkrankt, die seinen frühen Tod im September 1866 bewirkt. Wuttke kann so frei agieren. Fechner berichtet anlässlich des Todes von Weiße in seinem Tagebuch über das Verhältnis der beiden: „24. Sept. Montags. Gegen Abend wieder in Stötteritz. Eine gewaltige Masse von Briefen von Nahe und Fern zur Bezeugung der Theilnahme war eingelaufen, von denen Laura [Weiße –J.B.] einige vorlas, welche sich über die Beziehungen des Schreibers zum Verstorbenen und dessen Verdienste eingehender aussprachen. Darunter auch einer von Prof. Wuttke, deßhalb bemerkenswerth, weil derselbe in politischer, religiöser, geschäftlicher Beziehung während des Lebens in fast durchgehender Opposition mit Weiße gestanden, der aber dessen ungeachtet mit der ihm eigenen Schärfe des Geistes die Vortrefflichkeit des Charakters, und die ganze Größe seines Verdienstes wohl erkannte, und sich in der anerkennendsten, treffendsten Weise darüber aussprach.“⁷⁶⁹

Schon im August hatte daher das Ministerium, trotz Bedenken, dem Entwurf der neuen Promotionsordnung zugestimmt. Zeitgleich erfolgt noch eine schnelle Änderung, als für das neue philosophische Doktorat lediglich ein relativ unverbindliches Doktorgelöbnis statt eines bindenderen Doktoreides eingeführt wird.⁷⁷⁰

So datiert die neuzeitliche Fassung der Promotionsordnung der Fakultät vom 22.8.1866.⁷⁷¹ Ein halbes Jahr später, im April 1867, setzt Wuttke noch mal eine Zusammenstellung der ungeklärten Punkte in der Fakultät in Umlauf, dabei geht es um Detailfragen wie Datierung und Austragung der Druckexemplare. Er drängt auf eine schnelle Einigung, „... damit es möglich werde, in der nächsten Fakultätssitzung dieselben zu erledigen und ich ohne eine weitere Sitzung die Dekanatsgeschäfte zu Ende zu führen in den Stand gesetzt werde.“⁷⁷² Im Juni 1867 ist auch über diese Passagen Einigung erreicht, daher folgt eine zweite Ordnung der ersten schnell nach.⁷⁷³ Die Bewerbung zum Doktorat beginnt nunmehr mit der Einreichung einer schriftlichen Abhandlung (§1), bei positiver Beurteilung durch die Fakultät ist die Schrift vom Bewerber drucken zu lassen (§2), der Procancellar reicht die Arbeit an zwei Bearbeiter in ei-

⁷⁶⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 58 ff.

⁷⁶⁹ Manuskript der transkribierten Tagebücher von Gustav Fechner aus den Jahren 1828 bis 1879 (Transkription durch Irene Altmann) im Universitätsarchiv Leipzig. Eintrag vom 24.9.1866.

⁷⁷⁰ UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 72. Der Vorschlag geht dazu von der Fakultät aus, doch leider finden sich keine Hinweise auf die ihm zugrunde liegende Motivation.

⁷⁷¹ Einer der ersten größeren Akte, die nach der neuen Promotionsordnung erfolgten, war die Erneuerung des Diploms zum 50jährigen Doktorjubiläum für Leopold von Ranke (1795–1886) am 19.12.1866 (Katsch, S. 299).

⁷⁷² UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 63.

⁷⁷³ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 87: „Promotionsordnung der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig, bestätigt vom kgl. Sächs. Staats-Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts am 22. August 1866 und 18 Juni 1867“.

ner der drei Fachsektionen weiter (§§ 3 und 4), nach positiver Begutachtung folgt die mündliche Prüfung unter dem Vorsitz des Procancellars mit drei von ihm berufenen Fachvertretern (§§ 7 und 8), bei guten Staatsexamensnoten kann das mündliche Examen erlassen werden, umgekehrt wird durch die Dissertation die schriftliche Arbeit im Staatsexamen erlassen (§ 9), älteren Bewerbern kann die mündliche Prüfung erlassen werden (§ 10), erst nach dem Doktorgelöbnis wird die Urkunde ausgehändigt (§ 11). Für die Ehrenpromotion ist Einstimmigkeit im Plenum der Fakultät nötig (§ 12).

Bei diesen ganzen Bemühungen um Normierung und Vereinheitlichung bleibt die Fakultät aber immer noch ihrem Eigenverständnis von einer geschlossenen Körperschaft treu, und Teile der Verfahrensweise bleiben weiterhin den Bewerbern unbekannt. Bei der Neufassung der Ordnungen im Jahre 1866 wurde gar ein besonderes Blatt „Bedingungen für die Erwerbung des Doctorgrades bei der philosophischen Facultät der Universität Leipzig“ angefertigt, das eine gekürzte Paragraphenaufstellung enthielt.⁷⁷⁴ Auch später hinzugefügte einzelne Durchführungsbestimmungen wurden nicht immer veröffentlicht.⁷⁷⁵ Es dauerte gut 50 Jahre, ehe die Promotionskandidaten eine nahezu vollständige Übersicht der Bedingungen erhielten. Erst im Jahre 1912 gab es zwischen der kompletten Promotionsordnung und der „Ausgabe für die Bewerber“ nur noch einen Unterschied: die interne Gebührenverteilung zwischen den beteiligten Fakultätsmitgliedern wurde den Promovenden nicht mitgeteilt.⁷⁷⁶

4.2.2 Wuttkes Bemühungen um die Liberalisierung der Habilitationsordnung

Bereits 1851 hatte Wuttke sich mit Auslegungsfragen der aus dem Jahre 1834 stammenden Habilitationsordnung der Fakultät beschäftigt.⁷⁷⁷ In einer Beschwerdeschrift an das Ministerium vom Januar 1852, ohne vorherige Abstimmung oder Rücksprache mit der Fakultät, hatte er die Form der Verteilung der Gutachteraufträge durch den Dekan als willkürlich kritisiert. Gustav Hartenstein⁷⁷⁸ als Dekan wies die Fakultätskollegen⁷⁷⁸ in einem unterkühlten Schreiben auf diese „Privatangelegenheit“ von Wuttke hin. Drobisch aber pflichtete dem Anliegen von Wuttke in einer längeren Stellungnahme bei.⁷⁷⁹ Hartenstein, der ganzen Angelegenheit „... herzlich satt ...“⁷⁸⁰, legte der Fakultät, die Frage zur Entscheidung vor. Indes fand sich nie-

⁷⁷⁴ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 85.

⁷⁷⁵ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 3, Bl. 17.

⁷⁷⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 17-20.

⁷⁷⁷ UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 91 ff.

⁷⁷⁸ 1808 -1890, in Leipzig seit 1836 Prof. für Philosophie.

⁷⁷⁹ UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1: Beschwerdeschrift an das Ministerium vom Januar 1852 (S. 98 ff.), Stellungnahme des Dekan (S. 94), Votum Drobisch (S. 95).

⁷⁸⁰ UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 96.

mand bereit die Frage zu diskutieren und Wuttke, resignierend ob dieser „Willkür“,⁷⁸¹ hofft auf den fernen Tag, da er selbst Dekan werde.

Nach der erfolgreichen Reformierung der Promotionsordnung standen die Zeichen anscheinend günstig für Wuttkes Modernisierungswünsche. Im Januar 1867 konnte er die Fakultät für einen Ausschuss gewinnen, um über konfessionelle Benachteiligungen von Privatdozenten im Habilitationsverfahren zu beraten. Dabei stand ein konkreter Fall im Zentrum der Bemühungen Wuttkes, es handelte sich um „... die abfällige Entscheidung welche das Hohe Ministerium dem Gesuche des Dr. Höfner um Zulassung zur Habilitation an unserer Facultät wegen der katholischen Konfession desselben ertheilt hat ...“⁷⁸²

Joseph Höfner hatte sich im April 1866 um die Habilitation in Leipzig beworben. Nachdem die Leipziger Philosophische Fakultät sich in Heidelberg beim dortigen Dekan über den Bewerber erkundigt hatte, empfahl sie dem Ministerium die Zulassung des Habilitationsgesuches. Eine Zulassung entscheide ja noch nicht über den positiven Ausgang des Verfahrens, dafür seien ohnehin Prüfungen abzuhalten, in denen der Kandidat sich persönlich vorstellen müsse. Als es aber zu weiteren Verzögerungen über die Zulassung von Höfner kommt und das Ministerium immer neue Berichte fordert, entwirft Wuttke im November 1866 ein Antwortschreiben für die Fakultät. Darin bezichtigt er den Regierungsbevollmächtigten, die Angelegenheit bewusst zu verschleppen und Stellungnahmen der Fakultät nicht weitergeleitet zu haben. Grundsätzlich spricht sich Wuttke auch für die Beachtung der bisherigen Verfahrensweise aus: „Wenn das hohe Ministerium aus polizeilichen und politischen Rücksichten seine Entschließungen über die Zulässigkeit von Privatdocenten zu fassen hat, so fällt die Beurtheilung solcher Gesuche vom Standpunkt der Wissenschaft lediglich der Fakultät zu, diese hat aber auch lediglich nach dem wissenschaftlichen Befunde ihr Urtheil zu fällen und kann daher auch kein Urtheil abgeben bevor sie keinen Prüfung vorgenommen hat.“⁷⁸³

Höfner selbst meldet sich erst wieder im Dezember 1866 bei der Fakultät. Er reicht die gewünschten Zeugnisse ein, mit dem Hinweis, dass er Vorlesungen zur deutschen Geschichte halten wolle und katholischer Konfession sei.⁷⁸⁴ Darauf lehnt das Ministerium sofort, unter Hinweis auf die Verfassung der Universität, das Gesuch Höfners ab - die negative Auskunft solle aber die Fakultät erteilen. Der Dekan Wuttke teilt dem Bewerber die Hintergründe der Ablehnung aber ungeschminkt mit.

⁷⁸¹ UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 97.

⁷⁸² UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 105.

⁷⁸³ UAL, PA 5994, Bl. 9.

⁷⁸⁴ UAL, PA 5994, Bl. 10.

Wuttke verfolgt darauf gemeinsam mit Drobisch den Sachverhalt weiter.⁷⁸⁵ Im März 1867 legt eine dazu extra gegründeter Fakultätsausschuss einen Entwurf vor, dass nunmehr bei „... Zulassung eines Privatdocenten oder Professor in unserer Fakultät das religiöse Bekenntnis nicht in Frage kommt.“⁷⁸⁶ Allerdings votierte eine Hälfte des Ausschusse dafür, die Professuren für Geschichte und Philosophie davon auszunehmen, „... zu welcher andere als Bekenner der Augsburgischen Konfession nicht zulässig sein sollten.“⁷⁸⁷

Dass Wuttke durch seine eigenen Erfahrungen mit religiösen Minderheiten eine liberale Konfessionsauslegung anstrebte, ist denkbar. In den Jahren vor 1848 neigte er wahrscheinlich der Deutsch-katholischen Gemeinde in Leipzig zu.⁷⁸⁸ Bei seinem Habilitationsverfahren im Jahre 1841 war er jedenfalls nicht auf konfessionelle Schwierigkeiten gestoßen – gerügt wurde dagegen die mangelhafte äußere Form seiner eingereichten Disputation.⁷⁸⁹ Zweitrangig war auch die Tatsache, dass er Ausländer war. Die Staatsbürgerschaft wird nur in einem Schreiben⁷⁹⁰ des Dekans Friedrich Christian August Hasse⁷⁹¹ vorgebracht und zwar als leicht zu entkräftendes Scheinargument - was wohl indirekt eher zu Gunsten Wuttkes sprechen sollte. Seine Aktivität in dieser Angelegenheit folgt daher wohl seinem Bemühen um die Kodifizierung und gleichzeitige Verbesserung bestehender Regelungen, wie sich aus seiner ausführlichen Begründung vor der Fakultät entnehmen lässt. Besonders interessant ist dabei, dass sich erstmals die Fakultätsprofessoren ohne größeren Diskurs seiner Meinung anschließen.

„Die Behauptung, daß unsere Universität anderen als Evangelischen versperrt sei, erwies sich als ein haltloses Vorgeben. Denn keine statuarische Bestimmung von allgemeiner und beständig fortdauernder Verbindlichkeit ist vorhanden, welche die Universität Leipzig zu einer Spezialanstalt der Evangelischen macht: alle dahin zielenden Verordnungen waren Ausdruck des Zeitgeistes und sind wandelbar wie dieser. Bekanntlich ist unsere Universität eine katholische Stiftung, wenn der Stiftungsbrief des Papstes auch besagt ad laudem divini nominis et catholi-

⁷⁸⁵ UAL, PA 5994, Bl. 13/14. Drauf deutet ein ziemlich hastig hingeworfenes Schreiben von Wuttke am Ende der Akte hin, zu dem sich Drobisch kurz äußert. Im Folgenden bildet diese Skizze die Grundlage der weiteren verfassungshistorischen Stellungnahme von Wuttke.

⁷⁸⁶ UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 103.

⁷⁸⁷ UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 103.; Auch hier ist ein erhebliches Nachwirken - der seit 1577 bzw. 1580 bestehenden Traditionen - diesmal in konfessioneller Hinsicht zu konstatieren. Seit 1812 (Fläschendräger Universität, S. 128) war diese Verpflichtung formell abgeschafft, dennoch wirkte sie auf Fakultätsebene gewohnheitsmäßig weiter.

⁷⁸⁸ Offermann, S. 374 bezeichnet Wuttke als „Deutschkatholik“. Neuere Untersuchungen (Manuskript Tode im UAL über Wuttke) gehen davon aus, dass er keinen Konfessionswechsel vornahm, sondern evangelisch-lutherisch blieb.; Die im Jahre 1844 aufkommende deutschkatholische Bewegung strebte eine von Rom streng getrennte, deutsche Nationalkirche an. Zur gleichen Zeit entwickelte sich eine ähnlich überkonfessionelle Bewegung in den evangelischen Landeskirchen. Beide Gruppen zielten auf die religiöse Selbstbestimmung des Individuums ab und schlossen sich im Jahre 1859 zur freireligiösen Bewegung zusammen.

⁷⁸⁹ UAL, PA 1082, Bl. 1-2.

⁷⁹⁰ UAL, PA 1082, Bl. 5.

cae propagationem, exaltationem quoque romanae ecclesiae, so ward doch nirgends ausdrücklich ein bestimmtes Glaubensbekenntnis vorgesehen: es heißt vielmehr ausdrücklich in der Bulle Alexanders, daß hier lehren können solche, welche der Bischof von Merseburg ad gradus ad quos assequi desiderant, in scientiis et facultatibus ipsis sufficientes, doctos dignos et idoneos esse reperiat. Mochte immerhin damals nicht daran zu denken sein, dass andere als Katholische sich meldeten, oder dass Ketzer zugelassen worden wären, so ist doch eben im Gründungsbrief die Ausschließung solcher, die einen bestimmten Glauben nicht hätten, nicht mit bestimmten Worten ausgesprochen worden. Es war eine mit den Zeitverhältnissen zusammenhängende, thatsächliche Veränderung, welche 1539/40 unsere Universität aus einer katholischen in eine protestantische umwandelt. Die Schenkungen, welche damals Kurfürst Moritz ihr machte, waren entnommen von bisher zur Unterhaltung ihrer Lehrer dienendem geistlichen Gute, welches er sich angeeignet hatte und nun hier in Frage kommende bestimmte Bedingungen hat Kurfürst Moritz an diese Verleihung nicht geknüpft. Es sollen, sagt am 22. April 1544 Kurfürst Moritz ... ‚gelehrte berufene Leute, auf beste die man dasselbst oder auch anderswo bekommen kann, zu den lectionibus gebraucht werden.‘ Die Satzungen, auf welche man sich beruft, sind solche, welche willkürlich auferlegt wurden und mit gleichem Recht abgeschafft werden können. Man hielt in sächsischen Landen bekanntlich alles zur Konkordienformel an und wer zu dieser sich nicht bekennen mochte, wurde weggejagt. Daher schreibt sich der in der Universitäts-Instruction 1685 den Professoren auferlegte Religionseid. Die Universitätsmitglieder mussten ihre Unterschrift zur Konkordienformel geben. Sogar zur Promotion als Magister wurden Andersgläubige nicht zugelassen. Hierbei handelte es sich aber um die erste ungeänderte Augsburgerische Konfession, so das nur orthodoxe Lutheraner zulässig waren und noch im Jahre 1788 wurde einem gewissen Mehlburg, der Magister gewesen war, die *venia legendi* nachträglich wieder entzogen, weil man hinterher in Erfahrung brachte, daß er ein Reformierter war. Als in der französischen Zeit die Vorurtheile finsterner Jahrhunderte gebrochen wurden,⁷⁹² erklärt eine Verordnung vom 9. März 1811: ‚Daß von nun an außer denen, welche zu den theologischen Fakultäten gehören, alle übrigen Mitglieder der Universitäten sie mögen für actor anzusehen sein oder nicht mit Ablegung des Religionseides verschont bleiben.‘ Dasselbe wurde unterm 24. Februar 1811 und 10. Mai 1833 bekräftigt. Der Wegfall eines Religionseides hat fast jederzeit als der Wegfall der in ihm liegenden be-

⁷⁹¹ 1773-1848, in Leipzig seit 1828 Prof. für historische Hilfswissenschaften.

⁷⁹² Im Original mit Bleistift umgestellt: „Als in der französischen Zeit so manche Vorurtheile gebrochen wurden ...“

schränkenden Bedingungen gegolten.⁷⁹³ Mit der Frage des durch viele Landesbeschlüsse verbürgten Besitzstandes der Lutherischen Kirche in Sachsen hat, weil es sich nicht um die theologische Fakultät handelt, die Zulassung von Nichtlutheranern zum Lehramt nichts gemein - und wenn sich 1839 und seitdem wiederholt die Universität auf den alten Standpunkt gestellt hat, daß Katholiken nicht zugelassen werden könnten, so ist solches nur aus der Herrschaft des Rückschrittes zu erklären. Am 6. Sept. 1848 erklärte das Ministerium wieder ‚die Festhaltung dieses Prinzips erscheine kaum mehr thunlich‘ - wobei es übersah, daß es bereits 1811 seine Grundlage, den Religionseid, verloren hat.⁷⁹⁴ Auch fand eine thatsächliche Durchlöcherung statt. Denn

1) wurden Reformierte Dozenten und Professoren z.B. Weber, Albrecht, Crede, Reclam, Ebert angestellt. Behaupten zu wollen, wie es die Universität 1839 that, daß es unter ‚ungeänderter Augsburgischer Confession‘ alle augsburgischen Confessionsverwandten verstehe, ist eine mit Wortsinn und Geschichte in schneidendem Widerspruch stehende Willkür. Wollte man sich auf ein erneuertes Grundgesetz berufen so müsste man sich auch durch seinen Wortlaut verbunden erachten. Sprach man sich die Macht zu, von dem selben abzuweichen und es abzuändern, so sprach ihm überhaupt die zwingende Verbindlichkeit ab.

2) erhält 1839 der Jude Dr. Fürst⁷⁹⁵ das Recht zu lesen

3) wurden zwei⁷⁹⁶ Katholiken zugelassen

a) J.P. Jordan⁷⁹⁷ 1842/43 als Lektor des Slawischen

b) Professor Oppolzer⁷⁹⁸ 1848

⁷⁹³ Im Original mit Bleistift ergänzt: „... und es mag in dieser Hinsicht auch auf die Aufhebung der Fest- und Korporationsacte von 1829 und der Aufhebung der Eidesformel in Bezug auf die Juden von 1858 in England hingewiesen werden.“

⁷⁹⁴ Im Original mit Bleistift umgestellt: „... welches aber überhaupt bereits 1811 seine Grundlage, den Religionseid, verloren hat ...“

⁷⁹⁵ Julius Fürst (1805-1873): „Seit 1833 als Privatdozent habilitiert, war er hier 1857 zum Lector publicus, 1864 zum Professor der aramäischen und talmudischen Sprachen ernannt.“ Meyers, Band 6 (1894), S. 1008.; Eine universitäre Personalakte zu Fürst ist im UAL nicht vorhanden, allerdings wird er in den Personalverzeichnissen der Universität immer unter den Lektoren aufgeführt und lediglich als prädizierter Professor geführt.; Vgl. neuere Biographie bei Vogel.

⁷⁹⁶ Im Original geändert, aus der Zahl „drei“ wurde eine „zwei“ und ein Absatz, der sich auf einen gewissen Emil Müller im Jahre 1855/56 bezog, wurde gestrichen. „c) Emil Müller damals erklärte auf eine am 20. Dec 55 eingegangene Zuschrift des Regierungsbevollmächtigten die Fakultät in ihrer Sitzung am 8. Januar 1856, dass sie ‚an seiner Konfession keinen Anstoß nehme‘“.; In der Personalakte von Emil Müller (UAL, PA 761) findet sich jedoch kein Hinweis auf eine besondere Erörterung seiner Konfessionszugehörigkeit.

⁷⁹⁷ Jan Petr Jordan (1818-1892). Jordan wurde als Lektor zugelassen, eine Habilitation ihm aber verweigert. Vgl. dazu die ausführliche Darstellung bei Martin Peckl: Pocatky slovanskych studii na Lipske univerzite, 1995. Manuskript im UAL.

⁷⁹⁸ Johann von Oppolzer (1808-1871): „In dieser Stellung [Professor der medizinischen Klinik in Prag -J.B.], in welcher er seinen über Deutschland hinausreichenden Ruf als Arzt und Lehrer begründet hat, verblieb er bis zum Jahre 1848; dann folgte er einer Berufung als Professor der Klinik am Jacobshospitale nach Leipzig, wo er jedoch nur zwei Jahre verweilte, und von wo er im Herbste 1850 nach Wien übersiedelte, nachdem er zum Profes-

Endlich hat die Fakultät zu Berufungen Katholiken wie zb Ambrosch⁷⁹⁹ in Vorschlag gebracht. Gibt es also im Grunde keine ... rechtlichen Hindernisse, so wird es nicht erst nöthig sein, den gemachten Vorschlag zur Hinwegräumung der obwaltenden Bedenken aus Gerechtigkeits- und Nützlichkeitsgründen zu rechtfertigen. Die Einsicht der Fakultät wird schon dafür Sorge zu tragen wissen, daß aus der Zulassung von Nichtlutheranern keine Uebelstände hervorgehen. Aus diesem Grunde begehrt die Philosophische Fakultät endlich sämtliche Hinwegräumung der Andersgläubigen im Wege stehenden Hindernisse wobei sie aber allerdings von der Voraussetzung ausgeht daß ihr das Denominationsrecht umgeschmälert und unbekümmert erhalten bleibt.

Wuttke als Berichterstatter.“⁸⁰⁰

Ende März 1867 geht dieser Bericht von Wuttke, mit weiteren Ergänzungen und leichten sprachlichen Veränderungen versehen, als Petition der Fakultät an das Ministerium nach Dresden ab.⁸⁰¹ Wenn auch keine Antwort vorliegt, so ist doch anzunehmen, dass diese Forderung nun zur gängigen Praxis in der Fakultät geworden ist.

Kurze Zeit später versucht die Fakultät im Juni 1869 aus freien Stücken und diesmal wohl von ihrem Dekan Zarncke dazu inspiriert, das Habilitationsregulativ von 1833 mit der neuen Promotionsordnung und der Verfahrenswirklichkeit an der Fakultät in Einklang zu bringen. Dazu entwirft sie eine neue Habilitationsordnung, die dem Ministerium gleichfalls zugeleitet wird.⁸⁰²

Betrachtet man die Habilitationsregelungen aus dem Jahre 1834 und vergleicht sie mit den Änderungen von 1870, 1873 und 1890,⁸⁰³ so tauchen die von Wuttke so energisch geforderten Liberalisierungen hinsichtlich der Konfessionszugehörigkeit nicht auf, das faktisch neu gefasste Regulativ wird aber am 4.2.1870 vom Ministerium anstandslos genehmigt.

Beim bisherigen ministeriellen Genehmigungsverfahren für die Bewerber bleibt es jedoch weiterhin. Bei der Bestätigung der neuen Habilitationsordnung weist das Ministerium ausdrücklich darauf hin, dass schon unter dem 7.8.1840 eine Verordnung an den akademischen Senat ergangen sei, „... wonach zu jeder Habilitation eines Docenten an der Universität vorher die Genehmigung des unterzeichnenden Ministeriü einzuholen ist.“⁸⁰⁴

sor der med. Klinik und zum Primararzte am allgemeinen Krankenhause ernannt worden war.“ ADB, Band 24 (1887), S. 405.

⁷⁹⁹ Vermutlich Joseph Julius Athanasius Ambrosch (1804-1856), 1833 Habilitation in Berlin, seit 1834 Prof. für Philologie und Archäologie in Breslau. ADB, Band 1 (1875), S. 391.

⁸⁰⁰ UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 103.

⁸⁰¹ UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 105 ff.

⁸⁰² UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 111 ff.

⁸⁰³ UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 122 bzw. 137.

⁸⁰⁴ UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 120.

Wie schon von Wuttke berichtet, diene dies vermutlich eher der Steuerung von politischen Interessen als der Beschränkung des Interessentenkreises. Denn selbst mit der *venia legendi* war nun keineswegs die letzte Hürde auf dem Wege zu einer Professur überwunden. Jedem neu ernannten Privatdozenten wurde bei seiner Ernennung sogleich deutlich gemacht, dass das erworbene Lehrrecht ein unbezahltes Privileg war. Beim Dekan der Fakultät war laut der Fassung von 1870 folgender Revers zu unterschreiben, der die Fakultät und den Staat vor möglichen Forderungen freistellte: „Der Unterzeichnete bekennt hiermit, dass ihm vom derzeitigen Decan der philosophischen Facultät unter dem heutigen Datum in Gemässheit der Ministerialverordnung vom 7. April 1841 eröffnet worden ist, dass er durch die ihm zu erteilende *venia legendi* weder auf Unterstützung durch Gratificationen, noch auf eine feste Besoldung, noch auf künftige Erwerbung einer außerordentlichen Professur einen Anspruch erhalte, dass vielmehr das eine wie das andere nach freiem Ermessen der höchsten Behörde nicht allein von dem Grade seiner Qualification zu dem academischen Lehramte und der Beschaffenheit seiner Leistungen, sondern auch davon werde abhängig gemacht werden, ob gerade einem speciellen wissenschaftlichen Bedürfnisse der Universität durch seine Lehrtätigkeit entsprochen werde.“⁸⁰⁵

4.3 Tradition und Erneuerung aus innerem Antrieb

Die erforderlichen Anpassungen der Fakultätssatzungen verliefen noch weitestgehend selbstbestimmt und im gemeinschaftlichen Konsens. Am Ende des 19. Jahrhunderts verfügte die Philosophische Fakultät über Promotions- und Habilitationsordnungen, die den modernen Verhältnissen angepasst waren, sich aber dennoch an den älteren Vorbildern anlehnten. So wird beispielsweise mit den Änderungen im Jahre 1896⁸⁰⁶ nochmals die führende Rolle des Procancellars im Verfahren bekräftigt (neuer § 1: „Die Promotionsangelegenheiten leitet der Procancellor“) und auch die bisherige Sonderstellung älterer Bewerber wird weiterhin beibehalten. Allerdings ist für diese Bewerber eine bevorzugte Promotion nur noch bei anerkannten wissenschaftlichen Verdiensten möglich. 1899 werden die Promotionsordnung, die Durchführungsbestimmungen und die Bestimmungen über das Procancellariat zu einer Procancellariatordnung zusammengefasst. Darin finden sich zum Promotionswesen statt der 13 Paragraphen von 1866 nunmehr 19 Paragraphen – außerdem hat sich das Textvolumen der Paragraphen

⁸⁰⁵ UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 124.

⁸⁰⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 2, Bl. 1.

mehr als verdreifacht.⁸⁰⁷ Während ein Verständnis in der Fakultät über die notwendige Übereinstimmung von akademischer Lebenswirklichkeit und innerer Verfassung, sich erst nach und nach und vor allem durch das Engagement von Wuttke herausbildete, wurden die weiteren Detailregelungen der Promotionsverhältnisse zu dem am stärksten diskutierten Rechtsgebiet der Fakultät. In der Zukunft bestimmen jedoch weniger grundsätzliche Fragen die Verhandlungen der Ordinarien, sondern praxisnahe Verfahrensdetails. Mindeststudienzeiten, neue Fächerkombinationen, geforderte Bildungsvoraussetzungen, formale Zeugnisanerkenntnisse oder Fragen mündlicher Wiederholungsprüfungen entwickeln sich zu Dauerthemen.

Die auffällig positive Umschreibung des status quo in der Philosophischen Fakultät, die die Bewahrung von Traditionen und den Schutz eigener Rechte, sorgsam gegen jede Veränderung abwägt, lässt sich auch in den anderen Fakultäten belegen. Als in der Theologischen Fakultät im Jahre 1840 ein neuer Amtstalar für den Dekan gekauft werden soll, sind dafür 315 Taler aufzuwenden. Obwohl die Universität eine Kostenübernahme zugesichert hatte, bleibt die Rechnung letztendlich an der Fakultät hängen, die dadurch in finanzielle Schwierigkeiten gerät. „Das Ministerium rügte den unbedachten Aufwand, die Fakultät versuchte auf mancherlei Wegen ihrem Fiskus vermehrte Einnahmen zu verschaffen ...“⁸⁰⁸ Wie selbstverständlich kommen die Professoren dabei auf die Idee, die aufgelaufene Schuld auf die Promovenden „umzulegen“ und mittels höherer Promotionsgebühren zu finanzieren. Nach dem das Ministerium davon erfährt, erklärt es sich schließlich bereit, einen Kostenanteil für den Mantel durch „außerordentliche Verwilligung“⁸⁰⁹ zu übernehmen.

Ebenso findet sich in der offiziellen Fakultätsgeschichte der Juristenfakultät zur 500-Jahrfeier von 1909 ein bemerkenswertes Bekenntnis gegen etwaige, selbst vorsichtige, Eingriffe des Staates in das Promotionsrecht. Emil Friedberg⁸¹⁰ äußert sich als Senior der Juristenfakultät unverblümt – gerade in einer Zeit, in der der sächsische Staat mit öffentlichem Pomp die Feierlichkeiten zum Universitätsjubiläum, ebenso wie die vierbändige Universitätsgeschichte finanziert hatte. Friedberg schreibt: „Auch die Doktorexamina haben eine wesentliche Vereinfachung erfahren. Die Disputationen fielen ganz fort, die Dissertationen brauchten nicht mehr gedruckt zu werden und konnten vor oder nach dem mündlichen Examen eingereicht werden. Leider wurde die Fakultät Ende des XIX. Jahrhunderts genötigt, den Druckzwang für ihre Dissertationen einzuführen, was zahlreiche Ungelegenheiten zur Folge gehabt hat und noch weitere herbeiführen muß. Und noch schlimmer und beklagenswerter war es, dass vom

⁸⁰⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 2, Bl. 76.

⁸⁰⁸ Festschrift 1909, Band 2, S. 217.

⁸⁰⁹ Festschrift 1909, Band 2, S. 217.

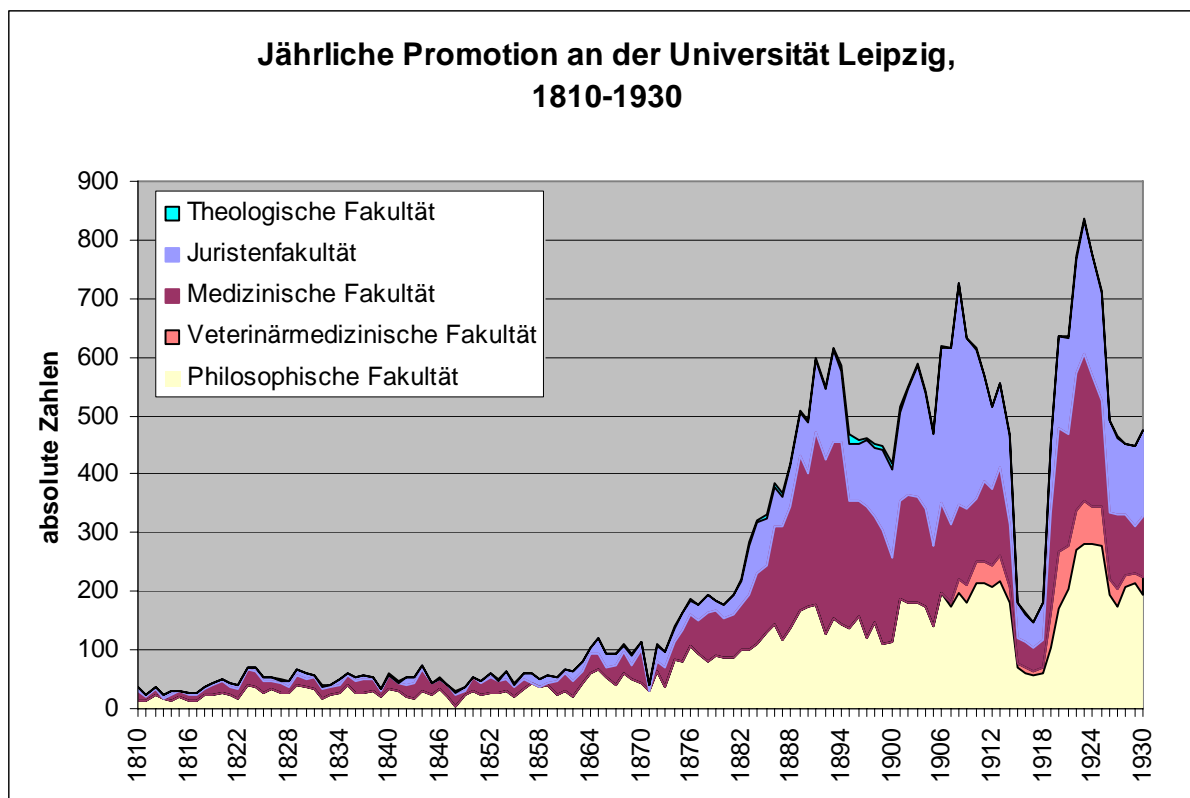
⁸¹⁰ 1837-1910, Prof. des Kirchen- und Staatsrechts.

1.1.1908 ab die schriftliche oder mündliche Prüfung vorangehen muß. Für diese gleichfalls der Fakultät aufoktroierte Änderung kann auch nicht ein vernünftiger Grund angeführt werden, dagegen gewichtige.“ In der zugehörigen Fußnote wird Friedberg noch deutlicher: „Die Disputationen sind gefallen, die Dissertationen sind geblieben und ihre Bedeutung ist doch materiell nicht gewachsen. Wer liest heute noch die Disputationen der früheren Jahrhunderte, und wer wird künftig die modernen lesen? Schon jetzt bilden sie einen unerträglichen Ballast der Bibliotheken.“⁸¹¹

⁸¹¹ Festschrift 1909, Band 2, S. 103.; Das Reichserziehungsministerium nahm sich dieser Sache mit einem Erlass am 20.10.1939 an und verfügte, dass aller 10 Jahre überholte und wertlose Dissertationen, bis auf ein Exemplar, ausgesondert und an Altmaterialkleinhändler verkauft werden sollten (UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 6, Bl. 112).

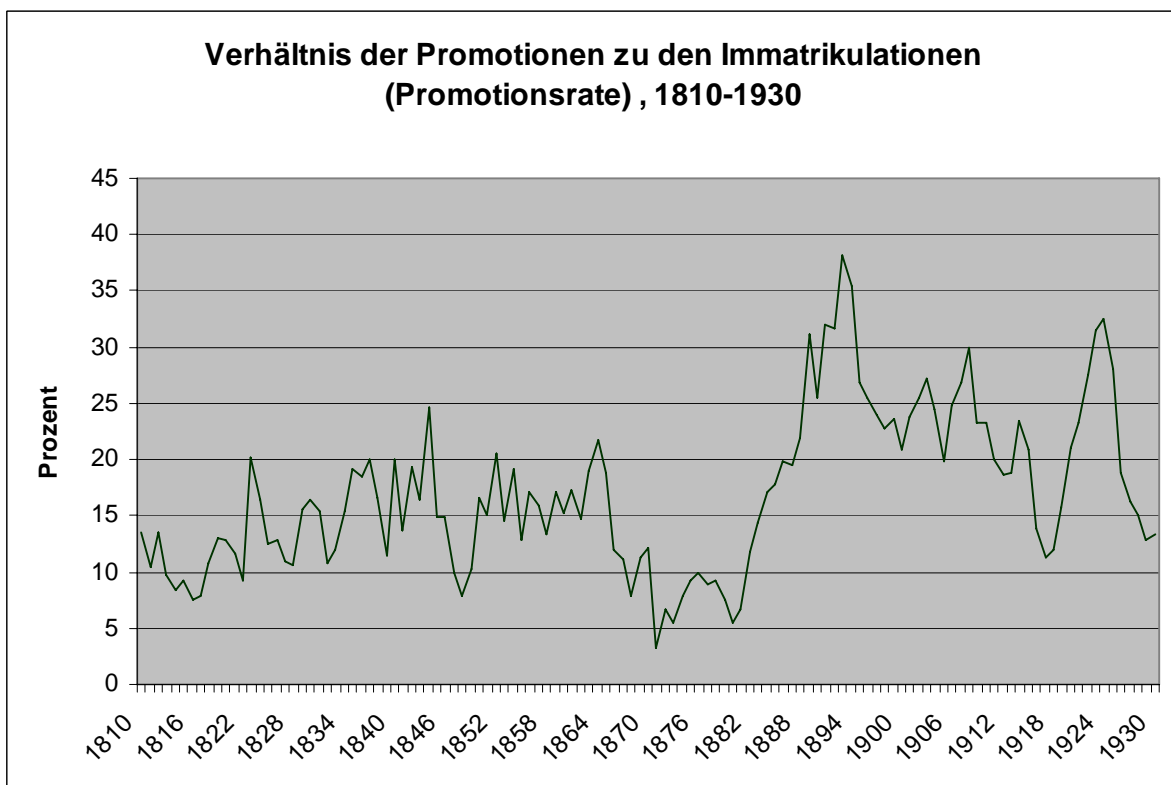
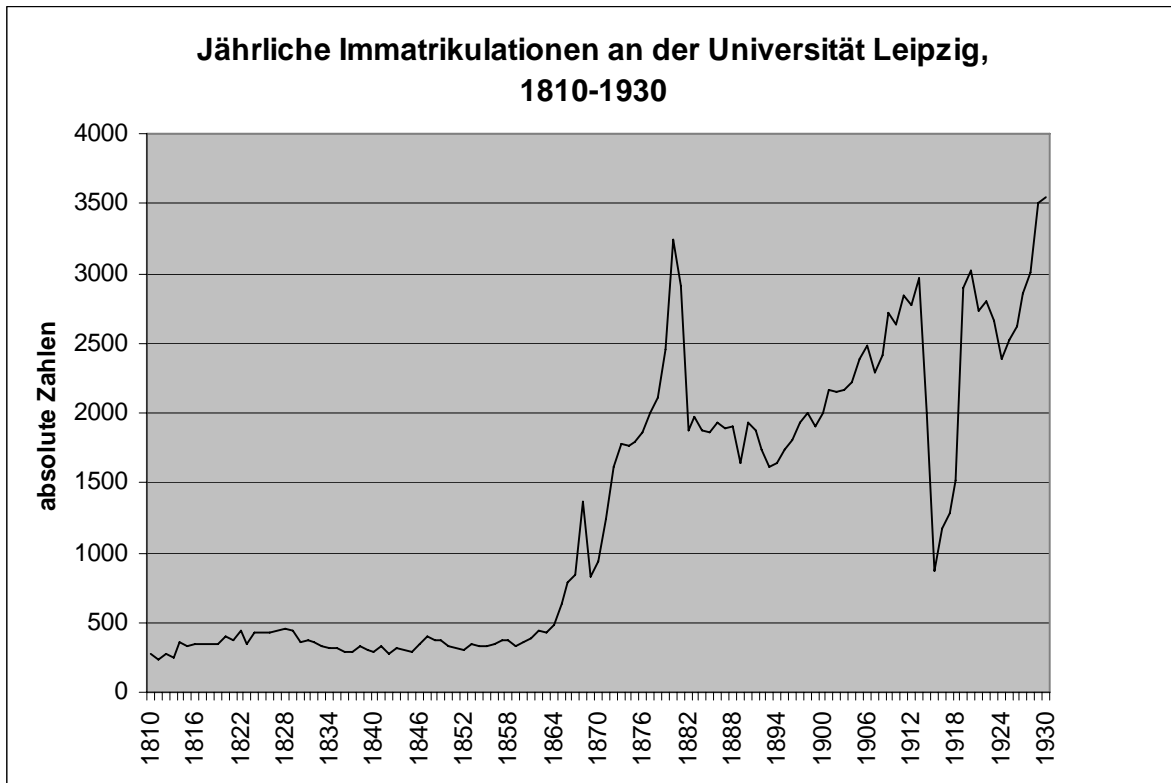
4.4 Entwicklung der Promotionsverfahren an der Massenuniversität Leipzig

Zumindest die letztere Klage Friedbergs war nicht unbegründet. Die Zahl der Promotionen war im ganzen 19. Jahrhundert langsam angewachsen und hatte sich schließlich im letzten Drittel des Jahrhunderts außerordentlich stark entwickelt (Diagramm 8).



[Diagramm 8, nach Anhang Tabelle 6]

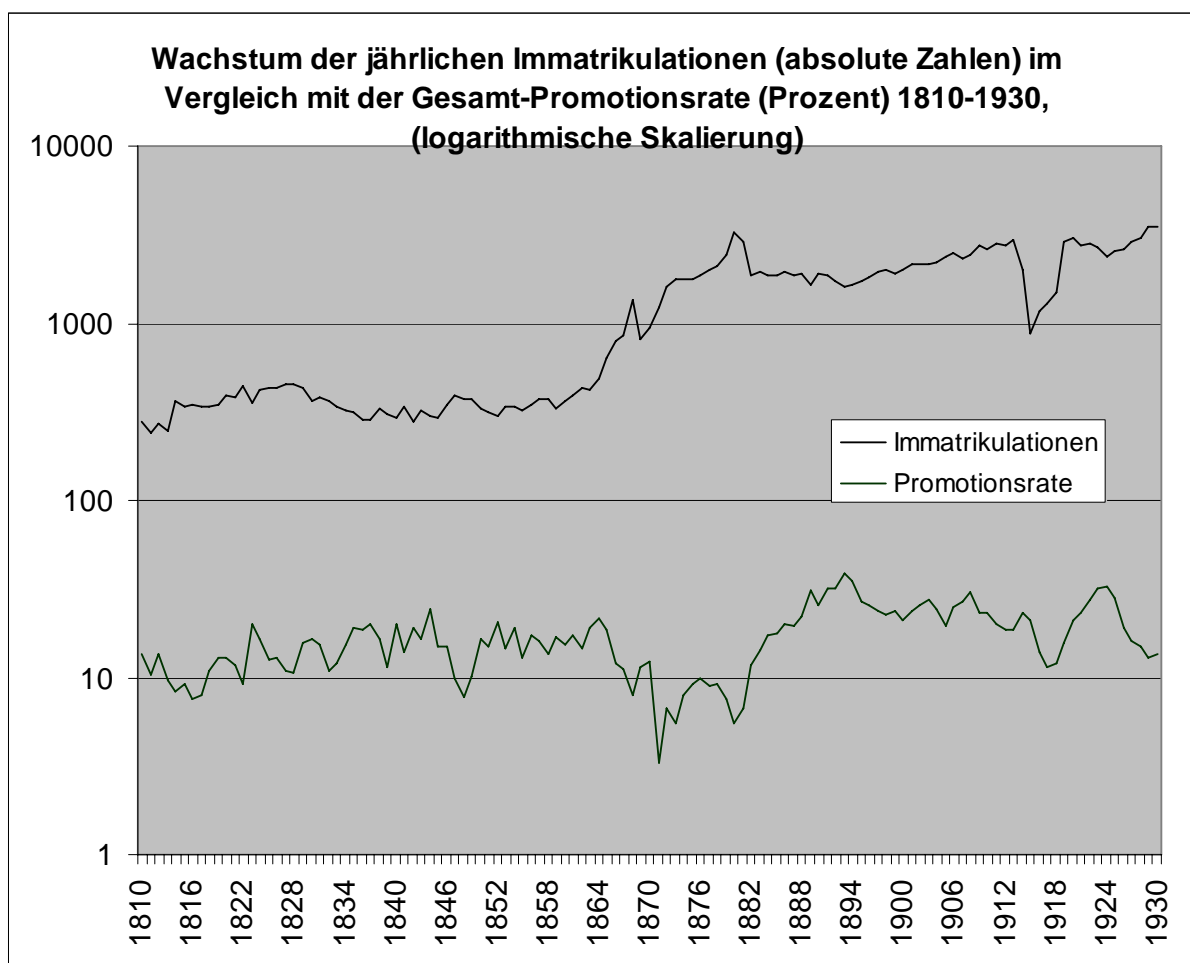
Auffällig ist dabei das starke Wachstum nach 1873 ebenso wie die erkennbaren Einschnitte, die die beiden Kriege 1870/71 und 1914/1918 im Betrachtungszeitraum auslösten. Obwohl sich die Studentenzahlen zwischen 1864 und 1880 exponential erhöhten und ein absolutes Wachstum der Promotionsverfahren damit korrespondiert, nahm in der Zeit von 1864 bis etwa 1889 die relative Zahl der Promotionsverfahren im Vergleich zur Gesamtzahl der immatrikulierten Studenten eher ab (Diagramm 9 und 10).



[Diagramm 9 und 10, nach Anhang Tabelle 6]

Die Promotionsverfahren an den Fakultäten hielten also nicht Schritt mit der Entwicklung der Studentenzahlen (Diagramm 11). Relativ gesehen, suchten in diesen fast 25 Jahren deutlich weniger Absolventen um eine Promotion nach. Noch drastischer wird dieses Verhältnis, wenn

man mit Eulenburg unterstellt, dass etwa die Hälfte der Promovierenden in der Rechtswissenschaft und in der Medizin gar nicht in Leipzig studiert hatte.⁸¹²



[Diagramm 11, nach Anhang Tabelle 6]

Als mögliche Ursachen kommen dafür vorrangig zwei Faktoren in Betracht. Zunächst wäre es denkbar, dass weniger begüterte Schichten, in der Hoffnung auf einen sozialen Aufstieg, ihren

⁸¹² Eulenburg Leipzig, S. 123. Für die Jahre 1905-1909 sieht er bei den Doktorpromotionen der Juristen einen Anteil von 46 Prozent und bei den Medizinern einen Anteil von 57 Prozent der Promovenden, die kein vorheriges Studium in Leipzig absolviert haben. Aus diesem Grund lehnt Eulenburg die Betrachtung der Promotionsquote ab: „Es ist darum auch nicht angängig, das Verhältnis zwischen juristischen Doktoren und Gesamtzahl der Studierenden zu berechnen, da es ein falsches Bild ergäbe.“ Die Frage ist zunächst allerdings, ob diese Aussage einfach in die letzten Jahrzehnte zurückprojiziert werden kann. Fabian, S. 73 belegt z.B., dass dieser Prozentsatz binnen 15 Jahren, von 1904 bis 1919, auf lediglich 7 Prozent (sowohl bei Juristen als auch bei Medizinern) absinkt. Gegen die Verlässlichkeit einer solchen Rückprojektion spricht auch die Tatsache, dass die Zahl der Promotionen in etwa immer dem Lauf der Immatrikulationen folgt. Ungeachtet der Schwankungsbreite dieser Zahlen ergibt die Berechnung der Promotionsquote immer noch ein interessantes Vergleichsinstrument, mit dem sich die Attraktivität einer Fakultät nach außen hin tendenziell ermessen lässt. Welcher Aufwand für derartige Untersuchungen (den Abgleich von Promovenden und Studienorten) nötig ist, belegt Fabian, S. 45 mit seinen Beispielen für Individualkarten, von denen Eulenburg für die Untersuchung der Jahre 1904-1908 allein 2287 Stück anfertigen musste.

Kindern zwar das Studium, nicht aber die Promotion ermöglichen konnten.⁸¹³ Weiterhin wäre es denkbar, dass ein starker Zustrom auswärtiger Studenten sich nicht in der Promotionsstatistik niederschlug, deren Studium aber schließlich doch noch zu einer Promotion führte - allerdings in den jeweiligen Heimatländern. Eine genaue Aussage ließe sich nur bei vergleichender Auswertung von Matrikellisten und Promotionsbüchern, über Angaben wie Herkunftsregion, Studienfach, Studiendauer und soziale Herkunft der Studierenden/Promovierenden erzielen.⁸¹⁴

Vergleicht man die Entwicklung der Promotionszahlen in den einzelnen Fakultäten, so setzt sich der zum Ende des 18. Jahrhunderts begonnene Trend fort - offenbar schließen immer mehr Studenten ihr Fachstudium (Diagramm 12) bei den Juristen und Medizinern auch mit einer Promotion ab. Ohne dazu vorher in der Philosophischen Fakultät einen Grad zu erwerben, promovieren sie in ihrer jeweiligen Fakultät. Nach dem Ende des Studentenbooms der 1870er und 1880er Jahre entwickeln sich die Promotionszahlen der Fakultäten exorbitant auseinander. Die höheren Fakultäten überflügeln nun regelmäßig in der Anzahl ihrer Promotionen die Philosophische Fakultät.



[Diagramm 12, nach Anhang Tabelle 6 a]

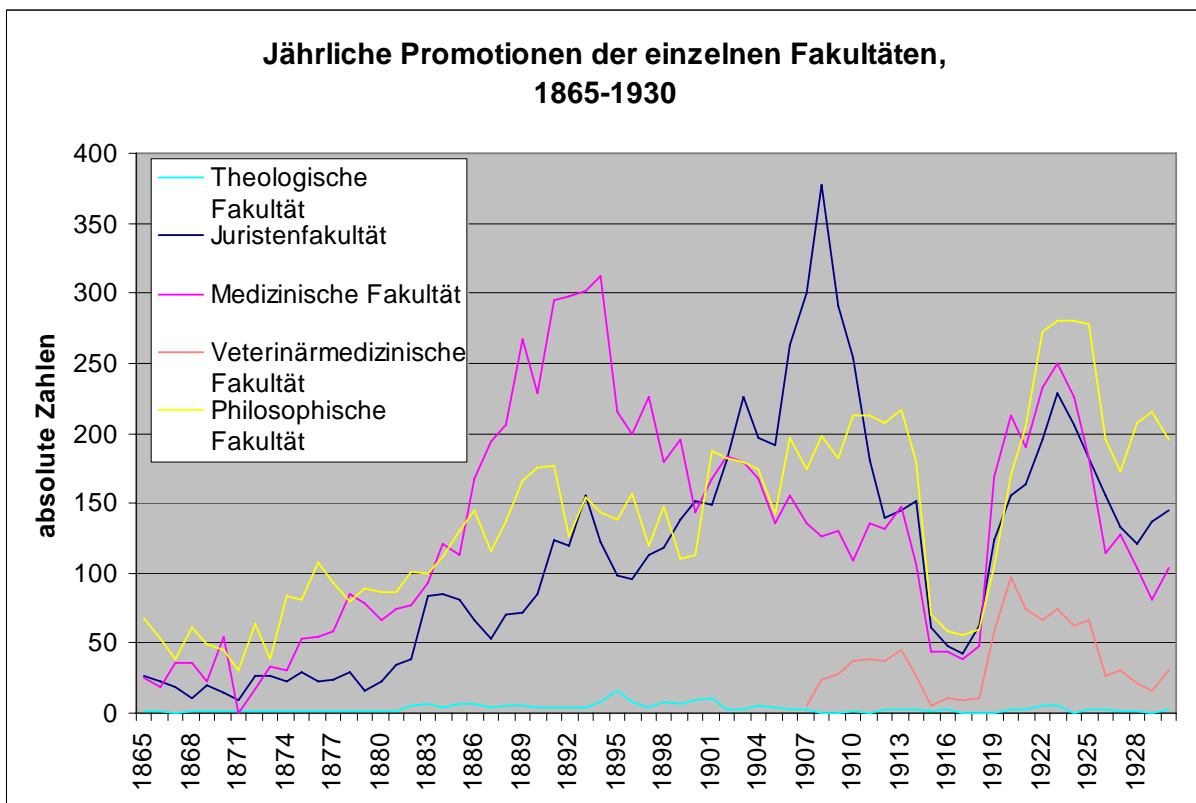
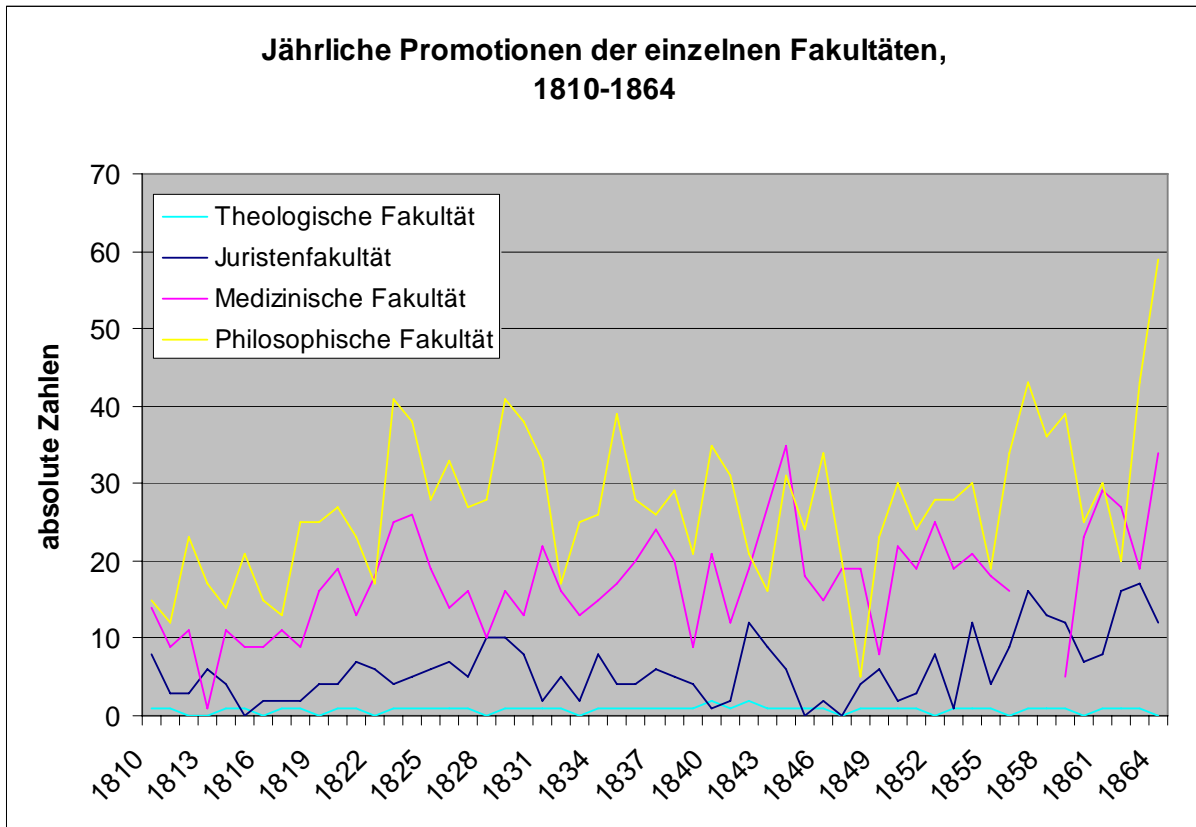
⁸¹³ Siehe dazu Eulenburg Leipzig, S. 204/205 Tabelle Soziale Herkunft der Inskribierten 1859-1909, nach diesen Angaben scheint tatsächlich ein starker Zustrom zu Universität von solchen Schichten eingesetzt zu haben. Eulenburg benennt sie als „Kaufleute, Gastwirte“ und „Bauern“.

⁸¹⁴ Eine Fortsetzung der bis 1809 geführten Matrikeledition von Erler ist gegenwärtig an der Universität Leipzig im Entstehen und soll zum Universitätsjubiläum 2009 gedruckt vorliegen.; Eulenburg Leipzig, S. 124 sieht einen steigenden Anteil vom Immaturi, vor allem Volksschullehrern, die zwar studieren - aber nicht promovieren dür-

Betrachtet man die Zahlen in den jeweiligen Fakultäten genauer, so lassen sich interessante Unterschiede feststellen, die für die Attraktivität bestimmter Fachgebiete Zeugnis ablegen (Diagramm 13 und 14). Die Philosophische Fakultät kann den Promotionseinbruch vom Ende des 18. Jahrhunderts erst gegen Anfang der 1830er Jahre überwinden, worauf eine erneute Stagnation der Promotionszahlen bis in die Mitte der 1860er Jahre hinein eintritt. Bis in die 1860er Jahre hinein wachsen die Promotionszahlen bei Medizinern und Juristen kontinuierlich an, um danach einen phasenversetzten enormen Aufschwung zu erfahren.⁸¹⁵ Die medizinischen Promotionen entwickeln sich in den Jahren von 1885 bis etwa 1900 überproportional, während die Juristen einen entsprechenden Zulauf zwischen 1900 bis 1912 verzeichnen.

fen, wodurch seiner Meinung nach das Bild verschärft wird. Eine endgültige Klärung lässt sich hier erst durch die Matrikeedition erhoffen.

⁸¹⁵ Ein deutlicher Rückgang bei den medizinischen Promotionen ist nach dem Jahre 1869 zu verzeichnen, als in Sachsen die Approbation an Stelle der bisherigen Zulassung durch Promotion tritt.



[Diagramm 13 und 14, nach Anhang Tabelle 6 a]

Ursachen für den zeitversetzten Promovendenzulauf in den beiden Fakultäten lassen sich leider nur unzureichend aufdecken. Für die Medizin sind in den Promotionsbüchern die Namen

der Referenten verzeichnet. Daraus ergibt sich ein interessantes Bild: Von den 25 im Personalverzeichnis der Universität 1885/86 verzeichneten Professoren der Medizinischen Fakultät übernehmen 17 Professoren der Medizin in den folgenden 15 Jahren ein erstes bzw. zweites Gutachten in einem Promotionsverfahren. Aber auf nur 4-5 Professoren entfällt dabei mehr als die Hälfte aller betreuten Promotionen.⁸¹⁶

Referent 1	Geburtsjahr	Professur in Leipzig		Betreute Promotionen	
		seit	für	absolute Zahl	prozentualer Anteil
Birch-Hirschfeld, Felix Victor	1842	1885	Pathologie	593	18,2
Hoffmann, Friedrich Albin	1843	1886	innere Medizin	473	14,5
Zweifel, Paul	1848	1887	Geburtshilfe	360	11,0
Curschmann, Heinrich	1846	1888	Pathologie	304	9,3

Referent 2	Geburtsjahr	Professur in Leipzig		Betreute Promotionen	
		seit	für	absolute Zahl	prozentualer Anteil
Hoffmann, Friedrich Albin	1843	1886	innere Medizin	509	15,6
Birch-Hirschfeld, Felix Victor	1842	1885	Pathologie	496	15,2
Hofmann, Franz	1843	1872	Hygiene	413	12,7
Flechsig, Paul	1847	1877	Psychiatrie	323	9,9

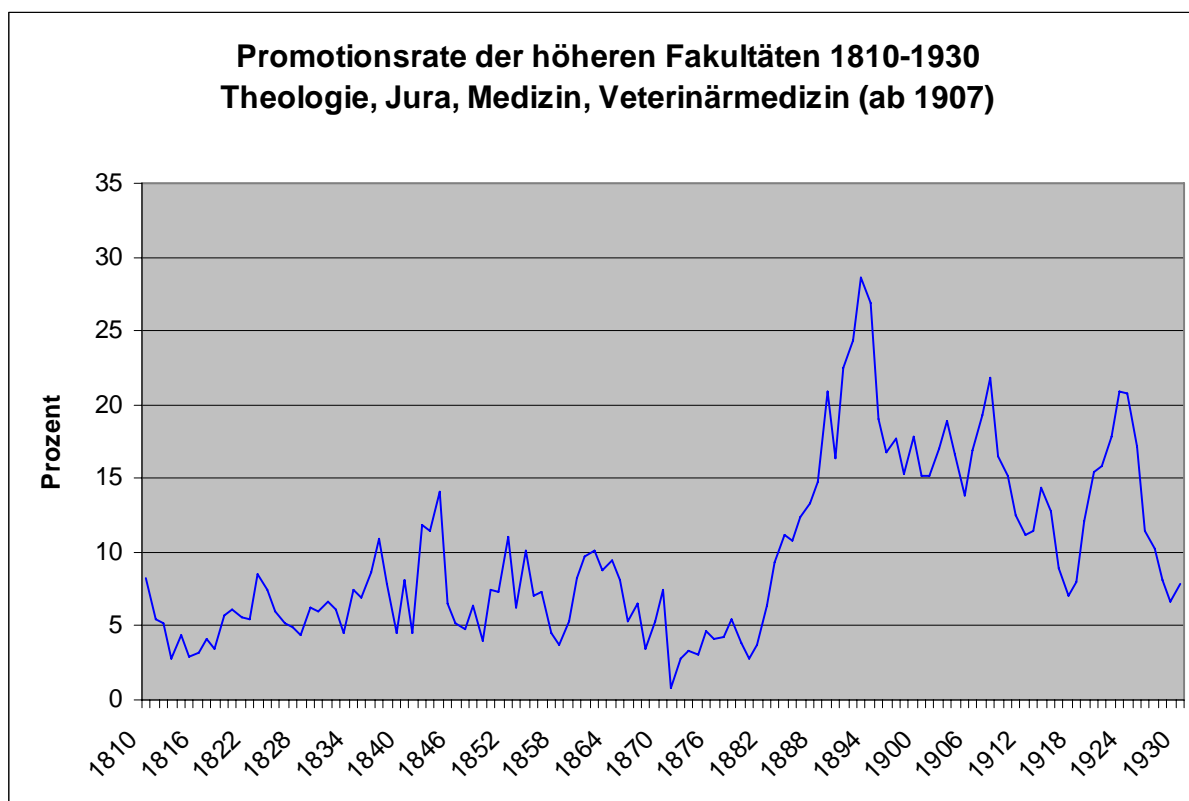
Allein die Professoren Birch-Hirschfeld und Hoffmann übernehmen zusammen ein gutes Drittel aller Promotionsverfahren. Bezogen auf die Erstreferenten ist noch auffällig, dass alle Professoren um die 40 Jahre alt waren und ihre Professur in Leipzig erst kurz zuvor angetreten hatten.

Noch dürftiger fallen die recherchierbaren Angaben für die Juristen aus. Das Doktorbuch verzeichnet zwar die Titel der Dissertationen, allerdings nicht die Namen der prüfenden Professoren - hier sind keine weiteren Aussagen über die Promotionsverteilung innerhalb der Fakultät zu erlangen. Eine einzige Neuberufung findet zwischen 1905 und 1910 statt, während die meisten Professoren schon weit vor der Jahrhundertwende ihre Lehrstühle in Leipzig erhalten haben. Da der Höhepunkt des Wachstums sich in etwa mit der Feier des 500jährigen Jubiläums deckt, ist zu vermuten, dass sich daraus eine Attraktivität für Promovenden ergeben hat – denn das zahlenmäßige Wachstum der Promotionsverfahren nimmt nach den Feierlichkeiten unvermittelt wieder ab.

Stellt man eine Beziehung zwischen der Gesamtzahl der Studierenden und den in den höheren Fakultäten vollzogenen Promotionsverfahren her, ergibt sich ein Novum: um die Jahrhun-

⁸¹⁶ Angaben zusammengestellt aus dem Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät (UAL, Datenbank, Medizi-

dertwende verlässt fast jeder Dritte die Universität mit einer theologischen, juristischen oder medizinischen Promotionsurkunde (Diagramm 15).⁸¹⁷

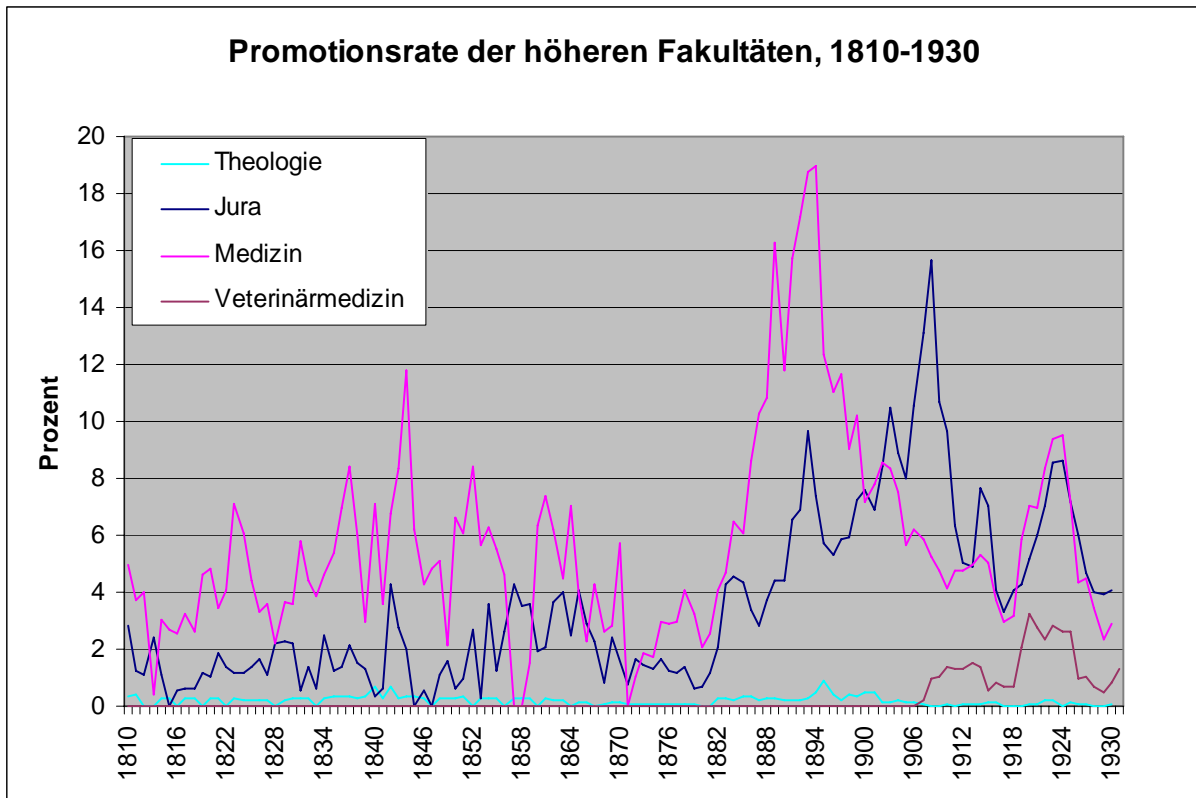


[Diagramm 15, nach Anhang Tabelle 6 b: Promotionen jeweils bezogen auf die Gesamtzahl der Immatrikulierten]

In den Promotionsquoten der Mediziner und Juristen ist dieser erhebliche Zuwachs deutlich erkennbar (Diagramm 16). Während in der Theologie nicht mehr als konstante 1 Prozent der Studierenden einen Doktorgrad erwerben, steigen die relativen Zahlen bei den Juristen und Medizinern in Spitzenzeiten auf gut das Vierfache. Ein kurzzeitiger Rückgang der Promotionsquote zwischen 1870 und 1880 ist auch hier ersichtlich- dem folgt aber ein erhebliches Wachstum nach, so dass die Promotionsraten sich danach mehr als verdoppeln.

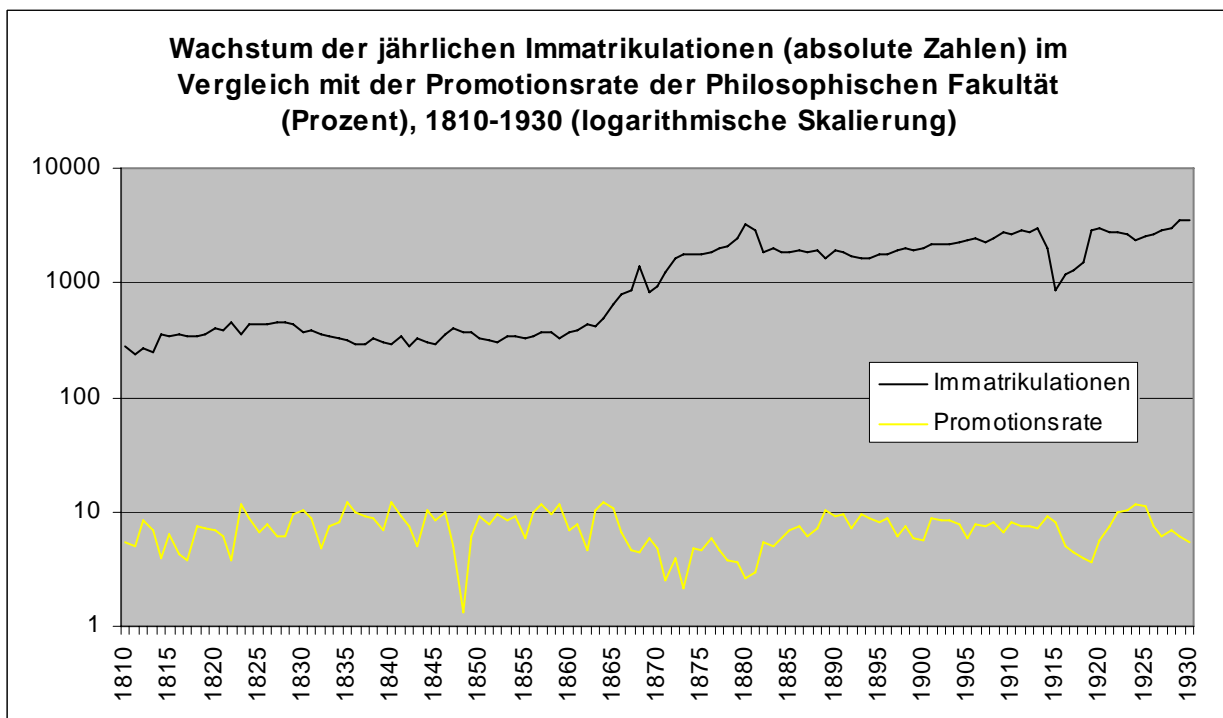
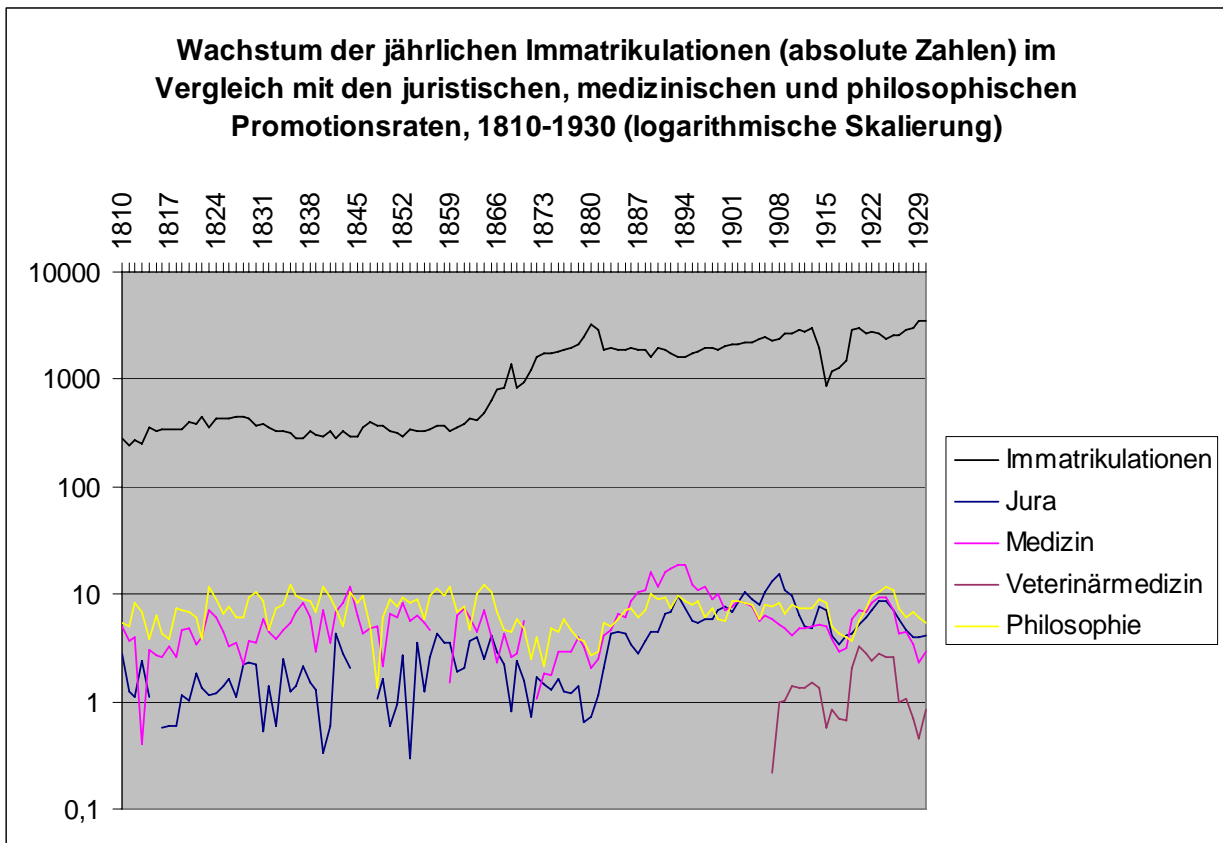
nische Fakultät Promotionsbuch).

⁸¹⁷ Die theologischen Promotionsverfahren kann man wegen der geringen Anzahl hier vernachlässigen.



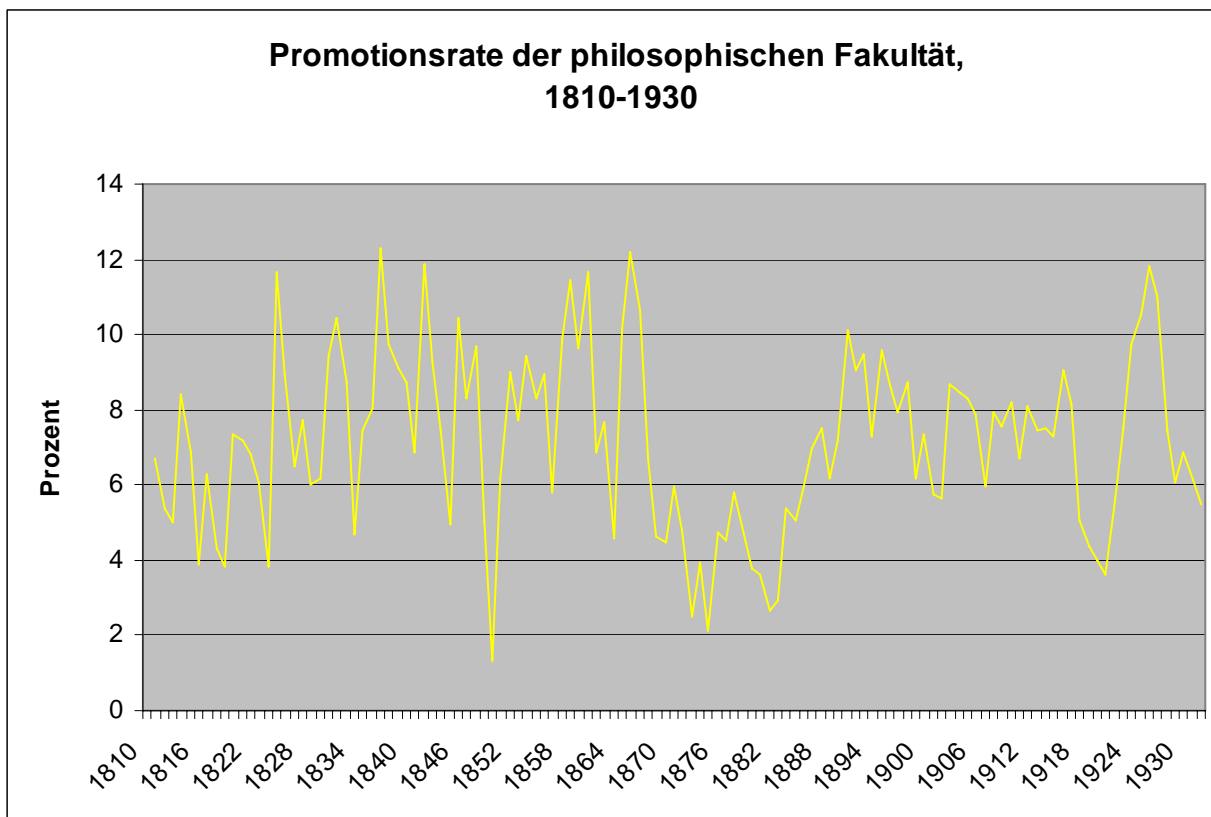
[Diagramm 16, nach Anhang Tabelle 6 b: Promotionen jeweils bezogen auf die Gesamtzahl der Immatrikulierten]

Offenbar gehört die Philosophische Fakultät nicht zu den Gewinnern dieser Entwicklung (Diagramme 17 und 18). Im Verlauf von gut 120 Jahren entwickeln sich die Studentenzahlen zwar rasant, aber die Promotionsrate bleibt konstant bzw. geht sogar über einen längeren Zeitraum zurück. Es dauert fast 25 Jahre, von 1865 bis 1889, ehe die relativen Zahlen sich wieder auf dem bisherigen Niveau einpendeln.



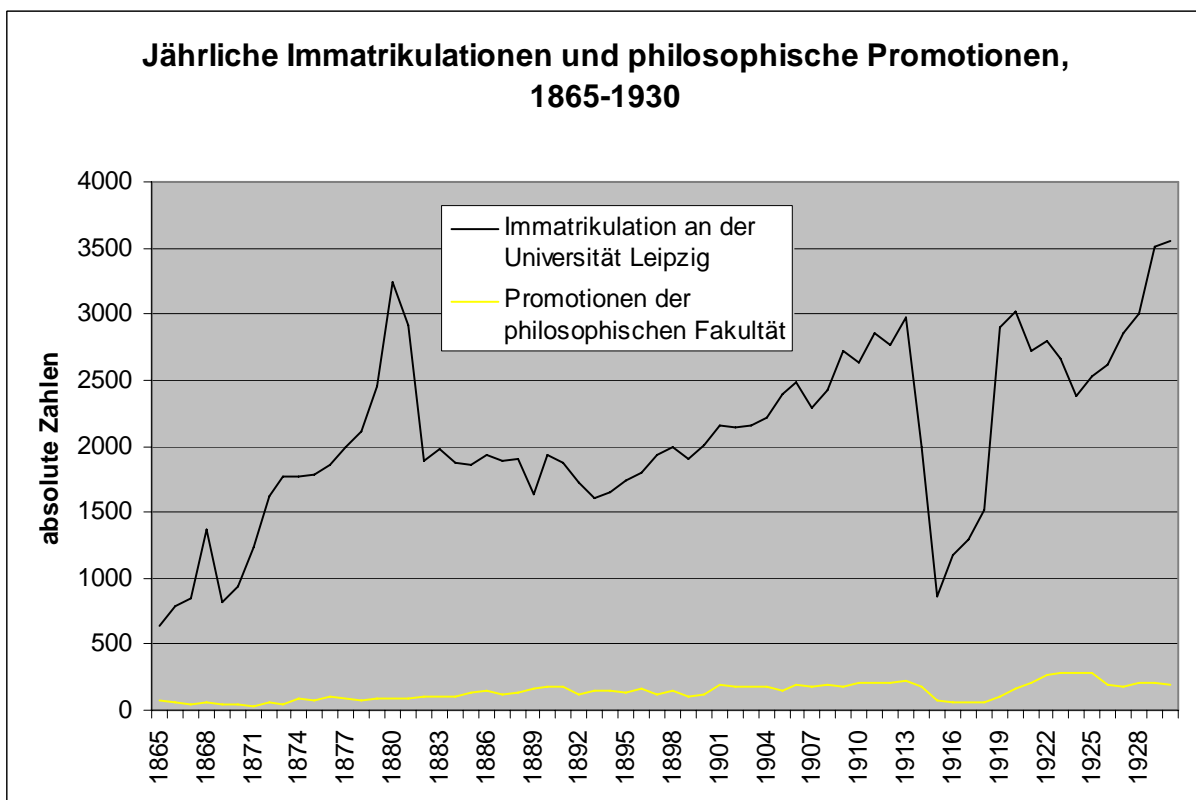
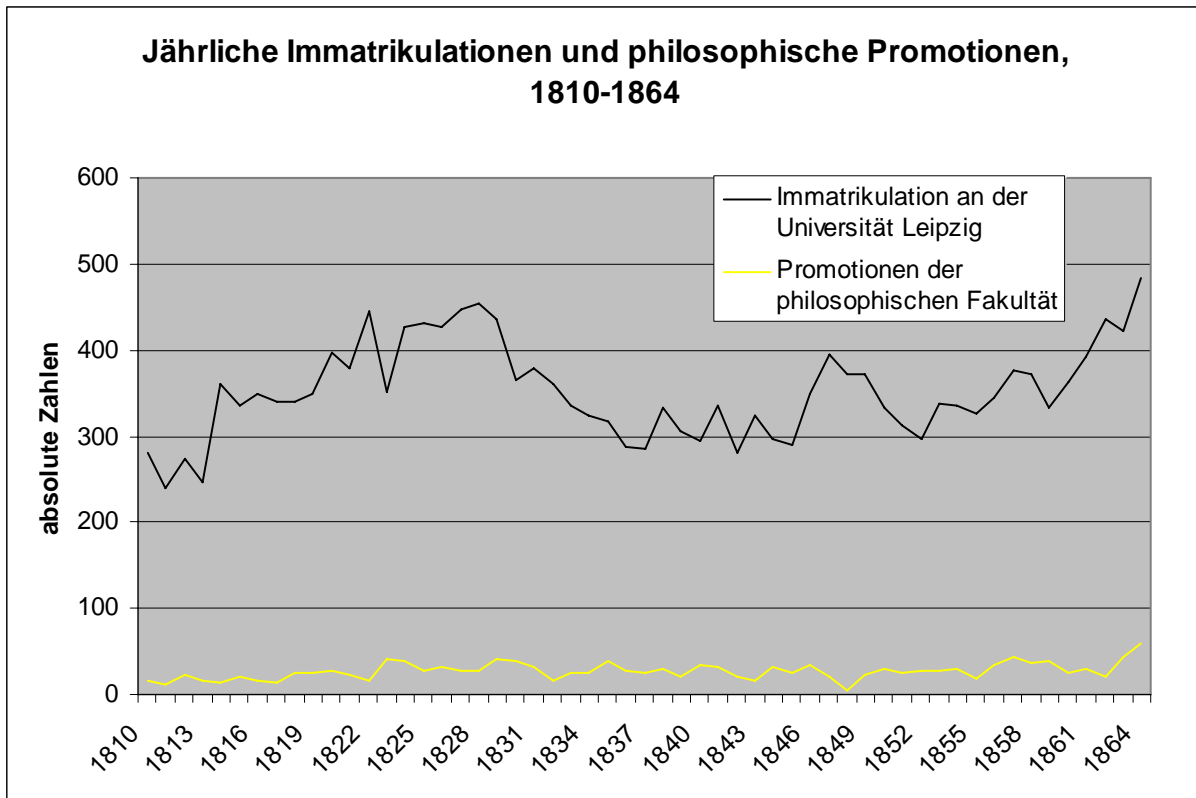
[Diagramm 17 nach Anhang Tabelle 6 b und Diagramm 18 nach Anhang Tabelle 6 c]

Gerade in den Hochzeiten des Studentenzulaufs, in den 1870er und 1880er Jahren geht die Promotionsrate relativ noch weiter zurück und pegelt sich bei einem Wert von ca. 4 Promotio-
nen auf 100 Studenten ein (Diagramm 19).



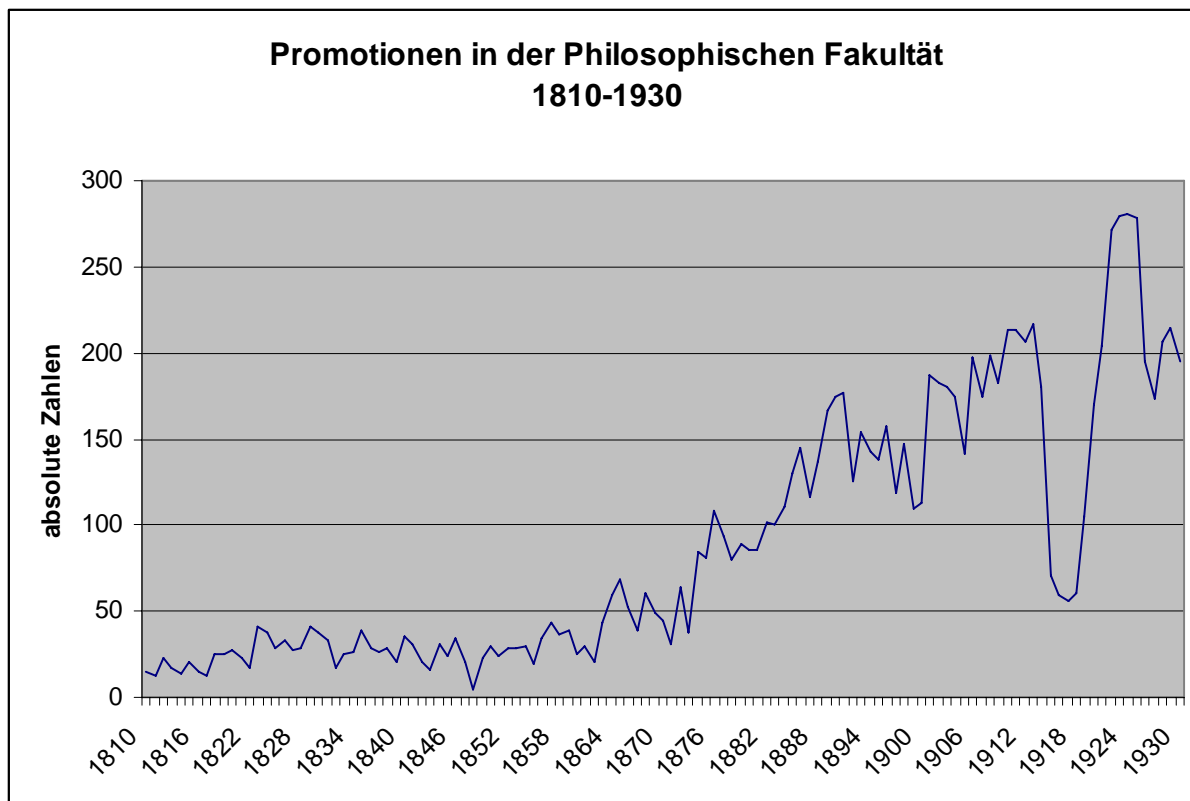
[Diagramm 19, nach Anhang Tabelle 6 c: Promotionen jeweils bezogen auf die Gesamtzahl der Immatrikulierten]

Die absoluten Zahlen der Promotionsverfahren in der Fakultät erhöhen sich natürlich erheblich. Doch schon auf den ersten Blick lässt sich hier kein signifikantes Wachstum im Vergleich mit den steigenden Studentenzahlen und den anderen Fakultäten feststellen (Diagramm 20 und 21).



[Diagramm 20 und Diagramm 21 nach Anhang Tabelle 6 c: Promotionen jeweils bezogen auf die Gesamtzahl der Immatrikulierten]

Immerhin ist bei der Analyse der absoluten Zahlen erkennbar, dass es sich um ein kontinuierliches Wachstum handelt, welches die Entwicklung der anderen Fakultäten in etwa nachvollzieht (Diagramm 22).



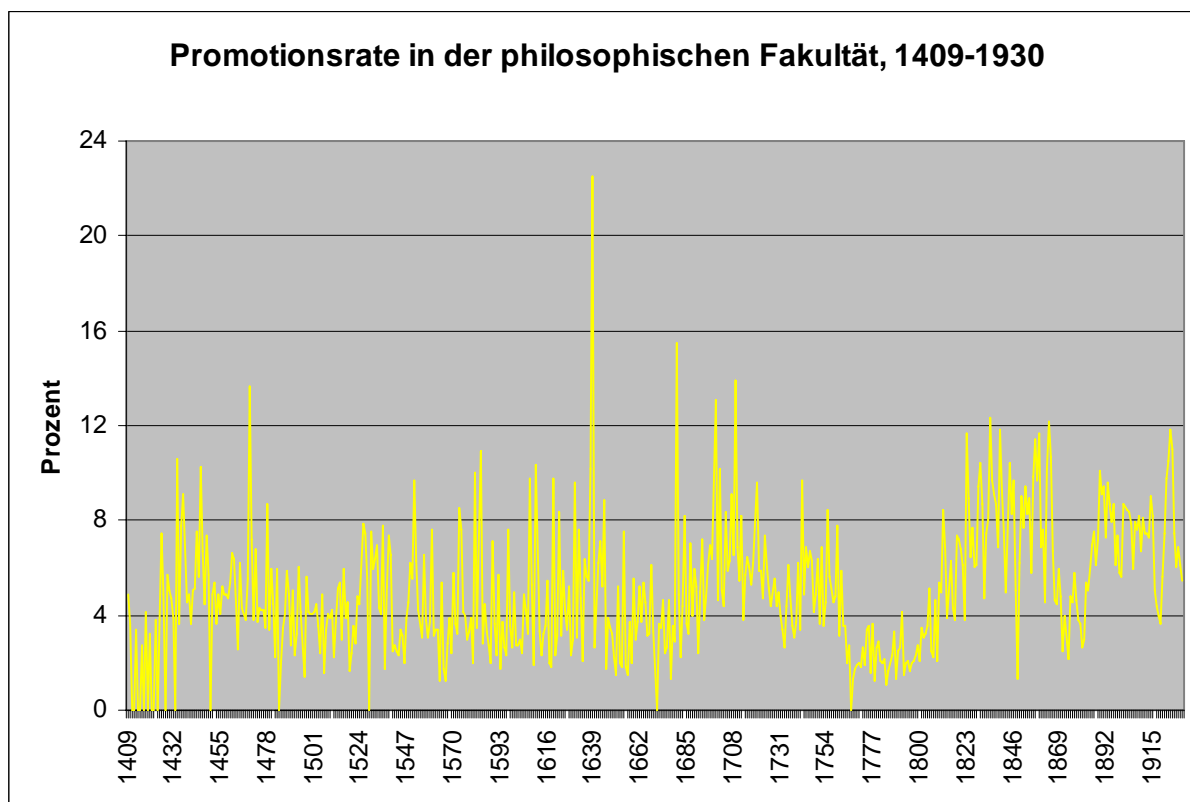
[Diagramm 22, nach Anhang Tabelle 6 a]

Deutlich erkennbar bildet sich über den ganzen Betrachtungszeitraum ein Gleichmaß in der Promotionsrate heraus (Diagramm 23). Etwa 7 von 100 an der Universität eingeschriebenen Studenten promovieren in der Philosophischen Fakultät. Blickt man noch weiter zurück, so wird die Konstanz deutlicher. Bereits Paulsen geht für das 15. Jahrhundert von einer Zahl der promovierten Magister aus, die, bezogen auf die Gesamtzahl der Immatrikulationen, nicht höher lag als ca. 6 Prozent.⁸¹⁸ Obwohl sich die absoluten Immatrikulationszahlen (Diagramm 24) wie die Zahl der philosophischen Promotionen (Diagramm 25) vervielfachen, bleibt das Verhältnis zueinander durch die Jahrhunderte hinweg relativ konstant. Selbst die Zuwächse ab der Mitte des 19. Jahrhunderts ändern daran nichts.⁸¹⁹ Für die Zeit nach 1930 lassen sich die

⁸¹⁸ Paulsen, Gründung, S. 296: Paulsen geht bei einer Näherung, für die als im Mittel dem Durchschnitt sehr nahe berechneten Jahre 1467-70, von einer jährlichen Zahl von ca. 248 Immatrikulationen in der Artistenfakultät aus. Von diesen erwerben 102 das Baccalaureat (41 Prozent) und 15 promovieren zum Magister (6 Prozent).

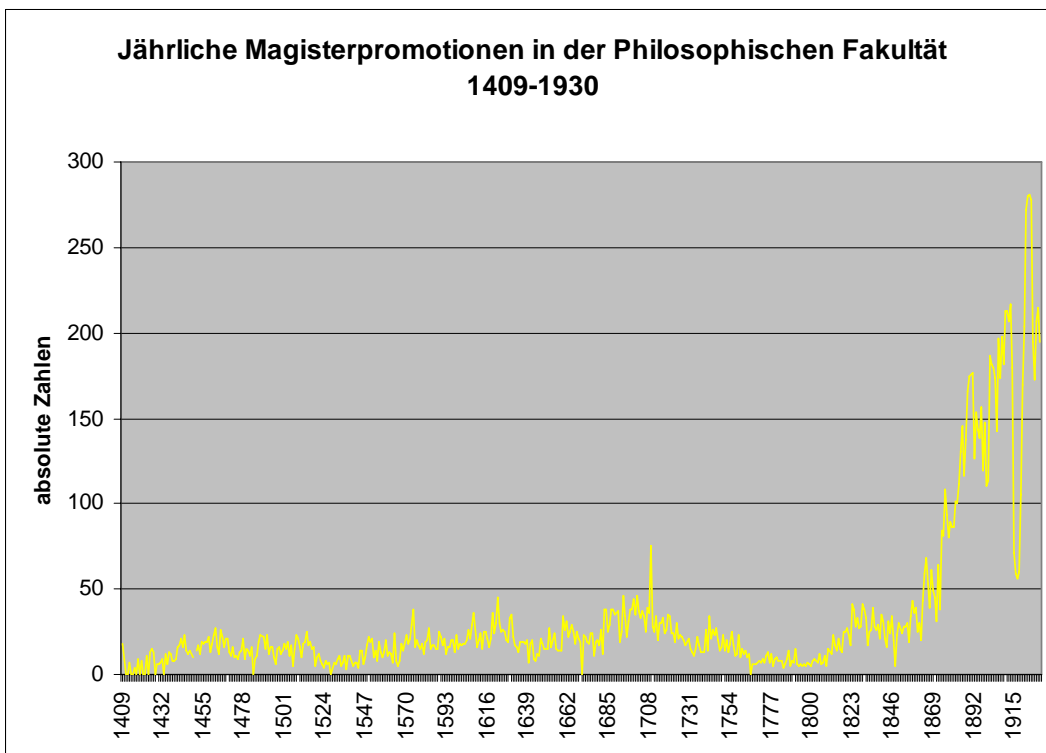
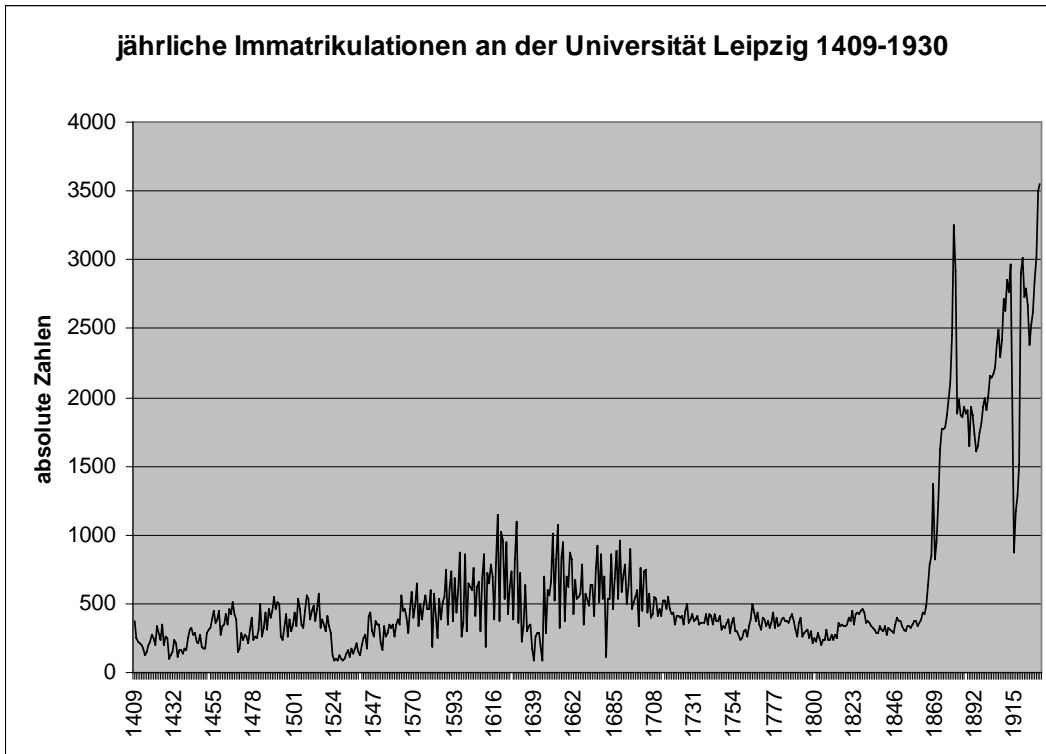
⁸¹⁹ In der Gegenwart hat sich hier wieder das langfristige Mittel eingeppegelt. Subsumiert man die „neuen“ Fakultäten (Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaft; Philologische Fakultät; Erziehungswissenschaft-

Angaben leider nicht weiterführen, da die Matrikelbücher mit dem Jahr 1932 enden - dadurch lassen sich keine Vergleiche mehr berechnen.



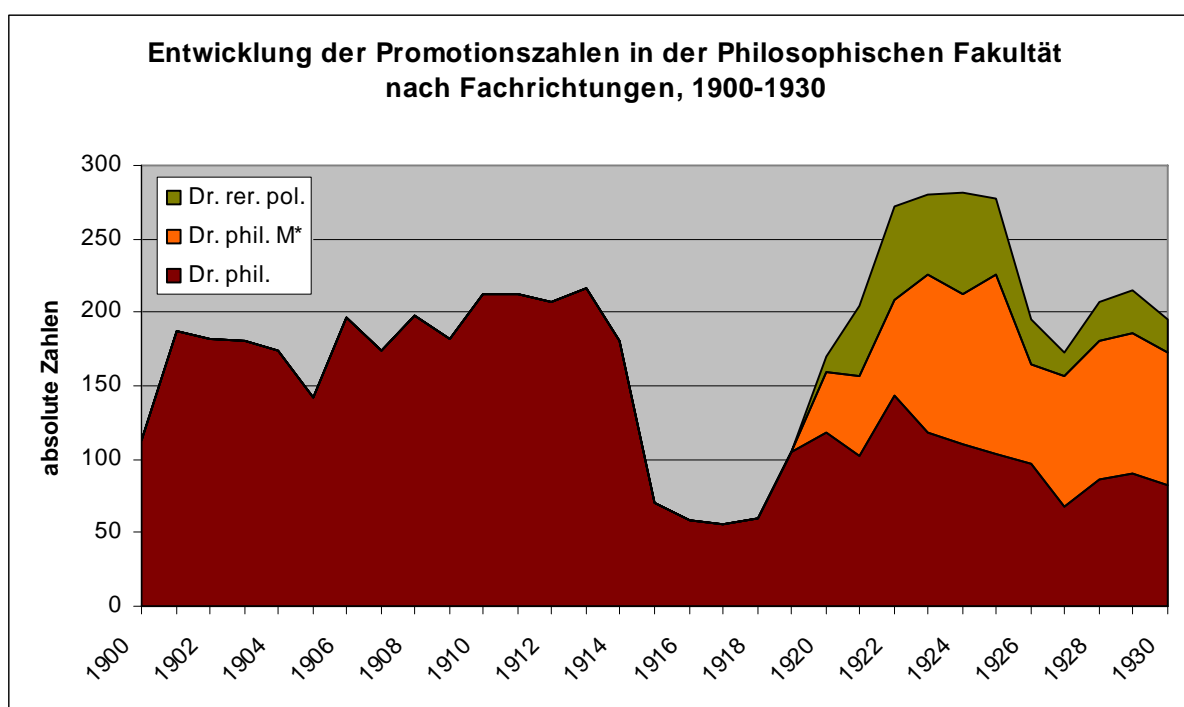
[Diagramm 23, nach Anhang Tabelle 6 d: Promotionen jeweils bezogen auf die Gesamtzahl der Immatrikulierten]

liche Fakultät; Fakultät für Sozialwissenschaft und Philosophie; Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät; Sportwissenschaftliche Fakultät; Fakultät für Mathematik und Informatik; Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie; Fakultät für Physik und Geowissenschaften; Fakultät für Chemie u. Mineralogie) unter dem Oberbegriff „Philosophische Fakultät“, erhält man folgende Promotionszahlen. 1998: 139, 1999: 141, 2000: 176. Setzt man diese Zahlen in ein prozentuales Verhältnis mit den Neuimmatrikulationen (1998: 4230, 1999: 4152, 2000: 4332), so ergibt sich, dass 3,2/3,4 bzw. 4 Prozent aller Neuimmatrikulierten bis zur Promotion gelangen (Zahlenangaben nach dem jeweiligen Bericht des Rektoratskollegiums der Universität Leipzig, online unter <http://www.uni-leipzig.de/rektorbericht>).



[Diagramm 24 und Diagramm 25, nach Anhang Tabelle 6 d]

Eine Modernisierung hinsichtlich der zur Auswahl stehenden Promotionsrichtungen nach dem Weltkrieg, ab dem Jahre 1920, bewirkt nur ein leicht erhöhtes Wachstum im Vergleich mit den Vorkriegsjahren (Diagramm 26). Erstmals liegen allerdings die absoluten Promotionszahlen der Philosophischen Fakultät wieder höher als die jeder anderen Fakultät (vgl. auch Diagramm 14), wobei der Zuwachs an Promotionen wohl eher der „wissenschaftlichen Zwangspause“ des Weltkrieges zu verdanken war, an deren Ende die Überlebenden auch die Promotion nachholten.



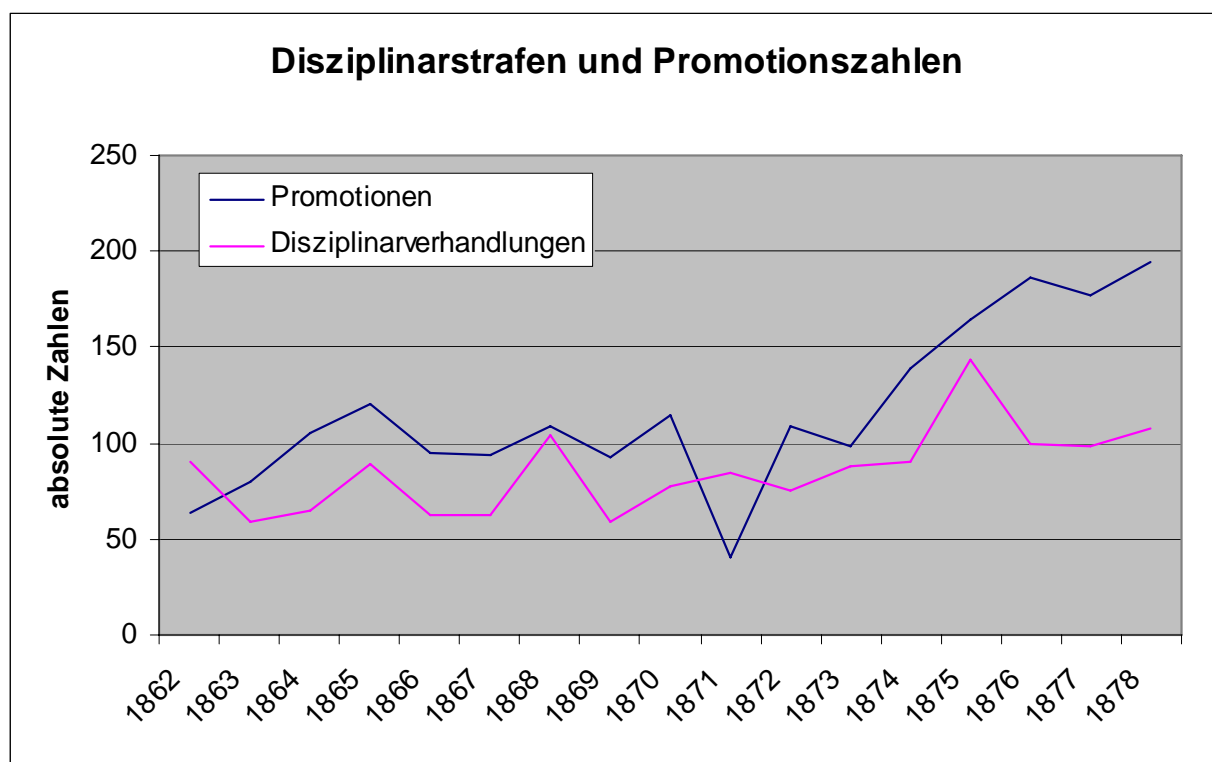
[Diagramm 26, nach Anhang Tabelle 6 c; Die Zahlenangaben zum Dr. phil. M beziehen sich auf die Promotionen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung]

Für die Jahre 1862 bis 1878 liegt im Universitätsarchiv eine Kartei über disziplinarische Untersuchungsverfahren gegen Studierende vor.⁸²⁰ Setzt man die Zahlen der Promovierenden in einen Vergleich mit den straffällig werdenden Studenten, ergibt sich ein wenig schmeichelhaftes Bild für das 19. Jahrhundert. Die Zahlen der in solche Verfahren verwickelten Studenten (darunter Studenten mit bis zu siebenfacher Karzerhaft) entsprechen in etwa den Zahlen der erfolgreichen Promotionen: d.h. unter den zeitgleich Studierenden gab es in etwa genauso viele Straftäter wie spätere Promovenden.⁸²¹ Erst nach dem Jahre 1877 beginnen sich die

⁸²⁰ UAL, Datenbank Gerichtsamt-Karzerstrafen.

⁸²¹ Ob die beiden Gruppen eine Schnittmenge enthalten, d.h. ob disziplinarisch gemaßregelte Studenten später noch zur Promotion gelangen, wäre nur mit großer Mühe durch präzisen Namens- und Datenabgleich zu ermitteln. Zu vermuten ist: selbst wenn es eine solche Schnittmenge geben sollte, dürfte sie eher marginal sein.

Quantitäten deutlich auseinander zu entwickeln - über den Trend der folgenden Jahre sind durch die fehlenden Daten keine Aussagen mehr zu gewinnen.⁸²² Interessant ist schon allein der Fakt, dass die Zahl der von Disziplinarverfahren betroffenen Studierenden etwa jenem Quantum der Studenten entspricht, die die Mühen und die Arbeitslast einer Promotion auf sich nahmen (Diagramm 27).



[Diagramm 27, nach Anhang Tabelle 6 e]

Das beschriebene quantitative Wachstum der Promotionsverfahren im Verlauf des 19. Jahrhunderts hat für die Fakultäten vor allem zwei praktische Auswirkungen: eine steigende Arbeitslast für die Professoren und eine Steigerung der Gebühreneinnahmen.

Während die Zahl der Professoren sich von 1822 bis 1908 mehr als verdoppelte,⁸²³ erhöhte sich doch die Zahl der Promotionen⁸²⁴ im gleichen Zeitraum um mehr als das Zwölfwache.

⁸²² Anstelle der Kartei werden nach 1879 alphabetische Bücher mit den Namen der in Disziplinarverfahren verwickelten Studenten angelegt. Eine Auswertung dieser Bücher wäre zwar denkbar, ist aber äußerst zeitaufwendig. Vergleiche z.B. UAL, GA 15/131 Alphabetisches Verzeichnis der Bestraften 1904-1905. Eine stichprobenartige Auswertung der Jahre 1904 und 1905 ergab ein etwas vermindertes Verhältnis: 1904 Promotionen 543, Disziplinarsachen 300; 1905 Promotionen 473, Disziplinarsachen 442.

⁸²³ Eulenburg Leipzig, S. 97, Jahreszahl/Ordentliche Professoren 1822/34, 1830/34, 1842/36, 1852/42, 1862/45, 1876/59, 1880/64, 1884/61, 1889/66, 1894/65, 1899/64, 1904/67, 1908/67.

⁸²⁴ Siehe Tabelle 6 a: 1830: 60 Promotionen, 1908: 726 Promotionen.

Lässt man die theologischen Professuren einmal außer Acht,⁸²⁵ so ergibt sich eine drastische Steigerung der Arbeitslast. Demnach hatte im Jahre 1822 jeder der 29 nichttheologischen Professoren etwa 2 Promotionen zu betreuen. Im Jahre 1908 dagegen musste jeder einzelne der nichttheologischen 59 Professoren sich um durchschnittlich 12 Promotionen kümmern. Dabei war die Last der mündlichen Betreuung und der Prüfungen nicht einmal das Schlimmste. Allein aus den im Universitätsarchiv Leipzig überlieferten rund 2000 philosophischen Dissertationsschriften ist ersichtlich, dass der Umfang der Arbeiten ständig zunahm. Lag die durchschnittliche Seitenzahl in den 1850er Jahren noch bei etwa 30 Druckseiten, so waren es um die Jahrhundertwende schon weit über 50 Seiten. Ein makabres Beispiel für die beschwerliche Tätigkeit der Professoren liefert der mit 63 Jahren früh verstorbene Georg Erler, über den in einem Nachruf der Universität Münster berichtet wird: „In jedem Semester versammelte er einen großen Kreis von Studierenden um sich und regte viele von ihnen zu wissenschaftlichen Arbeiten an. Der Durchsicht einer Dissertation war seine letzte Kraft gewidmet. Erst eine Stunde vor seinem Hinscheiden legte er sie aus der Hand.“⁸²⁶

Neben der persönlichen Betreuung des Promovenden kommt im Laufe der 1860er Jahre noch ein erheblicher administrativer Aufwand durch eine umfangreiche und penible Aktenführung in der Philosophischen Fakultät hinzu. Für jedes einzelne Promotionsverfahren, egal ob abgeschlossen, zurückgewiesen oder umgearbeitet, wurden schriftliche Aktenvorgänge angelegt und in einer Registratur zunächst von den Professoren verwaltet.

Auf der anderen Seite waren die Promotionen ein erheblicher Einnahmefaktor, nicht unbedingt für die Fakultätskasse, aber gewiss für die beteiligten Personen. Die erzielten Einnahmen aus den Promotionsgebühren wurden von den Ordinarien als Teil des persönlichen Gehaltes verstanden, das belegt der Gebührenverzicht für die Professorensöhne oder die Vererbbarkeit von Gebührenanteilen im Todesfalle.⁸²⁷

Allein im Jahr 1892 fanden 548 Promotionsverfahren an der Universität statt. Zieht man nur die Gebühren der Philosophischen Fakultät von mindestens 200 Mark in Betracht, so ergibt sich daraus eine in den vier Fakultäten zu verteilende Summe von wenigstens 109.000

⁸²⁵ Eulenburg Leipzig, S. 97. 1822 waren es 5, 1908 8 theologische Professuren.

⁸²⁶ Blecher, S. 92.

⁸²⁷ Die Fakultät war sich seit 1873 einig, dass die Söhne von Fakultätsangehörigen von den erheblichen Gebühren befreit waren, von ihnen wurden nur die Druckkosten (8 Mark) und die Entlohnung des Pedells (6 Mark) verlangt. Dieser entscheidende Nebensatz findet sich in der gedruckten Satzung der Fakultät von 1892, unter den Ausführungsbestimmungen der Promotions-Ordnung, im Kapitel B, Anmerkung zu §20. Beschlossen wurde diese Regel in der Fakultät schon am 13.12.1873. Ein weiterer Passus (ebenda Kapitel C) besagte, dass im Todesfalle eines Professors die erworbenen Gebühreneinnahmen an die Erben (Ehefrau /Kinder) übergehen sollten (Beschlüsse vom 20.1.1873/23.4.1873).

Mark.⁸²⁸ Das ist nun nicht sehr viel im Vergleich zum Gesamtetat⁸²⁹ der Universität, deren Ausgaben bereits 1893 bei 1.773.872 Mark lagen. Ein wichtiger Etatposten, die „Besoldungen der akademischen Lehrer“, verzeichnet 1893 allerdings nur Ausgaben in Höhe von 581.200 Mark. In dieser Hinsicht waren die Zusatzeinnahmen für die ordentlichen Professoren immer noch erheblich und konnten bis hin zu einem Fünftel ihres festen Gehaltes ausmachen.⁸³⁰

Prüft man die spezifischen Promotionseinnahmen der Philosophischen Fakultät, so ergaben sich nach dem neuen Fakultätsstatut von 1892⁸³¹ für die Durchführung von 126 erfolgreichen Promotionen als Zusatzeinnahmen für den Dekan 1134 Mark und für den Procancellar 4032 Mark. Allein die Zusatzeinnahmen des Procancellars trugen soviel ein wie die Besoldung einer ordentlichen Geschichts-Professur in Preußen.⁸³² Unter den restlichen 64 ordentlichen Professoren wurden für die Referenten 7560 Mark und für die Examinatoren 5670 Mark verteilt. Weitere 6804 Mark kamen zum Großteil dem Fakultätsfiskus zugute, nur ein Teil davon wurde für den Druck des Diploms (je 8 Mark = 1008 Mark) veranschlagt bzw. an die Pedelle (je 6 Mark = 756 Mark) verteilt. Für die 14 nicht beendeten Promotionsverfahren⁸³³ jenes Jahres erhielt der Fakultätsfiskus⁸³⁴ zusätzliche 1120 Mark.

Für die Bewerber hatten sich die Promotionsvoraussetzungen nur wenig verbessert, im Gegenteil, setzte eher eine Verschärfung der Vorbedingungen ein. Wegen der stärkeren Fachorientierung und dem Verzicht auf eine Magisterpromotion vor der eigentlichen Doktorpromotion in einer höheren Fakultät ergeben sich kaum Änderungen im Durchschnitts-

⁸²⁸ Fabian, S. 20 gibt die Gebühren für die Vorkriegszeit folgendermaßen an Theologen (250 M Lizentiat/ 600 M Doktor), Juristen (300 M für Promotion nach dem Bacc./ 480 M alle anderen), Mediziner (320 M mit Staatsprüfung/ 470 M ohne Staatsprüfung), Philosophie (250 M mit dreisemestrigem Studium in Leipzig/ 350 alle anderen). Berechnet man die Promotionseinnahmen nach diesen Mindestsummen für 1892, verdoppelt sich die Summe auf 229.560 Mark.

⁸²⁹ Eulenburg Leipzig, S. 150.

⁸³⁰ Middell, S. 100/101 bringt eine Tabelle mit den Promotionseinnahmen von Karl Lamprecht und Wilhelm Maurenbrecher zwischen 1890 und 1893, die sich vor allem auf Angaben aus dem Dresdner Ministerium stützt. Im Gegensatz zu den dort für Maurenbrecher ausgewiesenen „Null-Einnahmen“ aus Promotionsgebühren, sah die Realität etwas anders aus: Allein die Einnahmen aus den Erstgutachten (Angaben nach Todte, S. 79/80 für 1890: 14 Erstgutachten, 1891: 7 Erstgutachten, 1892: 4 Erstgutachten) erbrachten pro Gutachten 30 Mark an Einnahmen. In der Regel kam dann noch die mündliche Prüfung mit weiteren 15 Mark hinzu. Ohne Beachtung der Gebühren für Zweitgutachten oder für die Abnahme zusätzlicher mündlicher Doktorprüfungen flossen Maurenbrecher daraus Geldmittel in Höhe von wenigstens 10 Prozent, der bei Middell angeführten Gesamteinnahmen, zu.

⁸³¹ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 3, Bl. 17. Nach den gedruckten Ordnungen der Philosophischen Fakultät von 1892 erhielt der Dekan 9 Mark, der Procancellar 32 und die Referenten der Dissertation je 30 Mark sowie jeder der Examinatoren 15 Mark. Die Gebühren für das Promotionsverfahren betragen 200 Reichsmark (bei einem mindestens dreisemestrigem Studium in Leipzig) ansonsten 300 Reichsmark. 80 Reichsmark waren sofort bei der Eröffnung des Verfahrens fällig und bei einem Abbruch des Verfahrens später nicht rückerstattbar.

⁸³² Zum Vergleich: der 1892 als ordentlicher Professor der Geschichte nach Königsberg berufene Georg Erler bekam ein Antrittsgehalt von 4600 Mark. Blecher, S. 87.

⁸³³ UAL, Datenbank Promotionen bis 1991.

alter der Promovenden. Im Vergleich mit den Regelungen zum Promotionsalter im Mittelalter ändert sich das Lebensalter der promovierenden Studenten nur wenig. Wenigstens 6 Semester waren als Mindeststudienzeit für die Zulassung zur juristischen bzw. philosophischen Doktorpromotion notwendig. Für Zahnärzte und Tierärzte waren 8 Semester Studienzeit vorgeschrieben, für den Dr. med. verlangte die Medizinische Fakultät den Nachweis von 10 Studiensemestern. Bei der Theologie waren ebenfalls 10 Semester für das Lizentiat vorgeschrieben.⁸³⁵ Durch das notwendige Regelabitur blieben die bisherigen Altersgrenzen bei der Studienaufnahme erhalten. Weiter kam die Einführung der Wehrpflicht hinzu, wobei nach 1869 viele Abiturienten vor dem Studienbeginn als Einjährig-Freiwillige ihre Dienstzeit leisteten.

Nach den Angaben von Fabian lag das Durchschnittsalter der Promovenden in den Jahren zwischen 1909 und 1924 bei 30 Jahren für die Theologen (Lizentiat), 26,7 Jahren für die Juristen und 28,2 Jahren für die Mediziner (Dr. med.). Lediglich in der Philosophischen Fakultät erhöhte sich das Durchschnittsalter der Promovenden, im Vergleich mit den 21 Jahren im Mittelalter, auf nunmehr 27,3 Jahre.

4.5 Das Promotionsrecht im Blickpunkt der politischen Öffentlichkeit nach 1900

Die vor knapp 50 Jahren gescheiterten Berliner Vereinheitlichungswünsche im deutschen Promotionswesen werden um die Jahrhundertwende erneut reichsweit diskutiert. Diesmal können sich die Unterrichtsverwaltungen der deutschen Länder 1902 auf Angleichungen in den Promotionsordnungen ihrer Hochschulen verständigen. Gemeinsames Ziel sollte es sein, die „wünschenswerte Bedeutung“ des Dr. phil. auch für die Zukunft zu sichern.⁸³⁶ Für die Leipziger Philosophische bedeutet das „... keine eingreifende Neuerung. Immerhin wird sich schon aus formellen Rücksichten, eine Änderung der geltenden Promotionsordnung nötig machen.“⁸³⁷ Vor allem die Promotionsvoraussetzungen sollten auf Wunsch des Dresdner Ministeriums mit einem obligatorischen Gymnasialzeugnis verschärft und die Promotionen in absentia eingeschränkt werden. Die Fakultät ist mit den Änderungen einverstanden, will sich aber bis zum Ende des Semesters damit Zeit lassen. Das Ministerium hat offenbar andere Zeitvorstellungen, was die Übernahme vorgeschlagener Passagen betraf, und bittet um baldi-

⁸³⁴ Die Verteilung der Gebühren in der Medizinischen Fakultät folgte ähnlichen Prinzipien: 20 Mark für den Dekan, 100 Mark für den Erstgutachter, 20 Mark für den Zweitgutachter, 20 Mark für den Examinator. UAL, Med.Fak. B6/29 Band 1, Bl. 12.

⁸³⁵ Fabian, S. 15/16.

⁸³⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 2, Bl. 97.

ge Bearbeitung der Änderungen. Die Fakultät erklärt sich darauf mit den Änderungswünschen einverstanden, verknüpft damit aber eine weitere Forderung: Der Nostrifikationszwang für Leipziger Doktoren soll in Preußen aufgehoben werden. Eine solche Vereinbarung kann das Ministerium tatsächlich erreichen, wobei auch von preußischer Seite neue Forderungen auf den Tisch kommen. Denn das Ministerium bittet nun die Fakultät „... schärfere Anforderungen an die Vorbildung der Kandidaten ...“ zu stellen.⁸³⁸ Mit der Öffnung des preußischen Stellenmarktes für Leipziger Promovenden kommt hier offenbar eine verklausulierte Forderung aus Preußen, im Gegenzug die Zahl der Leipziger Promovenden einzudämmen. Das Ministerium hat es eilig und bittet die Fakultät um eine schnelle Verabschiedung der Änderungen, spätestens bis zum Oktober 1902. Tatsächlich findet die Fakultät bereits im Juli eine gemeinsame Formulierung und ändert die Promotionsordnung entsprechend.⁸³⁹ Damit ist der Sonderstatus für „ältere Bewerber“ endgültig erloschen, in Zukunft ist „... eine Promotion ohne mündliche Prüfung ausgeschlossen.“⁸⁴⁰

Die Fakultät scheint aber den Doktorandenstrom nicht so eingedämmt zu haben, wie es das Ministerium sich erhoffte. 1906 reklamiert das Ministerium, dass die bis 1904 vereinbarten Übergangsvorschriften, die eine Promotion ohne Maturitätszeugnis⁸⁴¹ ermöglichten, immer noch existierten. Diese Frist solle letztmalig bis zum Jahre 1907 verlängert werden, müsse dann aber auslaufen, um „... einer etwaigen Minderbewertung der Leipziger philosophischen Doktorwürde außerhalb Sachsens vorzubeugen.“⁸⁴² Die Fakultät sieht zwar ein, dass die veröffentlichten Listen, auf denen sich Promovierte ohne Gymnasialzeugnis finden, zu Irritationen an preußischen Universitäten führen könnten, sieht aber keine andere Lösung, als solche „Immaturi“ generell von der Promotion auszuschließen.⁸⁴³ Davor scheut nun wieder das Ministerium zurück, da ein solcher Passus vor allem Volksschullehrer⁸⁴⁴ und die naturwissen-

⁸³⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 2, Bl. 105.

⁸³⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 2, Bl. 117.

⁸³⁹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 2, Bl. 126: Procancellariats-Ordnung der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig. Angenommen in der Fakultäts-Sitzung vom 9. Juli 1902.

⁸⁴⁰ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 2, Bl. 126: Procancellariats-Ordnung der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig. Angenommen in der Fakultäts-Sitzung vom 9. Juli 1902, § 14.; Als im Jahre 1935 der neue Titel des Dr. habil. an den Universitäten eingeführt wird, führt das zu neuen „Hoffnungen“ einer Wiedereinführung dieser Praxis – dem treten die Fakultäten jedoch schnell entgegen.

⁸⁴¹ Das Maturitäts- oder Abiturientenzeugnis wurde nach erfolgter Reifeprüfung von einer höheren Lehranstalt ausgegeben. Dafür war der Besuch einer neunstufigen Mittelschule (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule) notwendig. In Sachsen waren mit der Ministerialverordnung vom 30.9.1898 auch Volksschullehrer ohne solche Vorbildung zum Studium der Pädagogik an der Universität zugelassen.

⁸⁴² UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 3, Bl. 35.

⁸⁴³ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 3, Bl. 47.

⁸⁴⁴ Die Beschäftigung der Fakultät mit den Promotionen von Volksschullehrern ist außerordentlich gut dokumentiert und würde Stoff für eine eigene Arbeit abgeben. Allein für den Zeitraum von 1913 bis 1935 existiert eine Aktenablage dazu mit rund 200 Blatt Umfang und einigen Druckschriften zum Thema (UAL, Phil.Fak. C2/21 Band 2).

schaftlichen Fächer treffen würde. Das Dresdner Ministerium kommt in der Abwägung der Vor- und Nachteile eines solchen Ausschlusses zu der Überzeugung, es „... möchte doch daneben noch die Möglichkeit eröffnet werden, auch jungen besonders begabten und tüchtigen Männern ausnahmsweise ungeachtet eines von der vorgeschriebenen Regel abweichenden Bildungsganges die Doktorwürde zu verleihen.“⁸⁴⁵ Eine Änderung des entsprechenden Paragraphen wird vom Ministerium daher nicht akzeptiert. Die Fakultät beharrt jedoch plötzlich auf ihrer Meinung, nur noch Abiturienten aus Gymnasium, Realgymnasium oder Oberrealschule zuzulassen und alle anderen Bewerber prinzipiell von der Promotion auszuschließen. Ausnahmeregelungen, wie sie im Deutschen Reich noch einige philosophische Fakultäten praktizieren, will sie nur noch in einer Übergangszeit akzeptieren – das alles in der wohlmeinenden Sorge, um das außersächsische Ansehen des Leipziger philosophischen Doktorates.⁸⁴⁶ Die Fakultät treibt dabei die Befürchtung um, dass eine weitere Immaturi-Promotion „... in Fachschriften und in der Tagespresse heftige Angriffe gegen die Universität Leipzig hervorrufen würde, in denen u.a. hervorgehoben würde, dass man in Leipzig eben nur die Volksschullehrer promoviert, die an anderen Universitäten auf Grund ihrer Vorbildung eben nicht einmal immatrikuliert werden. Eine solche Fehde würde aber in den beteiligten Kreisen eine Missstimmung gegen Leipzig erwecken, die aller Voraussicht nach eine Verminderung des Besuchs und somit eine Schädigung der Universität zur Folge haben würde.“⁸⁴⁷ Da nun der Begriff „Pressefehde“ gefallen ist, sorgen wahrscheinlich die mit dem Fakultätsbeschluss nicht einverstanden Pädagogen dafür, dass die befürchtete öffentliche Diskussion auch eintritt.⁸⁴⁸ In der „Sächsischen Schulzeitung“, dem „Organ des Sächsischen Lehrervereins“, erscheint im April 1907 ein Artikel, der verbreiteten Gerüchten nachgeht und die Frage aufwirft, wieso die Volksschullehrer von der Promotion ausgeschlossen werden sollen. Weit entfernt von der Wahrheit vermutet der Verfasser eine Intrige der deutschen Oberlehrer dahinter, „... es hieße, die Professoren zu Sklaven herabzudrücken, ihnen nachzusagen, sie hätten sich durch Einflüsse aus dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu solchem Schritte bewegen lassen, durch Einflüsse, die in Amtsabwesenheit des Ministers das Promoti-

⁸⁴⁵ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 3, Bl. 69.

⁸⁴⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 3, Bl. 79 ff.

⁸⁴⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 3, Bl. 66. In einer Abänderung des Entwurfs wurde dieser deutliche Passus abgeschwächt und lautete nun: „Eine solche Fehde würde aber in den beteiligten Kreisen eine Missstimmung gegen Leipzig erwecken, die sich aller Voraussicht nach durch eine Verminderung des Besuchs der Universität geltend machen dürfte.“

⁸⁴⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 3, Bl. 64: Ein leider nicht überliefertes Minderheitenvotum von Johannes Volkelt (1848-1930, Prof. für Philosophie, Direktor des philosophisch-pädagogischen Seminars) und Max Heinze (1838-1909, Prof. für Philosophie, Vorsitzender der kgl. Pädagogischen Prüfungskommission) wendet sich gegen den Fakultätsbeschluss.

onswesen der Volksschullehrer neu zu ordnen gedachten.“⁸⁴⁹ Die Verweigerung der Promotion als Fortbildungsmaßnahme für Lehrer sieht der Autor zugleich als eine besondere Ungerechtigkeit an.

Offenbar gibt es noch mehrere Publikationen in Tageszeitungen und zudem Petitionen an die Fakultät, von denen Wundt in einem Brief vom 6.5.1907 an den Dekan berichtet. Er führte deswegen vertrauliche Unterredungen mit einem der Berater des Ministers, Geheimrat Schmalz,⁸⁵⁰ in Dresden. Die Veröffentlichungen in der Tagespresse hatten auch im Ministerium für ziemlichen Wirbel gesorgt und Schmalz mahnte bei Wundt eine moderate Regelung für die empörten Volksschullehrer an, „... während demselben die andern Kategorien von Kandidaten ziemlich gleichgültig sind.“⁸⁵¹ Der Ministerialbeamte lässt im Gespräch durchblicken, dass strenge Prüfungen von Volksschullehrern zwar durchaus erwünscht seien, aber der „... Sturm der Entrüstung ... in den Schul- und Lehrerzeitungen ...“ dürfe sich nicht gegen das Ministerium richten. Wundt sieht daher den öffentlich verkündeten Dresdner Vermittlungsvorschlag nur als politische Finte an, der noch dazu die Fakultät als „... in der finstersten Reaktion ...“ befangen und das Ministerium als unparteiisch darstellt. In dieser Angelegenheit müsse die Fakultät ihren Standpunkt deutlicher machen, fordert Wundt. Für die breite Öffentlichkeit müsse erkennbar werden, dass den Immaturi immer noch der Weg individueller Ausnahmen offen stünde. Auf die Heranziehung der Staatsexamensnote, sollte man dabei jedoch besser nicht eingehen – die lehnt nämlich das Ministerium ab, um den Anschein jeglicher formaler Veränderung des Status quo in der Öffentlichkeit zu vermeiden. Wundt bringt daher dem Dekan einen Ausweg nahe, indem er sein Wissen um akademische Konfliktlösungen in einem kurzen Satz fokussiert: „... so besteht diese darin, dass wir selbstverständlich einen Konflikt mit dem Ministerium vermeiden, aber uns auf der gebotenen Grundlage so einrichten müssen, dass wir im Endeffekt dasselbe erreichen.“ Als praktische Lösung schlägt er Einzelgenehmigungen für Immaturi-Promotionen durch das Plenum der Fakultät vor, damit sei diese Verfahrensweise „... natürlich eine ganz interne Angelegenheit der Fakultät.“⁸⁵² Die Fakultät bringt in einem neuen Entwurf des umstrittenen Paragraphen aber doch eine Mindestnote im Staatsexamen ins Spiel und schlägt gleichzeitig dafür einen besonderen Verfahrensweg vor.⁸⁵³ Da die Lage für das Ministerium nun kritisch zu werden drohte, falls die Vorschläge publik

⁸⁴⁹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 3, Bl. 84: Sächsische Schulzeitung, 12.4.1907, Titelblatt „Offener Brief an die philosophische Fakultät der Universität Leipzig“ von Richard Laube.

⁸⁵⁰ Georg Friedrich Schmalz (1862 in Dresden geboren, hatte in Leipzig Jura studiert und 1887 promoviert.)

⁸⁵¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 3, Bl. 86.

⁸⁵² UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 3, Bl. 86. Im Original findet sich ein Schreibfehler, der im Zitat stillschweigend korrigiert wurde, statt „Angelegenheit“ steht „Angeöchenheit“.

⁸⁵³ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 3, Bl. 91.

würden, reisen zwei Dresdener Ministerialbeamte nach Leipzig und besprechen die Lage am 16.7.1907 mit dem Dekan. Man einigt sich dabei auf den Vorschlag der Fakultät, dass nur ein besonders gut bestandenes Staatsexamen die Immaturi weiter zur Promotion berechtigt.⁸⁵⁴ Die Fakultät kommt der Absprache nach und reicht die geänderten Passagen zur Genehmigung in Dresden ein, das Ministerium lässt sich jedoch Zeit. Darum drängt die Fakultät immer wieder auf Genehmigung (Schreiben vom Januar, März, April 1908) der besprochenen Änderungen. Erst als die Gefahr droht, dass der Landtag sich mit den Leipziger Promotionsangelegenheiten beschäftigen könne, bittet das Ministerium um „... beschleunigten Vortrag.“⁸⁵⁵ Dass sich der Minister nun persönlich der Sache annimmt, gereicht der Angelegenheit ebenfalls nicht zum Vorteil: das Verfahren bleibt im Schwebezustand, da der Minister immer wieder kleine Änderungen vorschlägt. Erst im August 1910 werden die geänderten Fassungen in eine neue Promotionsordnung aufgenommen. Der Bewerberkreis für Promotionen wurde zwar eingeschränkt, die Zulassung war aber für besonders gute Immaturi weiterhin noch möglich.⁸⁵⁶

Interessant aber ist an dem Verfahren, wie in der öffentlichen Diskussion die Stellung der Fakultät und die Bewahrung des akademischen Promotionsrechtes vor staatlichen Eingriffen wahrgenommen werden. Auf der anderen Seite eröffnet sich ein bemerkenswerter Blick auf die Strategien der Fakultät zur Interessenwahrung. Vorrangig geht es dabei um den Erhalt guter Beziehungen zum Ministerium - die zugestandenen Immaturi-Promotionen erscheinen eher lästig. Schließlich wird auch eine politische Konstante im Handeln des Ministeriums deutlich sichtbar. Die akademische Selbstverwaltung beim Graduierungsrecht wird benutzt, um von eigenen Fehlern abzulenken und die unparteiische Rolle des Staates zu betonen – der zwischen Selbstverwaltung und politisierter Öffentlichkeit vermittelt.

Gleichsam nebenbei wurde im Umfeld dieser öffentlichen Diskussionen eine Entscheidung getroffen, die erhebliche Auswirkung auf den zugelassenen Kandidatenkreis hatte. Nachdem Frauen bereits seit 1906 ordentlich immatrikuliert werden konnten, wurden sie 1912 in der Philosophischen Fakultät gleichberechtigt zur Promotion zugelassen.⁸⁵⁷ Ohne eine besondere,

⁸⁵⁴ Die Übergangszeit für laufende Verfahren soll 4 Semester betragen.

⁸⁵⁵ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 3, Bl. 98.

⁸⁵⁶ In der Promotionsordnung von 1905 wurde bereits die schriftliche Empfehlung durch zwei Fachkollegen und eine hervorragende Beurteilung der Dissertation sowie die mündliche Prüfung im Examen mit der Mindestnote II gefordert (UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 3, Bl. 112: Ordnungen der Philosophischen Fakultät, § 95). 1910 wurde nur die erforderliche Mindestnote im Staatsexamen, auf eine IIa in der pädagogischen Prüfung, weiter angeho-ben (UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 19: Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät, § 7).

⁸⁵⁷ Brentjes, S. 68 ff.

in den Akten überlieferte Diskussion wurde in die geänderte Promotionsordnung ein Passus eingefügt, der die weiblichen Bewerber den männlichen gleichstellt.⁸⁵⁸

4.6 Der Umgang der Fakultäten mit graduierten, straffällig gewordenen Akademikern

Neben diesen öffentlichen Diskussionen wurden die Fakultäten gezwungen, sich mit den moralischen Verhaltensweisen von Graduierten, die dem Lehrkörper angehörten, auseinanderzusetzen. Dabei entwirft die Entscheidung der Fälle einen Rechtshorizont, der noch ganz von der tradierten Form der Selbstverwaltung geprägt ist, in der das staatliche Recht unabhängig oder gar parallel zum eigenen Rechtsverständnis existiert. Die getroffenen Entscheidungen der Fakultäten lassen unterschiedliche Verfahrensweisen erkennen, die sich bis zum Ende der 1920er Jahre im Umgang mit beschuldigten oder verurteilten Akademikern entwickelten. Besonders in der Philosophischen Fakultät wurde in jedem einzelnen Falle eine Prüfung und Bewertung der Vorwürfe in öffentlicher Diskussion durch die gesamte Fakultät vollzogen und dabei allein nach moralischen Kriterien geurteilt. Ebenfalls wird in den einzelnen Fällen immer wieder deutlich, dass die Fakultäten sehr praktisch entschieden und keine weiteren Sanktionen gegen Betroffene verhängten, die sich bereits außerhalb des akademischen Wirkungskreises befanden.

Zum ersten Mal wird ein derartiger Fall an der Philosophischen Fakultät im Jahre 1886 aktenkundig. Der Reichstagsabgeordnete Karl Birnbaum (geboren 1829), der als Direktor der landwirtschaftlichen Lehranstalt eine ao. Professur an der Universität direkt durch das Kultusministerium erhalten hatte, wird 1886 wegen Betrug zu einem Jahr Gefängnis und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt. In einem Schreiben des Ministeriums vom Juni 1886 wird dieser Fakt der Fakultät mitgeteilt - lediglich mit dem Hinweis versehen, dass dadurch die Professur Birnbaums erledigt sei und ein Nachfolger gesucht werden müsse.⁸⁵⁹

Der zweite Fall lässt schon erkennen, dass diesmal die betroffene Fakultät selbst an dem Verfahren Anteil nimmt, wenn auch sehr zurückhaltend. Der Kinderarzt Livius Fürst⁸⁶⁰ verzichtet

⁸⁵⁸ Wann genau der Passus aufgenommen wurde, ob 1910 oder 1912, bleibt offen. Wahrscheinlich wurde die Änderung erst 1912 in die Promotionsordnung aufgenommen, da die Änderungen von 1910 nur die klassisch-philologischen Dissertationen behandeln. UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 19: Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig. Beschlossen wurden Änderungen in den Fakultätssitzungen vom 29.6. und 27.7.1910 und 13.11.1912.; Auch in den Protokollen der Fakultätssitzungen zu den erwähnten Terminen finden sich keine Hinweise auf diese Änderung. UAL, Phil.Fak. A3/30 :08.; Obwohl eine eigene Fakultätsakte „Zulassung der Frauen zum Studium und zur Promotion“ existiert, finden sich darin keine weiteren Hinweise (UAL, Phil.Fak. C5/52 :01).

⁸⁵⁹ UAL, PA 316, Bl. 17. Birnbaum hatte in Leipzig weder studiert noch promoviert.

⁸⁶⁰ Fürst (1840-1907) wurde in Leipzig als Sohn des jüdischen Lektors und späteren Universitätsprofessors Julius Fürst geboren. Er studierte in Jena und Leipzig (1858-1864) Medizin und promovierte in Leipzig zum Dr. med. im Jahre 1864.

im März 1892 nicht ganz freiwillig auf die weitere Ausübung seiner Lehrbefugnis an der Medizinischen Fakultät.⁸⁶¹ Fürst hatte bereits im Jahre 1871 die *venia legendi* in Leipzig erhalten. Als er 1887 immer noch nicht in den Besitz eines Professorentitels gelangt ist, bewirbt sich der enttäuschte Fürst selbst beim Ministerium mit der Bitte um „Beförderung.“⁸⁶² Darüber ergibt sich ein Konflikt mit der Fakultät, denn weder sind die Ordinarien bereit, Fürst nur den Professorentitel, ohne die dazugehörigen Pflichten zu verleihen, noch soll er den anderen Privatdozenten vorgezogen werden, die ebenfalls nicht alle mit diesem Titel bedacht werden können.⁸⁶³ Eine Eskalation verursacht eine von Fürst herausgegebene medizinische Publikation, in der gegen Bezahlung bestimmte Produkte eines einzelnen Herstellers besonders lobend erwähnen werden. Diese erkaufte Werbung wird noch zusätzlich „... mit einer missbilligenden Äußerung über die Leipziger Ärzte ...“⁸⁶⁴ eingeleitet. Daraufhin stellt ein Assistent der Fakultät den Fabrikanten zur Rede, der ungeschminkt die ganze Wahrheit enthüllt und entsprechende Briefe von Fürst als Beweis vorlegen kann. Als sich Fürst in der ärztlichen Standesorganisation (dem ärztlichen Bezirksverein) äußern soll, erklärt er einfach seinen Austritt und legt seine *venia legendi* nieder. Die Fakultät stellt daraufhin keine weiteren Ermittlungen an. Fürst wird außerdem auch noch vor dem Amtsgericht vernommen, wobei er von einer „Denunciation“ durch einen „Special-Kollegen“ spricht und sich herauszureden versucht. Deswegen droht ihm nun das Ministerium eine Verleumdungsklage an, da dieser Vorwurf nur gegen einen der Professoren der Fakultät gerichtet sein könne.⁸⁶⁵ Über den weiteren Verlauf der staatsanwaltschaftlichen Untersuchung wird an der Fakultät nichts bekannt und Fürst tritt auch nicht wieder in Erscheinung.

Kurze Zeit später wird an der Philosophischen Fakultät der Fall eines Ausländers aktenkundig: Johann Quiquerez, der 1893 in Leipzig promoviert hatte, wird 1896 von einem kroatischen Gericht wegen schwerer Körperverletzung verurteilt. In einer Nebenstrafe hatte ihm das Gericht seinen Dokortitel für den Bezirk Ungarn-Agram entzogen.⁸⁶⁶ In einem Schreiben der österreichisch-ungarischen Gesandtschaft werden die Verfahrensdetails herausgestellt, nämlich dass „... sein an der Universität Leipzig erworbenes Doktorat für den Bereich der kön. Universität Agram nostrifiziert und nunmehr als Straffolge im Sinne der dortzulande gelten-

⁸⁶¹ UAL, PA 1346, Bl. 47.

⁸⁶² UAL, PA 1346, Bl. 12/13.

⁸⁶³ UAL, PA 1346, Bl. 25/26.

⁸⁶⁴ UAL, PA 1346, Bl. 56.

⁸⁶⁵ UAL, PA 1346, Bl. 52/53. Ob die Verleumdungsklage nur angedroht oder tatsächlich geführt worden ist, lässt sich aus den Akten nicht entnehmen.

⁸⁶⁶ Eintrag im Doktorbuch: „durch Urteil der Kroat. Slawon. Dalm. Septemviraltafel vom 21.3.1896 wurde Q. wegen schwerer Körperverletzung verurteilt und der Dokortitel ihm für den Bezirk Ungarn-Agram entzogen. Der Fak. mitgeteilt 08.07.1896 Friedrichstahl d. Procancellar.“ Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 129, Bl. 112.

den Rechtsnormen verloren ging ...“⁸⁶⁷ Und so gibt es keine Diskussionen in der Fakultät, es soll lediglich „... in der Matrikel bei seinem Namen bemerkt werden, dass die Nostrifikation des Dokortitels zurückgenommen worden ist.“⁸⁶⁸

Ganz anders liegen die Tatsachen im Jahre 1909, als gegen einen Privatdozenten der Philosophischen Fakultät schwere Vorwürfe erhoben werden. Der Beschuldigte ist Albert Dahms. Er wurde am 14.4.1872 in Berlin geboren und besuchte nach Abschluss des Gymnasiums die Universitäten Berlin und Freiburg. Er studierte Mathematik, Physik und weitere Naturwissenschaften und wurde ab dem 1.4.1894 als Assistent bei Gustav Wiedemann⁸⁶⁹ am Physikalischen Institut der Universität Leipzig angestellt. Promoviert wurde er im Dezember 1894 in Berlin, die Habilitation reichte er 1903 in Leipzig ein. Seine Habilitationsschrift wird von dem Physiker Otto Wiener,⁸⁷⁰ dem Mathematiker Otto Hölder⁸⁷¹ und dem Chemiker Ernst Beckmann⁸⁷² sehr positiv beurteilt,⁸⁷³ worauf er im Mai 1903 die *venia legendi* erhält, mit der er nun Lehrveranstaltungen als Privatdozent abhalten darf. 1909 taucht er auf einer Liste von Privatdozenten auf, die die Bedingungen zur Ernennung zum außerordentlichen Professor erfüllt haben, wird aber von seinem Institutsdirektor Wiener nicht vorgeschlagen.⁸⁷⁴ Kurz danach, im Juli 1909, erhält die Fakultät Kenntnis von einem Schreiben, in dem Dahms unsaubere Geschäftspraktiken und Wucher vorgeworfen werden.⁸⁷⁵ Zunächst soll der Privatdozent gegenüber dem Dekan Stellung nehmen. In einer mehrseitigen schriftlichen Stellungnahme spielt der Beschuldigte die Angelegenheit herunter und bezichtigt dann seinen Widerpart der Falschaussage, unsauberer Geschäftsmethoden und wirtschaftlicher Erfolglosigkeit. Das Motiv der Denunziation beruhe allein auf persönlicher Rachsucht.⁸⁷⁶ Die Fakultät weist den Beschwerdeführer ab, schreibt aber gleicherweise tadelnd an Dahms, dass es sich ihrem Eindruck nach hier um „... Geldgeschäfte handelte, wie sie im Kreise akademischer Lehrer unter keinen Umständen vorkommen dürfen. Eine Wiederholung ähnlicher Fälle müsste Ihre akademische Stellung ernstlich gefährden.“⁸⁷⁷

Der Beschwerdeführer erstattet nun Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft, die ein Verfahren gegen Dahms eröffnet und die Fakultät informiert. Vor Eröffnung des Gerichtsverfahrens hat

⁸⁶⁷ UAL, Phil.Fak.Prom. 4484, Bl. 5.

⁸⁶⁸ UAL, Phil.Fak. A3/30 :06, Bl. 285. Fakultätsbeschluss vom 8.7.1896.

⁸⁶⁹ 1826-1899, in Leipzig seit 1871 Prof. für Physikalische Chemie.

⁸⁷⁰ 1862-1927, in Leipzig seit 1899 Prof. für Physik.

⁸⁷¹ 1859-1937, in Leipzig seit 1898 Prof. für Mathematik.

⁸⁷² 1853-1923, in Leipzig seit 1897 Prof. für Angewandte Chemie.

⁸⁷³ UAL, PA 395, Bl. 6 ff.

⁸⁷⁴ UAL, PA 395, Bl. 11.

⁸⁷⁵ UAL, PA 395, Bl. 12.

⁸⁷⁶ UAL, PA 395, Bl. 16 ff.

⁸⁷⁷ UAL, PA 395, Bl. 22.

der Dekan bereits die Anklageschrift vom Staatsanwalt erhalten, die in der erneut einberufenen Kommission mündlich verlesen wird. Eine Entscheidung wird gefunden, eine Hälfte der Anwesenden spricht sich für die sofortige Entziehung der *venia legendi* aus, die andere Hälfte will erst das Gerichtsverfahren abwarten. Man einigt sich in der kleinen Runde, die Sache der gesamten Fakultät zur Entscheidung vorzutragen. Dort, in der Fakultätssitzung, wird zusätzlich bekannt, dass ein ähnliches Strafverfahren gegen Dahms im Jahre 1907 eingestellt worden war und dass die Staatsanwaltschaft jetzt insgesamt mehr als 20 derartige Geschäfte von Dahms seit 1908 untersuchen will. Daraufhin ersucht die Fakultät das Ministerium, dem Privatdozenten die *venia legendi* an der Universität Leipzig zu entziehen. Rechtliche Grundlage dafür bildete die Disziplinargerichtsbarkeit der Universität, die im § 58 des revidierten Universitäts-Statuts vermerkt: „Privatdozenten kann die *venia legendi* mit Genehmigung des Ministeriums von ihrer Fakultät entzogen werden.“⁸⁷⁸ Die Fakultät begründet ihren Schritt folgendermaßen: „Wegen dieser andauernden Betätigung des Dr. Dahms in Geldgeschäften, die die Fakultät in keinem Fall als ehrenhaft ansehen kann, glaubt die Fakultät nicht erst das Ende des Prozesses abwarten zu sollen, der sich noch Monate, vielleicht noch länger hinausziehen kann.“⁸⁷⁹ Die von der Staatsanwaltschaft gesammelten Anklagebeweise halten die Fakultätsmitglieder für moralisch erdrückend und glauben darin eine „Niedrigkeit der Gesinnung“ erkennen zu können, die sich noch durch die besondere Raffinesse der Vorgehensweise (mit der Auswahl finanziell schwacher Vertragspartner) zu einem auf die „Spitze getriebenen Erwerbssinn“ steigere. Das abschließende Urteil lautet: „Durch ein derartiges Benehmen eines ihrer Angehörigen, muss sich die philosophische Fakultät in ihrer körperchaftlichen Ehre aufs aeusserste⁸⁸⁰ verletzt fühlen, und sie wünscht einen in dieser Weise Kompromittirten, der zu öffentlichem Anlaß Aergernis bietet, nicht länger in ihrem Kollegium zählen zu müssen.“⁸⁸¹ Dass die Fakultät sich unabhängig von der staatlichen Rechtsprechung ihr eigenes Urteil bilden kann und muss und dabei nicht auf die staatsrechtlichen Normen angewiesen zu sein glaubt, sondern sich vielmehr nur ihrem korporativen Selbstverständnis verpflichtet fühlt, begründet sie gegenüber dem Ministerium folgendermaßen: „Von dem zu erwartenden Urteil des Gerichts fühlt sich die Fakultät unabhängig, da sie auch im Falle der Freisprechung den Dr. Dahms nicht als Privatdozenten glaubt dulden zu dürfen.“

⁸⁷⁸ Revidiertes Statut für die Universität Leipzig, Leipzig 1915, S. 20.

⁸⁷⁹ UAL, PA 395, Bl. 61.

⁸⁸⁰ Der Passus „aufs aeusserste“ wurde im Original nachträglich gestrichen.

⁸⁸¹ UAL, PA 395, Bl. 61.

Der Beschuldigte wird von der Fakultät mit einhelliger Meinung „... sofort von der weiteren Ausübung seiner Lehrtätigkeit suspendiert ...“⁸⁸²

Ganz so einheitlich ist die Meinung der Fakultät über den Entzug der *venia legendi* allerdings nicht. Die Haltung der Kommission war ja bereits gespalten gewesen und in der Sitzung der Fakultät am 27.7.1910 fanden beide Anschauungen in der „sehr ausgiebigen Debatte“⁸⁸³ Vertreter. Während die eine Seite (mit 18 Professoren) besonders die moralische Verworfenheit der Geldgeschäfte hervorhebt, will die andere Seite (10 Professoren) erst die richterliche Würdigung der Anschuldigungen abwarten und meint, man könne jetzt nicht strenger als früher entscheiden, da keine neuen Fälle bekannt geworden seien. Insbesondere die Physiker Wiener und Theodor des Coudres⁸⁸⁴ verwenden sich für Dahms. Wiener kennt Dahms nur als ehrenwerten Mann, hält jedoch die Art der Geschäfte für „unziemlich“ – im Falle eines tatsächlichen Beweises dafür. Der Physiker bemängelt vor allem das Verfahren der Fakultät selbst. Nach dem Eintreffen der staatsanwaltschaftlichen Untersuchungsschrift gab es keine weiteren Gespräche mit Dahms und keine Möglichkeit, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Eine derartig pauschale Verurteilung seitens der Fakultät hält Wiener für unangemessen, um nicht den Eindruck zu erwecken, dass die „... Fakultät auf Grund einer Untersuchung ihn der ihm von der Staatsanwaltschaft vorgeworfenen Vergehen schuldig befunden hat. Vielmehr ist ihm, falls die Ausschließung endgültig beschlossen wird, ausdrücklich mitzuteilen, dass diese nicht deshalb erfolgt, weil die erwiesenen Anschuldigungen für erwiesen gelten, sondern weil die Fakultät seinen Geschäftsbetrieb für einvereinbar mit der Angehörigkeit zur Fakultät erachtet.“⁸⁸⁵ Des Coudres schließt sich Wieners Meinung an – er kennt Dahms als eher unpraktischen und weltfremden Menschen und hält ihn für das Opfer, „... durch Ausbeutung seiner Unerfahrenheit von anderer Seite.“⁸⁸⁶ Der Dekan Wilhelm Stieda⁸⁸⁷ kann sein Verhalten nicht so recht erklären, die Motive werden allerdings zwischen den Zeilen deutlich. In einem Schreiben an das Ministerium (30.7.1910) nimmt er zu seiner Entscheidung Stellung: „Zu einer Untersuchung der Fälle in rechtlichen Sinne ist ein Dekan gewiß nicht geeignet. Jedermann weiß, dass Wucherprozesse zu den am schwierigsten zu führenden Prozessen gehören. Es kommt ausserdem gar nicht darauf an, ob die in der Anklageschrift auf Grund der Ergebnisse der Voruntersuchung angeführten Tatsachen derart sind, dass daraufhin eine Verurtei-

⁸⁸² UAL, PA 395, Bl. 61.

⁸⁸³ UAL, Phil.Fak. A3/30 :08, Bl. 168.

⁸⁸⁴ 1862- 1926, in Leipzig seit 1903 Prof. für Theoretische Physik.

⁸⁸⁵ UAL, PA 395, Bl. 63.

⁸⁸⁶ UAL, PA 395, Bl. 63.

⁸⁸⁷ 1852-1933, in Leipzig seit 1898 Prof. für Nationalökonomie.

lung erfolgen muss.⁸⁸⁸ Es genügt, dass die Geschäfte - auch solche die Dr. Dahms eingestanden hat - schmutziger Natur gewesen sind ... Eine Beurteilung der Vergehen in dem Sinne, dass sie Dr. Dahms für schuldig erklärt, ehe das Gericht gesprochen, unternimmt die Fakultät gewiss nicht. Sie muss nur dafür Sorge tragen, dass ihr Haus rein bleibt.“⁸⁸⁹ Stieda berücksichtigt offenbar die Rechtslage nur insoweit, als sie die öffentliche Reputation der Fakultät beeinträchtigen könnte. Eben weil ein solcher Prozess schwer zu führen ist, könnte der promovierte Angeklagte möglicherweise auf eine Zugehörigkeit zur Fakultät als Beweis seiner Redlichkeit Anspruch erheben. Dem wollen Stieda und die seiner Meinung zuneigende Mehrheit vorbeugen. Die schwierige Sachlage soll außerhalb der Fakultät geklärt werden – ebenso wie eine Unterstützung des Angeklagten unterbleiben soll. Auch das Ministerium ist nicht im Mindesten an einem weiteren Skandal in der Öffentlichkeit interessiert. Innerhalb von drei Arbeitstagen wird die Entscheidung der Fakultät bestätigt und die Eingabe von Dahms gegen den Entzug der *venia legendi* abgewiesen.

Die Verfahrensweise der Fakultät, sich möglichst schnell von dem Angeklagten zu trennen entlastet die Fakultät erheblich von einer Abwägung schuldhaften Verhaltens oder von Fragen nach wissenschaftlicher Ethik und Moral. Da die Beurteilung von unethischen oder strafwürdigen Verhalten an Dritte übergeben wird, besteht allerdings auch die Gefahr, dass die Fakultät allein aus Bequemlichkeit, aus Anpassung oder wegen der eigenen Reputation Wissenschaftler ausstößt. Denn der Fall Dahms macht offensichtlich, dass aus diesen Gründen eine Bewertung der Vorgänge durch die wissenschaftliche Gemeinschaft unterbleibt, allein um den guten Ruf nicht zu gefährden. Bei allen Gefahren, die aus dieser Praxis künftig erwachsen sollten, gibt der Verlauf des Strafverfahrens scheinbar der Handlungsweise von Dekan und Ministerium Recht. Dahms wird, bei nur zwei Prozesstagen im Januar 1911, zu vier Monaten Gefängnis, 600 Mark Geldstrafe und zwei Jahren Ehrenrechtsverlust verurteilt.⁸⁹⁰ Einen Entzug des in Berlin erworbenen Doktorgrades zieht das Strafverfahren allerdings nicht nach sich. Dahms selbst tritt an der Universität Leipzig nicht wieder in Erscheinung.

Einen Austausch zwischen den Fakultäten, was die Verfahrensweise und die Bewertung von Strafverfahren promovierter Akademiker betrifft, hat es offenbar an der Universität Leipzig nicht gegeben. Auf Grund der fragmentarischen Archivüberlieferung der anderen Fakultäten sind weitere Diskussionen nicht überliefert. Besonders in der Juristenfakultät muss es eine

⁸⁸⁸ UAL, PA 395, Bl. 66: Der stark geänderte Entwurf führt hier die unverständliche Formulierung „... das daraufhin eine Verurteilung wegen Coudres erfolgen muss.“

⁸⁸⁹ UAL, PA 395, Bl. 66.

⁸⁹⁰ UAL, PA 395, Bl. 81.

solche Debatte gegeben haben, denn es werden dort mehrere Straffälle mit jeweiligem Gerichtsurteil im Doktorbuch verzeichnet. Jeweils einem Fall in der Philosophischen Fakultät (Quiquerez) bzw. in der Medizinischen Fakultät⁸⁹¹ standen bei den Juristen gleich 8 Verfahren aus den Jahren 1887 bis 1933 gegenüber.⁸⁹²

Sinten, Friedrich August Hermann; geboren in Leipzig; zum Dr. jur. promoviert am 30.07.1866; Dokortitel entzogen 1887; „S. wurde am 19. Mai 1887 wegen Unterschlagung in ideeller Konkurrenz mit Untreue sowie Betrug vom Kgl. Landgericht zu Dresden zu 9 Jahren Gefängnis und 5 Jahren Ehrenrechtsverlust verurtheilt und ist zufolge davon eo ipso der Doktorwürde verlustig gegangen.“

Riso, Johannes; geboren in Leipzig; zum Dr. jur. promoviert am 19.12.1890; Dokortitel entzogen am 22.10.1898; „Gestrichen auf Grund des Briefes des Königlichen Staatsanwalts zu Leipzig vom 04.08.1898 (Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte).“

Bornefeld, Eduard Reinhard; geboren am 16.09.1878 in Barmen; zum Dr. jur. promoviert am 13.11.1907; Dokortitel entzogen am 14.06.1909; „Wurde durch Urteil der Fusionsstrafkammer des Kgl. Landgerichts zu Leipzig vom 5. August 1908 zu 9 Monaten Gefängnis wegen wissentlich falscher Abgabe der eidesstattlichen Versicherung betr. das er die Dissertation selbstständig und ohne fremde Beihilfe gefertigt habe, verurteilt. Mit Brief des Dekans vom 14.06.1909 wurde ihm der Dr.-Titel aberkannt, der ihm zugestellte Brief ist indessen als unbestellbar zurückgekommen und liegt in den Dekanats-Akten ...“

Becker, Johannes Otto Adolf; geboren am 18.02.1872 in Cuxhaven; zum Dr. jur. promoviert am 29.01.1896; Dokortitel entzogen am 29.07.1914; „Becher wurde laut Mitteilung der Staatsanwaltschaft b.d. Landgericht Hamburg unter dem 12. Juni 1914 zu 10 Jahren Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 10 Jahren verurteilt. Er ist daher im Doktorbuch zu streichen.“

Buerschaper, Friedrich Wilhelm Otto; geboren am 13.02.1882 in Hainichen; zum Dr. jur. promoviert am 13.02.1882; Dokortitel entzogen am 20.12.1916; „Dem Buerschaper wurden mit Urteil vom 31.08.1900 des Kgl. Landgerichts zu Freiburg i.B. die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt (auf 4 Jahre) außerdem wurde er zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt daher erfolgte die Streichung im Doktorbuch.“

⁸⁹¹ Fritz Güldner, geboren am 27.12.1898 in Weißstein (Schlesien), war am 31.05.1927 mit der Arbeit „Über einen Fall von Mammacarcinom-Metastase im Unterkiefer“ zum Dr. med. promoviert worden. Fünf Jahre später wurde ihm die Doktorwürde wegen eines klassischen Betrugs aberkannt: „Gemäss Fakultätsbeschluss vom 08.07.1932 ist die Doktor-Würde aberkannt worden, da pp. Güldner sich eines gefälschten Reifezeugnisses zur Zulassung zum Studium bedient hat.“ UAL, Med.Fak. Promotionsbuch, Eintrag Güldner vom 31.05.1927.

⁸⁹² Alle folgenden Angaben sind aus dem Doktorbuch der Juristenfakultät entnommen, die jeweilige Eintragung ist zu finden unter dem Promotionsdatum. UAL, Jur.Fak. B I 02, Bd. 2-4.

Esser, Franz Joseph; geboren in Barby; zum Dr. jur. promoviert am 30.07.1906; Dokortitel entzogen am 06.12.1917; „E. ist wegen widernatürlicher Unzucht mit Tieren zu 10 Mon. Gefängnis unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt worden. Er hat damit die Doktorwürde verloren. S. Akten Verlust und Entziehung d. Dr. Würde.“

Poulimenos, Aristoteles; geboren am 31.10.1883 in Korfu (Griechenland); zum Dr. jur. promoviert am 21.09.1908; Eintrag im Doktorbuch zu Strafverfahren und Ehrverlust am 7.5.1927 „Dem Poulimenos sind lt. Schreiben des Amtsgerichts Leipzig Abt. III A vom 31.3.1927, die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren aberkannt worden durch rechtskräftiges Urteil des gemeinsamen Schöffengerichts 4 in Leipzig vom 3.11.1925.“⁸⁹³

Siebert, Erich Willi Karl; geboren am 20.02.1894 in Stettin; zum Dr. jur. promoviert am 17.05.1923; Dokortitel entzogen am 20.09.1933; „Der Magistrat der Stadt Mühlhausen /Thür. teilt mit, daß der dort beschäftigte Stadtrat E. Siebert wegen Amtsunterschlagung zu 2 Jahren Gefängnis und gleichzeitig auf 5 Jahre Ehrverlust erkannt worden ist. Mit Brief des Dekans vom 20.9.1933 wurde Siebert der Verlust des Dr.-Titels mitgeteilt.“

Offenbar orientieren sich die Juristen praktischerweise einfach am Ausgang der gerichtlichen Rechtssprechung in den Strafverfahren – so ist es nicht verwunderlich, dass die Fakultät dafür eine eigene Aktenablage pflegte.⁸⁹⁴ Die Notiz, die sich beim Streichungseintrag von Esser findet, deutet zumindest darauf, wenn nicht gar auf eine vereinheitlichte Prozedur hin. Leider lassen sich keine Rückschlüsse auf die konkrete Verfahrensweise selbst finden. Ob die Betroffenen jeweils vorher gehört, ihnen die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt oder ob es gar Widerspruch gegen die Entziehung gegeben hat, ist nicht mehr nachweisbar. Aus den genannten Fällen lassen sich aber Entscheidungsgrundsätze der Fakultät klar ablesen: Sobald ein Gericht wegen der besonderen Schwere eines Verbrechens als Nebenstrafe eine Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verfügt hatte, wurde durch die Fakultät der akademische Grad entzogen und eine Streichung im Doktorbuch vorgenommen. Selbst bei strafrechtlichen Verurteilungen, die eine Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrech-

⁸⁹³ Ein besonderer Hinweis auf die Streichung des Dokortitels findet sich hier nicht, ist aber mit Sicherheit anzunehmen.

⁸⁹⁴ Das belegen auch Vermerke über den Umfang der Akten über Depromotionsverfahren, die sich im Doktorbuch finden lassen. Bei Bruno Mann (Promotionsdatum 12.11.1923) findet sich bei der nachträglichen Depromotion am 30.11.1938 der Hinweis „s. Akten Verlust und Entziehung des Doktorgrades I Bl. 512 f.“, ebenso bei Jürgen Frank (Promotionsdatum 30.04.1934) Eintrag beim Entzug des Doktorgrades am 19.4.1939 „s. Akten Verlust und Entziehung des Doktorgrades (Bd. II)“ oder bei Wilhelm Spanier (Promotionsdatum 16.02.1925) Eintrag beim Entzug des Doktorgrades am 29.06.1939 „s. Akten Verlust und Entziehung des Doktorgrades Bd. II, S. 94“.

te nicht mit einschloss, handelte die Fakultät getreu ihrer Maxime.⁸⁹⁵ Diese Verfahrensweise wurde noch bis zum Ende des Jahres 1933 gepflegt.

4.7 Das Leipziger Promotionsrecht im Ersten Weltkrieg

Das Verhalten der Fakultäten im Ersten Weltkrieg bewirkt eine erhebliche Veränderung im Promotionsrecht. Vergleichbar mit den konfessionellen Einschränkungen nach der Reformation, werden diesmal ganze Gruppen von Studierenden und Promovierenden allein deswegen vom Wissenschaftsbetrieb ausgeschlossen, weil sie der falschen Nationalität bzw. dem falschen Staatsverband angehören.⁸⁹⁶ Aus nationalistischer Euphorie und im Bemühen um einen noch engeren Schulterschluss mit dem Staat in Krisenzeiten verzichteten die Ordinarien nun freiwillig auf einen Teil der Selbstverwaltungsrechte im Promotions- und Immatrikulationsrecht.

Die von Heinrich Wuttke in der Philosophischen Fakultät nahezu 50 Jahre zuvor angeregte normative Gleichstellung aller Bewerber kehrte sich mit dem Kriegsbeginn von 1914 erstmals in eine normative Ungleichbehandlung um. Aus subjektiver Willkür, die sich bei einzelnen Fällen und bei einzelnen Professoren ergeben konnte, war eine gewollte und standardisierte Ungleichbehandlung geworden, die sich gegen einen ganzen Kreis als staatsfeindlich eingestufte Personen richtete. Nicht mehr die Interessen der Hochschule oder der Fakultät, geschweige denn die der Wissenschaft oder des jeweiligen Faches bestimmten die Auswahl und Zulassung, sondern allein staatspolitische Kriterien – die sich noch dazu über Nacht ändern konnten. Die Fakultät schuf damit einen Präzedenzfall, in dem sie sich freiwillig eines wichtigen Teiles ihres Rechtskreises entäußerte und ihr Promotionsrecht den jeweiligen Interessen und Beliebigkeiten des politischen Staatsgeschehens unterordnete.⁸⁹⁷ Sie strafte damit gerade jenen Personenkreis ab, der im damals „feindlichen Ausland“ für Deutschland hätte sprechen

⁸⁹⁵ Carl Heinrich Paul Inhülsen, geboren in Oldenburg, zum Dr. jur. promoviert am 1.06.1888, wurde der Dokortitel nicht entzogen, obwohl er rechtskräftig verurteilt wurde: „Schreiben der Stadtwerke zu Freiburg i.Br. vom 10.12.1913 wonach I. zu 6 Monaten Gefängnis wegen Betrug verurteilt worden ist, die bürgerlichen Ehrenrechte sind nicht [nicht ist unterstrichen –JB] aberkannt worden.“ UAL, Jur.Fak. B I 02, Bd.2.

⁸⁹⁶ Vgl. Hoyer Studenten, S. 442 ff. zur Entwicklung einer „Ausländerfrage“ an der Universität Leipzig und der ausgleichenden Haltung von Rektor und Senat, die die besondere Attraktivität der Universität für Ausländer bewahren wollten.; Gätke-Heckmann nimmt auf die Thematik Promotionen keinen Bezug.

⁸⁹⁷ Grüner, S. 15 teilt für Jena mit, dass vom Stellvertretenden Generalkommando in Kassel der Universität 1917 mitgeteilt wurde, Dissertationen kriegspolitischer Art nicht zu veröffentlichen.

können und der nach dem Ende der Feindseligkeiten möglicherweise wieder an einem Neuaufbau der Beziehungen interessiert gewesen wäre.⁸⁹⁸

Eine Anfrage des Königlich Sächsischen Finanzministeriums im Mai 1918⁸⁹⁹ wegen möglicher Auszahlung einbehaltener Gebühren von russischen und rumänischen Staatsangehörigen⁹⁰⁰ bestätigt die Vermutung, dass die Maßnahmen nicht nur hypernational, sondern auch kaum den tatsächlichen Verhältnissen angemessen waren. Von den 11 königlichen Prüfungskommissionen in Leipzig hatte nur die landwirtschaftliche Kommission Gelder in Verwahrung, bei der Theologischen Fakultät hatte es keine derartigen Fälle gegeben und bei der Juristenfakultät nur einen einzigen.⁹⁰¹

4.7.1 „Feindliche Ausländer“ in den Promotionsverfahren

Bei der ersten Senatssitzung nach Kriegsbeginn am 26.8.1914 weist der Rektor Otto Mayer⁹⁰² auf die Zustände hin, unter denen ausländische Studierende in Leipzig derzeit zu leiden hätten. Von den Vermietern aus ihren Wohnungen vertrieben, erhielten sie ihre Pässe nicht und könnten das Land nicht mehr verlassen. Ebenso würden sie keinerlei Finanzmittel aus ihren Heimatländern mehr erhalten – ein großer Teil würde gezwungenermaßen vermutlich im Freien übernachten. Abhilfe dafür zu schaffen, wäre ein Gebot der Menschlichkeit - wie es zur Gefahrenabwehr⁹⁰³ nötig sei. Der elenden Lage von Universitätsangehörigen will sich der Rektor nur verpflichtet fühlen, so lange sie noch in diesem Status verharren – eigentlich betrachtet er die Kommilitonen aber vorrangig als „feindliche Ausländer“. „Es sei aber nicht mehr möglich, diese ungeordnete und fluktuierende Masse von Studenten als Glieder der Universität zu behalten; es müsse wenigstens das rechtliche und moralische Band zerschnitten werden.“⁹⁰⁴ Neben der Streichung der „feindlichen Ausländer“ aus der Matrikel, die vom Se-

⁸⁹⁸ Auch der Idee, eine Gedenktafel für die im Kriege gegen Deutschland gefallenen Engländer, die Studierende der Universität Leipzig waren, anzubringen, stimmte der Senat 1930 nicht zu (UAL, Rep. 3/5/152).

⁸⁹⁹ Rumänien unterzeichnete am 7. Mai 1918 einen Friedensvertrag mit den Mittelmächten. Am 3. März 1918 hatte Russland den Friedensvertrag von Brest-Litowsk unterschrieben.

⁹⁰⁰ Nach Hoyer, Studenten, S. 436 stellten die russischen Studenten im Jahre 1914 rund die Hälfte der immatrikulierten Ausländer (46 Prozent) – wenn solche Fälle also tatsächlich aufgetreten wären, dann wohl sicher in der quantitativ größten Gruppe.

⁹⁰¹ UAL, Rep. 2/13/101, Bl. 14-31.; Auch der eine Fall bei den Juristen bezieht sich wieder auf einen deutschstämmigen Ausländer: Otto Brommer, geboren am 07.01.1878 in Hochheim (Krim/ Russland) evangelischer Konfession, der Vater war Landwirt, hatte von 1906 bis 1911 mit Unterbrechungen in Leipzig Jura studiert. UAL, Quästurkarten.

⁹⁰² 1846-1924, in Leipzig seit 1903 Prof. für öffentliches Recht.

⁹⁰³ Die hieraus erwachsenden „Gefahren“ spezifiziert der Rektor nicht, vermutlich geht es dabei vor allem um die in den ersten Kriegstagen grassierende Angst vor feindlichen Spionen.; Ausführl. dazu UAL, Rep. 2/13/100 Vol. 1 bzw. Gätke-Heckmann.

⁹⁰⁴ UAL, Rep. 1/16/2/A/20, Bl. 366.; Im Gegensatz dazu hatte die Philosophische Fakultät noch im Mai 1914 einen Vorschlag des Dresdner Kultusministeriums, von studierenden Ausländern höhere Gebührensätze zu ver-

nat einstimmig gebilligt wird, und der Übergabe ihrer Papiere an das Polizeiamt, soll die weitere Immatrikulation solcher Personen unterbleiben.⁹⁰⁵ Der Dekan der Philosophischen Fakultät, Heinrich Zimmern,⁹⁰⁶ berichtet dann im Senat über den Beschluss seiner Fakultät „feindliche Promotionen“ zu verhindern. „Die Philosophische Fakultät hat demnach in ihrer Sitzung vom 25. August 1914 beschlossen, die noch im Gange befindlichen Promotionsverfahren bei Untertanen mit Deutschland kriegsführender Staaten für ungültig zu erklären und bis auf weiteres keine Meldungen derart mehr entgegenzunehmen. Die eingezahlten Gebühren sollen auf Ansuchen und, soweit die Kandidaten erreichbar sind, ganz zurückgezahlt werden; andernfalls einstweilen aufbewahrt bleiben. Ausgenommen von dieser Maßnahme sollen jedoch bleiben Bewerber deutscher Nationalität aus Kurland, Livland und Esthland.“⁹⁰⁷ Der Wortlaut im Fakultätsprotokoll geht allerdings weiter: „Der Beschluß soll dem Ministerium vorgezeigt, aber vorerst nicht veröffentlicht werden ...“⁹⁰⁸ Das Protokoll vermerkt eine weitere Besonderheit - der Text ist ohne Diskussion, ohne Abänderungswünsche und ohne Gegenstimmen zustande gekommen. Wahrscheinlich wurde über diesen Vorschlag schon im Vorfeld der außerordentlichen Fakultätssitzung eine Abstimmung getroffen.

Im Senat kommt es doch zu einer Diskussion darüber, insbesondere wird über die Behandlung von faktisch bereits beendeten Promotionsverfahren und eingezahlten Gebühren debattiert. Der Vollzug des Promotionsverfahrens wurde ja auch in den Fakultäten unterschiedlich gehandhabt: während die Philosophische Fakultät die Promotion erst mit der Aushändigung des Diploms als vollzogen betrachtete, ist dieser Akt in der Juristenfakultät nur eine Formalität und in der Regel sei die „... Promotion vorher mündlich durch den Dekan erfolgt.“⁹⁰⁹ So kann der Senat sich nicht zur einheitlichen Regelung entschließen, aber die Meinungen der Fakultäten gehen dahin überein, „... dass jedenfalls während des Krieges eine Promovierung von feindlichen Ausländern zu unterbleiben habe, die Mehrheit vertrat ferner den Standpunkt, dass auch eine Aushändigung des im Namen des Königs ausgestellten Doktordiploms während der Kriegsdauer nicht stattfinden sollte.“⁹¹⁰ Die Senatsansicht, „feindliche Ausländer“

langen, abgelehnt, da die Ausländer „... im Hinblick auf den internationalen Kulturaustausch als eine willkommene Bereicherung...“ angesehen werden müssten (UAL, Phil.Fak. C2/22 Band 2, Bl. 26).

⁹⁰⁵ Tatsächlich finden bereits am nächsten Tag entsprechende Streichungen in der Matrikel statt, siehe u.a. Pinchas Horowitz, geboren am 16.12.1890 in Ismail / Russland, als Student der Medizin „gestrichen am 27.8.1914 (infolge des Krieges)“ UAL, Quästurkarte Horowitz.

⁹⁰⁶ 1862-1931, in Leipzig seit 1900 Prof. für orientalische Sprachen.

⁹⁰⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 23.

⁹⁰⁸ UAL, Phil.Fak. A3/30 :09, Bl. 126.; Der Beschluss wird erst im Oktober 1914 an die Leipziger Tagespresse gegeben und veröffentlicht – dort wird er auch noch in einer fehlerhaften Fassung wiedergegeben. UAL, Rep. 2/13/101, Bl. 10/11.

⁹⁰⁹ UAL, Rep. 1/16/2/A/20, Bl. 367.

⁹¹⁰ UAL, Rep. 1/16/2/A/20, Bl. 367.

nicht mehr zu promovieren, wird nun den Fakultäten zur weiteren Entschließung überwiesen. In den anderen Fakultäten ist man sich aber durchaus nicht einig. Sowohl die Rechtsfrage wie ein persönliches Empfinden bewegen den im September 1914 gerade 70 Jahre alt gewordenen Dekan der Mediziner, Hubert Sattler,⁹¹¹ dem eine solche Vorgehensweise „... allzu rigoros zu sein scheint.“⁹¹² Rektor Otto Mayer beruhigt ihn mit einem persönlichen Antwortschreiben, dass „... eine dauernde Unwürdigerklärung ganzer Nationen ...“ nicht erfolgen werde. Ansonsten hält Mayer als Jurist das Verfahren für zweckmäßig und gerecht, auch wenn der einzelne Kandidat „... durch die Schuld seines Staates leidet.“⁹¹³

Mit der freiwilligen Anerkennung „staatspolitischer Notwendigkeiten“ verkehrt die Universität das im Jahre 1158 erlassene Dekret von Roncaglia ins Gegenteil: Damals sollte ja gerade die landsmannschaftliche Herkunft als alleiniger Straf- oder Haftungsgrund für in der Fremde befindliche Studenten und Akademiker ausgeschlossen werden. Die Anzahl der an der Universität Leipzig betroffenen Promovenden dürfte sich allerdings in Grenzen gehalten haben.⁹¹⁴

In der Juristenfakultät lassen sich verweigerte oder nachträglich erstellte Diplome auf Grund fehlender Akten nicht mehr nachweisen. Jedenfalls gab es zwischen 1914 und 1919 keine Promotionen „feindlicher Ausländer“, soweit man den Angaben in den Doktorbüchern und den darin enthaltenen Geburtsangaben folgt.⁹¹⁵ Bei der Juristenfakultät promovieren zwischen dem Kriegsausbruch und dem Jahresende 1920 ganze 4 Ausländer: drei Griechen und ein Deutschbalte.⁹¹⁶

⁹¹¹ 1844-1928, in Leipzig seit 1891 Prof. der Augenheilkunde.

⁹¹² UAL, Rep. 2/13/101, Bl. 5.

⁹¹³ UAL, Rep. 2/13/101, Bl. 6.

⁹¹⁴ Ebenso bei den Studenten, dort waren 1914 gerade mal 3 Franzosen, 9 Engländer, 1 Japaner, 8 Studenten aus Serbien /Montenegro, sowie 225 Russen immatrikulierte Studenten. Insgesamt finden sich also 246 „feindliche Ausländer“ (weniger als 5 Prozent) unter 5359 eingeschriebenen Studierenden. UAL, Rep. 2/13/100 Vol. 1, Bl. 35-42.

⁹¹⁵ Die eigentlichen Akten über die Promotionsverfahren sind im Zweiten Weltkrieg zusammen mit den Fakultätsgebäuden verbrannt. Im überlieferten Promotionsbuch sind leider nur die abgeschlossenen Verfahren dokumentiert.

⁹¹⁶ In der Aufstellung nicht berücksichtigt wurden die zahlreichen deutschsprechenden Promovenden aus der neutralen Schweiz oder Staatsangehörige der Mittelmächte. Griechenland trat erst im Juni 1917 auf Seiten der Entente in den Weltkrieg ein, war bis dahin also neutrales Ausland – die Promotionen der drei Griechen liegen alle vor diesem Datum: Salvator Cohen, Promotion am 03.08.1915 aus Triccala /Griechenland; Kyros Wardakas-Skampavias, Promotion am 19.07.1916 aus Hermupolis /Griechenland; Theodor Choidas, Promotion am 10.02.1915 aus Piräus / Griechenland. Nach dem Kriege promovierten ein Deutschbalte und ein weiterer Grieche: Maxim Frumkin, Promotion am 03.12.1919 aus Landwarowo /Russ. Litauen; Anastasios Diomindis Kyriakos, Promotion am 03.12.1919 aus Athen /Griechenland; UAL, Datenbank juristische Promotionen.

Auch im Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät⁹¹⁷ finden sich keine Vermerke über die detaillierte Vorgehensweise.⁹¹⁸ Die Mediziner hatten sich jedoch schon seit dem 3. Oktober 1914 dem Verfahren der Philosophischen Fakultät angeschlossen. Allerdings stellten sie den aus Kriegsgründen abgewiesenen Bewerbern immerhin ein Zeugnis aus, „... über Erfüllung sämtlicher für die Erlangung des medizinischen Doktorgrades aufgestellten Bedingungen ...“⁹¹⁹ Erst nach dem Ende des Krieges, als die Rückzahlung von einbehaltenen Gebühren an Ausländer zur Disposition stand, zeigt sich, dass in der Fakultät 16 Promovenden vom Ausbruch des Kriegs überrascht worden waren. Den Namen nach handelt es sich wohl vorwiegend um russische Juden, die in der Zeit vom Februar bis Juli 1914 ein Promotionsverfahren an der Fakultät begonnen hatten. Lediglich ein Einziger, Jakob Schmirheldt, meldete sich nach dem Krieg wieder bei der Fakultät und erhielt seine Promotionsurkunde ausgehändigt.⁹²⁰ In der Philosophischen Fakultät finden sich lediglich 8 Hinweise zu Promotionen „feindlicher Ausländer“ im Doktorbuch.⁹²¹ Ein Deutschbalte darf 1916 promovieren (von Kreuzsch) und ein Armenier russischer Nationalität (Mussaelian) wird 1917 zur Promotion zugelassen, doch wird seine Dissertation aus wissenschaftlichen Gründen abgelehnt. Ein weiterer russischer Staatsbürger deutscher Nationalität (von Wolff) hatte im Juli 1914 seine Arbeit eingereicht und noch am 23.7.1914 die mündliche Prüfung bestanden, um dann für die Dauer des Krieges nach Russland zurückzukehren. Erst im Juli 1918 kann er die Geldsumme zum Druck der Pflichtexemplare bei der Fakultät hinterlegen und erhält sein Doktordiplom. Ein Rumäne (E-

⁹¹⁷ Im Promotionsbuch der Fakultät finden sich in der Kriegszeit, außer Schweizern und Staatsangehörigen der Mittelmächte, lediglich ein Deutsch-Balte, ein Schwede und ein Däne (beide aus neutralen Ländern) und drei Finnen. Bei den Finnen handelte es sich um russische Staatsangehörige, alle drei gaben als Wohnort Dresden an. Hinweise auf den Grund der Sonderregelung lassen sich allerdings nicht finden. Georg Lunze (Russland), promoviert am 4.3.1915; Rasmus Krogøe-Petersen (Däne), promoviert am 29.6.1918; Sven Wall (Schwede), promoviert am 26.7.1917; Agnes Sjöberg (Finnland), promoviert am 27.7.1918; Karl Engelberg (Finnland), promoviert am 22.1.1917; Rainer Stenius (Finnland), promoviert am 15.12.1916; UAL, Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät.

⁹¹⁸ Auch hier fehlen leider die entsprechenden Akten der Fakultät zu den Promovenden.

⁹¹⁹ UAL, Rep. 2/13/101, Bl. 12.

⁹²⁰ UAL, Med.Fak. B6/29 Band 1, Bl. 18: Schapiro, Abram; Goldkraut, Isaak Mussin; Schmirheldt, Moses; Schmirheldt, Jakob; Rabinowitsch, Morduch; Garber, Nathan; Gutman, Josek; Karelitsch, Isaak; Majanz, Joseph; Tunik, Leiba; Bassmann, Gessel; Frolkis, Joseph Pinchus; Rubinstein, Israel; Warschawsky, Leiba; Ber- man, Miojsej; Moenke, Edmund; UAL, Promotionsbuch Med.Fak. Eintrag unter dem 20.4.1920 „Diplom ausgehändigt 03.05.1920“.

⁹²¹ Alle Quellen aus dem UAL, Phil.Fak.Prom. 8441 Maximilian von Kreuzsch aus Riga (Russland); Phil.Fak.Prom. 09863 Arsen Mussaelian aus Jemitscha /Armenien (Russland) ; Phil.Fak.Prom. 09996 Arthur Benjamin Fitt aus Invercargill (Neuseeland), Eintrag im Doktorbuch „Kassiert laut Fakultätsbeschl. v. 25. August 1914. Gem. Fak.beschl. v. 24.10.1925 soll das Diplom ausgestellt werden.“; Phil.Fak.Prom. 09754 Gaston Leloir aus Paris (Frankreich), Eintrag im Doktorbuch „Verfallen nach § 17; zugleich auch kassiert lt. Fakultäts- beschl.v. 25.08.1914“; Phil.Fak.Prom. 09523 Leo Guchmann aus Baku (Russland), Eintrag im Doktorbuch „Kassiert lt. Fak.-Beschl. vom 25.08.1914.“; Phil.Fak.Prom. 09774 Grant Lochhead aus Galt (Kanada), Eintrag im Doktorbuch „Kassiert lt. Fak.-Beschl. vom 25.08.1914.“; Phil.Fak.Prom. 08423 Jon Evian aus Bukarest, Eintrag im Doktorbuch „Diplom mit Genehmigung des Dekans ausgehändigt am 02.August 1920. Kassiert! lt.

vian) war in der Zeit zwischen bestandener Prüfung (Juli 1914) und Einreichung der Pflichtexemplare im Jahre 1916 zum „feindlichen Ausländer“ geworden.⁹²² 1920 richtete er als rumänischer Staatssekretär für Handel und Industrie ein Mahnschreiben an die Fakultät und bekam umgehend sein Diplom.⁹²³

Vier Verfahren bleiben damit übrig, die im Jahre 1914 anhängig waren und bei denen es sich tatsächlich um „feindliche Ausländer“ handelte. Ein Russe, ein Kanadier, ein Neuseeländer und ein Franzose waren somit die Einzigen unter mehr als 500 Promotionen der Jahre 1914-1919. Selbst wenn man nur das Jahr 1914 betrachtet, verschwinden die vier Fälle unter den insgesamt 180 Promotionsverfahren an der Fakultät. Der Franzose Leloir hatte bereits im März 1912 seine Dissertation eingereicht und die zugehörigen Prüfungen im Dezember 1912 bestanden. Seitdem hatte er es aber unterlassen, die Pflichtexemplare einzureichen, seine Promotion war dadurch schon nach Paragraph 17 der Promotionsordnung hinfällig.⁹²⁴ Das Verfahren wurde 1914 trotzdem als „feindlich kassiert“ betrachtet. Nach dem Krieg trat Leloir nicht mehr mit der Fakultät in Verbindung.⁹²⁵

Um reine politische Diskriminierung handelte es sich dagegen in den verbleibenden Fällen. Der Russe Leo Guchmann hatte im Juli 1913 seine Dissertation eingereicht und bestand am 29. Juli 1914 seine Prüfung. Im August 1914 kassierte die Fakultät sein Promotionsverfahren. Mit der Fakultät trat Guchmann dann nie wieder in Verbindung.

Ein weiterer „feindlicher Ausländer“ war der Neuseeländer Fitt, der im März 1913 seine Dissertation eingereicht und im Januar 1914 die Prüfungen bestanden hatte: Sein Verfahren wurde im August 1914 kassiert. Er bat 1925 die Fakultät, ihm ein Diplom auszustellen, da er die Pflichtexemplare nachreichen wolle. Die Fakultät sandte ihm darauf einfach das Doktordiplom zu.⁹²⁶

Am stärksten betroffen wurde von dem Aussonderungsverfahren der Kanadier Lochhead. Er hatte bereits im Juli 1914 seine Dissertation eingereicht und am 29.7.1914 die mündliche Prüfung bestanden. Da er es nicht mehr schaffte, vor Kriegsausbruch das Reichsgebiet zu verlassen, wurde er im „Engländerlager Ruhleben“ bei Berlin interniert. Im Jahre 1915 schreibt er an die Fakultät und fragt nach dem Stand seines Doktorverfahrens, da er ja schon vor dem

Fak.“; Phil.Fak.Prom. 08588 Friedrich von Wolff aus Assern /Livland (Russland), Eintrag im Doktorbuch „Ist nicht kassiert, weil der Kand. deutscher Nationalität und Kurländer ist. Fak.- Beschl. v. 25.8.1914.“

⁹²² Kriegserklärung Rumäniens an Österreich-Ungarn am 27.8.1916.

⁹²³ UAL, Phil.Fak.Prom. 8423, Bl. 3.

⁹²⁴ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 33: Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom Januar 1914, Paragraph 14 lautete: „Wenn nach Ablauf eines Jahres seit Abschluß der Prüfungen die Druckexemplare nicht vorschriftsmäßig abgeliefert sind, so wird die ganze Bewerbung hinfällig, sofern nicht die Fakultät auf rechtzeitiges Ansuchen des Kandidaten eine Verlängerung der Frist bewilligt hat.“

⁹²⁵ UAL, Phil.Fak.Prom. 9754.

Krieg die Prüfungen bestanden habe. „Mit Rücksicht auf diese Tatsachen habe ich nun gedacht, dass es mir von der Fakultät erlaubt werde, wenn nicht jetzt, vielleicht nach dem Kriege mein Studienziel zu erreichen.“⁹²⁷ Das Antwortschreiben des Leipziger Procancellars Heinrich Zimmern fällt sehr kühl aus: zunächst „... gehört daher auch Ihre Promotionsangelegenheit unter die Reihe der kassierten Fälle. Ob und inwieweit etwa nach Friedensschluß ein Wiederaufnahmeverfahren stattfinden kann, darüber vermag ich Ihnen zur Zeit noch keine Antwort zu erteilen.“⁹²⁸ Die Gebühren seien gegenwärtig von einem staatlichen Rückzahlungsverbot belegt und sein Manuskript würde weiterhin in der Fakultät verwahrt. Dieses könnte Lochhead zwar zurückerhalten, „... natürlich dürften Sie es aber gegenwärtig nicht etwa als Dissertation der Leipziger Philosophischen Fakultät drucken lassen.“⁹²⁹ Nach dem Ende des Krieges erhält die Fakultät 1922 ein Schreiben Lochheads aus Quebec (Kanada), worin er um die Rücksendung des Manuskripts und seiner Schulzeugnisse bittet. Er würde auch gern wissen, „... wie die Doktorangelegenheit noch bei Ihnen betrachtet wird.“⁹³⁰ Die Fakultät erwidert ihm darauf im Juli,⁹³¹ dass die Kassation seines Verfahrens von der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät aufgehoben wurde.⁹³² Doch irgendwelche Schuldgefühle wegen dieser Ereignisse hat die Fakultät nicht, ungerührt bietet sie Lochhead an, dass sie ihm das „... Doktordiplom ausstellen und auf Ihre Rechnung und Gefahr zustellen will, wenn Sie einen etwa 1500 Silben umfassenden Auszug aus Ihrer Dissertation für das Fakultätsjahrbuch und die Druckkosten für den Auszug 800 M[ark –J.B.] an das Sekretariat der Philosophischen Fakultät einschicken. Das Manuskript muß - da der Zwang, die Dissertation drucken zu lassen aufgehoben ist – in unserem Fakultäts-Archiv bleiben. Nur wenn Sie die Dissertation vollständig in Deutschland drucken lassen, kann Ihnen das Manuskript nach Einlieferung der Druckexemplare zurückgegeben werden. Für den Fall des Druckes fällt der Auszug weg. Sollten Sie Ihre Dissertation nicht drucken lassen, dann könnte Ihnen davon gegen Erstattung von 1000 M[ark –J.B.] eine Abschrift angefertigt und zugeschickt werden.“⁹³³ Die Zeugnisse erhält er ebenfalls nicht zurück, nur mit dem Diplom zusammen will sie der Dekan verschicken.⁹³⁴ Natürlich war es für den wieder nach Kanada zurückgekehrten Lochhead so

⁹²⁶ UAL, Phil.Fak.Prom. 9996.

⁹²⁷ UAL, Phil.Fak.Prom. 9774, Bl. 4.

⁹²⁸ UAL, Phil.Fak.Prom. 9774, Bl. 5.

⁹²⁹ UAL, Phil.Fak.Prom. 9774, Bl. 5.

⁹³⁰ UAL, Phil.Fak.Prom. 9774, Bl. 6.

⁹³¹ Eine Unterschrift oder ein Absender lässt sich leider nicht ermitteln, vermutlich stammt es aber vom damaligen Dekan Max Förster (1869-1954, Prof. für engl. Philologie).

⁹³² UAL, Phil.Fak. A3/30 :15, Bl. 21. Beschluss der Fakultät im Protokoll vom 29.7.1922 „Das kassierte Promotionsverfahren des Herrn Allan Grant Lochhead wird wieder rechtskräftig gemacht.“

⁹³³ UAL, Phil.Fak.Prom. 9774, Bl. 7.

⁹³⁴ UAL, Phil.Fak.Prom. 9774, Bl. 7.

gut wie unmöglich, den Druck seiner Arbeiten in Deutschland zu befördern. Andererseits wäre es bei der damals galoppierenden Inflation in Deutschland für den Kanadier ein leichtes gewesen, diese Summen aufzubringen.⁹³⁵ So bleibt zu vermuten, dass eher die unfreundliche Verfahrensweise der Fakultät Lochhead von einem weiteren Briefwechsel abhielt. Die Arbeit, so findet sich immerhin ein Vermerk in seiner Promotionsakte, wurde am 1.8.1920 an einen Leipziger Fachvertreter, Ignaz Vogel,⁹³⁶ ausgehändigt. Lochhead meldet sich nicht wieder in Leipzig und die Fakultät verfolgt sein Verfahren nicht weiter. Inzwischen hatte der im Dezember 1918 nach Kanada zurückgekehrte Lochhead bereits seinen Doktor an der McGill University in Quebec erworben und wurde später ein sehr erfolgreicher und renommierter Naturwissenschaftler in Kanada.⁹³⁷

Ein weiteres Ergebnis des verlorenen Krieges bestand darin, dass ehemals „feindliche Ausländer“ bei Promotionen noch bis zur Mitte der 1920er Jahre stark benachteiligt wurden. 1922 erhöhten sich die Promotionskosten für nichtdeutsche Bewerber in der Philosophischen Fakultät erheblich: „Ausländer zahlen das Dreifache der Gebühren sofern sie nicht durch das Ministerium den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt worden sind.“ Binnen kurzem stiegen die Gebühren gar auf das fünffache des normalen Satzes – dieser Sonderpassus wurde

⁹³⁵ Der Wechselkurs zwischen US-Dollar und Mark betrug im Juli 1922 etwa 1 zu 450, bereits Anfang August 1923 war er auf ein Verhältnis von etwa 1 zu 900 gestiegen und der Kursverfall der Mark beschleunigte sich in den nächsten Monaten immer weiter.

⁹³⁶ 1871-1922, in Leipzig seit 1914 ao. Prof. für landwirtschaftliche Bakteriologie.; Ob Vogel die Arbeit an Lochhead weiterreichte, bleibt unbekannt.

⁹³⁷ Seine wissenschaftlichen Erfolge wurden 1958 von der Royal Society of Canada mit einer Auszeichnung gewürdigt. In der Laudatio finden sich einige Hinweise auf seinen Lebensweg: „Dr. Allan Grant Lochhead began his scientific career at McGill University and graduated with honors in chemistry in 1911. He was awarded a Master of Science degree by the same institution in 1912. A few months thereafter he was enrolled in the University of Leipzig. The requirements for the degree of Doctor of Philosophy were completed just as war broke out. The next four years were devoted to studying and teaching in the famous, or rather infamous, civilian prisoners' camp at Ruhleben. Upon his return to Canada in December 1918, he was appointed Lecturer in Bacteriology at Macdonald College and, on the basis of his work at Leipzig, he was awarded the degree of Doctor of Philosophy by McGill University in 1919... Dr. Lochhead is author or co-author of over eighty scientific papers. Notwithstanding significant work in several branches of bacteriological research, his reputation has been established mainly through his studies on soil-inhabiting bacteria. His work on classification, based on nutritional characteristics, is a monument of which he may well be proud. This he extended to comparative studies of forms inhabiting the rhizosphere and those living in soil remote from plant roots. This work was followed by studies on the selective stimulation of certain forms by plant roots, and by investigations of the production of antibiotics, vitamins, and other growth factors by various species. Last year a special issue of the Canadian Journal of Microbiology was published in Dr. Lochhead's honor and was dedicated to him. The 312 pages are devoted to thirty research papers written by bacteriologists in eleven different countries. Three years ago Dr. Lochhead relinquished his position as Chief of the Bacteriology Division. However, he is pursuing his researches as vigorously as ever. His skill as a research director is evidenced by the work of his colleagues and the qualities of the men and women attracted to his laboratory.“

Das Zitat stammt von der Website der „Royal Society of Canada“. Lochhead wird dort im Jahre 1958 als Preisträger des „Flavelle Medal Award“ genannt, online unter: http://www.rsc.ca/index.php?lang_id=1&page_id=159#TOC27.

erst im August 1924 wieder gestrichen.⁹³⁸ Allerdings gab es auch Ausnahmen, in denen die Fakultät aus „politischer“ Kulanz gegenüber ihren Studierenden die Regelungen abmilderte.⁹³⁹ Die Bulgarin⁹⁴⁰ Petka Stoewa bat im Mai 1922 um einen Nachlass von 25% der Gebührenssumme von 2000 Mark. Sie hatte bereits 1500 Mark aufgebracht, war aber nicht in der Lage auch den Rest zu entrichten, daraufhin erließ ihr die Fakultät die Restschuld und zahlte ihr sogar 500 Mark in bar aus.⁹⁴¹

4.7.2 Die „Nationalisierung“ des Promotionswesens

Neben der Benachteiligung „feindlicher Ausländer“ unternahmen die Fakultäten weitere Bemühungen, ihr Promotionsrecht konform zu den politischen Großwetterlagen zu gestalten. Besonders das Jahr 1917 brachte zahlreiche Veränderungen im Promotionswesen.

Schon seit dem Januar 1917 bestand in der Philosophischen Fakultät eine „Commission zur Verdeutschung der Diplome“, die innerhalb von fünf Sitzungen von Januar bis Oktober 1917 eine neue Form der Diplome erarbeitet.⁹⁴² Im Juni 1917⁹⁴³ entledigt sich die Philosophische Fakultät auch des lateinischen Doktorgelöbnisses, mit der Begründung: „Besonders auch im Gedanken an die im Wachsen begriffene Zahl der promovierenden Oberrealschulabsolventen, die ja des Lateinischen meist ganz unkundig sind, hat die philosophischen Fakultät nach dem Vorgange vieler anderer Hochschulen beschlossen, beim Doktordiplom und Gelöbnis, und schließlich auch bei den Noten, die deutsche Sprache einzuführen.“⁹⁴⁴ Der wirkliche Grund dafür scheint aber eher in einem patriotischen Gefühl zu liegen, als in den mangelnden Lateinkenntnissen der Bewerber. Letztmalig in lateinischer Sprache vollzogen wird die philoso-

⁹³⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 60. Promotionsordnung ab 1922 gültig, ab Oktober 1922 stieg der Betrag auf das fünffache (ebenda, Bl. 63). Streichung der Sonderregelungen für Ausländer ebenda, Bl.76 ff.

⁹³⁹ Weitere Ausnahmen finden sich im Promotionsbuch, so der Chinese Yü-Tang Lin, der nur die Hälfte der Gebühren zahlen musste (Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 131, Bl. 491) und ebenso der tschechische Staatsbürger Ernst Reichel, der „... hinsichtlich der Gebühren als Reichsdeutscher ...“ behandelt wurde. Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 132, Eintrag vom 21.12.1923.

⁹⁴⁰ Bulgarien kämpfte im Ersten Weltkrieg seit 1915 an der Seite der Mittelmächte.

⁹⁴¹ UAL, Phil.Fak.Prom. 11120, Bl. 8.

⁹⁴² UAL, Phil.Fak. C5/51 :11, Bl 10/11.; Die Arbeit der Kommission war langwierig, da immerhin 17 verschiedene Formen zur Auswahl standen: Mit oder ohne Erwähnung des Königs, unterschiedliche Papierformate, mit und ohne Siegel oder Stempel und in unterschiedlichen Farben (UAL, Phil.Fak. C5/51 :11, Bl. 17-35).; Wegen der explodierenden Druckkosten muss die Fakultät diese Kommission schon 1922 wieder neu zusammentreten lassen, um zu einer Preisreduktionen zu kommen (UAL, Phil.Fak. C5/51 :11, Bl. 41).

⁹⁴³ Zwei Semester nach der Kriegserklärung Italiens an Deutschland vom August 1916.

⁹⁴⁴ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, S. 27 ff.: Das Doktorgelöbnis wurde einfach ins Deutsche übertragen und lautete nun: „An dem Tage, da die Philosophische Fakultät der Universität Leipzig mich zum Doktor der Philosophie ernennt, gelobe ich, mein Leben lang die Pflichten, die mir diese Würde auferlegt, treu zu erfüllen: Ich will die Religion und unsere sittlichen Güter heilig halten und verteidigen; ich will in meiner Lebensführung und meiner wissenschaftlichen Arbeit mich als Vorkämpfer der Wahrheit und einer menschlich edlen, freien Denkart bewähren; der Universität Leipzig und ihrer Philosophischen Fakultät will ich Dankbarkeit bewahren und sie nach dem Maß meiner Kräfte durch die Tat beweisen; und nichts will ich tun, was mich der heute empfangenen Auszeichnung unwürdig machen kann.“

phische Promotion am 5.10.1917 (Emil Galszecs), nach dem neuen Ritus wird der erste Doktor der Philosophie am 9.11.1917 ernannt (Egon Baehr).⁹⁴⁵

Nachdem im Senat über die anstehenden Änderungen in der Philosophischen Fakultät berichtet wurde, will die Theologische Fakultät ebenfalls das Promotionsverfahren ab Oktober 1917 „verdeutschern“. Zunächst erkundigt sich ihr Dekan bei den anderen Fakultäten schriftlich, was sie davon hielten, „... die Promotions- und anderen Urkunden ... künftig in deutscher Sprache auszustellen.“⁹⁴⁶ Die Mediziner⁹⁴⁷ und Juristen⁹⁴⁸ können sich allerdings zu einem derartigen Entschluss nicht durchringen.

Fast zeitgleich laufen jedoch im Senat ähnliche Bemühungen, dort wird im Juli 1917 durch den Rektor die „Verdeutschung der Matrikel“⁹⁴⁹ zur Sprache gebracht und ebenfalls im Oktober 1917 beschlossen.

Ein weiteres Anzeichen für den politischen Hintergrund der „Nationalisierungen“ im Promotionswesen bildet die Ernennung von hohen Militärs zu Ehrendoktoren.⁹⁵⁰ Noch im selben Monat, in dem die „Verdeutschungen“ umgesetzt wurden, erhielt der General der Infanterie und Oberbefehlshaber der 11. Armee, Cuno Liborius von Steuben (1855-1935), am 24.10.1917 das philosophische Ehrendoktorat in Leipzig.⁹⁵¹ Ausgelöst wurde der Leipziger Vorschlag⁹⁵² durch die zuvor erfolgte Ernennung des Generals von Strantz zum Ehrendoktor in Berlin. Die „hochherzige Tat“ des Oberkommandierenden von Steuben, der Hochschulkurse unmittelbar hinter der Front eingerichtet und dazu Leipziger Professoren berufen hatte, „... verdient besondere Hervorhebung und Anerkennung und die Fakultät ehrt sich selbst, indem sie die Gelegenheit zu der vorgeschlagenen Ehrung benutzt ...“, wie es in der Begründung des

⁹⁴⁵ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 44, 5.10.1917 bzw. 9.11.1917.

⁹⁴⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 :11, Bl. 8.

⁹⁴⁷ UAL, Rep. 1/16/2/A/21, Bl. 166.

⁹⁴⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 :11, Bl. 70: 1934 werden die juristischen Diplome immer noch in lateinischer Sprache gedruckt.

⁹⁴⁹ UAL, Rep. 1/16/2/A/21: Der Rektor weist auf einen Antrag der Studentenschaft auf „Verdeutschung“ von Matrikel und Diplom vom Oktober 1914 hin, dem der Senat damals nicht näher getreten sei. (S. 166). „Der Senat beschließt einstimmig die Verdeutschung der Matrikel herbeizuführen ...“ Beschluss vom 24. Oktober 1917 (S. 179.); Die Führung der Matrikelbücher wird nicht geändert, die „Verdeutschung“ bezieht sich wohl auf die den Studenten ausgehändigte Urkunde über die erfolgte Immatrikulation. Ein solches Exemplar mit deutschem Text ist dann auch der Matrikel des Jahres 1917 beigeheftet. UAL, Rektor M 67.

⁹⁵⁰ Vor 1914 sind Generäle oder militärische Befehlshaber nicht in den Besitz dieser Leipziger Ehrung gelangt und auch danach hat es etwas Derartiges nicht gegeben. Gegen die Einrichtung eines Lehrstuhls für Kriegsgeschichte wehrt sich die Fakultät 1919/1920 übrigens erfolgreich (UAL, Phil.Fak. B 2/21 :13). Ein Antrag des Deutschen Offiziers-Bundes auf Ernennung des Generals Baumgarten-Crusius zum Ehrendoktor wird in der Gesamtfakultätssitzung am 16.12.1925 „... als unvereinbar mit den Grundsätzen der Fakultät zurückgewiesen.“ (UAL, Phil.Fak. A3/30 :10, Bl. 279)

⁹⁵¹ Hartung, S. 105: Auch in Jena wurde der philosophische Ehrendoktor am 1.8.1918 an den General der Artillerie Friedrich von Scholz (1851-1927) verliehen.

⁹⁵² Eingereicht wurde der Antrag am 3.10.1917 von Otto Wiener und Gerhard Seeliger (1860-1921, Prof. für Geschichte), UAL, Ehrenpromotion 243, Bl. 2.

Ehrendoktorats durch die Fakultät heißt.⁹⁵³ Bei dieser Ehrung kreuzten sich Fakultätsinteressen mit politischen Interessen der deutschen Balkanpolitik. Im Sommer 1917 gab es in der Fakultät (Gustav Weigand) und im Ministerium Überlegungen, ein Institut für Balkanforschung zu gründen. Während der Plan im Sächsischen Ministerium lebhafte Unterstützung fand, verhielt sich die Fakultät eher zögerlich und favorisierte dann die Idee eines Südosteuropa- und Islam-Instituts, welches aber nicht realisiert werden konnte.⁹⁵⁴

Für die promotionswilligen Deutschen brachten die Härten des Krieges scheinbar eine Entlastung mit sich: 1917 wird der Druckzwang „... wegen der hohen Druck- und Papierpreise bis auf weiteres aufgehoben ...“⁹⁵⁵ und die Ablieferung der 200 Pflichtexemplare entfällt nun. Allerdings müssen die Bewerber sich in einem Revers verpflichten, innerhalb von zwei Jahren nach dem Frieden die Pflichtexemplare nachzureichen. Zur Sicherheit lässt sich die Fakultät eine Summe von 300 Reichsmark hinterlegen, die bei Nichteinhaltung der Frist automatisch an den Fakultätsfiskus fällt.⁹⁵⁶ Der Druckzwang wird erst mit dem Stichtag 15.10.1925 wieder eingeführt, zunächst noch auf 150 Pflichtexemplare beschränkt.⁹⁵⁷ Bei der Debatte um seine Wiedereinführung nach dem Kriegsende wird deutlich, wie unterschiedlich die einzelnen Fachgebiete und Fakultäten von dieser Kriegsmaßnahme betroffen wurden. Besonders für die Philosophische Fakultät sei durch nicht publizierte Dissertationen eine schmerzliche Einbuße entstanden, worauf ihr Dekan den akademischen Senat 1919 hinweist. Die gedruckten Dissertationen würden „... oft als Grundlage für weitere Untersuchungen dienen ... Sie stellen eine schätzenswerte Bereicherung der Institutsbibliotheken dar und sind auch für einen guten Seminarbetrieb unentbehrlich.“⁹⁵⁸ Insbesondere die Naturwissenschaften litten unter den fehlenden Publikationen, da erzielte neue Erkenntnisse nicht mehr öffentlich bekannt würden.

⁹⁵³ UAL, Ehrenpromotion 243, Bl. 2. Gätke, S. 68-72 erwähnt diese Reisen Leipziger Wissenschaftler nicht.

⁹⁵⁴ Schaller, S. 137.

⁹⁵⁵ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, S. 34.; Vorausgegangen war dem ein Wunsch des Reichskanzlers vom September 1917 über „diplomatische Kanäle“ an das Kultusministerium in Dresden „... die Drucklegung von Doktorarbeiten und ähnliche Veröffentlichungen bis zu einem Zeitpunkt zu verschieben ...“ wo wieder mehr Papier vorhanden ist. UAL, Phil.Fak. C5/51 :06 Band 1, Bl. 11.

⁹⁵⁶ Vgl. UAL, Phil.Fak.Prom. 8588, Bl. 3.; Die Theologische und die Juristische Fakultät verlangten von ihren Bewerbern keine Unterschrift unter dieser „auflösenden Bedingung“. Die Theologen verzichteten darauf wegen der meist gesicherten Stellung ihrer Bewerber. Bei den Juristen kamen rechtliche Bedenken auf, die sich aus den möglichen Folgen bei Führung des Dokortitels und nicht fristgemäß erfolgter Einlieferung von Pflichtexemplaren speisten. Theoretisch hätte sich daraus der Fall ergeben können, dass jemand den Titel führt, aber die Exemplare nicht einreicht – aus einer Nachlässigkeit könnte dann ein Straftatbestand (unrechtmäßige Titelführung) entstehen. UAL, Phil.Fak. C5/51 :06 Band 1, Bl. 12/13.

⁹⁵⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, S. 83.

⁹⁵⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 :06 Band 1, Bl. 88. Zur Stellungnahme der einzelnen Institute an der Fakultät siehe Bl. 50-85.

Über das Ende des Krieges hinaus wurden für Kriegsteilnehmer einige Vergünstigungen geschaffen. Der erste Vorschlag dazu entstammt bereits vom Dezember 1914, als der Romanist Gustav Weigand⁹⁵⁹ der Fakultät vorschlägt, den Bewerbern die mündlichen Doktorprüfungen zu erlassen, die bereits vor Kriegsausbruch ihre Arbeit eingereicht haben und nunmehr im Feld stehen.⁹⁶⁰ Als Beispiel zitiert er aus dem Brief eines seiner Doktoranden, der ihm aus dem Felde schreibt: „Ich bin so ganz aus meinen Studien herausgerissen, denn die Nerven leiden furchtbar in dem ständigen Artilleriefeuer, so dass ich vieles werde von vorn anfangen müssen.“⁹⁶¹ Abgelehnt wird der Vorschlag nur aus einem Grunde – in der Fakultät hofft man noch auf ein baldiges Ende des Krieges. Ansonsten ist die Fakultät selbstverständlich gewillt „... den Dank, den das Vaterland den im Felde stehenden Studierenden schuldet, auch dadurch zum Ausdruck zu bringen, dass sie ihnen bezüglich der Promotionsleistungen alle nur zulässigen Erleichterungen gewährt.“⁹⁶²

Besonders Offizieren wurden noch lange nach dem Krieg Ausnahmen im Promotionsrecht ermöglicht. Im Jahre 1921 kam es zu einer Verständigung zwischen Fakultät und Dresdner Ministerium, dass beide „... die Vorbildung der Offiziere ohne Reifezeugnis, die die Aufnahmeprüfung für die Kriegsakademie bestanden haben, als hinreichenden Ersatz ...“⁹⁶³ anerkennen. Selbst die auf der Kriegsakademie verbrachten militärischen Ausbildungszeiten wurden in Einzelfällen als Studienjahre angerechnet.

In Bezug auf nicht abgeschlossene Promotionen von Kriegsteilnehmern, denen wegen Tod oder schwerer Verwundung ein Examen oder die Einreichung der Druckexemplare unmöglich wurde, verhielt sich die Fakultät eindeutig.⁹⁶⁴ Bereits vor 1915, nachdem eine Anfrage der Medizinischen Fakultät von Straßburg an den Leipziger Rektor ergangen war, konnten die Fakultäten über feste Modalitäten dazu berichten. Nur in der Theologischen Fakultät war ein derartiger Fall bisher nicht vorgekommen, die anderen drei Fakultäten verlangten in solchen Fällen eine eingereichte und angenommene Dissertation, ein bestandenes mündliches Examen und den posthumen Druck der Pflichtexemplare durch die Angehörigen.⁹⁶⁵ Ohne rite vollzogene Promotionsleistungen wurden keine Ausnahme gemacht – so finden sich auch keine

⁹⁵⁹ 1860-1930, in Leipzig seit 1897 ao. Prof. für romanische Sprachen.

⁹⁶⁰ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, unfoliiert, Schreiben von Weigand an die Fakultät vom 2.12.1914.

⁹⁶¹ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, unfoliiert, Schreiben von Weigand an die Fakultät vom 2.12.1914.

⁹⁶² UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, unfoliiert, Antwortschreiben des Dekans an Weigand vom 17.12.1914.

⁹⁶³ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 55.

⁹⁶⁴ Grüner, S. 15 berichtet, dass sich die Universität Jena einem „... Antrage von Straßburg mit einem Zusatz von Marburg ...“ anschloss, der folgende Grundsätze für die Promotion von Gefallenen regelte: „Die Dissertation mußte eingereicht, von der Fakultät angenommen und das Rigorosum bestanden worden sein. Von der Drucklegung konnte unter Umständen abgesehen werden, während auch nach der Erfüllung der beiden ersten Bedingungen den Hinterbliebenen kein Anspruch auf die nachträgliche Promotion zustand.“

⁹⁶⁵ UAL, Rep. 2/13/118, Bl. 1-5.

Einträge über posthume Promotionen in der Philosophischen Fakultät.⁹⁶⁶ Ein Beispiel dafür ist der Fall des schwer kriegsversehrten Johannes Leutloff. Er wurde 1893 in Apolda geboren, studierte in Leipzig von 1911 bis 1913 Naturwissenschaften und begann danach in Göttingen an seiner Dissertation zu arbeiten. Ab 1914 Kriegsteilnehmer, wurde er schwer verwundet und konnte erst im Mai 1919 seine Studien in Leipzig wieder aufnehmen. Im Juli 1921 wurde sein Promotionsverfahren an der Fakultät eröffnet. Noch bevor seine Promotion zu den Gutachtern gelangte, starb er am 21. August 1921 an seinen Kriegsverletzungen. Darauf bittet der Vater die Philosophische Fakultät „... den Verstorbenen noch nachträglich zum Dr. phil. promovieren zu wollen, obwohl dieser infolge seines plötzlichen Todes die mündlichen Prüfungen nicht mehr erledigen konnte.“⁹⁶⁷ Wegen der Besonderheit des vorliegenden Falles beschließt die mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung ein Votum der Gesamtfakultät einzuholen. Diese lehnt den Antrag ohne weitere Diskussion am 2. August ab⁹⁶⁸ und der Dekan schreibt an Leutloffs Doktorvater: „Nach § 12 unserer Promotionsordnung ist eine Promotion ohne mündliche Prüfung ausgeschlossen. Auch liegen Präzedenzfälle vor, in denen die Fakultät zu einem ablehnenden Bescheid gekommen war.“⁹⁶⁹ Erst am 4.10.1921 kondoliert der Betreuer der Arbeit, Arthur Hantzsch,⁹⁷⁰ den Hinterbliebenen und bietet ihnen an, die Dissertation zurückzusenden und die Promotionsgebühren zu erstatten. Damit war der Fall für die Fakultät abgeschlossen.

Glück hatte dagegen ein anderer Bewerber, der im Mai 1917 seine Dissertation eingereicht hatte, die zwar angenommen, aber nicht benotet wurde, da sie dringend einer Umarbeitung bedurft hätte. Wegen seiner anstehenden Einberufung wurde Karl Roth dennoch zur mündlichen Prüfung zugelassen, die er mit Mühe und Not bestand. Da er sich nach dem Krieg nicht mehr bei der Fakultät meldete und diese nicht wusste, ob er überhaupt noch am Leben ist, wurde das Verfahren im Jahre 1923 für hinfällig erklärt.⁹⁷¹ Im November 1936 erschien Roth plötzlich in der Fakultät und wollte eine Bescheinigung über sein Doktorexamen ausgestellt haben. Der damalige Fakultätsbeamte schildert die Szene recht anschaulich: „Am 5. November 1936 erschien der Studienrat Karl Roth und bat, dass ihm die umstehend gewünschte Bescheinigung ausgestellt werde. Daraufhin habe ich Roth eröffnet, dass dies so nicht möglich

⁹⁶⁶ Eintragungen zu gefallenen Doktoranden finden sich zu: Adolf Schütte-Felsche (mündliche Prüfung im Februar 1917, gefallen im Juli 1917, kein Diplom ausgestellt; UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 131, Bl. 315), Erwin Wöller (mündliche Prüfung im Juni 1915, gefallen im Juli 1918, kein Diplom ausgestellt; UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 131, Bl. 284), Fritz Schoch (mündliche Prüfung im Juni 1914, gefallen im April 1916, kein Diplom ausgestellt; UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 131, Bl. 223).

⁹⁶⁷ UAL, Phil.Fak. A3/30 :15, Bl. 23.

⁹⁶⁸ UAL, Phil.Fak. A3/30 :10, Bl. 140.

⁹⁶⁹ UAL, Phil.Fak.Prom. 9760, Bl. 4.

⁹⁷⁰ 1857-1935, in Leipzig seit 1903 Prof. für Chemie.

sei, zumal sein Verfahren am 17. Oktober 1923 für verfallen erklärt worden wäre. Diese Eröffnung schien Roth etwas völlig Neues zu sein, denn er benahm sich plötzlich sehr aufgeregt. Er wollte mir klarmachen, dass er ja dann völlig entehrt worden sei, denn er habe bisher immer den Dokortitel geführt, wozu er seinerzeit die Erlaubnis von Herrn Prof. Dr. Kromeyer, dem damaligen Prokanzellar, erhalten haben will. Die Erregung Rothes steigerte sich zusehends, was zur Folge hatte, dass ich Roth in einer vierstündigen Unterhaltung, während der er Selbstmordgedanken äusserte, versuchte zu beruhigen. Ich habe Roth so gut es ging zugeredet und versucht, ihn von seinen Selbstmordgedanken abzubringen. Andererseits habe ich ihm natürlich auch unverhohlen gesagt, dass man ihm eine Bescheinigung, in der zum Ausdruck kommt, dass er die Doktorprüfung bestanden habe, nicht geben könne. Roth, der zuletzt vollkommen erschüttert war und den Eindruck eines völlig gebrochenen Mannes machte, deutete mir noch an, dass wir uns nicht mehr wiedersehen würden. Ich habe daraufhin den Kastellan Pohl beauftragt, Roth einige Zeit auf der Strasse zu verfolgen, was Pohl auch getan hat. Nach Pohls Schilderung hat Roth noch etwa 10 Minuten kopfschüttelnd in der Fakultät auf der Treppe gestanden und ist dann auf grossen Umwegen, an jedem Wassergraben, den er berührte, haltmachend und etwa 10 Minuten hineinstarrend, nach Hause gegangen. Trotz alledem kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, dass Roth, der sich nach seiner Rückkehr aus dem Felde um seine Dissertation überhaupt nicht genügend gekümmert hat, ganz genau gewusst hat, dass er den Dokortitel nicht führen darf. Ein Beweis dafür scheint mir auch zu sein, dass er im umstehenden Gesuch an die Fakultät seinen Beruf angibt, aber wohlweislich den Dokortitel weglässt.⁹⁷² Auf Grund der Aktenlage entschied Hans Münster⁹⁷³ als Dekan im November 1936, dass auf beiden Seiten Fehler gemacht worden wären, dass es aber eine unbillige Härte darstellen würde, dem Kandidaten das Doktordiplom zu verweigern. „Ich bin also dafür, dass Herrn Roth eine Bescheinigung ausgestellt wird, die besagt, dass er 1917 das Doktorexamen an unserer Fakultät bestanden hat ...“⁹⁷⁴ Diese Bescheinigung wurde Roth dann Ende November 1936 ausgestellt.

⁹⁷¹ UAL, Phil.Fak.Prom. 12132, Bl. 4.

⁹⁷² UAL, Phil.Fak.Prom. 12132, Bl. 2.

⁹⁷³ 1901-1963, in Leipzig seit 1934 Prof. für Zeitungswissenschaften, im Zuge der Entnazifizierung 1945 entlassen. Zur Biographie ausführlich NDB, 18(1997), S. 538/539.

⁹⁷⁴ UAL, Phil.Fak.Prom. 12132, Bl. 3.

5. Promotionen als Teil der politischen Universität nach 1919 bis 1945

5.1 Tendenzen zur Politisierung des Promotionswesens in der Weimarer Republik

5.1.1 Das Leipziger Promotionsrecht im Freistaat Sachsen

Das Ende des Krieges bringt einen radikalen Umbruch im politischen System des Deutschen Reiches und Sachsens mit sich und recht schnell kommt es zur ersten Konfrontation zwischen der Universität und der neuen Landesregierung.⁹⁷⁵ Noch ist die neue Verfassung der Weimarer Republik gar nicht beschlossen, da sorgt sich einer der Fakultätsangehörigen schon über mögliche Eingriffe des neuen Staates. Drastische Ansichten über die Abwehr politisch inspirierter Eingriffe in die tradierten Fakultätsrechte⁹⁷⁶ zeigt ein Vorschlag von August Schmarsow⁹⁷⁷ vom Juni 1919. Er schlägt der Fakultät eine Satzungsänderung vor, die „politische Professuren“ verhindern soll. Habilitierte Privatdozenten (sein Antrag zielt vor allem auf städtische Beamte ab), die ohne Zustimmung oder Wissen der Fakultät vom Ministerium zu Professoren ernannt werden, sollen dadurch automatisch die Lehrberechtigung an der Fakultät verlieren – ohne sie je wieder neu bei der Fakultät beantragen zu dürfen. Eine Fakultätskommission beschließt im Juli 1919 aber doch, es bei der alten Regelung zu lassen und die politisch motivierte Verleihung des Professorentitels nicht mit einem Entzug der Lehrberechtigung zu bestrafen.⁹⁷⁸

Gut vier Monate später scheinen die von Schmarsow geäußerten Befürchtungen einzutreffen. Anlass für die neuerliche Auseinandersetzung bildeten im Oktober 1919 bekannt gewordene Pläne des Dresdner Ministeriums, zukünftig die Ausbildung der Volksschullehrer an die Universitäten zu verlagern. Kurz darauf, schon im November 1919, folgte bereits eine ministerielle Verordnung,⁹⁷⁹ die den Zugang zum Studium und zur gleichberechtigten Promotion für Volksschullehrer (mittels einer staatlichen Ergänzungsprüfung) erheblich erleichterte. Dagegen legte der Rektor Erich Brandenburg⁹⁸⁰ sofort energischen Protest ein.⁹⁸¹ Offenbar sandte

⁹⁷⁵ Vgl. Kittel Revolution, S. 115 zur erstmaligen Begrüßung des neuen Ministers (von Beruf Stuckateur) durch Rektor Rudolf Kittel (1853-1929, Prof. für Theologie) betont in seiner Begrüßungsrede gegenüber dem Minister Tradition und Eigenständigkeit der Leipziger Universität, die den Minister auf „... auf eigenem Grund und Boden ...“ willkommen heißt. Konfliktlinien deuten sich schon bei der herablassenden Schilderung des Minister-Rundgangs in den Universitätsinstituten an – Kittel betrachtet den neuen Politikerschlag als ungebildet, aber interessiert. Besonders merkwürdig wirkt auf Kittel, dass der Minister „... sich seiner Vergangenheit nicht schämte.“ (S. 117).

⁹⁷⁶ Kittel Revolution, S. 119-129 registriert anlässlich der 1918/19 an der Universität kursierenden Vorstellungen über eine Universitätsreform keine Änderungswünsche in Bezug auf das Promotionswesen. Vielleicht gab es bei den Theologen, mit ihren wenigen Promotionen, auch keine diesbezüglichen Diskussionen. Kittel berichtet dagegen über hitzige Debatten bezüglich der Lage von Extraordinarien und Privatdozenten und über Forderungen nach Beteiligung von Studenten und Nichtordinarien an der Selbstverwaltung.

⁹⁷⁷ 1853-1936, in Leipzig seit 1893 Prof. für Kunstgeschichte.

⁹⁷⁸ UAL, Phil.Fak. A1/15 :03, Bl. 1-6.

⁹⁷⁹ UAL, Phil.Fak. C2/21 Band 2, Bl. 43.

⁹⁸⁰ 1868-1946, in Leipzig seit 1904 Prof. für Geschichte.

auch die Philosophische Fakultät umgehend einen eigenen Protestbrief an den neuen Kultusminister in Sachsen, seit dem 4.10.1919 war das Prof. Dr. Richard Seyfert (1862-1940), der als ausgesprochener Befürworter der akademischen Volksschullehrerausbildung galt.⁹⁸² In ungewohnt scharfen Worten richtet schließlich noch der Senat im Dezember 1919 einen Protest an die neue Staatsregierung, der sich gegen eine Herabsetzung des Abiturwissens und die Öffnung von Studiengängen für Volksschullehrer wendet.⁹⁸³ Die ganze Universität schien erheblich beunruhigt, weil sich durch diese politische Verfahrensweise weitere Eingriffe des Staates in das Promotionsrecht⁹⁸⁴ der Fakultäten ankündigten: „Die Bemessung der Forderungen für die Doktorpromotion betrachten die Fakultäten als ein ihnen ausschließlich zustehendes Recht. Der Senat würde daher gegen einseitige Verfügungen der Staatsregierung protestieren müssen, durch die ihnen in dieser Hinsicht Vorschriften gemacht werden sollten.“⁹⁸⁵

Nach den ernsthaften Protesten der Universität suchte das Ministerium in Dresden den Konflikt zu entschärfen und der Dekan der Philosophischen Fakultät kann den Kollegen im März 1920 mitteilen: „Auf die Verwahrung der Fakultät gegenüber der Verordnung des Ministeri-

⁹⁸¹ UAL, Phil.Fak. C2/21 Band 2, Bl. 38.

⁹⁸² UAL, Rep. 1/16/2/A/21, Bl. 356.; Seyfert veröffentlicht selbst im Jahre 1926 eine Streitschrift dazu: „Der Streit des Herrn Dr. Ernst Boehm gegen die akademische Lehrerbildung. Eine Abwehrschrift von Prof. Dr. Richard Seyfert, Leipzig 1926.“ UAL, Phil.Fak. C2/21 Band 2, Bl. 164.; Über die frühere politische Ausrichtung der Volksschullehrer findet sich 1935 eine Einschätzung des Dekan Berve. Er schreibt über die politische Ausrichtung der Volksschullehrerbildung an dem seit 1924 mit der Universität assoziierten Pädagogischen Institut nur Positives. Insbesondere sei durch das Einwirken der Universitätsprofessoren auf die Volksschullehrer die „... zum demokratischen, marxistischen und pazifistischen Radikalismus neigende frühere Halbbildung der Lehrerschaft ...“ überwunden worden. UAL, Phil.Fak. C2/21 Band 2, Bl. 189.

⁹⁸³ Siehe Harms, S. 6-9. Zu den Umbrüchen in der Studentengeneration und in den Umgangsformen zwischen Professor und Student spricht Harms (1876-1939, Begründer des Weltwirtschafts-Institutes in Kiel, Professor in Jena, Kiel, Berlin) von der Ablösung der „Kriegsmannschaft“ vom „jungen Gemüse“, von entsetzlichem Unvermögen im schriftlichen und mündlichen Ausdruck. Schockiert ist Harms geradezu von den Studentinnen: „Kam da eines Tages eine Studentin des vierten Semesters zu mir, nahm Platz, schlug das eine Bein über das andere und hätte, man sah es ihr an, gar zu gern eine Zigarette geraucht. Im Laufe der Unterhaltung wies ich auf ihre mangelhaften Sprachkenntnisse hin, worauf sie schlagfertig antwortete: ‚Wissen Sie Herr Professor, wenn ich mich auf den Hosenboden setze, kann sich das schnell ändern.‘ Vielleicht war die Reaktion bei mir schon eine Alterserscheinung. Ich hatte nämlich das Bedürfnis nach einem Kognak.“(S. 8) Aber auch die Studenten sind in seinen Augen nicht mehr die gleichen: Der Vorkriegsstudent und erst recht der Kriegsstudent bat, an den Seminarübungen teilnehmen zu dürfen. Jetzt aber hieß es überwiegend: ‚Ich möchte mich zu ihrem Seminar anmelden‘, oder gar: ‚Ich wünsche an Ihrem Seminar teilzunehmen.‘ Wenn ich darauf antwortete: ‚Das ist nett von Ihnen‘, so wurde das häufig sogar ernst genommen.“ (Seite 9)

⁹⁸⁴ Ähnliche Versuche zur erleichterten Zulassung von Volksschullehrern zu Studium und Promotion sind zeitgleich in Preußen nachweisbar, möglicherweise sollten hier tatsächlich die Belange einer politischen Klientel durch die regierenden Parteien gefördert werden (UAL, Phil.Fak. C2/21 Band 2, Bl. 55 ff.). Ein knappes Jahr später, im Juli 1920, werden auch in Preußen von Seiten des Ministeriums Bemühungen unternommen, eine Reform der Promotionsordnungen an den preußischen Universitäten herbeizuführen. Insbesondere sollten die Promotionsgebühren an den preußischen Universitäten gleichmäßiger verteilt und teilweise mit dem Gehalt der Ordinarien verrechnet werden, wogegen sich heftiger Widerstand der betroffenen Fakultäten regte (UAL, Med.Fak. B6/29 Band 1, Bl. 82 ff.); Ausführliche Informationen zur Verteilung der Promotionsgebühren in der Fakultät finden sich in den Akten der Fakultät „Promotionsgebühren und deren Verteilung.“ (UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1 und Band 2).

ums betreffend Studium der Volksschullehrer, hat Ministerium geantwortet, dass diese Verordnung in Promotionsrechte der Fakultät nicht eingreife. Fakultät kann also ihre Bestimmungen in vollem Umfang aufrecht erhalten.“⁹⁸⁶

Unabhängig von den politischen Außenereignissen⁹⁸⁷ setzten in der Fakultät Überlegungen zu notwendigen Satzungsänderungen ein, die der Erste Weltkrieg unterbrochen hatte. Zunächst wurde nach dem Kriegsende über die Einführung einer besonderen Doktorprüfung für die Staatswissenschaften⁹⁸⁸ erneut heftig debattiert. Die Fakultätsversammlung kann sich recht schnell auf die Einführung eines eigenen Dokortitels für die Staatswissenschaften einigen und drängt nun das Ministerium auf beschleunigte Bearbeitung. Im Juli 1919 wurden die geänderten Promotionsbestimmungen eingereicht, schon im September mahnte die Fakultät das erste Mal in Dresden und tatsächlich konnte die Genehmigung und Veröffentlichung der neuen Bestimmungen noch im Dezember 1919 erfolgen.

Mit Beginn des nächsten Jahres setzte innerhalb der Fakultät eine Diskussion über die Trennung der drei Sektionen⁹⁸⁹ in eigenständige Fakultäten ein. Zunächst bildeten sich zwei Abteilungen, eine philologisch-historische und mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung mit je einem eigenen Dekan – deren Umbenennung in Fakultäten 1920 aber von einer Mehrheit abgelehnt wurde.⁹⁹⁰ Auch den staatswissenschaftlichen Fächern gelang es nicht, eine eigene Fakultät zu begründen. Obwohl diese Fachrichtung ebenfalls seit Januar 1920 für die Promotionen zum Dr. rer. pol. ein eigenes Doktorbuch führte,⁹⁹¹ wurde sie als dritte Fakultätsabteilung, jedoch ohne eigenen Dekan, erst im Januar 1921 begründet.⁹⁹² Der dabei geäußerte Vorschlag, doch endlich eine neue Fakultät zu gründen, wurde in „... ausführlicher und lebhafter Aussprache ...“ von der Mehrheit der Ordinarien abgelehnt.⁹⁹³

Mit den Veränderungen der Fakultätsstruktur geriet plötzlich das Amt des Procancellars in die Kritik, der für die administrative Verteilung der Promotionsverfahren auf die bisherigen Sektionen und die Benennung der einzelnen Gutachter zuständig gewesen war. Im Frühjahr 1920 fand sich eine Mehrheit in der Fakultät dazu bereit, dieses Amt aufzuheben und seine Funkti-

⁹⁸⁵ UAL, Rep. 1/16/2/A/21, Bl. 356, Anlage zum Senatsprotokoll vom 10.12.1919.

⁹⁸⁶ UAL, Phil.Fak. A3/30 :10, Bl. 26. Abkürzungen im Text wurden vom Verfasser stillschweigend aufgelöst.

⁹⁸⁷ Zu den politischen Ereignissen von 1918/1919, die direkt den akademischen Alltag beeinflussten, vgl. Kittel.

⁹⁸⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 :01, unfoliiert, Schriftstücke im ersten Drittel der Akte vom Februar bis November 1914. Die Auseinandersetzungen drehten sich 1914 vor allem um die mögliche Zulassung eines Professors aus der Juristenfakultät zur mündlichen Doktorprüfung.

⁹⁸⁹ Nach der erneuerten Fakultätsordnung von 1892 gab es drei Sektionen, die philologische (einschließlich Archäologie und Sprachwissenschaft), die historisch-philosophische (mit Pädagogik, Staatswissenschaften und Nationalökonomie) und die mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion.

⁹⁹⁰ UAL, Phil.Fak. A3/30 :10, Bl. 19, Fakultätssitzung vom 21.1.1920.

⁹⁹¹ UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 138.

⁹⁹² Antragstellung in der Fakultätssitzung vom 12.1.1921 (UAL, Phil.Fak. A3/30 :10, Bl. 65).

⁹⁹³ UAL, Phil.Fak. A3/30 :10, Bl. 76, Fakultätssitzung vom 9.2.1921.

on in die Hände der beiden Abteilungs-Dekane zu legen. Als ein Novum in der bisherigen Fakultätsgeschichte wurde das Procancellariat per sofort abgeschafft und die beiden neuen Abteilungen begannen schon zum 1.4.1920 mit der Führung eigener Doktorbücher.⁹⁹⁴

Leider fehlen Berichte über die Diskussionen wie zu den Motiven der internen Ausdifferenzierung der Fakultät,⁹⁹⁵ lediglich der Vermerk über das gefundene Ergebnis findet sich im Fakultätsprotokoll vom 31.3.1920: „Ministerium genehmigt provisorisch die vorgeschlagene Satzung der Gesamtfakultät, also vor allem die Trennung in zwei Abteilungen. Fakultät beschließt, daß in der neuen Gesamtfakultät der jetzige Dekan den Vorsitz führen soll; für die mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung übernimmt Otto Hölder interimistisch den Vorsitz. Die Doctordiplome bleiben wie bisher und werden von den Abteilungsdekanen unterzeichnet. Ein Antrag, das Amt des Procancellars noch bis 31. Oktober fortbestehen zu lassen, wird abgelehnt; das Amt erlischt also nunmehr, seine Geschäfte gehen auf die Abteilungsdecane über.“⁹⁹⁶

Am Ende der Umstrukturierung finden sich also drei Abteilungen, 2 Dekane und ein Gesamtdekan der Fakultät - eine qualitative Verbesserung der Selbstverwaltung ist damit für Außenstehende nicht erkennbar. Eher mußte die parallele Existenz zweier Abteilungen mit je einem eigenen Dekan als zusätzliches Hemmnis wirken. Denn jede Änderung im Promotionswesen, auch wenn sie sich nur auf eine der beiden Abteilungen bezog, konnte nur mit der Zustimmung der jeweils anderen Abteilung getroffen werden, da immer noch nur eine Promotionsordnung vorlag.⁹⁹⁷ Im Juni 1921 entsteht daher ein neuer (allerdings nicht umgesetzter) Satzungsentwurf, der das Promotionswesen in der Fakultät grundsätzlich regeln soll. Demnach würde jede Abteilung eigene Ordnungen für Promotionen und Habilitationen erstellen, die der Gesamtfakultät vor der endgültigen Beschlussfassung vorgelegt werden sollten.⁹⁹⁸ Dafür waren auch drei unterschiedliche Dokortitel vorgesehen: der Dr. phil. (Philologisch-Historisch), Dr. rer. nat. (Mathematik-Naturwissenschaften) und der Dr. rer. pol. (Staatswis-

⁹⁹⁴ UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 135.; Bereits im Oktober 1919 hatte sich die Fakultät vom „Dekansdiarium“ als dem „... letzten Überbleibsel aus einer Zeit, in der sämtliche Fakultätsgeschäfte (mit Ausnahme des Prokancellariats) vom Dekan ausgeführt wurden ...“ getrennt. Eingetragen wurden dort ein-/ausgehende Post und die Fakultätsbeschlüsse. UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 4, Bl. 3.

⁹⁹⁵ Auch in den anderen deutschen Universitäten setzte eine Trennung der bisherigen philosophischen Fakultäten in naturwissenschaftliche und geisteswissenschaftliche Fakultäten erst später ein. Noch Mitte der 1920er Jahre verfügten nur wenige Universitäten über eigene mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultäten (u.a. Göttingen und Heidelberg). Die in direkter Konkurrenz zu Leipzig stehenden Großuniversitäten Berlin und München konnten diese Einrichtungen ebenfalls noch nicht.

⁹⁹⁶ UAL, Phil.Fak. A3/30 :10, Bl. 33, Fakultätssitzung vom 31.3.1920.

⁹⁹⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 48: Das sächsische Kultus-Ministerium bestätigt diese Rechtsauffassung noch im Jahre 1921. Alle Änderungen wurden erst in einem Ausschuss besprochen, dann von der Gesamtfakultät beschlossen und rechtlich vom Dresdner Ministerium geprüft. Schließlich wurden die Änderungen in eine Druckfassung gebracht und mit Erklärungen und Hinweisen versehen.

senschaften). Am 27. Juli 1921 wird der Entwurf der neuen Satzung in der Fakultät angenommen und an das Ministerium überwiesen.⁹⁹⁹ Da der Satzungsentwurf nicht umgesetzt wird, werden fortan in mühsamer Abstimmung zwischen allen Beteiligten innerhalb und außerhalb der Fakultät nur einzelne Textpassagen geändert - was bei der Schwerfälligkeit des Verfahrens nicht weiter verwundert und in Zukunft noch zu erheblicher öffentlicher Kritik führen sollte.

Zunächst erfolgen jedoch kleinere Modernisierungen der Promotionsordnung ohne größere Schwierigkeiten. Eine der ersten Änderungen, die im Oktober 1921 von der philologisch-historischen Abteilung aufgeworfen wird, betrifft die Abfrage der Konfessionszugehörigkeit von den Promovenden. Nach Meinung der Abteilung steht die geforderte Angabe der Konfession im Lebenslauf (§4 Abschnitt b) im Widerspruch zur Reichsverfassung Artikel 136, die die Religionsunabhängigkeit in Bezug auf die staatsbürgerlichen Rechte vorsah.¹⁰⁰⁰ Ein Gutachten der Juristenfakultät¹⁰⁰¹ kommt zu dem Ergebnis, dass eine Abfrage der Konfessionszugehörigkeit beim Promotionsverfahren nicht zulässig sei, da die Fakultät als eine Behörde im Sinne der Reichsverfassung anzusehen sei. Daraufhin streicht die Fakultät den entsprechenden Passus in der Promotionsordnung und verzichtet auf die Abfrage bei den Bewerbern.¹⁰⁰²

Interessant ist auch ein weiterer Entwicklungsschritt zur reichsweiten Vereinheitlichung der Promotionsordnungen, der von den akademischen Korporationen selbst unternommen wird. Parallel zu den Umstrukturierungen erhält der Dekan im Juli 1921 das Mandat, auf der für den September in Jena geplanten Tagung der Arbeitsgemeinschaft der philosophischen Fakultäten, folgende Anträge zu unterstützen: die Auszüge aus den Dissertationen sollen in einer einheitlichen Form erscheinen und für die Zulassung zur philosophischen Promotion sollen 6 Semester (davon 2 an der Promotionsuniversität) vorgeschrieben werden.¹⁰⁰³ Tatsächlich

⁹⁹⁸ UAL, Phil.Fak. A3/30 :10, Bl. 93 ff., Fakultätssitzung vom 18.6.1921.

⁹⁹⁹ UAL, Phil.Fak. A3/30 :10, Bl. 101, Fakultätssitzung vom 27.7.1921. Der Titel Dr. rer. nat. ist jedoch nicht eingeführt worden und die mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät vergab weiterhin den Titel eines Dr. phil.

¹⁰⁰⁰ Reichsverfassung vom 11.8.1919: „Artikel 136. Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt. Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert. Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.“

¹⁰⁰¹ Das Gutachten von Erwin Jacobi (1884-1965, Prof. für Rechtswissenschaft) ist leider nicht überliefert.

¹⁰⁰² UAL, Phil.Fak. A3/30 :10, Bl. 110, Fakultätssitzung vom 25.10.1921.

¹⁰⁰³ UAL, Phil.Fak. A3/30 :10, Bl. 102, Fakultätssitzung vom 27.7.1921.

kommt es zu einer solchen Übereinkunft der Fakultäten in Jena und im Jahre 1923 nimmt die Fakultät eine entsprechende Textänderung in ihre eigene Promotionsordnung auf.¹⁰⁰⁴

5.1.2 Utopien, Mentalitäten und Realitäten: Das Promotionswesen als Schnittpunkt zwischen Staat und akademischer Selbstverwaltung in der Weimarer Republik

Die nach dem Ende des Ersten Weltkrieges einsetzenden politischen Veränderungen regten neue universitäre Reformbemühungen an, die auch Veränderungen im Promotionsrecht beinhalteten.¹⁰⁰⁵ Bereits von 1919 datiert die erste gedruckte Arbeit, die sich mit dem neuen Verhältnis von Staat und Universität in der politischen Republik beschäftigt. Der Leipziger Philosophie-Professor Ottmar Dittrich¹⁰⁰⁶ äußert darin grundlegende Ansichten über das Verhältnis von Staat und Universität: Den zukünftigen Weg der Hochschulen sieht er gefährdet, wenn sie zu bloßen Staatsanstalten, zu praxisfernen Lernanstalten oder zu reinen Forschungsinstituten würden.¹⁰⁰⁷ Insbesondere wenn die Dozenten nur noch als „Drillmeister“ für die praktischen und verbeamteten Berufe agierten und die Herabminderung der Doktorwürde zu einem Berufsabschluss, würde seiner Meinung nach das Ende der Wissenschaft an den Universitäten bedeuten. Diesem Begehren gelte es entschieden zu wehren: „Hier muß also die Reform einsetzen.“¹⁰⁰⁸ Hinführen müsse sie zu einer echten Gemeinschaft der Akademiker, zu wissenschaftlichen Prüfungen und einer Vorreiterrolle der Universitäten im Kulturleben. Die innere Organisation wie die Außenbeziehungen der Universität sollten geprägt sein von gegenseitigem Vertrauen und Rücksichtnahme.¹⁰⁰⁹ Seiner Vorstellung folgend, müsse die Staatsprüfung mit der akademischen Graduierung verschmelzen und das Zeugnis der Begabung für die Ausübung eines freien Berufes oder einer Staatsanstellung sein.¹⁰¹⁰ Am Ende eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums sollte der Titel eines „Probatus“¹⁰¹¹ verliehen werden, der zur Berufsausübung in der jeweiligen Fachdisziplin ausreiche, erst damit sollte der Zugang zur Doktor-Promotion möglich sein. Als Nichtordinarius verlangt Dittrich zugleich eine Reform des Vergütungswesens, in der ein Ausgleich von Staats wegen zwischen den Professoren und Dozenten geschaffen werden müsste, ohne dass dieser sich in die

¹⁰⁰⁴ Bisher war nur das Triennium (egal an welcher anerkannten Universität) vorgeschrieben. UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 67 ff.; Ab April 1932 erhöht sich geforderte Semesterzahl auf mindestens 8 Semester, UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 120.

¹⁰⁰⁵ Hoßfeld, S. 27 ff. insbesondere zu Veränderungen und Reformen in Jena, aber auch zur geistigen Haltung Jenaer Akademiker und Studenten.

¹⁰⁰⁶ 1865-1952, in Leipzig seit 1912 ao. Prof. für Philosophie.

¹⁰⁰⁷ Dittrich, S. 2-3.

¹⁰⁰⁸ Dittrich, S. 5.

¹⁰⁰⁹ Dittrich, S. 12.

¹⁰¹⁰ Dittrich, S. 40.

¹⁰¹¹ Dittrich, S. 41.

inneren Verhältnisse der Fakultäten weiter einmischen dürfte.¹⁰¹² Diese Reform, so Dittrich, könne nur bewältigt werden von neuen Beamten, die die Interessen der Universitäten verstehen und an der „Züchtung der Persönlichkeit als Massenerscheinung“ fachlich mitarbeiten können.¹⁰¹³

In anderen wissenschaftshistorischen Publikationen zu Beginn der 1920er Jahre wurden dagegen die verbliebenen Korporations-Rechte als wesentliche Elemente der Universitätsverfassung verstanden und insbesondere das Promotionsrecht daraus hervorgehoben. „Mit das wichtigste Recht und die vornehmste Aufgabe der Fakultäten ist es heutzutage, akademische Grade und die Erlaubnis zum Halten von Vorlesungen, die sog. Lizenz, zu verleihen.“¹⁰¹⁴

Spätestens am Ende der 1920er Jahre hatten sich praxisferne Illusionen und Schwärmereien in den Universitäten gelegt und waren nüchternen Vorstellungen gewichen – die sich in Rechtsgutachten äußerten. Mit juristischer Unterstützung suchten die deutschen Universitäten ihre Stellung zum Staat genauer zu definieren. Ursachen dafür waren u. a. die erheblichen Eingriffe und Kürzungen der Wissenschaftsverwaltungen in den Universitätsfinanzen. In den Akten der Rektorenkonferenz tauchen wiederholt Beratungsvermerke zu diesem Thema auf. 1928 finden sich gleich zwei Rechtsgutachten, die den deutschen Rektoren zur Kenntnis gebracht wurden.¹⁰¹⁵ Während der Hallenser Staatswissenschaftler Max Fleischmann in seiner Darstellung sich zwar besorgt, aber kämpferisch zeigt, fällt das zweite Gutachten pessimistischer aus. Fleischmann spricht von der notwendigen Besorgtheit, „... einen Besitz zu wahren, den unsere Hochschulen für ein allzu kostbares Gut halten, um sich nicht geschlossen dafür einzusetzen, ... das Recht der akademischen Selbstverwaltung.“¹⁰¹⁶ Diese Selbstverwaltung beruhe auf jahrhundertaltem Herkommen und finde im Allgemeinen Landrecht und in den jeweiligen Statuten keine Gewährung - sondern eine Anerkennung. Die Eigenverwaltung umfasst nach Fleischmann daher grundsätzlich alle akademischen Angelegenheiten, ohne genauere Umgrenzung dieses Begriffs: Soweit nicht der Staat sich ausdrücklich ein Regelungsrecht vorbehält, gilt die Zuständigkeit der Universität. Die Aufsicht des Staates über die Universitäten ist rechtmäßig und kann nur durch eine Änderung der positiven Normen getroffen werden. Allerdings hat sich die akademische Eigenverwaltung im Laufe der Jahrhunderte gewandelt, von

¹⁰¹² Dittrich, S. 43-51.

¹⁰¹³ Dittrich, S. 47 / 71.

¹⁰¹⁴ Reicke Gelehrte, S. 33.

¹⁰¹⁵ UAL, Rep. 1/2/27 Band 2, Bl. 201e. Die „gutachterliche Äußerung über die Rechte der Universitäten im neuen Staate“ vom 12.5.1928 stammt von Max Fleischmann (1872-1943) und als zweites Gutachten folgt ab der S. 209b ein Sonderdruck aus „Das akademische Deutschland, Band III, Berlin 1930“ von Günther Holstein (1892-1931) über „Hochschule und Staat“, der Sonderdruck datiert nach den beiliegenden Briefen allerdings vom September 1928.

¹⁰¹⁶ UAL, Rep. 1/2/27 Band 2, S. 201a ff. Gutachten vom 12.5.1928.

einer Verwaltung „um des eigenen Selbst willen“ zu einer Verwaltung „um der Allgemeinheit willen.“ Zu unterscheiden sind dabei wesentlich die Frage der Aufsicht des Staates über die Universitätsverwaltung, oder die Frage nach der direkten Staatsverwaltung der Universitäten selbst. Dabei spielt in Preußen der staatliche Kurator die entscheidende Rolle, insofern er direkt in die Verwaltung eingreift und die Rolle des Rektors dadurch schädigt. Im Allgemeinen kann nur auf den „Takt“ vertraut werden, den der Staat dabei zeigen müsse. Die Zweckmäßigkeit der Verwaltung muss der Universität überlassen bleiben – der Staat darf nur bei Rechtswidrigkeiten eingreifen dürfen.

Dagegen vertritt der Greifswalder Staats- und Kirchenrechtler Günther Holstein (1892-1931) in Bezug auf das Verhältnis von Hochschule und Staat die Position, dass der absolutistische Staat des 18. Jahrhunderts, der bereits viele Rechte unabhängiger Gewalten auf sich übertrug, die Hochschulen nicht ihrer Rechte entkleidet, sondern sie vielmehr in seinen Bestand überführt hätte. Der Staat erhebt den Anspruch auf das Recht des akademischen Unterrichtsbetriebes, wie auf alle Rechtstitel, ohne dieses explizit auszuüben. Woraus Holstein folgert: „Der Staat hat wohl Hoheit und Hoheitsrecht über die Körperschaften, die auf seinem Gebiet bestehen, aber diese sind nicht erst durch ihn zur rechtlichen Entstehung gelangt und stehen ihm so mit dem Recht der eigenen Sphäre gegenüber.“¹⁰¹⁷ So hätten auch die jüngeren Universitäten die privilegierte Stellung der älteren Hochschulen übernehmen können.¹⁰¹⁸ Holstein sieht die Rechtsstellung der Korporationen durch die Reformen im 19. Jahrhundert als im Wesentlichen unverändert, selbst wenn die Universitäten dabei durch staatliche Eingriffe ganz erheblich von der Substanz ihrer Rechtssphäre verloren haben. Dabei nutzt er einen Kunstgriff, indem er die noch verbliebenen Selbstverwaltungsrechte einfach zu den „höheren Werten“ der Universitäten erklärt. Neben Wissenschaft und Lehrfreiheit¹⁰¹⁹ wird die soziale Sonderstellung der Lehrenden und Lernenden als Kern der Selbstverwaltung bezeichnet. Dass der Staat dabei trotz aller Verfassungsgarantien befugt ist, in die Selbstverwaltung einzugreifen, ist jedoch nicht zu ändern, ebenso wie die Art und der Umfang von Eingriffen allein dem Interesse des Staates unterworfen sind.¹⁰²⁰ Denn verfassungsmäßig garantiert ist allein die „Lehrfreiheit“, inwieweit die nachfolgenden Interessen der Akademiker dieses Schutzes bedürfen,

¹⁰¹⁷ UAL, Rep. 1/2/27 Band 2, Bl. 209b, Druckschrift S. 3.

¹⁰¹⁸ UAL, Rep. 1/2/27 Band 2, Bl. 209b, Druckschrift S. 6. Er bietet als jüngste Beispiele dafür die technischen Lehranstalten, die sich der universitären Selbstverwaltung in der Form angleichen.

¹⁰¹⁹ UAL, Rep. 1/2/27 Band 2, Bl. 209b, Druckschrift S. 4: „... ein schöpferisches Sinnerfassen der Welt des Gegebenen und damit auch ein schöpferisches Sinngestalten der Welt des Kommenden ...“

¹⁰²⁰ In der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen vom 4.9.1831 findet sich ein solcher Passus nicht, dafür war die Universität aber ständig mit einem Professor in der 1. Kammer vertreten.

ist Auslegungssache.¹⁰²¹ Die einzig wirksame Grenze findet dieses Rechtsprinzip in den Grenzen des Strafrechts, so Holstein. Das Handeln des staatsbeamteten Professors ist frei von staatlichem Willen, wenn es sich nach wissenschaftlichen Methoden auf dem Gebiet der Forschung entfaltet. Wie destruktiv diese Theorie werden kann, zeigt Holstein, wenn er das Handeln der staatlichen Kuratoren, die u.a. das Universitätsvermögen verwalten, der Selbstverwaltungssphäre zuordnet und den Senaten und Rektoren doch zugleich nur „... ein Recht der Zustimmung ...“ bei „... allen bedeutsamen und grundsätzlich wichtigen Verwaltungsakten ...“ einräumt. Erst dann, wenn selbst das nicht mehr geschieht, sei eine „unbillige Anomalie“ – die Begriffe Rechtsverstoß oder gar Rechtsbeugung fallen bei ihm nicht - entstanden.¹⁰²²

Drei wesentliche Bereiche sieht Holstein aber als gegebenes Recht (lex lata) geschützt: das Satzungsrecht der Hochschulen (das vom Staat nur auf Rechtswirksamkeit geprüft wird), das Recht zur Selbstorganisation und das Recht auf Eigenregelung des kompletten Lehrbetriebes. Unter letzterem ordnet Holstein das Graduierungsrecht der Hochschulen ein,¹⁰²³ aus dem letztendlich die Habilitation, die Erteilung der Lehrbefugnis und das Vorschlagsrecht der Fakultäten für die Professoren-Berufung durch den Minister resultieren. Erst auf dieser Grundlage „... erhält der Stand der Universitätslehrer als Ganzes ein erhebliches Maß von korporativer und zunftmäßiger Geschlossenheit, sie ist das große Mittel, eine anspruchsvolle geistige Höhenlage für alle Mitglieder der Gelehrtenrepublik und damit die Voraussetzung für eine geistige Blüte der deutschen Universitäten und Hochschulen zu sichern.“¹⁰²⁴

Bei der Frage, inwieweit der Staat gesetzlich verpflichtet sei, diese Rechte zu respektieren und nicht etwa regulierend in diese Bereiche einzugreifen, sieht Holstein erhebliche Lücken. Faktisch haben die Universitäten keinen rechtlichen Schutz vor Übergriffen des jeweiligen Ministeriums. Der Minister ist bei Streitfällen zugleich Partei und Richter. Eingriffe können nicht vor unabhängigen richterlichen Instanzen geschlichtet werden, insofern stehen die Universitäten im demokratischen Staatswesen der Weimarer Republik erheblich schlechter da als noch unter den monarchischen Verfassungen. Dort war durch die althergebrachte Vertretung der Universitäten in den Ständekammern ein direkter Einfluss im Staatsverband vorhanden.

¹⁰²¹ Hier bemüht Holstein auch eine Definition von Rudolf Smend: „Was sich als ernsthafter Versuch zur Entwicklung oder zur Lehre der wissenschaftlichen Wahrheit darstellt, ist Forschung und Lehre ...“ (UAL, Rep. 1/2/27 Band 2, Bl. 209b, Druckschrift S. 8) den auch das Verfassungsgericht Berlin, siehe weiter unten, zitiert (Urteil VerfGH 210/03, S. 31).

¹⁰²² UAL, Rep. 1/2/27 Band 2, Bl. 209b, Druckschrift S. 12.

¹⁰²³ UAL, Rep. 1/2/27 Band 2, Bl. 209b, Druckschrift S. 12: „Entsprechend ist sie [die Universität –JB] es auch, die in fakultätsmäßigen Beschlüssen nicht nur die allgemeinen Bedingungen für den Erwerb der akademischen Grade setzt, sondern auch die konkrete Verleihung im Einzelfall vornimmt.“

¹⁰²⁴ UAL, Rep. 1/2/27 Band 2, Bl. 209b, Druckschrift S. 13.

Dass es sich bei den von Holstein vorgetragenen Positionen nicht nur um rechtstheoretische Hypothesen ohne weitere Verbreitung handelt, zeigt die Leipziger Dissertation von Fabian, der auf der Ebene des Promotionsrechtes die Gedanken von Holstein in praktische Schlussfolgerungen überführt. An den um 1930 geäußerten Überlegungen,¹⁰²⁵ das akademische Graduierungsrecht in ein vereinheitlichtes staatliches Titularrecht zu überführen, nehmen im Promotionsverfahren von Fabian weder die Gutachter noch die mündlichen Prüfer Anstoß.¹⁰²⁶ Fabian zieht am Ende seiner Arbeit über das Leipziger Promotionswesen der letzten 15 Jahre ein Fazit und kommt zu folgendem Urteil: „Trotz der in vielen Punkten geschaffenen Angleichungen bestehen zwischen den Satzungen verschiedener Fakultäten noch Abweichungen, die eine Folge davon sind, dass die Fakultäten sich ihre Promotionsordnungen selbst geben und nur die Genehmigung der Landesregierung einzuholen brauchen. Diese Autonomie erklären die Hochschulen immer wieder als notwendig, und sie wehren sich gegen jede Beschneidung ihrer Rechte durch staatliche Vorschriften und Beaufsichtigung. Nur durch einen gesunden ‚Konkurrenzkampf‘ könnten die akademischen Grade ihren Wert behalten und erhöhen. Andererseits muß zugegeben werden, daß es unbefriedigend ist, so vollkommen verschiedene wissenschaftliche Leistungen, wie sie etwa die theologischen und die medizinischen Fakultäten verlangen, durch einen Titel zu bezeichnen. Zwar haben sich diese Unterschiede aus der geschichtlichen Entwicklung ergeben, doch besteht keine Notwendigkeit, diesen Zustand beizubehalten. Der Dokortitel ist längst nicht mehr nur eine Angelegenheit der Hochschulen. Er hat seine ursprüngliche Bestimmung verloren und wird sie auch nie wieder erlangen können, weil bereits anderes an seine Stelle getreten ist. Seine Bedeutung im öffentlichen Leben verlangt aber in unserer Zeit der ‚Normung‘ aller Dinge und Begriffe eine einheitliche Regelung. Wenn auch, in akademischen Kreisen die Sachlage bekannt ist, so kann das große Publikum den Unterschied, der zwischen den Graden besteht, nicht ermessen, und gerade es neigt leicht und doch ohne Berechtigung dazu, die nicht promovierten Akademiker - gleichviel ob es sich um Juristen, Ärzte oder Lehrer handelt - für nicht vollwertig zu nehmen. Es ist vorgeschlagen

¹⁰²⁵ UAL, Phil.Fak.Prom. 3099, Bl. 16 Fabian hatte seine Arbeit bereits 1928 als Dissertation eingereicht, sie war wegen zu gering ausgefallener Kommentierungen und mangels Vergleichen zur Umarbeitung zurückgegeben worden. So reichte er die umgeänderte Arbeit im September 1930 erneut ein. (Bl. 1)

¹⁰²⁶ UAL, Phil.Fak.Prom. 3099, Bl. 1: Referenten waren Eugen Würzburger (1858-1938, Prof. für Statistik, emeritiert seit 1927) und Rudolf Meerwarth (1883-1946, Prof. für Statistik, berufen 1928). Prüfer in der mündlichen Prüfung im Mai 1932 (Bl. 3) waren neben Würzburger noch Otto Hölder (1859-1937, Prof. für Mathematik, emeritiert seit 1928) und Peter Debye (1884-1966, Prof. für experimentelle Physik). Die Dissertation wird insgesamt nur mit „IV“ bewertet. Bereits 1929, nach der ersten Durchsicht in der Fakultät, hatte Theodor Litt (1880-1962) angemerkt: „Jeder Laie gewinnt von der Arbeit den Eindruck einer sehr dürftigen Leistung, deren ‚wissenschaftlicher‘ Charakter fraglich erscheint.“ (Bl. 18). Litt hatte dabei sicherlich recht, denn Fabian knüpft an Eulenburgs Frequenz an, ohne viel mehr als ein Unterkapitel daraus (die Promotionen) über weitere 15 Jahre fortzuführen.

worden, den Dokortitel mit der Staatsprüfung zu erteilen und ihn dadurch weiter entwerten zu lassen, dafür einen neuen akademischen Titel zu schaffen, der unter schärferen Bedingungen verliehen werden solle, oder auch an seine Stelle eine Prüfung zu setzen, durch die - um ihrer Entwertung vorzubeugen - kein Titel erworben werden könne.

Man sollte lieber versuchen, den altherwürdigen Doktorgrad vor weiterer Entwertung zu schützen und sein Ansehen zu heben, aber man soll es in allen Fakultäten und an allen Universitäten - und Hochschulen zugleich anfangen und gleichmäßig durchführen. Das wird nicht ohne staatlichen Zwang gehen. Auf welcher Höhe man ihn normieren soll, ist eine Frage zweiten Ranges. Es würde genügen, ihm allgemein den wissenschaftlichen Wert zu verschaffen, auf den die Promotionsordnungen eingestellt sind und zu dem sich auch der 2. und 5. Hochschultag bekannt haben. Vorläufig aber bestehen in der Praxis erheblichere Abweichungen, als nach dem Wortlaut der Satzungen angenommen zu werden braucht.“¹⁰²⁷

Fabian postuliert in seiner Schrift eine staatliche Überwachung aller Prüfungen und eine Vereinheitlichung der historisch entstandenen Unterschiede im Promotionsrecht. Bemerkenswert ist daran vor allem, dass seine Ideen im Verfahren weder bei Gutachtern noch bei den Prüfern auf Widerspruch stießen und sich vermuten lässt, wie weit verbreitet derartige Vorstellungen offenbar gewesen sind.

Betrachtet man allein das Verfahren um die Neufassung der Fakultätssatzungen seit 1927, lässt sich der Wunsch nach Vereinheitlichung und staatlichen Vorgaben bei den immer komplizierter werdenden Regularien nachvollziehen. Spätestens seit Oktober 1927 besteht in der Philosophischen Fakultät eine Kommission, die sich mit einer neuen Satzung beschäftigt und einen ersten Entwurf vorstellt.¹⁰²⁸ Gut ein Jahr später und nachdem fast 80 Blatt mit Änderungs-, Ergänzungs- und Umarbeitungsvorschlägen bei der Fakultät vorgelegen haben, geht der Entwurf der neuen Satzung an das Dresdner Ministerium, „... mit der Bitte um baldige Genehmigung.“¹⁰²⁹ Im Juni 1929 ist aber immer noch keine Genehmigung eingetroffen und die Fakultät appelliert an das Ministerium „... dass es dringend erwünscht ist, dass die neuen Satzungen möglichst noch in diesem Semester genehmigt werden können.“¹⁰³⁰ Die Ministerialbürokratie in Dresden tröstet, dass Besprechungen dazu in Leipzig stattfinden würden, „... sobald der Landtag uns etwas mehr Ruhe lasse.“¹⁰³¹ Im März 1930 mahnt der Dekan wiederum, diesmal schon mit etwas schärferen Worten: „... wir bleiben infolgedessen in einem

¹⁰²⁷ Fabian, S. 42 ff.

¹⁰²⁸ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 4, Bl. 27.

¹⁰²⁹ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 4, Bl. 109, Schreiben des Dekans vom 27.9.1928.

¹⁰³⁰ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 4, Bl. 113.

¹⁰³¹ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 4, Bl. 114.

Schwebezustand zwischen alten und neuen Satzungen. Wäre es nicht möglich, die Genehmigung zu vollziehen, und der Fakultät damit die erwünschte neue Grundlage ihres Daseins zu geben?“¹⁰³² 1931 hatte sich das Ministerium immer noch nicht bereit gefunden, die Satzungen zu genehmigen, da die Frage der Anerkennung von Oberrealschulzeugnissen bei der Promotion nicht genügend berücksichtigt würde.¹⁰³³ Nun fragt der Dekan bei jedem einzelnen Institut über die Notwendigkeit der lateinischen und griechischen Sprache für die Promotion nach. Neue Unsicherheiten erzeugte die oft jahrelange Zeitspanne zwischen den bestandenen Prüfungen und der Aushändigung der Doktorurkunde.¹⁰³⁴ Die Datierung der Urkunde wird in einer neuen Textfassung daher auf den Tag der Einlieferung der Pflichtexemplare geändert. Im Juli 1931 bringt die Fakultät schließlich ihren Mitgliedern eine 14seitige Übersichtsdarstellung der geänderten, verworfenen und bleibenden Textversionen mit roten und blauen Markierungen, die außerordentlich kompliziert und schwer nachvollziehbar erscheinen.¹⁰³⁵ Im August 1931 waren die Kosten für die Druckvorlage der Promotionsordnung schließlich auf 1100 Reichsmark aufgelaufen und allmählich verlor der Dekan die Geduld.¹⁰³⁶ „Um endlich in den Besitz der neuen Ordnungen zu kommen ...“, wurden nun weitgehende Kompromisse, wie etwa die gleichberechtigte Zulassung der Oberrealschüler zur Promotion, nicht mehr ausgeschlossen. Das Ministerium hielt sich aber noch bis zum Oktober bedeckt, bis es endlich seine Zustimmung, verbunden mit weiteren Änderungswünschen, erteilte. Darüber gab es aber wieder neuen Streit: die Fakultät wollte die zusätzlichen Eingriffe nicht akzeptieren.¹⁰³⁷ Um die Fakultät und das Ministerium nicht „... allmählich in eine lächerliche Lage ...“ zu bringen, verzichtete man auf die Austragung der Streitpunkte mittels eines neuerlichen Kompromisses.¹⁰³⁸ Schließlich konnten im Dezember 1931 die gedruckten Ordnungen nach gut vierjährigem Ringen mit der Ministerialbürokratie erscheinen. Unter diesen Voraussetzungen konnte kaum noch von einer funktionierenden Selbstverwaltung die Rede sein – um so mehr, da das Ministerium in jeder Hinsicht die besseren Karten in den Auseinandersetzungen hatte. Die unendlich langwierigen und detaillierten Auseinandersetzungen über die Rechtsverbind-

¹⁰³² UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 4, Bl. 121.

¹⁰³³ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 4, Bl. 150.

¹⁰³⁴ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 4, Bl. 210: Nach den bestandenen mündlichen Prüfungen und der Druckreifeerklärung der angenommenen Arbeit mußte der Bewerber das Doktorgelöbnis ablegen – damit waren alle Vorleistungen für die Doktorpromotion erbracht. Die Aushändigung der Doktorurkunde erfolgte aber erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare – datiert wurde die Urkunde jedoch auf den Tag, an dem das Gelöbnis abgelegt worden war.

¹⁰³⁵ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 4, Bl. 243.

¹⁰³⁶ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 4, Bl. 264.

¹⁰³⁷ Das Ministerium hatte weitere Vergünstigungen für Oberrealschüler verlangt, weiterhin sollten die Paragraphen über die Beteiligung der Emeriti an den Promotionsverfahren in den Anhang verschoben werden.

¹⁰³⁸ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 4, Bl. 273.

lichkeit der Texte dürften die meisten der Ordinarien erheblich überfordert haben, zumal die rechtlichen Konsequenzen zum Teil kaum erkennbar waren. Aus dem Verhandlungsverlauf entsteht der Eindruck, dass auf beiden Seiten unterschiedliche Betrachtungsweisen über die Relevanz der Ordnungen bestanden. Von Seiten der Fakultät wurde der Versuch gemacht, die Praxis der Fakultätsentscheidungen an die veränderten Gegebenheiten am Ende der Weimarer Republik anzupassen, ohne dass es sich dabei um einen abschließenden und endgültigen Verfassungstext gehandelt hätte. Die Beamten im Ministerium gingen wohl eher von der starren Rechtsverbindlichkeit der erneuerten Statuten aus, ohne zu bedenken, dass hier neue Entwicklungen in der Hochschullandschaft sehr schnell zu weiteren Änderungen führen konnten. Die Überfrachtung der Verhandlungen mit politischen Zielstellungen und die Übertragung von Mechanismen staatlicher Gesetzgebungsverfahren auf die Satzungshoheit der Fakultät, die jeden Einzelfall im voraus zu berücksichtigen suchten, musste erhebliche Unterkühlungen im Verhältnis zueinander hervorrufen. Der abgewiesene Wunsch nach einem positivem Engagement des Staates und die gegenseitigen Vorwürfe mangelnden Verständnisses füreinander dürfte schließlich bis hin zu einem, wenn auch in den Akten nicht geäußerten, Misstrauen zum demokratischen Staat und seinen bürokratischen Instanzen geführt haben.¹⁰³⁹

Zum Ende der Weimarer Republik verstärkte sich die gegenseitige Verfremdung nochmals, als der unter chronischer Finanzarmut leidende Staat versuchte, sich die Promotionsgebühren der Fakultäten einzuverleiben. Am 24.12.1930 erhielt die Philosophische Fakultät ein Schreiben vom Rentamt, in dem sie aufgefordert wurde, eine Aufstellung über die eingenommenen Promotionsgebühren „recht bald“ einzusenden.¹⁰⁴⁰ Dieser Aufforderung kam die Fakultät schon am 7.1.1930 nach, doch zwei Tage später erhielt sie ein Schreiben des Rektors, der sie warnte diesem Ersuchen nachzukommen – und wenn überhaupt, solche Angaben nur nach direkter Aufforderung des Ministeriums und nur dorthin weiterzugeben.¹⁰⁴¹ Außer von den Medizinern waren die Antworten aber schon nach Dresden unterwegs. Offensichtlich war in der Universitätsleitung schon etwas über die Hintergründe dieser Befragung bekannt geworden – denn bereits am 19.1.1931 folgt eine Verordnung des Ministeriums über die Kürzung der Dienstbezüge. Darin ist auch eine „... Kürzung der Gebühren für Promotionen vorgese-

¹⁰³⁹ Allein in den Jahren von 1927 bis 1931 wechselte die Regierung im Freistaat dreimal, die Universität, ebenso wie die höheren Beamten in Dresden, hatten sich also neben drei neuen Ministerpräsidenten auch auf drei neue Minister für Volksbildung einzustellen.

¹⁰⁴⁰ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1, Bl. 220.

¹⁰⁴¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1, Bl. 225.; Tatsächlich sind die vom Rentamt erzeugten Listen recht interessant: Während in den anderen Fakultäten (Angaben für die Mediziner fehlen) kaum Zusatzeinnahmen über 100 Reichsmark pro Jahr und Professor zu verzeichnen sind, so fließen die Einnahmen bei der Philosophischen Fakultät reichlicher, Spitzenverdiener unter den Professoren erzielen um die 1000 Reichsmark pro Jahr an zusätzlichen Einnahmen aus den Promotionen (UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1, Bl. 221-224).

hen.“¹⁰⁴² Nun folgt gleich noch eine offizielle Aufforderung aus Dresden nach, die Verwendung der Promotionsgebühren aufzulisten – der sich diesmal auch die Medizinische Fakultät nicht mehr verweigern kann.¹⁰⁴³ Die Philosophische Fakultät sucht durch zögerliche Berichterstattung, befürchtete staatliche Eingriffe hinauszuzögern, aber das Ministerium drängt immer wieder.¹⁰⁴⁴ Inzwischen ist der akademische Senat mit der Frage beschäftigt, da selbst die Dienstbezüge des Rektors gekürzt werden sollen - der, so nimmt der Senat peinlich berührt Stellung, „... dann dieselbe Dienstaufwandsentschädigung wie der Rektor der Handelshochschule beziehe.“¹⁰⁴⁵

Nach den erfolgten Rückinformationen über Höhe und Verteilung der Promotionsgebühren in den Fakultät bezieht das Ministerium im Mai 1931 eine kompromisslose Haltung, die davon ausgeht, „... dass diese Gebühren Bezüge seien, die die Professoren mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche Dienstleistung beziehen.“¹⁰⁴⁶

Daraufhin richtet der Akademische Senat ein scharfes Protestschreiben nach Dresden, nach dem eine Kürzung der Gebührenerträge der Professoren um 4 bis 7 Prozent undenkbar sei. „Das Promotionsrecht der älteren Fakultäten ist nicht vom sächsischen Staat abgeleitet, sondern diesen Fakultäten bei der Gründung der Universität Leipzig im Jahre 1409 vom Papst verliehen worden. Dieses vom Kaiser bestätigte und von den sächsischen Landesherrn stets anerkannte Recht gehört also zu den alten Korporationsrechten; das bedeutet, dass die Fakultäten den Dokortitel aus eigenem Recht verleihen, wobei der Regierung nicht mehr als die Ausübung einer allgemeinen Aufsichtsbezugnis zustehen kann. Unter diesen Gesichtspunkten müssen auch die Promotionsgebühren beurteilt werden. Die Fakultäten setzen die Höhe dieser Gebühren zwar mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde fest, erheben sie aber als Korporation als Gegenleistung für die mit der Promotion verbundene Mühewaltung Kraft eigenen Rechts und die ordentlichen Professoren erhalten ihre Anteile an diesen Gebühren als Mitglieder dieser Korporationen. Diese Anteile gehören daher, soweit die Universität Leipzig in Betracht kommt, nicht zum staatlich geregelten und gewährten Dienstehkommen der Professoren, sondern die infolge einer Berufung in die Fakultäten eintretenden Mitglieder erhalten sie als einen ihnen nach Massgabe ihrer Beteiligung an den Promotionsgeschäften zukommenden Anteil an den Korporationseinnahmen. Sind die Promotionsgebühren aber nicht Dienstbezüge im Sinne der Verordnung des Reichspräsidenten, so können sie auch der dort angeordneten

¹⁰⁴² UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1, Bl. 227.

¹⁰⁴³ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1, Bl. 231.

¹⁰⁴⁴ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1, Bl. 238.

¹⁰⁴⁵ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1, Bl. 240.

¹⁰⁴⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1, Bl. 244.

Kürzung nicht unterworfen werden. Zudem ist das Recht auf diese Gebühren ein Mitgliedschaftsrecht, daher für die Mitglieder der Fakultäten ein wohlerworbenes Recht im Sinne des Art. 129 RV.; es kann durch eine einseitige staatliche Verfügung weder entzogen noch gekürzt werden. (vgl. § 4 Abs. 3 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dez. 1930.)¹⁰⁴⁷

Mit dem Senatsvotum im Rücken weigert sich am 19.5.1931 die Philosophische Fakultät, die vom Ministerium verlangte Kürzung der Bezüge aus den Promotionen vorzunehmen.¹⁰⁴⁸

Im Gegenteil gehen die Fakultäten jetzt dazu über, aus den Promotionsgebühren eine Aufstockung der Dienstaufwandsentschädigung des Rektors vorzunehmen. Vermutlich geht dieser Vorschlag auf eine Besprechung der höheren Fakultätsangestellten zurück – und in der Tat schienen damit die Probleme gelöst: denn mit der Kürzung würde dem Anliegen des Ministeriums Rechnung getragen, die Aufsicht über die Gelder würde innerhalb der Fakultät bleiben, die Höhe der weitergegebenen Summen würde dem Ermessen der jeweiligen Fakultät folgen und letztendlich würde der Staat, mit dem Rentamt, keinen Einblick und keine korrekten Informationen über das Gebührenwesen der Fakultäten erhalten.¹⁰⁴⁹

Das Dresdner Ministerium beharrt jedoch weiterhin auf seinem Rechtsstandpunkt und fordert im September 1931, nach mehreren mündlichen Beratungen zwischen Universitätsleitung und höheren Beamten, wie zum Schluss auch beim Minister selbst, umgehend die abzuziehenden Beträge beim Rentamt einzuzahlen.¹⁰⁵⁰ Dabei sollen die Gebühreneinnahmen der Professoren zunächst um 6, dann um 10 und schließlich um 15 Prozent gekürzt werden.¹⁰⁵¹ Sicherheits halber kürzen die Fakultäten zunächst die Einnahmen der Professoren, geben die Gelder jedoch nicht an das Rentamt weiter. Im November 1931 teilen alle fünf Fakultäten in einem gemeinsamen Schreiben an das Ministerium mit, dass sie auf ihrem Rechtsstandpunkt beharren, aber freiwillig einen Beitrag zur Linderung der staatlichen Notlage leisten wollen und ab dem März 1932 der Staatskasse „... angemessene Beiträge zu diesem Zweck zuführen ...“ werden.¹⁰⁵² Bei den Verhandlungen zwischen dem Dekan der Juristenfakultät und ministerialen Beamten in Dresden einigte man sich schließlich, pauschal 18 Prozent an den Staat abzuführen - aber nur bezogen auf den Teil der eingehenden Promotionsgebühren, der sonst als

¹⁰⁴⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1, Bl. 245 ff.

¹⁰⁴⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1, Bl. 248.

¹⁰⁴⁹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1, Bl. 254. Schreiben des Nuntius der Medizinischen Fakultät Carl Wendeborn an einen ungenannten Geheimrat, wahrscheinlich seinen Dekan. „Wir brauchen Geld“ und dies ist in Wirklichkeit und in der denkbar einfachsten Art und ohne jeden Kanzleiaufwand und telephonischen Hin- und Rückverkehr am geräuschlosesten zu bekommen, wenn die Regierung verfügt, dass von jeder vollzogenen Promotion ? % an eine dazu bestimmte Stelle abzuführen ist. ... Für eine Kontrolle durch das Rentamt würde wahrscheinlich die Fakultät unter keinen Umständen zu haben sein.“

¹⁰⁵⁰ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1, Bl. 270.

¹⁰⁵¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1, Bl. 272.

¹⁰⁵² UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1, Bl. 281.

Honorar an die Professoren zur Verteilung kommen würde. Damit hatte sich der Staat endgültig mit seinen Ansichten durchgesetzt, das einzige Entgegenkommen von seiner Seite war der Verzicht auf die rückwirkende Anwendung dieses Vergleichsverfahrens. Die Fakultäten hatten im Ergebnis nur erreichen können, dass der Staat nicht direkt in die Verwaltung und Verteilung der Promotionsgebühren eingriff.¹⁰⁵³

Die Stimmung an den Fakultäten beschreibt der Verhandlungsführer dabei dem Ministerium gegenüber „... als außerordentlich gereizt, vor allem um deswillen, weil alle für die Hochschulen ungünstigen Maßnahmen von Sachsen getroffen worden waren, während andere Länder doch von der einen oder anderen Maßnahme Abstand genommen hätten.“¹⁰⁵⁴

Als wären bürokratische Verzögerungen, politisches Unverständnis für die Universitäten und Mittelkürzungen nicht genug, beginnt in der Presse auch noch eine Diskussion über das öffentliche Ansehen des Dokortitels. Zum Jahresende 1931 veröffentlicht die Neue Leipziger Zeitung unter der provokanten Überschrift „Wozu noch Doktor? Gebt dem entwerteten Titel einen neuen Sinn!“ einen Artikel, der besonders die Leipziger Universität zu Reformen auffordert. Im Kernpunkt der Pressekritik stand dabei die „Doktorinflation“ und die trostlose wirtschaftliche Lage vieler Doktoren, aber auch der gesunkene Anspruch der Promotion. Ursprünglich ein universalgeistiger Grad, sei der Titel in der Gegenwart zu einem „... bloßen Ausweis über die Erlangung von Fachwissen geworden.“¹⁰⁵⁵ Die Pressedarstellung erregte wohl erhebliches Aufsehen, denn in der Folge finden sich einige Leipziger Professoren bereit, der Zeitung gegenüber Rede und Antwort zu stehen. Alle drei Stellungnahmen stammen dabei von Professoren, die nach 1933 Schwierigkeiten mit dem Nationalsozialismus bekamen und ihre Ämter verloren. Zunächst äußert sich der Rektor der Universität Theodor Litt,¹⁰⁵⁶ dass „... ich den Notstand ähnlich sehe und beurteile ... überdies aber der Meinung bin, daß auch der fachwissenschaftliche Wert vieler Dissertationen sehr fraglich ist.“¹⁰⁵⁷ Der Jurist Willibald Apelt¹⁰⁵⁸ sieht zwar die schlechte Wirtschaftslage der Absolventen, zieht daraus aber gänzlich andere Schlüsse. In seinen Augen hat mit der Masse der Studierenden auch die Zahl

¹⁰⁵³ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1, Bl. 294.; Da die Fakultäten gegenüber dem Rentamt keine Angaben machten, musste dieses mühsam mit Hilfe der Heimatfinanzämter der Doktoranden die tatsächlich gezahlten Gebühren ermitteln lassen – was einen erheblichen bürokratischen Aufwand verursachte (UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 2, Bl. 37).

¹⁰⁵⁴ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1, Bl. 284.

¹⁰⁵⁵ Neue Leipziger Zeitung, 13.2.1932, Seite 10.; Vgl. einige Jahre später aber ähnlich Hellwig .

¹⁰⁵⁶ 1880-1962, in Leipzig seit 1920 Prof. für Philosophie und Pädagogik. 1937 freiwillige, vorgezogene Emeritierung, Vortragsverbot durch die Gestapo für Sachsen.

¹⁰⁵⁷ Neue Leipziger Zeitung, 13.2.1932, Seite 10.

¹⁰⁵⁸ 1877-1965, Prof. für Rechtswissenschaften und von 1927 bis 1929 Minister des Innern in Sachsen, Mitglied der Deutschen Demokratischen Partei. 1933 wegen seiner politischen Betätigung nach § 6 des Berufsbeamtengesetzes entlassen (zur Vereinfachung der Verwaltung).

der Promotionen zugenommen - durch streng wissenschaftliche Prüfungskriterien würde aber der Wert des Titels auch weiterhin gesichert. Im Gegenteil teilt er mit: „Die Doktorprüfung übernimmt damit geradezu die Funktion eines Qualitätsnachweises auf solchen Gebieten, für die die Ablegung einer Staatsprüfung nicht in Frage kommt. Sollte der Verfasser des Artikels recht haben, daß die Achtung vor der Wissenschaft im Schwinden begriffen sei, so müsste bald in dieser Ueberbewertung des Dokortitels von selbst eine Veränderung eintreten.“¹⁰⁵⁹

Die dritte Entgegnung stammt von Gerhard Kessler,¹⁰⁶⁰ macht eher auf die Nachfrageseite beim Titelerwerb aufmerksam und lässt die Einwürfe nicht absolut gelten. „... es gibt kaum hundert praktische Aerzte und Zahnärzte in Deutschland, die nicht ‚Doktoren‘ sind. Hier ist der Titel entwertet und kann ohne Schaden sofort fallen. Schwer ist es, Doktor der Theologie zu werden; hier ist der Doktorgrad hochangesehen. Die Fakultäten haben es also selbst in der Hand, den Wert ihrer Promotion zu heben; je mehr sie auslesen, um so höher werden ihre Prüfungen gelten. In manchen Wissenschaften, z.B. in der Chemie und in der Volkswirtschaftslehre, werden sehr bedeutsame Fortschritte durch Promotionsschriften gemacht; bei Geschichte und Sprachwissenschaften liegt es ähnlich. Die Philosophische Fakultät in Leipzig weißt nicht wenige Arbeiten zurück, erzwingt bei noch mehr die Umarbeitung und läßt nicht selten Bewerber in der mündlichen Prüfung durchfallen; die einzelnen Professoren warnen in der Regel mehr vor der Promotion, als daß sie zu ihr zureden. Es sind oft Eitelkeiten bei Eltern, Schwiegereltern oder Unternehmern, die die jungen Akademiker zum Promotionsversuch drängen; die Firma will einen ‚Doktor‘ nach außen zeigen, für gehobene Kleinbürger ist ‚Doktor‘ ein verlobungsfähiger Titel. Gegen den Ansturm solcher Bewerber müssen Professoren und Fakultäten fester werden; echten Gelehrten aber, die eigene Forschungsarbeit leisten können und wollen, bietet die Promotion eine Gelegenheit, die nicht zu missachten ist. Ihre Arbeit erfährt vor der Veröffentlichung viel gründlichere Kritik als etwa ein Zeitschriftenaufsatz; Druckzwang und Zwang zur Abrundung durch Durchfeilung sind gute Erziehungsmittel. Eine gute Promotionsschrift öffnet oft Lebenswege; ich könnte manches Beispiel dafür von alten Schülern bringen.“¹⁰⁶¹

Drei Professoren – drei unterschiedliche Ansichten, einig sind sich jedoch alle drei, dass es sich hier um ein eigenständiges Recht der Hochschule handelt und bevor Veränderungen oder Eingriffe von außen erfolgen könnten, wäre die in den Fakultäten gehandhabte Verfahrensweise zu prüfen. Als Ableitung ergibt sich die Konsequenz, dass die Qualität der Promoven-

¹⁰⁵⁹ Neue Leipziger Zeitung, 13.2.1932, Seite 10.

¹⁰⁶⁰ 1883- 1963, in Leipzig seit 1927 Prof. für Nationalökonomie. 1933 entlassen nach § 4 des Berufsbeamtengesetzes (wegen seiner bisherigen politischen Betätigung).

¹⁰⁶¹ Neue Leipziger Zeitung, 13.2.1932, Seite 10.

den auch über die wissenschaftliche Positionierung der jeweiligen Fakultät im Gesamtsystem der deutschen Hochschulen Auskunft gibt.

Derartige Anschauungen über den Wettbewerb zwischen den Universitäten sind unter Akademikern weit verbreitet, wie auch weitere Äußerungen zeigen. Schon bei Fabian¹⁰⁶² im Jahre 1930 nachweisbar, bleiben diese Vorstellungen hinsichtlich der Selbstpositionierung im deutschen Universitätssystem auch über die Weimarer Staatsverfassung hinaus lebendig und werden sogar zur Abwehr unerwünschter staatlicher Eingriffe herangezogen. Noch 1939 wird dieser Gedanke von dem Experimental-Physiker Gerhard Hoffmann¹⁰⁶³ ins Spiel gebracht, als er sich gegen die Einführung eines speziellen Doktorgrades, Doktor der Chemie, wendet.¹⁰⁶⁴ Der „Konkurrenzkampf“ der akademischen Institutionen und Grade, bei der nur der Wettbewerb um ein möglichst gutes Allgemeinwissen in den Fachdisziplinen vor einer Masse von einseitig gebildeten Fachwissenschaftlern schützt, könne niemals Sache des Staates sein – da jede Regulierung sich immer als Hemmnis für den direkten wissenschaftlichen Vergleich und Fortschritt erweisen würde.

5.1.3 Überlegungen in der Philosophischen Fakultät zur Aberkennung akademischer Grade

Nach den Modernisierungen in den Universitätsstrukturen des 19. Jahrhunderts hatten die Fakultäten vor allem ihre wissenschaftliche Erwartungshaltung gegenüber den Promovierenden immer weiter erhöht. Einzelne Fälle von „außerwissenschaftlichem“ Fehlverhalten hatte es zwar unter Promovierten und Habilitierten gegeben, aber diese wurden stets als Sonderfälle und Ausnahmen begriffen. Mit der Errichtung der neuen Weimarer Staatsverfassung und unter dem Eindruck einer gewaltigen Politisierung des öffentlichen Lebens beginnt sich die Philosophische Fakultät in Leipzig erstmals systematisch mit öffentlichem Fehlverhalten promovierter Akademiker zu befassen.¹⁰⁶⁵ Im Jahre 1920 erarbeitete ein Gremium mit dem umständlichen Titel „Kommission für Abänderung des §112 der Fakultätsordnung“ einen Änderungsvorschlag für die Promotionsordnung, wonach „... die Fakultät¹⁰⁶⁶ sich vorbehält, dem Kandidaten im Falle seiner Unwürdigkeit den Dr.-Titel wieder zu entziehen.“¹⁰⁶⁷ Über die

¹⁰⁶² „Nur durch einen gesunden ‚Konkurrenzkampf‘ könnten die akademischen Grade ihren Wert behalten und erhöhen.“ Fabian, S. 42 ff.

¹⁰⁶³ 1880-1945, in Leipzig seit 1937 Prof. für Experimentalphysik.

¹⁰⁶⁴ Siehe weiter unten: UAL, Phil.Fak. C5/51 :18 Band 1, unfoliiert, Stellungnahme Hoffmann vom 1.7.1939. Anlage zur Sitzung vom 28.6.1939.

¹⁰⁶⁵ Die Frage der im Weltkrieg erfolgten Diskriminierung von Promovierenden wegen ihrer Nationalität/ Staatsangehörigkeit wird dabei ausgeklammert und spielt in den Verhandlungen der Fakultät keine Rolle.

¹⁰⁶⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 27. Der Begriff Fakultät wurde nachträglich in eckige Klammern gesetzt, mit Bleistift steht handschriftlich daneben der Begriff ‚Abteilung‘.

¹⁰⁶⁷ Die eigentliche Zulassung zur Promotion oder deren Abweisung, ebenso wie das außerhalb der Fakultäten ablaufende Geschäft des „kommerziellen Titelerwerbs“ ist nicht Thema dieser Arbeit. Die meisten der von der

Ausführbarkeit des Vorschlages soll ein Gutachten des Syndikus eingeholt werden.“¹⁰⁶⁸ Merkwürdigerweise betreibt aber nicht die gesamte Fakultät, sondern allein die mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung mit ihrem Dekan Arthur Hantzsch die Dinge weiter. Am 14.3.1921 schreibt er an den Syndikus des Akademischen Senats: „Unsere Abteilung beabsichtigt in ihrer Promotionsordnung einen Paragraphen des Inhalts aufzunehmen, daß die Abteilung sich vorbehält, dem Kandidaten (dem sie den Dokortitel verliehen hat), diesen Titel im Falle der Unwürdigkeit wieder zu entziehen.“¹⁰⁶⁹ Das Antwortschreiben des Juristen Ernst Jaeger¹⁰⁷⁰ spiegelt das damalige Rechtsverständnis gut wider und weist auf Modalitäten anderer Universitäten hin. Er sieht in seiner Antwort vom 31.3.1921 den Fall einer nachträglichen Entziehung vor allem dann als problematisch an, wenn es sich um eine rechtswirksam erlangte Promotion handelt. Davon unterscheidet er Sachverhalte, bei denen bereits von vornherein der Titel nicht rechtmäßig erlangt wurde, wie bei Urkundenfälschung und bei falscher

Fakultät verhandelten, strittigen Zulassungsfälle betreffen in der Regel die Anerkennung von Reifezeugnissen oder Auslandsemestern. Doch es gab auch andere Fälle: Eine besonders unverfrorene Bewerbung ging im Jahre 1926 bei der Fakultät ein, als sich ein wegen Betrugs Inhaftierter aus der Landesstrafanstalt Wolfenbüttel um die Zulassung zum Promotion bewirbt – der Dekan lehnt den Bewerber ab. (UAL, Phil.Fak. C5/53 :01 Band 1, unfoliiert, Anschreiben der Landeshaftanstalten an die Fakultät vom 26.1.1926). Ein anderer Bewerber kam im Juli 1930 direkt zur Sache und fragte, ob der Dokortitel in Leipzig „... durch Kauf zu erwerben ist und wie viel dazu benötigt wird.“ (UAL, Phil.Fak. C5/53 :02 Band 2, Bl. 10).

„Doktorfabriken“ oder „Titelerschleichung“ dagegen waren Felder, mit der die Fakultät zwar Berührungen hatte, die aber wegen ihrer eigentlichen Ursache (einem vorausgegangenen Betrug) in den Aufgabenbereich der Staatsanwaltschaft gehörten. Mit der Leipziger Allgemeinen Zeitung vom 21.11.1873 wird der Universität die erste Anzeige eines „Promotionsvermittlers“ bekannt: „Der Doctor-Titel wird gebildet und gut situierten Personen discret vermittelt.“ (UAL, Phil.Fak. C5/53 :02 Band 1, Bl. 20) Die Anzeigen haben sich bis in die Gegenwart hinein kaum geändert (vgl. Biallo, S.37). Natürlich gab es auch in Leipzig immer wieder Anfragen von Dritter Seite, ob eine bestimmte Person den Dokortitel zu Recht führen würde. In diesen Fällen bestätigte oder verneinte die Fakultät oder machte auf Ungereimtheiten aufmerksam. In der Regel beschäftigte sich die Fakultät jedoch nicht mit einem strafrechtlichen Vorgehen (Ausnahme Münster gegen Katzellenbogen im Januar 1936). Welche Auswirkungen damals versuchter und aufgedeckter Betrug im akademischen Milieu auf eine zukünftige Karriere haben würde, verdeutlicht folgender Eintrag im Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät: „Zunächst in Folge eines eingegangenen Briefes die Zulassung beanstandet ... Ist den nächsten Tag nach Amerika durchgegangen, nachdem sich ergab, daß er die eingereichte Arbeit von einer Physikats-Arbeit, die Dr. Ingerle verfasst hatte und bei dem bayr. Ministerium des Inneren eingereicht hatte, wörtlich abgeschrieben hat.“ (UAL, Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät, Eintrag vom 14.04.1890 zu Paul Flegler.)

Eine erste Anfrage wegen Promotion trotz einer politisch motivierten Haftstrafe gelangte am 30.5.1923 zur Kenntnis der Fakultät. Es handelte sich dabei um Valentin Hartig (Leiter des Arbeiter-Bildungs-Instituts in Leipzig), der im Jahre 1919 sein Staatsexamen in Würzburg ablegte. Anschließend an der Rätebewegung in Bayern beteiligt, wurde er deswegen zu 7 Jahren Festung verurteilt - eine Promotion in Bayern war ihm dadurch unmöglich. Die Philosophische Fakultät lehnte sein Ansinnen ab, da er keine zwei Semester in Leipzig studiert habe. Auf seine Bitte, ihm diese Zeit doch zu erlassen, bemerkte die Fakultät, in seinem Falle keine Ausnahme machen zu können. Auch würde die Frage der Zulassung zur Promotion erst nach diesen zwei Semestern und bei Einreichung eines entsprechenden Gesuchs beantwortet werden. (Siehe UAL, Phil.Fak. C5/53 :01 Band 1, unfoliiert, Der Fall Hartig) Ein anderes Beispiel bietet der Fall Ulrich Küntzel, der trotz Vorstrafe 1937 zur Promotion zugelassen wurde (UAL, Phil.Fak.Prom. 3115).

In weiteren Fällen nach 1933, in denen Vorbestrafte um die Zulassung zur Promotion nachsuchten, entschied jeweils der Dekan über dessen Zulassung durch Einzelfallprüfung. (Siehe UAL, Phil.Fak. C5/53 :3, unfoliiert, Schreiben des Dekans Wilmann vom 19.9.1938.)

¹⁰⁶⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 27.

¹⁰⁶⁹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 28

¹⁰⁷⁰ 1869-1944, in Leipzig seit 1905 Prof. für Zivilprozesse und deutsches bürgerliches Recht.

Versicherung an Eidesstatt. Derartige Verleihungen brauchen von Seiten der Fakultät bloß rückwirkend für unwirksam erklärt zu werden.¹⁰⁷¹ Weiterhin sieht Jaeger einen Automatismus, der mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte¹⁰⁷² (nach dem Reichs-Strafgesetzbuch von 1871) eintritt: „Hier verlischt von der Rechtskraft des Strafurteils ab für die Zukunft dauernd die verliehene Doktorwürde nach ausdrücklicher reichsgesetzlicher Vorschrift. Die Kundgabe dieser Rechtsfolge ist abermals Amtspflicht der Fakultät.“¹⁰⁷³

Was den nachträglichen Entzug einer rechtswirksam verliehenen Promotion wegen Unwürdigkeit betrifft, schlägt Jaeger eine enge und umgrenzende Definition vor, die zudem von ministerieller Seite zu prüfen wäre. Zwar haben andere Fakultäten einen derartigen Passus in ihre Promotionsordnungen aufgenommen, für Leipzig schlägt er aber einen einheitlichen Rechtsstatus für alle fünf Fakultäten vor. Im Gegensatz zu den Promotionsordnungen von Heidelberg (Theologische Fakultät) und München (Medizinische Fakultät), will er für Leipzig eine engere und bestimmtere Textfassung, die sich an dem Vorbild von Erlangen (Philosophische Fakultät) orientiert.¹⁰⁷⁴

„Für die Universität Leipzig verordnet der § 40 des Revidierten Statuts, daß die Verfassung, der Geschäftskreis der Fakultäten und die Grundsätze über die Verleihung des Doktorgrades durch besondere, der Genehmigung des Kultusministeriums unterliegende Fakultätsordnungen bestimmt werden. Die Ermächtigung den Dokortitel zu verleihen, schließt aber nicht ohne weiteres auch die Ermächtigung ein, den verliehenen Titel nach Ermessen wieder zu entziehen. Deshalb wird es erforderlich sein, eine dahinlautende weitere Ermächtigung bei der Staatsregierung zu erwirken. Das empfiehlt sich für alle Fakultäten, weil in der Tat spätere Unwürdigkeit des Promovierten im Interesse des Ansehens der Doktorwürde die Entziehung dringend gebieten kann.“ Selbst solchen als „unwürdig“ erklärten Doktoren müsse ein Rechtsweg gegen den Entzug des Grades offen gehalten werden. „Gleichzeitig wäre es [das Kul-

¹⁰⁷¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 29. Geregelt u.a. in den Promotionsordnungen von München (Juristische Fakultät), Bonn (Medizinische Fakultät) und Erlangen (Philosophische Fakultät).

¹⁰⁷² Nach § 32 des genannten Strafgesetzbuches konnten die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden bei Todesstrafe und Zuchthausstrafe. Bei Verurteilung zu Gefängnisstrafen konnte der Entzug eintreten bei einer Haftdauer von mehr als drei Monaten, oder wenn die Zuchthausstrafe zu Gefängnis abgemildert worden war. Für den zeitweiligen Entzug der Ehrenrechte war im § 34 der Entzug des politischen Wahlrechts, die Wehrunfähigkeit und die Unfähigkeit öffentliche Titel, Ämter und Würden im entsprechenden Zeitraum zu erlangen, vorgesehen. Der von Jaeger herangezogene § 33 lautet: „Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.“ Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches. 45. Auflage, Leipzig 1939, S. 18.

¹⁰⁷³ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 30.

¹⁰⁷⁴ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 30 ff. „Die Möglichkeit der nachträglichen Entziehung der Würde behalten vor: die Theol.Prom.O. Heidelberg §10 (ganz allgemein für den Fall, dass der ‚Promovierte in seiner Lebensführung seinem Gelöbnis nicht entspricht’) ... die Medizin.Prom.O. München § 18 (‚wenn wegen eines Verbrechens

tusministerium –J.B.] um eine Regelung des Beschwerdeweges anzugehen. Denn dieser Schutz darf dem Promovierten nicht versagt werden. Rekurs zum Kultusministerium und gegen dessen Entscheidung Anfechtungsklage zum Oberverwaltungsgericht ... dürfte die für Sachsen zu empfehlende Regelung des Rechtsweges sein.“¹⁰⁷⁵

Nach dieser ersten Besprechung im März 1921 über die mögliche Verfahrensweise geschieht lange Zeit nichts.¹⁰⁷⁶ Erst im Dezember 1924 wird die Vorlage wieder akut: „Die Philosophische Fakultät ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass einer, der ihren Dokortitel trägt, sich schwere Vergehen sowohl im Inland wie im Ausland hat zu schulden kommen lassen und mehrfach bestraft worden ist. In ihrer Promotionsordnung ist keine Bestimmung darüber vorgesehen, dass die Fakultät ermächtigt ist, in solchen Fällen den Doktorgrad wieder abzuerkennen.“¹⁰⁷⁷

Der Dekan Ludwig Pohle¹⁰⁷⁸ schreibt nun wiederum an die Juristenfakultät mit der Bitte um juristische Stellungnahme,¹⁰⁷⁹ und nennt diesmal einen Namen: „betr. Dr. Edwin Katzenellenbogen, prom. 2.8.1907, siehe seine Promotionsakten.“¹⁰⁸⁰

Die aus den Promotionsakten zu gewinnende Darstellung der Lebensverhältnisse des Edwin Katzenellenbogen scheint mehr ein abstruses Kriminalstück zu sein als tatsächliche Realität. Am Ende lieferte seine Biographie jedoch einen wichtigen Ansatzpunkt, um den Entzug akademischer Grade in Leipzig generell als unumgänglich erscheinen zu lassen, auch wenn das dem Betroffenen erst einige Jahre später (1935) widerfuhr – in Verbindung mit seiner vermuteten jüdischen Herkunft.¹⁰⁸¹

5.1.3.1 Der Fall Edwin Katzenellenbogen

Edwin Katzenellenbogen, geboren 1882 Stanislau in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger und der römisch-katholischen Konfession zugehörig, studierte von April 1901 bis Mai

eine rechtskräftige Verurteilung' eintritt) und die Philos.Prom.O. Erlangen § 15 Nr. 2 (,wenn der Promovierte wegen einer ehrenrührigen Handlung von einem Straf- oder Disziplinargericht rechtskräftig verurteilt wird').“

¹⁰⁷⁵ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 31.

¹⁰⁷⁶ ebenda, Bl. 53. Am 27.1.1926 teilt die Philosophische Fakultät auf eine Anfrage der Universität Hamburg wegen Doktorentziehungen mit, „... dass ein derartiger Fall bei unserer Fakultät – soweit festgestellt werden konnte - in den letzten Jahrzehnten nicht vorgekommen ist.“

¹⁰⁷⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 34.

¹⁰⁷⁸ 1869-1926, in Leipzig seit 1918 Prof. für Nationalökonomie.

¹⁰⁷⁹ Am 21. Februar 1935 ergeht das Antwortschreiben der Juristenfakultät an die Philosophische Fakultät. Das Problem ist in der „... Sitzung der Fakultät zum Gegenstand einer Beratung gemacht worden, deren Ergebnis das folgende ist ...“ Das Ergebnis kann aber kaum in einer Beratung zustande gekommen sein, denn es ist eine wortwörtliche Abschrift der Stellungnahme des Prof. Jaegers aus dem Jahre 1921, trägt aber diesmal die Unterschrift des Dekans Alfred Schultze. UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 35 ff.

¹⁰⁸⁰ ebenda, Bl. 34.

1904 in Leipzig zunächst Philosophie und später noch Medizin. Den Beruf des Vaters gibt er als Advokat in Stanislau an. Aufgewachsen war er in Stanislau und Lemberg, wo er im Jahre 1900 sein Abitur ablegte. Zunächst besucht er die polnische Universität in Lemberg, wechselt aber bald zur Universität Leipzig. Nach einem Orientierungssemester, in dem er u.a. Psychologie bei Wundt, Deutsche Geschichte bei Karl Lamprecht,¹⁰⁸² Botanik bei Wilhelm Pfeffer¹⁰⁸³ und einige medizinische Einführungskurse belegt, widmet er sich ab dem dritten Semester ganz der Medizin. Sein Abgangszeugnis ist außerordentlich umfangreich, fast jeden belegten Kurs ließ er sich 1904 bescheinigen.

Zwei Jahre später bewirbt er sich an der Philosophischen Fakultät in Leipzig mit einer Dissertationsschrift „Die centrale und periphere Sehschärfe des hell- und dunkeladaptierten Auges“ um den Grad des Dr. phil.; als Gutachter werden Wilhelm Wundt und der Physiker Theodor Des Coudres bestimmt. Das Urteil der beiden Gutachter fällt nicht eben schmeichelhaft aus, sie bemängeln insbesondere die Unvollständigkeit und die nur fokussiert planvollen Messungen der Untersuchung. „Da auch die innerhalb solcher Grenzen gewonnenen Resultate von Interesse sind, so glaube ich jedoch, dass die Arbeit mit der Zensur IV angenommen werden kann. Ich beantrage daher diese und die Zulassung des Kandidaten zur mündlichen Prüfung.“¹⁰⁸⁴ Dem Urteil des Erstgutachters Wundt schließt sich Des Coudres an, und Katzenellenbogen tritt am 6.12.1906 zur mündlichen Prüfung an. Während er die philosophische Prüfung bei Wundt noch mit einer III übersteht, lässt ihn Pfeffer in Botanik glatt durchfallen und bricht die Prüfung ab. „Der Cand. zeigte sehr geringe Kenntnisse ... auch in den einfachsten und elementarsten Dingen ... wusste er mitunter gar nichts.“¹⁰⁸⁵

Darauf wird die komplette Wiederholung der Prüfung für ein halbes Jahr später angesetzt, und diesmal kommt er mit der Gesamtnote III durch die Examina. Auch wenn ihm Pfeffer wiederum bestätigt: „Der Cand. hat die Botanik offenbar nur für Examensnote aus Büchern gelernt und besitzt nur ein geringes Verständnis. Note IV.“¹⁰⁸⁶ In den nächsten Jahren fehlen weitere Angaben über das Schicksal des Edwin Katzenellenbogen. 1922 lässt er sich nach Berlin eine Bestätigung seines Doktorates senden. Erst im November 1924 erfährt die Philosophische Fakultät etwas über sein weiteres Leben: Ein Zahnarzt Marcuse aus Berlin fragt an, ob der Untersuchungshäftling Katzenellenbogen tatsächlich promoviert ist. Falls dies der Fall

¹⁰⁸¹ Bei den drei weiteren in der Leipziger Universitätsmatrikel (zwischen 1884 und 1945) verzeichneten Personen mit dem Nachnamen Katzenellenbogen, handelt es sich um Juden bzw. um einen jüdischen Konvertiten. Mit hoher Wahrscheinlichkeit entstammt Edwin Katzenellenbogen ebenfalls einer ursprünglich jüdischen Familie.

¹⁰⁸² 1856-1915, Prof. für Geschichte.

¹⁰⁸³ 1845-1920, Prof. für Botanik.

¹⁰⁸⁴ UAL, Phil.Fak.Prom. 2236, Bl. 1.

¹⁰⁸⁵ UAL, Phil.Fak.Prom. 2236, Bl. 22.

sei, so bittet er um eine Bestätigung und „... würde ... im Interesse der Universität näheres über den K. dorthin berichten.“¹⁰⁸⁷ Statt seiner schreibt aber im Dezember 1924 ein Dr. Gent aus Göttingen an die Fakultät, dessen Brief in einer Sitzung der Gesamtfakultät am 22.12.1924 verlesen wird. Er informiert über einen Zeitungsbericht zu Katzenellenbogen, der sich nach Meinung von Dr. Gent „... Vergehen hat zuschulden kommen lassen, welche des Trägers einer akademischen Würde unwürdig sind ...“ Er bittet den Dekan, geeignete Schritte zu unternehmen, um „... dem Angeklagten die Würde wieder zu entziehen und die weitere Führung des Dokortitels, den er oft benutzt hat um seine Betrügereien besser durchführen zu können, zu untersagen.“¹⁰⁸⁸

Aus dem Zeitungsbericht erwächst tatsächlich ein wenig schmeichelhaftes Bild über Katzenellenbogen:¹⁰⁸⁹

„Ein Betrügergenie vor Gericht.

Die Straftaten des Arztes Dr. Katzenellenbogen.

Ein durch die Persönlichkeit des Angeklagten für die Öffentlichkeit sehr interessanter Prozess begann heute vormittag vor der Strafkammer des Schöffengerichts in Lichterfelde. Hier hatte sich einer der gefährlichsten Heirats- und Gründungsschwindler der Gegenwart, der 42 Jahre alte Arzt Dr. Edwin Maria Katzenellenbogen, wegen Betrug, Heiratsschwindeleien und Diebstahls in 27 Fällen zu verantworten. Den Vorsitz der Verhandlung führte Amtsgerichtsrat Dr. Feußner, während als Nebenkläger Rechtsanwalt Dr. Frey zugelassen ist.

Dr. Katzenellenbogen kaufte vor mehreren Jahren in Zehlendorf eine Villa, in der er eine Pension einrichtete. Er vermietete seine Zimmer nur an valutastarke Ausländer und hatte durch sein gewandtes Auftreten großen Zuzug. Er verstand es, seinen Gästen einzureden, dass er ihr Geld in Deutschland außerordentlich günstig anlegen könnte. Auf diese Art beschaffte er sich große Summen in ausländischer Währung und kaufte dafür noch eine Villa in Baden-Baden und eine weitere in Flensburg. Auch ein elegantes Automobil nannte er bald sein eigen. Seine Geldgeber verstand er mit Geschick zu vertrösten und mietete, um weitere Kredite zu erhalten, in der Lützowstraße einen leeren Raum. Diesen richtete er als Büro der angeblichen G.m.b.H. ein.

Während dieser Zeit lernte der Betrüger in einem vornehmen Hotel in Berlin die Gattin des holländischen Staatssekretärs im Kolonialministerium, van Brink, kennen. Dr. Katzenellenbogen verstand es, durch sein verschwenderisches Auftreten dermaßen auf Frau van Brink einzuwirken, dass diese ihrem Gatten den Rücken kehrte und im Herbst 1920 nach der Villa des Dr. Katzenellenbogen in Zehlendorf übersiedelte. Er heiratete die inzwischen geschiedene Frau nicht, sondern lebte mit ihr in wilder Ehe. Er verstand es, das große Vermögen der Frau van Brink sich anzueignen und ließ sich auch von dem Vater seiner Geliebten, dem er vortäuschte, dass er sich inzwischen mit seiner Tochter vermählt hatte, große Beträge zu Spekulationszwecken geben. Der Vater war Großkaufmann in Norwegen und zahlte dem Dr. Katzenellenbogen in Kronen das Geld aus.

¹⁰⁸⁶ UAL, Phil.Fak.Prom. 2236, Bl. 22.

¹⁰⁸⁷ UAL, Phil.Fak.Prom. 2236, Bl. 12.

¹⁰⁸⁸ UAL, Phil.Fak.Prom. 2236, Bl. 14.

¹⁰⁸⁹ Berliner Tageblatt vom 15. Dezember 1924, Nr. 594

In der heutigen Verhandlung erklärte der Angeklagte, dass er mit diesen Summen an der Börse spekuliert und durchweg gute Erfolge aufzuweisen hatte. Durch eine unerwartete Verordnung der Regierung, die die Beleihung ausländischer Valuten durch die Banken unter Strafe stellte, will er das ganze Vermögen verloren haben. Auch die übrigen Geldgeber, es waren hauptsächlich Griechen, Schweden, Türken und Norweger, waren ihre Gelder losgeworden, da die von Dr. Katzenellenbogen ins Leben gerufene Öl- und Fettverwertungsgesellschaft m.b.H. und ein Schönheitsinstitut G.m.b.H. zusammengebrochen waren. Inzwischen hatte sich Katzenellenbogen auf den Heiratsschwindel geworfen, und erließ Heiratsanzeigen in den Tageszeitungen. Er nannte sich jetzt ‚Dr. Rießer‘ und gewann durch sein Auftreten das Vertrauen zahlreicher Frauen.

Die ganze Herrlichkeit nahm aber ein jähes Ende, als der illegitimen Ehe mit Frau van Brink ein Kind entsprossen war. Der Vater begab sich auf das zuständige Standesamt in Zehlendorf, um seinen Sohn anzumelden. Dort machten ihm aber die Beamten Schwierigkeiten, denn hier war eine Ehepaar Dr. Katzenellenbogen nicht bekannt. Man stellte Ermittlungen an, die ergaben, dass vor Jahresfrist ein gewisser Katzenellenbogen aus Galizien in die amtlichen Listen eingetragen war. Die Kriminalpolizei nahm ihn damals fest, er wurde aber nach Ablegung eines Geständnisses und Zahlung einer Kautions wieder auf freien Fuß gesetzt. Seit seiner Freilassung war Dr. Katzenellenbogen verschwunden. Jetzt aber hatte sich die bekannte Schriftstellerin Karin Michaelis, die eigens zu diesem Zweck aus Dänemark nach Deutschland gekommen war, ihrer betrogenen Freundin, Frau van Brink, angenommen und die Staatsanwaltschaft II in Berlin auf das gefährliche Treiben Katzenellenbogens aufmerksam gemacht. Es stellte sich heraus, dass dieser das uneheliche Kind entführt hat, so dass alle Nachforschungen nach diesem bisher erfolglos waren. Deswegen wurde Dr. Katzenellenbogen erneut verhaftet und ein besonderes Verfahren wegen Kindesentführung gegen ihn eingeleitet.

Auch heute erklärte der Schwindler dem Gericht, dass Frau van Brink nach den amerikanischen Gesetzen noch seine Frau sei, da er mit ihr jahrelang zusammenlebte. Das Kind will er angeblich in England in Pflege gegeben haben, verweigert aber die Angabe der Adresse. Bis zur Mittagsstunde zog sich die Vernehmung des Angeklagten hin, der sich in ziemlich geschickter Weise verteidigt und die ihm zur Last gelegten Betrügereien durchweg bestreitet.“

Auf den Brief von Gent antwortet Ludwig Pohle als Dekan im Dezember 1924. „Die Fakultät wird die Angelegenheit im Auge behalten. Leider ist die Fakultät nach dem Wortlaut der Promotionsordnung gegenwärtig nicht ohne weiteres im Stande den Dokortitel wieder zu entziehen. Es wird aber von Seiten der Fakultät Veranlassung genommen werden, eine Änderung dieses Zustandes, wenn möglich herbeizuführen.“¹⁰⁹⁰

Diese angekündigte Neuregelung der Promotionsordnung wird tatsächlich nach einigen Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen im August 1925 an das Ministerium zur Genehmigung weiterleitet - „... aus Anlass eines konkreten Falles.“¹⁰⁹¹ Es vergeht fast ein weiteres Jahr, bis der nachträgliche Entzug des Dokortitels von Dresden genehmigt wird.

¹⁰⁹⁰ UAL, Phil.Fak.Prom. 2236, Bl. 15.

¹⁰⁹¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 47.

Selbst nach der Neuregelung geschieht jedoch im Falle von Katzenellenbogen nichts. Erst als er 1935 erneut mit der Justiz in Konflikt gerät, wird die Philosophische Fakultät aktiv. Hintergrund scheinen aber weniger die rechtlichen Verfehlungen als vielmehr seine vermutete jüdische Herkunft zu sein. Von der Staatsanwaltschaft Berlin wurde er zu 6 Monaten Gefängnis wegen Betrugs und Urkundenfälschung verurteilt, die ihn deshalb aus Deutschland ausweisen will. Noch bevor diese neuerliche Verurteilung in Leipzig aktenkundig wird, beantragt der Dekan Münster am 5.10. und dann am 29.10.1935 wegen der bevorstehenden Ausweisung den telegraphischen Entzug des Dokortitels beim Rektor.¹⁰⁹² Felix Krueger¹⁰⁹³ ist zunächst mit dieser Verfahrensweise nicht einverstanden, er kann sich dem Druck von Münster aber nicht widersetzen. Triumphierend setzt Münster 1935 unter die erste Ablehnung Kruegers einen handschriftlichen Vermerk: „Magnifizenz erklärt sich nach mündlichem Gespräch am 4. November doch einverstanden, die Angelegenheit in meinem Sinne telegraphisch sofort zu erledigen.“¹⁰⁹⁴ Katzenellenbogen reagiert ebenfalls sofort mit einer Gegenstellungnahme (9.12.1935) und führt richtigerweise an, dass man ihm ja niemals die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen habe, außerdem sei er „Arier“, wenn auch kein deutscher Staatsangehöriger. Diese Renitenz muss Münster ziemlich erbost haben, jedenfalls stellt er im Januar 1936 bei der Berliner Staatsanwaltschaft in seiner Funktion als Dekan der Philosophischen Fakultät Strafanzeige wegen unberechtigter Titelführung, da Katzenellenbogen in seinen Widersprüchen immer noch als Doktor zeichnet.¹⁰⁹⁵

Erwartungsgemäß verläuft dieser Strafantrag im Sande, aber auch Katzenellenbogen hat kein Glück: auf seinen Widerspruch beim Reichsminister für Wissenschaft erhält er im März 1937 ablehnenden Bescheid. Der Einwand Katzenellenbogens, dass sein Fall von der Promotionsordnung der Universität nicht erfasst werde, wird zurückgewiesen mit der Bemerkung: „Die preußischen Hochschulen sind durch Runderlass vom 17. Juli 1934 ... ermächtigt worden, den

¹⁰⁹² UAL, Phil.Fak.Prom. 2236, Bl. 25/26. Die Anfrage der Berliner Staatsanwaltschaft, ob Katzenellenbogen tatsächlich promoviert ist, datiert vom 24.10.1935. Der mitgeteilte Auszug aus dem Strafregister ist gar erst vom 25.10.1935.

¹⁰⁹³ 1874-1948, in Leipzig seit 1917 Prof. für Philosophie. Krueger war nur kurze Zeit, vom April 1935 bis Januar 1936, Rektor, da er Vermutungen über seine „nichtarische“ Herkunft nie ausräumen konnte.

¹⁰⁹⁴ UAL, Phil.Fak.Prom. 2236, Bl. 27.

¹⁰⁹⁵ Zum Vergleich: Im Jahre 1920 erhält die Fakultät von Prof. Philipp August Becker (1862- 1947, Prof. für romanische Sprache und Literatur) Mitteilung über eine von einem Dr. Ignaz Frankfurter betriebene Dissertationsfabrik (UAL, Phil.Fak. A3/30 :10, Bl. 19, Fakultätssitzung vom 21.1.1920). Noch prekärer wurde der Fall, da Frankfurter von März bis Dezember 1920 als Student der Zahnmedizin in Leipzig eingeschrieben war. (UAL, Angaben nach der Quästurkartei cd_009\021776.jpg: Dr. phil. Ignaz Frankfurter, geboren am 16.11.1887, Deutsch-Österreicher, Vater und Mutter bereits verstorben, Bruder Rabbiner in Berlin.) Die Fakultät berichtet darüber an die Juristenfakultät, nachdem von dort ein Gutachten kommt, dass eine Strafverfolgung nicht angängig sei, „... gilt der Fall als erledigt.“ (UAL, Phil.Fak. A3/30 :10, Bl. 19, Fakultätssitzung vom Januar 1920). In einem weiteren Fall stellt die Fakultät 1931 Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft gegen einen Betrüger, der mit einer gefälschten Leipziger Doktorurkunde agierte (UAL, Phil.Fak. C5/53 :02 Band 2, Bl. 16).

Doktorgrad u.a. zu entziehen, wenn sich der Inhaber des Tragens einer deutschen akademischen Würde unwürdig gezeigt hat. Durch Runderlass vom 13. April 1935 ... sind diese Bestimmungen auch auf die Hochschulen der übrigen deutschen Länder ausgedehnt worden. In diesem Erlaß ist bestimmt worden, daß die Entziehungsvorschrift auch auf diejenigen akademischen Grade anwendbar ist, die bereits vor Erscheinen dieses Erlasses erworben worden sind. Der von dem Beschwerdeführer erhobene Einwand, daß die Entscheidung der Universität Leipzig der Rechtsgrundlage entbehre, ist damit hinfällig. Der Begründung¹⁰⁹⁶ des angefochtenen Beschlusses ist vielmehr beizutreten. Ein wegen Urkundenfälschung und Betrugs rechtskräftig Verurteilter hat das Recht verwirkt, eine deutsche akademische Würde zu tragen.“¹⁰⁹⁷ Die letzte Nachricht von Katzenellenbogen stammt aus dem Jahre 1937, als das Kreisgericht in Eger wegen einer Strafverhandlung anfragt, ob der Verdächtige tatsächlich in Leipzig promoviert wurde.

5.1.3.2 Doktorgelöbnis und Doktorentziehung

Neben dem Fall von Katzenellenbogen gab es im Dezember 1926 weitere Aufregung in der Philosophischen Fakultät, als Ludwig Weickmann,¹⁰⁹⁸ nachdem der Fall einer unberechtigten Führung des Dokortitels¹⁰⁹⁹ in Hamburg publik wurde, irrigerweise glaubte, dass nun dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet wäre. „Ich stelle daher den Antrag“, so Weickmann, „diese Frage auf einer der nächsten Sitzungen der Fakultät zu besprechen mit dem Ziel 1. eine juristische Aufklärung darüber herbeizuführen ob diese staatsanwaltschaftliche Feststellung zu Recht besteht ... 2. in Verbindung mit der Hamburger Fakultät bzw. dem Verbands Deutscher Hochschulen einen wirksamen Schutz gegen die unberechtigte Führung akademischer Titel anzustreben.“¹¹⁰⁰ Durch wiederholte Rückfragen bei der Juristenfakultät klärte sich zwar die Rechtslage, die geäußerten Bedenken waren aber sicher nicht so leicht auszuräumen.

So mag es für die Fakultät eine Erleichterung gewesen sein, als am 21.5.1927 das Ministerium für Volksbildung in Dresden seine Zustimmung zum nachträglichen Entzug des Doktorgrades ohne weitere Änderungswünsche erteilte. Die Textfassung folgt in etwa dem 1921 herangezogenen Vorbild von Erlangen und hätte den konkreten Straftatbestand (mehrfache, kleinkriminelle Handlungen) im Falle Katzenellenbogens nicht erfasst. In enger Anlehnung an die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät von Erlangen ist der Entzug des Ti-

¹⁰⁹⁶ Die erwähnte Begründung ist leider in den Akten nicht überliefert.

¹⁰⁹⁷ UAL, Phil.Fak.Prom. 2236, Bl. 33.

¹⁰⁹⁸ 1882-1961, in Leipzig seit 1923 Prof. für Geophysik.

¹⁰⁹⁹ Der betreffende Missetäter in Hamburg war wegen Verjährung des Falles (nach einem Jahr) freigesprochen worden. UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 55.

tels nur bei rechtskräftiger Verurteilung wegen ehrenrühriger Handlungen zulässig. Offenbar sollen eher die ungenauer definierten ehrenrührigen Taten mit dem Titelentzug bestraft werden können, als minder strafbare Handlungen. Für diese Intention spricht auch, dass Verhandlungen vor Disziplinargerichten, wie sie bei Standesorganisationen häufig vorgesehen sind, ausdrücklich Erwähnung finden.

Der neu eingefügte Paragraph 23 lautet: „Stellt es sich nachträglich heraus, daß die von dem Bewerber abgegebene ehrenwörtliche Erklärung [über die selbständige und ohne fremde Hilfe erfolgte Anfertigung der Dissertation –J.B.] nicht den Tatsachen entspricht, so steht der Fakultät das Recht zu, ihm den Dokortitel wieder zu entziehen. Das gleiche Recht hat die Fakultät, wenn ein Promovierter wegen einer ehrenrührigen Handlung von einem Straf- oder Disziplinargericht rechtskräftig verurteilt worden ist. In beiden Fällen steht jedoch den Betroffenen der Beschwerdeweg an das Sächsische Ministerium für Volksbildung offen.“¹¹⁰¹

Im Gegensatz zu den im Vergleich herangezogenen Promotionsordnungen anderer Universitäten, werden der Beschwerdeweg und die Schiedsinstanz (über das sächsische Volksbildungsministerium) explizit geregelt. Diese annehmbare Fassung unterlag kurz nach ihrer Veröffentlichung im Juni 1928 unverdienter Kritik: ein unbekannter Autor verwirft in der Leipziger Volkszeitung die Neufassung mit drastischen Worten. „Dieses ‚Gelöbniß‘ verstößt erstens gegen die Reichsverfassung, die die Meinungs- und Gewissensfreiheit, die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre gewährleistet... Das uns vorliegende Exemplar trägt den ausdrücklichen Vermerk ‚Ausgegeben August 1925‘, und es ist immerhin erstaunlich, daß bis dahin noch kein Kandidat die Verfassungswidrigkeit des von ihm verlangten Gelübdes erkannt hat.“ Besonders die Verbindung des Depromotionsrechts der Fakultät mit dem seiner Meinung nach nicht mehr zeitgemäßen Gelöbniß und die in seinen Augen überzogenen Anforderungen an die Bewerber erregen den Zorn des Autors. So „... ist es u. E. unsittlich, von jungen Leuten, die größtenteils in der ersten Hälfte der zwanziger Jahre stehen, Gelübde für ihr ‚Leben‘ lang zu fordern, die ihnen sowohl für ihre Lebensführung wie für ihre Gefühle (nämlich das der Dankbarkeit!) bestimmte Verpflichtungen auferlegen. Wie nun, wenn ein Dr. phil. einmal die Universität kritisieren müsste: macht er sich da nicht der Undankbarkeit und somit des Bruchs seines Gelübdes schuldig?“ Er hält die ganze Angelegenheit für einen

¹¹⁰⁰ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 55.

¹¹⁰¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 86 ff., Promotionsordnung vom Februar 1926, der zitierte Text ist nachträglich aufgeklebt, erst in der Druckfassung vom Juli 1927 erfolgt der vollständige Druck. Auch bei der Unterschrift der ehrenwörtlichen Erklärung (über die selbständige Anfertigung der Dissertation) wird der Kandidat auf die Strafen bei Betrug hingewiesen: „Dem Unterzeichneten ist bekannt, daß die Philosophische Fakultät das Recht hat, die Doktorwürde zu entziehen, wenn es sich nachträglich herausstellt, das die vorstehenden Angaben nicht der Wahrheit entsprechen.“ (ebenda §21)

Skandal und verlangt: „Man schneide diesen Zopf endlich ab! Und wenn es die Fakultät selbst nicht tun will, mögen sich unsere Volksvertreter einmal um diesen ‚Staat im Staat‘ kümmern, für den nicht bloß die Gesetze der Logik ... sondern auch die Reichsgesetze nicht zu gelten scheinen.“¹¹⁰²

Der ganzen Angelegenheit lag jedoch nur ein einfacher Irrtum zugrunde. Dem anonymen Autor „-m“ unterlief ein Missgeschick, indem er unterschiedliche Fassungen der Promotionsordnung miteinander vermischte. Zunächst gab es die deutsche Umschrift des lateinischen Doktorgelöbnisses,¹¹⁰³ die seit 1917 gültig war und ab dem 22. 4.1926 durch eine Neufassung¹¹⁰⁴ ersetzt wurde. Schließlich kam der neue Paragraph 23 über den Entzug der Doktorwürde hinzu, der seit Juli 1927 in der Druckfassung vorlag. Der Kritiker vermengte das alte Gelöbnis von 1917 mit dem Depromotionsparagrafen von 1927 und bezog daraus seine Befürchtungen.

Damit stand er übrigens nicht allein. Auch innerhalb der Fakultät hatte es schon bei der Umstellung auf die deutsche Eidesformel im Jahre 1917 Änderungsvorschläge gegeben. Der Archäologe Franz Studniczka¹¹⁰⁵ schrieb damals an den Dekan Theodor Des Coudres: „So wenig ich an der Übersetzung des Doktorgelöbnisses als solches auszusetzen habe, so möchte ich doch die Fragen ansprechen, ob die Gelegenheit nicht benutzt werden sollte, es zu kürzen und das unhaltbar gewordene auszuschneiden. So dürfte ich nicht allein stehen mit dem Gefühl, daß es ein Unrecht ist, auch Menschen die keine Religion im eigentlichen Sinne des Wortes haben und ihrer Natur nach haben können zu ihrer Verteidigung zu verpflichten ...“¹¹⁰⁶ Sein Kollege Felix Krueger ging zwei Jahre später, am 14.3.1919, noch weiter. In einer Sitzung des Promotionsausschusses legte er einen Neuentwurf vor, der den umstrittenen Begriff der Religion nicht mehr enthielt: „Niemals, soviel an mir liegt, werde ich die Ehrfurcht

¹¹⁰² UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 68. Leipziger Volkszeitung vom 13.6.1928.

¹¹⁰³ Der umstrittene Artikel 22 in der alten Fassung (als deutsche Übersetzung des lateinischen Textes seit 1917 gültig) lautet: „An dem Tag, da die Philosophische Fakultät der Universität Leipzig mich zum Doktor der Philosophie ernennt, gelobe ich, mein Leben lang die Pflichten, die mir diese Würde auferlegt, treu zu erfüllen: Ich will die Religion und unsere sittlichen Güter heilig halten und verteidigen; ich will in meiner Lebensführung und meiner wissenschaftlichen Arbeit mich als Vorkämpfer der Wahrheit und einer menschlich edlen, freien Denkart bewähren; der Universität Leipzig und ihrer Philosophischen Fakultät will ich Dankbarkeit bewahren und sie nach dem Maß meiner Kräfte durch die Tat beweisen; und nichts will ich tun, was mich der heute empfangenen Auszeichnung unwürdig machen könnte.“ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 85 ff.

¹¹⁰⁴ Die neue Fassung des Doktorgelöbnisses setzte seit dem 22.4.1926 folgenden Text als verbindlich an: „An dem Tag, da die Philosophische Fakultät der Universität Leipzig mich zum Doktor der Philosophie ernennt, gelobe ich, die Pflichten, die mir diese Würde auferlegt, treu zu erfüllen. In meiner wissenschaftlichen Arbeit und in meiner ganzen Lebensführung werde ich bestrebt sein, der heute empfangenen Auszeichnung würdig zu bleiben. Ich will nach meinen Kräften der Wahrheit und der menschlichen Gesittung dienen. Die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre soll mir heilig sein. Ich will alles unterlassen, was die Ehre des deutschen Namens verletzen könnte.“ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 86 ff. Es handelt sich dabei um die Fassung der Promotionsordnung vom Februar 1926, in der nachträglich der geänderte Absatz einfach aufgeklebt wurde.

¹¹⁰⁵ 1860-1929, in Leipzig seit 1896 Prof. für Archäologie.

verletzen vor den geistigen Mächten, die in der Natur und im menschlichen Leben gestaltend am Werke sind.“¹¹⁰⁷ Was aus den Vorschlägen geworden ist, lässt sich den Akten nicht entnehmen, die eigentliche Diskussion wird im Protokoll nur als „längere Aussprache“ bezeichnet.

Dennoch hatte die Fakultät ja schon in der internen Diskussion das Problem erkannt und behoben. Um den Verdacht der „Rückständigkeit“ möglichst schnell zu entkräften, richtete der Dekan Bruno Moll¹¹⁰⁸ am 18.6.1928 per Einschreiben seine Richtigstellung an die Redaktion der Leipziger Volkszeitung. Auf den Fehler des Zeitungsautors hinweisend, verlangte er eine Richtigstellung: „Die Fakultät erwartet, dass Sie in Ihrer Zeitung, möglichst an der gleichen Stelle, an der der in Frage stehende Artikel stand, eine Richtigstellung bringen werden, in der der Wortlaut der jetzigen Formel aufgeführt wird.“¹¹⁰⁹ Die Volkszeitung antwortet eine Woche später mit einem polemischen Artikel, ohne auf die eigenen Fehler einzugehen. „Der Dekan der Philosophischen Fakultät teilt uns mit, daß dieser Zopf [das alte Doktorgelöbnis – J.B.] schon im Jahre 1926 abgeschnitten wurde. Bis 1926 hing er also noch. ... Der Dekan der Philosophischen Fakultät könnte sich wirklich ein Verdienst um das Ansehen der Leipziger Universität erwerben, wenn er einmal eine Razzia durch die Kanzleien veranstaltete, damit die alten Promotionszöpfe endlich in die Wurst gehackt und nicht immer wieder den Bewerbern als würgender Brocken serviert würden.“¹¹¹⁰

Bruno Moll versichert dem Dresdner Ministerium zwar Ende Juni 1928, dass keine alten Promotionsordnungen ausgegeben wurden, dennoch bleibt ein gewisser Zweifel an der korrekten Arbeit der Fakultätsverwaltung. Denn bereits im Jahre 1927 hatte der damalige Dekan Theodor Litt ein ähnliches Problem klären müssen. Vorwürfe, die im „Sächsischen Volksblatt“ und in der „Leipziger Volkszeitung“ veröffentlicht wurden, hatten denselben formalen Bezug: an Promovenden waren alte Ordnungen mit der „religiösen Eidesformel“ ausgegeben worden. Litt musste damals eingestehen, dass die Verwaltung schlampig gearbeitet hatte: „... in den nachgedruckten Exemplaren der Promotionsordnung ... ist die alte Fassung stehen geblieben, weil gewohnheitsmäßig der Nachdruck mit Benutzung des vorhandenen Satzes zu erfolgen pflegte.“¹¹¹¹ Das Ministerium hatte damals verlangt, wenn man schon die alten Ordnungen vorläufig noch verwende, doch wenigstens Deckblätter mit Hinweisen auf die Änderungen beizulegen. Anscheinend waren auch diese Hinweise unterblieben und die vom

¹¹⁰⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 21, Brief vom 25.5.1917.

¹¹⁰⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 26.

¹¹⁰⁸ 1885-1968, in Leipzig seit 1922 Prof. für Nationalökonomie.

¹¹⁰⁹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 70.

¹¹¹⁰ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 71, Leipziger Volkszeitung vom 22.6.1928.

Massenansturm von Studierenden geplagte Fakultätsverwaltung hatte einfach nicht aufgepasst.

Durch die öffentlich vorgetragene Anschuldigung und Unterstellung, die, ungeachtet aller politischen Polemik, auf ehrlich empfundenen Ängsten fußten, wurde auch Moll in seinen eigenen Zweifeln bestärkt, ob ein nachträglicher Entzug der Doktorwürde zu rechtfertigen sei. Wiederum sucht er juristischen Beistand. Am 11.6.1928 bittet er den Dekan der Juristenfakultät um Äußerung darüber, „... ob der in der Anlage bezeichnete § 23 der Promotionsordnung (S. 8) juristisch einwandfrei ist insbesondere, ob der Begriff der ehrenrührigen Handlung eindeutig ist.“¹¹¹² Bereits am 15. Juni 1928 antwortet ihm Franz Exner:¹¹¹³ „Der § 23 Ihrer Promotionsordnung scheint mir juristisch einwandfrei zu sein. Freilich ist der Begriff der ‚ehrenrührigen Handlung‘ keineswegs eindeutig; allein es ist bisher nicht gelungen den hier zugrunde liegenden Gedanken in wesentlich bestimmtere Ausdrücke zu fassen. Der Strafgesetzentwurf schreibt an einer analogen Stelle von Taten, die auf einer ‚verwerflichen Gesinnung‘ beruhen. Das geltende Strafgesetzbuch spricht gelegentlich von ‚ehrloser Gesinnung‘, doch man wird nicht behaupten können, daß diese Ausdrücke dem subjektiven Ermessen des Richters weniger unterliegen, als der Ausdruck ‚ehrenrührige Handlung‘. Überdies würde ich es nicht für richtig erachten, in der Promotionsordnung denselben Ausdruck aufzunehmen, den das Strafgesetz hat, da ja die Fakultät auch gegenüber dem Urteil des Gerichts volle Freiheit behalten soll. Fakultätssache ist es und soll es bleiben zu entscheiden, ob eine strafbare Handlung ehrenrührig ist oder nicht.“¹¹¹⁴

Bis in die Jahre 1935/36 änderte sich auch nichts an der großzügigen Verfahrensweise der Fakultät. Kein einziger Fall ist belegbar, in dem einem Straftäter oder gar einem politischen Extremisten nachträglich der Dokortitel entzogen wurde. Im Gegenteil: schon den Abbruch eines Promotionsverfahrens machte die Fakultät sich schwer, wenn sich wegen Saumseligkeit des Kandidaten oder bei nicht bestandenen Prüfungen das Verfahren über Jahre hinzog. Von der sorgfältigen Abwägung des Pro und Contra in jedem Einzelfalle und von der Atmosphäre, die diese Fakultätssitzungen beherrschte, berichtet Ludwig Weickmann in einer kurzen Notiz aus dem Jahre 1926: „Wenn ich bedenke, mit welcher Sorgfalt und welchem Aufwand an Zeit und Scharfsinn wir vor kurzem den Fall behandelt haben, in welchem ein Dokortitel von der Fakultät nicht ausgefolgt worden war wegen eines unehrenhaften Verhaltens des betreffenden Kandidaten, der sein Examen vor 5 Jahren bestanden hatte, und wie wir dabei die

¹¹¹¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 65.

¹¹¹² UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 4, Bl. 75.

¹¹¹³ 1881- 1947, in Leipzig seit 1921 Prof. für Strafrecht, Strafprozeßrechts, Völkerrechts und Rechtsphilosophie.

¹¹¹⁴ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 4, Bl. 76.

Rechte dieses Menschen erwogen und vereinzelt geradezu verteidigt haben ...“¹¹¹⁵ Wieweit sich die Fakultät vor einer nur ansatzweise generalisierenden Regelung scheute, wird mit dem Nichtzustandekommen der geplanten Aberkennungskommission deutlich. Eine für das Jahr 1928 geplante „Kommission, betr. Entziehung des Dokortitels bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte“ tritt gar nicht erst zusammen. Eine allgemeine Diskussion über die damit in Zusammenhang stehenden Fragen, wird ebenso wie die Kommissionssitzung, auf „... unbestimmte Zeit vertagt.“¹¹¹⁶

Die kollegiale und gleichberechtigte Stellung der Ordinarien in den Abteilungen und in der Gesamtfakultät bot einen wichtigen Schutz der Selbstverwaltung vor allzu direkter politischer Einflussnahme. Ebenso brachte die Zusammensetzung des Fakultätskollegiums einen hohen Grad von Lebenserfahrung und Reputation mit sich, der Verhandlungen über die Geschehnisse der Fakultät wie über Verfahren gegen Studenten und Absolventen prägend mitbestimmte.

¹¹¹⁵ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 55. Dass es einen derartigen Fall tatsächlich gegeben hat, lässt sich aus den Fakultätsprotokollen entnehmen – weitere Unterlagen sind leider nicht mehr vorhanden. Der Fall von Willy Roch hatte nicht nur in der Fakultät Aufsehen erregt und die entsprechenden Schreiben sind wohl im Original an Dritte weitergegeben worden und heute als verloren anzusehen. Aus den Fakultätsprotokollen lässt sich nur wenig entnehmen. In der Fakultätssitzung vom 24.10.1925 (Bl. 274) wird über einen Antrag des Bruders von Roch berichtet, das Promotionsverfahren wieder aufzunehmen und die Doktorurkunde auszustellen. Daraus geht hervor, dass das Promotionsverfahren von Roch bereits 1924 eingestellt worden war, weil damals von der Staatsanwaltschaft wegen Betrugs gegen Roch ermittelt wurde und er sich durch Flucht der Verhaftung entzog. Die Fakultät lehnt daher die Bitte ab. In der Fakultätssitzung vom 28.4.1928 wird erneut über den Fall verhandelt, denn inzwischen hat der Bruder von Roch einen Rechtsanwalt eingeschaltet, der die Aushändigung des Diploms verlangt. Die Fakultät beschließt darauf, den Syndikus des Akademischen Senats um eine Stellungnahme zu bitten und außerdem den Hochschullehrerverband um Information über ähnliche Fälle zu bitten (Bl. 291). Damit enden die Akten, weder in der Promotionsakte von Roch (UAL, Phil.Fak.Prom. 12108) noch in den Akten der Fakultät über spezielle Fälle wird etwas von dem Verfahren erwähnt. In der Promotionsakte von Roch fehlen auch alle Vermerke über bestandene Prüfungen, die Akte endet mit der Rückgabe der Dissertation an Roch zur Umarbeitung.

¹¹¹⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 63. Anlass für die vorgesehene Bildung der Kommission war die Verurteilung von Dr. Max Schuster wegen Untreue, dessen Fall von Hans Münster ebenfalls im Jahre 1935 sofort neu aufge-
rollt wird.

5.2 Das Nationalsozialistische Führerprinzip und der Verlust von Korporationsrechten nach 1933

Nach der zwangsweisen Einführung des „Führerprinzips“ an der Universität Leipzig, durch Verordnung des Dresdner Volksbildungsministeriums vom 22.12.1933, änderte sich der bisherige Grundsatz der gemeinsamen Entscheidungsfindung radikal - und wie es scheint ohne Widerstand seitens der Fakultät. Nunmehr galt: „1.) Die Fakultät beschließt nicht mehr, sie kann den Dekan nur beraten. 2.) Die Fakultät stimmt nicht mehr ab, die einzelnen Mitglieder äußern ihre Meinung. 3.) Anstelle der Fakultät bzw. ihrer Abteilungen trifft der Dekan selbständig alle Entscheidungen ...“¹¹¹⁷

Auch dem Promotionsverfahren wurde damit der kollegiale Gedanke genommen und dem korporativen Rechtsakt seine eigentliche Basis entzogen. Diese grundlegende Veränderung war den agierenden Personen durchaus bewusst. Auf einer im Januar 1934 durch den Dekan Helmut Berve¹¹¹⁸ einberufenen Vollversammlung der Gesamtfakultät werden den Fakultätsmitgliedern die neuen Richtlinien der Geschäftsführung eröffnet: „Das Promotionsverfahren bleibt seinem Modus nach erhalten und bestehen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Dekan, der die Stimmen mehr wägt als zählt.“¹¹¹⁹

5.2.1 Promotionsverfahren

Einer Inhaltswandlung wurde auch das bisherige, ausschließlich wissenschaftlich determinierte Prüfungsverfahren für die Promovenden unterzogen. In dem im Januar 1934 erlassenen Statut der „Grenzlanduniversität“ Leipzig wurden die Promotionsverfahren den Fakultäten wie bisher als eigenständiger Geschäftsbereich zugewiesen.¹¹²⁰ Neu war dabei jedoch, dass für emeritierte Professoren, gedacht wurde hier wohl vor allem an die zwangsweise Entlassenen,

¹¹¹⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 146.; Das setzte sich bei der Vergabe von Stipendien und bei den Entscheidungen über die Stundung oder Erlass von Gebühren fort (UAL, Phil.Fak. B3/36 :03). Bis zum Juli 1933 erfolgten noch Wahlen in diesen Ausschuss, auf die Dauer von vier Jahren (Bl. 45). Ab März 1935 unterlag jedoch auch seine Zusammensetzung dem Führerprinzip - Mitglieder waren ab jetzt der Rektor, ein vom Dekan zu bestimmender „Fakultätsvertreter“, der örtliche „Studentenschaftsführer“ und der örtliche Leiter des Reichstudentenwerks. Voraussetzungen für einen Gebührenerlass bildeten nunmehr „... die Einsatzbereitschaft des Antragstellers für den nationalsozialistischen Staat, seine wissenschaftlichen Leistungen und seine charakterlichen Eigenschaften ...“ (Bl. 50) Soziale Faktoren fanden dabei keine Erwähnung mehr. Für die bisherige Entscheidungsfindung der Kommissionen gaben seit 1912 allein die Bedürftigkeit und die Tüchtigkeit des Bewerbers den Ausschlag (Bl. 3).

¹¹¹⁸ 1896-1979, in Leipzig seit 1927 Prof. für Alte Geschichte.

¹¹¹⁹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 139.

¹¹²⁰ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 5, Bl. 33/37.

die „... Teilnahme an Fakultätssitzungen und die Prüfung im Dokorexamen fortan nicht mehr möglich ist.“¹¹²¹

Mit einem Schreiben des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 3.10.1934 wurde erstmals auch eine politisch-ideologische Komponente in die Promotionsverfahren eingeführt: „Bei denjenigen Prüfungen, bei denen Philosophie als Nebenfach vorgeschrieben ist, hat sich die Prüfung insbesondere auf Weltanschauung und Politik einschließlich Geo- und Wehrpolitik zu erstrecken. Die Vorlesungen sind entsprechend auszugestalten.“¹¹²² 1935 erfolgte eine Nachfrage über die Umsetzung der Verordnung, darauf antwortete Hans Münster als Dekan nach Berlin: „Da unsere Promotionsordnung eine allgemeine Prüfung nicht vorschreibt, muss es z.Zt. als ausreichend angesehen werden, wenn die Fachvertreter der Philosophie und Soziologie innerhalb ihrer Fächer auch Weltanschauung und Politik prüfen.“¹¹²³ Münster bittet aber noch die beiden Ordinarien Johannes Freyer¹¹²⁴ und Arnold Gehlen¹¹²⁵ um ihre Stellungnahme. Während Freyer eher vorsichtig formuliert, dass er in „... zahlreichen Fällen ...“ und in „... Rücksprache mit den Kandidaten ...“ im Staatsexamen danach verfahren hätte, wobei er die Promotionen nicht erwähnt, so schreibt Gehlen zustimmend: „Meine philosophischen Vorlesungen geschehen in weltanschaulicher und politischer Zielsetzung, und bei Prüfungen (Dr. und Staatsexamen) berücksichtige ich schon jetzt diese Fragen in erster Linie.“¹¹²⁶

Neben den einschränkenden neuen Zulassungsbestimmungen für das Studium¹¹²⁷ und der Änderung von tradierten Inhalten akademischer Ausbildung war damit keineswegs ein Endpunkt der Politisierung erreicht. Nachdem die Reichs-Habilitationsordnung eine Gewähr für die politische Loyalität der neuen Privatdozenten bot,¹¹²⁸ regt der neue Dekan Münster¹¹²⁹ im

¹¹²¹ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 5, Bl. 42.; UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 149: Bereits im Oktober 1933 hatte das Volksbildungsministerium der Fakultät mitgeteilt, dass es grundsätzlich Gesuche der „... in den letzten Wochen ...“ entpflichteten Hochschullehrer um Teilnahme in noch anstehenden Prüfungen ablehnen würde. Die Fakultät suchte in den Besprechungen nur nach Verfahrenswegen, um unbillige Härten für die Prüfungskandidaten zu vermeiden.

¹¹²² UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 142.

¹¹²³ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 159.

¹¹²⁴ 1887-1969, in Leipzig seit 1925 Prof. für Soziologie.

¹¹²⁵ 1904-1976, in Leipzig seit 1934 Prof. für Philosophie.

¹¹²⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 159.

¹¹²⁷ Zum Gesetz gegen die Überfüllung der deutschen Hochschulen vom 25.4.1933 siehe Jaraus, Olenhusen und speziell für Leipzig Gruner.

¹¹²⁸ Parak, S. 271 bringt einen Hinweis, leider ohne zeitliche Einengung, auf den Anteil der NSDAP-Mitglieder unter den „... späteren Dozenten ...“, der bei 76,5 Prozent lag.

¹¹²⁹ Über den Hintergrund der Ernennung von Münster als Dekan der Philosophischen Fakultät ab Juli 1935 findet sich eine interessante Notiz – auch wenn die eigentlichen Akten nicht mehr vorhanden sind. Am 27.6.1935 berichtet Konstantin Reichardt (1904-1976, ao. Prof. für nordische Philologie) über eine ihn konsternierende Bemerkung eines Studenten, dem Münster Mitte Juni seine anstehende Ernennung zum Dekan mitgeteilt hatte. Reichardt spricht darüber mit André Jolles (1874-1946, seit 01.04.1919 in Leipzig ao. Prof. für vergleichende Literaturgeschichte) und dieser wiederum mit Berve (dem amtierenden Dekan) – wobei keinem der drei etwas

November 1935 an, zur Abhaltung der mündlichen Doktorprüfungen auch die Privatdozenten der Fakultät zuzulassen. Worum es dabei geht, lässt der Redebeitrag von Heinrich Junker¹¹³⁰ erkennen: „... der Privatdozent von gestern sei mit dem Dozenten der neuen Hochschule nicht zu vergleichen. Ihm müsse die Möglichkeit zur mündlichen Prüfung gegeben werden, wenn er durch Ordinarius und Dekan als bewährt anerkannt sei.“¹¹³¹ Berve schiebt nach; „Es liege auch im Sinne des Ministeriums, die jüngeren Kräfte so weit wie möglich heranzuziehen.“¹¹³² Insbesondere Hermann Heimpel¹¹³³ und Burkhard Helferich¹¹³⁴ sprechen sich jedoch dagegen aus, denn die Repräsentation des Ordinarius beim Prüfungsakt sei nicht zu ersetzen und die Verwischung der Unterschiede zwischen Professor und Dozent könne nicht im Sinne der neuen Regierung sein. Junker will daraufhin, jeden möglichen Einsatz von Privatdozenten ausschließlich der Entscheidungsbefugnis des Dekans unterstellt wissen. Als die Diskussion nun auf die Frage einer einheitlichen Regelung zusteuert, bricht Münster die Diskussion ab, weil „... von dieser Ausschusssitzung zuviel verlangt worden sei ...“¹¹³⁵ Schließlich werde im Januar 1937 vom Reichserziehungsminister Rust einheitliche Bestimmungen für die Promotionsordnungen der deutschen Universitäten erlassen, nach denen der „Anreger“ der Arbeit nun automatisch an der Prüfung zu beteiligen war.¹¹³⁶

Die aus politischen Gründen so vehement geforderte Beteiligung der Privatdozenten und der außerordentlichen Professoren kam in der Praxis - bei der Vergabe von Gutachten - nur selten vor: Unter den 366 Gutachten zu Promotionsverfahren der Philosophischen Fakultät im Jahre

von der Ernennung Münsters zum neuen Dekan bekannt ist. Noch irritierender wird die Situation, als Jolles davon seiner Gattin erzählt. Wie sich dabei herausstellt, war diese schon seit einigen Wochen über diesen Fakt informiert, da ihre Tochter mit dem Stiefsohn von Münster verkehrte. Reichardt berichtet das alles vertraulich an den derzeitigen Rektor Krueger, lässt seine eigene Meinung nur am Rande erkennen, wenn er über die Ernennung Münsters „... trotz seines jugendlichen Alters spricht.“ UAL, Rep. 1/2/42, Bl. 29.; Münster war bei seinem Amtsantritt gerade einmal 34 Jahre alt. Die letzten, frei gewählten Dekane in der Weimarer Zeit hatten ein weit höheres Alter beim Amtsantritt: Wiedenfeld (Dekan 1931/32) war 60 Jahre alt, Driesch (Dekan 1930/1931) war 63 Jahre alt, Goetz (Dekan 1929/1930) war 62 Jahre alt, Lichtenstein (Dekan 1928/29) war 50 Jahre alt. Für den Umbruch ab 1933 steht schon das Dekanat von Berve (1933-1935), der bei seiner Ernennung zum Dekan ebenfalls erst 37 Jahre alt war.; Münster berichtet in der Fakultätssitzung am 6.11.1935 über einen Erlass vom 15.6.1935, mit dem er zum Gesamt-Dekan und zum Dekan der phil.-hist. Abteilung ernannt worden wäre. In der Fakultätssitzung vom 15.6.1935, bei der Münster anwesend war, findet sich allerdings noch kein Hinweis darauf (UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 210-212, Fakultätssitzung vom 15.6. und 6.11.1935).

¹¹³⁰ 1889-1970, in Leipzig seit 1926 Prof. für vergleichende Sprachwissenschaft.

¹¹³¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 182.; Spätestens seit 1920 galten auch die Privatdozenten als Mitglieder der weiteren Fakultät. Zur engeren Fakultät zählten aber nur die ordentlichen Professoren und nach einem Wahlverfahren: die Hälfte der außerordentlichen Professoren einschließlich der Honorarprofessoren, je ein nichtplanmäßiger außerordentlicher Professor und ein Privatdozent (Ordnungen der Philosophischen Fakultät vom 25.7.1931, Leipzig 1931. S. 39).

¹¹³² UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 182.

¹¹³³ 1901-1988, in Leipzig seit 1934 Prof. für mittelalterliche Geschichte, 1941 an die Universität Straßburg berufen.

¹¹³⁴ 1887-1982, in Leipzig seit 1930 Prof. für Chemie.

¹¹³⁵ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 183.

¹¹³⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 2 ff.

1932¹¹³⁷ werden nur 4 an Privatdozenten und 23 an außerordentliche Professoren vergeben. Das heißt, der Anteil der Nichtordinarien an den Promotionsverfahren der Fakultät liegt deutlich unter 10 Prozent. Bis in das letzte Friedensjahr 1938¹¹³⁸ haben sich die Verhältnisse nur wenig geändert. Bei 125 Promotionen gelangen von den 250 Gutachten nur zwei an einen Privatdozenten und 23 an außerordentliche Professoren. Der Anteil der Nichtordinarien ist damit auf bescheidene 10 Prozent gestiegen. Ähnlich dürfte es bei der Beteiligung von Nichtordinarien an den mündlichen Prüfungen ausgesehen haben - die war wohl nur im Ausnahmefall denkbar.¹¹³⁹

5.2.2 Promotionsausschuss

Mit den Änderungen durch den Reichserziehungsminister vom Januar 1937 erfolgten auch Festlegungen über die Durchführung des Promotionsverfahrens in den Fakultäten. Als eine wichtige Änderung sollte der Dekan zukünftig allein über die Besetzung des Promotionsausschusses bestimmen (Artikel 6,2).¹¹⁴⁰ In Leipzig war ein derartiges Ernennungsverfahren für den schon vor 1933 bestehenden Promotionsausschuss bereits seit 1935 praktiziert worden. Die im Promotionsausschuss besprochenen Entscheidungen in einzelnen Promotionsverfahren wurden seitdem nicht mehr der Fakultät vorgelegt. Nur „... Fälle von prinzipieller Bedeutung werden auch in Zukunft in der Fakultätssitzung mitgeteilt ...“ – also ebenfalls nicht diskutiert.¹¹⁴¹ Münster¹¹⁴² ernannte am 18.12.1935 erstmals die Mitglieder: 2 Dekane, 2 Prodekane, den Director actorum¹¹⁴³ und je einen Ordinarius aus den beiden Abteilungen.¹¹⁴⁴ In der Folge garantierte die Besetzung des Ausschusses seine einheitliche politische Ausrichtung: fast alle Berufenen gehörten der NSDAP an oder standen ihr politisch nahe. Wolfgang Wilmanns

¹¹³⁷ Vom 1.1.-31.12.1932.

¹¹³⁸ Vom 1.1.-31.12.1938.

¹¹³⁹ UAL, Datenbank Promotionen der Philosophischen Fakultät.

¹¹⁴⁰ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 2 ff.

¹¹⁴¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :18 Band 1, unfoliiert, Mitteilung des Dekans Berve an die Gesamtfakultät vom 2.2.1935.

¹¹⁴² Hans Münster, bereits vor 1933 „... Vorkämpfer für die Aufgaben der Nachrichtenmittel im nationalsozialistischen Staat ...“ und NSDAP-Mitglied. UAL, PA 766, Bl. 1 und Bl. 5.

¹¹⁴³ Director actorum war die tradierte Bezeichnung für ein gewähltes Fakultätsmitglied (einen Ordinarius), der die Verwaltungsgeschäfte der Fakultät überwachte. Münster beschrieb 1939 den verbleibenden Aufgabenbereich des Director actorum folgendermaßen: „... Gegenzeichnung aller an die Ministerien abgehenden Schriftstücke (Wegfall nach Einführung des Führerprinzips) ... Teilnahme an Kommissionssitzungen (die Protokolle werden von den Herren Dekanen selbst geführt) ... Nachprüfung ausländischer Reifezeugnisse (dies wird von der Verwaltung erledigt, außerdem muss der Herr Reichserziehungsminister seine Zustimmung zu jeder Promotion eines Ausländers erteilen) ... Archiverwaltung (erfolgt durch das Fakultätspersonal).“ UAL, Phil.Fak. C5/55 Band 12, unfoliiert, Niederschrift des Dekans vom 30.1.1939.

¹¹⁴⁴ UAL, Phil.Fak. C5/51 :18 Band 1, unfoliiert, Mitteilung des Dekans Münster an die Gesamtfakultät vom 18.12.1935.

(NSDAP seit 1933)¹¹⁴⁵ als nächster Dekan ernannte 1937 Bräunlich,¹¹⁴⁶ Berve (NSDAP seit 1933),¹¹⁴⁷ Koebe (NSDAP seit 1937),¹¹⁴⁸ Münster (NSDAP vor 1933), Helferich¹¹⁴⁹ und Junker (NSDAP seit 1933)¹¹⁵⁰ zu Mitgliedern.¹¹⁵¹ Im Dezember 1938 folgte für den freiwillig ausgeschiedenen Helferich Knoll (NSDAP seit 1937)¹¹⁵² nach.¹¹⁵³ Beim nächsten Dekanatswechsel im Jahre 1941 ernannte der Dekan Lersch¹¹⁵⁴ die Professoren Heinz (NSDAP vor 1933),¹¹⁵⁵ Junker, Knoll und den Rektor Berve.¹¹⁵⁶ Unter dem Dekanat Heinz wurde der Kreis 1942 noch um Weickmann (NSDAP seit 1940)¹¹⁵⁷ erweitert.¹¹⁵⁸ Zwar finden sich bis zum Kriegsende noch regelmäßig Ernennungsschreiben, allerdings gibt es keine Hinweise auf tatsächliche Beschlussfassungen mehr.

In diesem Promotionsausschuss werden einige politisch interessante Verfahren, ohne große Diskussion, recht schnell abgewickelt. Einem rumänischen Juden, der seit 1932 nicht zur mündlichen Prüfung erschienen war, wurde 1936 die Einstellung des Verfahrens ausgesprochen.¹¹⁵⁹ Andererseits prüfte der Ausschuss 1936 sehr genau die Frage einer eventuell ehrenrührigen Handlung bei einem Bewerber, der in einem Verfahren „... gegen offizielle Persönlichkeiten der Weimarer Zeit ...“¹¹⁶⁰ eine Haftstrafe erhalten hatte. Wirkliche Diskussi-

¹¹⁴⁵ 1893-1968, in Leipzig seit 1930 Prof. für landwirtschaftliche Betriebslehre. Seit 1933 NSDAP-Mitglied (UAL, PA 103, Bl. 115.).

¹¹⁴⁶ Erich Bräunlich (1892-1945, in Leipzig seit 1931 Professur für orientalische Philologie), keine NSDAP-Mitgliedschaft aus der Personalakte ersichtlich. UAL, PA 346.

¹¹⁴⁷ Seit 1933 NSDAP-Mitglied. UAL, PA 134, Bl. 37.

¹¹⁴⁸ Paul Koebe (1882-1945, in Leipzig seit 1926 Prof. für Mathematik) seit 1937 NSDAP-Mitglied. UAL, PA 115, Bl. 102.

¹¹⁴⁹ Keine NSDAP-Mitgliedschaft aus der Personalakte ersichtlich. UAL, PA 145.

¹¹⁵⁰ Seit 1933 NSDAP-Mitglied. UAL, PA 615, Bl. 11.

¹¹⁵¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :18 Band 1, unfoliiert, Mitteilung des Dekans Wilmanns an die Gesamtfakultät vom 23.6.1937. Die Ernennung war bereits zum 23.4.1937 erfolgt.

¹¹⁵² Joseph Knoll (1899-1976, in Leipzig seit 1937 Prof. für Acker- und Pflanzenbau/Züchtung), Mitglied der SS seit 1934 und der NSDAP seit 1937. UAL, PA 83, Bl 24.

¹¹⁵³ Helferich trat im Dezember 1938 freiwillig von der Ernennung als Mitglied im Promotionsausschuss zurück, die Gründe bleiben unbekannt, hängen aber vermutlich mit seiner Beschwerde an den Reichserziehungsminister, wegen der Prüfungsberechtigung für Dozenten, zusammen. UAL, Phil.Fak. C5/51 :18 Band 1, unfoliiert, Ernennungsschreiben vom Dekan Wilmanns an Knoll, vom 2.12.1938.

¹¹⁵⁴ Philipp Lersch (1898-1972, in Leipzig seit 1939 Prof. für Philosophie), keine NSDAP-Mitgliedschaft aus der Personalakte ersichtlich. UAL, PA 684.

¹¹⁵⁵ Rudolph Heinz (1900-1960, in Leipzig seit 1937 Prof. für Geologie), NSDAP-Mitglied bereits vor 1933. UAL, PA 1185, Bl. 1.

¹¹⁵⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 :18 Band 1, unfoliiert, Mitteilung des Dekans Lersch an die Gesamtfakultät vom 25.2.1942. Die Ernennung war bereits zum 7.10.1941 erfolgt.

¹¹⁵⁷ Seit 1940 NSDAP-Mitglied. UAL, PA 1033, Bl. 133.

¹¹⁵⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 :18 Band 1, unfoliiert, Mitteilung des Dekans Heinz an die Gesamtfakultät vom 24.3.1943. Die Ernennung war bereits zum 24.11.1942 erfolgt.

¹¹⁵⁹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :18 Band 1, unfoliiert, Sitzung vom 19.2.1936.

¹¹⁶⁰ UAL, Phil.Fak. C5/51 :18 Band 1, unfoliiert, Sitzung vom 17.11.1936.; UAL, Phil.Fak.Prom. 3115, Promotion von Ulrich Küntzel, Küntzel wurde nach erfolgter Prüfung seines Falles zum Promotionsverfahren zugelassen.

onen gibt es bei den verhandelten Einzelfallregelungen allerdings nicht, alle Beteiligten werden sich in der Regel schnell einig.

Lediglich einmal wird dort über den eigenen Umgang mit dem Promotionsrecht diskutiert, als 1939 die Stellungnahme eines ehemaligen Beamten aus dem Reichserziehungsministerium in der „Zeitschrift für angewandte Chemie“ Fragen aufwirft. Nach der Einrichtung des Abschlusses Diplom-Chemiker wurde in dem Artikel auch die Einführung des „Doktors der Chemie“ gefordert. Wieder ist es Helferich, der den Dekan auf die Haltung der Universität Halle hinweist – der dortige Dekan hatte sich bereits in einem Schreiben an das Reichserziehungsministerium abwehrend dazu geäußert. Vermutlich ist das ablehnende Votum aus Halle durch Gerhard Hoffmann¹¹⁶¹ in der Leipziger Philosophischen Fakultät bekannt geworden. Hoffmann fügt gleich eine mehrseitige Stellungnahme dazu an, in der er geschickt mit Begriffen wie „alten Werten“ und „neuer Staat“ operiert, jedoch vor allem vor „Fachidioten“ und einer Entwertung des Dr. habil. warnt.¹¹⁶²

Durch die Berufungspolitik der Dekane, die nur NSDAP-Mitglieder oder politisch zuverlässige Professoren in den Promotionsausschuss beriefen, waren große Teile der Fakultät plötzlich von Informationen oder von der Entscheidungsfindung bei schwierigen Promotionsverfahren ausgeschlossen – wenn sicher auch nicht zu vermuten ist, dass alle besprochenen Dinge im Promotionsausschuss vertraulich blieben.¹¹⁶³

5.2.3 Doktorgelöbnis

Das in den Augen von Berve zu liberale Doktorgelöbnis unterlag bereits 1934 seiner Kritik, denn es würde „... in Geist und sprachlicher Form als Ausdruck einer vergangenen Epoche ...“ erscheinen. Als Dekan bittet er deswegen beim Ministerium um die Genehmigung einer Neufassung, die Anregung stamme „... vom Dekan ... von einer Anzahl Doktoranden und auch

¹¹⁶¹ Hoffmann war seit 1928 in Halle und ab 1937 Prof. für Experimentalphysik in Leipzig.

¹¹⁶² UAL, Phil.Fak. C5/51 :18 Band 1, unfoliiert, Stellungnahme Hoffmann vom 1.7.1939. Anlage zur Sitzung vom 28.6.1939.

¹¹⁶³ Bereits seit 1926 nahm die Fakultät Kommissionsmitgliedern ein Schweigeversprechen für vertrauliche Informationen ab, dieses bezog sich vor allem auf die Tätigkeit bei Berufungsverhandlungen (UAL, Phil.Fak. A1/10 :02, Bl. 15). Schon ein halbes Jahr später gab es einen kleinen internen Skandal, als sich jemand offenbar nicht daran hielt und Interna ausplauderte (UAL, Phil.Fak. A1/10 :02, Bl. 17 ff.). Bei den Studentenunruhen im März 1933 konnte Frings berichten, dass eine Äußerung, die er in der letzten Fakultätssitzung (vor 8 Tagen) über die Studentenschaft getan hätte, ihm von Seiten der Studentenschaft schon vorgehalten worden wäre. (UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 131). Im August 1933 verschärfte das Ministerium nochmals das Schweigegebot für Beamte und drohte bei Zuwiderhandlungen die sofortige Entlassung an (UAL, Phil.Fak. A1/10 :02, Bl. 98). 1934 und 1935 wurden von der Fakultät nochmals Texte für interne Schweigeversprechen aufgesetzt und den jeweiligen Kommissionsmitgliedern vorgelegt. Wie ernstlich sich die Professoren daran gebunden fühlten, zeigt eine Änderung im Text, die 1935 von Bräunlich eingeführt wird: „Wenn ein Mitglied sich durch besondere Umstände gedrängt fühlt, dieses Schweigen zu brechen, so hat es dem Dekan rechtzeitig vorher Mitteilung zu machen.“

von zahlreichen Mitgliedern der Fakultät ...“¹¹⁶⁴ und wäre in der letzten Sitzung einhellig gebilligt worden. Die alte Formel „Ich will nach meinen Kräften der Wahrheit und der menschlichen Gesittung dienen. Die Freiheit der Wissenschaft und ihre Lehre soll mir heilig sein.“ soll nun geändert werden in „Ich will nach meinen Kräften der Wahrheit dienen; für die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre will ich eintreten.“ Die Neufassung wurde dem Dekan im August 1934¹¹⁶⁵ aus Dresden anstandslos genehmigt. Zwei Jahre später, im November 1936, fordert der neue Dekan Münster eine weitere Verschärfung im Promotionsausschuss: „Dekan beanstandet im Doktorgelöbnis den Satz: ‚Für die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre will ich eintreten.‘ Der Begriff ‚Freiheit‘ sei im Dritten Reich ein anderer geworden; er könne doch aber von liberalen Elementen falsch aufgefasst und in der alten Form ausgelegt werden und daher schädlich wirken. Infolgedessen trete er für Änderung dieses Passus ein.“¹¹⁶⁶ Eine weitere Aussprache darüber gibt es nicht und der Gedanke wird wohl fallengelassen, denn in der neuen Promotionsordnung von 1938 taucht keine neue Formulierung auf.

5.2.4 Fakultätssiegel und Doktordiplome

Außer der Auflösung des Gleichheitsprinzips in der Fakultät verloren die Fakultäten und die Universität ebenso das als Korporationen mittels eigener Insignien seit Jahrhunderten ausgeübte Siegelrecht. Im Jahre 1936 wurde für Körperschaften des öffentlichen Rechts die Verwendung des so genannten kleinen Reichssiegels zu Beglaubigungszwecken angeordnet.¹¹⁶⁷ Ohne dass besondere Vorbehalte gegen die Verwendung von Reichsadler und Hakenkreuz auf den Doktorurkunden aufgekommen wären, verwendeten die Fakultäten ihre historischen Siegel parallel dazu weiter. Diese Praxis wurde schließlich durch einen weiteren Erlass des Reichsinnenministers 1936 legalisiert.¹¹⁶⁸ Ein Jahr später, am 12.6.1937, wurde dieses Sonderrecht plötzlich wieder beseitigt. „Mit dem, an diesem Datum ergangenen Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung verloren die historischen Siegel der Universität endgültig ihre rechtliche Funktion. Rektor und Dekane hatten von nun an das kleine Reichssiegel zu führen, die historischen Siegel durften künftig lediglich als Schmuckwappen am Kopf feierlicher Urkunden weiterverwendet werden, wobei zuvor eine

(UAL, Phil.Fak. A1/10 :02, Bl. 107) Entpflichtet davon war in den Augen des Dekans sowieso jeder „... Parteigenosse, der sich in einer Kommission nicht durchsetzen konnte ...“(UAL, Phil.Fak. A1/10 :02, Bl. 108)

¹¹⁶⁴ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 83.

¹¹⁶⁵ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 85.

¹¹⁶⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 :18 Band 1, unfoliiert, Sitzung vom 17.11.1936.

¹¹⁶⁷ Erlass des Reichsinnenministers über die Reichssiegel vom 7. März 1936 §4, Reichsgesetzblatt Teil I, hrsg. vom Reichsinnenministerium, Berlin 1936, S. 147.

Genehmigung des Wissenschaftsministeriums erforderlich war. ... Diese Genehmigung wurde der Universität Leipzig und ihren Fakultäten am 20. November 1937 erteilt.“¹¹⁶⁹

In gleicher Weise hatten das Volksbildungsministerium in Dresden und später das Reichserziehungsministerium schon vorher Einfluss auf die formelle Gestaltung der Doktordiplome genommen. Im Juni 1934 wurden die Fakultäten aus Dresden aufgefordert, ihre Doktordiplome auf die deutsche Sprache umzustellen, besonders die Juristenfakultät, die immer noch lateinische Diplome ausfertigte, geriet durch das sächsische Justizministerium unter Beschuss.¹¹⁷⁰ Sie konnte sich jedoch mit ihrer lateinischen Textform behaupten, so lange bis „... von Reichs wegen ... neue Bestimmungen getroffen ...“ würden.¹¹⁷¹ Tatsächlich wurde im Dezember 1936 vom Reichserziehungsminister die „Verdeutschung“ der Doktordiplome mit einem einheitlichen Mustertext angeordnet.¹¹⁷² Seit Februar 1937 wurden auf Anregung des Dekans Münster auch die Goldenen Doktordiplome der Philosophischen Fakultät ausschließlich in deutscher Sprache ausgefertigt.¹¹⁷³

In einem Geheim-Erlass vom Oktober 1939 wurde auch eine „Einheits-Diplomurkunde“ erwähnt – auf die der Reichserziehungsminister allein deswegen verzichtete, weil die grundlegende Gestaltung der Doktordiplome schon detailliert vorgeschrieben war.¹¹⁷⁴ 1941 mussten die Fakultäten nochmals ihre Diplome ändern, als ein „Führererlass“ den Wechsel zur so genannten Normalschrift (Antiquaschrift), als einzig anerkannte Amts-Schriftart, verfügte.¹¹⁷⁵ Mitten im Krieg wurden 1943 die bisherigen großformatigen Doktordiplome schließlich noch zwangsweise auf das einheitliche DIN A4-Format verkleinert.¹¹⁷⁶

Nach den vorgeschriebenen Umstellungen bei den Doktordiplomen regelte der Dekan Berve im November 1934, ohne weitere Diskussion, die Ausstellung der Jubeldiplome neu. Die vollständige Liste der 50 Jahre zuvor promovierten Jubeldoktoren sollte der Fakultät nicht mehr vorgelegt werden, stattdessen nur die Namen derjenigen ausgereicht werden, denen

¹¹⁶⁸ Reichsgesetzblatt Teil I, S. 749.

¹¹⁶⁹ Himmelsbach, S. 14.; UAL, Phil.Fak. C5/51 :11, Bl. 73: Ab dem 14.12.1937 wurde das bisherige Fakultäts-siegel als Schmuckelement geführt und das Doktordiplom mit einem Hakenkreuzsiegel gestempelt.

¹¹⁷⁰ UAL, Phil.Fak. C5/51 :11, Bl. 68.: Eine Änderung der Sprache sei nach Ansicht des Justizministeriums in der Juristenfakultät erforderlich, weil der „... mit dem Siege der nationalsozialistischen Bewegung verbundene Umbruch der Rechtsauffassung demgegenüber das deutsch-rechtliche Gedankengut in einer Weise in den Vordergrund gerückt habe, die auch rein äußerlich eine Abkehr von bisherigen Gebräuchen erfordere.“

¹¹⁷¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :11, Bl. 70.

¹¹⁷² Deutsche Wissenschaft, 1937, S. 5. Erlass vom 16.12.1936.

¹¹⁷³ UAL, Phil.Fak. C5/55 Band 11, Bl. 87.

¹¹⁷⁴ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 6, Bl. 89-91.

¹¹⁷⁵ UAL, Phil.Fak. C5/51 :11, Bl. 79.

¹¹⁷⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 :11, Bl. 83.

wirklich gratuliert wurde.¹¹⁷⁷ Wer zum Jubilantenkreis gehörte und wer nicht, bestimmte fortan der Dekan mit dem jeweiligen Abteilungsdekan. Es wird von Berve nicht ausgesprochen, jedoch ist offensichtlich, dass sich diese Maßnahme gegen jüdische Promovenden richten sollte.¹¹⁷⁸ Selbst bei den eigenen Fakultätskollegen machte Berve keine Ausnahme. Deutlich wird das im Falle von Georg Steindorff.¹¹⁷⁹ Dem schon im Jahre 1932 emeritierten Ägyptologen war infolge des Berufsbeamtengesetzes 1935 auch die weitere Abhaltung von Vorlesungen verboten worden. Steindorff, der die Zurücksetzung scheinbar nicht wahrnimmt, bedankt sich hintersinnig höflich bei Berve „... schriftlich für die Glückwünsche ... die Sie mir namens der Philosophischen Fakultät am Tage meines goldenen Doktorjubiläums mündlich ausgesprochen haben.“¹¹⁸⁰

Als die Fakultätsangehörigen auch weiterhin reichlich Gebrauch von der Adressenmitteilung an den Dekan machen und die Ausstellung von goldenen Doktordiplomen fordern, wird dem Verfasser der Jubeldiplome, Friedrich Klingner,¹¹⁸¹ im September 1935 ein unverblümter Hinweis durch den neuen Dekan Münster zuteil. Diplome sollten im Allgemeinen nur in den Fällen erneuert werden, wenn eine „... weitere Betätigung des Jubilars auf den Wissensgebieten der Fakultät oder sonstige hervorragende Verdienste desselben ...“ bekannt sind. Münster fährt leicht gereizt fort: „Besonders betonen möchte ich noch, dass einem Juden auf keinen Fall das Diplom erneuert werden möchte.“¹¹⁸² Selbst für die Gratulation zum Doktorjubiläum

¹¹⁷⁷ Nach den letzten Änderungen der Promotionsordnung wurde 1932 in der Geschäftsordnung der Fakultät expliziert vorgeschrieben wie das detaillierte Prozedere ablaufen sollte: „Im November wird eine Liste aller derer, die in dem 49 Jahre zurückliegenden Kalenderjahr promoviert haben, vom Sekretariat aufgestellt und abschriftlich allen Mitgliedern der Fakultät zugesandt, mit der Aufforderung, Anträge auf Beglückwünschung an den Dekan zu richten; gleichzeitig wird diese Liste der Universitätsbibliothek zwecks Feststellung der Personalien übermittelt. Im Dezember beschließt die Fakultät, welchen Personen ein Jubeldiplom übersandt werden soll. Dem Dekan steht es frei, auf Grund von etwa später einlaufenden Nachrichten weitere Personen hinzuzufügen. Die Jubeldiplome werden bis auf weiteres in lateinischer Sprache abgefasst und zwar von einem Fakultätsmitgliede, das die Fakultät hierfür ohne Befristung erwählt.“ Ausführungsbestimmungen zu den Ordnungen der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig nebst Geschäftsordnung, Leipzig 1932., S. 7 Anmerkung zu §53 der Promotionsordnung.

¹¹⁷⁸ UAL, Phil.Fak. C5/55 Band 9, unfoliiert, „Anmerkung zur Liste der Jubeldoktoren“ vom 30.11.1934. Das Verfahren wurde anscheinend nicht so streng umgesetzt, da sich in den folgenden Jahren immer wieder (die von der Universitätsbibliothek erstellten) Listen der Jubeldoktoren in den Fakultätsakten finden.

¹¹⁷⁹ 1861-1951, in Leipzig seit 1905 Prof. der Ägyptologie.

¹¹⁸⁰ UAL, PA 978, Bl. 91.

¹¹⁸¹ 1894-1968, in Leipzig seit 1930 Prof. für Klassische Philologie.

¹¹⁸² UAL, Phil.Fak. C5/55 Band 10, unfoliiert, Schreiben von Dekan Münster vom 20.9.1935 an Friedrich Klingner. Klingner war als Latinist mit der Ausstellung der lateinischen Jubeldiplome beauftragt, wofür er eine geringe jährliche Aufwandsentschädigung erhielt. Nach der Umstellung der Diplome auf die deutsche Sprache wurde sein Amt im Jahre 1939 eingestellt.; Der erste Jubilar, dem allein auf Grund seiner jüdischen Konfessionszugehörigkeit das Goldene Doktordiplom verweigert wurde (am 29.11.1935), war Heinrich Samter (UAL, Phil.Fak. C5/55 Band 11, Bl. 50).

ergingen schließlich im April 1938 reichseinheitliche Kriterien, die jedoch, dank der übereifrig von Münster eingeführten Verfahrensweise, die Fakultät nicht weiter berührten.¹¹⁸³

5.2.5 Pflichtexemplare von Dissertationen

Nur in einem einzigen Punkt regte sich in der Fakultät ansatzweise Unmut gegen Eingriffe in das Promotionswesen. Schon im September 1933 war eine Verordnung vom Dresdner Ministerium ergangen, wonach im Ausland gedruckte Dissertationen von der Fakultät nicht angenommen werden sollten, um auf diese Weise die deutsche Verlagswirtschaft zu unterstützen.¹¹⁸⁴ Als der Reichsminister jedoch im März 1938 eine Verordnung erlässt, wonach die betreuenden Hochschullehrer in Zukunft keine Druckexemplare mehr zum persönlichen Eigentum erhalten sollen, trifft das auf Unverständnis bei den Professoren. In der Universitätsleitung selbst wurde der Inhalt der neuen Verordnung scheinbar nicht wirklich realisiert. Erst nachdem der Rektor der Leipziger Handelshochschule seinen Amtskollegen an der Universität im Juli 1938 auf die Verordnung aufmerksam gemacht hat, beginnen dort Aktivitäten. An der Handelshochschule, die erst seit 1930 über das Promotionsrecht verfügte, wird diese neue Verordnung als besondere Härte für die Professoren empfunden: „Nachdem sie die Entwicklung der Dissertation wesentlich gefördert, in vielen Fällen die Dissertation erst ermöglicht haben und andererseits die Beteiligung an den Promotionsgebühren weggefallen ist, wird sich in Zukunft der Mentor der Dissertation gezwungen sehen, die Arbeit käuflich zu erwerben. So ergibt sich die Frage, ob diese Konsequenzen bei der Neuregelung der Pflichtexemplare beabsichtigt war, und ferner der Antrag, die oben genannte Verordnung dahingehend zu mildern, dass die beteiligten Berichterstatter je ein Exemplar der von ihnen betreuten Doktorarbeit erhalten.“¹¹⁸⁵

Zumindest an der Philosophischen Fakultät war man schon auf das Problem aufmerksam geworden. Die Fakultät hatte wohl vor, die Verordnung mit einem kleinen Trick einfach zu umgehen und einige Exemplare, die eigentlich der Universitätsbibliothek zustanden, einzubehalten. Bereits Ende April 1938 bittet der Dekan Wilmanns die Universitätsbibliothek, ihm auf dem „... schnellsten Wege schriftlich mitzuteilen ...“ wie viel Pflichtexemplare die

¹¹⁸³ UAL, Phil.Fak. C5/55 Band 10, unfoliiert, Schreiben vom Dekan Münster an Prof. Friedrich Klingner vom 25.4.1938.

¹¹⁸⁴ UAL, Phil.Fak. C5/51 :06 Band 2, Bl. 86.; In der Tat hatte es bereits seit 1931 Klagen der deutschen Buchdrucker über die zunehmende Konkurrenz von billigen ausländischen Druckereien, vor allem aus der Tschechoslowakei und aus Lettland, beim Druck von Dissertationen gegeben (UAL, Phil.Fak. C5/51 :06 Band 2, Bl. 33).

¹¹⁸⁵ UAL, Phil.Fak. C5/51 :07 Band 2, unfoliiert, Schreiben des Rektors der Handelshochschule Leipzig an den Rektor der Universität Leipzig vom 13.7.1938.

Bibliothek für den Tausch und die Benutzung benötigt.¹¹⁸⁶ Die Antwort ist aber für Wilmanns nicht sehr ergiebig, denn die Bibliothek klagt darüber, dass statt der vorgeschriebenen 150 Exemplare in der Regel nur 120-130 in die Bibliothek gelangen und bittet sogleich um eine Erhöhung der Stückzahlen.¹¹⁸⁷ Der neue Dekan Bräunlich schreibt in seiner Antwort an den Rektor vom August 1938 daher von der „großen Härte“, als die die Fakultät diese Verordnung empfinde – auf Vorschläge für Verfahrensänderungen oder auf einen Protest beim Reichserziehungsministerium weist er aber nicht hin.¹¹⁸⁸ Anscheinend hat es aber noch weitere Klagen gegeben, denn im Januar 1939 wird die Ministerialverordnung dahingehend abgemildert, dass ein Pflichtexemplar bei den Referenten verbleiben darf. Die Fakultät hatte ihrerseits aber schon Vorsorge getroffen, wie aus einem undatierten und unbezeichneten Anhang ersichtlich wird: „Ich werde nunmehr die seit Einführung der gegensätzlichen Bestimmung zurückbehaltenen Dissertationsexemplare an die Herren Referenten verteilen lassen.“ Weitere Exemplare sollten in der Fakultät mit einem Stempel „Nur für den Dienstgebrauch“ versehen werden und, dermaßen reserviert, den Institutsbibliotheken zur Verfügung gestellt werden.¹¹⁸⁹

5.2.6 Promotionsgebühren

Wie sehr sich die Verhältnisse in der Fakultät geändert hatten, beweist auch die eigenmächtige Vorgehensweise des Dekans Berve in Bezug auf die Promotionsgebühren. Die aus einer finanzpolitischen Notlage heraus erfolgende Abführung von Gebühreneinnahmen der Professoren an die Staatskasse hatte noch 1931 zu erheblichen Verstimmungen an der Universität geführt. Daher wagte sich der neue Dekan Berve in eine gefährliche Vorreiterrolle, als er im Sommer 1934 gegenüber dem Ministerium die Überführung aller Promotionsgebühren an die Staatskasse forderte. Neben seinem dabei vorgebrachten Bekenntnis zum Nationalsozialismus und dem neuen Staat, konnte Berve selbst wohl leicht auf die Gelder aus den Promotionsgebühren verzichten.¹¹⁹⁰ Das Ministerium informiert er über seine Idee: „Wie Ihnen durch gele-

¹¹⁸⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 :07 Band 2, unfoliiert, Schreiben des Dekans vom 30.4.1938 an die Universitätsbibliothek.

¹¹⁸⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 :07 Band 2, unfoliiert, Schreiben der Universitätsbibliothek an den Dekan vom 6.5.1938.; 1931 war die Zahl der einzuliefernden Pflichtexemplare von Dissertationen und Habilitationsschriften seitens der Fakultät auf 150 Stück festgelegt worden. Zwei Exemplare gingen an das Ministerium, eins in das Fakultätsarchiv, je zehn Exemplar an die Referenten und zwei Exemplare an das jeweilige Institut, der Rest (etwa 120 Stück) wurde an die Universitätsbibliothek übergeben. UAL, Phil.Fak. C5/51 :07 Band 2, unfoliiert, Beschluss der Philosophischen Fakultät vom 13.5.1931.

¹¹⁸⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 :07 Band 2, unfoliiert, Schreiben des Dekans vom 2.8.1938 an den Rektor.

¹¹⁸⁹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :07 Band 2, unfoliiert, maschinenschriftliche Notiz (undatiert, unbezeichnet) wahrscheinlich vom Dekan angefertigt. Angehängt an die neue Verordnung des Reichserziehungsministeriums vom 6.1.1939.

¹¹⁹⁰ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1, Bl. 221. Laut der Aufstellung über die Einnahmen der Professoren aus Promotionsgebühren bezog Berve zwischen 1927 und 1930 gerade einmal 390 Reichsmark zusätzlich zu seinem

gentliche mündliche Mitteilung bekannt ist, strebe ich im Einvernehmen mit einer Anzahl jüngerer Kollegen die Abschaffung der Doktorgebühren, soweit sie den Prüfenden, den Dekanen und den Fakultätsangestellten zufließen, an.“¹¹⁹¹ Das mittelalterliche Sportelwesen sieht er nicht mehr als zeitgemäß an, da die Betreuung von Nachwuchswissenschaftlern zur akademischen Dienstpflicht der Beamten gehöre. Ferner könnten die Doktoranden von einer gleichzeitig erfolgenden Verringerung der Gebühren profitieren (die Gebühren würden seiner Meinung nach um gut ein Drittel sinken), wodurch die „finanzielle“ Vorauslese der Kandidaten sich verringern würde.

Bei Sondierungen in der Fakultät war er, nicht besonders überraschend, auf weitestgehende Ablehnung seiner Ideen gestoßen. Schließlich musste er wegen des heftigen Widerstands¹¹⁹² in der Fakultät sogar seinen Vorstoß beim Ministerium zurückziehen. Um sein Gesicht nicht gänzlich zu verlieren, fügt er eine ausführliche Liste von Gründen an, die seinem Plan entgegenstünden. Die Gegenargumente decken dabei ein weites Spektrum ab: von der Bewahrung von Körperschaftsrechten, über mögliche Missverständnisse im Finanzministerium zur finanziellen Lage der Fakultät und ihrer Professoren, über die Gefahr eines weiteren Einkommensverlust der Professoren, über die fehlenden Vorteile für die Doktoranden, reichen sie bis hin zur Meinung, dass dann alle Gebühren, auch die staatlichen, abgeschafft werden müssten. Schließlich wird noch vorgebracht, dass die Philosophische Fakultät in einem solchen Präzedenzfall nicht isoliert und ohne Rücksprache mit anderen Körperschaften agieren könnte. Aus den gewählten Formulierungen ist ersichtlich, dass Berve den vorgebrachten Gründen keine besondere Relevanz zubilligt, lediglich einem Argument stimmt er zu: dass durch den Gebührenverlust vor allem die jungen, nichtbeamteten Dozenten benachteiligt würden.¹¹⁹³ Der im Hintergrund geplante Versuch, hier ein politisches Musterbeispiel zu schaffen, war offenbar vorab bereits mit ministeriellen Stellen abgesprochen worden. Derartige Motive werden in der Erklärung Berves vor der Fakultät deutlich: „Die Haltung der überwiegenden Mehrheit der

Gehalt. Im Vergleich mit den Fakultätskollegen lagen seine Einkünfte aus den Promotionsgebühren eher im unteren Drittel.; Genaue Angaben über das Gehalt von Berve als ordentlicher Professor sind nicht mehr vorhanden, es dürfte aber vergleichbar sein mit dem Jahresgehalt von Freyer, das 1943 bei etwas über 13.000 Reichsmark lag (UAL, Rentamt 2236, Band 27).; Legt man noch die Abzüge von rund 20 Prozent zugrunde, die von den Gebühreneinnahmen abgingen, so lagen die Einnahmen von Berve aus dem Promotionsgeschäft höchstens bei etwa einem Prozent seines jährlichen Professorengehaltes.; Besonders infam ist dabei noch, dass Berve der Fakultät eine Milchmädchenrechnung präsentiert, wonach die monatlichen Durchschnittseinnahmen aus den Gebühren pro Ordinarius in den letzten drei Jahren nur rund 19 Mark betragen hätten. UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 176, Fakultätssitzung vom 25.7.1934.

¹¹⁹¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 2, Bl. 65-70.

¹¹⁹² UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 177, Fakultätssitzung vom 25.7.1934: Im Fakultätsprotokoll heißt es zu der Diskussion „Die Aussprache an der sich die Hrn. Brandenburg, Krueger, Junker, Litt, Weickmann, Hopmann, Scheumann, Helferich, Gehlen, Heimpel, Freyer, Boehm, von Jan beteiligten, brachte in ihrem überwiegenden Teile starke Bedenken ... zu Tage.“

Fakultät mache es ihm aber unmöglich, seine Vorschläge als einen freiwilligen Schritt der Fak. vor das Min. zu bringen. Daher werde er keinen offiziellen Antrag stellen und in Gesprächen mit Regierungsstellen auch die gegen die Neuregelung geltend gemachten Gründe so objektiv als möglich anzuführen.“¹¹⁹⁴

Gut ein Jahr später, im Februar 1935, fragt jedoch das Reichserziehungsministerium wegen der Verteilung der Promotionsgebühren in Dresden an. Über den Rektor kommt die Anfrage an den Dekan Berve und wieder ist er gezwungen, wie man seiner Wortwahl entnehmen kann, auf die Befindlichkeit der Fakultät Rücksicht zu nehmen. Er schließt seinen Bericht, der eine weitgehende Wiederholung seines Schreibens an das Dresdener Ministerium vom letzten Jahr ist, mit den Worten: „So wenig ich aus den oben dargelegten Motiven dem Wunsche meiner Fakultät, es bei dem bisherigen Zustand zu belassen, beistimmen kann, möchte ich doch entsprechend dem Ernst der Beratungen in der Fakultät und mit Rücksicht auf die bei Behandlung dieser Frage zu Tage tretende grundsätzliche Haltung zahlreicher Dozenten, denen es nicht so sehr um das materielle Moment, als um die Beibehaltung der bestehenden Universitätsordnungen zu tun ist, die vorgebrachten Gründe in aller Sachlichkeit dem Ministerium zur Kenntnis bringen.“¹¹⁹⁵

Schließlich aber zieht das Reichserziehungsministerium die letzten föderalen Rechte¹¹⁹⁶ im Promotions- und Habilitationswesen an sich, um im September 1935 sogleich eine neue, reichseinheitliche Gebührenregelung „von oben“ zu verordnen.¹¹⁹⁷ Dadurch änderte sich zwar die Höhe der Promotionsgebühren (mindestens 200 Reichsmark) für die Promovenden nicht, jedoch wurde das bisherige Verteilungswesen abgeschafft und die Gebühren fortan als Staatseinnahmen behandelt: „Die Gebühren fließen in voller Höhe in die Staatskasse; sie werden mit Einreichung des Zulassungsantrages fällig und sind bei der Universitäts-Hochschul-Kasse einzuzahlen. Die den Referenten, Koreferenten und Prüfern bisher zugeflossenen Anteile an der Promotionsgebühr kommen endgültig in Fortfall; ... Ebenso kommen die Vergütungen der Pedelle oder sonstigen Beamten für die Mitwirkung bei den Promotionen ... in

¹¹⁹³ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 2, Bl. 65-70.

¹¹⁹⁴ UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 179, Fakultätssitzung vom 1.8.1934.

¹¹⁹⁵ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 2, Bl. 78.

¹¹⁹⁶ UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 195, Fakultätssitzung vom 20.3.1935: Berufungsangelegenheiten der ordentlichen Professoren, der Honorar- und ao. Professoren und der Lektoren wurden seit März 1935 im Reichserziehungsministerium bearbeitet.

¹¹⁹⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 2, Bl. 90: Erlass des Reichserziehungsministeriums vom 11.9.1935 über die Promotions- und Habilitationsgebühren. Als einheitlicher Gebührensatz wurden für die Promotion an sämtlichen deutschen Fakultäten 200 Reichsmark festgelegt. Bei den Medizinern betrug die Gebühr dagegen 300 Reichsmark. Die Wiederholungsgebühr wurde auf 100 Reichsmark (150 Reichsmark bei den Medizinern) festgelegt. Bisher noch erhobene Gebühren für die Erteilung der Habilitation bzw. der *venia legendi* entfielen ab sofort.

Fortfall.“¹¹⁹⁸ Die nachfolgende Ausführungsverordnung des Volksbildungsministeriums vom Oktober 1935 gestand der Fakultät nur einen Anteil von 5 Prozent für die Deckung des Verwaltungsaufwandes zu.¹¹⁹⁹

In den internen Aufstellungen über die Kassenlage bei den Promotionsgeldern wird erstmals sichtbar, welcher Verlust der Fakultät selbst, neben den verminderten Einnahmen für die Ordinarien, daraus erwachsen sollte. Bei jährlichen Einnahmen von etwa 30.000 bis 35.000 Reichsmark aus den Promotionsgebühren in den letzten Jahren war etwa ein Drittel der Summe an die Professoren (Referenten, Prüfer) ausgezahlt worden. Ein weiteres Drittel wurde als Druckkostenzuschuss für die Dissertationen gewährt und je ein sechstel Anteil an die Staatskasse überwiesen bzw. als Dienstaufwandsentschädigung verteilt.¹²⁰⁰ Die danach verbliebenen Restbeträge hatten sich im Laufe der Jahre auf ein Kapital von ca. 30.000 Reichsmark summiert, aus dem weitere Kosten der Fakultät getilgt wurden. Daraus konnte sie Reisekosten bei Probevorlesungen erstatten, weitere Druckkostenzuschüsse (z.B. bei Vorträgen) übernehmen und es konnte an die Verwaltungsangestellten der Fakultät Jubiläumsgeschenke, Kur-, Kranken- und Weihnachtsbeihilfen ausgezahlt werden.¹²⁰¹

Nach dieser ersten Finanzanalyse setzen sich Anfang November 1935 die beiden Dekane mit ihrem Vorgänger Berve zusammen, um über die neue Lage zu beraten - schnell wird dabei klar, dass mit dem verbleibenden Gebührenrest von 5 Prozent nicht einmal die Sachausgaben der Promotionen zu decken sind - dafür werden wenigstens 30 Prozent benötigt. Weiterhin einigte man sich, auf jeden Fall für das Verfügungsrecht über das bisher aufgelaufene Vermögen einzutreten.¹²⁰²

Noch am Nachmittag desselben Tages findet bereits die nächste Sitzung beim Rektor statt, an der die Dekane mit ihren Finanzbeamten teilnehmen, dort wird über eine Neuregelung des Reichserziehungsministeriums vom 26.10.1935 informiert, wonach 5 Prozent der Einnahmen für Sachausgaben der Fakultäten und 60 Prozent für Amtsvergütungen und bisher übliche Ausgaben verwendet werden dürften – allerdings seien 35 Prozent direkt an die Staatskasse

¹¹⁹⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 2, Bl. 91. Auch eine Gebührenermäßigung war in Zukunft nur noch mit der Zustimmung des Reichserziehungsministers selbst möglich.; Im Oktober 1939 wurde dieses Recht, bezogen allerdings nur auf die Promotionsgebühren, auf die Rektoren der Hochschulen übertragen (UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 2, Bl. 207).

¹¹⁹⁹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 2, Bl. 92.

¹²⁰⁰ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 2, Bl. 98. Eine Dienstaufwandsentschädigung floss an den Rektor, die Dekane der beiden Abteilungen und an den Gesamtdekan der Fakultät (zwischen 4 und 8 Reichsmark pro Promotion).

¹²⁰¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 2, Bl. 100: Insgesamt wurden rund 1000 Reichsmark pro Jahr auf diese Weise vergeben.; Auch das „Kameradschaftshaus Schlageter“ erhielt seit Oktober 1933 eine Freistelle aus den Promotionsgebühren: 2,5 Prozent der Promotionsgebühren wurden dafür abgezweigt (UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 149).

¹²⁰² UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 2, Bl. 108.

abzuführen.¹²⁰³ Das weitere Gespräch dreht sich auf Grund der entschärften Sachlage vor allem um die Frage der Dienstaufwandsentschädigungen der Dekane. Als besondere Ungerechtigkeit wird empfunden, dass in Preußen „... die Dekane ebenso wie die Rektoren bereits jetzt Amtsvergütungen aus Staatsmitteln erhielten, die vermutlich durch die Anteile an den Promotionsgebühren ... verstärkt würden.“¹²⁰⁴

Auch in den folgenden Beratungen innerhalb der Fakultät drehen sich die Gespräche der beiden Abteilungsdekane mit Berve vor allem um die Aufwandsentschädigungen für die Dekane und um Befürchtungen, dass die eingenommenen Summen aus der Philosophischen Fakultät möglicherweise an andere Fakultäten umverteilt werden könnten.¹²⁰⁵ Die Beteiligung weiterer Fakultätsmitglieder an den Beratungen wird von Berve, zur offensichtlichen Erleichterung aller Beteiligten, mit dem Hinweis abgelehnt, „... dass die Promotionskasse zur Verfügung des Dekans steht, also auch der behandelte Fragenkomplex nicht zum Bereich des Verwaltungsausschusses gehört.“¹²⁰⁶ Die verminderten Einkommen der anderen Ordinarien spielen für die Führungsriege der Fakultät keine Rolle, solange die eigenen Einkünfte sich nicht verringerten.

Wie penibel gerade Münster in Bezug auf sein Gehalt reagierte, zeigt eine Beschwerde vom September 1936 an das Rentamt, das ihm zweimal 50 Reichsmark zu wenig angewiesen habe, wodurch „... ohne jegliches Verschulden meinerseits ein Prestigeverlust für mich bei meiner Bank entstanden ist ... und es besteht keinerlei Grund zu einer Kürzung oder zeitlichen Verzögerung der Auszahlung meiner Entschädigung.“¹²⁰⁷

5.2.7 Ehrenpromotionen

Bereits im Januar 1934 hatte das Dresdner Ministerium angeordnet, die Vergabe der Ehrendoktorwürde an den Fakultäten nur mit Begründung und ausdrücklicher Zustimmung durch den Minister zu vollziehen.¹²⁰⁸ Damals hatte die Philosophische Fakultät noch die Kraft gefunden - das Führerprinzip war an der Fakultät ja erst zum 22.12.1933 eingeführt worden und

¹²⁰³ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 2, Bl. 110. Daraus ergibt sich eine Verbesserung der Einnahmesituation der Staatskasse von sieben auf 35 Prozent, der jährliche Zufluss in Reichsmark dürfte sich von ca. 2.000 auf über 10.000 Reichsmark erhöht haben.

¹²⁰⁴ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 2, Bl. 113.

¹²⁰⁵ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 2, Bl. 158. Tatsächlich werden die Dienstaufwandsentschädigungen der Dekane ab dem Mai 1936 durch eine universitäre Übereinkunft nach einer „solidarischen“ Formel berechnet: von jeder Promotion gehen 20 Reichsmark in eine Kasse, aus der jeder der sieben Dekane die gleiche Summe erhält.

¹²⁰⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 2, Bl. 136.

¹²⁰⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 2, Bl. 172.

¹²⁰⁸ UAL, Phil.Fak. C 5/56 :01 Band 1, Bl 108.

der neue Dekan Berve erst seit zwei Monaten im Amt¹²⁰⁹ - in Dresden gegen diese Regelung zu protestieren. „Da das Recht, Promotionen selbständig vorzunehmen, als eines der Grundrechte der Fakultät gelten darf, bedeutet die neue Verordnung einen tiefen und schmerzlichen Eingriff in das Eigenleben der Fakultäten.“¹²¹⁰ Deshalb bittet die Fakultät, „... die politische Kontrolle ...“¹²¹¹ auf den Rektor zu übertragen um die akademische Korporation nicht ganz zu entmündigen. Über die herrschende Stimmung an der Fakultät informiert der Dekan das Ministerium noch im letzten Satz, der gleichzeitig wie eine Bitte um Verständnis für sein Handeln wirkt: „Es würde mit einer solchen Regelung zugleich auch der vielfach geäußerten Meinung, seit Einführung der neuen Hochschulordnung habe die Universität überhaupt jede Autonomie verloren, wirkungsvoll begegnet werden.“¹²¹² Tatsächlich kam das Ministerium der Anregung von Berve nach und übertrug das Genehmigungsrecht im März 1934 auf den Rektor der Universität.¹²¹³

Bereits im Juni 1935 wurde durch einen Erlass des Reichserziehungsministers dieses Recht dem Rektor wieder entzogen und ausschließlich an die ministerielle Genehmigung gebunden. Der Minister wies die deutschen Fakultäten an, in Zukunft zwecks „... Vollziehung dieser Ehrungen unter eingehender Darlegung der Gründe mein Einverständnis nachzusuchen.“¹²¹⁴ Zugleich musste die Philosophische Fakultät einen Passus in ihre Ordnungen aufnehmen, der den Entzug der Ehrendoktorwürde ähnlich dem normalen Doktorat regelte.

Auf der staatlichen Seite wurde jedoch im Juli 1937 eine Änderung bei der Vergabe des Professorentitels geschaffen, mit der nun „... kein unmittelbarer Bezug mehr zwischen der Verleihung des Professorentitels und dem akademischen Lehramt bestehen muss, ... der Titel vielmehr auch Angehörigen der Wirtschaft, der Kunst oder sonstigen universitätsfernen Personen verliehen werden könne.“¹²¹⁵ Plötzlich konnte der Staat nun selbst einen neuen akademischen Ehrentitel verleihen.

¹²⁰⁹ UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 134: Berve war am 28.6.1933 von 55 Anwesenden bei 6 Gegenstimmen gewählt worden.

¹²¹⁰ UAL, Phil.Fak. C 5/56 :01 Band 1, Bl 109.

¹²¹¹ UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 161, Fakultätssitzung vom 27.12.1933.

¹²¹² UAL, Phil.Fak. C 5/56 :01 Band 1, Bl 110.

¹²¹³ UAL, Phil.Fak. C 5/56 :01 Band 1, Bl 113.

¹²¹⁴ UAL, Phil.Fak. C 5/56 :01 Band 1, Bl 123.

¹²¹⁵ Henning, S. 30: Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 in Verbindung mit der Ersten Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung von Titeln (Professorentitel) vom 27. August 1937. Henning spricht weiter von einer „Fehlentwicklung“ des Professorentitels hin zum Ehrentitel, den das Bundesgesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1937 fortführt, „... auch wenn es diesen Begriff selbst nicht kennt, ihn aber meint, da es in § 2 die Anwendung des Gesetzes auf alle anderen Arten von Titeln ausschließt, die nicht ausschließlich zum Zweck der Ehrung verliehen werden.“; In dem Gesetz von 1937 heißt es unter § 2, (1), dass Titel nur durch den „Führer und Reichskanzler“ verliehen werden konnten. Die Verleihung akademischer Grade wurde in § 2, (3) ausdrücklich davon ausgenommen. Reichsgesetzblatt 1937 I S. 725.

Erklärlich aus der politischen Logik von Diktaturen folgten aus dem Reichserziehungsministerium Hinweise auf eine Erwartungshaltung für die Entziehung von Ehrengraden nach. Zunächst wurden die Länderverwaltungen und von dort aus wiederum die Fakultäten angewiesen, Untersuchungen über schwebende und bereits durchgeführte Entziehungsverfahren gegenüber solchen Personen mitzuteilen, die eine „... akademische Ehrung lediglich erführen, weil sie im politischen Leben maßgeblich als Gegner der völkischen und nationalen Erstarkung hervorgetreten sind.“¹²¹⁶ In einem zweiten Schritt wurden die Fakultäten pauschal zu einem demütigenden Rechtfertigungsverfahren verpflichtet: „Sofern Männer, bei denen man auf den ersten Blick die Entziehung eines aus den Jahren 1918-1933 stammenden akademischen Ehrengrades für gerechtfertigt hält, noch in seinem Besitz sind ...“¹²¹⁷

Im März 1938 wurden schließlich an allen deutschen Fakultäten die bisherigen Satzungen und Ordnungen für Ehrendoktoren, Ehrenbürger und Ehrensensoren durch den Reichsminister außer Kraft gesetzt und neue Ausführungsbestimmungen mitgeteilt.¹²¹⁸ „Mittelbare Verdienste um die Wissenschaft, etwa Stiftungen oder sonstige Förderungen ...“ ebenso wie „... ausgezeichnete Erfolge in hervorragender öffentlicher Stellung um das Gemeinwohl ...“ sollten in Zukunft nicht mehr als Auszeichnungskriterien angesehen werden.¹²¹⁹ Die Verleihung wurde nunmehr von der Genehmigung des Rektors abhängig gemacht (mit einer vorherigen Anzeigepflicht über geplante Ehrungen an das Reichserziehungsministerium), bei zukünftigen Ehrungen deutscher Staatsangehöriger musste der Empfänger wie sein Ehepartner „... deutschen oder artverwandten Blutes ...“ und von der politischen Einstellung „rückhaltlos“ nationalsozialistisch sein. Ausländer durften nur noch mit der Genehmigung des Reichsministers selbst geehrt werden. Den rigiden Auswahlkriterien folgten genauso umfangreiche Entzugsbestimmungen nach, wenn sich eine spätere „Unwürdigkeit“ des Geehrten herausstellen sollte.¹²²⁰

¹²¹⁶ UAL, Med.Fak. B6/33a, Bl. 107.

¹²¹⁷ UAL, Med.Fak. B6/33a, Bl. 107.

¹²¹⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 158: Erlass des Reichsministers vom 22.3.1938 „Richtlinien für die Verleihung des Grades und der Würde eines Ehrendoktors sowie der akademischen Würde eines Ehrensensors, Ehrenbürgers oder Ehrenmitgliedes.“; Zu den Vorgängen in Halle vergleiche Hans-Dieter Zimmermann, S. 452 ff. Aberkennungen von Ehrengraden hat es auch dort nicht gegeben. Dagegen stand die Mehrheit der Geehrten nach Zimmermanns Einschätzung dem Nationalsozialismus unbestimmt oder ablehnend gegenüber. Die Einschränkungen bei der Vergabe neuer Ehrungen führten dazu, dass keine Nationalsozialisten in diese Ehrenämter einzogen – zur 250-Jahrfeier der Universität 1944 wurden lediglich 4 Ehrenpromotionen vorgenommen.

¹²¹⁹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 160.; Eine von der Universität Tübingen nach 1933 geplante Ehrenpromotion für Adolf Hitler scheiterte an dessen grundsätzlicher Ablehnung akademischer Ehrungen. Lönnecker, S. 7.

¹²²⁰ Entzugsverfahren von Ehrenpromotionen lassen sich in Leipzig in den folgenden Jahren allerdings nicht nachweisen.

Zugleich wurden weitere Ehrenpromotionen faktisch gestoppt, da in den nächsten zwei Jahren nicht mehr als eine Ehrenpromotion pro Hochschule gestattet wurde.¹²²¹

5.3 Staatliche Graduierungsordnungen

5.3.1 Die Reichs-Habilitationsordnung von 1934

Die erste reichseinheitliche Ordnung mit Bezug auf das Promotionswesen resultiert vor allem aus den Nachfolgewirkungen des „Gesetzes über die Wiederherstellung des Berufsbeamten-tums“ vom 7. April 1933. Wenn daraufhin schon ein Teil der Professoren und Assistenten aus dem Hochschulbetrieb entfernt wurde, musste zugleich Sorge für die politische Loyalität der nachrückenden Bewerber getroffen werden. Ebenso musste, wenigstens für die entlassenen Professoren, deren weitere Beziehung zu den Hochschulen geregelt werden. Das betreffende Gesetz wurde von den Nationalsozialisten zugleich als rassische und politische Zugangsbeschränkung für den Hochschulbetrieb entworfen.¹²²²

Bereits im Dezember 1933 hatte der Dekan Berve die Fakultät auf eine künftige Neuordnung des Zugangs zur Lehrberechtigung hingewiesen, die nur über einen Nachweis der „Volksverbundenheit“ zu erlangen wäre.¹²²³ Noch im Januar 1934 verweigerte das Dresdner Ministerium Privatdozenten, die Kriegsteilnehmer gewesen waren, eine Verkürzung der Wartezeit (in der Regel 6 Jahre) vor der Ernennung zum nichtplanmäßigen ao. Professor.¹²²⁴ Doch bereits im Februar folgte eine Ordnung „Über den Erwerb der Lehrberechtigung an den sächsischen

¹²²¹ UAL, Phil.Fak. C 5/56 :01 Band 1, Bl 138: Erlass des Reichserziehungsministeriums vom 1.8.1938, die Zweijahresfrist lief bis zum 31.3.1940.; Dieser einschränkende Erlass wurde am 18.4.1940, am 15.4.1942 und am 6.4.1944 nochmals um je zwei weitere Jahre, bis März 1942 und dann bis März 1944 schließlich bis zum 31.3.1946, verlängert (UAL, Phil.Fak. C 5/56 :01 Band 1, Bl 142/143/145).

¹²²² Prah, S. 321: „Die Prüfungen hatten außerdem noch die Funktion, über Konkurrenzmechanismen die politische Anpassung zu erhöhen. Am sichtbarsten wurde dies bei der Habilitation, die in zunehmendem Maße nach 1933 politisch ausgerichtet wurde. Zunächst hatte die Habilitation die Funktion, rasch den Lehrkörper zu ergänzen, um die durch Amtsenthebung, Verhaftung, Terrorisierung oder Emigration vakant gewordenen Hochschullehrerstellen zu besetzen. Später kam der Auswahl für den Hochschullehrernachwuchs die Funktion zu, die indifferenten oder politisch farblosen Hochschullehrer durch ambitionierte Privatdozenten bzw. Dozenten unter Druck zu setzen. Die Habilitation wurde zu einem Instrument, um durch Konkurrenzdruck und Gesinnungsprüfung den Lehrkörper der Hochschulen politisch konform zu halten. Zugleich wurde die Mehrzahl der Dozenten, die nicht zu Professuren gelangen konnte, durch die symbolische Aufwertung ihres Status befriedigt, wofür der Titel ‚Dr. habil.‘ als Ausdruck galt. Vielfach wurden Dozenten in Ämter gewählt, die ein hohes Maß an politischer Loyalität gegenüber dem Nationalsozialismus erforderten. Diese Ämter dienten oft als Sprungbrett für politische Karrieristen, welche die womöglich als weniger zuverlässig im nationalsozialistischen Sinne erachteten, fachlich aber hoch qualifizierten und angesehenen Hochschullehrer unter Druck setzen konnten. Die Nachwuchspolitik im Hochschullehrerbereich wurde zu einem wirksamen Instrument, um die politische Loyalität der Hochschulen gegenüber dem NS-Regime zu erhalten.“

¹²²³ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 5, Bl. 30: dazu zählten „... Teilnahme an einem Arbeitslager oder am Geländesport und an politischer Schulung.“

¹²²⁴ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 5, Bl. 41.

Hochschulen“ durch das Sächsische Volksbildungsministerium¹²²⁵ - diese stellte nun eindeutig politisch-ideologische Anforderungen vor das wissenschaftliche Ausleseverfahren. Diesmal gehen die Anforderungen an den Bewerber weit über alles Bisherige hinaus: selbst der Ehepartner wird mit einbezogen und muss seine „arische Abstammung“ nachweisen (§2a). Der „arische“ Bewerber selbst „... muss rückhaltlos hinter dem nationalsozialistischen Staate stehen ...“ (§2f) und ein schriftliches Treuebekenntnis zum nationalsozialistischen Staat (§4d) ablegen. Schließlich entscheidet nicht allein die Fakultät über die Persönlichkeit und die Fähigkeiten des Bewerbers, auch dem Führer des SA-Hochschulamtes muss „Gelegenheit zur Äußerung“ (§6) gegeben werden. Selbst für den nachträglichen Entzug der Lehrberechtigung, schon allein aus politischen Gründen, wird hier Sorge getragen und die Fakultäten aufs Neue entmündigt: „Erweist sich der Privatdozent als unwürdig, deutscher Hochschullehrer zu sein, so ist ihm die Lehrberechtigung durch das Ministerium für Volksbildung zu entziehen. Der Privatdozent und der Rektor sind zu hören.“ (§11)

Die noch Ende des Jahres folgende Reichs-Habilitationsordnung¹²²⁶ liest sich im Vergleich dazu seltsam unpolitisch, nur der in Paragraph 4, Punkt 2 verlangte „Fragebogen über die arische Abstammung des Bewerbers und seiner Ehefrau“¹²²⁷ nimmt expliziten Bezug auf die nationalsozialistischen Rassevorstellungen. Politische Einschränkungen finden sich hier in den Details verborgen, so regelt Paragraph 8: „Als Dozenten werden nur Personen zugelassen, die Beamte werden können.“ Das bedeutete für alle jüdischen oder politisch missliebigen Wissenschaftler den faktischen Ausschluss aus den Hochschullehrer-Berufen. Fast unauffällig ist die politische Indoktrination verpackt: „Nach Ablegung der Lehrprobe meldet sich der Bewerber bei der Landesunterrichtsverwaltung zum Dienst im Gemeinschaftslager und zur Dozentenakademie.“ (§ 11)¹²²⁸

Dagegen wurde den aus politischen oder rassischen Gründen vom Hochschuldienst ausgeschlossenen Professoren und Privatdozenten der ausdrückliche Schutz ihrer formellen wissenschaftlichen Graduierungen (ihres akademischen Titels) bestätigt. „Auf die nach den bisherigen Bestimmungen Habilitierten findet die Reichs-Habilitations-Ordnung sinngemäß Anwendung, insonderheit steht ihnen, auch soweit sie nicht mehr an einer deutschen Univer-

¹²²⁵ Vorläufige Ergänzung der Ordnungen über den Erwerb der Lehrberechtigung an den sächsischen Hochschulen, vom 21.2.1934. UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 5, Bl. 46 ff.

¹²²⁶ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 5, Bl. 51 ff. Am 13.12.1934 vom Reichserziehungsminister Bernhard Rust ausgefertigt.; Parak, S. 265: 1939 erfolgte eine Novellierung des Gesetzes, bei der auch den „außerplanmäßigen Beamten“, den habilitierten Dozenten, eine Vergütung zugestanden wurde.

¹²²⁷ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 5, Bl. 51 ff. Reichs-Habilitationsordnung vom 13.12.1934.

¹²²⁸ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 5, Bl. 51 ff. Reichs-Habilitationsordnung vom 13.12.1934.

sität lehren, der Grad eines habilitierten Doktors oder Lizentiaten zu.“¹²²⁹ Weiterhin war der Entzug der Habilitation in dieser Verordnung nicht vorgesehen, lediglich im Paragraph 18 wird darauf hingewiesen, dass der Reichsminister die Lehrbefugnis einschränken oder entziehen kann, „wenn es im Universitätsinteresse geboten ist.“¹²³⁰

Auch diese neue Ordnung führte die Entmündigung der Fakultäten fort: die Habilitationen erfolgten zwar bei den Fakultäten, endgültig vollzogen wurden sie aber erst durch das jeweilige Landesministerium.¹²³¹ Weiterhin wurde die Habilitation strikt von der Dozentur geschieden. Nach der erlangten Habilitation wurden die Dozentur-Bewerbungen über das Reichswissenschaftsministerium und die Länderverwaltungen den Fakultäten zugewiesen (§ 9). Als eine Art doppelte Sicherung waren selbst nach der erfolgreich verlaufenen Lehrprobe, noch vor der Aufnahme des Bewerbers in den Lehrkörper der Fakultät, wiederum die Landesministerien und das Reichserziehungsministerium zustimmungspflichtig zu befragen.¹²³²

Nach der Veröffentlichung der Reichs-Habilitationsordnung traten der Leipziger Rektor, der Prorektor und die Dekane der fünf Fakultäten zu einer Beratung über deren Umsetzung am 21.2.1935 zusammen. Das Beratungsprotokoll beschäftigt sich eher mit den Formalien, Unmut über die geänderten Satzungen wird nicht erkennbar. Dagegen befassen sich die Dekane schon in politischer Voraussicht mit dem möglichen Entzug der Habilitation: „Professor Gerber¹²³³ übernimmt es ferner, die Frage zu prüfen, ob die Fakultät berechtigt ist, wegen Unwürdigkeit des Habilitierten diesem die Habilitation zu entziehen, und welche Folge diese Entziehung für die bereits bewilligte Dozentur hat.“¹²³⁴

Offenbar gab es durch die Trennung von Lehrberechtigung und Lehrerlaubnis erhebliche Missverständnisse unter den außerhalb der Universitätskreise lebenden Akademikern. Diesbezüglichen Wünschen trat der Dekan der Juristenfakultät in einer Stellungnahme für den Rektor 1935 entschieden entgegen: „Eine Reihe von in der Praxis stehenden älteren Herren,

¹²²⁹ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 5, Bl. 51 ff. Reichs-Habilitationsordnung vom 13.12.1934.

¹²³⁰ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 5, Bl. 51 ff. Reichs-Habilitationsordnung vom 13.12.1934.

¹²³¹ In dieser Hinsicht ist vermutlich auch die eher zurückhaltende Äußerung von Rektor Golf zu verstehen, der 1934, zum Ende seines Rektorates, darüber berichtet: „Eine einschneidende Veränderung für die Auslese der künftigen Dozenten hat die neue Reichs-Habilitationsordnung vom 13. Dezember 1934 gebracht. Denn während bisher die Habilitation mit der Erteilung der Lehrbefugnis gleichbedeutend war, wird in Zukunft streng zwischen Habilitation und Dozentur unterschieden.“ Bericht des abtretenden Rektors Golf, Rektorwechselreden 1934, S. 11.

¹²³² UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 5, Bl. 58. Im März 1935 erhielt die Fakultät noch Kenntnis von einem Erlass vom Februar, der die gesamte Personalpolitik der deutschen Hochschulen unter die Zuständigkeit des Reichserziehungsministers brachte. Ernennungen, Entpflichtungen und Versetzungen der Professoren wurden nun abschließend durch das Reichserziehungsministerium geregelt. Lediglich das Aufsichtsrecht für die Promotion, die Zuständigkeit für die Assistentenverträge und die Regelung der Urlaubsanträge verblieben noch in der Kompetenz der Länder.

¹²³³ Hans Gerber: 1889-1981, in Leipzig seit 1934 Prof. für Staatsrecht, 1935 Dekan der Juristenfakultät.

meist Rechtsanwälte, haben der Fakultät den Wunsch ausgesprochen, auf Grund früher veröffentlichter schriftstellerischer Arbeiten den Grad eines Dr. habil. verliehen zu bekommen. Ich sehe darin eine Verfälschung des Sinnes dieser Einrichtung. Er dürfte nicht darin liegen, für die breite Öffentlichkeit einen neuen Titel zu schaffen, den man sich billig (sogar ohne Gebühren) erwerben kann, sondern darin, dass die Habilitation das Eingangstor für die akademische Laufbahn bleibt. Infolgedessen bin ich der Meinung, dass nur solche Bewerber zu den Habilitationsleistungen zugelassen werden können, die den ernsthaften Wunsch nachweisen, in die akademische Laufbahn überzugehen.“¹²³⁵

Dennoch muss es bei der Auslegung der neuen Ordnung zu erheblichen Unsicherheiten und Auslegungsproblemen gekommen sein. In Leipzig gab es offenbar keine besonderen Probleme, denn eine Anweisung des Reichserziehungsministers vom 9.12.1935 über die „... frist- und in jeder Hinsicht ordnungsgemäße ...“ Erledigung der Bestimmungen bleibt ohne Rückmeldung. Über die Probleme an anderen Hochschulen weist ein Passus hin, der bestimmt: „Zur Führung des akademischen Grades eines Dr. habil. sind nicht nur diejenigen früheren Privatdozenten berechtigt, die freiwillig ausgeschieden, sondern auch diejenigen, die im Vollzug des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entlassen worden sind.“¹²³⁶

Über den Personenkreis der vom Berufsbeamtengesetz Betroffenen¹²³⁷ hinaus sind nachträgliche Aberkennungen des Dr. habil. bzw. der nachträgliche Entzug der *venia legendi* aus politischen Gründen in Leipzig nicht durchgeführt worden.¹²³⁸ Nur in einem einzigen Fall lässt sich der Versuch der NS-Dozentenschaft rekonstruieren, ein Aberkennungsverfahren durchzusetzen. Allerdings vermischen sich in dem Verfahren politische und persönliche Gründe sehr stark.

Der Privatdozent Wilhelm König hatte in Münster Medizin studiert und promoviert, nach seiner Assistenzzeit an der chirurgischen Klinik habilitierte er sich im Dezember 1933 in Leipzig

¹²³⁴ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 5, Bl. 54. Beraten wurde die Anerkennung ausländischer Grade, die Erstellung einer Urkunde und eine nötige Rückinformation der Bewerber um die Dozentur an die Fakultät.

¹²³⁵ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 5, Bl. 62.

¹²³⁶ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 5, Bl. 85.

¹²³⁷ 55 Personen mit einer wissenschaftlichen Anstellung an der Universität (vom Assistenten, über die Privatdozenten bis hin zu den Professoren) wurden auf Grund dieses Gesetzes in Leipzig entlassen und ihnen zugleich die Lehrbefugnis entzogen. UAL, Datenbank Berufsbeamtengesetz.; Vgl. auch Hoyer Vertreibung.; Vgl. auch Kästner Die Auswirkungen, S. 40, die 8 jüdische Dozenten auflistet, denen die *venia legendi* entzogen wurde.

¹²³⁸ Der Indologin Charlotte Krause wurde 1935 die *venia legendi* entzogen, nachdem sie 10 Jahre lang keine Lehrveranstaltungen mehr an der Universität abgehalten hatte (UAL, PA 654, Bl. 80).; In einem weiteren Verfahren gegen Fritz Karg erlosch die Lehrberechtigung im Zusammenhang mit seinem freiwilligen Verzicht auf seinen Professorentitel und dem Entzug des Dokortitels durch die Fakultät im Jahre 1936. Vorausgegangen war dem Entzugsverfahren eine strafrechtliche Verurteilung wegen Unterschlagung zuungunsten der Universität (UAL, PA 619).; Dem Privatdozenten Emil Ahnert wurde 1935 die *venia legendi* entzogen. Er hatte sich aus einem genehmigten Urlaub nach Südamerika, seit 1931, nicht wieder zurückgemeldet (UAL, PA 273).

für Chirurgie und arbeitete danach als Oberarzt an der chirurgischen Klinik.¹²³⁹ Dort machte er sich wohl unter den anderen Ärzten unbeliebt, da er außerordentlich ehrgeizig, wie ausgesprochen direkt und verletzend im persönlichen Umgang sein konnte. Besonders geriet er mit dem SA-Brigadearzt Dr. Bodo Knolle und dem NS-Dozentenführer Dr. Siegfried Koeppen¹²⁴⁰ in Konflikt. Dabei war König selbst NSDAP- und SA-Mitglied, wobei wenigstens der SA-Eintritt offensichtlich nur aus Karrieregründen geschah.¹²⁴¹ Koeppen eröffnete im Januar 1935 ein Ehrengerichtsverfahren gegen König. Das Ziel der Anklage richtete sich auf die „Aberkennung der Dozentur und Ausschluss aus der Partei.“¹²⁴² König seinerseits warf den Anklägern unmoralisches Verhalten, erhebliche Charakterschwächen und mangelnde berufliche Kompetenz vor und sprach ihnen jede Verhandlungsbefugnis über seine Person ab.¹²⁴³ Nun mischt sich der Chef der Klinik, Erwin Payr¹²⁴⁴ im Februar 1935 in die Verhandlungen ein und bezieht offen für König Stellung.¹²⁴⁵ Um den Assistenzarzt Knolle hatte sich seiner Meinung nach eine Schar „kämpferischer Landsknechtsnaturen“ versammelt, die aber mit dem Vorgehen gegen den ihnen vorgesetzten Oberarzt an der Klinik eine Grenze überschritten hatten. Dem SA-Arzt Knolle stellt Payr dabei, soweit es ihm im Rahmen einer Stellungnahme auf parteipolitischen Gebiet geboten erscheint, ein denkbar schlechtes Zeugnis aus und verlangt unverblümt seine Entlassung.¹²⁴⁶ Koeppen betreibt nun allein das Verfahren weiter und stellt zahlreiche weitere Anklagepunkte zusammen, von denen einer u.a. auf die „Nicht-Bevorteilung von Parteigenossen bei der Vergabe von Dissertationsthemen“ hinausläuft.¹²⁴⁷ Im März 1935 entschied Koeppen, dass die gesammelten Beweise für einen Ausschluss aus der NS-Dozentschaft reichten und teilte König seinen sofortigen Ausschluss mit. Nach einer negativen Stellungnahme durch den Rektor zu seinem Fall erhält der Oberarzt zunächst im März 1935 einen Verweis vom Volksbildungsministerium und schließlich eröffnet die NSDAP-Kreisleitung im August 1935 ein Parteiverfahren gegen ihn, das mit einer Verwar-

¹²³⁹ UAL, PA 1455, Bl. 2.

¹²⁴⁰ Unterlagen zu beiden Personen sind im UAL leider nicht mehr vorhanden.

¹²⁴¹ UAL, Rep. 1/3/65 Vol. 1, Bl. 1.

¹²⁴² UAL, Rep. 1/3/65 Vol. 1, Bl. 9.

¹²⁴³ UAL, Rep. 1/3/65 Vol. 1, Bl. 6-17.

¹²⁴⁴ 1871-1946, in Leipzig seit 1911 Prof. für Chirurgie.

¹²⁴⁵ Kästner Die Auswirkungen, S. 44 berichtet über ein Schreiben vom April 1935, in dem Koeppen als Leiter des NS-Dozentenbundes in Leipzig an die Staatsregierung appelliert und die Entlassung von 3 ordentlichen Professoren der Medizin fordert – weil sie angeblich die Autorität des NS-Dozentenbundes nicht anerkennen würden.. Ein gleichzeitiges, weiteres Schreiben vom Gau-Obmann des NS-Ärztebundes fordert 3 weitere Entlassungen, darunter auch die von Payr.

¹²⁴⁶ UAL, Rep. 1/3/65 Vol. 1, Bl. 27-37.

¹²⁴⁷ UAL, Rep. 1/3/65 Vol. 1, Bl. 61-65: Offenbar hatten jüngere Ärzte bei König gezielt um leichte und wenig arbeitsintensive Dissertationsthemen nachgesucht, als Begründung wurde immer der Dienst für SA, SS oder für die NSDAP vorgeschoben. König vergab keine derartigen Themen und belehrte die Antragsteller noch, dass

nung endet.¹²⁴⁸ Wahrscheinlich auf den Rat von Payr hin, lässt sich König im September 1936 in Leipzig als Privatdozent beurlauben und nimmt eine Stelle als Chefarzt in Hannover an – womit das Verfahren in Leipzig endet.¹²⁴⁹

5.3.2 Auf dem Wege zur Reichs-Promotionsordnung

Nach den Änderungen im Promotionsrecht der Fakultäten seit 1933 und mit der Reichs-Habilitationsordnung im Dezember 1934 war es offensichtlich geworden, dass das Reichserziehungsministerium auch eine einheitliche Reichs-Promotionsordnung einführen wollte. Für den Dekan Münster war eine solche Neuschöpfung unausweichlich, er selbst will gar den Prozess beschleunigen und eine Denkschrift für das Ministerium erstellen. Dazu bittet er in der Fakultätssitzung vom November 1936 die Fakultätsmitglieder, ihm diesbezügliche „... Anregungen zu geben und Wünsche zu äußern ...“¹²⁵⁰ Der nächste Schritt in diese Richtung scheint durch einen Ministerialerlass im Dezember 1936 zu erfolgen. Auf der nächsten Fakultätssitzung im Januar 1937 informiert Dekan Münster jedenfalls die Fakultät darüber, dass nun „... die Promotionsordnung reichsrechtlich festgelegt worden sei ...“ - die in Leipzig notwendigen Anpassungen sollen die Dekane erledigen.¹²⁵¹

In dem von Münster herangezogenen Erlass des Reichserziehungsministeriums vom 16.12.1936¹²⁵² wurden tatsächlich wesentliche Details einer zukünftigen Reichs-Promotionsordnung geregelt:

als Mindeststudiendauer an der jeweiligen Promotionsuniversität wurden 2 Semester vorgeschrieben (als Zugangsvoraussetzung für die juristische Promotion waren 6 Fachsemester vorgeschrieben);

durch den Dekan waren zwei Gutachter für die Dissertation und der Prüfungsausschuss zu bestimmen, gleichzeitig wurde das Zirkulationsverfahren der Dissertation in den Fakultäten aufgehoben und die Dissertation mit den erteilten Noten bis zum Vortag der mündlichen Prüfung in der Fakultät ausgelegt;

den Fakultätsmitgliedern stand ein Einspruchsrecht gegen die Gutachter beim Dekan zu, der dann über das weitere Verfahren entschied;

sogar ausländische Juden fleißiger wären als sie. König selbst war wegen der Belastung durch den SA-Dienst im Oktober 1934 wieder ausgetreten.

¹²⁴⁸ UAL, Rep. 1/3/65 Vol. 1, Bl. 70 ff. bzw. Bl. 85.

¹²⁴⁹ UAL, PA 1455, Bl. 43.

¹²⁵⁰ UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 241, Fakultätssitzung vom 11.11.1936.

¹²⁵¹ UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 245, Fakultätssitzung vom 20.1.1937.

¹²⁵² Deutsche Wissenschaft, 1937, S. 5. Erlass vom 16.12.1936.

Dissertationen wurden nur noch in deutscher Sprache angenommen, die Pflichtexemplare mussten binnen eines Jahres eingeliefert werden – andernfalls drohte das Erlöschen der Prüfungsleistung und der eingezahlten Gebühren;

entpflichtete Professoren waren ab sofort nicht mehr zu den Promotionsverfahren zugelassen; bei der mündlichen Prüfung war die Wahl eines Nebenfaches aus einer anderen Fakultät zulässig;

Doktordiplome waren ab sofort in deutscher Sprache anzufertigen, die Datierung erfolgte nach dem Datum der Einlieferung der vorgeschriebenen Pflichtexemplare;

weiterhin folgten ausführliche Anweisungen zur Entziehung der akademischen Grade.

Dem ganzen Verfahren wurden beinah groteske Züge verliehen, als Münster bei einer Fakultätssitzung Ende Juni 1937 noch von einer Berliner Idee berichtet, graduierte Akademiker mit einem in der Öffentlichkeit erkennbaren Abzeichen zu versehen. „Das Reichserziehungsministerium hat eine Umfrage veranstaltet, ob es angebracht sei, ein äußeres Abzeichen über den Besitz der Dr.-Würde zu schaffen oder nicht. In die Kommission, welche diese Frage verhandeln soll, beruft Dekan den Prorektor Berve und die Prof. Krüger, Weickmann, Tackenberg.“¹²⁵³ Beim Reichserziehungsminister war der Wunsch nach äußerer Kennzeichnung angeblich von Ausländern vorgebracht worden – ausgedehnt werden sollte sie aber auf alle Träger eines deutschen Doktorgrades – auch auf die inländischen.¹²⁵⁴ In dieser „Kleiderfrage“ fallen die Stellungnahmen der Fakultätsmitglieder an die Kommission ausnahmsweise einmal ziemlich offen aus. Eine Mehrheit kann sich ein Symbol ausschließlich für Ausländer in Form einer kleinen Metall-Anstecknadel oder eines Talars vorstellen.¹²⁵⁵ Drastisch fällt dagegen die Meinung des Historikers Heimpel aus, der sich dezidiert gegen eine neue Doktortracht wendet. Er sieht darin „... Utensilien der Klerikerbrut ...“ und führt weiter aus: „... der im öffentlichen Leben auftretende Deutsche ist uniformiert. Konflikte ... würden sofort auftreten ...“, daher kann es nicht Ziel der Fakultät sein, „... die akademische Gewandmode nach ausländischen Wünschen und Vorbildern auf einen Stand zu bringen, der seit 150 Jahren tot ist.“¹²⁵⁶ Lediglich Junkers äußert sich aus politischen Gründen klar bejahend. Nach seiner Meinung, „... würde die Einführung einer Reichsdoktortracht ... ein ... nicht zu unterschätzendes Gefühl

¹²⁵³ UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 255, Fakultätssitzung vom 23.6.1937.; Kurt Walter August Tackenberg (1899-1992, in Leipzig seit 1934 ao. Prof. für Vorgeschichte).

¹²⁵⁴ UAL, Phil.Fak. E 12, Bl. 16: Rundschreiben des Reichserziehungsministeriums an die Hochschulverwaltungen der Länder vom 10.5.1937.

¹²⁵⁵ UAL, Phil.Fak. E 12, Bl. 19-25. Fünf Professoren votieren dafür.

¹²⁵⁶ UAL, Phil.Fak. E 12, Bl. 20.

des Sichbekennens zu Deutschlands mit sich bringen und alle hier Promovierten zu Propagandisten deutscher Forschung und Lehre im Ausland machen.“¹²⁵⁷

Die Kommission schließt sich, unter Betonung der historischen Gründe, jedoch der Meinung Heimpels an: „... die Doktorhüte gehören in die Mottenkiste ...“ Bezeichnend ist dagegen die Kommissionseinschätzung, die sich der Argumente Junkers bedient, sie aber gegen ihn richtet – dass eine derartige Kennzeichnung in Deutschland promovierter Doktoren im Ausland als Propagandamaßnahme erkannt und „... auf Ablehnung stossen könne.“ Als Beispiel führen die Kommissionsmitglieder die Verleihung der Ehrendoktorwürde an Ausländer an: Nachdem Ausländer kaum noch in den Besitz dieser Würde gelangen, hat sich durch seine Seltenheit nicht der Wert deutscher Ehrendoktorate erhöht, sondern ist in der Wahrnehmung des Auslandes eher deutlich gesunken. In der Stellungnahme des Dekans vom Juli 1937 an das Ministerium in Dresden wird außerdem noch auf die fehlende Amtstracht der Dozenten Bezug genommen. Auch wenn der Dekan den Gedanken nicht weiterführt, hätte sich daraus noch ein ganzer Fragenkomplex ergeben – der unweigerlich Probleme aufgeworfen hätte. Im „uniformierten Deutschland“ hätte die Wiedereinführung einer mittelalterlichen Kleiderordnung¹²⁵⁸ auch die Differenzierung nach unterschiedlichen Fakultäten oder dem neu geschaffenen Grad (Dr. habil.) sowie nach einer eventuellen „Kennzeichnungspflicht“ für Professoren nötig gemacht.

Mit dieser merkwürdigen Umfrage war aber auch das Ende der Bemühungen um eine Reichs-Promotionsordnung eingetreten. Noch im Juni 1937 erklärte das Reichsministerium seinen Verzicht auf eine reichseinheitliche Regelung - vielmehr sollten die Fakultäten nun, auf den bisherigen ministeriellen Anweisungen basierend, selbstständig neue Promotionsordnungen einführen.¹²⁵⁹

¹²⁵⁷ UAL, Phil.Fak. E 12, Bl. 23.

¹²⁵⁸ In einem anderen Fall wurde später dennoch auf mittelalterliche Kleidungsvorschriften zurückgegriffen. Nach der Polizeiordnung vom 1. September 1941 mussten reichsdeutsche Juden einen gelben „Judenstern“, deutlich sichtbar, auf der linken Brustseite ihrer Kleidungsstücke tragen.

¹²⁵⁹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 34.

5.4 Depromotionsverfahren als Instrumente politischer und rassenideologischer Repressionen nach 1933

5.4.1 Leipziger Satzungsänderungen: Das neue Depromotionsrecht

Die Entziehung akademischer Grade für ausgebürgerte Gegner der NS-Politik bildet den politischen Ausgangspunkt, um das Promotionsrecht zu vereinheitlichen und es zu einem lückenlos handhabbaren Strafmittel gegen unbotmäßige Intellektuelle einzusetzen. Eine Vorreiterrolle übernimmt dabei die Deutsche Studentenschaft in München, die einen Beschluss über die Aberkennung akademischer Grade bereits im August 1933, nach der Veröffentlichung der ersten Liste von Ausgebürgerten forderte. Eine entsprechende rechtliche Möglichkeit wurde im Oktober 1933 durch das Münchner Kultusministerium geschaffen.¹²⁶⁰

Nicht sehr viel später, im Dezember 1933, fordert das Dresdner Ministerium die Philosophische Fakultät in Leipzig auf, ebenfalls eine Änderung in ihren Ordnungen vorzunehmen, um politisch und rassenideologisch motivierte Depromotionen zu ermöglichen. Der erworbene Titel sollte besonders dann entzogen werden, wenn „... der Promovierte nach dem Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 ... der deutschen Staatsangehörigkeit verlustig erklärt wird.“¹²⁶¹ Zunächst kommt in der Fakultät ein eigener Vorschlag in Umlauf, der die Regelungen zur Entziehung des Dokortitels aus dem Jahre 1926 ergänzen sollte. Dabei greift die Fakultät ausgerechnet auf jene Formulierung zurück, gegen deren öffentliche Fehlinterpretation sie sich 1928 vehement gewehrt hatte. Um dem Wunsch des Ministeriums zu entsprechen, soll neu hinzugefügt werden: „Das gleiche Recht (den Dokortitel wieder zu entziehen) hat die Fak. wenn ein Promovierter sein Dokortorgelöbnis (§87) bricht.“¹²⁶²

Berve hat wohl schon nähere Informationen über die politischen Intentionen aus Dresden erhalten, denn in der nächsten Sitzung am 27.12.1933 erklärt er sich mit den ministeriellen Forderungen einverstanden: „... ob man nicht doch dem Vorschlage des Min. nachkommen und die Entziehung der Dr.-Würde auf Grund der vom Min. gewünschten Formel: ‚falls sich der Promovierte als dieser Würde unwürdig erwiesen hat‘ vornehmen könne. Da keine entscheidenden Gründe gegen die Formel des Min. vorgebracht werden, die Angelegenheit auch eine Auseinandersetzung theoretischer Art nicht lohnt und inhaltlich bei richtiger Interpretation auf das Gleiche hinausläuft, was auch der Vorschlag der Fak. bezweckte, so wird Dekan sich mit der weiteren Fassung des Min. sich einverstanden erklären.“¹²⁶³ In diesen wenigen Sätzen

¹²⁶⁰ Posch, S. 28.

¹²⁶¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 77.

¹²⁶² UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 158, Fakultätssitzung vom 20.12.1933.

¹²⁶³ UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 161, Fakultätssitzung vom 27.12.1933.

wird deutlich, dass keiner der Anwesenden auch nur vermutet, welche weit gespannten politischen Ziele sich hier verbargen. Geht man von der bisherigen Verfahrensweise der Fakultät und deren kollegialer Entscheidungsfindung aus, so scheint tatsächlich keine Gefahr zu bestehen. Der neu gefasste Paragraph 80, Abschnitt 3 lautete nun: „Falls sich ein Promovierter des Dokortitels unwürdig erweist, kann dieser mit Genehmigung des Ministeriums von der Fakultät entzogen werden.“¹²⁶⁴ Diese Änderung wurde am 22. Februar 1934 vom Dresdner Ministerium genehmigt.¹²⁶⁵ Der bisherige Sachverhalt der ehrenrührigen Handlung, der noch bei einer Verhandlung vor einem Straf- oder Disziplinargericht festgestellt werden musste und längst nicht immer allein ausschlaggebend war, wird damit gegen einen bewusst ungenau definierten Tatbestand der „Unwürdigkeit“ ausgetauscht.

Im Sommer 1934 werden auch Regelungen für die preußischen Universitäten gefunden, die zum Vorbild für sämtliche reichsdeutschen Hochschulen wurden. Am 17. Juli 1934 ergeht ein Erlass des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung an die ihm unterstellten preußischen Hochschulen, in denen er die „... Voraussetzungen für die Entziehung sowie das einzuschlagende Verfahren für alle Fakultäten ...“¹²⁶⁶ einheitlich gestaltet. In sämtlichen Promotionsordnungen werden die bisherigen Depromotions-Regelungen durch neue allgemeine Bestimmungen ersetzt. Zugleich wird ein aus den Dekanen und dem Rektor gebildeter Ausschuss berufen, der über die Entziehung entscheidet. Gleichzeitig wird die nachträgliche Entziehung der Ehrenpromotionen für möglich erklärt. Nachdem diese Regelung - mit der Ergänzung, dass auch alle übrigen akademischen Grade (Dr. habil., Diplom-Ingenieur, Diplom-Volkswirt) entzogen werden können - am 13. April 1935 auf die einzelnen Länderverwaltungen übertragen werden sollen, geht deren formale Umsetzung mit unglaublicher Geschwindigkeit vonstatten. Mit dem Datum vom 13. Juni 1935 teilt das Dresdner Ministerium dem Rektor der Universität Leipzig die gewünschten Neuregelungen mit. Die Veränderungen betrafen die einheitlichen Formulierungen für die Depromotion, die Verfahrensregelungen beim Entzug des Dr. habil., die ausdrückliche und fast automatische Depromotion bei Aberkennung der deutschen Staatsbürgerschaft für Emigranten und die Ausdehnung des Geltungsbereichs bis hin zu den Ehrensensoren. Bereits am 24. Juni gibt Rektor Felix Krueger den Erlass an die Philosophische Fakultät weiter, die schon am 25. Juni die Änderungen beschließt und die geänderten Paragraphen am 27. Juni dem Rektor übergibt. Die neuen Passagen lauteten nun:

¹²⁶⁴ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 81.

¹²⁶⁵ In Rostock verlief die Anpassung an die ministeriellen Vorgaben nicht so widerspruchlos, erst im Juli 1935 übernahmen die dortigen Fakultäten die letzten Änderungswünsche. Hartwig, S. 50.

¹²⁶⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 90.

Depromotionsverfahren

„(1) Die Doktorwürde kann wieder entzogen werden,

wenn sich herausstellt, dass der Inhaber des Titels die Doktorwürde unter Täuschung der Fakultät erworben hat. Als solche Täuschung kommen insbesondere in Betracht: Fälschung der Reifezeugnisse oder der Studienzeugnisse, Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung über die selbständige Anfertigung der Dissertation oder Verschweigen erheblicher Vorstrafen.

Wenn der Inhaber des Titels sich durch sein Verhalten des Tragens eines deutschen akademischen Würde unwürdig erweist.

(2) Über die Entziehung entscheidet ein aus dem Rektor und den Dekanen zusammengesetzter Ausschuss. Soweit es tunlich erscheint, ist dem Inhaber des Titels vor der Beschlussfassung des Ausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids Beschwerde an das Sächsische Ministerium für Volksbildung zu.“¹²⁶⁷

Aberkennungsverfahren für Ehrenpromotionen

„Die Bestimmungen über Entziehung des Dokortitels (§ 80 der Fakultätsordnungen) sind entsprechend auf Ehrenpromotionen anwendbar.“¹²⁶⁸

Noch rechtzeitig vor Beginn des Wintersemesters 1935/36¹²⁶⁹ werden die neuen Paragraphen durch das sächsische Ministerium in Dresden am 12.10.1935 genehmigt. Im November 1935 erscheint ein neues Deckblatt zu den Ordnungen der Fakultät, das die Änderungen allgemein bekannt macht.

Das bisher der kollegialen Entscheidungsfindung der Fakultäten zustehende Depromotionsrecht gelangt so in die Hände weniger, zumeist noch nationalsozialistischer „Gefolgschaftsführer“, die unbekümmert und ohne weitere Diskussionen agieren können. Nachdem grundsätzlich die Entziehung der Promotion geregelt war, wurden auch die Ausschüsse umgehend tätig.¹²⁷⁰

Mit dem Erlass des Reichserziehungsministers über die „Gleichschaltung“ der Promotionsordnungen vom Dezember 1936 wurde noch der gewünschte Anwendungsbereich der Depromotionen erläutert und Grundregeln zur Verfahrensweise vorgeschrieben: „Dabei ma-

¹²⁶⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 170. § 80.

¹²⁶⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 95. § 52 a.

¹²⁶⁹ Die Vorlesungen des Wintersemesters 1935/36 begannen am 1.11.1935.

¹²⁷⁰ Zur Philosophischen Fakultät siehe weiter unten. Auch die anderen Fakultäten begannen nun mit den Depromotionsverfahren. Der aus politischen Gründen strafrechtlich Verurteilte Karl Hermann Reinmuth, Urteil des Volksgerichtshofs vom 23.11.1935, verlor noch im Jahre 1935 (das genaue Datum ist im Doktorbuch nicht ver-

che ich darauf aufmerksam, daß sich einer deutschen Doktorwürde in jedem Fall als unwürdig erweist, wer gemäß § 2 des Reichsgesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichgesetzbl. I S.480) der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden ist, nicht aber schon derjenige, dessen Einbürgerung lediglich aus rassischen Gründen (§ 1 a. a. O.) widerrufen worden ist. Auch rechtfertigt die Tatsache der jüdischen Abstammung allein nicht die Entziehung der Doktorwürde. Der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern wird mir über alle Fälle, in denen einem im Auslande befindlichen Inhaber eines akademischen Grades die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt ist, unter Beifügung der wesentlichen Unterlagen Mitteilung machen, die ich sodann der zuständigen Hochschule wegen Entziehung der akademischen Würde übermitteln werde.

Eine vorherige Anhörung des Betroffenen erübrigt sich in solchen Fällen. Ebenso ist von einer Zustellung des Entziehungsbeschlusses abzusehen; die erfolgte Entziehung ist vielmehr im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Eine Anführung des akademischen Grades aus Anlaß der Veröffentlichung der Ausbürgerung wird in Zukunft unterbleiben.

Die Ausfertigung des Beschlusses über die Entziehung eines akademischen Grades ist (mit Dienstsiegel versehen) dem Betroffenen durch Postzustellungsurkunde zuzustellen. Gleichzeitig mit der Zustellung des Beschlusses ist der Betroffene über das ihm zustehende Rechtsmittel und die Rechtsmittelfrist zu belehren. In der mir vorzulegenden Anzeige über die vollzogene Entziehung ist neben den Gründen, die zu der Entziehung geführt haben, der Tag der Zustellung des Entziehungsbeschlusses anzugeben.

Bis zu einer in Aussicht genommenen gesetzlichen Regelung der Frage der Entziehung akademischer Grade muß es zunächst bei der den Fakultäten durch Erlaß vom 18. März 1936 – W I a 130/36¹²⁷¹ – auferlegten Mitteilungspflicht verbleiben.

Die Benachrichtigung der Ortspolizeibehörden über die Entziehung akademischer Grade ist erst vorzunehmen, wenn die Rechtskraft des Beschlusses von mir bestätigt oder die gegen den Entziehungsbeschluß eingelegte Beschwerde von mir verworfen worden ist.

Eine Zurückforderung des Diploms im Fall der Entziehung eines Grades erfolgt nicht.“¹²⁷²

merkt) seinen juristischen Dokortitel. 1935 erfolgten ebenfalls zwei Verfahren gegen Mediziner, die beide wegen Abtreibung strafrechtlich verurteilt worden waren.

¹²⁷¹ Ein derartiger Erlass findet sich in den Akten der Fakultät nicht, auch ist er nicht im ministeriellen Amtsblatt (Deutsche Wissenschaft 1936) publiziert worden. Wahrscheinlich war damit nur ein administrativer Meldevorgang an das Reichserziehungsministerium verbunden.

¹²⁷² UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 2 ff. Veröffentlicht im Amtsblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder, 5.1.1937, S. 5 ff.

Besonders perfide war die Regelung, alle getroffenen Entscheidungen nach außen als Maßnahmen der Fakultäten erscheinen zu lassen. Obwohl die Entziehung des akademischen Grades in einem Ausschuss, in dem lediglich der Rektor und die fünf Dekane Sitz und Stimme hatten, beschlossen wurde, sollten ihre Entscheidungen als Fakultätsbeschluss den Ortspolizeibehörden mitgeteilt werden.¹²⁷³

Dabei war das Verfahren, in dem ehemaligen Absolventen die Staatsangehörigkeit aberkannt wurde, für die Universitäten weder durchsichtig noch hinterfragbar. Außerdem wurde es in einem ganz anderen ministeriellen Ressort geführt – beim Reichsinnenministerium. Durch dieses zweigeteilte Verfahren - der Verlust der Staatsangehörigkeit wurde beim Innenministerium festgestellt und dann im Reichsanzeiger veröffentlicht - gab es auch keine Berührungspunkte zwischen den Kompetenzbereichen.¹²⁷⁴ Entzogen wurde die deutsche Staatsangehörigkeit ausschließlich nach politischen Erwägungen, wenn der Betroffene „... durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt ...“ hatte.¹²⁷⁵ Ein Rechtsweg gegen den Verlust der Staatsangehörigkeit stand dem Betroffenen nicht zu – auch wurde er selbst in dem Verfahren nicht gehört.¹²⁷⁶ Allein auf Grund der im Reichsanzeiger publizierten Namenslisten von ausgebürgerten Personen hatten die Universitäten ihre früheren Promovenden zu ermitteln und zwangsläufig zu depromovieren, wobei dann wieder eine Mitteilung über das Entzugsverfahren zu veröffentlichen war. Derart reglementiert, wurden die Entziehungsausschüsse an den Universitäten nun massenhaft zu Depromotionen gezwungen – aber alles geschah nach außen hin im Namen und Auftrag der Fakultäten. Noch vor dem Einsetzen der Massen-

¹²⁷³ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 3.

¹²⁷⁴ Anders verlief das Verfahren bei der „Zurücknahme von Bestellungen von Ärzten“, hier ersuchte der Reichsminister des Innern schon im Mai 1938 die preußischen Regierungspräsidenten bzw. die jeweiligen Landesregierungen, „... die Mediz. Fakultäten der Universitäten unmittelbar wegen Aberkennung der Doktorwürde zu benachrichtigen.“ UAL, Med.Fak. B6/33a, Bl. 171.

¹²⁷⁵ UAL, Med.Fak. B6/33a, Bl. 34.; Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14.07.1933, Reichsgesetzblatt 1933 I, S. 480: „... Reichsangehörige, die sich im Ausland aufhalten, können der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden, sofern sie durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt haben. Das gleiche gilt für Reichsangehörige, die einer Rückkehraufforderung nicht Folge leisten, die der Reichsminister des Innern unter Hinweis auf diese Vorschrift an sie gerichtet hat. Bei der Einleitung des Aberkennungsverfahrens oder bei Erlass der Rückkehraufforderung kann ihr Vermögen beschlagnahmt, nach Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit als dem Reiche verfallen erklärt werden. Die Beschlagnahme des Vermögens endet spätestens mit dem Ablauf von 2 Jahren, falls es nicht vorher als dem Reiche verfallen erklärt wird. ... Die Entscheidung trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen in der Regel nach Anhörung der Regierungen der beteiligten Länder; als beteiligt gelten das Land, dem der Reichsangehörige angehört, und diejenigen Länder, in denen er innerhalb der letzten Jahre seine dauernde Niederlassung gehabt hat. ... Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit wird mit der Verkündung der Entscheidung im Reichsanzeiger wirksam ...“

¹²⁷⁶ Nach Moritz, S. 542 wurden nach der ersten Durchführungsverordnung vom 26.7.1933 Sanktionen bereits dann eingeleitet, wenn „... ein Deutscher der feindseligen Propaganda Vorschub leistet oder das deutsche Ansehen oder die Maßnahmen der nationalen Regierung herabzuwürdigen gesucht hat.“

Depromotionen ergingen im April 1937 vom Reichsministerium sogar Festlegungen über die in der Anzeige zu verwendenden Formulierungen.¹²⁷⁷

Mit den rückwirkenden Aberkennungsverfahren eigener Abschlüsse, ohne Nachprüfung durch die verleihende Korporation oder durch Dritte wurden die Universitäten und Fakultäten zugleich Staatsbehörde und Vollzugsorgan – Richter und Henker. Widerstand dagegen regt sich in den Fakultäten nicht mehr.¹²⁷⁸ Die ehemaligen Korporationen waren zu bloßen Gliedern einer Verfolgungsmaschinerie ohne eigenes Mitwirkungsrecht herabgesunken. Zugleich war mit dieser Verfahrensweise ein Verlust an Würde und an Autonomie verbunden, der die Fakultäten bis in die Gegenwart hinein verfolgt.¹²⁷⁹

Wenn diese rechtliche Praxis mit dem Jahre 1943 endet, als mit der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Führung akademischer Grade (29.3.1943) eine Neuregelung eintrat, so bedeutete das doch keine Rückkehr mehr zum vorherigen Status. Wohl nur wegen der Papierknappheit war ein öffentlicher Feststellungsbeschluss ab jetzt nicht mehr erforderlich, für den rechtswirksamen Entzug des Doktorgrades genügte „... ein Vermerk in den Promotionsakten.“¹²⁸⁰

5.4.2 Die Arbeit der Depromotionskommission und Reaktionen in den Fakultäten

Über die Verfahrensweise der Leipziger Depromotionskommission, bestehend aus Rektor und Dekanen, liegen leider nur bruchstückhafte Informationen vor und diese datieren erst nach dem Jahr 1943.¹²⁸¹ Neben den lapidaren Meldungen über die erfolgten Depromotionen von

¹²⁷⁷ UAL, Med.Fak. B6/33a, Bl. 36: „Bekanntmachung. Der [Name] ist auf Grund von § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1933 – RGBl. I. S. 480 – der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden (vgl. Bekanntmachung im deutschen Reichsanzeiger Nr. [Nummer] vom [Datum]). [Name] ist danach auch des Tragens eines deutschen akademischen Grades unwürdig. Dem Genannten ist daher die ihm am [Datum] von der Universität [Ort] verliehene Würde eines Doktors der [Fachrichtung] durch Beschluß vom [Datum] gemäß § [Paragraph] der Promotionsordnung entzogen worden. Die Entziehung wird mit dieser Veröffentlichung wirksam. Ein Rechtsmittel ist nicht zugelassen. [Ort] den [Datum] Der Rektor der Universität“

¹²⁷⁸ In Gießen kam es immerhin zu Diskussionen über die rechtliche Begründung der politisch gewünschten Depromotionen. Allerdings stand mehr die Frage im Raum, ob schon mit der ministeriellen Verfügung (in Hessen vom Mai 1935) oder erst durch die geänderten Promotionsordnungen die Rechtsgrundlage für den Entzug geschaffen worden sei (Breitbach, S. 298).

¹²⁷⁹ Seit dem Jahre 2000 wurden für einige Universitäten, so für Heidelberg (Moritz), Leipzig (Wiemers/Blecher), Gießen (Breitbach), Bonn (Happ), Greifswald (Alvermann), Rostock (Hartwig), Halle (Zöllner, Eberle), Berlin (Richard Schröder), Marburg (Lemberg), Wien (Posch), Jena (Susanne und Thomas Zimmermann) Untersuchungen dazu vorgenommen und Rehabilitierungen der Betroffenen ausgesprochen.

¹²⁸⁰ UAL, Rep. 1/8/262, Bl. 8.

¹²⁸¹ Lediglich zwei Akten (UAL, Rep. 1/8/262 „Entziehung des Dr.-Titels, Grundsätzliches“ und Rep. 1/8/258 „Entziehung des Dr.-Titels durch die Universität Leipzig (Fälle)“ geben Auskunft über die Verfahrensweise der Kommission. Wobei die erste Akte nur die einschlägigen Gesetzblätter und Verordnungen enthält und die zweite Akte sich mit etwa 30 Einzelfällen der Jahre 1935 bis 1945 befasst. Dass umfangreiche Akten über die Sitzungen vorhanden gewesen waren, belegt ein Aktentitel (Rep. 01/08/258 Vol 12), der über das Vorhandensein von 12 Bänden in diesem Zusammenhang informiert. Aus den Anmerkungen ist zu vermuten, dass alle fehlenden Unterlagen bei den Bombenangriffen im Jahre 1943 vernichtet wurden.; In Göttingen sind die Akten noch heute über-

Ausgebürgerten an den Reichserziehungsminister finden sich in den Restakten der Kommission nur wenige Untersuchungsverfahren aus dem Jahre 1944. Bei all diesen Verfahren ist auffällig, dass die Kommission bei vorhergehenden strafrechtlichen Verurteilungen sich um selbstständige Bewertung des Sachverhaltes bemühte - obwohl auch dafür seit 1937 durch einen Erlass des Reichserziehungsministeriums ein Automatismus vorgeschrieben war: „Der Verlust des akademischen Titels tritt, wenn durch rechtskräftiges Strafurteil dem Inhaber die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, gemäß § 33 StGB kraft Gesetz ein. In solchen Fällen bedarf es seitens der zuständigen Hochschule lediglich eines Beschlusses der diese Tatsache feststellt.“¹²⁸²

In der Praxis erfuhren die Universitäten aber wohl eher zufällig von einer strafrechtlichen Verurteilung der über das ganze Reich verteilten Promovenden. Zwar waren die preußischen Universitäten schon im Oktober 1933 angewiesen worden, bei jeder Promotion eine entsprechende Meldung an die Polizei-Behörde des Heimatbezirks des Promovenden zu geben, was dann vom Reichsministerium im März 1936 auf alle reichsdeutschen Fakultäten ausgedehnt wurde, in der Praxis dürften aber viele Übermittlungsfehler und reichlich Zufall mit im Spiel gewesen sein.¹²⁸³ Nicht zu vergessen ist, dass viele Fremde nach Leipzig kamen, um hier zu promovieren und sich danach erst ihrer Karriere widmeten – was häufig einen Wohnortwechsel nach sich zog. Selbst wenn der Informationsfluss reibungslos funktionierte, ließ sich nicht immer feststellen, ob mit der Strafe ein Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verknüpft war – was dann in jedem Einzelfalle eine bürokratisch umständliche Anforderung der Gerichtsakten nach sich zog.¹²⁸⁴

Diese Verfahren waren für die beteiligten Professoren mühselig, da die in den Gerichtsakten enthaltenen umfangreichen Aussagen sich zudem noch auf komplexe Rechtstexte bezogen. So wurden einfache Entschlüsse wohl von allen Dekanen begrüßt. Die noch überlieferten Beratungen von Einzelfällen drehten sich um die gnadenweise Wiederzuerkennung des Dokortitels¹²⁸⁵ (nach einer Bestrafung wegen Homosexualität, vom Reichserziehungsminister

liefert. Sie wurden von den Vernichtungsaktionen im Jahre 1945 verschont, weil sie im Gegensatz zu den Akten der NS-Organisationen nicht als belastend gewertet wurden. Thieler, S. 8.

¹²⁸² Deutsche Wissenschaft 1938, S. 61. Erlass vom 27.12.1937.

¹²⁸³ Am 18.3.1936 wies der Reichserziehungsminister an: „... ersuche ich die Fakultäten, künftig jede Verleihung eines akademischen Grades der Ortspolizeibehörde, welche für den Wohnsitz des Inhabers des Grades zuständig ist, anzuzeigen.“ (UAL, Med.Fak. B6/33a, Bl. 12 auch UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 109.)

¹²⁸⁴ Ein derartiges Verfahren findet sich in den Promotionsakten (UAL, Phil.Fak.Prom. 8955): einem wegen „... fortgesetzter Unzucht als Lehrer mit einer minderj. Schülerin ...“ Angeklagten, wurde 1940 durch ein Strafgericht eine Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten zuerkannt. Der Depromotionsausschuss ließ sich die Gerichtsakten zusenden, nach Einsicht in die Akten wurde kein Entzugsverfahren eingeleitet.

¹²⁸⁵ UAL, Rep. 1/8/258, Bl. 72 ff. Nach einer Verurteilung eines Mediziners zu 1 Jahr Gefängnis wegen § 175 StGB wurde über den Verurteilten von der Universitäts-Nervenklinik ein Gutachten an den Rektor geliefert, das eine Prognose über seine zukünftige sexuelle Orientierung abgab. Ein von der Universität befürwortetes „Gna-

abgelehnt), um eine zivilrechtliche Falschaussage und anschließende strafrechtliche Verurteilung (bei einem älteren Herrn als nicht ausreichend für den Entzug des Doktorgrades angesehen),¹²⁸⁶ um die gnadenweise Aufschiebung der Depromotion für zwei Jahre (einem Alkoholiker wurde nach dem Entzug der Approbation für eine Therapie Zeit gegeben)¹²⁸⁷ und schließlich wurde ein Tierarzt, der wegen Zechprellerei verurteilt worden war, depromoviert, nachdem sich herausgestellt hatte, dass er bereits zum Zeitpunkt der Promotion vorbestraft war.¹²⁸⁸

Andere Verfahren dagegen, die aus rassistischen oder politischen Gründen zur Kenntnis der Kommission gelangten, wurden ohne weitere Diskussion in einem formalen Akt und stets relativ zügig beendet. Nach der erfolgten Depromotion wurden Rundschreiben an die anderen deutschen Universitäten verschickt, mit denen das Entzugsverfahren den anderen Hochschulen mitgeteilt wurde.¹²⁸⁹ In Leipzig kommen diese zahlreichen Depromotionsmitteilungen seit 1935 auch zur Kenntnis der Fakultätsmitglieder in der Philosophischen Fakultät, ob komplett, teilweise oder nur in Listenform bleibt allerdings offen.¹²⁹⁰ In den anderen Fakultäten blieben diese Vorgänge sicher auch nicht geheim.

dengesuch“ an den Reichserziehungsminister um Wiederzuerkennung seines Dokortitels wurde 1944 in Berlin abgelehnt.

¹²⁸⁶ UAL, Rep. 1/8/258, Bl. 100 ff. Nach einer Rückfrage beim Dekan der Juristenfakultät entschied der Rektor zwar ein Entziehungsverfahren zu eröffnen, jedoch wurde 1944 - auch wegen des Alters des Betroffenen (70 Jahre) - von einer Aberkennung des Doktorgrades abgesehen.

¹²⁸⁷ Dieser Fall von 1940 findet sich nicht in den Akten der Kommission, lässt sich aber an Hand des Eintrags im Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät rekonstruieren: „Beschluss 29.05.1940: Durch rechtskräftige Verfügung der Reg.präsidenten in München 26.06.1939 ist dem Dr. Kehr die Bestallung zurückgenommen worden, der Rektor der Universität Leipzig hat auf Grund der Zurücknahme beschlossen, den ihm an der Universität Leipzig verliehenen Dr.-Grad zu entziehen, weil er durch sein in der angezogenen Verfügung (wegen an Säuerwahn grenzender Trinksucht) gekennzeichnetes Verhalten sich der Führung des Grades unwürdig erwiesen hat. Lzg., 25./03.1943 Wendeborn“ Auf einem eingelegten Blatt im Promotionsbuch findet sich der Vermerk: „In Würdigung der von Ihnen vorgetragene besonderen Umstände, insbesondere im Hinblick auf Ihr hohes Alter, setze ich das Verfahren über die Entziehung Ihres Doktorgrades und damit den Beschluss der Universität Leipzig vom 29.05.1940 in der Erwartung, dass Sie sich dieses Wohlwollens durch besonderes Wohlverhalten würdig zeigen, ausnahmsweise für zwei Jahre aus. An den Rektor der Universität Leipzig d.d. Herrn Leiter des Sächs. Ministerium für Volksbildung Dresden Leipzig, den 01.10.1940.“ (UAL, Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät, 20.12.1902)

¹²⁸⁸ UAL, Rep. 1/8/258, Bl. 132 ff. Dass der Tierarzt bereits bei seiner Promotion vorbestraft war, flog erst auf, als er seine Vorladungen zu den Terminen vor der Depromotionskommission immer wieder mit ärztlichen Attesten hinausschob. Nachdem das bekannt geworden war, wurde ihm 1944 umgehend die Depromotion ausgesprochen.

¹²⁸⁹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :20 Band 1 und Band 2 für die Jahre 1936 bis 1944.

¹²⁹⁰ UAL, Phil.Fak. C5/51 :20 Band 1 und Band 2. Es existieren Übersichtslisten in den beiden Bänden, in denen die an anderen Universitäten Depromovierten aufgezählt werden, jeweils unter Nennung der Namen und Strafgründe. Eine dreiseitige Liste im Band 2 wurde auf jeden Fall zur Fakultätssitzung am 15.7.1942 vorgelegt – das belegt der handschriftliche Vermerk auf einer der Seiten. Auf einzelnen Entzugsmitteilungen finden sich auch Stempel, dass diese Schreiben der Fakultät vorgelegt wurden.; Auch in den Protokollen der Fakultätssitzungen, bei denen in der Regel alle ordentlichen Professoren anwesend waren, finden sich ständig wiederkehrende Hinweise auf die Depromotionen und auf die ausgelegten Namenslisten, gelegentlich verliert der Dekan sogar Mitteilungen über Entziehungen von Doktorgraden in der Fakultätssitzung. Erwähnt werden die Titelentziehungen in fast allen Fakultätssitzungen ab dem Sommer 1938: 1.6.1938 (Bl. 274), 22.6.1938 (Bl. 277), 22.2.1939 (Bl.

Durch ein Rundschreiben des Rektors der Universität im Jahre 1937 wurden alle Fakultätsmitglieder der Philosophischen Fakultät sogar auf die neue Verfahrensweise im Falle von Depromotionen hingewiesen, die ja zukünftig im Namen der Fakultäten öffentlich publiziert wurden.¹²⁹¹

Reaktionen einzelner Fakultätsangehöriger zu den Verfahren lassen sich aus den Akten nicht entnehmen. Dass hier Unrecht geschah, konnte den Nicht-Nationalsozialisten unter den Professoren wohl kaum entgehen, andererseits waren sie von den eigentlichen Vorgängen weitestgehend ausgeschlossen. Aus der eigenen Ohnmacht, wie aus praktischen Gründen heraus, dürfte sich eine mehr oder weniger passive Haltung in politischen Ereignissen bei den meisten eingestellt haben. Ludwig Lendle¹²⁹² berichtet darüber in seinem privaten Tagebuch: „Wie verhalte ich mich nun praktisch? Ich schweige natürlich (leider kann ich mich nicht immer beherrschen, im Institut!). In eine Partei werde ich nicht eintreten, dagegen habe ich mich entschlossen, aus reinen Zweckmäßigkeitgründen ... der Universitätsbeamtenorganisation der Partei als passives (!) Mitglied beizutreten. Weiteres muß man abwarten... Im übrigen resigniere ich beruflich vollkommen, wenn auch durch die Tatsache, dass in der Pharmakologie mindestens 4-5 Juden oder Halbjuden abgebaut werden müssten und dass Achelis¹²⁹³ von hier ins Preußische Kultusministerium berufen worden ist, mein Weizen eigentlich blühen könnte.“¹²⁹⁴

Dass die älteren und zum Teil politisch nonkonformen Ordinarien in den Fakultätssitzungen eine offene Passivität bewusst zur Schau stellten, darauf deutet ein Vorfall in der Fakultätssitzung vom Februar 1937 hin. Münster als Dekan weist dabei auf einen Artikel des NS-Pädagogen Ernst Krieck (1882-1947) vom Januar 1937 hin, der sich mit dem Verhältnis von „Hochschule und Wissenschaft“ beschäftigt. Angeblich will Münster die in diesem Artikel enthaltenen Ideen dem Ministerium detaillierter darstellen und ersucht um politische Stellungnahmen dazu. „Er beabsichtige, sich durch eine Kommission beraten zu lassen, und diejenigen Kollegen in die Kommission zu nehmen, die in den letzten beiden Semestern

285), 12.7.1939 (Bl. 288), 20.3.1940 (Bl. 290), 23.7.1941 (Bl. 296), 25.2.1941 (Bl. 299), 15.7.1942 (Bl. 301), 24.3.1943 (Bl. 303), 21.07.1943 (Bl. 306), 1.3.1944 (Bl. 307), 28.2.1945 (Bl. 311). Alle Blattzahlen aus UAL, Phil.Fak. A3/30 :11.

¹²⁹¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 3.

¹²⁹² 1899-1969, in Leipzig seit 1934 ao. Prof. für Pharmakologie. Lendle ging 1935 nach Berlin, wurde 1936 ordentlicher Professor in Münster und kehrte 1943 wieder nach Leipzig zurück, wo er nach dem Kriege, als einer der wenigen politisch Unbelasteten zum Prorektor der Universität (1946 - 31.12.1947) ernannt wurde. UAL, PA 189.

¹²⁹³ Johann Daniel Achelis (1898-1963), 1926 Habilitation in Leipzig bis 31.03.1933 nichtplm. ao Prof. Physiologie, seit dem 01.04.1933 als überzeugter Nationalsozialist und späterer Ministerial-Rat im Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, seit 1934 o. Prof. der Physiologie in Heidelberg.

¹²⁹⁴ UAL, Transkribierte Tagebücher von Ludwig Lendle, Manuskript im UAL, Teil 1, Eintrag vom 10.4.1933.

unentschuldigt in sämtlichen Fakultätssitzungen gefehlt hätten. Es sind die Herren Frings,¹²⁹⁵ Korff,¹²⁹⁶ Krueger, Litt. ... Die Kommission soll in den Ferien zusammentreten.“¹²⁹⁷ Die Fakultät erklärt sich mit einer solchen Kommission einverstanden, dreht aber das Fachvertreter-Prinzip gegen den Dekan: es sollen nur die jeweiligen Fach-Ordinarien in der Kommission mitarbeiten. Als einziger der genannten Professoren bleibt dabei noch Frings übrig. Die drei anderen werden von dieser Ferien-Nachschulung in nationalsozialistischer Hochschulpolitik verschont.

Einige Jahre später revanchiert sich ein ungenannter Fakultätsangehöriger auf eigene Art, in dem er durch Insiderwissen dem ungeliebten Münster einen peinlichen Makel anhängt. In den Resten¹²⁹⁸ der Personalakte von Münster ist der Fall eines „auslandsdeutschen“ Kroaten überliefert. Ernst Bauer, der 1942 in Leipzig bei Münster promoviert hatte und 1944 einen Vortrag im Zeitungswissenschaftlichen Institut hielt, war „Mischling zweiten Grades“.¹²⁹⁹ Nach Denunziation durch eine ungenannte Quelle aus der Universität wird die jüdische Abstammung des Referenten bekannt - Münster wird aber zu spät informiert und der öffentliche Vortrag findet ungehindert statt. Solchermaßen düpiert – ein Jude hatte bei ihm promoviert und dann veranstaltet er noch öffentliche Vorträge mit diesem „Nichtarier“, sucht Münster alle Schuld von sich zu weisen: „... Ich bitte mich nicht falsch zu verstehen: Ich will keineswegs dafür eintreten, dass ein Nichtarier Vorträge bei uns hält. ... Sollte man nicht daraus die Lehre ziehen, auch Ausländer vor Beginn ihres Studiums ... und jedenfalls vor Zulassung zur Promotion nach ihrer Abstammung zu fragen?“¹³⁰⁰

¹²⁹⁵ Theodor Frings (1886- 1968 in Leipzig seit 1927 Prof. für deutsche Sprache und Literatur.

¹²⁹⁶ Hermann August Korff (1882-1963 in Leipzig seit 1925 Prof. für neuere deutsche Sprache u. Literaturgeschichte.

¹²⁹⁷ UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 249, Fakultätssitzung vom 17.2.1937.

¹²⁹⁸ Hans-Georg Gadamer schreibt am 4. Juni 1945 als Dekan der Philosophischen Fakultät an den Rektor: „... darf ich mitteilen, dass zufolge des seinerzeit ergangenen Geheimerlasses die Vernichtung aller Personalakten von den damaligen Dekanen angeordnet war. Die Verbrennung ist jedoch bereits nach der Vernichtung der Akten der Professoren Bräuer und Junker sowie des Dozenten Dr. Voigt eingestellt worden. Die Personalakten der Professoren Maschke und Münster sind seit jüngster Zeit nicht mehr aufzufinden. Es konnte leider nicht mehr mit Sicherheit festgestellt werden, auf welche Weise sie abhanden gekommen sind.“ UAL, PA 766, Bl. 64.

¹²⁹⁹ 1. Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935. RGBI I 1935, 1333: Nach der kruden „Rassenideologie“ wurden „jüdische Mischlinge“ in zwei Gruppen unterteilt: „Mischlinge ersten Grades“ oder „Halbjuden“ hatten 2 jüdische Verwandte unter den vier Großeltern. „Mischlinge zweiten Grades“ oder „Vierteljuden“ einen Juden unter den Großeltern. Als „Juden“ galten nach dem Reichsbürgergesetz Personen mit drei jüdischen Großelternanteilen, oder „Mischlinge“, die der jüdischen Konfession zugehörten, die mit einem Juden verheiratet waren, die nach 1935 aus einer ehelichen oder unehelichen Verbindung zwischen einem „Arier“ und einem „Juden“ entstammten.

¹³⁰⁰ UAL, PA 766, S. 58 ff.; Seit 1938 war die Promotionszulassung von Ausländern sehr wohl an eine ministerielle Genehmigung geknüpft (UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 124. Erlass des Reichserziehungsministeriums vom 15.3.1938 mit Wirkung ab dem 1.4.1938) – was Münster auch sicher bekannt war.; Ebenso wurden seit 1940 Ausländer schon vor ihrer Studienzulassung auf jüdische Abstammung oder Konfessionszugehörigkeit befragt, siehe Kapitel 5.6.

Dass die Depromotionsverfahren auch außerhalb der Universität wahrgenommen wurden, belegt ein Vorgang aus dem Juni 1936. Von der Kassenärztlichen Vereinigung Leipzig ergeht ein Schreiben an die Medizinische Fakultät, mit dem um Klarstellung bezüglich einer möglichen Namensverwechslung gebeten wird. „Die Witwe des hierorts an einem Berufsunfall verstorbenen Berufskameraden Dr. Hermann Fink teilt mir mit, daß in einer Fakultätssitzung bekanntgegeben worden ist, daß ein Dr. Hermann Fink wegen Abtreibung zu 4 Jahren Zuchthaus verurteilt worden sei, ihm der Dokortitel entzogen wurde. Nach den Feststellungen handelt es sich um einen Bielefelder Arzt und die Witwe des verstorbenen Herrn Dr. Fink legt natürlich den größten Wert darauf, daß ebenso wie die Verurteilung in der Fakultätssitzung bekanntgegeben worden ist, auch bekannt gegeben wird, daß der hierorts verstorbene Dr. Hermann Fink mit dem in Bielefeld verurteilten weder wesensgleich, noch auch irgendwie verwandt und verschwägert sei.“¹³⁰¹ Tatsächlich lässt der Dekan dieses Schreiben „... sofort durch Umlauf ...“ in der Fakultät zirkulieren und die erfolgte Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen.

5.4.3 Die Struktur der Depromotionsverfahren in Leipzig ab 1935

Für den Zeitraum zwischen 1887 und 1945 lassen sich an der Universität Leipzig insgesamt 184 Verfahren wegen Entziehung des Doktorgrades nachweisen - 174 Depromotionen fanden im Zeitraum zwischen 1935 und 1945 statt. Untersucht man die in der NS-Zeit vollzogenen Depromotionen näher, so ergeben sich hauptsächlich folgende Depromotionsgründe:¹³⁰² als Folge einer Ausbürgerung wurden 102 Depromotionsverfahren durchgeführt¹³⁰³; aus politischen Gründen bzw. nach einer strafrechtlichen Verurteilung aus politischen Gründen erfolgten 12 Depromotionsverfahren; weitere 35 Depromotionen wurden nach einer strafrechtlichen (bzw. parteigerichtlichen) Verurteilung vorgenommen, wobei ein politischer Hintergrund nicht ersichtlich ist;¹³⁰⁴ in 25 Fällen bleiben die Ursachen der Titelentziehungen unbekannt.¹³⁰⁵

¹³⁰¹ UAL, Med.Fak. B6/33a, Bl. 15.

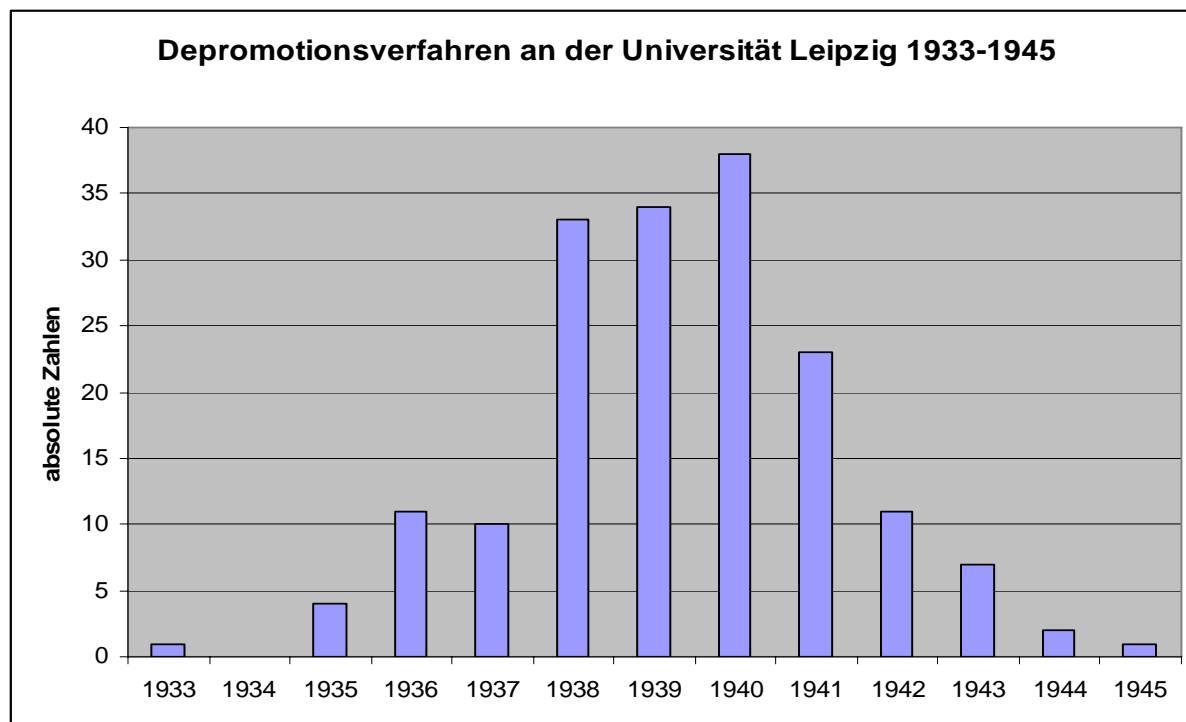
¹³⁰² Nähere Angaben dazu im Anhang, Aberkennungen akademischer Grade in Leipzig 1935-1945.

¹³⁰³ Im Reichsanzeiger wurden 95 dieser Verfahren öffentlich gemacht. Die Differenz ergibt sich folgendermaßen: 4 Depromotionsverfahren wurden wohl bei der Weiterreichung der Listen an den Reichsanzeiger einfach vergessen (Wolfgang Glässer, 1937; Albert Sulke, 1939; Arno Kalisch, 1939; Hanna Goldhaber, verheh. Hirsch, 1940) und drei weitere Verfahren liegen nach dem zeitlichen Ende der Publikationspflicht im Jahre 1943 (Ernst Feise, 1943; Joachim Wach, 1943; Karl Jähnig, 1944)

¹³⁰⁴ Der Sonderfall Putzner wurde ebenfalls dieser Gruppe zugeordnet, hier wurde kein Strafverfahren eingeleitet und auch ein Standes- oder Ehrengericht wurde nicht befragt. Allerdings sind die Beratungen der Depromotionskommission in diesem Falle als in etwa ähnlich zu interpretieren.

¹³⁰⁵ Es handelt sich ausschließlich um Verfahren in der Juristenfakultät bzw. in der Medizinischen Fakultät, zwischen 1936 und 1943. In Leipzig sind auf Grund der Kriegereignisse keine Unterlagen mehr dazu vorhanden. Von den Akten des Volksbildungsministeriums im Hauptstaatsarchiv Dresden sind hier kaum weitere Auskünfte

Dass die Depromotionen hauptsächlich im Gefolge von Ausbürgerungen erfolgten, wird auch in der folgenden Grafik deutlich (Diagramm 28). Spätestens mit dem Ausbruch des Krieges wurde es für Emigranten immer schwerer, Deutschland zu verlassen bzw. ein aufnahmewilliges Exilland zu finden.



[Diagramm 28, siehe Kapitel 8.2]

Es bleibt demnach bei fast zwei Dritteln der Verfahren sicher zu konstatieren, dass ein politischer oder rassenideologischer Verfolgungsansatz vorhanden ist. Ob die restlichen Verfahren auch vor dem Jahre 1933 zu einem Titelentzug geführt hätten, bleibt ungewiss - mit großer Wahrscheinlichkeit lässt sich allerdings vermuten, dass das nicht der Fall gewesen wäre. Die detaillierten Verfahrenswege sollen im Folgenden näher untersucht werden.

5.4.4 Aberkennung des Dokortitels nach Ausbürgerung

Das Reichserziehungsministerium hatte anfangs noch selbst Listen mit den Namen von Ausgebürgerten verschickt, mit einer Anweisung an die Rektoren der deutschen Hochschulen vom 2.3.1937 verlagerte es die eigentliche Arbeit an die Fakultäten „Unabhängig davon [von den durch das REM mitgeteilten Namenslisten -J.B.] mache ich es den Fakultäten zur Pflicht, jede öffentliche Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger über Ausbürgerungen von

zu erwarten, ebenso wurden die Unterlagen des Reichserziehungsministeriums vor dem Jahre 1943 durch Kriegseinwirkungen stark vermindert. Auskünfte des Bundesarchivs Berlin vom 20.8.2001 und des Sächsischen Hauptstaatsarchivs Dresden vom 29.08.2001 an den Verfasser.

sich aus zu prüfen, ob unter den Ausgebürgerten sich Inhaber akademischer Grade befinden, die an der dortigen Hochschule promoviert haben.“¹³⁰⁶

Daraufhin fragte der Dekan der Philosophischen Fakultät Wilmanns Ende April 1937 „kostensparnishalber“ beim Rektor an, ob dort nicht der Reichsanzeiger abonniert und an die Fakultät in Umlauf verteilt werden könnte.¹³⁰⁷ Nachdem sich aber herausstellt, dass der Reichsanzeiger in der Bibliothek der Juristenfakultät vorhanden ist, erhält die dortige Fakultätsverwaltung die Aufgabe, die Listen der Ausgebürgerten abzuschreiben und den anderen Fakultäten mitzuteilen. „Nach einer Vereinbarung vom Mai 1937 hat das Büro der Juristenfakultät regelmäßig aus dem Deutschen Reichsanzeiger die Listen der ausgebürgerten ehemaligen deutschen Staatsangehörigen abgeschrieben und den übrigen Fakultäten zur Verfügung gestellt, damit auf Grund dieser Listen die etwaige Entziehung des Doktorgrades festgestellt werden konnte.“¹³⁰⁸

Für die Fakultäten und den Rektor brachte die administrative Verfahrensweise erhebliche bürokratische Mehrarbeiten mit sich. Zunächst einmal informierten sich alle deutschen Universitäten und Hochschulen gegenseitig über die Entziehung akademischer Grade. So war jede Entziehung wenigstens 50fach zu vervielfältigen¹³⁰⁹ und zu verschicken. Umgekehrt galt dasselbe Verfahren: jede Information, die beim Rektor über die Entziehung akademischer Grade eintraf, wurde vervielfältigt und an die Fakultäten weitergeleitet. Ebenso mussten Anfragen von Polizei und Gerichten innerhalb der Universität zugeordnet, verteilt und beantwortet werden, auch über negative Recherchen musste eine fristgemäße Meldung erfolgen.

Nachdem die Verteilung und Bearbeitung der Anfragen und Meldungen erfolgt war, hatten die jeweiligen Fakultätsverwaltungen „nur“ noch die Aufgabe, die Listen der Ausgebürgerten von jeweils 30 bis 100 Namen, zu denen eventuell noch weitere ausgebürgerte Familienangehörige hinzukamen, mit den in den Fakultäten geführten Promotionsbüchern zu vergleichen. In den Ausbürgerungslisten¹³¹⁰ waren keine Angaben über die akademischen Grade oder Berufsbezeichnungen enthalten und jeder einzelne Name musste daher mit den Promotionen der letzten Jahrzehnte abgeglichen werden. Bereits kurz nach dem Kriegsausbruch im September 1939 und den ersten Einberufungen von Kanzleipersonal zur Wehrmacht konnten die Depro-

¹³⁰⁶ UAL, Med.Fak. B6/33a, Bl. 34.

¹³⁰⁷ UAL, Med.Fak. B6/33a, Bl. 43.; Der Monatspreis für den Reichsanzeiger lag bei 2,30 Reichsmark (UAL, Phil.Fak. C5/51 :20 Band 1, unfoliiert, letzte Blätter).

¹³⁰⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 :20 Band 1, unfoliiert, letzte Blätter.

¹³⁰⁹ Nach Fabian, S. 10 besaßen um 1930 48 Hochschuleinrichtungen das Promotionsrecht. Hinzu kamen noch die Ministerien und die jeweiligen „Ortspolizeibehörden“.

¹³¹⁰ Hepp nennt für die Jahre 1933 bis 1945 insgesamt 39006 Personen.

motionsverfahren durch „... Personalmangel zurzeit nicht bearbeitet ...“ werden.¹³¹¹ Fast ein Vierteljahr ruhten alle Vorgänge im Büro des Rektors, bis im Dezember 1939 die Depromotionen weitergingen.¹³¹²

Schon einige Monate später, im Februar 1940 fand sich die Juristenfakultät, wegen der Einberufung des Sachbearbeiters, nicht mehr bereit, die „... zeitraubende Arbeit für die anderen Fakultäten zu übernehmen.“¹³¹³ Bereits im Juni 1939 waren die Leipziger Fakultäten beim Volksbildungsministerium in Dresden wegen einer Änderung der Verfahrensweise vorstellig geworden und zufällig kommt nun im März 1940 eine Einigung zwischen Reichserziehungsministerium und Reichsinnenministerium zustande, die den administrativen Aufwand verringern sollte. Auch in Zukunft wurde zwar „Eine Bekanntgabe der akademischen Grade bei der Veröffentlichung der Namen Ausgebürgerter ... aus politischen Gründen unterlassen.“¹³¹⁴ Aber vertraulich sollten den „... Hochschulen die Namen der Inhaber eines akademischen Grades unter Angabe des Geburtstages, des Geburtsortes sowie der Zeit der Promotion besonders mitgeteilt werden.“¹³¹⁵

Zu dem moralischen Aspekt und dem bürokratischen Aufwand trat schließlich noch ein finanzielles Element hinzu. Durch die Veröffentlichungspflicht im Reichsanzeiger entstanden zusätzliche Kosten bei den Fakultäten. Die Universität Leipzig schaltete zwischen Juni 1937 und April 1943 insgesamt 6 Einzelanzeigen und 11 Mehrfachanzeigen über Entziehungen des Doktorgrades. Überschlagsweise dürften der Universität insgesamt Aufwendungen in Höhe von wenigstens 500 Reichsmark erwachsen sein.¹³¹⁶

Bei einer statistische Auswertung der reichsweiten Depromotionen, vor allem bei den Titelaberkennungen nach Ausbürgerungen, sind zwei Faktoren von besonderem Interesse. Das Durchschnittsalter der in Leipzig depromovierten Ausgebürgerter liegt bei 49,5 Jahren (das Durchschnittsalter der im Reichsanzeiger erwähnten liegt ähnlich hoch bei 48,5 Jahren) und

¹³¹¹ UAL, Phil.Fak.Prom. 842, Bl. 40.

¹³¹² UAL, Phil.Fak.Prom. 842, Bl. 39-41: Im November 1939 erkundigt sich Gesamtdekan Bräunlich nach dem Stand des Depromotionsverfahrens von Paul Kirchhoff. Schon im Juni hatte er beim Rektor den schriftlichen Antrag auf Entzug des Doktorgrades gestellt – vollzogen wurde er am 1.12.1939.

¹³¹³ UAL, Phil.Fak. C5/51 :20 Band 1, unfoliiert, letzte Blätter.

¹³¹⁴ UAL, Med.Fak. B6/33c, Bl. 265.

¹³¹⁵ UAL, Med.Fak. B6/33c, Bl. 265.

¹³¹⁶ Der Grundtext für die Annoncen war fest vorgeschrieben und aus der Rechnung über 50,89 Reichsmark für die umfangreichste Anzeige mit 14 Namen am 23.8.1940 (UAL, Med.Fak. B6/33d, Bl. 33) lässt sich ersehen, dass eine Zeile (oder die Nennung eines Namens) 1,10 RM kostete. Weiterhin wurde pro Anzeige eine Grundgebühr von rund 20 Reichsmark fällig.; Zum Vergleich: Diese Summe entsprach in etwa dem Monatsverdienst eines wissenschaftlichen Angestellten / eines Assistenten an der Universität. UAL, Rentamt, Lohnlisten 1942.; Weiterhin erwachsen den Fakultäten noch Kosten für die Vervielfältigung und den Versand der Depromotionsmitteilungen an die anderen deutschen Fakultäten.

fast die Hälfte der Leipziger sind juristische Doktoren,¹³¹⁷ während reichsweit die Mediziner und Juristen zahlenmäßig etwa gleich liegen. Die Zahlen für die philosophischen Doktoren bleiben aber deutlich geringer.¹³¹⁸ Die Quantitäten legen den Schluss nahe, dass vor allem ältere Akademiker, zumeist wohl aus freien Berufen, die bereits über Berufserfahrung und auch über ein gewisses finanzielles Kapital verfügten, den Schritt in die Emigration wagten – dem dann auch die Depromotion folgte.

5.4.5 Aberkennungen des Dokortitels nach politischen Strafverfahren

Bei den politisch motivierten Strafverfahren fehlen zwar ebenso die eigentlichen Verhandlungen der Depromotionskommission, aber aus den Promotionsbüchern und den für die Philosophische Fakultät vorhandenen Promotionsakten lassen sich Hinweise zu einzelnen Fällen entnehmen.

Aktiv im antifaschistischen Widerstand betätigt hatte sich z.B. Walther von Schwichow,¹³¹⁹ dem 1935 eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren und 6 Monaten durch ein Hamburger Sondergericht zuerkannt wurde. Als Strafdelikte mussten eine von Schwichow im März 1933 gehaltene Wahlkampfrede für die KPD und die Verbindung mit „... illegalen Kreisen der KPD ...“ nach seiner Entlassung aus der „Schutzhaft“ herhalten.¹³²⁰ Zum eigentlichen Vorgang der Depromotion finden sich keine Unterlagen, überliefert ist nur die Ablehnung seiner Beschwerde gegen die Depromotion vom Reichserziehungsminister (April 1936). Allein die Verurteilung durch das Sondergericht wegen Hochverrats erfüllte in den Augen des Ministers den Vorwurf der „Unwürdigkeit“ und süffisant fährt das Schreiben fort: „Wenn v. Schwichow den rechten Willen hat, den Anschluß an die neue Zeit wiederzufinden um mitzuwirken an dem Bau des Dritten Reiches, so wird er durch das Fehlen des Dokortitels daran am wenigsten gehindert.“¹³²¹

¹³¹⁷ Depromotion nach Ausbürgerungen in Leipzig

Juristenfakultät: 45, Medizinische Fakultät: 32, Philosophische Fakultät: 25.

Die große Anzahl der Juristen erklärt sich wohl aus der Tatsache, dass die meisten der Promotionsverfahren gut 25 Jahre zurück liegen und damit die Zeit des großen Zuspruchs für die Leipziger Juristenfakultät abdecken.

¹³¹⁸ Depromotion nach Ausbürgerungen im Reich (Angaben nach Datenbank Reichsanzeiger im UAL)

Medizinische Fakultäten: 628, Juristische und Staatswissenschaftliche Fakultäten: 602, Philosophische Fakultäten: 420, Veterinärmedizinische Fakultäten: 3, Theologische Fakultäten: 2

¹³¹⁹ Walther von Schwichow (geboren am 31.01.1900 in Metz /Lothringen, gestorben am 5.8.1974 in Hage/Ostfriesland) hatte in Münster, Göttingen und Leipzig (seit 1923) Landwirtschaft studiert und war am 03.09.1925 mit einer agrarwissenschaftlichen Dissertation bei Arthur Golf und Friedrich Falke (1871-1948, Prof. für landwirtschaftliche Betriebslehre) zum Dr. phil. promoviert worden.

¹³²⁰ UAL, Phil.Fak.Prom. 1447, Bl. 10.

¹³²¹ UAL, Phil.Fak.Prom. 1447, Bl. 10.

Bei der Verhaftung und Verurteilung von Hermann Reinmuth¹³²² und Maria Grollmuß¹³²³ handelte es sich ebenfalls um eine Repressivmaßnahme gegen politisch Andersdenkende, die vor dem Volksgerichtshof 1935 verhandelt wurde und mit langjährigen Gefängnisstrafen für beide endete. In ihrem Falle trat wahrscheinlich der automatische Entzug des Doktorgrades nach Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte in Kraft, so dass keine weiteren Unterlagen zum Verfahren mehr vorhanden sind. Interessant ist ein überlieferter Brief, den Maria Grollmuß im Dezember 1935, nach ihrer Einlieferung in das Gefängnis Waldheim, an Freyer¹³²⁴ richtete. Sie erklärt ihm, dass sie von einem Aberkennungsverfahren Kenntnis erhalten habe und dazu nicht schweigen wolle. „Ich fühle mich der Doktorwürde nicht unwürdig, ihr Verlust würde mich nach allem Schwerem noch besonders schmerzlich treffen. Ich wende mich vertrauensvoll an Sie, sehr verehrter Herr Professor, mit der Bitte als einer meiner Referenten die Akten des Verfahrens einzusehen, u. falls Sie sich von meiner Würdigkeit zu überzeugen vermögen, ein Wort der Fürsprache und Verteidigung für mich einzulegen.“¹³²⁵ Freyer unternimmt in der Sache nichts - dass er Positives hätte bewirken können, erscheint nahezu ausgeschlossen. Ganz im Gegenteil lässt sich Freyer vom Dekan Münster im Januar 1936 als eine Art Rückversicherung schriftlich bestätigen, dass er Münster den Brief ausgehändigt habe, weil für ihn eine Unterstützung „... selbstverständlich überhaupt nicht in Frage ...“ käme.¹³²⁶

Während Reinmuth von der Juristenfakultät zeitgleich zur Verurteilung auch depromoviert wird, zieht sich das Verfahren in der Philosophischen Fakultät, obwohl Maria Grollmuß keinen Widerspruch einlegt, noch bis zum Jahr 1936 hin. Offenbar bemüht sich Münster als Dekan, erst eine Abschrift des Urteils zu erhalten, bevor er weitere Schritte unternimmt. Als das

¹³²² Karl Hermann Reinmuth (geboren am 19.01.1902 in Reichenbach /Vogtland, gestorben am 26.4.1941 im KZ Sachsenhausen) hatte in Tübingen, Kiel und Leipzig (seit 1921) Rechts- und Staatswissenschaften studiert und war mit einer rechtswissenschaftlichen Arbeit am 22.01.1926 zum Dr. jur. promoviert worden.; Reinmuth wurde wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ zu einer siebenjährige Haftstrafe und 10 Jahren Ehrverlust verurteilt, anschließend an die Haft wurde er von der Gestapo in das KZ Sachsenhausen verschleppt, wo er an den Folgen der Haft starb. Ausführlich zum Schicksal von Reinmuth bei Nowak.; In der DDR wurde das Gedenken an den Antifaschisten auch propagandistisch befördert, was 1975 zur Ausstellung einer posthumen Promotionsurkunde für Reinmuth führte. UAL, Jur.Fak.Prom. 661, Bl. 1.

¹³²³ Maria Grollmuß (geboren am 24.04.1896 in Leipzig, gestorben am 6.8.1944 im KZ Ravensbrück) hatte in Berlin und Leipzig (1920/1921 und wieder seit 1922) Geschichte studiert und war am 28.12.1932 mit einer Dissertation bei Walter Goetz (1867-1958, Prof. für Geschichte) und Erich Brandenburg zum Dr. phil promoviert worden.; Grollmuß wurde wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ zu 6 Jahren Haft und zu 6 Jahren Ehrverlust verurteilt, anschließend an die Haft wurde sie von der Gestapo in das KZ Ravensbrück verschleppt, wo sie 1944 an den Folgen einer schweren Operation starb. Auch ihr wurde posthum (schon 1959) der Dokortitel wieder zuerkannt. UAL, Phil.Fak.Prom. 337, Bl. 1.; Ausführlich zum Schicksal von Grollmuß bei Kubasec, Mohr und Dahmsowa-Meskankec.

¹³²⁴ Gutachter ihrer Dissertation waren die bereits aus der Fakultät ausgeschiedenen Professoren Walter Goetz (1933 entlassen) und Erich Brandenburg (1935 emeritiert). So blieb ihr nur Freyer, bei dem sie studiert, der ihre Arbeit mit betreut hatte und bei dem sie die mündliche Doktorprüfung im Mai 1929 mit „Sehr gut“ bestanden hatte (UAL, Phil.Fak.Prom. 337, Bl. 4).

¹³²⁵ UAL, Phil.Fak.Prom. 337, Bl. 24.

¹³²⁶ UAL, Phil.Fak.Prom. 337, Bl. 26.

Schreiben vom Oberreichsanwalt¹³²⁷ im Dezember 1935 beim Rektor eintrifft, dauert es keine Woche, bis die Meldung über die Depromotion an den Oberreichsanwalt erfolgt und außerdem ein Schreiben an Maria Grollmuß, ins Gefängnis Waldheim, von Münster abgeschickt wird.¹³²⁸

Schließlich wurde 1938 Gerhard Wartenberg¹³²⁹ „... wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens unter erschwerenden Umständen ...“ zu fünf Jahren Haft und Ehrenverlust verurteilt. Die eigentlichen Umstände seiner Verurteilung wurden im Verfahren nicht näher beleuchtet. Wegen des Ehrenverlusts trat hier das automatisierte Depromotionsverfahren in Kraft, mit dem Wartenberg gleichzeitig der Rechtsweg dagegen verweigert wurde.¹³³⁰

In zwei weiteren Fällen wurden wegen so genannter Devisenvergehen Aberkennungen von Dokortiteln ausgesprochen, nachdem ins Ausland fliehende Juden als angebliche Steuerschuldner ihres Eigentums beraubt oder ihre Fluchthelfer zu Straftätern gestempelt wurden. Im Fall von Erwin „Israel“ Fischer¹³³¹ erfolgte 1939 eine Verurteilung wegen „Devisenvergehen und Bannbruch“ zu einer Haftstrafe von einem Jahr und 8 Monaten, allerdings wurden die bürgerlichen Ehrenrechte nicht entzogen. Dennoch machte die Depromotionskommission vom Paragraphen der „Unwürdigkeit“ Gebrauch und entzog Fischer 1939 den Dokortitel.¹³³²

Kurz darauf wurde Hermann Damm¹³³³ 1940 wegen „Beihilfe zum Devisenvergehen (ungehemmte Versendung von Zahlungsmitteln in das Ausland)“ zu zwei Jahren und sechs Monaten Gefängnis sowie zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren verurteilt. Da das Urteil rechtskräftig den Entzug des Doktorgrades nach sich zog, fand das Verfahren ohne weitere Untersuchungen statt.¹³³⁴

Aus den wenigen rekonstruierbaren Fällen lässt sich ableiten, dass die Depromotionskommission bzw. die Dekane genau nach den gesetzlichen Vorschriften handelten. Aus den wenigen Beschwerden und Anschreiben der Depromovierten wird deutlich, dass die agierenden Pro-

¹³²⁷ Der Oberreichsanwalt war die Anklagebehörde sowohl des Reichsgerichtes als auch des Volksgerichtshofs.

¹³²⁸ UAL, Phil.Fak.Prom. 337, Bl. 27: Am 8.12.1936 geht das Schreiben vom Oberreichsanwalt in der Fakultät ein und am 14.12.1936 werden beide Schreiben von Münster unterzeichnet (Bl. 28 bzw. 30).

¹³²⁹ Gerhard Wartenberg (geboren am 01.02.1904 in Tannroda bei Weimar, gestorben 1942 im KZ Sachsenhausen) hatte in Leipzig (seit 1923) Chemie studiert und war am 21.09.1928 mit einer Dissertation bei Gustav Heller (1866-1946, a.o. Prof. für Chemie) und Carl Paal (1860-1935, Prof. für Chemie) zum Dr. phil. promoviert worden.

¹³³⁰ UAL, Phil.Fak.Prom. 1448, Bl. 6/11. Wartenberg wurde das Aberkennungsschreiben vom Rektor Knick im Juni 1938 direkt in die Landstrafanstalt Waldheim geschickt.

¹³³¹ Erwin Fischer (geboren am 25.10.1900 in Krakau, weiteres Schicksal unbekannt) hatte in Berlin und Leipzig (seit 1924) Staatswissenschaften studiert und war am 08.12.1928 mit einer Dissertation bei Bruno Moll und Alexander Hoffmann (1879-1946, Prof. für Volks- u. Privatwirtschaftslehre) zum Dr. phil. promoviert worden.

¹³³² UAL, Phil.Fak.Prom. 1444, Bl. 16.

¹³³³ Hermann Damm (geboren am 30.01.1887 in Elsterberg, weiteres Schicksal unbekannt) hatte in Leipzig (seit 1910) Sprachen und Naturwissenschaften studiert und war am 02.10.1914 mit einer Dissertation bei Max Brahn (1873-1944, ao. Prof. für Psychologie) und Wilhelm Wundt zum Dr. phil. promoviert worden.

fessoren in jedem Fall peinlich genau auf politische Korrektheit achteten, um nicht selbst den Anschein von Duldung oder Unterstützung „politischer Straftäter“ zu erwecken.

5.4.6 Aberkennungen des Dokortitels bei nichtpolitischen Strafverfahren

Bei den eingeleiteten Depromotionsverfahren infolge von nichtpolitischen Gerichtsstrafen lässt sich immerhin ein gewisser Handlungsspielraum der beteiligten Dekane erahnen. Auf ein Gerichtsverfahren, das mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte endete, folgte fast zwangsläufig die Depromotion. Darauf deutet hin, dass die Hälfte der 32 nichtpolitischen Depromotionsverfahren auf ein derartiges Gerichtsurteil zurückzuführen sind. Dagegen wurden bei leichteren Fällen von Betrug oder minderen Haftstrafen wohl nicht in jedem Falle eine Depromotion ausgesprochen¹³³⁵ – handelte es sich aber um fortgesetzten Betrug oder richtete sich dieser gegen staatliche Stellen, wurde ein Entzug der akademischen Grade verhängt (6 Verfahren).

Verurteilungen bei Sexualdelikten wurden anscheinend als moralisch besonders verwerflich betrachtet und in jedem Falle wurde wohl ein Verfahren eingeleitet und beendet, denn allein 6 Aberkennungsverfahren lassen sich auf derartige Urteilsgründe zurückführen. Neben den strafrechtlichen Ermittlungen konnten dabei Stellungnahmen von Parteigerichten der NSDAP eine ausschlaggebende Rolle spielen, wie der Fall von Johannes Georg Otto Ueberschaar belegt. 1885 geboren, wurde er 1913 in Leipzig zum Dr. phil. promoviert und war seit 1932 als ao. Prof. für Japanologie an der Universität beschäftigt. Am 08.04.1938 wurde er fristlos entlassen, obwohl ein Strafverfahren wegen Homosexualität gegen ihn eingestellt worden war.¹³³⁶ Ein zusätzliches Parteiverfahren vor dem Kreisgericht Leipzig der NSDAP endete mit seinem Ausschluss aus der NSDAP, was im März 1939 die Depromotion wegen „... Unwürdigkeit zur Führung des Dokortitels ...“ auslöste.¹³³⁷ Ueberschaar legte gegen die Depromotion Beschwerde beim Reichserziehungsministerium ein, die allerdings zurückgewiesen wurde. In waghalsigen Formulierungen verteidigte das Reichserziehungsministerium die Depromotion: so sei das eingestellte Strafverfahren, kein amtliches Verfahren gewesen weil es ja eingestellt wurde. Im Gegenteil sei das Parteiverfahren, das zu einem endgültigen Beschluss allein durch Zeugenaussagen geführt hatte, aber sehr wohl ein amtliches Verfahren. Weiterhin sei durch

¹³³⁴ UAL, Phil.Fak.Prom. 717, Bl. 9.

¹³³⁵ Eine sichere Darstellung der Vorgehensweise in der Kommission könnte, durch das Fehlen der eigentlichen Beratungsakten, wohl nur nach der Durchsicht aller Promotionsakten geliefert werden. Ein solches Vorhaben wäre allerdings immens zeitaufwendig: über 10000 Promotionsakten sind noch für den Zeitraum zwischen 1900 und 1945 überliefert.

¹³³⁶ UAL, Phil.Fak.Prom. 777, Bl. 13.

¹³³⁷ UAL, Phil.Fak.Prom. 777, Bl. 12.

die 1937 erfolgte „Flucht“ von Ueberschaar ins Ausland seine „Schuldhaftigkeit“ weiter verstärkt worden.

5.4.7 Freiräume der Depromotionskommission: von unterlassener Verfahrenseröffnung bis Wiederzuerkennung des Dokortitels

Die Dekane führten einerseits politische Repressivmaßnahmen widerspruchslos aus, andererseits orientierten sie sich bei anderen Depromotionsverfahren passiv an „Recht und Gesetz“ (Fall Kantorowicz) – aber sie konnten auch aktiv die Durchführung von Verfahren gestalten. Münster nahm sich der Interessen von NSDAP-Mitgliedern (Schuster, Huhn) an, Wilmanns orientierte sich an der sozialen Existenz des Betroffenen (Kublan) und Otto Vossler¹³³⁸ sah schon das Ende der von ihm ungeliebten Diktatur am Horizont (Goerdeler). Allen Beteiligten war durchaus bewusst, welche persönliche Macht sie auf die soziale Existenz der Betroffenen ausübten, nicht erkennbar wird leider, wie weit sie bei den Verhandlungen in der Kommission auch ihrem eigenen Standpunkt treu blieben und sich bremsend oder zurückhaltend einbrachten. Differenzen gab es auf jeden Fall unter den Mitgliedern der Kommission über die Behandlung von einzelnen Verfahren, in denen der noch junge Münster wohl keine gute Figur abgab – jedenfalls suchte er nach den Auseinandersetzungen Verbündete außerhalb der Kommission. Dass ein solches Engagement für Betroffene nur im Rahmen weniger Verfahren möglich war, lässt sich aus den vom Reichsministerium vorgeschriebenen Detailregelungen ableiten, aus denen zugleich ein geringes politisches Vertrauen in die Handlungen der Ordinarien erkennbar wird.

unterlassene Verfahrenseröffnung

In den Verfahren handelten die Dekane, soweit es sich nicht um politische Eiferer wie Münster handelte, jeweils „streng nach Recht und Gesetz.“ Soweit keine ausreichenden Gründe vorlagen, wurden Verfahren auch gar nicht eingeleitet. Eine Anfrage der Tierärztekammer Berlin von 1939, wann endlich dem jüdischen Tierarzt Dr. Richard Kantorowicz¹³³⁹ „... dieser Titel seitens der Fakultät entzogen wird...“ wurde vom Dekan Wilmanns unter Hinweis darauf, dass die jüdische Abstammung „...allein leider nicht die Entziehung des Dr.-Grades rechtfertigt.“ beschieden.¹³⁴⁰ Ob eine Anfrage von staatlicher Seite oder von einer NSDAP-Gliederung die gleiche Antwort zur Folge gehabt hätte, kann nur vermutet werden. Schon

¹³³⁸ 1902-1987, in Leipzig seit 1938 o. Professor für westeuropäische und amerikanische Geschichte.

¹³³⁹ UAL, Phil.Fak.Prom 2990, Bl. 7: Geboren am 8.2.1876 in Posen, Promotion am 29.3.1898 in Leipzig zum Dr. phil.

¹³⁴⁰ UAL, Phil.Fak.Prom 2990, Bl. 9/10.

eine andere Adressierung (Rektor, Dozentenbund) hätte einen anderen Ausgang zur Folge haben können.

Spannungen in der Depromotionskommission über Verfahrensfragen

Münster meldet in seiner Eigenschaft als neuer Dekan am 5.10.1935 gleich fünf Verfahren an den Rektor, in denen er eine Beratung dazu im Depromotionsausschuss für notwendig erachtet.¹³⁴¹ Gleichzeitig mit dem Fall Katzenellenbogen will er die Fälle Karg,¹³⁴² Putzner, Schuster und Huhn untersucht wissen.¹³⁴³

Während die Entziehung des Doktorgrades in den ersten Fällen aufgrund der Gerichtsurteile relativ schnell geschieht, werfen die anderen Fälle doch Fragen auf. Der 1913 mit einer geschichtsphilosophischen Dissertation promovierte Putzner hatte erst wieder im Februar 1934 mit der Fakultät Kontakt aufgenommen, um sich eine Bestätigung seiner Promotion nach Malaysia zusenden zu lassen. Die erwünschte Bestätigung kommt als unzustellbare Post im April wieder aus Penang nach Leipzig zurück. Ein gutes Jahr später meldet sich Putzner wieder, diesmal schreibt er in einem ganz anderen Ton. Neben ziemlich unflätigen Beschimpfungen der Fakultät und seines bereits 1922 verstorbenen Doktorvaters Ernst Barth,¹³⁴⁴ schreibt er auf einer Postkarte: „... ich befehle Euch, mich sofort zu streichen und alle noch vorhandenen Exemplare, auf dem Augustusplatz zwischen den vielen Fahnenstangen öffentl. zu verbrennen, wie das ja jetzt bei Euch Usus ist.“¹³⁴⁵ Bereits am 2.10.1935 hatte Münster den Rektor darüber informiert, falls „... irgendeine Gelegenheit besteht, gegen Putzner noch auf andere Weise vorzugehen, davon Gebrauch gemacht wird.“¹³⁴⁶ Nachdem der Antrag auf Titelentzug von Münster vor der Kommission eingebracht wurde, muss es dort Diskussionen darüber gegeben haben, denn Münster nimmt in einer mehrseitigen schriftlichen Ausarbeitung im Februar 1936 dazu Stellung. Offenbar sind sich alle Beteiligten darin einig, dass Putzner geisteskrank geworden ist. Aber in den weiteren Konsequenzen sind sich die Beteiligten uneinig: der Dekan der Juristenfakultät Gerber weist darauf hin, dass nicht allein auf Grund einer anonymen Postkarte, selbst wenn sie mit hoher Wahrscheinlichkeit von Putzner stammt,

¹³⁴¹ Münster selbst berichtet in der Fakultätssitzung vom 6.11.1935 den Kollegen über seinen Schritt. Es ist die erste Sitzung nach der dreimonatigen Sommerpause und die erste Sitzung unter dem neuen Dekan Münster. (UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 219)

¹³⁴² Fritz Karg war strafrechtlich wegen Unterschlagung zuungunsten der Universität verurteilt worden, er kam dem Ausschluss aus der Fakultät durch den freiwilligen Verzicht auf *venia legendi* und Professorentitel zuvor. Die Fakultät entzog ihm auf Grund des Urteils im Jahre 1936 aber auch den Dokortitel (UAL, PA 619).

¹³⁴³ UAL, Phil.Fak.Prom. 2235, Bl. 11.

¹³⁴⁴ 1858-1922, in Leipzig seit 1918 Prof. für Philosophie und Pädagogik.

¹³⁴⁵ UAL, Phil.Fak.Prom. 2237, Bl. 12. Leider liegt nur eine Abschrift, aber nicht mehr Putznerns Originalbrief vor, eingegangen ist dieses Schreiben bei der Fakultät am 30.9.1935.

¹³⁴⁶ UAL, Phil.Fak.Prom. 2237, Bl. 13.

ein Entzugsverfahren begründet werden kann. Wenn Putzner geisteskrank geworden wäre, müsse das amtlich festgestellt und danach weiter verfahren werden.¹³⁴⁷ Münster ist ganz anderer Ansicht, eine formaljuristische Untersuchung lehnt er schon deswegen ab, weil als deren Ausgang ja klar wäre, dass dem „Unzurechnungsfähigen“ der Dokortitel entzogen werden müsse, damit Putzner keinen weiteren Schaden für den Ruf der Universität Leipzig, für die „deutschen“ Graduerungsverfahren und den Ruf der deutschen Wissenschaft in der Welt bewirken könne. Hier könne nicht von einer Bestrafung des Betroffenen die Rede sein, denn strafen könne nur der Staat. Der Entzug des Dokortitels sei vielmehr als eine Art von „Sicherung dagegen“ anzusehen, dass Geistesranke durch unwürdiges Verhalten das Ansehen dieser akademischen Würde mindern.¹³⁴⁸ Obwohl sich in der weiteren Diskussion der Dekan der Theologischen Fakultät Heinrich Bornkamm¹³⁴⁹ gegen einen Entzug bei Geisteskranken ausspricht und der medizinische Dekan Artur Knick¹³⁵⁰ nicht prinzipiell mit dem Antrag von Münster einverstanden ist, wird Putzner durch den Rektor Richard Arthur Golf¹³⁵¹ im April 1936 der Titel entzogen.¹³⁵²

Zufällig ergibt sich kurz darauf noch ein ähnlicher Fall, in dem einem Mediziner (Kretschmer) im Juli 1936 der akademische Grad entzogen wird. Nähere Einzelheiten der gerichtlichen Verurteilung sind nicht überliefert, doch es lässt sich erkennen, dass vor Gericht von seinen Verteidigern auf die Unzurechnungsfähigkeit des Beklagten hingewiesen wurde.¹³⁵³ Münster, der als Dekan der Philosophischen Fakultät von dem eingeleiteten Depromotionsverfahren Kenntnis erhält und wiederum mit den Bedenken der anderen Dekane konfrontiert wird, spricht sich in diesem Falle „... ohne Bedenken für Entziehung des Dr.-Titels aus.“¹³⁵⁴ Diesmal wendet er sich allerdings direkt an das Reichserziehungsministerium, um vereinheitliche Regelungen herbeizuführen, weil diese „... falsche Humanitätsduselei ... mit den Zielen des nationalsozialistischen Staates nicht in Einklang gebracht werden kann.“¹³⁵⁵ Bereits in der Diskussion mit den anderen Dekanen hatte Münster seine prinzipielle Einstellung nochmals verdeutlicht, von der er sich schon in den anderen Depromotionsverfahren leiten ließ: „Auch

¹³⁴⁷ UAL, Phil.Fak.Prom. 2237, Bl. 23: Falls Putzner nicht geisteskrank ist, hält er ebenfalls eine Titelentziehung wegen Beleidigung für unumgänglich.

¹³⁴⁸ UAL, Phil.Fak.Prom. 2237, Bl. 24.

¹³⁴⁹ 1901-1977, in Leipzig seit 1935 Prof. für Kirchengeschichte.

¹³⁵⁰ 1883-1944, in Leipzig seit 1937 Prof. für Hals-Nasen-Ohren-Krankheiten.

¹³⁵¹ 1877-1941, in Leipzig seit 1922 Prof. für Tierzuchtlehre.

¹³⁵² UAL, Phil.Fak.Prom. 2237, Bl. 1.

¹³⁵³ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 111.

¹³⁵⁴ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 112.

¹³⁵⁵ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 113: Münster hat wahrscheinlich diese Stellungnahme selbst auf Schreibmaschine geschrieben. Die Stellungnahme ist undatiert und enthält zahlreiche Tippfehler, die auf eine gehörige Erregung des Autors beim Niederschreiben schließen lassen. Ob der Brief in einer korrigierten Fassung abgesandt wurde, ist unbekannt, ebenso wie fraglich ist, ob er eine Antwort aus Berlin erhielt.

der neue Staat beabsichtigt mit seinen Verordnungen der Jahre 1934/35 zweifellos, die Träger des Dr.-Titels zu einem anständigen Verhalten besonders zu verpflichten. Der Dr.-Titel ist nicht bloß ein ‚wohlerworbenes Recht‘ im Sinne der Bestätigung einer bestimmten wissenschaftlichen Befähigung, sondern vor allem eine Würde, die für alle Zukunft ein bestimmtes Verhalten voraussetzt.“¹³⁵⁶

Vorteile für NSDAP-Mitglieder

Politische Gründe gaben für Münster den Ausschlag, sich um die Einstellung von zwei Verfahren zu bemühen, die er 1935 selbst eröffnet hatte. Die mit wirtschaftswissenschaftlichen Dissertationen im Jahre 1923 bzw. im Jahre 1925 promovierten Max Schuster und Reinhard Huhn wurden 1928 in einem gemeinsamen Strafverfahren wegen Untreue zu jeweils einem Jahr Gefängnis verurteilt. Der Fakultät war dieser Vorgang schon lange bekannt geworden¹³⁵⁷ und auf die Bitte nach einer Promotionsbescheinigung im Jahre 1934 wird Schuster bewusst keine Antwort gegeben.¹³⁵⁸ Im November 1935 ergeht nach Antragstellung von Münster durch Rektor Krueger ein Schreiben an Schuster, in dem die Eröffnung eines Depromotionsverfahrens angezeigt und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.¹³⁵⁹ In seinem Bericht über die Hintergründe des damaligen Gerichtsverfahrens schreibt Schuster darauf an die Fakultät, dass er aktives NSDAP-Mitglied sei - das erzeugt Interesse bei Münster. In einem persönlichen Gespräch zwischen den beiden und nach Rücksprache beim NSDAP-Ortsgruppenleiter von Schuster wird deutlich, dass Schuster überzeugter Nationalsozialist und seit längerem mit Parteiämtern betraut ist.¹³⁶⁰ Nachdem eine schriftliche Stellungnahme der NSDAP-Ortsgruppe vorliegt, wird das Verfahren von Münster am 3.12.1935 beim Rektor schriftlich zurückgezogen. Vermutlich haben sich die beiden Betroffenen Schuster und Huhn untereinander verständigt, denn am 6.12.1935 tauchen der Bürgermeister¹³⁶¹ und der Ortsgruppenleiter der NSDAP des Wohnortes von Huhn in der Fakultät auf und legen im Gespräch mit Münster die Gründe dar, die ihrer Meinung nach gegen den Entzug der Doktorwürde bei Huhn sprechen. Beide verbürgen sich als „Parteigenossen“ für Huhn, auch seien der „Partei“ die damaligen Vorgänge bekannt, was nach einer parteiinternen Untersuchung dazu geführt habe, dass die NSDAP „... ihn in ihren Reihen behalte und ihn sogar als

¹³⁵⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 :10, Bl. 112.

¹³⁵⁷ Siehe weiter oben im Text: Die Verurteilung der beiden Promovenden ließ 1928 Planungen über eine „Aberkennungskommission“ an der Philosophischen Fakultät aufkommen, die aber nie ins Leben trat.

¹³⁵⁸ UAL, Phil.Fak.Prom 3271, Bl. 5. Das Blatt ist nach der Zeitungsmeldung über den Strafprozess in die Akte eingehaftet.

¹³⁵⁹ UAL, Phil.Fak.Prom 3271, Bl. 12.

¹³⁶⁰ UAL, Phil.Fak.Prom 3271, Bl. 17-20.

Amtswalter beschäftige.“¹³⁶² Münster selbst schreibt daraufhin am 11. Dezember 1935 an Schuster und Huhn, „... dass ich meinen Antrag auf Entziehung Ihres Dokortitels zurückgenommen habe ...“¹³⁶³

In dem universitären Verfahrensgang werden die von Schuster angeführten Milderungsgründe im Gerichtsverfahren (statt der Haft- wurde eine Bewährungsstrafe ausgesprochen), die schweren seelischen Kämpfe, der darauf erfolgende berufliche Neuanfang und selbst die existenzbedrohende Wirkung des Aberkennungsverfahrens für seine Familie nicht weiter herangezogen. Auch bei der Beurteilung von Huhn spielen ausschließlich die Parteizugehörigkeit und seine politische Tätigkeit die bestimmende Rolle. Der Dekan wird allein durch diesen Fakt von einer Depromotion abgehalten. Nachdem sich Münster von der politischen Orientierung und der nationalsozialistischen Betätigung der Betroffenen überzeugt hat, kommen im weiteren Ablauf des Verfahrens keine Stockungen mehr auf - Münster fällt im Alleingang alle nötigen Entscheidungen im Sinne der „Parteifreunde“.

Berücksichtigung sozialer Kriterien

Durch den Dekan der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung wird am 5.10.1935 ebenfalls ein Depromotionsverfahren beim Rektor beantragt. Der 1929 mit einer landwirtschaftlichen Dissertation promovierte Andreas Kublan war 1934 in einem Strafverfahren wegen Anstiftung zur Untreue zu einem Jahr und 6 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Das Urteil kommt im April 1935 zur Kenntnis der Fakultät, ohne dass zunächst ein Depromotionsverfahren eröffnet wird.¹³⁶⁴ Zunächst soll, nach Berve, ein möglicher Titelentzug im Promotionsausschuss und „...unter Heranziehung eines Juristen ...“ geprüft werden.¹³⁶⁵ Nach der offiziellen Einleitung des Depromotionsverfahrens ersucht der Rektor zunächst um Übersendung der Strafakten, und als diese in Leipzig eingetroffen sind, wird der Beschuldigte selbst zur Stellungnahme aufgefordert. Kublan beauftragt einen Rechtsanwalt, der sich für seinen Mandanten äußert und im Januar 1936 um Einstellung des Verfahrens ersucht. Als Hauptgrund dafür wurde von Kublan geltend gemacht, dass seine Verurteilung auf Grund von erst nach dem Urteilsspruch bekannt gewordenen Tatsachen eindeutig zu hart ausgefallen sei und nur auf falschen Indizien beruhe.¹³⁶⁶ Tatsächlich lassen sich der Dekan Wilmanns und der

¹³⁶¹ UAL, Phil.Fak.Prom 12670, Bl. 5.

¹³⁶² UAL, Phil.Fak.Prom 12670, Bl. 5.

¹³⁶³ UAL, Phil.Fak.Prom 3271, Bl. 26 bzw. UAL, Phil.Fak.Prom 12670, Bl. 9.

¹³⁶⁴ UAL, Phil.Fak.Prom. 11628, Bl. 14.

¹³⁶⁵ UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 201, Fakultätssitzung vom 8.5.1935. Offenbar geschieht aber in diesem Falle bis zum Oktober 1935 gar nichts – der neue Dekan Münster ist wohl vorrangig mit anderen Dingen beschäftigt.

¹³⁶⁶ UAL, Phil.Fak.Prom. 11628, Bl. 61 ff.

Rektor Golf auf die Entschuldigungen von Kublan ein. Auf Grund der Behauptung, dass eine der Zeugenaussagen unwahr gewesen sei, ebenso unter Beachtung des bisher verflissenen Zeitraums (die Straftaten wurden im Jahr 1929 verübt), in dem keine neuen Anschuldigungen aufgekomen sind, wird das Aberkennungsverfahren im Juli 1936 eingestellt.¹³⁶⁷ Interessant ist eine handschriftliche Bemerkung von Wilmanns zum Ende des Verfahrens, die sehr genau darauf hinweist, welche praktischen Auswirkungen der Entzug des Doktorgrades für den Betroffenen haben konnte: „Die Aberkennung würde jetzt nach einem halben Jahrzehnt, die Vernichtung der Existenz bedeuten.“¹³⁶⁸

Die letzten Kriegstage - der Fall Marianne Goerdeler

Die Auswirkungen der letzten Kriegsmonate auf die Verwaltungsorganisation der Fakultät bewahrten Marianne Goerdeler, die Tochter des ehemaligen Leipziger Oberbürgermeisters und Mitverschwörers vom 20. Juli 1944,¹³⁶⁹ vor der Depromotion. Sie hatte seit 1938 in Leipzig und in Freiburg /Breisgau Geschichte und Sprachen studiert und sich im Januar 1943 bei der Philosophischen Fakultät zur Eröffnung eines Promotionsverfahrens gemeldet. In der Beurteilung der Dissertationsschrift („Die Reichsidee in den Bundesplänen 1813/1815 und ihr geistiger Hintergrund“) ebenso wie in den mündlichen Prüfungen im März 1943 bescheinigten ihr die Gutachter und Prüfer gute bis sehr gute Leistungen.¹³⁷⁰ Nach Einreichung der 6 Pflichtexemplare wurde ihr ohne weitere Verzögerungen im Juli 1943 die Doktorurkunde ausgestellt. Das nächste Mal wird ihre Promotion in einer Besprechung der Dekane mit dem Rektor behandelt. Es findet sich eine Einladung zur Dekansbesprechung im Rektorat, wahrscheinlich vom Februar 1945,¹³⁷¹ in dem als Tagesordnungspunkt 2 erwähnt wird: „Entziehung des Doktor-Grades der Tochter des Oberbürgermeisters Dr. Goerdeler. Eine Beschlussfassung kann nicht erfolgen, da der Vorgang unerklärlicher Weise abhanden ge-

¹³⁶⁷ UAL, Phil.Fak.Prom. 11628, Bl. 67.

¹³⁶⁸ UAL, Phil.Fak.Prom. 11628, Bl. 67.

¹³⁶⁹ Carl Goerdeler (1884-1945) wurde am 4.11.1908 in Göttingen zum Dr. jur. promoviert. Goerdeler befand sich seit August 1944 auf der Flucht, wurde anschließend verhaftet und schließlich am 8.9.1944 zum Tode verurteilt - seine Hinrichtung aber bis Februar 1945 hinausgezögert. In Göttingen ist, nach Mitteilung von Dr. Hunger (Universitätsarchiv Göttingen) an den Autor vom 8.8.2005, kein Depromotionsverfahren gegen Goerdeler eingeleitet worden.

¹³⁷⁰ UAL, Phil.Fak.Prom. 851, Bl. 1-3.

¹³⁷¹ UAL, Rep. 1/2/41, Bl. 6. Das Schreiben ist maschinenschriftlich auf Mittwoch, 28. Februar 1943 datiert, mit blauem Stift ist die Jahreszahl dann auf 1944 geändert worden. 1943 scheidet als Jahr zunächst aus, da Marianne Goerdeler erst im Juli 1943 promovierte, die Datierung auf den 28.2.1944 erscheint unwahrscheinlich, da als nächstes Blatt in der Akte eine Einladung zur Dekansbesprechung vom 28.2.1944 existiert, die aber gänzlich andere Tagesordnungspunkte aufführt. Weder der 28.2.1943 noch der 28.2.1944 fällt auf einen Mittwoch - das war erst am 28.2.1945 tatsächlich der Fall. So bleibt nur eine zweimalige Falschdatierung übrig, demnach wäre das korrekte Datum der 28.2.1945. Zu diesem Zeitpunkt war Carl Goerdeler bereits hingerichtet worden (02.02.1945).

kommen ist.“¹³⁷² Diese geplante Depromotion, ist wohl im Zusammenhang mit der nach dem 20. Juli 1944 gegen die Familie Goerdeler verhängten „Sippenhaft“ zu sehen. Marianne Goerdeler befand sich seit August 1944 im Leipziger Polizeigefängnis und wurde danach in die Konzentrationslager Stutthof (bei Danzig), Buchenwald und Dachau verschleppt.

Für die so plötzlich verschwundenen Akten könnte man sicher die Kriegsergebnisse, den Personalmangel und die laufenden Bombardierungen von Leipzig verantwortlich machen. Zwischen August 1944 und Februar 1945 erfolgten mehrere Luftangriffe, der letzte und schwerste wurde noch am 27.02.1945 mit mehreren hundert Bombern geflogen und verursachte über 1000 Tote.¹³⁷³ Gegen diese Vermutung spricht die Tatsache, dass die Promotionsakte von Marianne Goerdeler den Krieg unbeschädigt überdauerte und sich darin nicht ein Blatt zu dem Vorgang ihrer geplanten Depromotion findet. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass ihr Erstgutachter und Doktorvater Otto Vossler im November 1942 Dekan der historisch-philosophischen Abteilung wurde. Infolgedessen war er sicher bei den Besprechungen über die Einleitung des Depromotionsverfahrens im Herbst 1944 anwesend.

Vossler, dessen persönliche Habe in Leipzig „... ausgebombt und zweimal abgebrannt ...“ war,¹³⁷⁴ wurde am 20.9.1939 überraschend zur Wehrmacht einberufen, ohne vorher seine Wohnung aufsuchen zu können oder die Amtsgeschäfte übergeben zu haben. Offenbar befanden sich Mitte Oktober 1944 wichtige Dekanatsunterlagen immer noch unbenutzbar in seiner Wohnung: „... er hat wichtige Akten in seiner Wohnung verschlossen, zu denen wir nicht gelangen können.“¹³⁷⁵ Wahrscheinlich befanden sich darunter die Papiere von Marianne Goerdeler, die bei einer hastigen Übergabe (der frisch verheiratete Wehrmachtsgefreite Vossler hatte nur 2 Tage Zeit, um die Dekanatsgeschäfte zu übergeben und seine privaten Dinge zu regeln¹³⁷⁶) versehentlich oder bewusst von Vossler nicht übergeben wurden.¹³⁷⁷

¹³⁷² UAL, Rep. 1/2/41, Bl. 6.

¹³⁷³ UAL, Rep. 1/1/174: Hier waren keine Schäden im zentralen Verwaltungsbereich der Universität zu verzeichnen.

¹³⁷⁴ UAL, NA Grundmann Briefe 100/13 (Briefe Vossler an Herbert Grundmann).

¹³⁷⁵ UAL, PA 66, Bl. 106.

¹³⁷⁶ UAL, PA 66, Bl. 106.

¹³⁷⁷ UAL, PA 66, Bl. 61: Über die politische Haltung von Vossler finden sich nur wenige Einschätzungen. Im Dezember 1937 wird er auf der ersten Position einer Berufungsliste für eine ordentliche Geschichtsprofessur vom Dekan Bräunlich als stiller, nicht sehr aktiver Gelehrter; zwar von arischer, aber mütterlicherseits halb italienischer Abstammung; politisch als sehr gebildet, aber nüchtern und am großen Zusammenhang interessiert und zum Schluss als verantwortungsbewusster und ehrlicher Deutscher bezeichnet, der in die „... nationalsozialistische Bewegung hineingewachsen ...“ sei.; Vossler reiste in den Ferien wiederholt auf die Landgüter von alten Adelsfamilien zu Wilhelm von Bismarck nach Neuenkrug (bei Pasewalk) und zu Fürst Carl zu Solms-Lich, für seine national-konservative Einstellung spricht eine von Bräunlich erwähnte Dienstzeit im Freikorps Epp.; Meyer-Krahmer, S. 95/96 berichtet über eine besondere Beziehung zu Vossler nichts. Sie erwähnt jedoch, dass sie

Wiederzuerkennungen von Doktorgraden

Neben dem bereits erwähnten, von der Universität gnadenweise befürworteten, aber vom Reichserziehungsminister abgelehnten Wiederzuerkennungsverfahren lässt sich bis zum Kriegsende nur eine tatsächlich rückgängig gemachte Depromotion nachweisen: Dem Zahnmediziner Richard Scheitza wurde der 1938 entzogene Titel wieder zuerkannt. Lediglich über den Eintrag im Promotionsbuch sind spärliche Informationen zum Fall erhältlich: „Laut Beschluß des Rektors der Universität Leipzig Nr. 208 Sen/42 vom 30. Juni 1942 ist pp. Scheitza wieder berechtigt den Doktorgrad zu führen. 1.7.1942 Wendeborn“

Möglicherweise handelt es sich in diesem Fall um eine zeitweilige Aberkennung des Dokortitels, die nach dem Vorliegen bestimmter Bedingungen wieder erloschen ist. Da bis auf den Fakt als solchen weitere Informationen fehlen, bleibt nur zu konstatieren, dass es solche Fälle gegeben hat, dass sie aber absolute Ausnahmen darstellten.¹³⁷⁸

5.5 Promotionsverfahren von „Nicht-Ariern“ an den Fakultäten 1933-1939

5.5.1 Promotionsverfahren von „Nicht-Ariern“ in der Philosophischen Fakultät

Da die Philosophische Fakultät seit 1921 nicht mehr die Konfessionszugehörigkeit abfragte, war sie über die konfessionelle Orientierung oder die „rassische Zugehörigkeit“ der Promotionskandidaten nicht informiert. Aus den parallel zum Doktorbuch und zu den Promotionsakten geführten Personalbogen wird ersichtlich, dass bis 1935 keine Änderung beim Abfragemodus auftrat (dann endet die gesonderte Ablage der Personalbogen).¹³⁷⁹ Eine Anfrage vom 13.10.1933 aus dem Dresdner Ministerium über die im Sommersemester 1933 promovierten „Arier und Nichtarier“ bleibt unbeantwortet, da unklar war, ob „... der sich zum christlichen Glauben bekennende Doktorand im Sinne des Berufsbeamtenengesetzes auch Arier ist.“¹³⁸⁰ Diese unklare Aussage befriedigte das Ministerium keineswegs, denn „Aus den Namen und den Lebensläufen der Bewerber lässt sich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch von der Philosophischen Fakultät feststellen, wer Arier ist und wer das nicht ist.“¹³⁸¹ Die

zunächst promovierte, da die Zulassung zum Staatsexamen nur für Mitglieder im NS-Studentenbund möglich war. Später wurde ihr dann ausnahmsweise die Teilnahme am Staatsexamen gestattet.

¹³⁷⁸ Unter den in Leipzig gesammelten Rundschreiben der anderen deutschen Fakultäten über Titelentziehungen finden sich bei 2230 Aberkennungsverfahren ganze drei Fälle im Reichsgebiet, in denen eine Wiederzuerkennung des Dokortitels mitgeteilt wurde. UAL, Datenbank Depromotionen, deutsche Entzugsmitteilungen.; Ein weiterer Fall wird in einer Fakultätssitzung durch den Dekan mitgeteilt (UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 306, Fakultätssitzung vom 21.7.1943).

¹³⁷⁹ UAL, Phil.Fak. C5/50 Band 89.

¹³⁸⁰ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, unfoliiert, Antwortschreiben der Fakultät an den Rektor vom 19.10.1933.

¹³⁸¹ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, unfoliiert, Schreiben des Dresdner Volksbildungsministeriums an die Philosophische Fakultät vom 27.11.1933.

Fakultät prüfte daraufhin 14 Personen und kam zum Ergebnis, dass seit dem April 1933 insgesamt 124 „Arier“ und 5 „Nichtarier“ promoviert wurden – ohne eine sichere Gewähr für die Angaben zu übernehmen.¹³⁸² Noch vor dem Ende dieser Untersuchungen kam aus Dresden schon die nächste Mitteilung, dass gegenüber „Nichtariern“ bei der Promotion die größte Zurückhaltung an den Tag zu legen sei. „Die Zurückdrängung der Promotion von Nichtariern hat unter Ausnutzung der jetzt bestehenden Möglichkeiten zu erfolgen ...“ Das Ministerium verlangte zugleich einen politischen Spagat von den Fakultäten - denn diese Einschränkungen sollten den Studierenden nicht bekannt werden.¹³⁸³ Hintergrund dieser Anordnung war „... die Gefahr, dass nichtarische Studierende, die nicht mehr zu Staatsprüfungen zugelassen werden, den Doktorgrad erwerben und, durch diesen äußerlich ausgewiesen, unbeschwert durch Standespflichten Tätigkeiten ausüben, die ihnen verschlossen bleiben sollten.“¹³⁸⁴ Nach einer vertraulichen Verfügung aus dem Volksbildungsministerium sollten die „Nichtarier“ keinesfalls mehr als 5 Prozent der Gesamtzahl der Doktoranden stellen.¹³⁸⁵

Bereits mit dem Wintersemester 1933/34 wurden für die immatrikulierten Studenten neue Ausweiskarten ausgegeben. Durch eine unterschiedliche Farbgebung wurde eine schnelle Identifikation ihres Besitzers als „arisch“, reichsdeutscher Staatsangehöriger und Mitglied der Deutschen Studentenschaft (blaue Karte), als „nichtarisch“ und reichsdeutscher Staatsangehöriger (gelbe Karte) bzw. als Ausländer (braune Karte) möglich.¹³⁸⁶

Bei den danach folgenden Promotionsverfahren war für die Fakultät ein „nichtarischer“ Hintergrund der Bewerber an der Ausweiskarte sofort erkennbar – falls die Bewerber nicht bereits

¹³⁸² UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, unfoliiert, Antwortschreiben der Fakultät an das Ministerium vom 9.12.1933. Bei der Meldung über die 5 jüdischen Promovenden sind wohl Feibermann, Biberfeld, Silberkweit, Proskauer, Issak gemeint. Nach der Quästurkartei im UAL findet sich tatsächlich bei allen die jüdische Konfessionszugehörigkeit, Biberfeld und Silberkweit waren allerdings polnische Staatsangehörige.

Der einzige Nachweis der Konfessionszugehörigkeit wurde seit 1832 bei der Immatrikulation verlangt. Die Matrikelbücher wurden beim Rektor bzw. beim Universitätsrichter geführt. So musste die Philosophische Fakultät also in jedem einzelnen Falle, wo sie einen derartigen Hintergrund vermutete, sich von dort eine Auskunft erbitten. Auf diesem Wege wäre es auch heute noch möglich, eine entsprechende Statistik der Promotionen von Personen jüdischer Konfession für die Zeit zwischen 1930 und 1937 aufzustellen – aber auch entsprechend mühsam, da mehrere tausend Namen miteinander verglichen werden müssten.

¹³⁸³ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, unfoliiert, Ministerium für Volksbildung an sämtliche Fakultäten der Universität Leipzig, vom 6.11.1933.

¹³⁸⁴ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, unfoliiert, Ministerium für Volksbildung an sämtliche Fakultäten der Universität Leipzig, vom 6.11.1933.

¹³⁸⁵ UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 153: Mitteilung des Dekans Berve zur Fakultätsversammlung vom 25.11.1933.

¹³⁸⁶ UAL, Rep. 2/4/72 Band 8, S. 232: Auch Personen mit einer nichtdeutschen Abstammung, die die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, erhielten gelbe Karten.; Die Einführung der neuen Karten, durch ministerielle Verordnung aus Dresden vom 22.9.1933 vorgeschrieben, stellte die Universität vor neuerliche Finanzprobleme (die Kosten beliefen sich auf 550 Reichsmark), da neue Karten bezahlt und gedruckt werden mussten, obwohl noch genügend alte vorhanden waren und auch kein Etatposten dafür vorgesehen war (UAL, Rep. 2/4/72 Band 8, S. 223).; Die Anzahl „nichtarischer“ Studenten waren nach dem Kartentausch äußerst gering, sie sanken vom SS 1935 zum SS 1937 von 10 auf 4 Studentinnen und von 37 auf 10 Studenten (Steffens, S. 35).

vor dem Jahre 1934 ihr Studium beendet hatten. In den Personalbögen, dem Promotionsbuch und den Promotionsakten finden sich regelmäßig seit Sommer 1934 „ergänzende Angaben“. Mit Bleistift oder Farbstift wurden die Bewerber als „Jude“, „Mischling“ oder „Ausländer“ gekennzeichnet, immer wieder tauchen Fragezeichen auf oder Bewerber sind „rassisch“ nicht zuzuordnen. Selbst der Vermerk „Jude“ hatte anfangs keinen Einfluss auf die Durchführung des Verfahrens: bis Sommer 1935 gibt es kaum Diskriminierungen der Bewerber.¹³⁸⁷

Der Promovend Josef Burg,¹³⁸⁸ später als israelischer Minister bekannt, der sich 1933 zur Eröffnung eines Promotionsverfahrens bei der Fakultät bewarb, konnte unbeachtet promovieren und erhielt seine Doktorurkunde am 7.12.1934.¹³⁸⁹ Ebenso erfolgte die Promotion von Arnold Siegert (Eröffnung im März 1934, Diplom vom 15.01.1935) bei den Physikern Werner Heisenberg¹³⁹⁰ und Friedrich Hund¹³⁹¹ problemlos.¹³⁹²

Selbst das im Sommer 1935 abgebrochene Promotionsverfahren von Otto Marschütz (Referenten waren die Historiker Brandenburg und Rudolf Kötzschke¹³⁹³) - nach einer mäßigen Dissertation und zweimal nicht bestandener Prüfung - lässt keine Rückschlüsse auf politisch determinierte Benachteiligungen zu.¹³⁹⁴

Die Promotionen von Fritz Kraus (Eröffnung im Januar 1934, Diplom 03.08.1935), Ewald Schnitzer (Eröffnung im Juli 1934, Diplom 17.09.1935) und Erhard Hentschel (Eröffnung im Januar 1935, Diplom am 29.10.1935) passierten die Fakultät ebenfalls ohne Probleme.¹³⁹⁵

Erst im Frühjahr 1935 kam es zu einem abrupten Wechsel der Ansichten über Promotionsverfahren jüdischer Bewerber. Der Eintrag „gelbe Karte; Großmutter jüdisch“¹³⁹⁶ führte, neben fachlichen Mängeln, wahrscheinlich zum vorzeitigen Ende der Promotion für Eva Credé-Hoerder.¹³⁹⁷ Ihr Doktorvater, Karl Justus Obenauer¹³⁹⁸ setzte sich in dem am 23.1.1935 eröff-

¹³⁸⁷ Lemberg, S. 56 berichtet über ähnliche Fälle in Marburg, ebenfalls nach 1935.

¹³⁸⁸ 1908-1999. Zwischen 1951 und 1986 fünfmal Minister in der israelischen Regierung.

¹³⁸⁹ UAL, Phil.Fak.Prom. 1581.; Im Promotionsbuch und in den Akten finden sich keine Vermerke zur Konfession, in den Personalbogen ist der Vermerk „Ausw[eis]. K[arte]. Gelb.“ hinzugefügt, ohne dass dieser Eintrag datierbar ist. UAL, Phil.Fak. C5/50 Band 89.

¹³⁹⁰ 1901-1976, in Leipzig seit 1927 Prof. für Theoretische Physik.

¹³⁹¹ 1896-1997, in Leipzig seit 1929 Prof. für mathematische Physik.

¹³⁹² UAL, Phil.Fak.Prom. 1288: Die jüdische Mutter von Siegert wird im Verfahren bei Heisenberg und Hund nicht erwähnt.

¹³⁹³ 1867-1949, in Leipzig seit 1930 Prof. für Geschichte.

¹³⁹⁴ UAL, Phil.Fak.Prom. 6395: Die jüdische Religionszugehörigkeit von Marschütz wird zwar vermerkt (Bl. 1), spielt aber offensichtlich bei Brandenburg und Kötzschke keine Rolle.

¹³⁹⁵ UAL, Phil.Fak.Prom. 10438 (Kraus) bei Benno Landsberger (1890 -1968, Prof. für orientalische Philologie) und Erich Bräunlich.; UAL, Phil.Fak.Prom. 9932 (Schnitzer) bei Otto Vossler und Erich Brandenburg; UAL, Phil.Fak.Prom. 10434 (Hentschel) bei Joachim Wach (1898-1955, seit 1929 ao. Prof. für Religionswissenschaft) und Levin Schücking (1878- 1964, seit 1925 Prof. für englische Sprache und Literatur).

¹³⁹⁶ „Gelbe Karte“ bezieht auf die Legitimierungskarte für Studierende, die für jüdische Studierende gelb gefärbt war.

¹³⁹⁷ Sie war die Tochter des Celler Arztes und Schriftstellers Carl Credé-Hoerder (1878-1954), auf dessen Briefpapier sie Schreiben an die Fakultät richtete.

neten Verfahren immer wieder entschieden für seine Promovendin ein. Trotz offensichtlicher Fehler der Arbeit votierte er in seinem Erstgutachten für die Annahme der Dissertationsschrift (unter der Auflage von Korrekturen vor der Drucklegung) und für die Zulassung der Studentin zur mündlichen Prüfung. Theodor Frings dagegen lehnt die Arbeit aus fachlichen Gründen rundweg ab. Obenauer weist Frings nach dessen Ablehnung auf die soziale Lage der Kandidatin hin, „... weil bei ihren schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen – wenn diese so sind, wie sie mir angedeutet wurden – durch eine Rückgabe der Arbeit die Gefahr besteht, dass die Cand. zu überhaupt keinem Abschluß ihres Studiums mehr kommt.“¹³⁹⁹ Frings hatte bereits gegen ihre Zulassung zur mündlichen Prüfung protestiert und nur mit Mühe war es Obenauer gelungen, die Prüfungsberechtigung vom Dekan zu erhalten. Am 26.3.1935 bestellte der Dekan Berve Obenauer zu einer Besprechung der Angelegenheit bei sich ein und teilte ihm seine Entscheidung zur Rückgabe der Arbeit mit. Der Doktorvater Obenauer unterrichtete dann wahrscheinlich die Kandidatin über die Leipziger Verhältnisse, die ihrer Promotion entgegenstünden. Credé-Hoerder hält es daraufhin „... für zweckmäßiger, die Konsequenzen zu ziehen und mich in Leipzig zu exmatrikulieren.“ Ihr Fall muss an der Fakultät einiges Aufsehen erregt haben, denn in einem Schreiben an den Verwaltungsbeamten der Fakultät fügt sie hinzu: „... Sonst brauche ich wohl gerade Ihnen kein Wort darüber zu sagen, was das alles für mich bedeutet. Es war mir aus gleichen Gründen auch unmöglich, mich bei Ihnen persönlich zu verabschieden. Indem ich das jetzt nachhole und Ihnen noch mal von Herzen für Ihre Anteilnahme und das oft bewiesene Verständnis danke, bin ich stets mit deutschem Gruß Ihre Eva Credé-Hoerder.“¹⁴⁰⁰

Nachdem das Dekanat der Gesamtfakultät und das Dekanat der philosophisch-historischen Abteilung im Juni 1935 auf Hans Münster übergegangen waren, wurden jüdische Bewerber systematisch und gezielt benachteiligt. Die Unsicherheiten bei der Durchführung des „arischen Ausleseverfahrens“ versetzten die neuen akademischen „Führer“ anfangs in enorme

¹³⁹⁸ Karl Justus Obenauer (1888-1937) hatte sich 1926 in Leipzig habilitiert und wirkte seit 1932 als außerordentlicher Professor für neuere deutsche Literatur. Innerhalb der Leipziger Philosophischen Fakultät nahm er keinen besonderen Einfluss auf die politischen Verhältnisse nach 1933, auch wurde er schon 1935 nach Bonn berufen (UAL, PA 791); Als besondere „Eigenmächtigkeit“ wird in der Literatur seine Rolle in dem Bonner Entzugsverfahren der Ehrendoktorwürde von Thomas Mann dargestellt. Bei Hübinger (S. 101-279) findet sich sowohl eine ausführliche Darstellung der Ereignisse um Ausbürgerung und Entzug des Ehrendoktorats als auch eine längere Beurteilung der Person Obenaus (Hübinger, S. 209-227). Hübinger geht nicht auf die Leipziger Zeit von Obenauer ein.; König Band 2, S. 1342 bringt eine politische Einschätzung über Obenauer nach 1945, wobei dieser bei einer „... Einstufung des Entnazifizierungsausschusses 1949 in die Kategorie IV („nur als nominelles Parteimitglied zu werten“) ...“ eingeordnet wurde. Vgl. dazu auch Hübinger, S. 297/298.

¹³⁹⁹ UAL, Phil.Fak.Prom. 2566, Bl. 3.; Seit 1935 waren Juden nicht mehr zum Staatsexamen zugelassen, worauf Obenauer offenbar anspielt. Jarausch, S. 124.

Schwierigkeiten. Aus diesem Grund regen Rektor Helmut Berve und Hans Münster als Dekan der Philosophischen Fakultät 1935 an, die Doktorurkunde vom jeweils amtierenden Dekan ausführen zu lassen. Das bisherige Verfahren lief immer darauf hinaus, dass das Doktordiplom erst dann angefertigt und vom derzeitigen Dekan unterzeichnet wurde, wenn der Promovend die vorgeschriebene Anzahl Pflichtexemplare vollständig bei der Fakultät eingeliefert hatte. Dadurch entstand für Münster die „unangenehme“ Situation, dass er als Dekan schon Jahre zurückliegende Promotionsverfahren rechtlich vollziehen musste. Berve und Münster wenden sich deswegen an das Ministerium in Dresden: „Es würde damit der nach dem Führerprinzip unmögliche Zustand beseitigt, dass ein Dekan für eine Promotion eintreten muss, mit der er nicht das geringste zu tun hat, für die man ihn also auch nicht verantwortlich machen kann.“¹⁴⁰¹ In der Fakultätssitzung am 6.11.1935 stellt Münster als neuer Dekan diesen neuen Modus der Fakultät vor, ohne auf seine dahinter liegenden Motive näher einzugehen. Zukünftig soll das Diplom auf den Tag datiert werden, an dem die mündliche Prüfung bestanden wird. Als Prinzip müsse gelten, dass es „... von dem Dekan auszufertigen sei, der die Verantwortung für die Prüfung trage. Das Diplom müsse dann solange in der Fakultät aufbewahrt werden, bis es durch Erledigung aller Verpflichtungen ausgehändigt werden kann. Der Fakultätsausschuss billigt einmütig die Stellungnahme des Dekans.“¹⁴⁰²

Dem Ministerium in Dresden erscheint dieser rückversichernde Führungsstil wohl etwas überzogen, wenn es auch die Änderungen genehmigt, so wird Münster doch auf die bestehende Rechtslage hingewiesen und ihm der zweideutige Ratschlag erteilt: „Soweit Sie in einzelnen Fällen Bedenken tragen, das Diplom für Doktoranden zu vollziehen, die in früheren Jahren die mündliche Prüfung bestanden haben, bleibt es Ihnen überlassen, denjenigen Professor, der bei der Abnahme der mündlichen Prüfung das Amt des Dekans bekleidet hat, um Vollziehung des Diploms zu ersuchen, wenn er noch dem Lehrkörper angehört.“¹⁴⁰³ Ironischerweise veränderte das Reichserziehungsministerium bereits ein gutes Jahr später den Modus – und es galt wiederum das alte Prinzip.¹⁴⁰⁴

Kurz vor dem Ausschluss der jüdischen Promovenden wurde Münster sogar noch gezwungen, die Promotion von Lotte Paulsen, einer „Volljüdin“ mit mosaischer Konfession, unter seinem

¹⁴⁰⁰ UAL, Phil.Fak.Prom. 2566, Bl. 8.; Die gleiche Arbeit „Die Frau im Werk Gottfried Kellers“ reichte sie nach dem Krieg bei der Hamburger Universität, Philosophische Fakultät ein (Diss. v. 27. März 1947). Ein Exemplar findet sich in der Deutschen Bücherei, Signatur: Di 1949 B 2713.

¹⁴⁰¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 176.

¹⁴⁰² UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 219/220.

¹⁴⁰³ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, S. 179.

¹⁴⁰⁴ Ab Dezember 1936 wurde ein neues (für Leipzig altes) Prinzip durch das Reichserziehungsministerium obligatorisch vorgeschrieben: „Als Zeitpunkt für die Ausfertigung des Diploms ist der Tag maßgebend, an dem

Dekanat ordentlich vollziehen. Im November 1936 stimmte der Erstgutachter Felix Krueger für die Annahme der Arbeit mit der Note II. Der Zweitgutachter Theodor Litt sprach sich für eine I aus, womit Krueger sich am 7.12.1936 gern einverstanden erklärte. Die Arbeit wurde daher von der Fakultät am 9.12.1936 angenommen, darunter setzte Münster aber den handschriftlichen Vermerk in auffälliger roter Schrift: „Die Kandidatin ist Jüdin. Dem Ministerium ist über den Fall berichtet worden. Entscheidung steht noch aus. Münster“¹⁴⁰⁵ Offenbar auf den Wunsch von Münster folgte ein drittes Gutachten von Hans Volkelt,¹⁴⁰⁶ der sich für eine II aussprach. Krueger und Litt halten die heruntergesetzte Bewertung für nicht gerechtfertigt, wollen aber aus anderen Gründen keine Diskussion. Krueger schreibt offen: „Um aber die Erledigung dieser Promotionsangelegenheit – einer berufstätigen Mutter – nicht aufzuhalten, ziehe ich meinen 2. Antrag ... zurück.“¹⁴⁰⁷ Litt schließt sich den von Krueger angeführten Gründen an und am 22.12.1936 besteht Lotte Paulsen die mündlichen Prüfungen, mit der Note I. Litt und Krueger gaben eine I, während Freyer, im Bewusstsein, dass seine Bewertung das Gesamtprädikat nicht mindern würde, eine II gab.¹⁴⁰⁸ Münster versuchte nun die Promotion beim Dresdner Ministerium zu hintertreiben, wobei er aber auf wenig Zustimmung stieß. „Nach der oben dargelegten gegenwärtigen Rechtslage sehe ich keine Handhabe, die Zulassung der reichsangehörigen Jüdin Lotte Paulsen geb. Fulda abzulehnen. Dass Sie die Unterzeichnung des Doktordiploms in diesem Falle verweigern könnten, halte ich aus den ebenfalls oben dargelegten Gründen nicht für angängig.“¹⁴⁰⁹ Diese Rückweisung aus Dresden führt im Februar 1937 zu einem Beschwerdebrief Münsters an den Rektor, in dem er verlangt, dass bei einer bevorstehenden Besprechung der deutschen Rektoren mit dem Chef des Wissenschaftsamtes im Reichserziehungsministerium, das Thema „Promotion von Juden“¹⁴¹⁰ unbedingt zur Sprache kommen muss. Nach Meinung von Münster war seit 1934 für NSDAP-Parteigenossen das Ausstellen von Bescheinigungen für Juden und Fürsprache für Juden bei staatlichen Stellen verboten – worunter auch das Ausstellen von Doktordiplomen für Juden zu verstehen wäre. „Es ist ein unmöglicher Zustand, dass Dekane (und von nun an auch Rektoren), die Parteigenossen sind, keine Diplome für Juden unterschreiben dürfen, wohl aber Dekane die nicht in der Partei sind.“¹⁴¹¹ Münster hatte den vorliegenden Fall Paulsen wohl gleich

die Pflichtexemplare der Dissertation bei der Fakultät eingegangen und damit sämtliche Promotionsleistungen erfüllt sind.“ Deutsche Wissenschaft, 1937, S. 5. Erlass vom 16.12.1936.

¹⁴⁰⁵ UAL, Phil.Fak.Prom. 10523, Bl. 2.

¹⁴⁰⁶ 1886-1964, in Leipzig seit 1930 ao. Prof. der Psychologie.

¹⁴⁰⁷ UAL, Phil.Fak.Prom. 10523, Bl. 3.

¹⁴⁰⁸ UAL, Phil.Fak.Prom. 10523, Bl. 5.

¹⁴⁰⁹ UAL, Phil.Fak.Prom. 10523, Bl. 25.

¹⁴¹⁰ UAL, Rep. 1/2/42, Bl. 218.

¹⁴¹¹ UAL, Rep. 1/2/42, Bl. 218.

noch zu einer grundsätzlichen Anfrage beim obersten Parteirichter der NSDAP¹⁴¹² genutzt, jedenfalls erwähnt er ein Schreiben, dass man es dort seit den Nürnberger Rassegesetzen¹⁴¹³ für unvereinbar hält, „... dass ein Jude noch den Doktorhut einer deutschen Fakultät erwirbt.“¹⁴¹⁴ Dank der Anregung aus Leipzig habe sich inzwischen der oberste NSDAP-Parteirichter mit diesem Anliegen an den Stellvertreter des Führers gewandt. „Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass in der Angelegenheit ‚Promotion von Juden‘ die Partei offenbar anderer Auffassung ist als der Staat. Eine sofortige reichsrechtliche und Partei-Regelung ist deshalb im Interesse des Ansehens des Nationalsozialismus von unbedingter Notwendigkeit.“¹⁴¹⁵

Tatsächlich werden Juden mit deutscher Staatsangehörigkeit kurz darauf nicht mehr zur Promotion zugelassen. Ein entsprechender Erlass des Reichserziehungsministers datiert vom 15. April 1937.¹⁴¹⁶ Vom gleichen Tage an mussten alle reichsangehörigen Bewerber um ein Doktorat Geburtsurkunden bzw. einen Ahnenpass bereits vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens bei der jeweiligen Fakultät vorlegen. „Jüdischen Mischlingen“ mit deutscher Staatsangehörigkeit oder solchen ohne Staatsangehörigkeit war die Promotion jedoch weiterhin gestattet.

Durch die Anfrage von Münster im Dresdner Ministerium im Januar 1937 lag ein rechtlich wirksamer Entscheid über die Zulassung der jüdischen Promovendin vor, so dass Münster mit seiner Anfrage genau das Gegenteil von dem bewirkt hatte, was er beabsichtigt hatte. Das Promotionsverfahren musste in der Fakultät also weitergeführt werden. Nach Ablieferung der Pflichtexemplare in der Fakultät wurde Lotte Paulsen schließlich im Juli 1937 das Diplom ausgehändigt.

In zwei weiteren Fällen hätte die Fakultät aus eigener Rechtsgewalt heraus die Verfahren weiterführen können, doch hier geschah durch den nächsten Dekan Bräunlich eher das Gegenteil. Seit April 1938 war die Promotion von Ausländern nur noch mit einer Genehmigung des Reichserziehungsministeriums möglich,¹⁴¹⁷ Sara Herling aber hatte sich bereits am 12.10.1937 zur Promotion bei der Fakultät angemeldet und wurde als polnische Staatsangehörige jüdischen Glaubens zur Promotion zugelassen. Die Arbeit wurden von den Referenten,

¹⁴¹² Walter Buch (1883-1949, seit November 1934 oberster Parteirichter in München).

¹⁴¹³ „Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935“ und „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935.“

¹⁴¹⁴ UAL, Rep. 1/2/42, Bl. 218.

¹⁴¹⁵ UAL, Rep. 1/2/42, Bl. 218.

¹⁴¹⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 17. Erlass des Reichserziehungsministers Rust vom 15.4.1937.

¹⁴¹⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 124. Erlass des Reichserziehungsministeriums vom 15.3.1938 mit Wirkung ab dem 1.4.1938.

Eduard von Jan¹⁴¹⁸ und Walter von Wartburg,¹⁴¹⁹ mit der Not III bewertet und ein Termin für die mündliche Prüfung auf den 17.10.1938 festgelegt.¹⁴²⁰ Da schon seit April 1938 die neue Promotionsordnung der Fakultät in Kraft war, wandte sich Bräunlich als Dekan mit seinen „Bedenken“ an das Dresdner Ministerium, „... ist sie aber bereits vor Erlass dieser neuen Verordnung zugelassen und die schriftliche Arbeit angenommen worden, so dass formell also m.E. der Fall in Ordnung wäre. Da es mir aber widerstrebt, eine Jüdin – wenn auch eine polnische – zu promovieren, wäre ich für Ihren Rat sehr dankbar, ob Sie eine gesetzliche Handhabe für die Absetzung der mündlichen Prüfung, die zur Beendigung der Promotion führen würde, sehen.“¹⁴²¹

Das Dresdner Ministerium erklärte sich für nicht zuständig und empfahl, den Vorgang nach Berlin zur Entscheidung an das Reichsministerium weiterzuleiten. Von dort kam im Dezember 1938 die Entscheidung über die Nichtweiterführung des Promotionsverfahrens. Darauf bat Herling, ihr wenigstens die Promotionsgebühren, in Höhe von 200 Reichsmark, zurückzuerstatten. Der Dekan Bräunlich verweigerte sofort eine Auszahlung der Gebühren. Erst durch die Intervention des polnischen Konsulats in Leipzig beim Reichserziehungsministerium trat eine Neubewertung des Falls ein, worauf die Promotionsgebühr an Herling doch ausgezahlt wurde.¹⁴²²

Ähnlich lag der Fall von Siegmund Sturm, einem rumänischen Staatsangehörigen und Juden, der sich bereits 1937 zur Promotion gemeldet hatte und ebenfalls von der geänderten Promotionsordnung des Jahres 1938 überrascht wurde. Die Promotionsleistungen hatte er bereits weitgehend erbracht und musste nur noch die Wiederholungsprüfungen im Mai und Juni 1938 bestehen, was ihm ebenfalls gelang. Dekan Bräunlich fragte dennoch vorsichtshalber in Dresden an: Es „... fehlt also nur noch die Ablieferung der Pflichtexemplare. Hier wird wohl kaum mehr die Aushändigung des Diploms zu umgehen zu sein. Sind Sie ebenfalls dieser Meinung?“¹⁴²³ Dresden empfahl, das Promotionsverfahren zu Ende zu führen und die Urkunde wurde dem Kandidaten ausgehändigt. Im März 1939 erhielt er seine Urkunde, zuvor rügte

¹⁴¹⁸ 1885-1971, in Leipzig seit 1932 Prof. für romanische Philologie.

¹⁴¹⁹ 1888-1971, in Leipzig seit 1929 Prof. für romanische Philologie.

¹⁴²⁰ UAL, Phil.Fak.Prom. 3281, Bl. 4.

¹⁴²¹ UAL, Phil.Fak.Prom. 3281, Bl. 20.

¹⁴²² UAL, Phil.Fak.Prom. 3281, Bl. 28. Weder von Jan noch von Wartburg setzten sich in der Fakultät für ihre Promovenden ein. Erst nach dem Kriege regte von Jan an, ihr die Doktorwürde ohne mündliche Prüfung zu verleihen. Eine Doktorurkunde wurde ihr von der Fakultät unter dem Datum vom 15.1.1947 ausgefertigt (UAL, Phil.Fak.Prom. 3281, Bl. 1). Jan brachte den Antrag im Promotionsausschuss 1946 immerhin selbst zum Vorschlag (UAL, Phil.Fak. C5/51 :18 Band 2, unfoliiert, Sitzung vom 23.10.1946).

¹⁴²³ UAL, Phil.Fak.Prom. 4512, Bl. 17.

Bräunlich den Kandidaten noch scharf dafür, dass er den Untertitel der Arbeit kurzfristig geändert hatte.¹⁴²⁴

Obwohl es für „jüdische Mischlinge“ mit deutscher Staatsangehörigkeit theoretisch immer möglich war, zur Promotion zu gelangen, sah die Lebenswirklichkeit an der Fakultät erheblich anders aus.¹⁴²⁵ Im März 1938 teilen die Dekane Bräunlich und Wilmanns als „Fakultätsführer“ den anderen Professoren ihre Auffassungen über Promotionsverfahren „jüdischer Mischlinge“ mit, dass: „1. die Promotion von jüdischen Mischlingen deutscher Staatsangehörigkeit uns unerwünscht erscheint; 2. seit Erlass der betreffenden Bestimmungen noch kein Mischling von uns zur Promotion zugelassen worden ist; 3. wir in die Prüfung, ob ein Mischling zur Promotion zugelassen werden kann, nur eintreten, wenn der 1. Herr Berichterstatter der Fakultät gegenüber schriftlich bescheinigt, dass ihm das Abstammungsverhältnis bekannt war und er trotzdem den Kandidaten zum Zwecke der Promotion betreut hat und dass der die Bewerbung des Mischlings befürwortet.“¹⁴²⁶

Mit der Auswahl dieses Zeitpunktes - offiziell war immer noch die Promotionsordnung der Fakultät von 1931 in Kraft, aber die reichsministerielle Genehmigung der im Juni 1937 geänderten Promotionsordnung schon in Sicht - musste ihr Veto gegen „Mischlingspromotionen“ für lange Zeit die Verhältnisse an der Fakultät vergiften.

Von nun an wurde in solchen Fällen dem Bewerber die Aussichtslosigkeit eines Promotionsverfahrens deutlich gemacht, vom potentiellen Doktorvater selbst oder aus dem akademischen Umfeld heraus - oder der Bewerber mit einem „jüdischen Hintergrund“ versuchte schon aus Selbsterhaltungsgründen nicht weiter aufzufallen. Ein Promotionsverfahren gegen den Widerstand der Fakultätsleitung zu eröffnen, hätte in jedem Fall eine unerwünschte Aufmerksamkeit erregt. Solche Entscheidungen zum „freiwilligen Verzicht“ auf die Durchführung eines Promotionsverfahrens sind schwer nachzuweisen, aber bei zwei Studentinnen, Blass (zum Fall Blass siehe Kapitel 5.7.2) und Drucker, dennoch festzumachen. Den Hintergrund dafür, dass „nichtarische“ Doktoranden an den Instituten überhaupt weiter wissenschaftlich arbeiten konnten, bildete dabei ein Erlass des Reichserziehungsministeriums vom März 1936, der anfangs für einige Verwirrung an den Instituten sorgte.¹⁴²⁷ Laut ministerieller Verordnung sollten nur Studenten an den Instituten arbeiten dürfen, die im Besitz einer gültigen Ausweiskarte mit aktuellem Semesterstempel waren. Daraufhin erkundigten sich die Institutsdirektoren

¹⁴²⁴ UAL, Phil.Fak.Prom. 4512, Bl. 19.

¹⁴²⁵ Olenhusen, S. 186/187 zum politischen Umfeld der Studienbedingungen „nichtarischer“ Studenten.; Auch in der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät von 1938 war „jüdischen Mischlingen“ mit deutscher Staatsangehörigkeit die Promotion gestattet.

¹⁴²⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 118.

beim Rektor, was mit den exmatrikulierten Studenten passieren sollte, die als Doktoranden an den Instituten arbeiteten und Laboratorien oder Bibliotheken benutzten - offensichtlich war dies von Berlin aus nicht genügend berücksichtigt worden. Erschwerend kam dabei noch hinzu, dass die Universität seit 1935 zu einer Praxis übergegangen war, nach der ein Promotionsverfahren erst ab dem Zeitpunkt „... anhängig wird, wenn bei der Fakultät ein förmlicher Zulassungsantrag gestellt wird.“¹⁴²⁸ In einer Sitzung der Philosophischen Fakultät im Mai 1936 entscheiden sich die Institutsdirektoren, lieber keine weiteren Anfragen bei den Ministerien zu stellen, die Verordnung einfach wortwörtlich auszulegen und die exmatrikulierten Studenten nicht weiter zu kontrollieren.¹⁴²⁹ Eine praktische Überlegung, schon allein wegen des andernfalls erforderlichen bürokratischen Aufwands. Dadurch konnten selbst die „nicht-arischen“ Doktoranden, falls sie sich exmatrikuliert hatten, relativ freizügig an den Instituten arbeiten. Dennoch war für die exmatrikulierten Doktoranden der Zugang zu den Instituten, zu Bibliotheken, Laboratorien und den Sprechzimmern der Professoren nur mit Duldung der Institutsverwaltung möglich, wie der Fall der Historikerin Renate Drucker¹⁴³⁰ belegt. Vom Oktober 1936 bis zum März 1938 studierte sie an der Universität Leipzig Geschichte, Germanistik, Orientalistik und Anglistik. Im April 1938 wurde ihr als „jüdischer Mischling II. Grades“ (als „Vierteljude“) ohne Begründung ein mündliches Studienverbot ausgesprochen und ein weiteres Betreten der Historischen Institute verboten.¹⁴³¹ Daraufhin war sie von 1938 - 1941 arbeitslos, bis sie im April 1941 an der Universität Leipzig wieder für ein Jahr immatrikuliert wurde. In einem vertraulichen Gespräch mit dem Historiker Heimpel wurde ihr allerdings von einer Promotion in Leipzig oder Königsberg dringend abgeraten.¹⁴³² Daraufhin setzte sie vom September 1942 bis November 1944 ihr Studium an der Universität Straßburg bei Walter Stach¹⁴³³ fort. In einem Leipziger Vorgespräch mit Renate Drucker zur Betreuung einer Promotion hatte sich Stach zur Durchführung der Promotion bereit erklärt. Die Doktorprüfung legte sie in der Philosophischen Fakultät in Straßburg am 23.11.1944, wenige Stunden vor dem Einmarsch der Amerikaner ab. In den Kriegswirren zwischen Dezember 1944

¹⁴²⁷ UAL, Phil.Fak. C2/20 :01 Band 2, Bl. 2.

¹⁴²⁸ UAL, Phil.Fak. C2/20 :01 Band 2, Bl. 19.

¹⁴²⁹ UAL, Phil.Fak. C2/20 :01 Band 2, Bl. 19.

¹⁴³⁰ Prof. Renate Drucker, geboren 1917 in Leipzig. Angaben aus UAL, PA 4239 bzw. aus einem persönlichen Gespräch mit dem Autor, Juli 2005. Von 1950 bis 1977 Leiterin des Leipziger Universitätsarchivs.

¹⁴³¹ Heimpel hatte Drucker zunächst dennoch die weitere Arbeit im Institut gestattet. Als diese Praxis bekannt wurde, zog er die Erlaubnis zurück und sie durfte die Institutsräume nicht weiter betreten (Piepenbrink, S. 108).

¹⁴³² Zum politischen und sozialen Umfeld von Akademikern im Dritten Reich und zu Verhaltensstrategien akademischer Lehrer bei Verfolgungsmaßnahmen vergleiche Schottlaender und Spurensuche. In Spurensuche, S. 36 berichtet Hilde Levi (1909 – 2003) über die Ereignisse ihrer Doktorprüfung im Jahre 1934, in der die Aussichtslosigkeit einer weiteren wissenschaftlichen Karriere in Deutschland ihr einen besonderen Bonus „aus reiner Menschlichkeit“ bei den Prüfungen eintrug.

¹⁴³³ 1890-1955, in Leipzig Assistent bei Heimpel, 1941 als Prof. für Geschichte nach Straßburg berufen.

und Januar 1945 verlief das Verfahren unbemerkt.¹⁴³⁴ Die Doktorurkunde wurde ihr am 01. Februar 1945 in Tübingen, in der Evakuierungs-Sammelstelle für Universitätsangehörige aus Straßburg, ohne weitere Komplikationen ausgestellt.

5.5.2 Promotionsverfahren von „Nicht-Ariern“ in der Medizinischen und Juristenfakultät

Für die vier anderen Fakultäten liegen, außer den Promotionsbüchern, kaum noch Unterlagen vor. In der Theologischen und der Veterinärmedizinischen Fakultät ergeben sich wegen fehlender Akten überhaupt keine verfolgbaren Untersuchungsansätze.

Im Promotionsbuch der Juristenfakultät, das nur abgeschlossene Promotionsverfahren enthält, finden sich Hinweise auf die jüdische Einordnung von Promovenden nur infolge von Depromotionsverfahren bzw. durch den zwangsweisen Namenszusatz „Israel“, „David“ oder „Sara“. Bei 15 derartigen Vermerken lag das Promotionsdatum jedoch weit vor 1933.¹⁴³⁵

Bis 1935 muss es in der Fakultät auch für „nichtarische Bewerber“ möglich gewesen sein, noch zum Dokortitel zu gelangen. Darauf weist der Eintrag von Eva Elisabeth Lappe hin, die am 02.07.1935 mit einer Arbeit über den Mutterschutz in Frankreich promovierte. Fünf Jahre später wurde ihr im Juli 1940 der Doktorgrad wieder entzogen und ihr Vorname mit dem Zusatz „Sara“ versehen, einem der 1939 gesetzlich eingeführten Pflichtnamen¹⁴³⁶ für jüdische Deutsche.¹⁴³⁷

In der Medizinischen Fakultät lassen sich zwei Fälle von „Rassenwahn“ direkt nachweisen. Im schlimmsten Falle reichte schon die bekannt gewordene Beziehung zu einer Jüdin aus, um die Erlangung akademischer Grade zu behindern. Nach dem „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ wurde die „Rassenschande“ am 15. September 1935 unter Strafandrohung gestellt. „Außerehelicher Verkehr“ oder die Eheschließung mit Juden konnten ab sofort mit Gefängnis geahndet werden. Wie vergiftet das Klima unter den Studierenden gewesen sein muss, zeigt der Fall eines Medizinstudenten vom Sommer 1935. Wegen „geschlechtlicher Beziehung“ zu einer Jüdin wurde er bei den verschiedensten Ämtern so

¹⁴³⁴ Olenhusen, S. 203 berichtet über die Promotion einer Historikerin in Heidelberg im Jahre 1944, die ohne Wissen des Rektors vor sich ging. In Freiburg erfolgte 1943/44 ebenfalls eine Zulassung zur Promotion für einen „Mischling“ – diesmal allerdings erst nach einer ausdrücklichen Intervention des Rektors beim Reichserziehungsministerium.

¹⁴³⁵ UAL, Jur.Fak. Promotionsbuch; Nathan Rosenberg, 12.06.1893; Karl Rawitzki, 26.01.1903; Otto Grundmann, 15.06.1904; Heinrich Stern, 21.02.1906; Franz Herz, 02.04.1906; Ludwig Levy, 15.11.1906; Paul Cappel, 25.01.1908; Paul Zander, 02.03.1908; Gerhard Danziger, 02.11.1908; Alfred Alexander, 19.12.1908; Gustav Wassermann, 17.02.1910; Karl Goldmann, 02.01.1911; Leon Dreßler, 06.06.1921; Hermann Wolfgang Kugelmann, 28.07.1925; Wilhelm Harmelin, 02.07.1926; Das angegebene Datum ist das Promotionsdatum.

¹⁴³⁶ Am 17.08.1938 erging die 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen, ab dem 1.1.1939 mussten Juden ihrem Vornamen den Namen „Israel“ oder „Sara“ hinzufügen.

¹⁴³⁷ UAL, Jur.Fak. Promotionsbuch; Zu den Schicksalen jüdischer Juristen vgl. Gröppinger.

lange denunziert, bis vom Volksbildungsministerium in Dresden eine Untersuchung der Vorwürfe mit Befragung im Rektorat angeordnet wurde. Der 25jährige Heinz Dähnert hatte nach Angaben der NS-Studentenschaft seit 4 Jahren eine Beziehung zu einer Jüdin. Er wird von seinen Kommilitonen verleumdet, als „... Zeitgenosse, der sich nie in den nationalsozialistischen Staat einbauen lassen wird. Unter Zeugen äußerte er sich inhaltlich etwa folgendermaßen: ‚Wenn ich mein Staatsexamen gemacht habe, können sie mir alle den Buckel runterrutschen, dann mache ich doch was ich will und heirate meine Jüdin!‘“¹⁴³⁸ Dähnert bestreitet bei der Vernehmung im Rektorat alle Vorwürfe und erklärt, die Beziehung längst abgebrochen zu haben. Anschließend wurde noch vom Leipziger Polizeipräsidium eine Untersuchung wegen „Rassenschande“ eingeleitet und Dähnert zu einer polizeilichen Vernehmung vorgeladen. Das Verfahren wurde dort, da die Vorwürfe vom Gesetz nicht abgedeckt seien, eingestellt. Erst im Februar 1936 kam er von den Anschuldigungen frei, da es sich bei seiner Bekannten um einen „jüdischen Mischling“ gehandelt hatte. Bis dahin wurde dem Examenskandidaten die Teilnahme am medizinischen Staatsexamen verweigert und erst am 27.11.1936 konnte er in Leipzig zum Dr. med. promovieren. Dähnert gehört dabei zu den wenigen Fällen, bei denen im Promotionsbuch vermerkt wurde, dass die Approbation erst lange nach der Promotion, am 22.6.1937 ausgestellt¹⁴³⁹ und ihm darauf die Doktorurkunde ausgehändigt wurde. Die Hintergründe dafür bleiben unbekannt, möglicherweise wurde ihm wegen der „Rassenschande“ eine ärztliche Niederlassung verweigert. Wahrscheinlich hat Dähnert später Leipzig verlassen, jedenfalls findet sich sein Name nicht in den Leipziger Adressbüchern, ebenso ist über das weitere Schicksal seiner jüdischen Freundin nichts mehr aktenkundig geworden.¹⁴⁴⁰

Bei der Medizinerin Lieselotte Rosenberg lässt sich dagegen eine Mischung von privater Duldung und menschlichem Verständnis belegen. Als Tochter eines auf Grund des Berufsbeamtengesetzes bereits 1934 entlassenen Universitätsprofessors war es ihr vermutlich leichter, Verständnis für ihre Lage zu erhalten.¹⁴⁴¹ Im Februar 1935 erhob die Medizinische Fachschaft Klage beim Rektor gegen eine Famulatur der Jüdin Rosenberg in den Universitäts-Kliniken, wobei aus der Klage ersichtlich wird, dass der Rektor Golf sich für sie eingesetzt hatte. In dem Brief der Fachschaft heißt es, „Ihre Ansicht, Magnifizenz, dass dadurch, daß Frl. Rosen-

¹⁴³⁸ UAL, Rep. 3/5/129b Vol. 30, Bl. 227 ff.; Heinz Dähnert (geboren am 31.8.1910 in Leipzig) promovierte am 27.11.1936 in Leipzig zum Dr. med., die Approbation wurde ihm am 22.6.1937 ausgestellt (UAL, Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät Eintrag vom 27.11.1936).

¹⁴³⁹ UAL, Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät, Eintrag vom 27.11.1936.

¹⁴⁴⁰ Ein Eintrag zu seinem Namen konnte in den Leipziger Adressbüchern der Jahre 1939 bis 1942 nicht festgestellt werden.

berg nur Halb-Jüdin und deshalb als Grenzfall zu betrachten sei, der eine individuelle Ausnahme rechtfertige, kann ich nicht teilen. Ihr ausnahmsweise eine Famulusstelle einzuräumen, hieße einen Präzedenzfall zu schaffen, auf den sich mit Recht alle übrigen nichtarischen Studierenden berufen könnten.“¹⁴⁴² Aus dem Brief der medizinischen Fachschaft von 1935 wird weiterhin deutlich, dass die nationalsozialistischen Studierenden selbst gegen ihre jüdischen Kommilitonen vorgingen, wohl mit stiller Duldung seitens der entsprechenden Professoren. Ganz selbstverständlich wird von der Ausschließung jüdischer Studenten bei einem „rassehygienischen Kolleg“ durch ihre „arischen“ und nationalsozialistisch fanatisierten Kommilitonen berichtet, die sich „... genötigt sahen, den Herrschaften in Übereinstimmung mit Prof. Dresel¹⁴⁴³ den Zutritt wegen Überfüllung und an Hand der Ausweiskartenkontrolle zu sperren.“¹⁴⁴⁴

Eine Antwort auf den Brief ist nicht belegt, doch offenbar wurde Lieselotte Rosenberg weiterhin protegiert. Im Dezember 1936 bestand sie das medizinische Staatsexamen und wurde danach in verschiedenen Universitätskliniken als Assistentin beschäftigt. Erst 1938 wurde sie entlassen, zugleich wurde ihr die Approbation wegen ihrer „jüdischen Abstammung“ verweigert. Zur mündlichen Prüfung im Doktorexamen wurde sie zwar 1939 zugelassen, die Urkunde wegen der fehlenden Approbation aber nicht ausgestellt. Erst nach dem Kriege erhielt sie die rückwirkende Bestallungsurkunde und die Doktorurkunde (auf den 14.7.1945 datiert).¹⁴⁴⁵ Über diese beiden dokumentierbaren Einzelschicksale hinaus (90 Prozent der Promotionsakten der Fakultät sind im Zweiten Weltkrieg vernichtet worden) enthält das Doktorbuch der medizinischen Fakultät einige Besonderheiten im Vergleich mit den anderen Fakultäten.¹⁴⁴⁶ Darin sind vier Gruppen von Eintragungen enthalten, die alle auf dem Wert der Promotionsbücher als rechtlichem Nachweismittel beruhen. Zunächst finden sich zahlreiche Anschreiben, die die Beglaubigung der Promotion verlangen. 30 Doktoren der Fakultät hegten in der Friedenszeit zwischen April 1933 und Juni 1939 den Wunsch, eine Promotionsbescheinigung zu

¹⁴⁴¹ Leo Rosenberg (1879-1963, Prof. für Zivilrecht und öffentliches Recht, 1934 auf Grund des Berufsbeamten-gesetzes in den Ruhestand versetzt).

¹⁴⁴² UAL, Rep. 3/5/129b Vol. 30, Bl. 56.

¹⁴⁴³ Ernst-Gerhard Dresel (1885-1964, in Leipzig seit 1934 Prof. für Hygiene) wurde von der amerikanischen Besatzungsbehörde im Mai 1945 als aktives NSDAP-Mitglied inhaftiert. UAL, PA 1307.

¹⁴⁴⁴ UAL, Rep. 3/5/129b Vol. 30, Bl. 56.; Zu ähnlichen Erlebnissen von jüdischen Studenten an der Universität Wien vergleiche die Zeitzeugenberichte bei Raggam. Die ehemaligen Studentinnen berichten von ähnlichen Aussperrungen vor den Hörsälen bereits um 1930.

¹⁴⁴⁵ UAL, PA 2607, unfoliiert, Lebenslauf vom Januar 1947.

¹⁴⁴⁶ Lediglich bei einer Gruppe von fünf Juden die im Jahre 1893 promoviert hatte, findet sich der Zusatz „Jude“ – weitere direkte diskriminierende Eintragungen sind nicht vorhanden. UAL, Med.Fak. Promotionsbuch: Otto Erich Freund, 11.08.1893; Neumann Simon, 27.10.1893; Adolf Abraham Lilienthal, 13.11.1893; Ludwig Pick, 22.12.1893; Samuel Bannas, 22.12.1893.

erhalten - lediglich 1 Doktor bedurfte einer solchen Bescheinigung im Krieg.¹⁴⁴⁷ Hier liegt die Vermutung nahe, dass viele Emigranten sich vorsorglich, bereits vor der Auswanderung, eine beglaubigte Doktorurkunde ausstellen ließen.¹⁴⁴⁸ Bestätigt wird eine derartige Emigrationswelle in den frühen 1930er Jahren auch durch die Untersuchung von Hahn zur Leipziger Ärzteschaft, demnach hatten 30 jüdische Ärzte bis 1935 Leipzig verlassen und waren emigriert.¹⁴⁴⁹

Beglaubigungen von Doktorurkunden im Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät				
Name	Geburtsdatum	Geburtsort	Promotionsdatum	Eintrag im Dr.-Buch
Angerstein, Curt	09.08.1899	Posen	02.08.1924	05.04.1938 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wendeborn
Blachstein, Arthur	--	Dresden	01.08.1888	29.01.1934 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd. ¹⁴⁵⁰
Corvey, Hermann	02.12.1870	Blomberg	20.12.1895	26.05.1933 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.
Dietrich, Erich	07.06.1903	Kalbe/Saale	03.06.1927	15.01.1938 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.
Goldmann, Max ¹⁴⁵¹		Ostrowo	11.04.1891	27.12.1934 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.
Hanschilo, Curt	27.01.1877	Leipzig	20.06.1901	19.09.1936 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.
Harzbach, Kurt	04.11.1880	Chemnitz	28.03.1919	Promot. Bescheinigg. Abgeschickt L. d. 13.04.1933
Hauschild, Herbert	07.05.1895	Leipzig	14.12.1921	05.12.1936 Promot. Bescheinigg. Wd.
Hocks, Walter	30.07.1898	Rüllstedt	25.07.1922	Promot. Bescheinigg. Abgeschickt L., d. 21.08.1933. Wd.

¹⁴⁴⁷ Nach dem Alter der Antragsteller zu schließen, die meisten waren vor 1900 geboren worden, kommt auch kaum eine Vorlage bei der Wehrmacht (nach der 1935 per Gesetz eingeführten Wehrpflicht) in Betracht. Nur einmal wird das als Grund für die benötigte Kopie angeführt (Herbert Hauschild).

¹⁴⁴⁸ Schröder Schicksale, S 42 ff. über die Niederlassungsmöglichkeiten emigrierter deutscher Zahnärzte im Ausland. Die Niederlassungsfreiheit für Ausländer wurde sowohl im europäischen Ausland, in den europäischen Kolonialgebieten, als auch in Nord- und Südamerika und Asien immer weiter beschränkt: neben generellen Arbeitsverboten (Sowjetunion, Australien) wurde auch der Erwerb der Staatsbürgerschaft (u.a. Bulgarien, Polen, Türkei), ein nochmaliger Erwerb des Abiturs (Schweiz, Frankreich), ein nochmaliges Studium (Belgien, Österreich, USA) und ein nochmaliges medizinisches Examen in Landessprache (Großbritannien, Lateinamerika, Skandinavien) verlangt. Nach der einsetzenden Emigrationswelle aus Deutschland wurden die Zulassungsbedingungen für deutsche Emigranten in Medizinberufen noch weiter verschärft, zusätzlich zu einer nur zögerlichen Visaerteilung für diesen Personenkreis.; Vergleiche auch Raggam zu den Erfahrungen von jüdischen Ärztinnen bei der Emigration in die USA: sie berichtet über einen „Kulturschock“ der Emigrantinnen, wegen der in den USA kaum vorhandenen Gleichberechtigung von Frauen. Ein um 1938 in den Vereinigten Staaten existierende „Frauenquote“ begrenzte den Anteil weiblicher Studenten in den Vereinigten Staaten auf bescheidene 7 Prozent.; In neuerer Zeit dazu auch Feichtinger.

¹⁴⁴⁹ Hahn, S. 175.; Zu den Auswirkungen dieser Ärzteflucht an einzelnen Kliniken vgl. Buhl, S. 39.

¹⁴⁵⁰ Abkürzung Wd. steht für Wendeborn.

¹⁴⁵¹ Hahn, S. 175 erwähnt Max Goldmann als Emigrant. Andere von ihr genannte Namen tauchen in den beiden Zusammenstellungen nicht auf.

Beglaubigungen von Doktorurkunden im Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät				
Name	Geburtsdatum	Geburtsort	Promotionsdatum	Eintrag im Dr.-Buch
Kalberlah, Fritz	10.06.1875	Luderode	30.05.1900	22.06.1938 Promot. Bescheinigg. Wd.
Lachmann, Joseph	16.11.1882	Znin	03.07.1908	23.05.1933 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.
Löwe, Manfred Moses	30.12.1887	Usch (Poßen)	29.10.1913	23.02.1939 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.
Mensch, Gerhard	05.08.1890	Coswig in Anhalt	07.03.1922	27.11.1937 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.
Münz, Pinkas ¹⁴⁵²		Tarnow	20.01.1893	11.08.1938 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.
Negus, Georg	28.04.1901	Kronstadt (Siebenbürgen)	27.02.1925	08.02.1938 Prüfungs. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.
Nemrow, Curt	24.03.1899	Leipzig	29.05.1925	16.01.1936 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.
Nolopp, Paul	11.08.1903	Leipzig	14.02.1930	09.12.1933 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.
Nuthmann, Erich	05.08.1896	Kleinwülknitz in Anhalt	26.07.1921	24.03.1939 Promot. Bescheinigg. 16.08.1949 Promot. Bescheinigg. Wd.
Paul, Max	12.07.1894	Leipzig	29.11.1921	07.03.1939 Promot. Bescheinigg. Wd.
Plaut, Otto	02.01.1893	Leipzig	20.01.1920	23.05.1938 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.
Quensel, Friedrich Wilhelm	07.05.1873	Magdeburg	10.07.1896	14.12.1937 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.
Rosenbusch, Hans	18.04.1883	Augsburg	02.06.1911	15.02.1936 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.
Sabatzy, Kurt	17.06.1899	Deutsch-Krone/Westpreußen	27.11.1925	14.10.1938 Promot. Bescheinigg. ausgestellt.
Schuchardt, Karl Friedrich	20.02.1897	Greiz	09.08.1924	17.06.1936 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd. 19.10.1936 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.
Schürer, Werner	16.10.1899	Leipzig	07.08.1925	25.05.1937 Promot. Bescheinigg. Wd.
Steinmüller, Walter	27.06.1892	Nordhausen am Harz	15.07.1920	08.06.1937 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.
Stumme, Emmrich Gerhard	16.02.1871	Leipzig	13.06.1896	05.07.1937 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.
Szinetar, Simon	06.08.1900	Dej (Siebenbürgen)	07.07.1926	02.06.1939 Promot. Und Stud. Bescheinigg. Wd.
Wagner, Max	16.01.1874	Leipzig	10.02.1899	April 1938 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd. 21.06.1938 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.
Walther, Esther	03.04.1897	Zschopau	13.07.1923	09.02.1937 Promot. Bescheinigg. ausgestellt. Wd.

Eine zweite Gruppe von Eintragungen im Promotionsbuch lässt die Emigrationswege von vertriebenen Ärzten erkennen. Bei allen deutet der Eintrag im Promotionsbuch bzw. der bei- liegende Briefwechsel auf das Verlassen des Deutschen Reiches in den Jahren des National- sozialismus hin. Ganz sicher um 21 Emigranten handelt es sich bei den 21 Personen in der folgenden Gruppe, von denen sich gut die Hälfte unter Angabe des Emigrationslandes eine Promotionsbescheinigung ausstellen ließ.

Verweise auf Emigration im Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät				
Name	Geburtsdatum	Geburtsort	Promotionsdatum	Aufenthaltsorte/ Emigra- tionshinweis
Behne, Erwin	02.04.1909	Karibib (Deutsch- Südwest- Afrika)	05.10.1937	1946 USA
Blömer, Heinz Werner	11.12.1912	Leipzig	24.06.1938	1939 Jerusalem
Carow, Siegfried	04.12.1868	Bromberg	03.03.1900	Palästina, Bitte um Promot. Bescheinigg.
Elkind, Judith	29.03.1901	Nowo-Swieciany (Rußland)	17.06.1927	1953 USA
Frankfurter, Al- fons	30.12.1906	Kempen (Posen)	07.02.1930	1946 Ägypten
Fuhrmann, Adolf	11.10.1893	Czernowitz	02.08.1920	1953 USA
Goldschmidt, Heinemann	30.02.1879	Hebel	17.06.1911	1939 USA, Bitte um Pro- mot. Bescheinigg.
Gross, Franz	14.02.1913	Leipzig	28.01.1938	1939 Schweizer Pass
Held, Selma	15.04.1884	Werthheim /Main	29.07.1912	1941 USA, Bitte um Pro- mot. Bescheinigg.
Jacobius, Salo	10.05.1880	Berlin	26.07.1906	1935 Palästina, Promot. Bescheinigg. ausgestellt
Kratzik, Herbert	19.08.1907	Reichenau bei Zittau	12.11.1935	1935 Staatenlos
Lindeberg, Gun- nar	26.01.1912	Radebeul bei Dresden	08.07.1937	1938 Schwedischer Reise- pass
Neumann, Julius	19.12.1878	Bleicherode	13.08.1909	„Lt. Hk. Bln. nach Palästina ausgewandert.“ ¹⁴⁵³
Nussbaum, Her- bert	20.05.1911	Eisenach	27.11.1936	1946 USA
Plaut, Hans	28.05.1896	Leipzig	14.03.1922	1936 USA, Promot. Be- scheinigg. ausgestellt
Roese, Georg Wilhelm Charles	22.03.1872	Bremen	09.07.1897	1935 Java, Promot. Be- scheinigg. ausgestellt
Rosenblatt, Wil- helm ¹⁴⁵⁴	13.11.1913	Leipzig-Lindenau	03.12.1937	1946 USA, 1939 Promot. Bescheinigg. ausgestellt
Salinger, Julius	30.05.1884	Berlin	19.02.1910	1937 Südafrika

¹⁴⁵² Auf der schriftlichen Anfrage von Münz findet sich der Vermerk: „Ist Nichtarier“.

¹⁴⁵³ Undatierte und unsignierte Notiz im Promotionsbuch.

¹⁴⁵⁴ Nach dem Briefwechsel im Doktorbuch lässt sich folgendes ergänzen: „Doktordiplom 1937 nicht ausgehän- digt, da R. Reichsdeutscher war und die Doktorurkunde nur nach der Approbation oder an Ausländer ohne Nie- derlassungsrecht als Arzt in Deutschland ausgefertigt wurde. Wohnort von R. liegt 1946 in den USA.“

Verweise auf Emigration im Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät				
Name	Geburtsdatum	Geburtsort	Promotionsdatum	Aufenthaltsorte/ Emigrationshinweis
Schlesinger, Max	16.06.1903	Berlin	14.06.1930	1933 Kopie für das englische Konsulat angefordert
Weinberg, Alfred	07.06.1890	Herford (Westfalen)	22.06.1914	1939 USA, Promot. Bescheinigg. ausgestellt
Wolff, Günther	15.10.1892	Driebitz	26.01.1921	1935 USA

Die dritte Gruppe bilden weitere 27 Doktoren, denen noch nachträglich die Approbation entzogen wurde, was der Nuntius Wendeborn ebenfalls sorgfältig vermerkte.

In Preußen wurde bereits am 20.10.1933 ein Approbationsverbot für jüdische Mediziner erlassen. Das Doktordiplom war danach nur über die „freiwillige“ Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit zu erlangen.¹⁴⁵⁵ In den Promotionsbüchern finden sich daher auch Vermerke über vorgelegte Fremden- oder Nansenpässe.¹⁴⁵⁶ Nach dem „Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und Aberkennung der deutschen Staatsbürgerschaft“ (1933) bzw. durch das „Reichsbürgergesetz“ von 1935 wurden Juden nicht mehr als gleichberechtigte Staatsbürger betrachtet und auf rechtlichem Wege diskriminiert. Einige verloren so bereits ihre Staatsangehörigkeit, andere verzichteten freiwillig darauf um Auswirkungen von Diskriminierungen zu umgehen. Einer der später bekanntesten Inhaber eines „Nansenpasses“, dem am 8.1.1935 seine Doktorkunde ausgehändigt wurde, war der spätere Nobelpreisträger Bernard Katz (1911-2003).¹⁴⁵⁷

Im Februar 1935 erging vom Reichserziehungsministerium ein weiterer Erlass für das gesamte Reich, der die Zulassung zu den ärztlichen Prüfungen für „Nichtarier“ verbot und die Erteilung der Approbation nur in besonderen Ausnahmen gestattete (Frontkämpfer, „Vierteljuden“).¹⁴⁵⁸ Diese Ausnahmen für Frontkämpfer und „jüdische Mischlinge“ wurden noch bis ins Jahr 1938 fortgeführt, dann gab es auch diese Sonderfallregelungen nicht mehr. Zugleich wurde allen „Nichtariern“ nach dem „Reichsbürgergesetz“ die Approbation aberkannt.¹⁴⁵⁹

¹⁴⁵⁵ Schröder Schicksale, S 28.

¹⁴⁵⁶ Benannt nach dem von Fridtjof Nansen 1920 eingeführten Pass für staatenlose Flüchtlinge.

¹⁴⁵⁷ UAL, PA-SG 565.

¹⁴⁵⁸ Deutsche Wissenschaft 1935, S. 224.

¹⁴⁵⁹ Reichsgesetzblatt 1938 I. S. 969, Vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. Juli 1938: „Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (RGBl. I. S. 1146) wird folgendes verordnet: § 1. Bestellungen (Approbationen) jüdischer Ärzte erlöschen am 30. September 1938, § 2. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann auf Vorschlag der Reichsärztekammer Ärzten, deren Bestellung auf Grund des § 1 erloschen ist, die Ausübung des ärztlichen Berufes widerruflich gestatten. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden. § 3. (1) Juden, deren Bestellung (Approbation) erloschen und denen eine

Verweise auf den Entzug der Approbation im Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät				
Name	Geburtsdatum	Geburtsort	Promotionsdatum	Entzug der Approbation
Bergmann, Manfred	12.10.1907	Leipzig	17.11.1933	Appr. wurde wieder entzogen P:105 Ap VII vom 04.07.1939. (VI 33)
Bernfeld, Werner	10.11.1905	Leipzig	31.07.1931	Die Appr. ist gem. Vdg. P: 65 Ap. VII vom 23.03.1939 entzogen worden VI 33.
Bloch, Siegfried	02.05.1882	Silberhütte	29.01.1910	Lt. Kassenärztl. Vereinigg. Bln. vom 05.01.1960 am 30.09.1938 auf Grund d. Nürnberger Rassen-gesetze die Bestallung als Arzt verloren nach dem Kriege nicht wieder gemeldet.
Blumberg, Eduard	01.03.1895	Leipzig	02.08.1921	Die Approbation ist gem. minist. Vdg.: P: 65 Ap VII vom 23.03.1939 wieder entzogen worden. (VI/33).
Cohn, Ludwig	22.01.1881	Braunschweig	17.12.1908	Die Approbation ist gem. minist. Vdg.: P: 65 Ap VII vom 23.03.1939 wieder entzogen worden. (VI/33).
Danziger, Felix	12.08.1880	Leipzig	08.05.1906	Die Approbation wurde gem. minist. Vdg. P:105 Az VII vom 04.07.1939 wieder entzogen. (VI 33)
Freimann, Joseph	14.07.1870	Leipzig	21.03.1900	Die Bestallung wurde gem. minist. Vdg.: P: 65 Ap VII vom 23.03.1939 wieder entzogen.(VI 33).
Freyman, Adolf		Königsberg	08.05.1890	Die Approbation ist gem. Vdg.: P: 65 Ap VII vom 23.03.1939 entzogen worden, da F. Jude ist.
Friedheim, Ludwig	07.06.1862	Löthau	18.06.1887	Die Bestallung ist gem. minist. Vdg.: P: 65 Ap VII vom 23.03.1939 wieder entzogen worden.(VI 33).
Goldmann, Arthur	01.09.1873	Carlsbad	03.06.1897	Die Bestallung ist gem. minist. Vdg.: P: 65 Ap VII vom 23.03.1939 wieder entzogen worden.(VI 33).
Hirschfeld, Richard	--	Deutsch-Krone	08.07.1887	Die Bestallung wurde gem. minist. Vdg.: P: 65 Ap VII vom 23.03.1939 wieder entzogen.(VI 33).
Körper, Nathan	07.06.1885	Tarnow (Galizien)	12.07.1911	Die Approbation ist gem. minist. Vdg.: P.: 65 Ap VII vom 23.03.1939 wieder entzogen worden. (VI/33).
Kosiner, Robert	23.05.1905	Leipzig	01.11.1929	Appr. wurde wieder entzogen P:105 Az VII vom 04.07.1939. (VI 33)
Leibkind, Max	27.05.1868	Tarnopol	28.05.1894	Die Bestallung wurde gem. minist. Vdg.: P.: 65 Ap VII vom 23.03.1939 wieder entzogen (VI 33)

Genehmigung nach § 2 nicht erteilt ist, ist es verboten, die Heilkunde auszuüben. (2) Ein Jude, dem eine Genehmigung nach § 2 erteilt ist, darf, abgesehen von seiner Frau und seinen ehelichen Kindern, nur Juden behandeln. ...“; Vgl. auch Thom, S. 165.

Verweise auf den Entzug der Approbation im Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät				
Name	Geburtsdatum	Geburtsort	Promotionsdatum	Entzug der Approbation
Lewy, Albert	--	Breslau	25.03.1885	Die Bestallung wurde gem. minist. Vdg.: P: 65 Ap VII vom 23.03.1939 wieder entzogen.(VI 33).
Lippmann, Michael	--	Wongrowitz	07.01.1891	Die Approbation ist gem. minist. Vdg.: P.: 65 Ap VII vom 23.03.1939 entzogen worden, da L. Jude ist.
Meyer, Julius	--	Bentheim	09.09.1891	Die Bestallung wurde gem. minist. Vdg.: P: 65 Ap VII vom 23.03.1939 wieder entzogen.(VI 33).
Michael, Otto	03.06.1876	Leipzig	12.01.1901	Dem Herrn Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig teile ich mit, dass die Approbationsurkunde des am 15. Mai 1900 geprüften in Sachsen ansässig gewesenen jüdischen Arztes, Dr. Otto Michael, nach Erlöschen der Approbation zu den hiesigen Akten genommen worden ist.
Plaut, Maximilian	--	Eschwege	04.05.1888	Die Bestallung wurde gem. minist. Vdg.: P: 65 Ap VII vom 23.03.1939 wieder entzogen.(VI 33)
Prinz, Leopold	09.03.1877	Grossröhrsdorf i./S.	10.12.1901	Die Bestallung ist gem. minist. Vdg: P.: 65 Ap VII vom 23.03.1939 wieder entzogen worden.
Prochownik, Max	16.10.1884	Zirke (Posen)	29.06.1910	Die Approbation ist gem. minist. Verordnung P.: 65 Ap VII vom 23.03.1939 wieder entzogen worden. (VI 33). Adresse lt. Abre. Sd. Ärzte hgz: Altersheim Netonya (Nathania) - Israel- Jub. Dipl. ausgestellt unt. 29.06.60 abgesandt am: 14.06.60
Rosenbaum, Max	07.05.1882	Grebenstein (Hessen-Nassau)	16.12.1907	keine Antwort erhalten Auf Ihre obige Anfrage teilen wir Ihnen mit, daß Herr Dr. med. Max Rosenbaum, früher Hamburg 26, Hammer Landstr. 59, bis zum Jahre 1938 in Hamburg praktizierte und dann aus rassischen Gründen seine ärztliche Tätigkeit aufgeben mußte. Seither ist der Arzt hier nicht wieder zur Meldung gekommen. Sein Verbleib ist uns unbekannt. 23.08.1957
Rothschild, Dora	18.04.1898	Leipzig	05.05.1925	Die Approbation ist gem. minist. Vdg.: P: 65 Ap VII vom 23.03.1939 wieder entzogen worden.
Seckelsohn, Berthold	12.1864	Schönlanke	14.10.1899	Die Bestallung wurde gem. minist. Vdg.: P: 65 Ap VII vom 23.03.1939 wieder entzogen.(VI 33)
Tützer, Georg	01.12.1898	Märkisch-Friedland/Westpreußen	18.03.1924	Die Appr. ist gem. Vdg. P: 65 Ap VII vom 23.03.1939 entzogen worden VI 33.
Walltuch,	03.10.1899	Rusk (Galizien)	08.08.1924	Appr. wurde wieder entzogen P:

Verweise auf den Entzug der Approbation im Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät				
Name	Geburtsdatum	Geburtsort	Promotionsdatum	Entzug der Approbation
Michel				105 Ap VII v. 04.07.1939 (VI 33)
Wronker, Siegfried	13.12.1893	Murowana-Goslin (Posen)	12.05.1922	Die Approbation ist gem. minist. Vdg.: P: 65 Ap VII vom 23.03.1939 wieder entzogen worden. (VI/33).

Verweise auf die Staatenlosigkeit von Bewerbern in den Promotionsbüchern				
Name	Geburtsdatum	Herkunftsort	Promotionsdatum	Notiz
Beri, Charlotte	19.11.1911	Leipzig	06.07.1937	"Die Bescheinigung - P 98 Ae VI - über die am 24. Juni 1937 in Leipzig mit der Note "gut" bestandene ärztliche Prüfung vom 2. Juli 1937 und der Nansenausweis Nr. 60, ausgestellt vom Polizeipräsidium Leipzig am 25. August 1937 haben vorgelegen. Das Diplom wurde ausgehändigt und das Pol.-Präs. Leipzig benachrichtigt." 13.09.1937
Glatt, Meier	26.01.1912	Berlin	14.12.1937	Staatsexamen Leipzig 19.02.1937 "gut"; Fremdenpass (Staatlos.), ausgestellt vom Polizeipräs. Leipzig am 21.06.1935; Diplom abgeschickt 20.01.1938
Goldhaber (verehel. Hirsch), Hanna	05.04.1908	Annaberg	23.12.1935	"Die Bescheinigung des Preuss. Min. d. Innern - IIIa 52 R - über das am 15.3.1934 in Berlin mit der Note "genügend" bestandene Staatsexamen vom 28. März 1934, sowie der Fremdenpass Nr. 11 G, ausgestellt am 1.10.35 vom Polizeipräsidium Leipzig haben vorgelegen. Das Diplom wurde ausgehändigt." 31.01.1936" / "Laut Beschluss vom 19.8.40 (Rektor Nr. 629 Sen./40) Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit & Entziehung des Dr.-Titels (Be. B. 877/40 P)"
Katz, Bernhard	26.03.1911	Leipzig	22.11.1934	"Die Bescheinigung des Ministeriums für Volksbildung P: 160 Ae VII vom 1. Dezember 1934 über die in Leipzig mit der Note "gut" absolvierte ärztliche Prüfung und der Personal-Ausweis No. 31K (Nansen-Pass) des Polizei-

Verweise auf die Staatenlosigkeit von Bewerbern in den Promotionsbüchern				
Name	Geburtsdatum	Herkunftsort	Promotionsdatum	Notiz
				Präsidiums Leipzig hat vorgelegen. Das Diplom wurde ausgehändigt." 08.01.1935
Klein, Max Berthold	21.02.1910	Leipzig	05.07.1935	"Die Bescheinigung des Ministeriums für Volksbildung P: 159 Ae VI in Dresden über das in Leipzig mit der Note "gut" absolvierte Staatsexamen vom 1. Dezember 1934 hat vorgelegen. Weiterhin hat der Fremdenpass über staatenlose Ausländer, ausgestellt unter No. 29K vom 31.3.1933 durch das Polizei-Präsidium Leipzig, vorgelegen. Das Diplom wurde abgeschickt." 03.10.1935
Mnuchim, Norbert	04.02.1911	Leipzig	07.07.1936	Staatsexamen Leipzig 11.07.1936 "gut"; Deutscher Fremdenpass ausgestellt unter Nr. 50 M vom Polizei-Präsidium Leipzig hat vorgelegen; Diplom ausgehändigt 02.11.1936

Nachdem alle Vorgänge, die das Promotionsrecht der Fakultät bzw. Vorgänge um die Absolventen betrafen, so akribisch dokumentiert wurden, stellt sich die Frage, ob die Eintragungen allein aus bürokratischer Pedanterie oder möglicherweise gar mit einem Hintergedanken erfolgt sind – was sich leider nie klären wird.¹⁴⁶⁰ Ein Indiz für letzteres könnte der folgende Eintragung darstellen: 1938 bringt Wendeborn außerordentlich exakt Bezeichnung, Anschrift und Dienststelle eines Arztes, der nach dem Kriege wegen seiner unmenschlichen Versuche an Häftlingen einer Verurteilung durch die Alliierten nur durch Selbstmord zuvorkam.¹⁴⁶¹

Name	Geburtsdatum	Geburtsort	Promotionsdatum	Eintrag im Dr.-Buch
Ding, Erwin	19.09.1912	Bitterfeld	12.11.1937	Die beglaubigte Abschrift der Bestallung mit der Note "sehr gut" Leipzig vom 21. November 1938 hat vorgelegen. Das Diplom wurde ausgehändigt und die Lagerkommandantur des Konzentrationslagers Weimar-Buchenwald wurde benachrichtigt. C. Wendeborn Leipzig 11.12.1938 (16.06.1944 Bestätigung über die Bestallung an Dr. med. Erwin Ding, SS-Obersturmbannführer und Oberstabsarzt, abgesendet.)

¹⁴⁶⁰ Eine Akte über Wendeborn liegt im Universitätsarchiv nicht vor.

¹⁴⁶¹ Erwin-Oskar Ding-Schuler (19.09.1912-11.08.1945).

Nach 1945 meldeten sich die Inhaftierten, soweit sie die Haftzeit überstanden hatten, wieder bei der Fakultät – und nun berichtet das Promotionsbuch über das Schicksal von verhafteten Akademikern in der Zeit des Nationalsozialismus.¹⁴⁶²

Name	Geburtsdatum	Geburtsort	Promotionsdatum	Eintrag im Dr.-Buch
Berman, Selman Moses	18.10.1884	Nowo- Alexandrowsk (Russland)	Juli 1914	von 1941-1945 u.a. im KZ-Dachau
Daniel, Karl	12.09.1909	Leipzig	15.05.1936	Haft im Polizeigefängnis in Leipzig ab etwa Pfingsten 1935
Goldstein, Lazar	13.05.1902	Naumiestis (Litauen)	12.05.1927	Ghettohaft in Kowno und KZ-Haft in Dachau
Gottlebe, Max	01.02.1899	Pirna	03.11.1924	Haftverbüßung
Kelemen, Josef	15.05.1910	Lunca Bradului (Rumänien)	04.08.1933	deportiert in das Konzentrationslager Auschwitz
Merkel, Walter	27.06. 1886	Markranstädt		Aufenthalt im KZ Dachau
Reiche, Paul	09.09.1878	Berlin	30.01.1904	3jähriger Aufenthalt im KZ

91 Verfahren, in denen Doktoren der Medizinischen Fakultät verfolgt oder benachteiligt wurden, lassen sich allein aus dem Promotionsbuch nachweisen. Da fast sämtliche Akten aus der Zeit des Nationalsozialismus für die Fakultät fehlen, ist hier das Promotionsbuch, wie in den früheren Jahrhunderten, zu einer der wichtigsten Quellen über die Ereignisse in der Fakultät geworden.

5.6 Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät von 1938 und Ansätze zur politischen Ausrichtung von Dissertationen

Über die vom Reichsministerium angeordneten Eingriffe in die eigenen Satzungen gab es kaum Diskussionen. Alle Änderungsvorschläge und Verordnungen, die vom Reichsminister oder aus Dresden kommen, werden von den Dekanen kommentarlos zur Kenntnis genommen und umgesetzt. Lediglich als die Dekane die Änderungen in einer neuen Promotionsordnung im Mai 1937 zusammenfassten und im Promotionsausschuss zur Diskussion stellten, gab es Widerspruch.¹⁴⁶³ Helferich beharrte dabei weiter auf seinem Standpunkt, dass Privatdozenten

¹⁴⁶² Es finden sich auch Einträge zu Doktoren (Anton Pusinelli, Josef Keller), die wegen ihrer NS-Vergangenheit in den sowjetischen Internierungslagern waren.

¹⁴⁶³ Der erste Entwurf einer neu gefassten Promotionsordnung datiert schon vom 8.5.1937 (UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 23). Die beiden Dekane wollten damit eine Zusammenstellung der neuen Bestimmungen in einer kompletten Satzung liefern. Noch im Mai (am 26.5.1937) wurde den Mitgliedern des Promotionsausschusses die geänderte Fassung zur Begutachtung vorgelegt.

nicht als Prüfer zugelassen werden sollten („ungünstige Lösung“). Auch ein weiterer Passus erregte vorsichtigen Protest: über die endgültige Ablehnung einer Dissertationsschrift sollte in letzter Hinsicht der Rektor entscheiden, was „... als Einmischung des Rektors in Fakultätsangelegenheiten angesehen...“ wurde.¹⁴⁶⁴ Helferich hatte immerhin die Courage, sein Anliegen beschwerdeführend bis vor den Reichsminister zu führen, von dem er letztendlich im Februar 1939 aber eine negative Rückäußerung bekam – jeder beamtete Dozent wurde damit als prüfungsberechtigt betrachtet.¹⁴⁶⁵ Die Vorbehalte von Helferich sind zugleich die letzten offen geäußerten Stellungnahmen zum Promotionswesen der Fakultät nach 1934 –mehr als 100 Blatt in den Dekanatsakten beschäftigen sich mit seinem Widerspruch: u.a. fragt der Dekan zur eigenen Rückendeckung bei anderen deutschen Fakultäten wegen deren Verfahrensweise an.

Nach dem im Juni 1937 aus Berlin mitgeteilten Verzicht auf die bisher angestrebte Reichs-Promotionsordnung können die beiden Dekane der Philosophischen Fakultät noch im gleichen Monat einen Entwurf der geänderten Promotionsordnung vorlegen. Diese neue Textfassung geht kaum über die letzte Promotionsordnung von 1932 hinaus – lediglich rassenideologische Passagen werden nun explizit in die Promotionsordnung eingearbeitet. Der Entwurf (und die später reichsministeriell genehmigten Satzungen) enthalten exakte Depromotions-Bestimmungen, wie auch Definitionen darüber, wer als Jude oder „jüdischer Mischling“ zu gelten hatte.¹⁴⁶⁶ „Volljuden“ mit deutscher Staatsangehörigkeit wurden von nun an generell von der Promotion ausgeschlossen. Selbst Zitate jüdischer Autoren waren laut Pro-

¹⁴⁶⁴ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 24.

¹⁴⁶⁵ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 292.; UAL, Phil.Fak. C5/51 :18 Band 1, Sitzung vom 17.11.1936: Dort wurde eine Aufstellung der bisherigen Verfahrensweise bei den Doktorprüfungen in den Abteilungen vorgelegt. Demnach wurden in der philologisch-historischen Abteilung Dozenten, nichtplanmäßige und planmäßige ao. Professoren zum 1. Referenten zugelassen, wenn sie die Arbeit angeregt hatten, zum 2. Referat wurden sie generell nicht zugelassen, mündliche Prüfungen konnten sie nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Fakultät abnehmen. In der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung wurden Dozenten, nichtplanmäßige und planmäßige ao. Professoren zum 1. Referenten zugelassen, wenn sie die Arbeit angeregt hatten, zum 2. Referat wurden sie generell nicht zugelassen. Die mündliche Prüfung konnte allenfalls bei nichtplanm. ao. Professoren erfolgen, wenn die Arbeit von ihnen angeregt und die Ausführung durch sie betreut wurde, dann durften sie eine halbe Stunde prüfen, die andere halbe Stunde übernahm der Ordinarius.; In der Praxis blieb die Beteiligung von Nichtordinarien an den Promotionsverfahren eher gering, ihr Gutachtenanteil lag stets unter 10 Prozent (vgl. weiter oben, Kapitel 5.2.1).

¹⁴⁶⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 76. Entwurf der neuen Promotionsordnung vom Juni 1937, § 66 schloss deutsche Juden aus (Bl. 37) entsprechende Ausführungsbestimmungen mit den Definitionen „Juden“ und „Mischlinge“ folgten (Bl. 76). § 80 enthielt die Bestimmungen zu den Depromotionen, worauf die Ausführungsordnungen, entsprechend dem Erlass vom Januar 1937, folgten (Bl. 94). In der später vom Reichserziehungsmministerium genehmigten Fassung vom März 1938 finden sich die Rassedefinitionen in den Durchführungsbestimmungen, der Ausschluss von Juden von der Promotion blieb dagegen weiter im Haupttext stehen (§3, 2: „Juden deutscher Staatsangehörigkeit werden zur Promotion nicht zugelassen.“, Bl. 169).

motionsordnung in den Dissertationen „... stets mit Zurückhaltung anzuführen ...“ und kennzeichnungspflichtig.¹⁴⁶⁷

In einer perversen Unlogik, die die „Rassenlehre“ mit der Konfession vermenget und sich dadurch eigentlich selbst als unhaltbar entlarvt, werden „rassische“ Zuordnungen von Promovenden vorgenommen: „(1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Grosseltern abstammt. Als volljüdisch gilt ein Grosselternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Grosseltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

a) der beim Erlass des Reichsbürgergesetzes vom 15.9.1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen worden ist,

b) der beim Erlass dieses Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet hat,

c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.1935 (RGB1. I S.1146) geschlossen ist,

d) der aus dem ausserehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 ausserehelich geboren wurde.

(3) Die Promotion von jüdischen Mischlingen ist zulässig.

(4) Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Grosselternteilen abstammt, sofern er nicht nach vorstehenden Bestimmungen als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Grosselternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.“¹⁴⁶⁸

Genehmigt wurde die neue Promotionsordnung am 15. März 1938 vom Reichsministerium, worauf allerdings noch gleichzeitig Änderungswünsche mitfolgten – wie es auch spätere Eingriffe gab. Sogar rückwirkend wurde dabei in das Promotionsrecht eingegriffen: Vom 1.4.1938 an sollten zwei weitere Grade (Dr. rer. nat. und Dr. agr.) in Leipzig verliehen werden. Erst Anfang Mai 1938 wurden die Bestimmungen geändert, zur Genehmigung eingereicht und am 12.5.1938 teilte der Abteilungsdekan Wilmanns den Promovenden der

¹⁴⁶⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 190. Fassung vom März 1938, Durchführungsbestimmungen zu § 11, Absatz 2. Jüdische Autoren waren mit „Sternchen“ in der Literaturliste zu versehen. Bei Zuwiderhandlungen konnten erhebliche Folgen drohen: „Die Prüfung, ob die Verwendung jüdischer Literatur auf das notwendige Maß beschränkt blieb, obliegt dem zuständigen Fachgutachter.“

¹⁴⁶⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 190. Fassung vom März 1938, Durchführungsbestimmungen zu § 3, Absatz 3

mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung mit, dass ihre Diplome nunmehr die Titelbezeichnung Dr. rer. nat. tragen würden.¹⁴⁶⁹

Das Reichserziehungsministerium suchte nach 1938 auch spezielle Themen geisteswissenschaftlicher¹⁴⁷⁰ Dissertationen zu befördern bzw. politisch strittige Arbeitsgebiete von wissenschaftlichen Betrachtungen auszunehmen.¹⁴⁷¹ So wurden die Fachvertreter der Soziologie aufgefordert, Dissertationen zu bevölkerungspolitischer Untersuchungen zu erwägen. Wissenschaftliche Arbeiten über die Hitlerjugend von Nicht-HJ-Angehörigen oder der HJ Fernstehenden waren dagegen unerwünscht. Auch die Behandlung der Lausitzer Frage (Wendenfrage)¹⁴⁷² oder Darstellungen zum Verhalten der Zeitungen vor dem Jahre 1933 sollten in wissenschaftlichen Abhandlungen vermieden werden.¹⁴⁷³

Eine Ausnahme bildete dabei das Zeitungswissenschaftliche Institut unter Hans Münster. Hier wurden bereits seit 1935 zahlreiche Arbeiten zur Pressegeschichte und 6 Dissertationen über die „Judenfrage in der Presse“ vergeben.¹⁴⁷⁴ Die Arbeiten wurden zum Teil im Auftrage nationalsozialistischer Dienststellen vergeben und entsprechend geheim gehalten bzw. als Geheimmaterial vor Ende des Krieges zerstört.¹⁴⁷⁵

Allerdings bot selbst die Bearbeitung von nationalsozialistischen Themengebieten für den Bewerber noch keine Gewähr für einen glatten Gang des Verfahrens.¹⁴⁷⁶ Noch unter dem Vorgänger von Münster hatte ein Promovend 1934 eine Arbeit über den literarischen Stil von

¹⁴⁶⁹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 196.

¹⁴⁷⁰ Eine Untersuchung der Dissertationsthemen in den Leipziger Fakultäten zwischen 1933 und 1945 ist bisher nur ansatzweise erfolgt (Leihe) – die alleinige Auswertung der Doktorbücher bleibt in dieser Hinsicht unzureichend. Über den Titel hinaus müsste vor allem der tatsächliche Inhalt der Arbeiten geprüft werden. Hierzu sei nur als Anmerkung erwähnt, dass bei den 1099 juristischen Promotionsverfahren vom Januar 1933 bis zum Februar 1945 sich lediglich 47 Dissertationsbezeichnungen finden, die einen besonderen Bezug zum nationalsozialistischen Staat vermuten lassen und über die bloße Untersuchung von Rechtsverhältnissen hinaus gehen könnten. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt Leihe, 18-41: von 2280 Promotionen in der Medizinischen Fakultät zwischen 1933-1945 werden lediglich 27 als ideologisch bestimmt eingestuft. Derartige Untersuchungen entstammen aus „Fachgebieten“ wie „Erbkrankheit, Erbgesundheit, Volksgesundheit und Rassenhygiene“.

¹⁴⁷¹ Zu den meist gescheiterten Beeinflussungsversuchen des NS-Staates in den einzelnen Fachbereichen mit Studienplänen und Prüfungsordnungen vergleiche Grüttner, S. 178 ff.

¹⁴⁷² UAL, Phil.Fak. C5/53 :01 Band 2: Bereits 1931 und 1932 finden sich in der Akte Schriftwechsel, die Einflussnahmen Dritter auf bestimmte Dissertationsgebiete belegen. Es handelt sich dabei um theoretische Untersuchungen zur Danziger Situation (über die der dortige Senat gern vorher informiert zu werden wünscht) und konkret um eine bereits begonnene Leipziger Dissertation über „wendische Industrielle“, gegen deren Ausrichtung die Zittauer Handelskammer protestiert.

¹⁴⁷³ UAL, Phil.Fak. C5/53 :04 Band 1, unfoliiert, Erlass des Reichserziehungsministeriums vom 6.4.1938 an die Fachvertreter der Soziologie über die Beförderung bevölkerungspolitischer Untersuchungen bzw. vom 7.4.1938 über die Behandlung der Lausitzer Frage (Wendenfrage) in wissenschaftlichen Abhandlungen, vom 24.12.1938 über das Verhalten der Zeitungen vor dem Jahre 1933 und schließlich noch vom 9.2.1940, betreffend wissenschaftliche Arbeiten über die Hitlerjugend.

¹⁴⁷⁴ Ehrich, S. 88.

¹⁴⁷⁵ Ehrich, S. 91.; Ebenso wie die Personalakte von Münster bei Kriegsende gezielt verbrannt wurde. UAL, PA 766.

Heinrich Heine begonnen. Als neuer Doktorvater lenkte Münster seinen Doktoranden Kurt Rose auf eine Untersuchung der „jüdischen Stilelemente“ bei Heine hin. „Ich glaubte, auf diese Weise eine weitere Klärung der Frage herbeiführen zu können, ob man überhaupt von einem ‚jüdischen Stil‘ sprechen kann.“¹⁴⁷⁷ Die Ergebnisse der Untersuchung bewertet Münster im Mai 1935 als nicht besonders aufschlussreich, da „... der Verf. aus der Sache nicht viel mehr herausholen konnte.“¹⁴⁷⁸ Während er noch für die Zulassung der Arbeit mit Note III bis IV stimmt, ist sein Koreferent ganz anderer Ansicht. Karl Obenauer, der sich zur gleichen Zeit für die Promotion einer Jüdin eingesetzt hatte, lässt die Arbeit glatt durchfallen. Sie sei „... widerspruchsvoll, unselbständig, mangelhaft in Formulierung und Stil, dürftig in der Auswertung der Beispiele.“¹⁴⁷⁹ In einem Rettungsversuch bringt Münster die Möglichkeit einer Umarbeitung zur Sprache, worauf Obenauer wieder ablehnend reagiert, da „... nicht abzusehen ist, wie der Verf. das Fehlende bei einer eventuellen Umarbeitung noch nachholen könnte.“¹⁴⁸⁰ Dem Dekan Berve bleibt danach nichts weiter übrig, als die Ablehnung der Arbeit von Seiten der Fakultät am 31.5.1935 zu beschließen.

Eine weitere Dissertation bei Münster „Das Pressefoto, ein Mittel der Volksführung im nationalsozialistischen Staat“ gelingt dem Bewerber, Willy Stiewe, ebenfalls nur mit Mühe. Das erste Mal wird die Arbeit im Januar 1935 bei der Fakultät eingereicht. Während Münster als Erstgutachter trotz zahlreicher Sorgfalts- und Flüchtigkeitsfehler die Arbeit noch mit III bewerten will, ist Freyer als Zweitgutachter ganz anderer Meinung. Selbst Münster monierte schon, dass der Autor zahlreiche Stellen nur unzureichend ausführt oder in der späteren Druckfassung als „Geheim“ auslassen will, wobei sogar Münster die als „Staatsgeheimnisse“ bewerteten Stellen eher als „Geschäftsgeheimnisse“ ansieht.¹⁴⁸¹ Freyer erachtete es als notwendig „... annähernd 50 % der Arbeit anders ...“ – sprich neu - zu schreiben, und die Geheimpassagen aufzulösen.¹⁴⁸² Berve als Dekan gibt, nachdem sich Münster damit einverstanden erklärt, die Arbeit dem Kandidaten im Februar zur Umarbeitung zurück.

Im Juni 1935 reicht der Verfasser die „... völlig neu gestaltete und in dieser Form sehr zufrieden stellende ...“¹⁴⁸³ Abhandlung erneut bei der Fakultät ein. Münster ist sehr angetan von der Darstellung, die ein „... geschlossenes Bild von diesem wichtigen publizistischen Führungs-

¹⁴⁷⁶ Die Interpretation der Ereignisse um die beiden Promotionen von Rose und Stiewe bei Ehrlich, S. 92 ff. wirkt sinnentstellend und lässt eher das Gegenteil vermuten. Tatsächlich hat aber Münster beide Kandidaten nach Kräften gefördert.

¹⁴⁷⁷ UAL, Phil.Fak.Prom. 1672, Bl. 2.

¹⁴⁷⁸ UAL, Phil.Fak.Prom. 1672, Bl. 3.

¹⁴⁷⁹ UAL, Phil.Fak.Prom. 1672, Bl. 3.

¹⁴⁸⁰ UAL, Phil.Fak.Prom. 1672, Bl. 4.

¹⁴⁸¹ UAL, Phil.Fak.Prom. 973, Bl. 23-25.

¹⁴⁸² UAL, Phil.Fak.Prom. 973, Bl. 25.

und Beeinflussungsmittel ...“¹⁴⁸⁴ bietet. Freyer dagegen lässt unter der Hand weiter seine Skepsis erkennen. Er spricht in seinem Gutachten von „schlagkräftiger Aufmachung“, sieht „wirkungsvolle Schwarzweißmalereien“ und gar eine schriftstellerische Verwertung der „umfangreichen Erfahrungen“ des Autors. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse hebt Freyer auch nicht hervor, letztendlich schließt er sich nur wegen „... großer Vollständigkeit und unzweifelhafter Sachkenntnis ...“ des Verfassers dem Urteil von Münster an (Note II).¹⁴⁸⁵ Gleich anschließend, noch im Juni, besteht der Kandidat schließlich die mündlichen Prüfungen. Das Promotionsverfahren nimmt dennoch einen unerwarteten Verlauf, denn im Juli 1936 erfährt die Fakultät, dass gegen Stiewe ein Ehrengerichtsverfahren vor dem Reichsverband der Deutschen Presse anhängig ist. Ein Kollege von Stiewe beschuldigt ihn, die Arbeit nicht selbstständig angefertigt zu haben – so würden große Teile der Schrift angeblich auf Informationen von ihm beruhen, wie er die Arbeit auch „geistig gestaltet“ hätte.¹⁴⁸⁶ Vor diesem Hintergrund wird offenbar, warum Stiewe bei der ersten Fassung auf eine Teil-Geheimhaltung fixiert war. Dem Ehrengericht scheint klar ersichtlich, dass der Kläger bei Teilen der Arbeit an ihrer Entstehung beteiligt war, eine mehrseitige Stellungnahme von Stiewe kann den Verdacht nicht recht ausräumen. So wird für das Ehrengericht die Frage, inwieweit eine derartige Beteiligung von Dritten an einer Dissertation noch zulässig sei, zum entscheidenden Kasus. Münster antwortet in einem kurzen Brief, dass er die Arbeit für eine eigenständige Leistung des Verfassers hält – wodurch der Fall wohl letztendlich entschieden wird.¹⁴⁸⁷

Außerhalb der Geisteswissenschaften findet sich noch eine weitere Ablehnung, bei einer medizinischen, stark rassenideologisch gefärbten Dissertation. Eine „erbmedizinische Untersuchung“, aus einem der NS-Bewegung besonders am Herzen liegenden Gebiet, wurde von den Gutachtern im Jahre 1943 als zu propagandistisch und oberflächlich abgelehnt. Das Thema der Untersuchung lautete „Eheanbahnung und Ehevermittlung Unfruchtbar gemachter und Ausblick auf die Eheanbahnung und Ehevermittlung Erbgesunder. Aus der Beratungsstelle für Erb- und Rassenpflege des Stadtgesundheitsamtes der Reichsmessestadt Leipzig.“ Selbst mit diesem staatstragenden Titel war nach Meinung der Gutachter, bei lediglich 10 Probanden

¹⁴⁸³ UAL, Phil.Fak.Prom. 973, Bl. 2. Aus dem Gutachten von Münster.

¹⁴⁸⁴ UAL, Phil.Fak.Prom. 973, Bl. 2.

¹⁴⁸⁵ UAL, Phil.Fak.Prom. 973, Bl. 3.

¹⁴⁸⁶ UAL, Phil.Fak.Prom. 973, Bl. 9.

¹⁴⁸⁷ UAL, Phil.Fak.Prom. 973, Bl. 21. Ob Münster tatsächlich mit den Details der Vorwürfe gegen Stiewe vertraut war, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Der Reputation des allzu jungen, frisch ernannten Dekans wäre ein solcher Skandal sicher nicht förderlich gewesen. Der unauffällige Ausgang der Ehrengerichtsverhandlung lag also auch im Interesse von Münster selbst.

und ohne eine tragfähige Aussage zum „Eheglück“ der einzelnen Paare, eine wissenschaftlich nur unzureichende Betrachtung entstanden.¹⁴⁸⁸

Im Oktober 1939 folgte ein weiterer Erlass des Reichserziehungsministers, der, nicht veröffentlicht, sich mit detaillierten Eingriffen in das Promotionsrecht der Fakultäten beschäftigte.¹⁴⁸⁹ Demnach waren alle Dissertationen, die sich mit Fragen der NS-Bewegung beschäftigten, künftig noch vor Drucklegung der „Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums“ vorzulegen. Gleichfalls wurden die Dekane verpflichtet, diese Kommission über alle von der Fakultät angenommenen Arbeiten, per Titelangabe und Inhaltsverzeichnis, zu informieren. Schließlich wurde noch die Zitierweise in den Dissertationen geregelt – zukünftig sollte streng unterschieden werden zwischen Führern und Feinden der NS-Bewegung.¹⁴⁹⁰

5.7 Das Leipziger Promotionswesen im Zweiten Weltkrieg

5.7.1 Kriegsauswirkungen auf das Promotionswesen

Im Gegensatz zur Massenhysterie beim Beginn des Ersten Weltkriegs wurden „feindliche Ausländer“ im September 1939 von der Propaganda nicht mehr herausgestellt. Generell lag der Ausländeranteil unter den Studierenden in Leipzig erheblich niedriger als in der Vorkriegszeit des Ersten Weltkrieges.¹⁴⁹¹ Insbesondere waren die Promotionen von Ausländern seit der Änderung der Promotionsordnung im Jahre 1938 nur noch mit direkter Genehmigung des Reichsministers möglich.¹⁴⁹²

Der Kriegsbeginn brachte darüber hinaus das Thema der einberufenen oder im Kriege gefallenen Doktoranden zur Sprache, die noch nicht alle Promotionsleistungen erbracht hatten.

¹⁴⁸⁸ UAL, Med.Fak.Prom. 7626.; Vgl. auch Kästner Wissenschaftlicher Geist, über die 1934 in Berlin erfolgte Habilitation eines Kampfstoffforschers, die bei einem der Gutachter zur grundlegenden Ablehnung des „... geist- und inhaltslosen Konglomerats ...“ führte. Allerdings wurde die Habilitation zum Schluss doch noch durchgeführt.

¹⁴⁸⁹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 6, Bl. 89-91.

¹⁴⁹⁰ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 6, Bl. 1: Zitate aus Adolf Hitlers Schriften unterlagen besonderer Genehmigung 20.10.1939, Zitate jüdischer Autoren waren zu unterlassen oder besonders zu kennzeichnen 20.10.1939. (findet sich bereits seit März 1938 als Durchführungsbestimmung zur Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 121.); Göppinger, S. 180 ff.

¹⁴⁹¹ Ausländeranteil unter den Studierenden vor 1914: etwa 12 Prozent. Ausländeranteil unter den Studierenden 1934-1939: rund 7 Prozent. UAL, Statistik Immatrikulationen 1900-1950.

¹⁴⁹² UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 5, Bl. 169, Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom März 1938.; Von den 745 Promotionen zwischen 1937 und 1945 bleiben gerade einmal 35 Promotionen in der Philosophischen Fakultät übrig, bei denen es sich nicht um Deutsche, deutschstämmige oder im Ausland geborene deutsche Promovenden handelt. Die Masse dieser 35 Promovenden stammt vom Balkan (Griechenland, Rumänien, Bulgarien) bzw. aus Asien (China, Thailand). Lediglich ein Brite und ein US-Amerikaner finden sich darunter und beide haben lange vor Kriegsausbruch ihre Promotionen abgeschlossen. UAL, Datenbank Promotionen der Philosophischen Fakultät.

Bereits kurz nach Kriegsbeginn ermächtigte der Reichserziehungsminister die deutschen Rektoren „... Ausnahmen von allen formellen und materiellen Bestimmungen der Promotionsordnungen zu bewilligen, sofern hierdurch der Zweck der Prüfung ... nicht wesentlich beeinträchtigt wird.“¹⁴⁹³ Nach Einreichung der schriftlichen Arbeit und mit dem Einberufungsnachweis waren seit Dezember 1939 in der Philosophischen Fakultät Notprüfungen statthaft. Auf ein mündliches Examen oder auf die Einreichung einer schriftlichen Arbeit verzichtete die Fakultät nicht¹⁴⁹⁴ und selbst bei den Notprüfungen konnte man durchfallen.¹⁴⁹⁵ Da die Verlustzahlen an den Fronten offensichtlich erschreckend waren,¹⁴⁹⁶ erfolgte am 28.1.1942 durch den Reichsminister eine einheitliche Regelung der Promotionsverfahren, die durch die Kriegshandlungen beeinträchtigt worden waren. Wenn die Arbeit angenommen und der Promovend danach „vor dem Feinde gefallen war“, sollte ein entsprechendes Diplom ausgefertigt und den Angehörigen auf deren Wunsch hin übergeben werden. Die Datierung erfolgte nach dem Datum der Annahme bzw. dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.¹⁴⁹⁷ Eine zweite Lockerung wurde von Seiten der Fakultät am 18.2.1942 eingeführt. Die Berechtigung zur Führung des Dokortitels wurde allen Soldaten vorab zugestanden, die die Prüfungsleistungen erbracht hatten, auch wenn sie es nicht schafften, zur Verpflichtung (zur Abgabe des Doktor-Gelöbnisses) nach Leipzig zu kommen.¹⁴⁹⁸ 1943 wurde in einem Erlass des Reichserziehungsministers noch einmal bekräftigt, dass eine „Prüfungserleichterung“ - wie Verzicht der Fakultäten auf die Einreichung eine Dissertation oder Verzicht auf die mündliche Prüfung - generell nicht zulässig seien. Dagegen sollten die Hochschulen bei der Vergabe der Dissertationsthemen oder bei den verlangten Mindeststudienzeiten den Soldaten „... im Rahmen des Möglichen das nötige Entgegenkommen zeigen.“¹⁴⁹⁹

¹⁴⁹³ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, unfoliiert, Schnellbrief des Reichserziehungsministers an die Unterrichtsverwaltung der Länder vom 4.9.1933.; Tatsächliche Ausnahmen lassen sich nur vereinzelt finden, da sie kaum besonders vermerkt wurden. In der Medizinischen Fakultät wurden im Oktober 1942 einem kriegsversehrten Mediziner die Promotionsgebühren durch den Rektor erlassen (UAL, Med.Fak.Prom. 2532).

¹⁴⁹⁴ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, unfoliiert, Mitteilung des Dekans an die Gesamtfakultät vom 6.12.1939.; ebenda, Anweisung des Rektors an die Fakultäten über mögliche Erleichterungen vom 2.10.1939.

¹⁴⁹⁵ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, unfoliiert, Mitteilung des Dekans an die Gesamtfakultät vom 26.3.1941: von 91 Notprüfungen seit Kriegsbeginn wurden 3 als nicht bestanden bewertet.; „Wohlwollen“ sollte die Fakultät insbesondere gegenüber den „rückgeführten Volksdeutschen“, bei der Anerkennung von Reifezeugnissen und Auslandssemestern, walten lassen - UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, unfoliiert, Erlass des Reichserziehungsministeriums vom 16.12.1940.

¹⁴⁹⁶ Wie im Ersten Weltkrieg hatte die Universität ab September 1939 wieder begonnen, die gefallenen Universitätsangehörigen in einer Zusammenstellung den jeweiligen Personal- und Vorlesungsverzeichnissen voranzustellen. So kann man die ansteigenden Gefallenenzahlen nachvollziehen, ohne dass aber anzunehmen wäre, dass die Angaben vollständig sind. Bei den über 500 Todesanzeigen von Universitätsangehörigen zwischen 1939 und 1945 ergibt sich ein Trend, der eine Steigerung der Todesanzeigen auf das Zehnfache in den Jahren ab 1942 verzeichnet. Quelle: Personalverzeichnisse der Universität Leipzig.

¹⁴⁹⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 6, Bl. 124.

¹⁴⁹⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 6, Bl. 130.

¹⁴⁹⁹ UAL, Rep. 1/3/82 Vol. 1, Bl. 11. Runderlass des Reichserziehungsministers vom 8.10.1943.

Tatsächlich hat die Fakultät im weiteren Verlauf des Krieges zwei Promovenden unter diesen Voraussetzungen posthum promoviert. Der erste Fall des im Jahre 1943 gefallenen Arno Zipfel wäre unter den schärferen Bedingungen des Ersten Weltkrieges von der Fakultät sicher noch genehmigt worden. Zipfel hatte eine mit „Gut“ bewertete Dissertation eingereicht und im Juli 1939 alle Prüfungsleistungen erbracht, aber durch den Ausbruch des Krieges und seine Einberufung war es ihm nicht möglich, die Pflichtexemplare einzureichen. Die Fakultät verlängerte die Ablieferungsfrist schließlich großzügig auf 6 Monate nach seiner Wehrdienstentlassung. Zipfel erlebte jedoch das Kriegsende nicht – er fiel im August 1943 im Felde. Nachdem im März 1944 die 150 Pflichtexemplare bei der Fakultät eingingen, wurde die Promotion formal vollzogen und dem Gefallenen mit Datum vom 1.3.1944 eine Doktorurkunde ausgestellt.¹⁵⁰⁰

In einem weiteren Fall lagen die Verhältnisse schwieriger. Der im Januar 1942 gefallene Werner Thümmeler hatte eine Arbeit eingereicht, sie war jedoch vom ersten Referenten zur Umarbeitung zurückgegeben worden. Thümmeler nahm die Arbeit mit in den Kriegseinsatz, wo sie mit seinem Kriegsschiff zusammen verloren ging. Die mündliche Prüfung hatte er dagegen noch zwei Wochen vor seinem Tod bestanden. Die Fakultät leitete den Antrag der Eltern auf posthume Verleihung des Doktorgrades an den Reichserziehungsminister weiter. Von dort wurde dem Antrag der Eltern stattgegeben und die Urkunde auf das Prüfungsdatum, den 7. Januar 1941, ausgestellt.¹⁵⁰¹

Eine ganze Gruppe posthumer Promotionen wurde an der Medizinischen Fakultät vollzogen. Es handelte sich dabei um sieben Mediziner, die als Angehörige der 1. Studentenkompagnie bei dem schweren Luftangriff vom 4.12.1943 auf die Leipziger Innenstadt getötet wurden.¹⁵⁰² Leider ist nur noch eine Promotionsakte zu den Vorgängen vorhanden, die Eintragungen im Doktorbuch sprechen jedoch eine deutliche Sprache.¹⁵⁰³

¹⁵⁰⁰ UAL, Phil.Fak.Prom. 3280, Bl. 1-19.

¹⁵⁰¹ UAL, Phil.Fak.Prom. 9927, Bl. 1-27.; Der nächste Fall einer posthumen Promotion datiert in der Philosophischen Fakultät aus dem Jahre 1958. Der Bewerber hatte eine gut bewertete Abhandlung eingereicht und die mündlichen Prüfungen bestanden, kam danach bei einem Flugzeugabsturz ums Leben. Für seine Witwe wurde nach einem selbst gefassten Beschluss der Fakultät eine entsprechende Urkunde ausgefertigt, datiert auf seinen letzten Lebenstag. UAL, Phil.Fak.Prom. 10939

¹⁵⁰² Polter, S. 69 ff. berichtet über die seit 1939 bestehenden Leipziger Studentenkompagnien. Es handelt sich dabei um lockere militärische Verbände von zum Studium beurlaubten Wehrmichtsangehörigen, die jeweils etwa 100 Mann umfassten – schriftliche Unterlagen in der Universität selbst sind nicht vorhanden. Polter erwähnt aber auch, dass am Ende des Krieges besondere Vergünstigungen (Notapprobation und verkürztes Promotionsverfahren) für die Mediziner in der Studentenkompagnie eingeführt wurden (S. 71).

¹⁵⁰³ UAL, Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät, Eintragung unter dem jeweiligen Promotionsdatum. Niederländer, Hans geboren am 09.06.1919 in Nürnberg; Schmaltz, Werner geboren am 21.08.1919 in Mittweida; Bäßler, Georg Günter geboren am 05.08.1920 in Freiberg/Sachsen; Rößler, Joachim geboren am 13.10.1914 in Zwönitz; Müller, Hans-Jochen geboren am 22.03.1921 in Sebnitz/ Sachsen; Lindner, Eberhard geboren am

pp. Rößler ist bei dem Terrorangriff auf Leipzig am 04.12.1943 gefallen. Er wird aufgrund einer Verordnung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung W.J.1906 vom 03. November 1944 in Anlehnung an den Erlass des genannten Ministers vom 28. Januar 1944 W.A. 2590/4i promoviert. Wendeborn 29.01.1944
pp. Müller ist bei dem Terrorangriff auf Leipzig am 04.12.1943 gefallen. Er wird aufgrund einer Verordnung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung W.F.No. 683 vom 04. Mai 1944 in Anlehnung an den Erlass des genannten Ministers vom 28. Januar 1944 W.A. 2590/4i promoviert. Wendeborn 26.06.1944
pp. Niederländer ist bei dem Terrorangriff auf Leipzig am 04.12.1943 gefallen. Er wird aufgrund einer Verordnung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung W.F.309 vom 17.März 1944 in Anlehnung an den Erlass des genannten Ministers vom 28. Januar 1944 W.A. 2590/4i promoviert. Wendeborn 04.07.1944
pp. Schmaltz ist bei dem Terrorangriff auf Leipzig am 04.12.1943 gefallen. Er wird aufgrund einer Verordnung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung W.F.No. 1274 vom 10. August 1944 in Anlehnung an den Erlass des genannten Ministers vom 28. Januar 1944 W.A. 2590/4i promoviert. Wendeborn [promoviert am 06.09.1944 –J.B.]
pp. Bäßler ist bei dem Terrorangriff auf Leipzig am 04.12.1943 gefallen. Er wird aufgrund einer Verordnung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung W.F.1495 vom 30. September 1944 in Anlehnung an den Erlass des genannten Ministers vom 28. Januar 1944 W.A. 2590/4i promoviert. Wendeborn 15.11.1944
pp. Lindner ist bei dem Terrorangriff auf Leipzig am 04.12.1943 gefallen. Er wird aufgrund einer Verordnung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung W.F.1940 vom 03. November 1944 in Anlehnung an den Erlass des genannten Ministers vom 28. Januar 1944 W.A. 2590/4i promoviert. Wendeborn 29.11.1944
pp. Barthold ist bei dem Luftangriff auf Leipzig am 04.12.1943 gefallen als Angehöriger der Studentenkompanie (Mech) Leipzig. Er wird aufgrund einer Verordnung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung W.J.106 vom 03. November 1944 promoviert. Wendeborn 04.10.1945

Carl Wendeborn stand als Nuntius dem Sekretariat der Medizinischen Fakultät vor und nahm in der Regel die Eintragungen im Doktorbuch vor.

Da die Fakultätsakten aus jener Zeit nicht überliefert wurden, lassen die Eintragungen vermuten, dass die Fakultät in jedem Einzelfall eine Genehmigung des Reichsministers einholte, außer bei Barthold – hier wurde das Verfahren erst nach Kriegsende abgeschlossen, wodurch seine Akte bis heute überliefert ist. Dass die Verfahren zeitversetzt zwischen Januar 1944 und Oktober 1945 erfolgten, deutet darauf hin, dass die Angehörigen selbst, nicht aber die Fakultät aktiv wurde. Die Eltern der Toten hatten wohl keinen Kontakt untereinander, jedenfalls deutet ein Brief der Mutter Bartholds an, dass erst der Betreuer der Dissertation ihres Sohnes ihr zu diesem Schritt geraten hatte.

„Später hat mir Dr. Matthes,¹⁵⁰⁴ auf meinen Wunsch die Arbeit meines Sohnes übersandt, da sie das einzige Andenken von ihm ist. Ich habe Herrn Dr. Matthes, der in der Medizinischen Universitätsklinik im Stadtkrankenhaus St. Jakob tätig ist, um seine Stellungnahme gebeten.

25.05.1920 in Falkenstein/Vogtland; Barthold, Herbert geboren am 03.08.1920 in Dresden; Nur zum letzten Verfahren von Barthold liegt noch eine Akte vor (UAL, Med.Fak.Prom. 861).

¹⁵⁰⁴ Karl Matthes (1905-1962, seit 1931 in Leipzig Assistent, 1937 Habilitation in Leipzig, ao. Professur in Erlangen seit 1946, ordentliche Professur in Heidelberg seit 1952). UAL, PA 1498.

Im Schreiben vom 8.2.45 empfahl er mir diesen Weg ...¹⁵⁰⁵ Vermutlich sahen die Promotionsvorleistungen bei den sechs anderen Toten ähnlich aus. Ein medizinisches Studium von 8 Semestern konnte mit Mühe nachgewiesen werden, eine Approbation lag nicht vor und eine Dissertation war gerade in Arbeit. Nachdem die Anträge von den Hinterbliebenen eingingen, ist wohl immer derselbe Verfahrensweg gewählt worden, der stets über einen Erlass des Reichsministers führte. Die Fakultät verzichtete aus freien Stücken auf die Erhebung der Promotionsgebühren und versandte eine normale Promotionsurkunde, ohne Hinweis auf die posthume Verleihung, mit der Datierung, die jeweils einige Zeit nach der Antwort des Reichsministers lag und sich vermutlich mit der Bekanntgabe des jeweiligen Erlasses in der Fakultätsversammlung deckt. Im Fall von Barthold wird die Fakultät aus eigenem Ermessen gehandelt haben, da, nachdem die nötigen Unterlagen (Lebenslauf, Sterbeurkunde, Kopien der Arbeit) von den Eltern im August 1945 bei der Fakultät in Leipzig eintrafen, eine Rücksprache beim Reichsministerium nicht mehr in Betracht kam.

Wie im Ersten Weltkrieg, diesmal auf dem scheinbaren Höhepunkt der deutschen Kriegserfolge und noch vor der Ausweitung des Krieges im Osten gegen die UdSSR, erging im Juni 1941 eine Verfügung des Reichserziehungsministeriums, wonach ein Wegfall des Druckzwanges für Dissertationen wegen der „Totalbewirtschaftung für den Gesamtsektor Papier“ für die Kriegszeit und sogar noch rückwirkend für alle nach dem 1.9.1939 eingereichten Promotionsverfahren ausgesprochen wurde.¹⁵⁰⁶

5.7.2 Zulassung von „jüdischen Mischlingen“ zur Promotion

Als ein diffiziles Problem für die NS-Behörden gestaltete sich die Behandlung der „jüdischen Mischlinge“, die zum Reichsarbeitsdienst,¹⁵⁰⁷ zur Organisation Todt (seit 1938) oder auch in die Wehrmacht einberufen worden waren und an den Fronten kämpften. Ein reichliches halbes Jahr nach Kriegsausbruch wurde von Seiten des Reichserziehungsministeriums im Januar 1940 den sogenannten „jüdischen Mischlingen deutscher Staatsangehörigkeit“ wieder die Aufnahme eines Studiums gestattet.¹⁵⁰⁸ Wenn auch die Genehmigung im Einzelverfahren erfolgte und die Vorlage zahlreicher Papiere verlangte, so war damit doch die Zulassung zu Prüfungen verbunden, „... für die keine besonderen einschränkenden Bestimmungen ...“ vor-

¹⁵⁰⁵ UAL, Med.Fak.Prom. 861, Bl. 2.

¹⁵⁰⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 :06 Band 2, Bl. 191.

¹⁵⁰⁷ Seit Juni 1935 wurden Männer ab dem 18. Lebensjahr zu einer Dienstzeit von 6 Monaten verpflichtet (Gesetz für den Reichsarbeitsdienst). Im September 1939 wurde die Dienstpflicht auch auf die weibliche Bevölkerung ausgedehnt.

¹⁵⁰⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 6, Bl. 115.

handen waren.¹⁵⁰⁹ Verschärft wurden dagegen die Zulassung von Ausländern an den deutschen Hochschulen: sie wurden nicht mehr immatrikuliert, wenn sie Juden waren oder sich weigerten, einen Text zu unterzeichnen, in dem sie versicherten, keine jüdischen Großeltern oder Eltern zu haben und nicht selbst der jüdischen Konfession anzugehören.¹⁵¹⁰ Als Konsequenz blieb den Ausgeschlossenen auch die Promotion versperrt. Aus der Sicht des Reichserziehungsministeriums wurde damit die Lücke geschlossen, die in den Promotionsverfahren für Juden als „staatenlose“ Ausländer oder nach dem „freiwilligen Verzicht“ auf die deutsche Staatsangehörigkeit noch offen gestanden hatte.

Diese vertrauliche Mitteilung des Reichsministeriums gelangte erst im Oktober 1940 zur Kenntnis der Fakultäten. Da nun damit zu rechnen war, dass einige der wieder zugelassenen Studenten zu den Staatsexamensprüfungen oder zur Promotion gelangen konnten, unternahm der Dekan Wilmanns „... diesbezügliche Schritte beim Ministerium ...“, die jedoch zunächst keine eindeutige Stellungnahme bewirkten. Darauf beschloss der Dekan im Januar 1941 selbstständig, dass „... in einzelnen Fällen auch 25%ige Mischlinge zur Promotion zugelassen werden, wenn sie im Besitz eines Scheins des Ministeriums sind.“¹⁵¹¹

Über die ministerielle Neueinstufung von frontbewährten „Mischlingen“ muss jedoch schon vorher etwas nach Leipzig durchgedrungen sein. Herbert Hupka, der sich als Soldat am 17.1.1940 nach den Promotionsbedingungen erkundigte, erhielt zunächst postwendend (19.1.1940) eine Absage vom Dekan: „... muß ich Ihnen leider mitteilen, dass jüdische Mischlinge an unserer Fakultät grundsätzlich nicht zur Promotion zugelassen werden.“¹⁵¹² Mit dem vertraulichen Erlass des Reichserziehungsministeriums vom 5.1.1940 wäre seine Zulassung zum Studium und als Konsequenz daraus auch zur Promotion wieder möglich gewesen. Auf dieser Grundlage muss es zu einem Meinungsumschwung beim Dekan Wolfgang Schadewaldt,¹⁵¹³ gekommen sein, so dass dem Gesuch von Hupka nun doch entsprochen wird.¹⁵¹⁴ Schadewaldt bemerkt in einer nachträglichen Aktennotiz lediglich, da Hupka als Soldat „...“

¹⁵⁰⁹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 6, Bl. 116.

¹⁵¹⁰ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 6, Bl. 115.

¹⁵¹¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 6, Bl. 117.; Zu den nur auf dem Papier existierenden Kontingentszahlen, die in der Praxis nie erreicht wurde, vgl. auch Olenhusen. Nach einem Führererlass vom Juli 1941 sollten frontbewährte „Mischlinge zweiten Grades“ nach dem Kriege wie „Deutsche“ behandelt werden.

¹⁵¹² UAL, Phil.Fak.Prom. 2101, Bl. 14.

¹⁵¹³ 1900-1974, in Leipzig seit 1934 Prof. für Klassische Philologie.

¹⁵¹⁴ Hupka, S. 28 selbst schreibt 1994 dazu, dass er von der verweigerten Zulassung zur Promotion nichts erfahren habe - dann müsste der Brief des Dekans, der als Durchschlag in den Akten erhalten ist, nicht bei ihm angekommen sein. Auch über die Gründe, die dann zu seiner Zulassung führten, teilt er nichts weiter mit. Seinem Doktorvater Frings bescheinigt er, ebenso wie Berve, „kritiklose Ergebenheit“ sowohl in der Zeit des Nationalsozialismus als auch (bei Frings) in der späteren DDR (S.31). Ob Frings sich daher entscheidend für die Zulassung des „Mischlings“ zur Promotion eingesetzt hat, bleibt offen. Über ein besonders enges Verhältnis zu Frings berichtet Hupka ebenfalls nicht (auf 466 Druckseiten widmet er Frings knappe anderthalb Seiten).

sich einwandfrei geführt hat, haben wir keine Bedenken getragen, ihn als Kriegsteilnehmer ausnahmsweise zur Promotion zuzulassen.“¹⁵¹⁵ Ende April 1940 wird Hupka zur mündlichen Prüfung zugelassen, die er mit „Sehr gut“ besteht. Schon im Mai 1940 wird seine Doktorarbeit von den Referenten Frings und Junker mit sehr guten Noten bewertet. So ist sein Promotionsverfahren formell abgeschlossen und als er im Mai 1944 die 6 Pflichtexemplare einreicht, wird ihm ohne weitere Komplikationen am 23.5.1944 die Promotionsurkunde ausgestellt.¹⁵¹⁶

Der erste Bewerber, der nach dem Entscheid der Fakultät über die Zulassung von „25%igen Mischlingen“ vom Januar 1941 tatsächlich zur Promotion zugelassen wurde, dürfte Hermann von Lindheim gewesen sein. Ihm war 1938 zusammen mit Renate Drucker und einem weiteren Studenten die Studierlaubnis entzogen worden.¹⁵¹⁷ Am 15.11.1940 wurde er durch die Genehmigung des Reichserziehungsministers wieder zum Studium zugelassen¹⁵¹⁸ und bereits im Februar 1941 wurde bei der Philosophischen Fakultät sein Promotionsverfahren eröffnet. Der Verlauf des Verfahrens deutet auf keinerlei Schwierigkeiten hin, wie auch ein Studienverbot in Leipzig nicht erwähnt wird. Der eingereichte „Ahnenpass“ lässt ebenfalls nicht erkennen, woher die Einstufung als „Mischling“ erwächst, dass aber eine solche diskriminierende „rassische Einstufung“ erfolgte, zeigen die zahlreichen Vermerke in der Akte.¹⁵¹⁹

Für „Halbjuden“ blieb dagegen auch weiterhin die Eröffnung eines Promotionsverfahrens aussichtslos. Das lässt der in den Akten nicht dokumentierte Fall der Physikstudentin Barbara Blass¹⁵²⁰ erkennen. 1941 konnte sie bei Heisenberg und Hund immerhin eine „Abschlussarbeit“ erstellen und in einer wissenschaftlichen Zeitschrift publizieren. Erst 1947 wurde auf Anregung von Hund die Arbeit als Dissertation anerkannt und der Dokortitel ohne weiteres Verfahren vergeben.¹⁵²¹ Lediglich aus einem Interview mit einem Journalisten lassen sich die Zeitverhältnisse um 1940/41 rekonstruieren:¹⁵²²

¹⁵¹⁵ UAL, Phil.Fak.Prom. 2101, Bl. 16.

¹⁵¹⁶ Hupka saß in der Zeit vom Juni 1943 bis Mai 1944 eine Strafe wegen „falscher Meldung“ im Wehrmachtgefängnis in Torgau ab. Hintergrund war seine Beförderung in den Offiziersrang, wobei der „jüdische Mischling“ angeblich seine Herkunft verschwiegen hatte (Hupka, S.38). Dort schrieb er seine Dissertation zu Ende – von dieser Haftstrafe hat die Fakultät offenbar nichts erfahren (S. 38).

¹⁵¹⁷ Piepenbrink, S. 108: Der erwähnte Student „Albrecht“ lässt sich leider nicht näher bestimmen - es kommen mehr als 20 Personen in Betracht.

¹⁵¹⁸ UAL, Phil.Fak.Prom. 9925, Bl. 10.

¹⁵¹⁹ UAL, Phil.Fak.Prom. 9925.

¹⁵²⁰ Barbara Blass, geboren 1914 in Schneeberg ist eine geborene Siegert, die Schwester von Arno Siegert. UAL, Phil.Fak.Prom. 02207.

¹⁵²¹ Hund brachte 1946 einen solchen Antrag im Promotionsausschuss zum Vorschlag (UAL, Phil.Fak. C5/51 :18 Band 2, unfoliiert, Sitzung vom 23.10.1946). Er regte an, seiner Schülerin Barbara Blass, die zwar 1941 eine Arbeit unter seiner Leitung angefertigt hatte, aber wegen ihrer jüdischen Abstammung nicht zur Promotion ge-

„Blass: Das Abitur machte ich 1934. Mein letztes Schuljahr war schon unter den Nazis. Da war schon einiges von der politischen Umstellung zu merken, aber es war noch nicht so extrem. Ich entsinne mich, dass es mir nicht erlaubt wurde, mit in das Schülerheim zu gehen. Mir wurde es ebenfalls nicht erlaubt, in Dresden an einem Turnfest teilzunehmen. Aber das berührte mich absolut nicht. Was schwieriger war, das war in dem Augenblick, als es hieß, dass neben dem Abitur eine Studiengenehmigung nötig ist. Was in dieser Situation wunderbar war, das war die Hilfe meines Schuldirektors in Dresden. Obwohl er wusste, dass ich halbjüdisch war, hat er mir trotzdem diese Studiengenehmigung ausgestellt. Ich war deshalb einfach glücklich. Denn ich glaubte, dass ich jetzt freie Bahn habe, mein Studium zu beginnen. Ich interessierte mich wirklich für Mathematik und Physik. An meinem Zeugnis war klar zu erkennen, wo mein Interesse ist. Allerdings enttäuschte es mich sehr, als ich mich in Dresden an der Technischen Hochschule immatrikulieren wollte. Dort war in dem Büro eine Dame, die ganz kalt zu mir sagte: ‚Unsere Quota an nichtarischen Studenten ist erfüllt! Sie können sich nicht immatrikulieren!‘ Das war nach dem Abitur ein furchtbarer Schlag. An dieser Stelle wurde mein Bruder aktiv. Er schrieb mir: ‚Komm nach Leipzig, hier kannst Du anfangen zu studieren!‘ Im Sommersemester 1934 fing ich in Leipzig an, Physik zu studieren.

Lindner: Wurden Ihnen von der Universitätsbehörde dann doch noch Steine in den Weg gelegt?

Blass: Da war nicht nur das fachliche Problem, sondern auch ein politisches. Als ich versuchte, die Genehmigung zur Promotion zu bekommen, wurde das abgelehnt. Jetzt wusste ich nicht recht: ‚Soll ich überhaupt mit der Arbeit weitermachen?‘ Heisenberg gab mir einen wertvollen Ratschlag, indem er sagte, nach seiner Erfahrung fragt niemand, wenn die Arbeit gut ist, ob ich einen Doktorgrad habe oder nicht. Er empfahl: ‚Die Arbeit und die Veröffentlichung der Arbeit sind wesentlich.‘ Mit Heisenbergs Namen hatte ich am Schluss dann auch keine Schwierigkeit, die Arbeit zu veröffentlichen. Dieser Rat von Heisenberg, weiterzuarbeiten und sich nicht daran zu stören, was die Nazis in den Weg legen, das war äußerst wertvoll. Natürlich war das auch psychologisch hilfreich.

Lindner: Ihre Arbeit erschien 1941 in der ‚Zeitschrift für Physik‘. Wann gab Ihnen Heisenberg den Rat, trotz der Ablehnung eines Promotionsverfahrens, weiterzuarbeiten?

langen konnte, nachträglich noch den Dokortitel zu verleihen. Die Urkunde wurde ihr zum 25.3.1947 ausgestellt. Alle Dokumente in ihrer Promotionsakte (UAL, Phil.Fak.Prom. 2207) datieren erst nach dem Kriegsende, d.h. die Fakultät wurde 1941 über ein mögliches Verfahren gar nicht erst befragt.

¹⁵²² Telefoninterview Dr. Konrad Lindner mit Dr. Barbara Blass über ihre Mesonen-Messungen in Leipzig, „Heisenberg wollte ehrliche Arbeit.“ 13. April 1999, Manuskript im Universitätsarchiv Leipzig.

Blass: Ungefähr im Sommer 1941 schrieb ich die Arbeit zu den Mesonen zusammen. Den Rat, dass ich doch weitermachen soll, das war davor. Ich denke, das war 1940 oder schon 1939. Da ich unter Heisenberg gearbeitet habe und das Leipziger Institut an sich einen guten Namen hatte, nahm Professor Geiger¹⁵²³ die Arbeit ohne Frage an. Am Ende der Arbeit bedankte ich mich bei Heisenberg und Euler. Ich brauchte nicht einen Extrabrief von Heisenberg, um die Arbeit in die ‚Zeitschrift für Physik‘ reinzubekommen. Das Heisenberg-Institut und das Hoffmann-Institut, das waren Namen genug.

Lindner: Wann erhielten Sie von der Universität Leipzig Ihren Dokortitel?

Blass: Das war im Jahr 1947. Ich bekam meine Promotion ganz einfach. Das ist bloß ein Zettel von Hölder. Ich erhielt eine Bescheinigung, dass ich aufgrund der Arbeit in der ‚Zeitschrift für Physik‘ ohne mündliches Examen den Dokortitel erhalte. Das ist, so glaube ich, ein ziemlich seltener Fall in der Universitätsgeschichte.“¹⁵²⁴

5.8 Quantitative Entwicklung der Promotionsverfahren in Leipzig, 1930-1945¹⁵²⁵

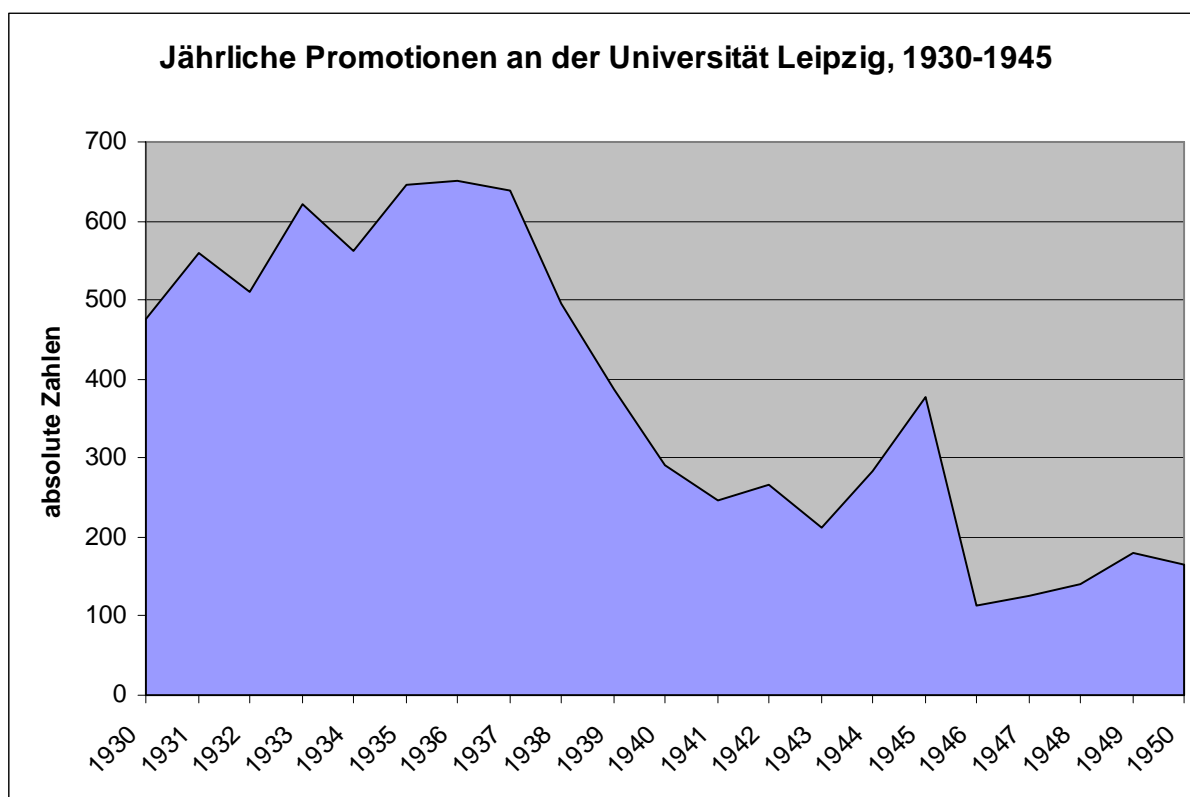
Bei der Entwicklung der Promotionszahlen ist eine mit dem Jahre 1935 einsetzende Stagnation der Promotionszahlen auffällig, die ab dem Jahre 1937 ins Bodenlose stürzt (Diagramm 29). Die Promotionen gehen bis zum Kriegsende auf weniger als ein Drittel zurück. Da die Tendenz schon in der Vorkriegszeit angelegt ist, können die Einberufungen zur Wehrmacht und die Kriegsschicksale der Promovenden nicht den entscheidenden Ausschlag dafür gegeben haben. Hier ist wohl eher zu vermuten, dass nach 1936 unter den veränderten wirtschaftlichen Bedingungen einer Vollbeschäftigung eine wachsende Zahl von Akademikern auf eine

¹⁵²³ Hans Geiger (1882-1945) seit 1936 Prof. für Physik in Berlin und Redaktionsleitung der ‚Zeitschrift für Physik‘.

¹⁵²⁴ Auch Walther Jaenicke wurde auf ähnliche Weise durch Karl Friedrich Bonhoeffer (1899-1957, in Leipzig seit 1934 Prof. für Physikalische Chemie) gefördert. Er konnte nur zwei Semester (bis April 1940) in Leipzig studieren, bevor er als „jüdischer Mischling“ exmatrikuliert wurde. Als Gasthörer besuchte er noch weitere 8 Semester Vorlesungen bei Bonhoeffer und konnte durch seine Vermittlung zwei wissenschaftliche Arbeiten publizieren. Am 13.2.1945 wurde sein Promotionsverfahren offiziell eröffnet und eine der bereits vorliegenden Arbeiten ausnahmsweise als Dissertation gewertet (UAL, Phil.Fak.Prom. 2063).; Boenhoffer half auf die gleiche Weise dem „jüdischen Mischling“ Heinz Gerischer, dem er 1944 erst die Teilnahme am Diplom-Examen für Chemiker ermöglichte und den er anschließend als „privaten Assistenten“ beschäftigte (UAL, PA 2896).

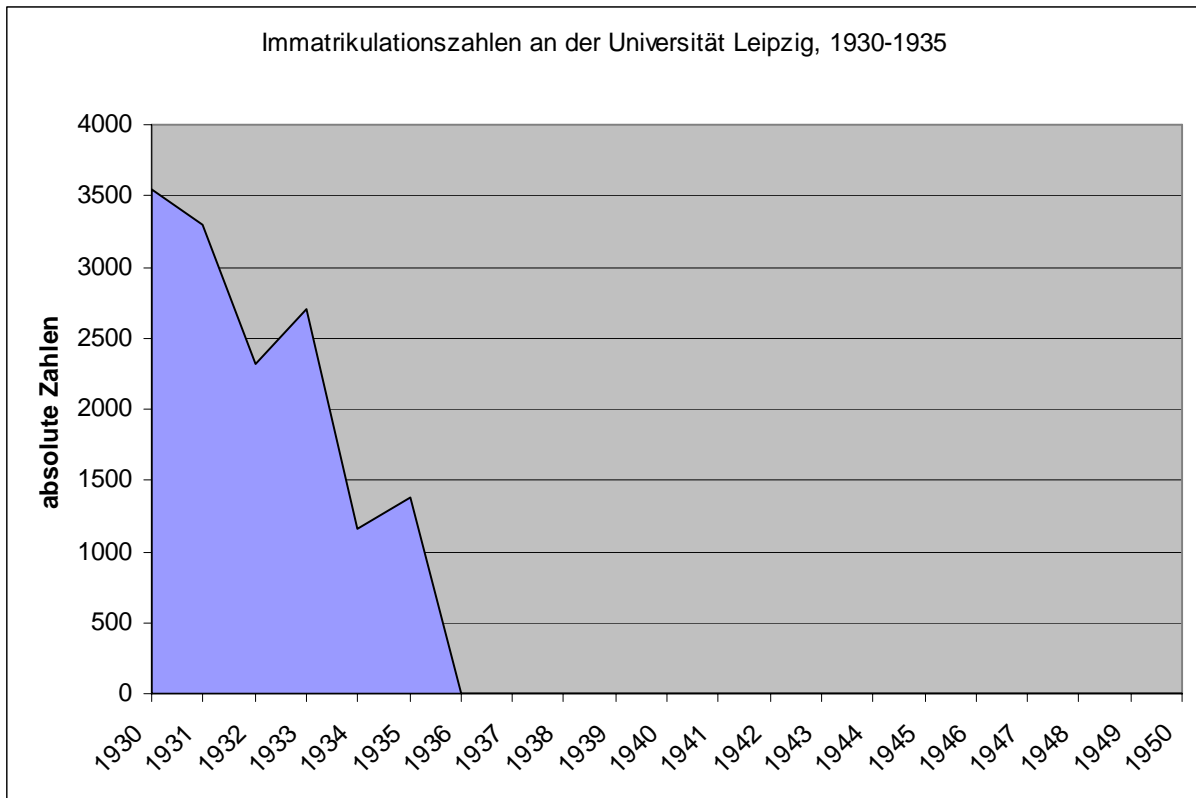
¹⁵²⁵ In den Tabellen und Diagrammen sind die Jahre noch bis 1950 ausgewiesen. Sie sollen nur als Vergleich für den mühsamen Wiederbeginn der Wissenschaft herangezogen werden. Auch wenn um 1950 wieder ein halbwegs geordneter Studienbetrieb einsetzte und die ersten Nachkriegsabiturienten die Universitäten bezogen, so ist doch deutlich erkennbar, dass bis dahin nur Stagnation in den Promotions-Quantitäten vorherrscht. Allein auf Grund der notwendigen Mindeststudienzeiten konnte eine Entwicklung auf Vorkriegsniveau erst danach wieder einsetzen. Ein weiteres Problem für die promotionswilligen Bewerber, neben der schwierigen materiellen Situation, dürften die Unsicherheiten im Personalbestand der Fakultäten dargestellt haben, die einer erheblichen Fluktuation unterlagen.

Promotion verzichtet und einer wissenschaftlichen Karriere bzw. dem akademischen Grad eine finanziell einträgliche Erwerbssituation vorzog.

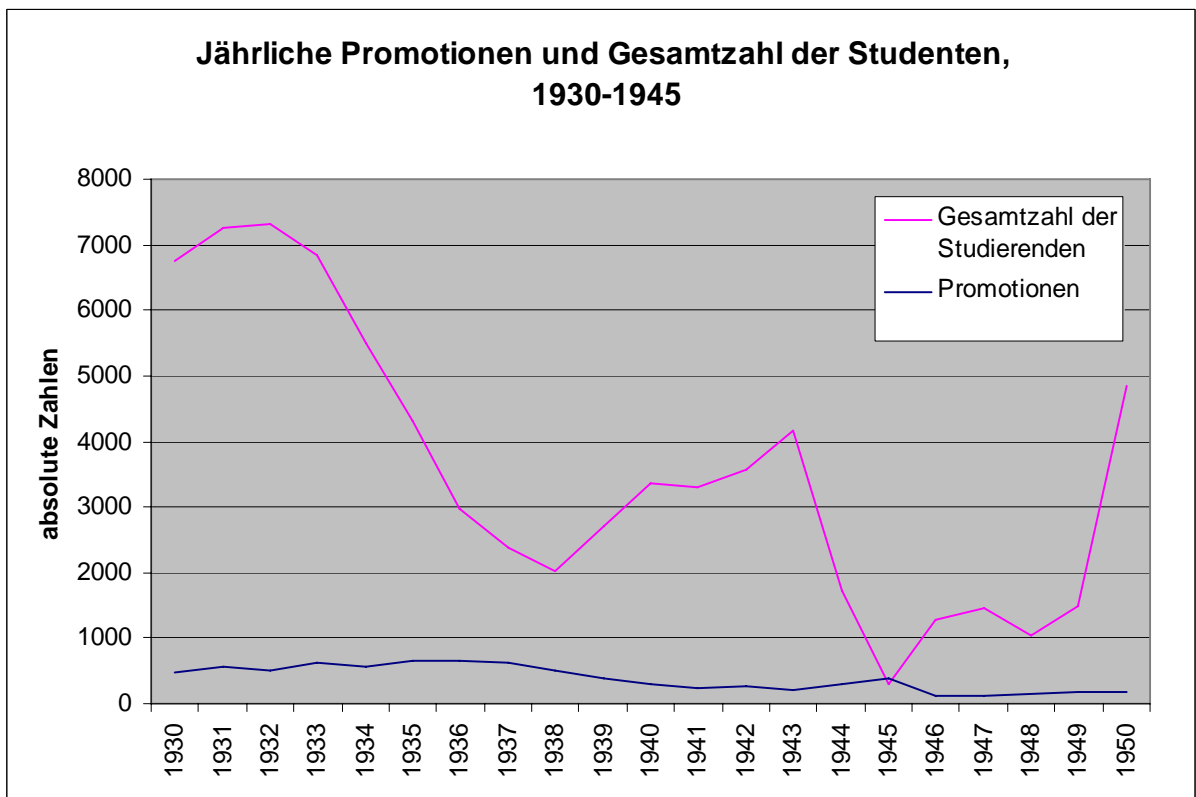


[Diagramm 29, nach Anhang Tabelle 7]

Ein Abwärtstrend findet sich auch bei den Studentenzahlen (Diagramm 30). Da die recht präzisen Matrikelbücher nur bis ins Jahr 1932 reichen und die dann einsetzenden „Sollbücher“ Immatrikulationen nur bis ins Jahr 1935 enthalten, lassen sich danach keine sicheren Angaben über die jährlichen Immatrikulationszahlen mehr erlangen. Betrachtet man jedoch die Gesamtzahl der an der Universität eingeschriebenen Studierenden, so wird aus beiden Statistiken deutlich, dass ein enormer Rückgang der Studentenzahlen einsetzt. Die Gesamtfrequenz der Studenten entspricht in etwa den Immatrikulationszahlen während des ersten Weltkrieges bzw. erreicht nicht einmal die Zahlen weit vor der Jahrhundertwende.



[Diagramm 30, nach Anhang Tabelle 7]



[Diagramm 31, nach Anhang Tabelle 7]

Die von Grüttner mitgeteilten Gründe über den Rückgang der Studentenzahlen werfen allerdings in Bezug auf die Promotionen einige Fragen auf (Diagramm 31). Während die „... hoffnungslose Lage auf dem akademischen Arbeitsmarkt ...“¹⁵²⁶ einen Trend zu höherwertigen Abschlüssen noch erklären könnte, so ist fraglich, ob damit eine „Minderbewertung der akademischen Berufe“¹⁵²⁷ kompatibel sein kann. Für die Bewerber war die angestrebte Promotion ganz sicher nicht durch einen solchen Prestigeverlust gekennzeichnet und in den Augen der Bevölkerung ist ein „Wertverlust“ für den damit verbundenen Titel des „Herrn Doktor“ sicher nicht anzunehmen. Dafür spricht ein exemplarischer Fall aus dem Jahre 1937. Im März 1937 wandte sich der frühere Absolvent Hellmut Richter¹⁵²⁸ (Promotion im Jahre 1921) mit einer merkwürdigen Bitte an die Philosophische Fakultät: „Da mir der Titel in meinem kaufmännischen Beruf nur ein Hindernis ist, ersuche ich die phil. Fakultät der Universität Leipzig mich aus der Matrikel zu streichen und mir die Löschung umgehend zu bestätigen.“¹⁵²⁹ Münster als Dekan vermutet wegen des freiwilligen Verzichts zunächst politische oder strafrechtliche Hintergründe und fragt bei der NSDAP-Ortsleitung und der Polizeibehörde wegen Richter an. Dabei ergibt sich, dass Richter als „Bohnerwachs-Vertreter“ in angespannten finanziellen Verhältnissen lebt. Nun wird Richter im März 1937 von seiner Ortspolizeibehörde vorgeladen und zu eventuellen strafrechtlichen Hintergründen seiner Bitte befragt. Bei der Untersuchung wurde ihm zugleich von der Polizei verbindlich mitgeteilt, dass er den Titel nicht benutzen müsse - ohne sich dadurch strafbar zu machen. Daraufhin zieht Richter sein Gesuch bei der Fakultät zurück und lässt die Angelegenheit auf sich beruhen.¹⁵³⁰ Hintergrund der Richterschen Bitte war wohl, dass seine relativ unqualifizierte Vertretertätigkeit eben nicht im Einklang mit dem „normalen“ Status eines promovierten Akademikers stand und ihn entweder der Lächerlichkeit preisgab oder Mitleid hervorrief.

In Bezug auf den Rückgang der Promotionszahlen ist wohl eher zu vermuten, dass in Folge der von Grüttner angeführten wirtschaftlichen Faktoren, von den weniger werdenden Studenten und damit den weniger werdenden Promotionsfähigen eine Tätigkeit im normalen Erwerbsleben als lukrativer eingeschätzt wurde. Beachtet man die einzelnen Fachrichtungen, in denen promoviert wurde, so ist bis ins Jahr 1937 ein leichtes Wachstum oder wenigstens eine

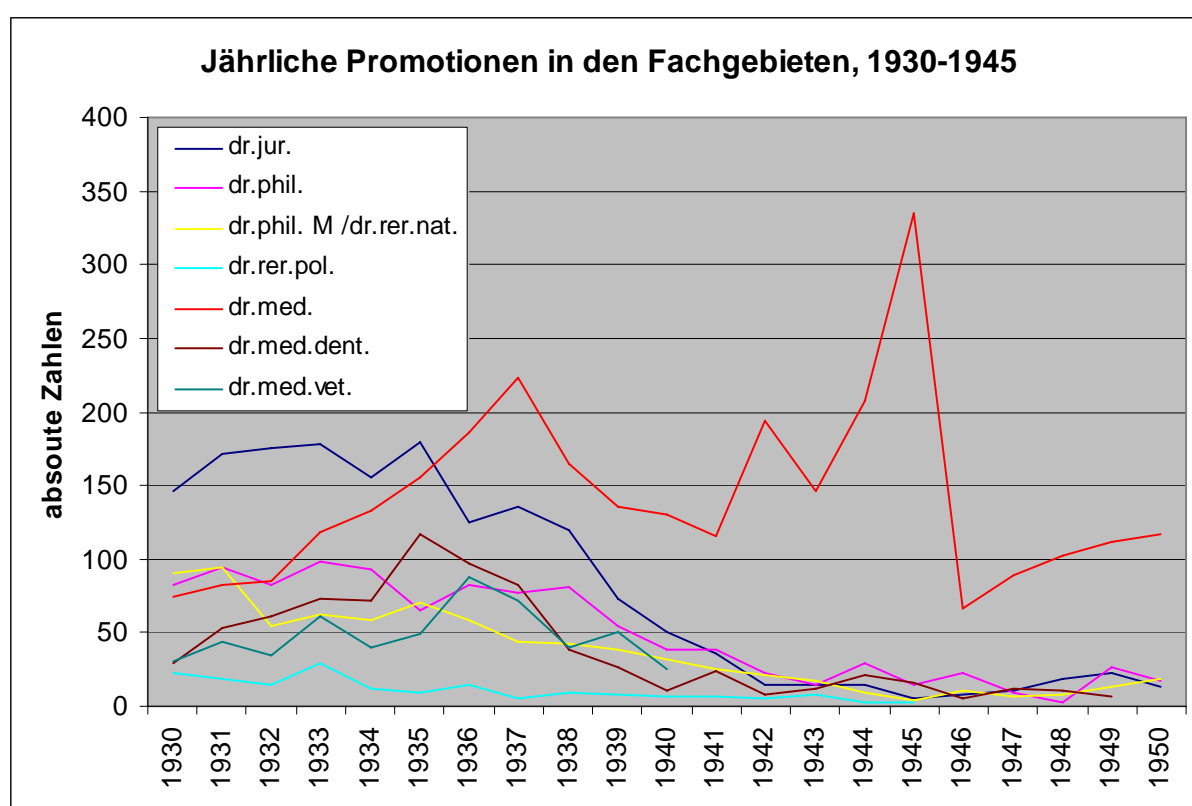
¹⁵²⁶ Grüttner, S. 104.

¹⁵²⁷ Grüttner, S. 106.

¹⁵²⁸ Hellmut Richter, geboren am 5.2.1897 in Dresden, hatte sich 1916 in die Leipziger Matrikel eingeschrieben. 1917 wird er zum Kriegsdienst eingezogen, aber bereits ein Vierteljahr später wieder entlassen. Darauf nimmt er seine Studien (Kunstgeschichte, Geschichte, Philosophie) wieder auf und meldet sich 1920 bei der Fakultät zur Eröffnung eines Promotionsverfahrens. Eine architekturgeschichtliche Dissertation wird von Martin Wackernagel (1881-1962, Prof. für Kunstgeschichte) und Wilhelm Pinder (1878-1947, Prof. für Kunstgeschichte) gerade noch als „genügend“ bewertet und Richter im Juli 1920 zum Dr. phil promoviert.

¹⁵²⁹ UAL, Phil.Fak.Prom. 8819, Bl. 8/9.

Stagnation auf hohem Niveau zu verzeichnen (Diagramm 32). Erst danach ebbten die Promotionszahlen stark ab und sinken auf eine Quantität herab, die mit den Zahlen in Leipzig von dem großen Aufschwung der 1880er Jahre vergleichbar ist. Lediglich die Mediziner sind davon ausgenommen. Zu vermuten ist hier, dass bereits mit dem Kriegsausbruch seit 1939 eine stärkere Ausbildung von Medizinern eingesetzt hat (u.a. gab es in Leipzig Wehrmacht-Studenten-Kompanien der Medizin) und dass Mediziner wohl immer noch ihre Studien mit dem traditionellen Abschluss als Dr. med. beendeten.¹⁵³¹ Auffällig ist dabei, dass die Rüstungsanstrengungen keinesfalls eine Steigerung der Promotionszahlen bei den naturwissenschaftlichen Promotionen bewirkten, sondern dass im Gegenteil in diesen Fächern ein ebenso starker Rückgang wie bei den Sozialwissenschaften zu verzeichnen ist.¹⁵³²



[Diagramm 32, nach Anhang Tabelle 7]

Die Kriegereignisse haben diesmal, in Relation zum Ersten Weltkrieg, erheblich stärkere Nachwirkungen und die Promotionszahlen lassen darauf schließen, wie schwierig der Neuanfang nach 1945 gewesen sein muss (vgl. Diagramm 31 und 32). In der Nachkriegszeit ist

¹⁵³⁰ UAL, Phil.Fak.Prom. 8819, Bl. 17.

¹⁵³¹ Genauen Aufschluss könnte hier nur eine, für Leipzig noch ausstehende, statistische Fortführung der Eulenburgschen Arbeiten erbringen – oder eine Edition der Matrikel.

¹⁵³² Nach Steffens, S. 81-87 ist der Frauenanteil bei den Promotionsverfahren in den drei untersuchten Fakultäten (Philosophie, Medizin und Jura) nur geringfügig angestiegen. Bei den Medizinern dominieren die männlichen

nicht nur die äußere Lage der Wissenschaftler und Studenten in Leipzig durch die stark zerstörten Universitätsgebäude bestimmt, auch die Gewinnung von wissenschaftlichen Nachwuchskräften, die als politisch unbelastet anzusehen waren, musste bei den notwendigen Vorlaufzeiten der Promotionsverfahren auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Ein weiteres Problem für die promotionswilligen Bewerber, neben der schwierigen materiellen Situation, dürften die Unsicherheiten im Personalbestand der Fakultäten dargestellt haben, die aus den gleichen Gründen (Entnazifizierung) einer erheblichen Fluktuation unterlagen. Um diese Nachwirkungen zu demonstrieren, sind in den Tabellen und Diagrammen noch die Jahre bis 1950 ausgewiesen. Die Zahlen verdeutlichen, dass erst um 1950 wieder ein halbwegs geordneter Studienbetrieb einsetzt, ein Anstieg der Promotionszahlen bis dahin aber noch nicht zu verzeichnen ist.

6. Ausblick in die Gegenwart: Staatliches Recht und korporatives Promotionsrecht

6.1 Skizzen zum Promotionsrecht an der Universität Leipzig zwischen 1945 und 1992

Mit der nationalsozialistischen Transformation althergebrachter Rechtsvorstellungen über Selbstverwaltung und akademische Privilegien in die politische Realität von „Gefolgschaften“ und „Reichs-Ordnungen“ enden die historischen Kontinuitäten, und aus dem Promotionsprivileg wurde ein zentral gelenktes, staatliches Promotionsrecht. Die nach 1945 folgende Entwicklung in Leipzig, die wenigstens ebenso interessante Einblicke in das Innenleben der Fakultäten, in das Eigenverständnis der Professoren wie der Universität bieten, sollen nicht mehr in dieser Arbeit behandelt werden. Dieser Zeitraum muss vielmehr Gegenstand einer eigenen Abhandlung sein, die über das Ende der DDR hinausreicht und dadurch eine Gesamtschau auf die Entwicklung des akademischen Promotionswesens an der Universität Leipzig vervollständigen könnte. Im Gegensatz zu der Zeit vor 1945 sind die Unterlagen über das Promotionswesen in den Fakultäten verlustfrei überliefert. Allerdings wird die Fülle an Materialien, wenigstens was den Zugang zu den Archivbeständen betrifft, durch die Belange des Datenschutzes eingegrenzt. So sind zwar die vorhandenen Promotionsakten¹⁵³³ für die Einsichtnahme von Dritten weitgehend gesperrt – jedoch gibt es bei den Akten der Fakultäten über die Verfahrensweise keine Einschränkungen und es stehen weiterhin noch die Zeitzeugen sowie deren privates Material zur Verfügung.¹⁵³⁴ Im Gegensatz zur Zeit vor 1945 wird sich eine anschließende Untersuchung auch nicht mehr auf die Leipziger Fakultäten beschränken können, sondern in viel stärkerem Maße die staatliche Zentralisierung des Hochschulwesens in der DDR berücksichtigen müssen.

Einige Entwicklungsstränge, die die Jahrzehnte von 1945 bis 1989 prägten, sollen an dieser Stelle bereits skizziert werden. Mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges, unter fremder Besatzung und im Zeichen eines politischen Neuanfangs, erfolgte eine Rückbesinnung auf die bis 1933 gültigen, tradierten Normen. Allerdings endeten damit nicht automatisch alle im Dritten Reich geschaffenen Rechtssatzungen über das Promotionswesen. Das Gesetz Nr. 1 des Alliierten Kontrollrates vom 20.9.1945 hob zunächst die Diskriminierungsgesetze weitgehend auf, so u.a das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (1933) und das Reichs-

¹⁵³³ Im Sächsischen Archivgesetz (letzte Fassung von 2004) sind in § 10 Schutzfristen für die Einsichtnahme in Personalakten auf 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen bzw. auf 100 Jahre nach der Geburt des Betroffenen gesetzt. Eine Aufhebung der Schutzfristen ist nur bei Anonymisierung der gewonnenen Daten oder mit Einverständnis des Betroffenen möglich.

¹⁵³⁴ Ein Beispiel dafür ist das Zivilrechtsverfahren auf Aberkennung der Habilitation eines Leipziger Professors der Geisteswissenschaften wegen Unwissenschaftlichkeit der Habilitationsschrift (nach 1992). Der private Schriftwechsel des Klägers befindet als Kopie im Besitz des Autors.

bürgergesetz (1935).¹⁵³⁵ Andere Gesetze, wie etwa das Reichsgesetz über die Führung akademischer Grade von 1939 galten dagegen weiter fort und wurden nur allmählich in bundesdeutsches bzw. ostdeutsches Recht umgewandelt.¹⁵³⁶

Die Promotionsverfahren liefen übrigens in der Zeit von April 1945 (Einmarsch der US-Truppen in Leipzig) bis zum Februar 1946 (offizielle Wiedereröffnung der Universität) fast nahtlos weiter. Ebenso führten die von US-Truppen nach Weilburg /Lahn deportierten Wissenschaftler dort weiterhin Promotions- und Habilitationsverfahren durch.¹⁵³⁷

Die Satzungen der Fakultäten wurden nach der Wiedereinstellung einer arbeitsfähigen Landesregierung, auf deren Aufforderung hin, von den diskriminierenden Elementen der NS-Politik befreit.¹⁵³⁸ In den neu gegründeten Fakultäten wurden bereits seit 1946 neue Promotionsordnungen geschaffen, während die Umarbeitung in den bestehenden Fakultäten sich noch bis zum Jahr 1950 hinzog.¹⁵³⁹

¹⁵³⁵ Amtsblatt Kontrollrat Nr. 1, 29.10.1945, S. 6.

¹⁵³⁶ Nach 1945 fielen die westlichen Universitäten wieder ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Diese erließen eigene Satzungen für ihre Hochschulen – die sich, wenigstens im Falle von Hessen, an dem früheren Reichsrecht orientierten. Auf der aktuellen Website der hessischen Staatsregierung kann man das Reichsgesetz über die Führung akademischer Grade vom 7.6.1939, mit den Anpassungen von 1974 und 1986, online abrufen: http://www.hessenrecht.hessen.de/gvbl/gesetze/17_Orden/17-15-GradeG/GradeG.htm. Besonders § 4 betrifft die Aberkennung akademischer Grade. Dieser wurde in Hessen in Abs. 3 und 4 i. d. F. des Art. 1 des ÄndGes. vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253) entschärft.;

In der DDR existierten eine Zeitlang Landesverwaltungen und die Berliner Zentralverwaltung nebeneinander. Nach der Auflösung der Länder wurde am 6. September 1956 die Verordnung über die Verleihung akademischer Grade (GBl. I S. 745) erlassen, die das alte Reichsgesetz ablöste. Dort heißt es wiederum, dass ein verliehener Titel entzogen werden kann, „... wenn sich herausstellt, dass der Inhaber durch sein späteres Verhalten sich der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat, insbesondere wenn ihm das Wahlrecht entzogen wurde.“ In Verbindung mit dem Passgesetz von 1954 und nach dessen Verschärfung im Jahre 1957 wurde nun das Depromotionsrecht erneut gegen Flüchtlinge, diesmal „Republikflüchtlinge“, ausgeübt. Eine neue Verordnung folgte im Jahre 1968 (Verordnung über die akademischen Grade vom 6. November 1968), mit der der neue Titel eines „Doktors der Wissenschaften“ (Dr. sc.) geschaffen wurde.;

In Sachsen gilt seit 1993 das Sächsische Hochschulgesetz, das in seiner letzten Fassung vom 5.5.2004 die Verleihung akademischer Grade regelt. Ein Depromotionsrecht der Fakultäten wird dabei vom sächsischen Gesetzgeber nicht explizit erwähnt, in den Promotionsordnungen aller 14 Fakultäten in Leipzig sind jedoch dafür Paragraphen enthalten.

¹⁵³⁷ UAL, Phil.Fak. A1/13 :04: Band 2.

¹⁵³⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 :18 Band 2, Bl. 6: Promotionsanträge von ehemaligen Parteimitgliedern der NSDAP mussten seit April 1946 jeweils besonders an die Landesregierung gemeldet werden.

¹⁵³⁹ UAL, R 358 Band 1 „Promotionsordnung, Promotionsrecht“; In der Philosophischen Fakultät wurden bereits seit 1946 im Auftrag der Zentralverwaltung für Volksbildung Änderungen in den Promotionsordnungen vorgenommen (UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 7). Dabei erregten viele der neuen Berliner Weisungen Unwillen in der Fakultät: „lebhaftes Diskussion“ erzeugte z.B. der Vorschlag, die Promotion an ein vorheriges Staatsexamen zu binden (UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 347, Fakultätssitzung vom 27.11.1946).; Die 1948 erfolgte Diskussion über die Rückkehr zu der alten lateinischen Urkundenform ging in einer knappen Abstimmung zugunsten der deutschen Diplomform aus (UAL, Phil.Fak. C5/51 :11, Bl. 84).; Erst 1955 wurde die förmliche Benennung „Karl-Marx-Universität“ in das Doktorergelöbnis der Philosophischen Fakultät aufgenommen (UAL, Phil.Fak. C5/51 :01, unfoliiert, letztes Blatt).; Im Jahre 1950 ersuchten die Medizinische und die Philosophische Fakultät die Promotionsgebühren in einem eigenen Fonds innerhalb der Fakultäten verwalten dürfen und die „Nazi-Regelung“ von 1935 abzuschaffen, das wurde jedoch von der Landesregierung entschieden abgelehnt (UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 2, Bl. 216).

Dabei traten erhebliche Veränderungen im Promotionswesen ein, die sich vor allem aus der Rekrutierung neuer Eliten im Sozialismus und mit der gezielten Ausfilterung „nichtbürgerlicher“ Studienbewerber ergaben. Promovenden gelangten nach 1950, als so genannte Aspiranten, meist in den Besitz eines Stipendiums, das sie häufig finanziell besser stellte als die an den Fakultäten fest besoldeten Assistenten.¹⁵⁴⁰ Später wurden diese Aspiranten in Doktorandenseminaren zusammengefasst und dabei politisch geschult.¹⁵⁴¹ Eine politische Ausrichtung vergebener Dissertationsthemen sollte auf diesem Wege erreicht werden – zumindest eine ideologische Einleitung zur Dissertation oder die Verwendung von Zitaten der „Klassiker des Marxismus-Leninismus“ ist seit den 1970er Jahren allgemein gebräuchlich geworden.

Im Jahre 1968 wurden im Rahmen der III. Hochschulreform die Promotionsverfahren von den Fakultäten auf den Wissenschaftlichen Rat der Karl-Marx-Universität Leipzig übertragen.¹⁵⁴²

Die Fakultäten selbst wurden in Sektionen überführt, die das Promotionsrecht weitgehend nach den alten Einteilungen¹⁵⁴³ und mit der alten Verfahrensweise¹⁵⁴⁴ fortführten (die Hauptpromotionsrichtungen blieben der Dr. theol., Dr. jur., Dr. med., Dr. phil. und der Dr. rer. nat.). Neu eingeführt wurde im Jahre 1970 der Titel des Dr. sc., der dem bisherigen Dr. habil. entsprach.¹⁵⁴⁵ Bei der Neustrukturierung der Universität Leipzig nach 1990 ergab sich zur Überraschung der neuen Universitätsleitung, dass die tradierten Fakultäten formell niemals aufgelöst worden waren.

¹⁵⁴⁰ UAL, R 366 Band 1 „wiss. Nachwuchs: Assistenten, Hilfsassistenten, Aspiranten“; Bis zum Ende der DDR wurden übrigens noch Promotionsgebühren in Höhe von 200 Mark erhoben. Befreit davon waren nur Forschungsstudenten und Aspiranten, die das Verfahren in der „geplanten Qualifizierungszeit“ abschlossen. (Gesetzblatt der DDR, Teil I, Nr. 17, 22.8.1988 „Anordnung über die Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges – Promotionsordnung A“, §4, auch Promotionsrecht in der DDR). Endgültig abgeschafft wurden die Promotionsgebühren in Leipzig erst mit dem Inkrafttreten des Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes vom 25.6.1991. Mit der Neubildung der Fakultäten an der Universität Leipzig im Januar/Februar 1994 führten diese dann neue Promotionsordnungen ein, in denen seither Promotionsgebühren nicht mehr vorgeesehen sind.

¹⁵⁴¹ UAL, R 368 „Doktorandenseminar (marx.-leninist. Assistentenschulung)“.

¹⁵⁴² UAL, R 380 Band 1 „III. Hochschulreform - Wissenschaftlicher Rat: Gründung und Arbeit“.

¹⁵⁴³ Im Statut der Karl-Marx-Universität vom 5.5.1973 (S. 3 ff.) finden sich die Fakultäten nicht mehr erwähnt, vielmehr wird das Promotionsrecht an die Gesamtuniversität gebunden „§ 5 Recht zur Verleihung akademischer Grade Die Karl-Marx-Universität verleiht auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und im Rahmen der vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen getroffenen Festlegungen folgende akademische Grade ...“ Aufgezählt werden dann die traditionellen Grade Dr. agr., Dr. jur., Dr. med., Dr. med. vet., Dr. phil., Dr. rer. nat., Dr. rer. pol., Dr. theol. und die nach dem Kriegsende neu geschaffenen Grade des Dr. paed. und des Dr. oec.

¹⁵⁴⁴ UAL, ZM 11813 Wissenschaftlicher Rat, Doktorjubiläen, Bl. 1 und 3: Aus politischen Gründen endete dagegen 1969 die bisherige Verfahrensweise bei goldenen Doktorjubiläen. Es wurden keine erneuerten Doktorurkunden mehr ausgestellt, weil viele der Promovenden inzwischen BRD-Bürger waren und dadurch Grenzen zwischen „... Würdigkeit oder Unwürdigkeit einzelner Personen nicht zu ziehen sind.“

¹⁵⁴⁵ Die entsprechenden Titel-Umschreibungen wurden jeweils ab 1968 (Dr. habil. zum Dr. sc.) bzw. nach 1990 reichlich vorgenommen (Dr. sc. zum Dr. habil.). UAL, R 553 Band 1 „Wissenschaftlicher Rat“.

Ein Bewusstsein über das im Auftrage des Staates verübte Unrecht an den eigenen Absolventen entwickelte sich nach 1945 an den Universitäten offensichtlich nur für kurze Zeit.¹⁵⁴⁶ Der erhebliche Umbruch im Lehrkörper durch den Krieg, die Entlassungen von nationalsozialistisch belasteten Lehrkräften nach 1945, die Rückkehr von Emigranten,¹⁵⁴⁷ der einsetzende Kalte Krieg und die politisch wie ökonomisch bedingte Abwanderung von Akademikern bewirkten eine hohe Personalfluktuation. Kurzzeitige Bemühungen zur Rehabilitierung Betroffener wurden, schon wegen des weitgehenden Fehlens von schriftlichen Unterlagen, nicht weiter verfolgt.¹⁵⁴⁸ Ein Jahrzehnt später wurde das Promotionsrecht bereits wieder als politisches Droh- und Druckmittel im Kampf gegen die „Republikflüchtlinge“ eingesetzt – ihnen konnte der Dokortitel wegen illegalen Verlassens der DDR entzogen werden.¹⁵⁴⁹ Mit der Schließung der Grenzen zur Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1961 entfiel diese Funktion als politisches Diskriminierungsmittel weitgehend.¹⁵⁵⁰ Bereits im Vorfeld der Zulassung zu einem Universitätsstudium bzw. bei der Annahme eines neuen Promotionsverfahrens wurde nun schon auf entsprechende politische Bekenntnisse der Bewerber geachtet. Dennoch gab es

¹⁵⁴⁶ Nur einzelne Emigranten wandten sich direkt mit Bitte um Rehabilitierung an die Fakultät, soweit ihnen überhaupt bewusst war, dass sie ihren Dokortitel formell verloren hatten. (UAL, Phil.Fak.Prom. 778; UAL, Phil.Fak.Prom. 2809; UAL, Phil.Fak.Prom. 8978). Nachträgliche Aberkennungen von Doktorgraden wegen politischer Verstrickungen im Dritten Reich oder wegen Kriegsverbrechen im Zweiten Weltkrieg sind anscheinend nicht vorgenommen worden.

¹⁵⁴⁷ Die in den Akten und Archiven vergrabenen Unrechtstaten an den Promovenden im Dritten Reich gelangten wahrscheinlich gar erst nicht zu ihrer Kenntnis, ebenso wie die verbliebenen Hochschullehrer sicher kein besonderes Interesse an der Aufarbeitung dieser Art von Fakultätsgeschichte hatten.; Einige der Emigranten hatten selbst ihren Doktorgrad verloren – was aber ihre neue Professur nicht behinderte. Vermutlich waren ihnen persönlich die Depromotionen gar nicht bekannt geworden, da sie nur im Reichsanzeiger veröffentlicht, aber ihnen selbst nicht mitgeteilt worden waren. Zu den depromovierten Emigranten in Leipzig zählten u.a.: Hermann Budzislowski (1901-1978, Entzug des Tübinger Doktorgrades 1938, 1948 Prof. für Internationales Pressewesen in Leipzig) und Julius Lips (1895-1950; Entzug des Leipziger Doktorgrades 1938, 1948 Prof. für Völkerkunde in Leipzig und 1949 Rektor der Universität). In ihren Akten (UAL, PA 364 bzw. UAL, PA 205) findet sich kein Hinweis auf eine Rehabilitierung oder Wiederzuerkennung der aberkannten Doktorate.

¹⁵⁴⁸ Im Rektorat beschäftigte man sich beispielsweise 1947 mit der „Wiederzuerkennung des Doktorgrades“ (UAL, Rep. 1/8/288) und der „Überprüfung der während der Nazizeit vollzogenen Ehrenpromotionen und Promotionen“ (UAL, Rep. 1/3/133).; Offensichtlich kam es in der Nachkriegszeit zwischen 1946 und 1949 zu gezielten Aktenvernichtungen im Rektoratsarchiv. Etwa 10 Prozent der Akten und noch ausgerechnet jene, die sich mit politischen Ereignissen in der NS-Zeit beschäftigen, fehlen bei einer Inventur der Bestände um das Jahr 1950. Alle diese Akten sind nachweislich nicht im Luftkrieg zerstört worden, teilweise sind sie erst im Jahre 1944 neu angelegt worden.

¹⁵⁴⁹ UAL, R 361 Band 10, Bl. 1: Beschluss der Philosophischen Fakultät vom 16.4.1958 über Aberkennung des Dr., des Dr. habil. und der *venia legendi* sowie des Diplom- und Lehrerzeugnisses bei „Republikflüchtlingen“ wegen „unwürdigem Verhalten“. Vom Staatsekretariat für Hochschulwesen wurde dieser Beschluss am 7.1.1959 weitgehend eingeschränkt: staatliche Berufsabschlüsse wurden ausgenommen, Aberkennungen akademischer Grade waren nur nach „... gründlicher Prüfung ...“ und bei Aussicht auf die „... erzieherische Wirkung einer solchen Maßnahme auf die Angehörigen des wissenschaftlichen Nachwuchses ...“ zulässig (Bl. 2). Allerdings hatte die Fakultät schon vorher einige Verfahren durchgeführt.

¹⁵⁵⁰ Etwa 33 Verfahren werden nach 1950 zur Aberkennung von akademischen Graden an der Universität Leipzig durchgeführt. Die meisten Depromotionen werden als Strafe für das „illegale Verlassen der DDR“ ausgesprochen.

noch einige Depromotionsverfahren, wobei der spektakulärste Fall 1968 den Physiologen Adolf-Henning Frucht betraf.¹⁵⁵¹

Bereits im Juni 1990 entschuldigte sich der Rektor im Namen des akademischen Senats für in den letzten Jahrzehnten geschehenes Unrecht. Fast 10 Jahre später rehabilitierte die Universität Leipzig, im Juli 2001, nochmals die von den Depromotionen in der NS-Zeit Betroffenen und erklärte: „Das auch von den Organen der Universität Leipzig während des Naziregimes begangene Unrecht kann nicht ungeschehen gemacht werden. Dem akademischen Senat ist es ein Anliegen ausdrücklich festzustellen, dass die Willkürakte, insbesondere die Aberkennung von Doktorgraden und anderen akademischen Graden, die ausschließlich der Verfolgung aus politischen, rassenideologischen und Glaubensgründen dienten, mit grundlegenden Prinzipien eines Rechtsstaates nicht vereinbar und deshalb von Anfang an nichtig waren. Die Feststellung des Senats fußt auf der Überzeugung, dass in den erwähnten Fällen in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit und gegen die Menschenwürde verstoßen wurde und in keinem dieser Fälle rechtsstaatliche Voraussetzungen für die ergriffene Maßnahme vorlagen. Der akademische Senat fordert die Fakultäten auf, den Doktorgrad in einer Urkunde zu erneuern, wenn Betroffene oder deren Angehörige das wünschen.“¹⁵⁵²

6.2 Das gegenwärtige Promotionsrecht als Teil der demokratischen Verfassung in der Bundesrepublik Deutschland

Auch in der Gegenwart, im demokratisch verfassten Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland, führt das akademische Promotionswesen in der Öffentlichkeit immer wieder zu Diskussionen über das Verhältnis von Staat und Universität. Dazu gehören Themen wie der Bologna-Prozess,¹⁵⁵³ die Verleihung von Ehrendoktorwürden an Politiker,¹⁵⁵⁴ Fragen nach

¹⁵⁵¹ Frucht (1913-1993) hatte im Jahre 1967 die Formel für einen neuartigen chemischen Kampfstoff an den CIA übergeben, um einem drohenden Krieg entgegenzuwirken. Daraufhin wurde er wegen Spionage für 10 Jahre in Bautzen inhaftiert und später in die Bundesrepublik entlassen. Im Rahmen des Strafverfahrens verlor er alle in der DDR erworbenen akademischen Grade.; Ein Mediziner verlor seinen Dokortitel und seine Habilitation, nachdem bekannt wurde, dass er Untersuchungen an zum Tode verurteilten Häftlingen im Dritten Reich vorgenommen hatte (UAL, PA 1232: Personalakte Siegfried Krefft). Dagegen wurde der „T4“-Arzt, Horst Schumann, der für massenhafte Tötungen von Geisteskranken in der Heilanstalt Pirna-Sonnenstein verantwortlich war und deswegen ab 1970 vor Gericht stand (aber bald als verhandlungsunfähig galt) in Leipzig nie depromoviert (Schilter, S. 182 ff.). Eine Promotions- oder Personalakte über Schumann ist im UAL nicht vorhanden.

¹⁵⁵² Pressemeldung der Universität Leipzig vom 15.07.2001.

¹⁵⁵³ „29 europäische Bildungsminister manifestierten in der Bologna-Deklaration ihre Absicht, in allen EU-Ländern ein System leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse und ein zweistufiges System von Studienabschlüssen (undergraduate/graduate) zu schaffen, ein Leistungspunktesystem (nach dem ECTS-Modell) einzuführen, die Mobilität durch Beseitigung von Mobilitätshemmnissen und die europäische Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung sowie die europäische Dimension in der Hochschulausbildung zu fördern.“ Das Zitat findet sich auf der Website des Bundesministerium für Bildung und Forschung zum Stichwort Hoch-

der Ethik wissenschaftlichen Methoden und über den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten. Die Frage nach einem Ehrenkodex für promovierte Akademiker kulminierte in letzter Zeit im Fälschungsskandal um den „Super-Forscher Jan Hendrik Schön, Physiker und Nobelpreis-Kandidat“,¹⁵⁵⁵ der seinen Arbeitgeber in den USA bei 16 von 24 Verdachtsfällen mit gefälschten Messergebnissen betrogen hatte. Als diese Informationen publik wurden, setzte die Universität Konstanz eine Prüfungskommission ein, die die Ergebnisse von Schöns Promotionsarbeit aus dem Jahre 1997 nachprüfen sollte. Obwohl er damals korrekt gearbeitet hatte, wurde ihm dennoch im Jahre 2004 von der Universität Konstanz der Dokortitel entzogen und die Promotionsurkunde zurückverlangt.¹⁵⁵⁶ Nicht weniger öffentlichkeitswirksam verlief das Verfahren um die Verleihung eines Dokortitels für Soziologie an der Sorbonne im Jahre 2001, der an die TV-Astrologin Elizabeth Tessier vergeben wurde. Sie selbst berichtet über ihre Studien an der Sorbonne und die Verleihung des Dokortitel: „... Dies allerdings

schulreform und Bologna-Prozeß, online unter <http://www.bmbf.de/de/3336.php>; Gegner dieses Prozesses (vgl. Edel) beklagen einen „Etikettenschwindel“ für vorhandene Studiengänge, die nur neuen Bezeichnungen erhielten, ebenso wie eine mangelnde wissenschaftlicher Kompetenz durch Verkürzung der Studiengänge. Auch in Frankreich regt sich Protest dagegen, dort allerdings gegen die zu starke „Autonomisierung“ der Studiengänge und gegen eine „Aufweichung“ zentraler staatlicher Bildungsvorgaben, vgl. dazu Schriewer, S. 461 ff., der zugleich eine gute Übersicht über die Entwicklung des Bologna-Prozesses bietet.

¹⁵⁵⁴ Einen Überblick über die Pressekommentare zur geplanten Ehrenpromotion des russischen Präsidenten Wladimir Putin in Hamburg (2004) findet sich auf der Website der Universität Hamburg, Pressespiegel der Universität Hamburg vom 09.08.2004 bis 15.08.2004 – 33. Woche, http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/pr/2/21/ps/2004/33_04.html; Um die Verleihung der Göttinger Ehrendoktorwürde an früheren Bundeskanzler Gerhard Schröder (noch während seiner Amtszeit) entwickelte sich ebenfalls eine öffentliche Aufmerksamkeit, auch wenn die Ehrung des studierten Juristen durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät ohne Probleme verlaufen ist. Siegmund Groeneveld (Prof. für Agrarwissenschaften in Göttingen) schickte darauf seine Göttinger Doktorurkunde aus Protest zurück und verzichtete auf die Führung des Göttinger Doktorgrades. (Neues Deutschland, vom 18/19.6.2005) Die FAZ (15.6.2005, Update) berichtet über die Verleihung lakonisch „Warum auch nicht? Gunst gegen Gunst.“; Schröder ist nicht der erste Bundeskanzler, der noch zu Amtszeiten eine deutsche Ehrendoktorwürde erhielt: Konrad Adenauer erhielt im Regierungsjahr 1956 von der Universität Köln seinen fünften Ehrendoktor.

¹⁵⁵⁵ Die Welt, 12.06.2004.

¹⁵⁵⁶ Universität Konstanz, Pressemitteilung Nr. 85 vom 11.06.2004 „Universität Konstanz entzieht Jan Hendrik Schön den Dokortitel - Die Universität Konstanz entzieht Jan Hendrik Schön den Dokortitel und fordert ihn auf, seine Promotionsurkunde, die er 1998 verliehen bekommen hat, an das Zentrale Prüfungsamt der Universität zurückzugeben. Das wissenschaftliche Fehlverhalten, das der junge Physiker zwar nicht im direkten Zusammenhang mit seiner Promotion, jedoch bei seinen späteren Arbeiten an den Tag gelegt hat, ist der Grund für die Entscheidung des Promotionsausschusses des Fachbereichs Physik. Grundlage für die Entscheidung ist Paragraph 55 c des Universitätsgesetzes des Landes Baden-Württemberg. Hier ist festgelegt, dass der Dokortitel entzogen werden kann, wenn sich ‚der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat.‘ Den Begriff ‚unwürdig‘ versteht der Promotionsausschuss wissenschaftsbezogen. Über die Entziehung entscheidet laut Gesetz die Hochschule, die den Titel verliehen hat. ‚Der Fall Schön ist der größte Fälschungsskandal in der Physik der letzten 50 Jahre. Publikationen über Halbleiterbauelemente aus organischen Materialien und zur Supraleitung galten in der Fachwelt als spektakulär. Ein Wissenschaftler, der wie Schön Daten manipuliert, sie im falschen Zusammenhang präsentiert sowie künstlich erzeugt, ist unwürdig einen Dokortitel zu tragen. Gerade durch solch einen Titel wird die besondere Forschungsqualifikation eines Wissenschaftlers gewürdigt. Jan Hendrik Schön hat die Glaubwürdigkeit von Wissenschaft in der Öffentlichkeit stark beschädigt. Forschungsfreiheit darf nicht als Spielwiese für Betrug und Manipulation missbraucht werden‘, erklärt der Fachbereichssprecher Physik und Vorsitzende des Promotionsausschusses, Prof. Dr. Wolfgang Dieterich.“ Das Zitat findet sich auf der Website der Universität Konstanz, Pressemitteilungen zum Fall Schön, online unter <http://www.uni-konstanz.de/struktur/service/presse/mittshow.php?nr=85&jj=2004>.

löste - völlig unerwartet! - einen wahren Sturm in den Medien aus, und eine Gruppe von fanatischen Wissenschaftlern wollte sogar durchsetzen, dass meine Doktorarbeit von einer neuen Jury geprüft werden sollte. Ein einzigartiges Vorgehen, da es völlig unakademisch ist, die Entscheidung einer Jury zu diskutieren. Umso mehr, da es sich bei den Kritikern nicht einmal um Soziologen handelte, sondern um Astro-Physiker, Philosophen u.a.!"¹⁵⁵⁷ Doch selbst die mediale Entrüstung und die Proteste französischer Wissenschaftler konnten der langjährigen „astrologischen Beraterin“ von Staatspräsident Mitterrand nichts anhaben, eher brachten die Querelen der Astrologin nur willkommene Publicity.¹⁵⁵⁸

Einer der letzten Versuche, eine rechtlich zulässige Abgrenzung zwischen dem akademischen Selbstverwaltungsrecht in Promotionsfragen und dem Aufsichts- und Eingriffsrecht des Staates zu definieren, erwuchs aus einem Rechtsstreit der Berliner Universitäten gegen den dortigen Senat. Dieser wurde mit einer verfassungsrichterlichen Entscheidung zum Verhältnis von Staat und universitärer Selbstverwaltung (idealerweise für diese Untersuchung auch zum akademischen Promotionswesen) durch ein 34seitigen Urteil des Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin vom 1.11.2004 entschieden.¹⁵⁵⁹ Die drei Berliner Universitäten (Humboldt-Universität, Freie Universität und Technische Universität) hatten vor dem Verfassungsgerichtshof gegen Änderungen¹⁵⁶⁰ im Promotionsrecht durch den Landesgesetzgeber geklagt. Vom Berliner Senat waren die Universitäten verpflichtet worden, beim Verfahren zur Eignungsfeststellung von Fachhochschulabsolventen für die Teilnahme am Promotionsverfahren die Fachhochschulen des Landes einvernehmlich zu beteiligen, die Disputation wurde als ausschließliche mündliche Promotionsleistung zur Verteidigung der Dissertation bestimmt und die Bewertung der Dissertation sollte von mindestens einem Gutachter, der nicht der entsprechenden wissenschaftlichen Hochschule angehört, erfolgen.

Neben der juristischen Klärung der Rechtslage sah sich das Gericht veranlasst, Leitsätze für seine Entscheidung mitzuteilen. Darin spiegeln sich, für rechtstheoretische Laien gut verständlich, die Auffassungen der Richter zum Verhältnis von Staat und selbstverfasster Wissenschaftsorganisation wider. In dem Urteil heißt es zunächst allgemein, dass die „Verfassung

¹⁵⁵⁷ Das Zitat findet sich auf der privaten Website von Elizabeth Tessier, bei den biographischen Angaben, online unter: <http://www.eteissier.com/suitede.asp>.

¹⁵⁵⁸ Dass akademische Titel gut fürs Geschäftsleben sind, belegen zahlreiche Presseartikel über Betrug bei Bewerbungen, über Titelhandel (bei dem immense Summen gezahlt werden). Besonders ausführlich wurde in der Presse in letzter Zeit die Verleihung einer Honorarprofessur für Josef Ackermann (Chef der Deutschen Bank) durch die Universität Frankfurt im Februar 2005 behandelt. Eine erfolgreiche Geschäftsfrau und Titelsammlerin ist auch die Harry-Potter-Autorin Joanne K. Rowling, die bereits über fünf englische Ehrendokortitel verfügt (Die Welt, 7.7.2005).

¹⁵⁵⁹ Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Urteil VerfGH 210/03.

¹⁵⁶⁰ § 35 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung von Art. I Nr. 7 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 30. Januar 2003.

von Berlin (VvB) ... ein Recht der wissenschaftlichen Hochschulen auf Selbstverwaltung in dem auf Wissenschaft, Forschung und Lehre unmittelbar bezogenen Bereich ...“ begründet, somit kommen staatliche Eingriffe (gesetzgeberische Einschränkungen) „... im Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit ... nur zum Schutz kollidierender verfassungsmäßiger Güter in Betracht.“¹⁵⁶¹ Die Richter stellten weiterhin fest, dass insbesondere Eingriffe des Gesetzgebers in die Selbstverwaltung der Universitäten unzulässig sind, wenn es um Promotionsvoraussetzungen sowie um das eigentliche Promotionsverfahren geht. Die Mitbeteiligung Dritter (Fachhochschulen) am Promotionsverfahren widerspricht dem ebenso wie die ausschließliche Beschränkung der mündlichen Promotionsleistung auf die Disputation oder die zwingende Teilnahme eines externen Gutachters zur Objektivitätssicherung. Dagegen berühren die Rahmenergänzungen des Gesetzgebers, was die Hinzuziehung von Fachhochschulprofessoren als Gutachter betrifft oder soweit sie sich Art und Sprache der schriftlichen Dissertation beziehen, nicht den Kern der Selbstverwaltung, da „ ... den Universitäten lediglich eine Ermächtigung eingeräumt wird, derartiges in ihren Promotionsordnungen zu regeln ...“ oder auch nicht.¹⁵⁶² Im Gegensatz dazu sieht das Urteil einen berechtigten Eingriff des Staates in die Promotionsordnungen als gegeben an, wenn er „ ... die Universitäten darauf beschränkt, die Ehrendoktorwürde wegen wissenschaftlicher Verdienste zu verleihen.“¹⁵⁶³

Das Urteil ist eine schwierige Gratwanderung, denn das Promotionswesen sehen die Richter als schützenswerten Kernbereich der universitären Selbstverwaltung. Folgt man den Intentionen des Urteils, so gibt es keine generelle Berechtigung des Gesetzgebers, in diesem geschützten Raum zu agieren. Aber die Richter sehen es als zulässig an, dass der Gesetzgeber den Rahmen dieses Schutzbereiches verändern darf. Selbst wenn die Richter jeden Eingriff mit einer richterlichen Einzelentscheidung abwägen, so bleibt der generelle Fakt doch bestehen: wenn der Staat den Rahmen der universitären Selbstverwaltung erweitern kann, so wird er ihn vice versa einengen dürfen.

Dabei folgten die Richter weithin noch der Rechtsauffassung der klagenden Universitäten: „Gerade wegen der traditionellen Bedeutung der Promotion im akademischen Betrieb werde das Promotionsrecht als unentbehrliches organisatorisches Merkmal einer wissenschaftlichen Hochschule angesehen, das diese von anderen Lehranstalten maßgeblich unterscheidet. Der Staat könne das Promotionsrecht nur an wissenschaftliche Einrichtungen verleihen, aber nicht selbst ausüben. Das Promotionsrecht werde deshalb mit der Verleihung durch den Staat zum

¹⁵⁶¹ Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Urteil VerfGH 210/03, Leitsätze.

¹⁵⁶² Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Urteil VerfGH 210/03, Leitsätze.

¹⁵⁶³ Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Urteil VerfGH 210/03, Leitsätze.

eigenen Recht der wissenschaftlichen Hochschule und gehöre nicht etwa nur zum übertragenen staatlichen Aufgabenkreis, sondern zum Kernbestandteil universitärer Autonomie. Zwar sei der Bereich universitärer Autonomie der staatlichen Einwirkung nicht schlechthin entzogen. Insbesondere sei die staatliche Einwirkung umso berechtigter, je mehr es um die universitäre Ausbildung als Zugangsvoraussetzung zu akademischen Berufen gehe. Umgekehrt habe der staatliche Einfluß um so mehr zurückzutreten, je geringer die Bedeutung einer Materie für die Berufswahl und je mehr eine Angelegenheit nach rein wissenschaftlichen Kriterien zu beurteilen sei. Im Vergleich zu allen anderen Hochschulprüfungen sei die Promotion diejenige mit der geringsten Relevanz für die Berufswahl. Andererseits sei sie die Hochschulprüfung (mit Ausnahme der Habilitation) mit dem engsten Bezug zu Forschung und Lehre. Deswegen seien die staatlichen Mitwirkungsrechte hier in besonderem Maße zugunsten wissenschaftlicher Autonomie eingeschränkt.“¹⁵⁶⁴

Im Ergebnis lotet dieser Richterspruch die schwierige Grenzlage der Beziehungen zwischen Staat und Universität zwar weit aus, bis hin zu Einzelfragen, aber er erklärt den schützenswerten Kernbereich der Selbstverwaltung für einen zum staatlichen Rechtsmonopol gehörenden Gesetzesbereich, der grundsätzlich dem Gebiet des öffentlichen Rechtes unterliegt. Die Abwägung in den strittigen Einzelfragen führte so aus verfassungsrechtlicher Sicht zu einem Überwiegen der universitären Regelungskompetenz. Generell halten die Richter fest: „Die verfassungsrechtlich begründete primäre Regelungsbefugnis der Universitäten untersagt es dem Gesetzgeber dennoch nicht schlechthin, im Kernbereich derjenigen Angelegenheiten, die als ‚wissenschaftsrelevant‘ angesehen werden müssen, d.h. die Forschung und Lehre unmittelbar berühren (BVerfGE 35, 79 <123>), das Selbstverwaltungsrecht der wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich der mit-umfaßten Satzungsautonomie einzuschränken.“¹⁵⁶⁵ Dieser Satz läuft letztendlich auf einen Pyrrhussieg der Universitäten im Rechtsstreit mit dem Staat hinaus, denn wie das Gericht hier meint, darf der Staat nicht die gesetzten Regeln brechen – aber natürlich kann er sie ändern. Letztendlich wäre nach Meinung der Richter dieses Universitätsprivileg im bürgerlichen Recht begründet und fände seinen Schutz nur durch die Rückführung auf die in der Verfassung garantierten Freiheitsrechte. Eine Kollision von Rechtskreisen ist unterhalb dieser Verfassungsebene möglich, besonders bei der im Auftrage des Staates ausgeübten Berufsausbildung. „Diese staatlichen Kompetenzen in der Berufsbildung finden aber wiederum ihre Grenze in der Wissenschaftsfreiheit. Beide Rechtskreise be-

¹⁵⁶⁴ Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Urteil VerfGH 210/03, S. 8. Begründung der Verfassungsbeschwerde durch die drei Universitäten.

¹⁵⁶⁵ Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Urteil VerfGH 210/03, S. 16.

dürfen der Harmonisierung bzw. des gegenseitigen Ausgleichs ...“¹⁵⁶⁶ - die Richter legen demnach die Wahlfreiheit für die wissenschaftlichen Prüfungsleistungen (Disputation bzw. Rigorosum) und die Wahlfreiheit für die Prüfer ausschließlich in das Selbstverwaltungsrecht der Universitäten. Da die vom Landesgesetzgeber geforderten Ergänzungen (kumulative Promotionsleistung,¹⁵⁶⁷ Anerkennung von Arbeiten in Fremdsprachen, Hinzuziehung von Fachhochschulprofessoren) aus Sicht der Richter lediglich „Erweiterungen“ vorsehen, wären sie noch verfassungskonform auslegbar.¹⁵⁶⁸ In Bezug auf die Ehrenpromotionen weichen die Richter aus, die Bindung der Ehrenpromotion an besondere wissenschaftliche Leistungen verengt den Spielraum der Universitäten erheblich. Eine solche Kompetenzbescheidung entmündigt die Universitäten, ohne ihnen andererseits tatsächlichen Schutz vor politischen Eingriffen in dieses Ernennungsrecht zu bieten. Warum die Richter eine solche Beschränkung des Auswahlkriteriums für Ehrenpromotionen als zulässig erachten, um nur wenige Sätze später den Wissenschaftsbegriff so sehr zu erweitern, dass er nicht mehr fassbar ist, bleibt offen.¹⁵⁶⁹ Die Realität führt diese „Vorsichtsmaßnahme“ sogleich ad absurdum – wie die in der Öffentlichkeit kontrovers diskutierten Ehrenpromotionen von Bundeskanzler Schröder im Juni 2005 oder die 2004 in Hamburg geplante Ehrenpromotion von Russlands Präsident Putin belegen. Unstrittig haben die Leipziger Ehrenpromotionen von Carlo A. Ciampi (Staatspräsident der Republik Italien, 06.07.2000), Hans-Dietrich Genscher (Bundesminister a. D., 06.05.2003) und Ricardo Lagos (Präsident der Republik Chile, 25.1.2005) eher einen politischen als einen wissenschaftlichen Kontext.¹⁵⁷⁰

¹⁵⁶⁶ Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Urteil VerfGH 210/03, S. 26.

¹⁵⁶⁷ Wenigstens an der Medizinischen Fakultät in Berlin hat sich inzwischen ein Meinungswandel vollzogen: Die kumulative Promotion wird in Pressemeldungen als herausragende Verbesserung gepriesen. Vgl. dazu Pressemeldung der Humboldt-Universität 20/2003 und den Bericht „An der Charite wird kumulativ promoviert“, Ärzte-Zeitung extra, Neue Bundesländer und Berlin, Mittwoch 18.6.2003.

¹⁵⁶⁸ Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Urteil VerfGH 210/03, S. 32. „Sie kann verfassungskonform dahin ausgelegt werden, daß den Universitäten lediglich eine – nicht zwingend umzusetzende bzw. der Gestaltung zugängliche und Auswahlmöglichkeiten zulassende – Ermächtigung eingeräumt wird, derartiges in ihren Promotionsordnungen zu regeln. Der Wortlaut der Norm ist insoweit offen und läßt diese Auslegung zu.“

¹⁵⁶⁹ Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Urteil VerfGH 210/03, S. 31. „Angesichts des weiten Wissenschaftsbegriffs, unter den – wie ausgeführt- alles fällt, was nach Inhalt und Form als ernsthafter Versuch zur Ermittlung von Wahrheit anzusehen ist.“ Dieses Zitat ist eine erhebliche Verkürzung des juristisch gefassten Wissenschaftsbegriffes wie er etwa von Rudolf Smend verwendet wurde (siehe Fußnote weiter oben, zu Holstein).

¹⁵⁷⁰ Auch im Bundeskabinett, vom Januar 2005, würde diese Begriffs-Einengung wohl auf Unverständnis stoßen. Gut ein Drittel der Bundesminister (5 von 14) besitzt bereits ein, zumeist vor kurzem verliehenes, Ehrendoktorat: Bundeskanzler Gerhard Schröder (2002 Shanghai/China, 2003 Petersburg/Russland, 2005 Istanbul /Türkei, 2005 Göttingen/Deutschland); Außenminister und Vizekanzler Joschka Fischer (2002 Haifa, Israel); Bundesminister des Innern Otto Schily (2002 Hermannstadt /Rumänien); Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Wolfgang Clement (2004 RUB Bochum/Deutschland); Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Manfred Stolpe (1989 Greifswald/Deutschland, 1991 Zürich/Schweiz, 2001 Dokkyo-Universität/Japan).; Die Frankfurter Allgemeine Zeitung berichtet in ihrer Ausgabe vom 23.04.2005, Nr. 94, Seite 63 über die „Doktorhüte im Bundestag“, demnach besitzen 98 der 612 Bundestagsabgeordneten einen Dokortitel. Der „Promotionsberater“ Dr.

Interessant für die abschließende Betrachtung ist einer der ersten Sätze aus dem Urteil: „Zum Kernbereich akademischer Selbstverwaltung gehört auch – als eines der bedeutendsten Privilegien – das den Universitäten durch den Staat verliehene Promotionsrecht.“¹⁵⁷¹ Hier werden schon bei der Eröffnung des Urteils zwei Rechtskonzepte vermischt, die historisch nie nebeneinander existierten: akademische Privilegien und staatlich garantierte Rechte.

Die Suche nach normativen Regelungen, die zwischen der akademischen Selbstverwaltung und den komplexen bürgerlichen Gesetzessammlungen Grenzen ziehen, ist mit diesem Urteil des Jahres 2004 immer noch nicht abgeschlossen – und wird vermutlich niemals enden. Womit die Frage nach dem „gegenseitigen Vertrauen“ zwischen Staat und Universität, die sich beide über eigene geschichtliche Entwicklungen definieren, eine hochaktuelle Bedeutung zurückerlangt. Beide Seiten müssen in ihren Aufgaben und Zielen aufeinander Rücksichten nehmen und nur im Verständnis füreinander lassen sich zukunftsfähige Entwicklungswege beschreiten.

Frank Grätz, aus dem privatwirtschaftlichen „Institut für Wissenschaftsberatung Dr. Frank Grätz und Dr. Martin Drees GmbH“ wird dort mit einer Bemerkung über die Promotionsinteressen der Politiker zitiert: „Der Dokortitel steht beim Wähler für Fleiß, Ehrgeiz und fachliche Kompetenz.“; Diese Einschätzung veranlasste wohl auch Bundesminister Jürgen Trittin (der über keinen Dokortitel verfügt) in einem Werbespot über das Dosenpfand im Jahre 2003 als „Doktor Trittin“ zu firmieren. Das brachte ihm eine Strafanzeige wegen Titelmissbrauchs ein, die allerdings von der Berliner Staatsanwaltschaft abgewiesen wurde. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 25.7.2005, Seite 8 Leserbrief.

¹⁵⁷¹ Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Urteil VerfGH 210/03, S. 1.

7. Resümee

Kurz sollen an dieser Stelle noch einmal die wichtigsten Tendenzen in der dargestellten Entwicklung des Leipziger Promotionsrechtes zusammengefasst werden.

Für den Autor war es zunächst ungewöhnlich, kaum Untersuchungen zur oft zitierten Hochschul-Autonomie vorzufinden, die sich mit diesem zentralen Thema befassen. Im Gegensatz zur Berufungspolitik in den Fakultäten, die sich durch landesherrliche Besoldung von Professuren recht bald zu einem festen Bestandteil feudalstaatlichen bzw. staatlichen Verwaltungshandelns entwickelt, bleibt das Promotionsrecht doch über einen viel längeren Zeitraum ein wirklich eigenständiges Recht der akademischen Korporationen. In Leipzig werden die Rechtsbefugnisse der Fakultäten im Grunde erst nach 1933, mit der Einbindung der Hochschulen in das politische Repressivsystem, stark beschnitten und ausgehöhlt. Widerspruch oder Protest gegen die staatliche Vereinnahmung regt sich in den Fakultäten dabei kaum – fast teilnahmslos werden die Eingriffe hingenommen. Nach 1945 erlangen in Leipzig, soviel lässt sich bereits aus der historischen Skizze für den Zeitraum bis 2005 ablesen, die Fakultäten einmal verlorene Rechte von der Wissenschaftsverwaltung nicht wieder zurück.

Betrachtet man einen weiteren Punkt der Untersuchung, so spielen auch die Quantitäten der Promotionsverfahren eine wichtige Rolle. Während vor der Reformation noch das Baccalaureat eine entscheidende Rolle im akademischen Graduierungsgefüge spielt und als eine Art „verbrieftes Hochschulabschluss“ von gut einem Drittel der Studenten erworben wird, geht seine Bedeutung nach der Reformation stark zurück. Die Magisterpromotionen in der Philosophischen Fakultät treten jedoch nicht in die entstandene Lücke. Im Gegenteil geht die studentische Bereitschaft, ein philosophisches Promotionsverfahren auf sich zu nehmen, vor allem im 18. Jahrhundert noch weiter zurück. Erstmals kehrt sich im zweiten Drittel dieses Jahrhunderts die Verteilung der Graduierungsverfahren zwischen den Fakultäten um – als die bisher seltenen Doktorpromotionen in den höheren Fakultäten zu Ungunsten der Magisterpromotionen zu zahlenmäßig ansteigen. Bei einer Betrachtung über den gesamten Untersuchungszeitraum ist besonders auffällig, wie konstant die relative Zahl der Graduierungsverfahren bleibt. Über einen Zeitraum von mehr als 500 Jahren gelangen durchschnittlich 4 bis 6 Prozent aller Studierenden in der Philosophischen Fakultät zu einer Promotion.

Mit diesen Zahlen korrespondiert ein weiterer Faktor: aus den Promotionen ergeben sich für die akademischen Korporationen wie für deren einzelnen Mitglieder eine verlässliche und einträgliche Geldquelle. Untersuchungen zu den Finanzverhältnissen der Universität Leipzig fehlen auch hier wieder, immerhin wird doch ersichtlich, dass über die Jahrhunderte hinweg

die Einnahmen aus dem Promotionsgeschäft zu den Besoldungen der Professoren in der Philosophischen Fakultät rund 20 Prozent beitrugen. Auch bei der Frage nach den Einnahmen für die akademischen Korporationen ergeben sich interessante, weiterführende Untersuchungsansätze. Bereits 12 Jahre nach der inflationären Geldentwertung des Jahres 1923 hatte sich in der Philosophischen Fakultät aus den Promotionsgebühren eine Summe von über 30.000 Reichsmark angesammelt – die allein zur Verfügung der Fakultät stand. Zum Vergleich: diese Geldsumme entsprach in etwa dem damaligen Jahresgehalt dreier ordentlicher Professoren in der Fakultät.

Neben der materiellen Fundierung der Fakultäten spiegeln die Promotionen auch die Entwicklung konfessioneller und politischer Anschauungen im Kreis der Gelehrten wider. Die Liberalisierung des Hochschulwesens gegenüber nicht-lutherischen Konfessionsangehörigen ebenso wie die Bemühungen Wuttkes um eine „Demokratisierung“ des Promotions- und Habilitationswesens der Philosophischen Fakultät eröffnen den Blick auf eine selbstverfasste Modernisierung der Leipziger Hochschule, die von Berliner Vorstellungen weder dominiert noch inspiriert wird.

Betrachtet man dagegen das derzeitige Promotionsrecht in der Bundesrepublik Deutschland, so erscheint es fast als eine Domäne „wissenschaftsbürokratischer Verwaltungspraxis“, in der die Hochschulen immerhin einen Teil der staatlichen Rechtssprechung auf ihrer Seite wissen können. Die Hoffnungen auf den Schutz durch eine neue europäische Universalgewalt, die einen freien und liberalisierten Gelehrten- und Wissenschaftstransfer innerhalb des Kontinents garantiert und reguliert, verknüpfen sich in letzterer Zeit ausgerechnet mit weiterer staatlicher Regulierung. Die noch in den 1920er und 1930er beschworene „Graduierungskonkurrenz“ zwischen den Universitäten scheint von der Politik und den Wissenschaftsverwaltungen nicht mehr favorisiert zu werden.

Ob der Bologna-Prozess das Ende einer jahrhundertealten Tradition bedeutet oder den Beginn einer neuen Ära und eine „Entnationalisierung“ des Promotionswesens einläutet, bleibt abzuwarten.

8. Quellen- und Literaturverzeichnis

8.1 Archivalien

Universitätsarchiv Münster

Kurator 1650 I

Universitätsarchiv Leipzig [UAL]

Theologische Fakultät

UAL, Theol.Fak. 98

Das Procancellariat, 1739-1852

Juristenfakultät

UAL, Jur.Fak. B I 02, Bd. 2-4

Promotionsbuch, 1810-1939

Medizinische Fakultät

UAL, Med.Fak. A6/09

Promotionen der Juden und nicht lutherischen Confession zugethanen Candidaten, 1757-1784

UAL, Med.Fak. A6/38, Bd. 02b

Baccalaureats-Examen, 1866

UAL, Med.Fak. B6/29 Band 1

Allgemeine Promotionsangelegenheiten, Gebühren, 1899-1924, 1941

UAL, Med.Fak. B6/33a

Entziehung akademischer Grade, Verweigerung der Zulassung zu den Prüfungen und Nichterteilung der Approbation, 1936-1938

UAL, Med.Fak. B6/33c

Entziehung akademischer Grade, 1939 -1940

UAL, Med.Fak. B6/33d

Entziehung akademischer Grade, 1940-1942

Philosophische Fakultät

UAL, Phil.Fak. A1/10 :02

Schweigepflicht der Fakultätsmitglieder, 1915-1935

UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 1

Satzungen der Philosophischen Fakultät, 1595-1813

UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 2

Satzungen der Philosophischen Fakultät, 1817-1848

UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 3

Satzungen der Philosophischen Fakultät, 1861-1915

UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 4

Satzungen der Philosophischen Fakultät, 1916-1932

UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 5

Satzungen der Philosophischen Fakultät, 1932-1936

UAL, Phil.Fak. A1/13 :04: Band 2

Mitglieder der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung in Weilburg a.L., 1945-1946

UAL, Phil.Fak. A1/15 :03

Privatdozenten - Allgemeines zum Entzug der venia legendi, 1919-1935

UAL, Phil.Fak. A3/30 :06

Protokolle der Sitzungen der engeren Fakultät, 1885-1899

UAL, Phil.Fak. A3/30 :08

Protokolle der Sitzungen der engeren Fakultät, 1908-1913

UAL, Phil.Fak. A3/30 :09

Protokolle der Sitzungen der engeren Fakultät, 1913-1919

UAL, Phil.Fak. A3/30 :10

Protokolle der Sitzungen der engeren Fakultät, 1919-1928

UAL, Phil.Fak. A3/30 :11
 Protokolle der Sitzungen der engeren Fakultät, 1928-1947
 UAL, Phil.Fak. A3/30 :15
 Protokolle der Sitzungen der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung, 1920-1928
 UAL, Phil.Fak. B3/36 :03
 Stundungskommission. Gebührenausschuss, 1880-1947
 UAL, Phil.Fak. C2/20 :01 Band 2
 Stellung der exmatrikulierten Doktoranden, 1936
 UAL, Phil.Fak. C2/21 Band 2
 Zulassung der sächsischen Volksschullehrer zum akademischen Studium, 1910-1935
 UAL, Phil.Fak. C2/22 Band 2
 Studium und Promotion von Ausländern, 1913-1944
 UAL, Phil.Fak. C4/40 Band 1
 Prüfung und Prüfungsausschuss für das Lehramt an den höheren Schulen, Prüfungsordnung, 1831-1938
 UAL, Phil.Fak. C5/50
 Magisterstatuten, 1798-1845
 UAL, Phil.Fak. C5/50 :01 Band 1
 Magisterpromotion. (Verschiedenes), 1645-1862
 UAL, Phil.Fak. C5/50 :02
 Magisterpromotion. (Nichtzulassung von Unbefähigten), 1790-1846
 UAL, Phil.Fak. C5/51 :01
 Promotionsordnung (Dr. rer. pol.), 1914-1955
 UAL, Phil.Fak. C5/51 :06 Band 1
 Promotionsordnung. Dissertation. a) Aufhebung des Druckzwanges; b) seine Wiedereinführung; c) Teildruck und Druckerleichterung, 1901-1929
 UAL, Phil.Fak. C5/51 :06 Band 2
 Promotionsordnung. Dissertation. a) Aufhebung des Druckzwanges; b) seine Wiedereinführung; c) Teildruck u. Druckerleichterung, 1930-1945
 UAL, Phil.Fak. C5/51 :07 Band 2
 Druckschriften- Austausch Dissertations- und Habilitationsschriften- Verteilung, 1915-1944
 UAL, Phil.Fak. C5/51 :10
 Doktor- Gelöbnis. Ehrenwörtliche Erklärung. Entziehung der Doktorwürde, 1866-1958
 UAL, Phil.Fak. C5/51 :11
 Ausführung der Doktor- Diplome, 1855-1950
 UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1-2
 Promotionsordnung. Promotionsgebühren und deren Verteilung, 1872-1953
 UAL, Phil.Fak. C5/51 :18 Band 1-2
 Beschlüsse des Promotionsausschusses, 1928-1957
 UAL, Phil.Fak. C5/51 :20 Band 1-2
 Mitteilungen über Dokortitelentziehung an anderen Universitäten, 1935-1944
 UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1-6
 Promotionsordnung (Dr. phil.), 1865-1942
 UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 7
 Promotionsordnung (Neufassung), 1945-1968
 UAL, Phil.Fak. C5/52 :01
 Zulassung der Frauen zum Studium und zur Promotion, 1878-1936
 UAL, Phil.Fak. C5/53 :01 Band 2
 Promotionsangelegenheiten. 2.) Besondere Fälle, 1931-1939
 UAL, Phil.Fak. C5/53 :02 Band 1-2
 Promotionsangelegenheiten. 3.) Fälschungen. Doktorfabriken, Doktorverkauf, Plagiat, u.a., 1862-1940
 UAL, Phil.Fak. C5/53 :03
 Promotionsangelegenheiten. Bestrafung von Studierenden, 1925-1938
 UAL, Phil.Fak. C5/53 :04 Band 1
 Promotionsangelegenheiten. Dissertationsthemen. Anfragen, 1935-1943
 UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 01
 Promotionsangelegenheiten. 1.) Allgemeines, 1858-1941
 UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 44
 Promotionsurkunden, 1917
 UAL, Phil.Fak. C5/55 Band 09-12
 Jubeldoktoren, 1933-1933

UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1
 Habilitations- Bestimmungen, 1797-1919
 UAL, Phil.Fak. E 12
 Talar-Frage, 1846-1948
 UAL, Phil.Fak. E 15 Band 2
 Censur einzelner Schriften, 1681-1830
 UAL, Phil.Fak. E 22
 Fakultäts-Archiv, 1920-1950
 UAL, Phil.Fak. E 26
 Theologische Fakultät, 1626-1800
 UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 009a
 Liber novus Statutorum (3.Statutenbuch), 1558-1756
 UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 013
 Acta Facultatis Philosophicae, 1662-1723
 UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 014
 Acta Facultatis Philosophicae, 1723-1753
 UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 01-6
 Matrikel der Philosophischen Fakultät (Liber decanatum et promotorum in artibus), 1409-1513
 UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 018
 Professorenkladde Johannes Erhard Kapp. Handschriftliche Notizen des Professors J.E.Kapp, 1734-1755
 UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 027
 Liber agendorum in communitate philosophica, 1565-1648
 UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 053 Bd.05
 Decano M.Christophoro Preibisio Sprota-Silesio I.V.C. Philosophiae Practicae. Professore publico. Per semestre hybernum anni MDCXI et MDCXII (später zugesetzt:) secundo Decanatu 1617 et 1618. Tertio Decanatu anni 1627 et 1628 (Hörerlisten), 1611-1628
 UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 128a
 Procancellariats-Buch (Promotionsbuch), 1757-1891
 UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 129
 Procancellariats-Buch (Promotionsbuch), 1890-1899
 UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 130
 Procancellariats-Buch (Promotionsbuch), 1899-1910
 UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 131
 Procancellariats-Buch (Promotionsbuch), 1910-1923
 UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 132
 Promotions-(Procancellariats)-Buch (Promotionsbuch VI, Philosoph.-histor. Abteilung der Fakultät), 1923-1951
 UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 135
 Promotionsbuch M I. Mathemat.-naturwissenschaftliche Abteilung, 1920-1936
 UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 138
 Promotionsbuch St.1 (Staatwissenschaften), 1920-1946

Rektor der Universität Leipzig

UAL, Rektor M 08
 Matrikel, 1627-1681
 UAL, Rektor M 11 bis M 20
 Matrikel, 1780-1835
 UAL, Rektor M 67
 Matrikel, 1917-1918
 UAL, Rep. 1/1/010
 Acta, die im April 1602 gehaltene Visitation der Universität zu Leipzig betr., 1602
 UAL, Rep. 1/1/024
 Visitations-Decrete, 1548-1674
 UAL, Rep. 1/1/174
 Die durch die Luftangriffe auf Leipzig entstandenen Schäden, 1944
 UAL, Rep. 1/11/100a
 Akten zur Frage der Zahlung von Promotionsgebühren nach Merseburg (noch 1815), 1815-1822
 UAL, Rep. 1/16/2/A/18
 Acta, Protocolle des academischen Senats, 1900-1907
 UAL, Rep. 1/16/2/A/20
 Acta, Protocolle des academischen Senats, 1912-1914

UAL, Rep. 1/16/2/A/21
 Acta, Protocolle des academischen Senats, 1915-1919
 UAL, Rep. 1/19/2/A/8
 Anzeige derjenigen Nationalvortheile, deren auf hiesiger Universität die habilitirten Magistri allein genießen, und von denen also die Doctores non Magistri ausgeschlossen sind, 1788
 UAL, Rep. 1/19/2/E/62
 Acta Nationis Polonicae Die Doctores non Magistros betr., 1788
 UAL, Rep. 1/2/25
 Acta, die S. Majestät dem König Albert u. dessen Nachfolgern angetragene Würde eines Rector Magnificentissimus der Universität Leipzig und Abfassung der bezüglichlichen Urkunde betr., 1875-1904
 UAL, Rep. 1/2/27 Band 1-2
 Acta, Rektorenkonferenzen betr., 1903-1928
 UAL, Rep. 1/2/41
 Akten, Niederschriften über die Sitzungen der Dekane im Rektorat (Dekansbesprechungen), 1934-1944
 UAL, Rep. 1/2/42
 Akten, Rektor (Persönliches), 1935-1937
 UAL, Rep. 1/3/006
 Acta, einige Nachricht von Promotionibus Doctor. & Magistr. durch Comites Palatinos zu Leipzig, 1682
 UAL, Rep. 1/3/015
 Acta, die ertheilten Commitivas Palatinas betr., 1787-1793
 UAL, Rep. 1/3/065 Vol. 1
 Akten, betr. Beschwerden von Studierenden und anderen Personen über Dozenten, 1922-1935
 UAL, Rep. 1/3/133
 Überprüfung der während der Nazizeit vollzogenen Ehrenpromotionen und Promotionen, 1947
 UAL, Rep. 1/7/26
 Acta, die Magisterwürde betr., 1810-1866
 UAL, Rep. 1/7/27
 Acta, die Einrichtung academischer Prüfungen für Candidaten des höheren Schulamts betr., 1843
 UAL, Rep. 1/8/181
 Acta, das von den habilitirten Magistern in Anspruch genommene Recht, sich beim Erscheinen vor Gericht niedersetzen zu dürfen und desfallsige Tenore der Nationen betr., 1803-1804
 UAL, Rep. 1/8/262
 Entziehung des Dr.-Titels, Grundsätzliches, 1933-1944
 UAL, Rep. 1/8/288
 Wiederzuerkennung des Doktorgrades, 1947
 UAL, Rep. 1/9/26
 Acta, Herrn M. Johann Christoph Mehlburgs, der reformirten Religion zugethan, geführte Beschwerde wegen Verweigerung, seine Collegia anzuschlagen und zu lesen betr., 1787-1788
 UAL, Rep. 2/13/100 Vol. 1
 Akten d. Uni. Leipzig betr.: Streichung der feindlichen Ausländer; ev. Wiederimmatrikulation, 1914-1916
 UAL, Rep. 2/13/101
 Promotion von Angehörigen feindlicher Staaten, 1914-1918
 UAL, Rep. 2/13/118
 Nachträgliche Promotion von im Feld Gefallenen, 1915
 UAL, Rep. 2/4/72 Band 8
 Allgemeiner Studentenausschuß, 1932-1934
 UAL, Rep. 2/8/2
 Acta, Theophilum Bohemum alumnus Elector contra Heinricum Zenkfrey Poetam Laureatum et Med. studios. betr., 1602
 UAL, Rep. 3/5/129b Vol. 30
 Varia des akademischen Senats, 1934-1935
 UAL, Rep. 3/5/152
 Akten, Errichtung einer Gedenktafel für die im Weltkriege gefallenen englischen Studierenden der Universität Leipzig, 1930

Gerichtsamt der Universität Leipzig

UAL, GA 1/108
 Acta, J. F. Keunern und dessen in Erfurt erhaltenen Gradum Doctoris Iuris sowie dessen anderweite Inscription, 1753 - 1754
 UAL, GA 03/K/2

Heinr. Wilhelm Kühlweinen betreffend, 1718

UAL, GA 03/S/12

Die Untersuchung eines auf M. Erdmann Schumanns Promotion gefertigten Carminis betreffend, 1737

UAL, GA 15/128

Acta die Feststellung der bürgerlichen Vornamen des stud. med. Itzig Magner aus Wongrowitz betr., 1903

UAL, GA 15/131

Alphabetisches Verzeichnis der Bestraften 1904-1905, 1904-1905

Rentamt der Universität Leipzig

UAL, Rentamt 0004

Die Rechnungen über den Fiscus der löbl. Philosophischen Facultät enthaltend, 1825 - 1833

UAL, Rentamt 2236, Band 27

Lohnlisten und Gebäudenachweise, 1943

Rektorat der Karl-Marx-Universität

UAL, R 358 Band 1

Promotionsordnung, Promotionsrecht, 1946-1950

UAL, R 361 Band 10

Aberkennung akademischer Grade bei Republikflucht - Grundsätzliches, 1958-1959

UAL, R 366 Band 1

wiss. Nachwuchs: Assistenten, Hilfsassistenten, Aspiranten, 1945-1952

UAL, R 368

Doktorandenseminar (marx.-leninist. Assistentenschulung), 1958-1959

UAL, R 380 Band 1

III. Hochschulreform - Wissenschaftlicher Rat: Gründung und Arbeit, 1968-1970

UAL, R 553 Band 1

Wissenschaftlicher Rat, 1970

Urkundensammlung

UAL, Urkundensammlung 1548-00-00

Kaiser Karl V. nimmt die Universität Leipzig mit allen ihren Personen, Gebäuden, Gütern, Privilegien und Sachen unter seinen Schutz, bestätigt alle ihre Privilegien, Rechte und Freiheiten, befiehlt sie in den Schutz des Kurfürsten Moritz von Sachsen und aller seiner Nachfolger und bedroht jeden, der ihre Personen, Sachen und Rechte verletzt mit Strafe, 1548

UAL, Urkundensammlung 1564-01-05

Alexander Herzog zu Sachsen, Administrator der Kirche in Merseburg, Kanzler der Universität Leipzig, legt Modalitäten bei der Berufung des Prokanzlers fest, 1564

UAL, Urkundensammlung 1698-07-29

Rektor, Magister und Doktoren der Universität Leipzig regen in einem Bericht an den Kurfürsten unter Anführung von vielerlei Gründen an, die strenge Form des Eides der Studierenden, der seinen Endzweck nicht mehr erfülle, aufzuheben und stattdessen ein leichteres Angelöbnis einzuführen, die Vereidigung aber nur für die Promovenden in der strengen Form beizubehalten, 1698

UAL, Urkundensammlung 1713-04-03

Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen befiehlt der Universität Leipzig unter Hinweis auf die bisherigen Übelstände, in Zukunft die akademischen Ehren und Grade nur an die wirklich Tüchtigen zu verleihen, besonders aber niemand zum Lizentiaten oder Doktor der Theologie zu promovieren, der nicht mit einem dieser Würde entsprechenden Amte versehen sei, 1713

UAL, Urkundensammlung 1729-01-15

Moritz Wilhelm Herzog zu Sachsen, Administrator des Bistums Merseburg, ernennt den o. Prof. Dr. med. Michael Ernst Etmüller zum Vizekanzler für die Promotion des mag.art. und bacc.med. Caspar Bose zum lic.et dr. med., 1729

UAL, Urkundensammlung 1729-02-26

Moritz Wilhelm Herzog zu Sachsen, Administrator des Bistums Merseburg, ernennt den o. Prof. Dr. med. Polycarp Gottlieb Schacher zum Vizekanzler für die Promotion des mag.art.und med.bacc. Johann Friedrich Crell aus Leipzig zum lic.et dr. med., 1729

UAL, Urkundensammlung 1729-05-07

Moritz Wilhelm Herzog zu Sachsen, Administrator des Bistums Merseburg, ernennt den o. Prof. Dr. med. Michael Ernst Etmüller zum Vizekanzler für die Promotion des med.bacc. Johann Samuel Teucher aus Zeitz zum lic. et dr. med., 1729

UAL, Urkundensammlung 1729-11-15

- Moritz Wilhelm Herzog zu Sachsen, Administrator des Bistums Merseburg, ernennt den o. Prof. Dr. med. Polycarp Gottlieb Schacher zum Vizekanzler für die Promotion des med.bacc. Johann Ferdinand Simsen aus Breslau zum lic. et dr. med., 1729
UAL, Urkundensammlung 1730-03-21
- Moritz Wilhelm Herzog zu Sachsen, Administrator des Bistums Merseburg, ernennt den o. Prof. Dr. med. Michael Ernst Etmüller zum Vizekanzler für die Promotion des mag.art. und bacc.med. Johannes Ernst Hebenstreit aus Neustadt/Vogtl. zum lic.et dr. med., 1730
UAL, Urkundensammlung 1730-12-30
- Moritz Wilhelm Herzog zu Sachsen, Administrator des Bistums Merseburg, ernennt den o. Prof. Dr. med. August Friedrich Walther zum Vizekanzler für die Promotion des med.bacc. Heinrich Gottlob Krisch aus Breslau zum lic. et dr. med., 1730
UAL, Urkundensammlung 1731-02-24
- Moritz Wilhelm Herzog zu Sachsen, Administrator des Bistums Merseburg, ernennt den o. Prof. Dr. med. Michael Ernst Etmüller zum Vizekanzler für die Promotion des med.bacc. Johannes Gottlob Wild zum lic. et dr. med., 1731
UAL, Urkundensammlung 1731-12-03
- Heinrich Herzog zu Sachsen, Administrator des Bistums Merseburg, ernennt den o. Prof. Dr. med. Polycarp Gottlieb Schacher zum Vizekanzler für die Promotion des med.bacc. Johannes Gottfried Tettelbach aus Rammenau zum lic. et dr. med., 1731
UAL, Urkundensammlung 1732-03-19
- Heinrich Herzog zu Sachsen, Administrator des Bistums Merseburg, ernennt den o. Prof. Dr. med. Johann Zacharias Platner zum Vizekanzler für die Promotion des med.bacc. Johann Georg Ruppe aus Frauenstein zum lic. et dr. med., 1732
UAL, Urkundensammlung 1732-07-22
- Heinrich Herzog zu Sachsen, Administrator des Bistums Merseburg, ernennt den o. Prof. Dr. med. Friedrich August Walther zum Vizekanzler für die Promotion des med.bacc. Johann Ernst Kulmus aus Danzig zum lic. et dr. med., 1732
UAL, Urkundensammlung 1732-09-02
- Heinrich Herzog zu Sachsen, Administrator des Bistums Merseburg, ernennt den o. Prof. der Philologie und Dr. med. Johann Zacharias Platner zum Vizekanzler für die Promotion des med.bacc. Johann Gottlieb Heyler aus Brieg zum lic. et dr. med., 1732
UAL, Urkundensammlung 1732-12-20
- Heinrich Herzog zu Sachsen, Administrator des Bistums Merseburg, ernennt den o. Prof. Dr. med. Polycarp Gottlieb Schacher zum Vizekanzler für die Promotion des med.bacc. Johann Friedrich Crell zum lic. et dr. med. auf Grund eines erneuten Antrags der Fakultät, 1732
UAL, Urkundensammlung 1733-09-16
- Heinrich Herzog zu Sachsen, Administrator des Bistums Merseburg, ernennt den o. Prof. Dr. med. August Friedrich Walther zum Vizekanzler für die Promotion des med.bacc. Johann Friedrich Bruchmann aus Marklissa zum lic. et dr. med., 1733
UAL, Urkundensammlung 1734-05-18
- Heinrich Herzog zu Sachsen, Administrator des Bistums Merseburg, ernennt den o. Prof. Dr. med. Polycarp Gottlieb Schacher zum Vizekanzler für die Promotion des med.bacc. Christoph Benjamin Sembden aus Schlesien zum lic. et dr. med., 1734
UAL, Urkundensammlung 1735-06-28
- Heinrich Herzog zu Sachsen, Administrator des Bistums Merseburg, ernennt den o. Prof. Dr. med. August Friedrich Walther zum Vizekanzler für die Promotion des med.bacc. Traugott Gerber aus Zobel zum lic. et dr. med., 1735
UAL, Urkundensammlung 1735-08-10 (1)
- Heinrich Herzog zu Sachsen, Administrator des Bistums Merseburg, ernennt den o. Prof. Dr. med. Johann Zacharias Platner zum Vizekanzler für die Promotion des med.bacc. Johann Valentin Hartranfft aus Leipzig zum lic. et dr. med., 1735
UAL, Urkundensammlung 1735-08-10 (2)
- Heinrich Herzog zu Sachsen, Administrator des Bistums Merseburg, ernennt den o. Prof. Dr. med. Polycarp Gottlieb Schacher zum Vizekanzler für die Promotion des bacc.med. Johann Christophorus Sartorius aus Dresden zum lic. et dr. med., 1735
UAL, Urkundensammlung 1735-08-10 (3)
- Heinrich Herzog zu Sachsen, Administrator des Bistums Merseburg, ernennt den o. Prof. Dr. med. August Friedrich Walther zum Vizekanzler für die Promotion des mag.art.und bacc.med. Georg Matthias Bose aus Leipzig zum lic. et dr. med., 1735
UAL, Urkundensammlung 1741-12-28

Friedrich August König von Polen, Kurfürst derzeit Reichsverweser, verleiht der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig das Privileg, poetae laureati zu ernennen, 1741

Personal- und Promotionsakten

UAL, Ehrenpromotion 125
 Georgius, König von Sachsen
 UAL, Ehrenpromotion 243
 Steuben, Cuno Liborius von
 UAL, Jur.Fak.Prom. 661
 Promotionsakte Reinmuth, Karl Hermann
 UAL, Med.Fak.Prom. 0861
 Promotionsakte Barthold, Herbert
 UAL, Med.Fak.Prom. 2532
 Promotionsakte Stadtmann, Burghard
 UAL, Med.Fak.Prom. 7626
 Promotionsakte Enke, Joachim
 UAL, PA 0066
 Personalakte Vossler, Otto
 UAL, PA 0083
 Personalakte Knoll, Josef
 UAL, PA 0115
 Personalakte Koebe, Paul
 UAL, PA 0134
 Personalakte Berve, Helmut
 UAL, PA 0145
 Personalakte Helferich, Burckhardt
 UAL, PA 0205
 Personalakte Lips, Julius
 UAL, PA 0273
 Personalakte Ahnert, Emil
 UAL, PA 0316
 Personalakte Birnbaum, Karl Joseph Eugen
 UAL, PA 0346
 Personalakte Bräunlich, Erich
 UAL, PA 0364
 Personalakte Budzislawski, Hermann
 UAL, PA 0395
 Personalakte Dahms, Albert Carl August
 UAL, PA 0615
 Personalakte Junker, Heinrich
 UAL, PA 0619
 Personalakte Karg, Fritz
 UAL, PA 0654
 Personalakte Krause, Charlotte
 UAL, PA 0684
 Personalakte Lersch, Phillip
 UAL, PA 0766
 Personalakte Münster, Hans
 UAL, PA 0791
 Personalakte Obenauer, Karl Justus
 UAL, PA 0978
 Personalakte Steindorff, Georg
 UAL, PA 1033
 Personalakte Weickmann, Ludwig
 UAL, PA 1082
 Personalakte Wuttke, Heinrich
 UAL, PA 1185
 Personalakte Heinz, Rudolf
 UAL, PA 1232
 Personalakte Krefft, Siegfried

UAL, PA 1307
Personalakte Dresel, Ernst-Gerhard
UAL, PA 1346
Personalakte Fürst, Livius
UAL, PA 1455
Personalakte König, Wilhelm
UAL, PA 1498
Personalakte Matthes, Karl
UAL, PA 2607
Personalakte Rosenberg, Lieselotte
UAL, PA 4239
Personalakte Drucker, Renate
UAL, PA5995
Personalakte Höfner, Max
UAL, PA-SG 565
Personalakte Katz, Bernhard Sir
UAL, PA-SG 594
Personalakte Fürst, Julius

UAL, Phil.Fak.Prom. 00056
Promotionsakte Francolm, Isaac Assur
UAL, Phil.Fak.Prom. 00186
Promotionsakte Mehlburg, Johann Christian
UAL, Phil.Fak.Prom. 00337
Promotionsakte Grollmuß, Maria
UAL, Phil.Fak.Prom. 00717
Promotionsakte Damm, Hermann
UAL, Phil.Fak.Prom. 00777
Promotionsakte Überschaar, Johannes
UAL, Phil.Fak.Prom. 00778
Promotionsakte Geyer, Kurt
UAL, Phil.Fak.Prom. 00842
Promotionsakte Kirchhoff, Paul
UAL, Phil.Fak.Prom. 00851
Promotionsakte Goerdeler, Marianne
UAL, Phil.Fak.Prom. 00973
Promotionsakte Stiewe, Willy
UAL, Phil.Fak.Prom. 01288
Promotionsakte Siegert, Arnold
UAL, Phil.Fak.Prom. 01375
Promotionsakte Bredig, Georg
UAL, Phil.Fak.Prom. 01444
Promotionsakte Fischer, Erwin
UAL, Phil.Fak.Prom. 01447
Promotionsakte Schwichow, Walther von
UAL, Phil.Fak.Prom. 01448
Promotionsakte Wartenberg, Gerhard
UAL, Phil.Fak.Prom. 01581
Promotionsakte Burg, Josef
UAL, Phil.Fak.Prom. 01672
Promotionsakte Rose, Kurt
UAL, Phil.Fak.Prom. 02063
Promotionsakte Jaenicke, Walther
UAL, Phil.Fak.Prom. 02101
Promotionsakte Hupka, Herbert
UAL, Phil.Fak.Prom. 02207
Promotionsakte Blass, Barbara
UAL, Phil.Fak.Prom. 02233
Promotionsakte Weigel, Philipp
UAL, Phil.Fak.Prom. 02234

Promotionsakte Wengler, Heinrich
UAL, Phil.Fak.Prom. 02235
Promotionsakte Karg, Fritz
UAL, Phil.Fak.Prom. 02236
Promotionsakte Katzenellenbogen, Edwin
UAL, Phil.Fak.Prom. 02237
Promotionsakte Putzner, Gottfried Heinz
UAL, Phil.Fak.Prom. 02566
Promotionsakte Credé-Hoerder, Eva
UAL, Phil.Fak.Prom. 02809
Promotionsakte Fiedler, Kuno
UAL, Phil.Fak.Prom. 02990
Promotionsakte Kantorowicz, Richard
UAL, Phil.Fak.Prom. 03099
Promotionsakte Fabian, Rudolf
UAL, Phil.Fak.Prom. 03115
Promotionsakte Küntzel, Ulrich
UAL, Phil.Fak.Prom. 03271
Promotionsakte Schuster, Max
UAL, Phil.Fak.Prom. 03280
Promotionsakte Zipfel, Arno
UAL, Phil.Fak.Prom. 03281
Promotionsakte Herling, Sara
UAL, Phil.Fak.Prom. 04484
Promotionsakte Quiquerez, Johann
UAL, Phil.Fak.Prom. 04512
Promotionsakte Sturm, Sigmund
UAL, Phil.Fak.Prom. 06395
Promotionsakte Marschütz, Otto
UAL, Phil.Fak.Prom. 08423
Promotionsakte Evian, Jon
UAL, Phil.Fak.Prom. 08441
Promotionsakte Kreusch, Maximilian von
UAL, Phil.Fak.Prom. 08588
Promotionsakte Wolff, Friedrich Freiherr von
UAL, Phil.Fak.Prom. 08819
Promotionsakte Richter, Hellmut
UAL, Phil.Fak.Prom. 08955
Promotionsakte Herrmann, Paul Gustav
UAL, Phil.Fak.Prom. 08978
Promotionsakte Meißner von Hohenmeiß, Ferdinand
UAL, Phil.Fak.Prom. 09754
Promotionsakte Leloir, Gaston
UAL, Phil.Fak.Prom. 09760
Promotionsakte Leutloff, Wilhelm
UAL, Phil.Fak.Prom. 09774
Promotionsakte Lochhead, Grant
UAL, Phil.Fak.Prom. 09925
Promotionsakte Lindheim, Hermann von
UAL, Phil.Fak.Prom. 09927
Promotionsakte Thümmler, Werner
UAL, Phil.Fak.Prom. 09932
Promotionsakte Schnitzer, Ewald
UAL, Phil.Fak.Prom. 09996
Promotionsakte Fitt, Arthur Benjamin
UAL, Phil.Fak.Prom. 10438
Promotionsakte Kraus, Fritz Rudolf
UAL, Phil.Fak.Prom. 10523
Promotionsakte Paulsen, Lotte
UAL, Phil.Fak.Prom. 10939

Promotionsakte Werner, Gerbeth

UAL, Phil.Fak.Prom. 11120

Promotionsakte Stoewa, Petka

UAL, Phil.Fak.Prom. 11628

Promotionsakte Kublan, Andreas

UAL, Phil.Fak.Prom. 12132

Promotionsakte Roth, Karl

UAL, Phil.Fak.Prom. 12670

Promotionsakte Huhn, Robert Reinhard

Nachlass Grundmann

UAL, NA Grundmann Briefe 100/13

Allgemeine Korrespondenz, Schriftwechsel aus Münster, Band 13: T-Z, 1945-1958

8.2 Literaturverzeichnis

- Alenfelder, Klaus Michael: Akademische Gerichtsbarkeit, Baden-Baden 2002.
- Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), Leipzig 1875 ff.
- Alvermann, Dirk: Die Aberkennungen akademischer Grade an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der NS-Zeit und ihre Aufhebung 1945-66, in: Zeitgeschichte regional. Mitteilungen aus Mecklenburg-Vorpommern 7 (2003), S. 14-23.
- Barthel, Günther (Hg.): Alma mater Lipsiensis. Doctores honoris causa, Berlin 1987.
- Baumann, Johannes: Die Examina der Wundärzte an der Leipziger Medizinischen Fakultät, Dissertation, Leipzig 1966.
- Bautz, Friedrich-Wilhelm /Bautz, Traugott: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, online unter <http://www.bautz.de>
- Becker, Cornelia: Die Dekane der Medizinischen Fakultät 1415-1987, Manuskript, Leipzig ohne Jahr.
- Beyer, Lothar: Vom Doktoranden zum bedeutenden Chemiker, Leipzig 2005.
- Biallo, Horst: Die Doktormacher: Namen und Adressen, Preise und Verträge - Behörden und Betrogene - Gesetze und Strafen, Wien 1994.
- Bibliographie zur Geschichte der Stadt Leipzig, Sonderband II: Karl-Marx-Universität Leipzig. Bibliographie zur Universitätsgeschichte 1409-1959, Leipzig 1961.
- Bischoff, Ernst: Einiges, was den deutschen Universitäten Noth thut, Bonn 1842.
- Blaschke, Karlheinz: Die fünf neuen Leipziger Universitätsdörfer. Ein Beitrag zur Geschichte der Universität und des Leipziger Landes, Dissertation, Leipzig 1950.
- Blecher, Jens: Richard Georg Erlen. 1850-1913, in: Sächsische Lebensbilder Band IV, Stuttgart 1999, S. 75 ff.
- Blettermann, Petra: Die Universitätspolitik Augusts des Starken 1694-1733, Köln 1990.
- Bode, Wilhelm: Goethes Leben. Band 1, Lehrjahre 1749-1771, Berlin 1920.
- Boehm, Laetia: Akademische Grade, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Berlin 2004, S. 112-126.
- Boehm, Laetia: Die Verleihung akademischer Grade an den Universitäten des 14.-16. Jahrhunderts, in: Chronik der LMU München, München 1958/59, S. 164 ff.
- Boockmann, Hartmut: Wissen und Widerstand. Die Geschichte der deutschen Universität, Berlin 1999.
- Borchard, Klaus (Hg.): Opfer nationalsozialistischen Unrechts an der Universität Bonn.

- Gedenkstunde anlässlich der 60. Wiederkehr der Reichspogromnacht, Bonn 1999.
- Breitbach, Michael: Das Amt des Universitätsrichters an der Universität Gießen im 19. und 20. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zu den Doktorentziehungsverfahren zwischen 1933 und 1945, in: Archiv für hessische Geschichte 59 (2001), S. 267-334.
 - Brentjes, Sonja /Schlote, Karl-Heinz: Zum Frauenstudium an der Universität Leipzig in der Zeit von 1870 bis 1910, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte und Landeskunde, 19/1993-1994, S. 57-75.
 - Breslauer, Bernhard: Die Zurücksetzung der Juden an den Universitäten Deutschlands. Denkschrift im Auftrage des Verbandes der Deutschen Juden, Berlin 1911.
 - Brieger, Theodor: Die Theologischen Promotionen an der Universität Leipzig 1428-1539, Leipzig 1890.
 - Buchheim, Liselotte: Als die ersten Medizinerinnen in Leipzig promoviert wurden, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der KMU, Heft 3, 1956/1957, S. 365 ff.
 - Buchwald, Georg: Die Matrikel des Hochstifts Merseburg 1469 bis 1558, Weimar 1926.
 - Buhl, Christoph: Von der Eugenik zur Euthanasie. Eine Spurensuche in Leipzig, Diplomarbeit Leipzig 2001.
 - Bux, Annegret: Der Kunstbesitz der Universität Leipzig, Hausarbeit, Universität Leipzig 1965.
 - Cardini, Franco /Beonio-Brocchieri, M. T. Fumagalli: Universitäten im Mittelalter. Die europäischen Stätten des Wissens, München 1991.
 - Cottin, Markus: Geschichte des Merseburger Domkapitels im Mittelalter (968-1561). Vorüberlegungen zu einer Gesamtdarstellung, in: Kund, Holger /Ranft, Andreas /Sames, Arno /Wittmann, Helge: Zwischen Kathedrale und Welt. 1000 Jahre Domkapitel Merseburg, Petersberg 2005, S. 75 ff.
 - Dahmsowa-Meskankec, Worsa: Marja Grolmusec. 1896 - 1944. Wobrazki ze serbow Ludowe nakladnistwo Domowina, Budysin 1996.
 - Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der Länder, Berlin 1933-1944.
 - Die Feier des Fünfhundertjährigen Bestehens der Universität Leipzig. Amtlicher Bericht im Auftrag des akademischen Senats erstattet von Karl Binding, Leipzig 1910.
 - Die Universität Leipzig 1409-1909. Gedenkblätter zum 30. Juli 1909, Leipzig 1909.
 - Dimpfel, Arthur: Leipzigs Bürgermeister als Hofpfalzgrafen, in: Leipziger Kalender. Illust-

- riertes Jahrbuch und Chronik. Leipzig 1911, S. 123-126.
- Dinzelbacher, Peter: Sachwörterbuch der Mediävistik, Stuttgart 1992.
 - Dittrich, Ottmar: Die neue Universität. Ein Reformplan, Leipzig 1919.
 - Döring, Detlef: Das gelehrte Leipzig der Frühaufklärung am Rande und im Umfeld der Universität, in: Die Universität Leipzig und ihr gelehrtes Umfeld 1680-1780, Basel 2004, S. 11 ff.
 - Döring, Detlef: Die Bestandsentwicklung der Bibliothek der Philosophischen Fakultät der Universität zu Leipzig von ihren Anfängen bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Beiheft 99 zum Zentralblatt für Bibliothekswesen, Leipzig 1990.
 - Drucker, Renate: Vorgeschichte des Frauenstudiums an der Universität Leipzig. Aktenbericht, in: Vom Mittelalter zur Neuzeit. Zum 65. Geburtstag von Heinrich Sproemberg, Berlin 1956.
 - Eberle, Henrik: Die Martin-Luther-Universität in der Zeit des Nationalsozialismus 1933-1945, Druckmanuskript Halle 2002.
 - Edel, Karl-Otto: Bologna und die Folgen. Anmerkungen zum Bologna-Prozeß und seiner Instrumentalisierung, Manuskripte Brandenburg (Fachhochschule) 2005.
 - Eitel, Hans-Jörg: Akademische Feiern an der Universität Leipzig im Wilhelminischen Deutschland 1888-1914, Magisterarbeit, Manuskript Leipzig 2003.
 - Ellwein, Thomas: Die deutsche Universität vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Wiesbaden 1997.
 - Erler, Georg: Der Auszug der Prager Magister und Studenten und die Gründung der Universität Leipzig, in: Das schwarze Brett. Festnummer zum 500jährigen Jubiläum der Universität Leipzig, Leipzig 1909, S. 4-8.
 - Erler, Georg: Die jüngere Matrikel der Universität Leipzig 1559-1809. I. Band 1409-1559. II. Band 1634-1709. III. Band 1709-1809, Leipzig 1909. [Erler jüngere Matrikel]
 - Erler, Georg: Die Matrikel der Universität Leipzig. I. Band 1409-1559. II. Band Die Promotionen von 1409-1559. III. Band Register. Leipzig 1895/1897/1902. [Erler Matrikel]
 - Erler, Georg: Leipziger Magisterschmäuse im 16., 17. und 18. Jahrhundert, Leipzig 1905.
 - Eulenburg, Franz: Die Entwicklung der Universität Leipzig in den letzten hundert Jahren. Statistische Untersuchungen. Photomechanischer Nachdruck der Ausgabe von 1909. Stuttgart 1995.
 - Eulenburg, Franz: Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Photomechanischer Nachdruck der Ausgabe von 1904. Berlin 1994.

- Fabian, Fritz Rudolf: Die Doktorpromotionen an der Universität Leipzig in den Jahren 1909-1924. Ein Beitrag zur Hochschulstatistik, Borna-Leipzig 1933.
- Feichtinger, Johannes: Wissenschaft zwischen den Kulturen. Österreichische Hochschullehrer in der Emigration 1933–1945, Frankfurt a.M., New York 2001.
- Festschrift zur Feier des 500-jährigen Bestehens der Universität Leipzig, Leipzig 1909. Band 1, Otto Kirn: Die Leipziger Theologische Fakultät in Fünf Jahrhunderten. Band 2, Friedberg, Emil: Die Leipziger Juristenfakultät, ihre Doktoren und ihr Heim, Leipzig 1909.
- Flachenecker, Helmut: Die Promotion als soziale Veranstaltung, in: Müller, Rainer (Hg.): Promotionen und Promotionswesen an deutschen Hochschulen der Frühmoderne, Köln 2001.
- Fläschendräger, Werner: Die Universität vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zur Universitätsreform von 1830, in: Rathmann, Lothar (Hg): Alma mater Lipsiensis. Geschichte der Karl-Marx-Universität, Leipzig 1984, S. 126-140.
- Fläschendräger, Werner: Geschichtliche Entwicklung und gesellschaftliche Stellung der Universität Leipzig im Spiegel ihrer Jubiläumsfeiern von 1509-1959. Ein Beitrag zur Geschichte der Karl-Marx-Universität, Dissertation, Manuskript Leipzig 1965.
- Franck, Egon: Die deutsche Promotion als Karrieresprungbrett. Mechanismen der Talent-signalisierung im Ländervergleich, Leipzig 2005.
- Franke, Erich: Die Universitätsgebäude von 1409 bis ins 17. Jahrhundert, in: Leipziger Universitätsbauten. Die Neubauten der Karl-Marx-Universität seit 1945 und die Geschichte der Universitätsgebäude, Leipzig 1961.
- Friedberg, Emil: Die Universität Leipzig in Vergangenheit und Gegenwart, Leipzig 1898.
- Friedberg, Emil: Hundert Jahre aus dem Doctorbuch der Leipziger Juristenfacultät. 1600-1700, Leipzig 1887.
- Gätke-Heckmann, Ulrike: Die Universität Leipzig im Ersten Weltkrieg, Magisterarbeit, Leipzig 2003.
- Gemeindeblatt der Israelitischen Religionsgemeinde. Amtliches Nachrichtenblatt der Gemeindeverwaltung zu Leipzig, 4. Jahrgang Nr. 41, 12.10.1928. (Kopie aus dem Stadtgeschichtlichen Museum Leipzig)
- Gersdorf, Ernst Gotthelf: Die Rectoren der Universität Leipzig nebst summarischer Übersicht der Inscriptionen vom Jahre der Gründung bis zur Gegenwart. Leipzig 1869.
- Goethe, J. W. von: Werke, 28. Band (1890): a machine-readable transcript Chadwyck-Healey. Cambridge 1997. Online <http://goethe.chadwyck.co.uk/> (nach: Goethes

- Werke. Herausgegeben im Auftrage der Großherzogin Sophie von Sachsen. 28. Band, Weimar 1890, I. Abtheilung: 28. Band (1890). Aus meinem Leben. Dichtung und Wahrheit. Dritter Theil. Elfte Buch.)
- Gretschel, Carl Christian Carus: Die Universität Leipzig in der Vergangenheit und Gegenwart, Dresden 1830.
 - Gritzner, Erich: Die Siegel deutscher Universitäten in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Weimar 1904.
 - Gröppinger, Horst: Juristen jüdischer Abstammung im Dritten Reich. Entrechtung und Verfolgung, München 1990.
 - Große, Rudolf: Friedrich Zarncke (1825-1891), in: Bedeutende Gelehrte in Leipzig, Band 1, Leipzig 1965, S. 49- 55.
 - Grundmann, Herbert: Vom Ursprung der Universität im Mittelalter, in: Ausgewählte Aufsätze. Teil 3 Bildung und Sprache, Stuttgart 1978.
 - Grundsätze und Bedingungen zur Erlangung der Doctorwürde bei allen Facultäten der Universitäten des Deutschen Reiches. Unter Benutzung amtlicher Quellen zusammengestellt und herausgegeben von Dr. Max Baumgart, Berlin 1884.
 - Gruner, Diana: Jüdische Studenten an der Universität Leipzig im Zeitraum 1830-1938. Diplomarbeit, Manuskript Leipzig 1991.
 - Grüner, Walter: Die Universität Jena während des Weltkrieges und der Revolution bis zum Sommer 1920. Ein Beitrag zur allgemeinen Geschichte der Universität. Beiträge zur Geschichte der Universität Jena, Heft 5, Jena 1934.
 - Grüttner, Michael: Studenten im Dritten Reich, Paderborn 1995.
 - Hahn, Susanne: Zum Schicksal jüdischer Ärzte nach 1933 in Leipzig, in: Zeitschrift für ärztliche Fortbildung 85 (1991), S. 174-176.
 - Hammerstein, Notker: Die städtischen Universitätsgründungen im 20. Jahrhundert, in: Duchhardt, Heinz (Hg.): Stadt und Universität, Köln 1993.
 - Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Band III: 1800-1870. Von der Neuordnung Deutschlands bis zur Gründung des Deutschen Reiches. Herausgegeben von Karl-Ernst Jeismann und Peter Lundgreen, München 1987.
 - Happ, Sabine: Politisch und nicht politisch motivierte Aberkennung von akademischen Graden. Eine Auswertung der Rundschreiben deutscher Universitäten in der NS-Zeit, in: Vielfalt der Geschichte – Lernen, Lehren und Erforschen vergangener Zeiten. Festgabe für Ingrid Heidrich zum 65. Geburtstag, Berlin 2004.

- Harms, Bernhard: Universitäten, Professoren und Studenten in der Zeitenwende. Vornehmlich vom Standpunkt der Staatswissenschaften, Jena 1936.
- Hartung, Joachim /Wipf, Andreas: Die Ehrendoktoren der Friedrich-Schiller-Universität in den Bereichen Naturwissenschaften und Medizin, Weimar 2004.
- Hartwig, Angela: Aberkennungen von Dokortiteln im Dritten Reich und Rehabilitation nach 1945 an der Universität Rostock, in: Zeitgeschichte regional. Mitteilungen aus Mecklenburg-Vorpommern 1 (1998), S. 48-50.
- Hasse, C.: Die Mängel deutscher Universitätseinrichtungen und ihre Besserung, Jena 1887.
- Hayashima, Akira: Der Kölner Weg zum Promotionsrecht. Zur Geschichte einer deutschen Handelshochschule. Kwansi Gakuin University, Nishinomiya 1982.
- Helbig, Herbert: Die Reformation der Universität Leipzig im 16. Jahrhundert, Gütersloh 1953.
- Helbig, Herbert: Universität Leipzig, Frankfurt /Main 1961.
- Hellwig, Fritz: Zur Kritik am Dissertationssystem der deutschen Hochschulen, in: Volk im Werden, Leipzig 4 (1936), S. 23-30.
- Helssig, Rudolf: Die wissenschaftlichen Vorbedingungen für Baccalaureat in artibus und Magisterium im ersten Jahrhundert der Universität. Leipzig 1909.
- Henning, Eckart: „Heiße Magister, heiße Doktor gar ...“ Aktuelle hilfswissenschaftliche Anmerkungen zu akademischen Graden, in: Dahlemer Archivgespräche 10/2004, Berlin 2004, S. 22-44.
- Hepp, Michael (Hg.): Die Ausbürgerung deutscher Staatsangehöriger 1933-45 nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Listen, 4 Bände, München 1985.
- Herrmann, Johannes /Wartenberg, Günther: Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, 3. Band /1. Januar 1547 - 25. Mai 1548, Berlin 1978.
- Hesse, Petra: Das Disputierwesen in Leipzig im 18. Jahrhundert, in: Mühlberger, Kurt /Maisel, Thomas: Aspekte der Bildungs- und Universitätsgeschichte 16. bis 19. Jahrhundert, Wien 1993. S. 93-110.
- Himmelsbach, Thomas: Die Siegel der Universität Leipzig von 1409 bis 1937. Katalog der Universitäts-, Rektorats-, Fakultäts-, Nationen- und Kollegiensiegel, Magisterarbeit Universität Leipzig, 2001.
- Hoßfeld, Uwe /John, Jürgen /Lemuth, Oliver /Stutz, Rüdiger: „Kämpferische Wissenschaft“. Zum Profilwandel der Jenaer Universität im Nationalsozialismus, in: Hoßfeld, Uwe /John, Jürgen /Lemuth, Oliver /Stutz, Rüdiger: „Im Dienst an Volk und Vaterland.“ Die

Jenaer Universität in der NS-Zeit. Köln 2005.

- Hoyer, Siegfried: Die Gründung der Leipziger Universität und Probleme ihrer Frühgeschichte, in: Karl-Marx-Universität Leipzig. 1409-1959. Beiträge zur Universitätsgeschichte, Erster Band, Leipzig 1959, S. 1-33.
- Hoyer, Siegfried: Die Vertreibung jüdischer und demokratischer Hochschullehrer von der Universität Leipzig 1933 bis 1938, in: Höppner, Solveig (Hg.): Antisemitismus in Sachsen im 19. und 20. Jahrhundert, Dresden 2004, S. 168 ff.
- Hoyer, Siegfried: Studenten aus dem zaristischen Russland an der Universität Leipzig 1870/1914, in: Recht, Idee, Geschichte. Festschrift für Rolf Lieberwirth. Herausgegeben von Heiner Lück, Köln/Weimar/Wien 2000, S. 431 ff.
- Hübinger, Paul Egon: Thomas Mann, die Universität Bonn und die Zeitgeschichte. Drei Kapitel deutscher Vergangenheit aus dem Lebend es Dichters 1905-1955, München 1974.
- Hupka, Herbert: Unruhiges Gewissen. Ein deutscher Lebenslauf, München 1994.
- Huttner, Markus: Disziplinentwicklung und Professorenberufung. Das Fach Geschichte an der Universität Leipzig, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte, 71. Band (2000), S. 171-238.
- Huttner, Markus: Historische Gesellschaften und die Entstehung historischer Seminare - zu den Anfängen institutionalisierter Geschichtsstudien an den deutschen Universitäten des 19. Jahrhunderts, in: Hadler, Frank / Middell, Matthias / Lingelbach, Gabriele (Hg.): Historische Institute im internationalen Vergleich (= Geschichtswissenschaft und Geschichtskultur im 20. Jahrhundert, Bd. 3), Leipzig 2001, S. 39-83.
- Huttner, Markus: Humboldt in Leipzig? Die ‚Alma Mater Lipsiensis‘ und das Modell der preußischen Reformuniversität im frühen 19. Jahrhundert, in: Figuren und Strukturen. Historische Essays für Hartmut Zwahr zum 65. Geburtstag. Herausgegeben von Manfred Hettling, Uwe Schirmer und Susanne Schötz, München 2002.
- Jarausch, Konrad: Die Vertreibung der jüdischen Studenten und Professoren von der Berliner Universität unter dem NS-Regime, in: Jahrbuch für Universitätsgeschichte, 1/1998, Stuttgart 1998, S. 112- 133.
- Kästner, Ingrid: „Wissenschaftlicher Geist“ gegen „vaterländischen Sinn.“ Ein Habilitationsverfahren im Jahre 1934, in: Würzburger medizinhistorische Mitteilungen 16 (1997), S. 487 – 492.
- Kästner, Ingrid: Die Auswirkungen der nationalsozialistischen Personalpolitik auf die Medizinische Fakultät der Leipziger Universität, in: Schneck, P. /Grau, G. (Hg.): Akademische

- Karrieren im „Dritten Reich“. Beiträge zur Personal- und Berufungspolitik an Medizinischen Fakultäten. Berlin 1993, S. 39-49.
- Katsch, Günter /Schwendler, Gerhild: Die Ehrung des Historikers Leopold von Ranke durch die Universität Leipzig anlässlich seines fünfzig- und sechzigjährigen Doktorjubiläums. Eine Dokumentation zum 100. Todestag, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, 1986, S. 297 – 304.
 - Kaufmann, Georg: Festschrift zur Feier des hundertjährigen Bestehens der Universität Breslau. Erster Teil, Geschichte der Universität Breslau 1811-1911, Breslau 1911.
 - Kaufmann, Georg: Geschichte der deutschen Universitäten, Band I, Vorgeschichte, Graz 1958. Band II, Entstehung und Entwicklung der deutschen Universitäten bis zum Ausgang des Mittelalters, Graz 1958. Photomechanischer Nachdruck der Ausgabe Stuttgart 1888/1896.
 - Kaufmann, Georg: Zur Geschichte der akademischen Grade und Disputationen, in: Centralblatt für Bibliothekswesen, Leipzig 11 (1894), S. 201-225.
 - Kittel, Rudolf: Die Universität Leipzig im Jahre der Revolution 1918/19. Rektoratserinnerungen von Rudolf Kittel, Leipzig 1930.
 - Kittel, Rudolf: Die Universität Leipzig und ihre Stellung im Kulturleben, Dresden 1924.
 - Klüpfel, Karl: Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen, Neudruck der Ausgabe Tübingen 1849, Aalen 1977.
 - Kobuch, Manfred: Betrachtungen zur Geschichte der Leipziger Universitätssiegel, Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig, Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe Heft 5, 1956/57, S. 543-545.
 - König, Christoph (Hg.): Internationales Germanistenlexikon 1800-1950, Band 1-3, Berlin 2003.
 - Kosenina, Alexander: Der Gelehrte Narr. Gelehrten satire seit der Aufklärung, Göttingen 2004.
 - Krause, Konrad: Alma mater Lipsiensis. Geschichte der Universität Leipzig von 1409 bis zur Gegenwart, Leipzig 2003.
 - Kreußler, Heinrich Gottlieb: Beschreibung der Feierlichkeiten am Jubelfeste der Universität Leipzig am 4. Dec. 1809, Leipzig 1810.
 - Krug, Wilhelm Traugott: Entwurf zur Wiedergeburt der Universität Leipzig und anderer Hochschulen, welche ihr mehr oder weniger ähnlich sind, Leipzig 1829.
 - Krug, Wilhelm Traugott: Über deutsches Universitätswesen, mit Rücksicht auf Kotzebue's

- literarisches Wochenblatt und gewaltsamen Tod, Leipzig 1819.
- Kubasec, Marja: Maria Grollmuß. Für eine Zukunft echter Gemeinschaft, Berlin 1970.
 - Kubasec, Marja: Sterne über dem Abgrund. Das Leben von Maria Grollmuß, Berlin 1976.
 - Lamprecht, Karl: Zur Jubelfeier der Universität Leipzig, in: Das schwarze Brett. Festnummer zum 500jährigen Jubiläum der Universität Leipzig, Leipzig 1909, S. 1-3.
 - Lang, Max: Die Universität Berlin, Wien 1931.
 - Lehms, M.G.C.: Historische Beschreibung der weltberühmten Universität Leipzig nebst einigen remarquablen Sachen und erlittenen fatis, wie auch einer völligen Nachricht von ihrem am 04.12. des 1709. Jahres solenn-celebrirten Dritten Jubel-Feste, Leipzig 1710.
 - Leihe, Andrea /Wernicke, Bianca: Analyse der in den Jahren 1933-1945 an der Medizinischen Fakultät Leipzig angefertigten Doktorarbeiten, Leipzig 1989.
 - Leipzig und seine Universität vor hundert Jahren. Aus den gleichzeitigen Aufzeichnungen eines Leipziger Studenten jetzo zuerst an's Licht gestellt, Leipzig 1879.
 - Lemberg, Margret: „... eines deutschen akademischen Grades unwürdig“. Die Entziehung des Dokortitels an der Philipps-Universität Marburg 1933-1945, Marburg 2002.
 - Loeben, Hugo von: Vom Auszug der Leipziger Studentenschaft im Jahre 1860, in: Leipziger Kalender, S. 119 ff., Leipzig 1912.
 - Lönnecker, Harald: „... Boden für die Idee Adolf Hitlers auf kulturellem Gebiet gewinnen“. Der „Kampfbund für die deutsche Kultur“ und die deutsche Akademikerschaft, Frankfurt/Main 2003.
 - Luthers Werke. Chadwyck-Healey. Luthers Werke Full-Text Database. Cambridge 2000 – 2001. Online <http://luther.chadwyck.co.uk/> (nach: D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe, Weimar 1883 ff.)
 - Marti, Hanspeter: Das Bild des Gelehrten in Leipziger philosophischen Dissertationen der Übergangszeit vom 17. zum 18. Jahrhundert, in: Die Universität Leipzig und ihr gelehrtes Umfeld 1680-1780, Basel 2004, S. 55 ff.
 - Marti, Hanspeter: Dissertation und Promotion an frühneuzeitlichen Universitäten des deutschsprachigen Sprachraums, in: Müller, Rainer (Hg.): Promotionen und Promotionswesen an deutschen Hochschulen der Frühmoderne, Köln 2001.
 - Meinhardi, Andreas: Über die hochberühmte und herrliche Stadt Wittenberg, Leipzig 1508. Übersetzung, Einleitung und Anmerkung von Martin Treu, nachgedruckt, Leipzig 1986.
 - Meister, Richard: Geschichte des Doktorates der Philosophie an der Universität Wien, Wien 1958.

- Meyer-Krahmer, Marianne: Carl Goerdeler – Mut zum Widerstand. Eine Tochter erinnert sich, Leipzig 1998.
- Meyers Konversations-Lexikon. Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens, Leipzig und Wien 1893 ff.
- Middell, Matthias: Weltgeschichtsschreibung im Zeitalter der Verfachlichung und Professionalisierung. Das Leipziger Institut für Kultur- und Universalgeschichte 1890-1990, Band 1: Das Institut unter Leitung Karl Lamprechts, Leipzig 2005.
- Miethke, Jürgen: Die Kanonistik als Leitwissenschaft für die politische Theorie der scholastischen Wissenschaft, in: Bleek, Wilhelm /Lietzmann, Hans J. (Hg.): Schulen in der deutschen Politikwissenschaft, Opladen 1999, S. 33-60.
- Mohr, Anne /Prégardier, Elisabeth (Hg.): Maria Grollmuß. Briefe nach Radibor, Annweiler 2000.
- Moritz, Werner: Die Aberkennung des Dokortitels an der Universität Heidelberg während der NS-Zeit, in: Kohnle, Armin /Engehausen, Frank: Zwischen Wissenschaft und Politik. Studien zur deutschen Universitätsgeschichte. Festschrift für Eike Wolgast zum 65. Geburtstag, Stuttgart 2001, S. 540-562.
- Müller, Petra: Reformversuche Herzogs Georg von Sachsen zu Beginn des 16. Jahrhunderts an der Leipziger Universität, Diplomarbeit, Leipzig 1981.
- Müller, Rainer (Hg.): Promotionen und Promotionswesen an deutschen Hochschulen der Frühmoderne, Köln 2001.
- Müller, Rainer: Geschichte der Universität, München 1990.
- Neue Deutsche Biographie (NDB), Berlin 1971 ff.
- Nowak, Kurt: Hermann Reinmuth, Berlin 1978.
- Oberbreyer, Max: Die Reform der Doctorpromotion, Eisenach 1878.
- Oexle, Otto Gerhard: Alteuropäische Voraussetzungen des Bildungsbürgertums, in: Conz, Werner /Kocka, Jürgen: Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert. Teil 1, Bildungssystem und Professionalisierung im internationalen Vergleich, Stuttgart 1992, S. 29 ff.
- Offermann, Toni: Arbeiterbewegung und liberales Bürgertum in Deutschland 1850 bis 1863, Bonn 1979.
- Olenhusen, Albrecht Götz von: Die „nichtarischen“ Studenten an den deutschen Hochschulen. Zur nationalsozialistischen Rassenpolitik 1933-1945, in: Vierteljahresheft für Zeitgeschichte, Heft 2/1966, S. 175-206.
- Parak, Michael: Hochschule und Wissenschaft in zwei deutschen Diktaturen. Elitenaus-

- tausch an sächsischen Hochschulen, Köln 2004.
- Paulsen, Friedrich: Die deutschen Universitäten und das Universitätsstudium, Reprografischer Nachdruck der Ausgabe Berlin 1902, Hildesheim 1966.
 - Paulsen, Friedrich: Die Gründung der deutschen Universitäten im Mittelalter, in: Historische Zeitschrift (45) 1881, S. 251-311.
 - Paulsen, Friedrich: Organisation und Lebensordnung der deutschen Universitäten im Mittelalter, in: Historische Zeitschrift (45) 1881, S. 385-441.
 - Phillip, Michael: Politische Dissertation im 17. Jahrhundert, in: Müller, Rainer (Hg.): Promotionen und Promotionswesen an deutschen Hochschulen der Frühmoderne, Köln 2001.
 - Piepenbrink, Jan: Lehrkörper und Studenten der Mittleren und Neueren Geschichte an der Universität Leipzig 1933-1945, Magisterarbeit Leipzig 2003.
 - Pill-Rademacher, Irene: „... zu nutz und gutem der loblichen universitet“: Visitationen an der Universität Tübingen. Studien zur Interaktion zwischen Landesherr und Landesuniversität im 16. Jahrhundert, Tübingen 1993.
 - Polter, Katrin: Die Universität Leipzig im Zweiten Weltkrieg, Magisterarbeit Leipzig 2005.
 - Posch, Herbert: „Würdig“ und Recht? Aberkennung der Dokorate im Nationalsozialismus. Nichtigerklärung der Aberkennung 2004, in: Posch, Herbert /Stadler, Friedrich: „... eines akademischen Grades unwürdig“. Nichtigerklärungen von Aberkennungen akademischer Grade zur Zeit des Nationalsozialismus an der Universität Wien, Wien 2005.
 - Prahl, Hans-Werner: Sozialgeschichte des Hochschulwesens, München 1978.
 - Promotionsrecht in der DDR. Herausgegeben vom Rat für Akademische Grade. Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, Berlin 1989.
 - Raab, Heribert (Hg.): Kirche und Staat. Von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, München 1966.
 - Raggam, Michaela: Jüdische Studentinnen an der Medizinischen Fakultät in Wien, elektronisches Manuskript, eForum zeitGeschichte 1/2001.
<http://www.eforum-zeitgeschichte.at/>
 - Rasche, Ulrich: Quellen zum frühneuzeitlichen Promotionswesen der Universität Jena, in: Müller, Rainer (Hg.): Promotionen und Promotionswesen an deutschen Hochschulen der Frühmoderne, Köln 2001.
 - Reicke, Emil: Der Gelehrte in der deutschen Vergangenheit, Nachdruckauflage der 1924 erschienenen zweiten Fassung, Köln ohne Jahr.
 - Reicke, Emil: Magister und Scholaren. Illustrierte Geschichte des Unterrichtswesens, Fo-

tomechanischer Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1901, Düsseldorf 1971.

- Reithmayr, Franz: Über das Promotionsrecht und die Promotion zu den akademischen Ehrengraden. Festrede zur Jahresfeier der Stiftung der Ludwig-Maximilians-Universität am 26.5.1858, München 1858.
- Rentsch, Rudolf: Die Gerichtsbarkeit der Universität Leipzig bis zu ihrer Aufhebung im Jahre 1829, Leipzig 1921.
- Richter, Petra: Die Entwicklung des territorial-staatlichen Absolutismus auf dem Gebiet der Wissenschaften an den kursächsischen Universitäten Leipzig und Wittenberg in der Regierungszeit Friedrich Augusts I. (1694 - 1733), Dissertation, Leipzig 1985.
- Richter, Petra: Studien über das Verhältnis des Kurstaates zur „Alma Mater Lipsiensis“ vom ausgehenden 17. Jahrhundert bis zum beginnenden 19. Jahrhundert, Diplomarbeit, Leipzig 1982.
- Richter, Wenke: Die Universität Leipzig im Dreißigjährigen Krieg. Studien zum Funktionieren der Hohen Schule in einer Krisenzeit, Magisterarbeit, Leipzig 2005.
- Richter, Wilhelm Theodor: Repertorium zur Gesetzgebung des Königreichs Sachsen, 2. Auflage, Leipzig 1845.
- Roß, Günter: Das Aufkommen der juristischen Ehrenpromotionen an den deutschen Universitäten, Erlangen 1967.
- Rüegg, Walter (Hg.): Geschichte der Universität in Europa. Band 1, Mittelalter (Viertes Kapitel von Aleksander Gieysztor), München 1993. Band 2, Von der Reformation bis zur Französischen Revolution 1500 – 1800 (Neuntes Kapitel von Willem Frijhoff), München 1996.
- Schaller, Helmut Wilhelm: Gustav Weigand (1860-1950). Sein Beitrag zur Balkanphilologie und zur Bulgaristik, München 1992.
- Schiera, Pierangelo: Das Politische der „Deutschen Wissenschaft“, in: König, Christoph, /Lämmert, Eberhard: Konkurrenten in der Fakultät. Kultur, Wissen und Universität um 1900, Frankfurt /Main 1999, S. 163 ff.
- Schilter, Thomas: Unmenschliches Ermessen. Die nationalsozialistische „Euthanasie“-Tötungsanstalt Pirna-Sonnenstein 1940/41, Leipzig 1998.
- Schirmer, Uwe: Die Verfassung des Hochstifts Merseburg vom Ende des 15. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Kund, Holger /Ranft, Andreas /Sames, Arno /Wittmann, Helge: Zwischen Kathedrale und Welt. 1000 Jahre Domkapitel Merseburg, Petersberg 2005, S. 121 ff.

- Schmidt, Leopold: Das Programm Mommsens in der Promotionsfrage, in: Preußische Jahrbücher, Berlin 38 (1876), S. 107-114.
- Schottlaender, Rudolf: Verfolgte Berliner Wissenschaft, Berlin 1988.
- Schriewer, Jürgen: Bologna und kein Ende. Die iterative Konstitution eines europäischen Hochschulraumes, in: Hohl, Rüdiger /Schröder, Iris /Siegrist, Hannes (Hg.): Europa und die Europäer. Quellen und Essays zur modernen europäischen Geschichte, Wiesbaden 2005, S. 461 ff.
- Schröder, Richard: Zur Aufarbeitung der Geschichte der Humboldt-Universität zu Berlin nach 1933, Vortragsveranstaltung zu Ehren von Prof. Karl Brandt, Manuskript Berlin 2002.
http://www.agrar.hu-berlin.de/fakultaet/history/kb/fr_schro.htm
- Schröder, Ulrich: Schicksale jüdischer Zahnärzte und Dentisten in Leipzig nach 1933, Dissertation, Leipzig 1991.
- Spurensuche. Kommilitonen von 1933. Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin 2001.
- Steffens, Sabine: Studium und akademische Karriere von Frauen an der Universität Leipzig in der Zeit des Nationalsozialismus, Magisterarbeit Leipzig 2003.
- Steiger, Günter /Flaschendräger, Werner: Magister und Scholaren. Professoren und Studenten. Geschichte deutscher Universitäten und Hochschulen im Überblick, Leipzig/Jena/Berlin 1981.
- Stein, Friedrich: Die akademische Gerichtsbarkeit in Deutschland. Leipzig 1891.
- Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches. 45. Auflage, Leipzig 1939.
- Stübel, Bruno: Urkundenbuch der Universität Leipzig von 1409 bis 1555, Leipzig 1879.
- Thieler, Kerstin: Die Entziehung von Dokortiteln an der Georg-August-Universität Göttingen im „Dritten Reich“. Katalog zur Ausstellung, Göttingen 2004.
- Thom, Achim /Kästner, Ingrid: 575 Jahre Medizinische Fakultät der Universität Leipzig, Leipzig 1990.
- Thränen und Seuffzer wegen der Universität Leipzig denen getreuen Landständen geoffenbahret 1742, Privatdruck Leipzig 1929.
- Todte, Mario: Wilhelm Maurenbrecher als Reformationshistoriker. Eine disziplingeschichtliche Standortbestimmung, Leipzig 2002.
- Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin vom 1.11.2004 (VerfGH 210/03),
http://www.Berlin.de/senjust/gerichte/lverfgh/210_03.html, Druckversion.
- Vogel, Katharina: Julius Fürst, ungedrucktes Manuskript im Universitätsarchiv Leipzig, 2004.

- Wandt, Bernhard: Das Promotionsrecht und die Verleihung der Würde eines Ehrendoktors an der Universität Rostock, in: Beiträge zur Geschichte der Universität Rostock, Heft 6, Rostock 1984, S. 4-18.
- Wartenberg, Günther: Die kursächsische Landesuniversität bis zur Frühaufklärung 1540 bis 1680, in: Rathmann, Lothar (Hg): Alma mater Lipsiensis. Geschichte der Karl-Marx-Universität, Leipzig 1984, S. 55-75.
- Weinrich, Lorenz: Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250. Lateinisch-deutsche Parallelausgabe, FSGA; 32. Darmstadt 1977.
- Weiß, J.: Von den akademischen Hoheitszeichen und ihren Trägern, in: Das akademische Deutschland, Band I, S. 707 ff. Berlin 1930.
- Westphalen, Raban Graf von: Akademisches Privileg und demokratischer Staat. Ein Beitrag zur Geschichte und bildungspolitischen Problematik des Laufbahnwesens in Deutschland, Stuttgart 1979.
- Wiedemann, Klaus: Die Examina der Doktorum Extraneorum, Dissertation, Leipzig 1966.
- Wiemers, Gerald: König Johanns Anteil an der Entwicklung der sächsischen Hochschulen, in: John, Uwe (Redaktion): König Johann von Sachsen. Zwischen zwei Welten, Halle/Saale 2001, S. 443-447.
- Wildt, Michael: Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherhauptamtes, Hamburg 2003.
- Wollgast, Siegfried: Zur Geschichte des Promotionswesens in Deutschland, Bergisch-Gladbach 2001.
- Wretschko, Alfred von: Die Verleihung gelehrter Grade durch den Kaiser seit Karl V., in: Festschrift Heinrich Brunner zum 70. Geburtstag dargebracht von Schülern und Verehrern, Weimar 1910.
- Wretschko, Alfred von: Universitäts-Privilegien der Kaiser aus der Zeit von 1412-1456. Sonderabdruck aus der Festschrift zum 70. Geburtstag von Otto Giehrke, Weimar 1911.
- Wyss, Ulrich: Abgrenzungen. Die Germanistik um 1900 und die Traditionen des Fachses, in: König, Christoph /Lämmert, Eberhard: Konkurrenten in der Fakultät. Kultur, Wissen und Universität um 1900, Frankfurt /Main 1999, S. 61 ff.
- Zarncke, Friedrich: Acta Rectorum Universitatis Studii Lipsiensis, Leipzig 1859.
- Zarncke, Friedrich: Die deutschen Universitäten im Mittelalter, Leipzig 1857.
- Zarncke, Friedrich: Die Statutenbücher der Universität Leipzig aus den ersten 150 Jahren ihres Bestehens, Leipzig 1861.

- Zarncke, Friedrich: Die urkundlichen Quellen zur Geschichte der Universität Leipzig in den ersten 150 Jahren ihres Bestehens, Leipzig 1857.
- Zedler, Johann Heinrich: Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste. 64 Bde. und 4 Supplementbde., Halle/Leipzig 1732-1754. Online unter <http://mdz.bib-bvb.de/digbib/lexika/zedler>
- Zimmermann, Hans-Dieter: Die Ehrenmitglieder und Ehrensensoren der Universität Halle-Wittenberg von 1920 bis 19454, in: Rupieper, Hermann-Josef (Hg.): Beiträge zur Geschichte der Martin-Luther-Universität 1502 – 2002, Halle (Saale) 2002, S. 445-454.
- Zimmermann, Susanne /Zimmermann, Thomas: Die medizinische Fakultät der Universität Jena im „Dritten Reich“. Ein Überblick, in: Hoßfeld, Uwe /John, Jürgen /Lemuth, Oliver /Stutz, Rüdiger: „Im Dienst an Volk und Vaterland“ Die Jenaer Universität in der NS-Zeit. Köln 2005.
- Zöllner, Walter: Unwürdige an unserer Universität? - Rehabilitiert nach über 50 Jahren, in: scientia halensis 3/1995, S. 23-25
- Zwahr, Hartmut: Die Universitätsreform von 1830. Zum 175. Jahrestag der Anordnung der durch die Sächsische Staatsregierung am 3. März 2005, in: Jubiläen 2005. Personen – Ereignisse, Leipzig 2005, S. 25-31..
- Zwahr, Hartmut: Von der zweiten Universitätsreform bis zur Reichsgründung 1830 bis 1870, in: Rathmann, Lothar (Hg): Alma mater Lipsiensis. Geschichte der Karl-Marx-Universität, Leipzig 1984, 141-190.

9. Anhang

9.1 Statistiken zu den Leipziger Promotionsverfahren

Tabelle 1

Verhältnis der Immatrikulierten zu den akademischen Abschlüssen in der Artistenfakultät

Die Angaben wurden zusammengestellt nach Zarncke (Urkundliche Quellen, S.802 ff. Angaben über die Promotionen bis 1558), Erler (jüngere Matrikel Band 1-3, Vorworte, Angaben über die Promotionen von 1559 bis 1809) und Eulenburg (Frequenz, S. 286 ff. Immatrikulationszahlen für Leipzig), die jährlichen Zahlenangaben wurden aus dem Sommer- und dem nachfolgenden Wintersemester errechnet, Magisterzahlen nur für die rite promovierten.

Jahr	Baccalaureat	Magisterium	Immatrikulation
1427	59	13	266
1428	-	-	249
1429	38	6	105
1430	35	6	119
1431	41	7	149
1432	37	9	231
1433	-	-	215
1434	52	12	113
1435	57	6	165
1436	25	13	167
1437	28	12	132
1438	26	8	176
1439	25	8	163
1440	19	9	245
1441	70	16	316
1442	85	17	329
1443	107	21	279
1444	81	16	284
1445	105	23	224
1446	80	14	210
1447	55	12	270
1448	47	14	190
1449	58	10	176
1450	67	-	177
1451	52	14	289
1452	97	17	316
1453	84	12	326
1454	102	19	389
1455	141	18	447
1456	144	19	363
1457	127	19	388
1458	102	22	454
1459	131	13	274
1460	133	18	333

Jahr	Baccalaureat	Magisterium	Immatrikulation
1461	137	23	346
1462	158	27	421
1463	56	16	354
1464	116	12	461
1465	160	26	420
1466	173	22	507
1467	135	16	420
1468	185	21	381
1469	145	21	154
1470	91	13	180
1471	71	11	289
1472	103	16	235
1473	129	10	268
1474	113	11	257
1475	116	9	215
1476	76	13	309
1477	127	14	401
1478	96	21	242
1479	123	9	267
1480	112	15	251
1481	104	14	315
1482	119	11	499
1483	131	16	267
1484	-	-	329
1485	73	9	435
1486	119	11	315
1487	136	19	467
1488	153	23	393
1489	186	22	452
1490	170	15	547
1491	181	23	458
1492	177	12	516
1493	177	16	495
1494	146	16	266
1495	91	10	240
1496	57	6	421
1497	121	15	265
1498	101	16	383
1499	139	12	295
1500	117	14	343
1501	114	18	434
1502	127	15	337
1503	116	19	534
1504	162	11	462
1505	179	17	351
1506	78	5	324
1507	98	15	444

Jahr	Baccalaureat	Magisterium	Immatrikulation
1508	149	23	562
1509	147	21	538
1510	156	16	382
1511	105	10	447
1512	112	18	486
1513	130	19	372
1514	146	25	463
1515	156	17	572
1516	128	19	319
1517	128	15	382
1518	90	16	354
1519	69	5	298
1520	77	10	417
1521	53	12	339
1522	48	8	285
1523	24	6	124
1524	14	4	90
1525	16	8	102
1526	20	6	81
1527	13	7	126
1528	22	-	100
1529	12	7	93
1530	19	6	100
1531	19	9	142
1532	27	11	159
1533	20	5	117
1534	30	7	174
1535	26	11	141
1536	28	3	172
1537	33	11	210
1538	43	11	150
1539	35	8	123
1540	23	5	204
1541	38	7	255
1542	26	7	279
1543	27	4	171
1544	57	14	417
1545	63	14	440
1546	43	6	305
1547	32	10	256
1548	85	17	371
1549	76	22	354
1550	68	19	344
1551	32	21	217
1552	24	10	160
1553	36	14	331
1554	31	8	262

Jahr	Baccalaureat	Magisterium	Immatrikulation
1555	26	19	290
1556	24	13	345
1557	33	10	328
1558	29	13	351
1559	20	20	262
1560	31	11	349
1561	20	13	382
1562	7	12	351
1563	18	7	563
1564	13	24	449
1565	23	8	458
1566	11	5	394
1567	33	8	287
1568	27	18	460
1569	33	14	583
1570	39	23	395
1571	37	18	492
1572	45	21	646
1573	36	29	340
1574	49	38	497
1575	25	16	390
1576	27	20	500
1577	20	17	564
1578	31	15	458
1579	17	18	460
1580	40	12	595
1581	29	19	189
1582	59	20	572
1583	30	27	248
1584	17	15	540
1585	27	17	381
1586	29	17	517
1587	21	15	547
1588	29	15	742
1589	40	25	350
1590	27	22	607
1591	18	17	737
1592	19	21	368
1593	22	12	685
1594	26	16	433
1595	25	16	602
1596	34	20	869
1597	32	20	264
1598	21	13	365
1599	18	23	858
1600	37	15	304
1601	16	18	652

Jahr	Baccalaureat	Magisterium	Immatrikulation
1602	36	17	620
1603	24	18	602
1604	27	18	761
1605	32	20	408
1606	26	26	618
1607	33	21	655
1608	33	29	297
1609	30	36	681
1610	24	16	856
1611	17	20	193
1612	51	24	721
1613	17	15	647
1614	47	25	781
1615	27	25	701
1616	23	21	382
1617	21	16	793
1618	61	21	1142
1619	31	36	369
1620	31	24	1018
1621	51	30	965
1622	44	45	541
1623	42	30	942
1624	47	25	428
1625	33	26	619
1626	36	25	729
1627	50	20	382
1628	55	19	825
1629	51	33	1102
1630	37	35	366
1631	26	22	725
1632	16	17	224
1633	12	16	337
1634	16	13	635
1635	28	19	297
1636	19	19	339
1637	12	19	346
1638	25	18	177
1639	20	20	89
1640	22	7	262
1641	16	18	290
1642	13	20	282
1643	15	9	172
1644	14	8	90
1645	14	12	697
1646	13	11	285
1647	23	21	600
1648	14	18	564

Jahr	Baccalaureat	Magisterium	Immatrikulation
1649	8	15	661
1650	33	15	1013
1651	32	27	520
1652	28	16	822
1653	25	20	1075
1654	29	24	319
1655	16	15	834
1656	6	14	948
1657	19	14	377
1658	20	14	701
1659	20	34	617
1660	31	26	875
1661	13	31	825
1662	19	22	425
1663	17	25	670
1664	23	29	537
1665	17	25	553
1666	12	18	575
1667	16	25	780
1668	22	21	345
1669	28	19	571
1670	12	-	480
1671	14	23	637
1672	22	22	638
1673	15	19	412
1674	19	18	756
1675	28	24	918
1676	16	24	517
1677	5	11	856
1678	12	19	536
1679	20	20	698
1680	-	17	110
1681	17	26	531
1682	21	12	534
1683	29	38	862
1684	24	38	466
1685	9	25	690
1686	33	29	889
1687	26	38	539
1688	27	38	963
1689	22	35	591
1690	12	37	711
1691	19	19	786
1692	31	25	502
1693	22	46	637
1694	27	34	900
1695	30	22	461

Jahr	Baccalaureat	Magisterium	Immatrikulation
1696	30	31	506
1697	17	38	546
1698	56	38	593
1699	28	44	336
1700	44	35	755
1701	36	46	451
1702	32	37	731
1703	30	33	748
1704	27	37	442
1705	35	34	578
1706	11	25	395
1707	32	39	428
1708	27	36	553
1709	7	75	538
1710	6	28	408
1711	25	25	460
1712	8	34	417
1713	16	20	529
1714	8	30	523
1715	19	30	462
1716	12	33	549
1717	18	24	455
1718	19	26	421
1719	23	35	441
1720	15	34	354
1721	20	24	406
1722	18	24	411
1723	15	19	402
1724	20	30	409
1725	14	21	348
1726	12	23	446
1727	14	22	503
1728	8	20	361
1729	7	17	390
1730	8	21	422
1731	10	15	374
1732	7	13	387
1733	4	11	409
1734	3	15	343
1735	10	22	358
1736	8	17	357
1737	6	13	367
1738	6	13	420
1739	10	11	348
1740	16	25	419
1741	13	13	415
1742	11	33	352

Jahr	Baccalaureat	Magisterium	Immatrikulation
1743	8	21	429
1744	16	26	379
1745	7	18	380
1746	7	27	405
1747	14	20	316
1748	7	14	336
1749	6	15	327
1750	10	21	361
1751	8	13	381
1752	5	16	290
1753	5	12	363
1754	7	18	397
1755	11	25	296
1756	5	12	304
1757	5	8	242
1758	-	7	251
1759	4	16	297
1760	-	7	317
1761	-	8	256
1762	-	7	336
1763	9	10	391
1764	-	5	498
1765	-	10	440
1766	-	-	378
1767	-	6	442
1768	-	6	351
1769	-	6	311
1770	-	8	402
1771	-	7	386
1772	-	9	335
1773	-	7	371
1774	-	11	323
1775	-	13	367
1776	-	7	442
1777	-	12	326
1778	-	5	397
1779	-	9	335
1780	-	10	350
1781	-	8	386
1782	-	8	399
1783	-	8	376
1784	-	4	368
1785	-	6	366
1786	-	9	394
1787	-	14	423
1788	-	5	371
1789	-	8	317

Jahr	Baccalaureat	Magisterium	Immatrikulation
1790	-	7	262
1791	-	15	364
1792	-	6	398
1793	-	5	256
1794	-	6	291
1795	-	5	298
1796	-	6	306
1797	-	5	243
1798	-	7	297
1799	-	6	218
1800	-	5	246
1801	-	8	229
1802	-	9	292
1803	-	8	246
1804	-	7	199
1805	-	12	233
1806	-	6	242
1807	-	7	310
1808	-	11	238
1809	-	5	241

Tabelle 2

Verhältnis der Graduierungen (Baccalaren, Magister, Lizentiat, Doktor) in der Artistenfakultät zu den drei höheren Fakultäten.

Die Angaben wurden zusammengestellt nach Erler (jüngere Matrikel Band 1-3, Vorworte, Angaben über die Promotionen von 1559 bis 1809), die Trennung innerhalb der Jahre erfolgte mit dem Wechsel vom Sommer- zum Wintersemester. In den höheren Fakultäten wurden die Grade extra facultatem mit erfasst.

Jahr	Graduierungen der Artistenfakultät, bacc. und rite vollzogene Magisterpromotionen	Graduierungen der Artistenfakultät, nur magistri diplomatici	Graduierungen der drei höheren Fakultäten
1559-1563	159	0	17
1564-1568	170	0	9
1569-1573	295	0	31
1574-1578	258	0	9
1579-1583	271	0	25
1584-1588	202	0	10
1589-1593	223	0	7
1594-1598	223	0	12
1599-1603	222	0	15
1604-1608	265	0	32
1609-1613	250	0	39
1614-1618	287	0	37
1619-1623	364	0	70
1624-1628	336	0	24
1629-1633	265	0	38
1634-1638	188	0	7
1639-1643	160	0	54
1644-1648	148	0	12
1649-1653	219	0	35
1654-1658	171	0	45
1659-1663	238	0	46
1664-1668	208	0	77
1669-1673	174	0	32
1674-1678	176	0	25
1679-1683	200	0	37
1684-1688	287	0	46
1689-1693	268	0	29
1694-1698	323	0	28
1699-1703	365	0	46
1704-1708	303	0	37
1709-1713	244	0	46
1714-1718	219	0	30
1719-1723	227	0	51
1724-1728	184	0	54
1729-1733	113	0	78
1734-1738	113	0	72
1739-1743	166	5	72
1744-1748	161	5	117
1749-1753	120	9	162

Jahr	Graduierungen der Artistenfakultät, bacc. und rite vollzogene Magisterpromotionen	Graduierungen der Artistenfakultät, nur magistri diplomatici	Graduierungen der drei höheren Fakultäten
1754-1758	111	13	127
1759-1763	87	26	127
1764-1768	34	21	144
1769-1773	37	26	170
1774-1778	48	31	168
1779-1783	43	30	149
1784-1788	38	55	192
1789-1793	41	54	121
1794-1798	29	37	125
1799-1803	36	34	126
1804-1808	43	30	139

Tabelle 3

3 a) Mittel der jährlichen, rite vollzogenen Magisterpromotionen in der Artistenfakultät, in 50-Jahreszeiträumen

Die Angaben wurden zusammengestellt nach Erler (jüngere Matrikel Band 1-3, Vorworte, Angaben über die Promotionen von 1559 bis 1809).

Jahr von	Jahr bis	Mittelwert der jährlichen Promotionen
1409	1450	12
1451	1499	16
1500	1549	12
1550	1599	17
1600	1649	21
1650	1699	25
1700	1749	26
1750	1799	10
1800	1809	8

3 b) Mittel der jährlichen, rite vollzogenen Magisterpromotionen in der Artistenfakultät, in 10-Jahreszeiträumen

Die Angaben wurden zusammengestellt nach Erler (jüngere Matrikel Band 2-3, Vorworte, Angaben über die Promotionen von 1634 bis 1809).

Jahr von	Jahr bis	Mittelwert der jährlichen Promotionen
1700	1709	40
1710	1719	29
1720	1729	23
1730	1739	15
1740	1749	21
1750	1759	15

Jahr von	Jahr bis	Mittelwert der jährlichen Promotionen
1760	1769	7
1770	1779	9
1780	1789	8
1790	1799	7

3 c) Mittel der jährlichen Immatrikulation an der Universität Leipzig, in 10-Jahreszeiträumen
Die Angaben wurden zusammengestellt nach Eulenburg, Frequenz, S. 294- 298.

Jahre	Gesamtzahl der Immatrikulation	Mittelwert der jährlichen Immatrikulation
1700-1709	5619	562
1710-1719	4665	467
1720-1729	4030	403
1730-1739	3785	379
1740-1749	3758	376
1750-1759	3182	318
1760-1769	3720	372
1770-1779	3684	368
1780-1789	3750	375
1790-1799	2933	293

Tabelle 4

Gesamtzahl der Promotionen (Lizentiat und Doktor) in den drei höheren Fakultäten
Die Angaben wurden zusammengestellt nach Erler, jüngere Matrikel, Band 3, Vorwort, Angaben über die Promotionen in den drei höheren Fakultäten von 1709 bis 1809.

	Theologische Fakultät	Juristenfakultät	Medizinische Fakultät
1709-1719	11	13	18
1719-1729	17	21	25
1729-1739	11	48	27
1739-1749	17	43	29
1749-1759	19	38	52
1759-1769	9	53	48
1769-1779	9	65	67
1779-1789	22	59	58
1789-1799	5	45	69
1799-1809	2	79	71

Tabelle 5

Gesamtzahl der Promotionen (rite und diplomatici) in der Philosophischen Fakultät

Die Angaben wurden zusammengestellt nach Erler (jüngere Matrikel, Band 2-3, Vorworte, Angaben über die Promotionen von 1700 bis 1809).

Jahr	Magisterpromotionen		
	gesamt	rite	diplomatici
1700	35	35	-
1701	46	46	-
1702	37	37	-
1703	33	33	-
1704	37	37	-
1705	34	34	-
1706	25	25	-
1707	39	39	-
1708	36	36	-
1709	75	75	-
1710	28	28	-
1711	25	25	-
1712	34	34	-
1713	20	20	-
1714	30	30	-
1715	30	30	-
1716	33	33	-
1717	24	24	-
1718	26	26	-
1719	35	35	-
1720	34	34	-
1721	24	24	-
1722	24	24	-
1723	19	19	-
1724	30	30	-
1725	21	21	-
1726	23	23	-
1727	22	22	-
1728	20	20	-
1729	17	17	-
1730	21	21	-
1731	15	15	-
1732	13	13	-
1733	11	11	-
1734	15	15	-
1735	22	22	-
1736	17	17	-
1737	13	13	-
1738	13	13	-
1739	13	11	2
1740	26	25	1
1741	14	13	1
1742	34	33	1
1743	21	21	-
1744	26	26	-
1745	23	18	5

Jahr	Magisterpromotionen		
	gesamt	rite	diplomatici
1746	27	27	-
1747	20	20	-
1748	14	14	-
1749	16	15	1
1750	23	21	2
1751	14	13	1
1752	20	16	4
1753	13	12	1
1754	18	18	-
1755	25	25	-
1756	17	12	5
1757	11	8	3
1758	12	7	5
1759	23	16	7
1760	10	7	3
1761	15	8	7
1762	12	7	5
1763	14	10	4
1764	10	5	5
1765	12	10	2
1766	-	-	-
1767	12	6	6
1768	14	6	8
1769	12	6	6
1770	14	8	6
1771	13	7	6
1772	13	9	4
1773	11	7	4
1774	17	11	6
1775	20	13	7
1776	11	7	4
1777	16	12	4
1778	15	5	10
1779	17	9	8
1780	20	10	10
1781	10	8	2
1782	11	8	3
1783	15	8	7
1784	10	4	6
1785	13	6	7
1786	25	9	16
1787	30	14	16
1788	15	5	10
1789	26	8	18
1790	14	7	7
1791	28	15	13
1792	17	6	11
1793	10	5	5
1794	16	6	10
1795	11	5	6

Jahr	Magisterpromotionen		
	gesamt	rite	diplomatici
1796	13	6	7
1797	13	5	8
1798	13	7	6
1799	11	6	5
1800	14	5	9
1801	16	8	8
1802	13	9	4
1803	16	8	8
1804	11	7	4
1805	20	12	8
1806	13	6	7
1807	10	7	3
1808	19	11	8
1809	7	5	2

Tabelle 6

Übersichten zur zahlenmäßigen Entwicklung des Promotionswesens nach 1810 und zur Gesamtentwicklung der Magisterpromotionen seit 1409

Die Zählungen erfolgten nach dem Kalenderjahr. Die angegebenen Promotionszahlen wurden folgendermaßen ermittelt:

für die Juristenfakultät wurden die Einträge im Doktorbuch ausgezählt und ergänzt um eine in der Fakultät geführte Kartei;

für die Philosophische Fakultät wurde ebenfalls das Promotionsbuch ausgezählt, seit 1920 wurden drei separate Doktorbücher geführt: die geisteswissenschaftliche Abteilung führte das alte Procancellariatsbuch weiter, die mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung führte ebenfalls ein eigenes Doktorbuch und ein drittes Doktorbuch wurde ausschließlich für Promotionen in den Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.) angelegt;

für die Medizinische Fakultät wurden für 1810-1857 die erworbenen Lizentiate, von 1859-1865 die Protokolle über das Examen rigorosum und das ab 1866 angelegte Doktorbuch ausgewertet; für die veterinär-medizinischen Promotionen wurde das an der Medizinischen Fakultät seit 1907 separat geführte Doktorbuch ausgewertet, die entsprechende Fakultät wurde erst 1923 gegründet – führte dann jedoch das Doktorbuch einfach weiter;

für die Theologische Fakultät liegen keine Promotionsbücher mehr vor: Eulenburg Leipzig, S. 207 zählt für die Jahre 1887-1909 insgesamt 74 Verfahren zum Dr. bzw. Lizentiat, die Festschrift 1909, Band 1, S. 215 benennt für 1831-1909 ca. 84 vergebene Dokortitel und ab 1882 bis 1900 etwa 4 jährliche Lizentiatenernennungen. Fabian, Abschnitt 2, Tabelle 1 zählt für 1909 bis 1924 insgesamt 24 Promotionen (Lizentiat und Dr. theol.). Weitere Angaben zu den Theologischen Promotionen wurden aus den jeweiligen Reden zum Rektoratswechsel übernommen, insgesamt handelt es sich bei den Angaben der theologischen Promotionen nur um ungefähre Näherungen, da die Zahlen aber insgesamt gering bleiben, ist die Gefahr der Verfälschung für die Vergleichszahlen ebenso marginal.

Tabelle 6 a

* Doktorpromotionen zum Dr. phil. durch die Mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung der Philosophischen Fakultät

	Theologische Fakultät	Juristenfakultät	Medizinische Fakultät			Veterinärmedizinische Fakultät	Promotionen höherer Fakultäten	Philosophische Fakultät				Gesamtpromotionen	Immatrikulation	Gesamtpromotionsrate
			Dr. med.	Dr. med. dent.	gesamt			Dr. phil.	Dr. phil.*	Dr. rer. pol.	gesamt			
1810	1	8	14		14		23	15			15	38	280	13,57
1811	1	3	9		9		13	12			12	25	240	10,42
1812	0	3	11		11		14	23			23	37	273	13,55
1813	0	6	1		1		7	17			17	24	247	9,72
1814	1	4	11		11		16	14			14	30	361	8,31
1815	1	0	9		9		10	21			21	31	335	9,25
1816	0	2	9		9		11	15			15	26	348	7,47
1817	1	2	11		11		14	13			13	27	340	7,94
1818	1	2	9		9		12	25			25	37	341	10,85
1819	0	4	16		16		20	25			25	45	348	12,93
1820	1	4	19		19		24	27			27	51	396	12,88
1821	1	7	13		13		21	23			23	44	378	11,64
1822	0	6	18		18		24	17			17	41	445	9,21
1823	1	4	25		25		30	41			41	71	351	20,23
1824	1	5	26		26		32	38			38	70	426	16,43
1825	1	6	19		19		26	28			28	54	431	12,53
1826	1	7	14		14		22	33			33	55	427	12,88
1827	1	5	16		16		22	27			27	49	448	10,94
1828	0	10	10		10		20	28			28	48	455	10,55
1829	1	10	16		16		27	41			41	68	435	15,63
1830	1	8	13		13		22	38			38	60	365	16,44
1831	1	2	22		22		25	33			33	58	378	15,34
1832	1	5	16		16		22	17			17	39	361	10,80

	Theologische Fakultät	Juristenfakultät	Medizinische Fakultät			Veterinärmedizinische Fakultät	Promotionen höherer Fakultäten	Philosophische Fakultät				Gesamtpromotionen	Immatrikulation	Gesamtpromotionsrate
			Dr. med.	Dr. med. dent.	gesamt			Dr. phil.	Dr. phil.*	Dr. rer. pol.	gesamt			
1833	0	2	13		13		15	25			25	40	335	11,94
1834	1	8	15		15		24	26			26	50	324	15,43
1835	1	4	17		17		22	39			39	61	317	19,24
1836	1	4	20		20		25	28			28	53	288	18,40
1837	1	6	24		24		31	26			26	57	285	20,00
1838	1	5	20		20		26	29			29	55	333	16,52
1839	1	4	9		9		14	21			21	35	306	11,44
1840	2	1	21		21		24	35			35	59	295	20,00
1841	1	2	12		12		15	31			31	46	335	13,73
1842	2	12	19		19		33	21			21	54	280	19,29
1843	1	9	27		27		37	16			16	53	324	16,36
1844	1	6	35		35		42	31			31	73	297	24,58
1845	1	0	18		18		19	24			24	43	289	14,88
1846	1	2	15		15		18	34			34	52	350	14,86
1847	0	0	19		19		19	20			20	39	394	9,90
1848	1	4	19		19		24	5			5	29	372	7,80
1849	1	6	8		8		15	23			23	38	372	10,22
1850	1	2	22		22		25	30			30	55	333	16,52
1851	1	3	19		19		23	24			24	47	312	15,06
1852	0	8	25		25		33	28			28	61	297	20,54
1853	1	1	19		19		21	28			28	49	338	14,50
1854	1	12	21		21		34	30			30	64	335	19,10
1855	1	4	18		18		23	19			19	42	326	12,88
1856	0	9	16		16		25	34			34	59	344	17,15
1857	1	16	-				17	43			43	60	376	15,96
1858	1	13	-				14	36			36	50	373	13,40
1859	1	12	5		5		18	39			39	57	334	17,07
1860	0	7	23		23		30	25			25	55	363	15,15

	Theologische Fakultät	Juristenfakultät	Medizinische Fakultät			Veterinärmedizinische Fakultät	Promotionen höherer Fakultäten	Philosophische Fakultät				Gesamtpromotionen	Immatrikulation	Gesamtpromotionsrate
			Dr. med.	Dr. med. dent.	gesamt			Dr. phil.	Dr. phil.*	Dr. rer. pol.	gesamt			
1861	1	8	29		29		38	30			30	68	392	17,35
1862	1	16	27		27		44	20			20	64	436	14,68
1863	1	17	19		19		37	43			43	80	422	18,96
1864	0	12	34		34		46	59			59	105	484	21,69
1865	1	26	25		25		52	68			68	120	639	18,78
1866	1	23	18		18		42	53			53	95	790	12,03
1867	0	19	36		36		55	39			39	94	846	11,11
1868	1	11	36		36		48	61			61	109	1370	7,96
1869	1	20	23		23		44	49			49	93	821	11,33
1870	1	15	54		54		70	45			45	115	941	12,22
1871	1	9	0		0		10	31			31	41	1239	3,31
1872	1	27	17		17		45	64			64	109	1614	6,75
1873	1	26	33		33		60	38			38	98	1773	5,53
1874	1	23	31		31		55	84			84	139	1765	7,88
1875	1	29	53		53		83	81			81	164	1787	9,18
1876	1	23	54		54		78	108			108	186	1864	9,98
1877	1	24	59		59		84	93			93	177	1994	8,88
1878	1	29	85		85		115	80			80	195	2106	9,26
1879	1	16	79		79		96	89			89	185	2457	7,53
1880	1	23	67		67		91	86			86	177	3247	5,45
1881	1	34	74		74		109	86			86	195	2915	6,69
1882	5	39	77		77		121	101			101	222	1882	11,80
1883	6	84	93		93		183	100			100	283	1977	14,31
1884	4	85	121		121		210	111			111	321	1870	17,17
1885	6	81	113		113		200	130			130	330	1862	17,72
1886	7	66	167		167		240	145			145	385	1935	19,90
1887	4	53	194		194		251	116			116	367	1884	19,48
1888	5	71	206		206		282	137			137	419	1908	21,96

	Theologische Fakultät	Juristenfakultät	Medizinische Fakultät			Veterinärmedizinische Fakultät	Promotionen höherer Fakultäten	Philosophische Fakultät				Gesamtpromotionen	Immatrikulation	Gesamtpromotionsrate
			Dr. med.	Dr. med. dent.	gesamt			Dr. phil.	Dr. phil.*	Dr. rer. pol.	gesamt			
1889	5	72	267		267		344	166			166	510	1642	31,06
1890	4	85	228		228		317	175			175	492	1930	25,49
1891	4	123	295		295		422	177			177	599	1872	32,00
1892	4	120	298		298		422	126			126	548	1732	31,64
1893	4	155	302		302		461	154			154	615	1609	38,22
1894	8	122	312		312		442	143			143	585	1648	35,50
1895	16	99	215		215		330	138			138	468	1739	26,91
1896	8	96	199		199		303	157			157	460	1802	25,53
1897	4	113	226		226		343	119			119	462	1935	23,88
1898	8	118	180		180		306	147			147	453	1994	22,72
1899	6	138	195		195		339	110			110	449	1908	23,53
1900	9	152	144		144		305	113			113	418	2003	20,87
1901	10	149	168		168		327	187			187	514	2160	23,80
1902	3	181	183		183		367	182			182	549	2148	25,56
1903	3	226	180		180		409	180			180	589	2163	27,23
1904	5	197	167		167		369	174			174	543	2215	24,51
1905	4	191	136		136		331	142			142	473	2392	19,77
1906	3	263	155		155		421	197			197	618	2489	24,83
1907	2	300	135		135	5	442	174			174	616	2294	26,85
1908	0	378	126		126	24	528	198			198	726	2418	30,02
1909	0	291	130		130	28	449	182			182	631	2721	23,19
1910	1	254	109		109	37	401	213			213	614	2633	23,32
1911	0	181	136		136	38	355	213			213	568	2848	19,94
1912	2	139	131		131	37	309	207			207	516	2766	18,66
1913	2	145	148		148	45	340	217			217	557	2968	18,77
1914	2	152	106		106	27	287	180			180	467	1994	23,42
1915	1	61	44		44	5	111	71			71	182	869	20,94
1916	2	48	44		44	10	104	59			59	163	1172	13,91

	Theologische Fakultät	Juristenfakultät	Medizinische Fakultät			Veterinärmedizinische Fakultät	Promotionen höherer Fakultäten	Philosophische Fakultät				Gesamtpromotionen	Immatrikulation	Gesamtpromotionsrate
			Dr. med.	Dr. med. dent.	gesamt			Dr. phil.	Dr. phil.*	Dr. rer. pol.	gesamt			
1917	0	43	38		38	9	90	56			56	146	1287	11,34
1918	0	62	48		48	10	120	60			60	180	1512	11,90
1919	0	123	166	3	169	59	351	105			105	456	2899	15,73
1920	2	156	192	20	212	97	467	118	41	11	170	637	3020	21,09
1921	2	164	147	43	190	75	431	102	54	48	204	635	2726	23,29
1922	5	196	147	86	233	66	500	144	64	64	272	772	2797	27,60
1923	5	228	160	90	250	75	558	118	108	54	280	838	2663	31,47
1924	0	206	164	62	226	62	494	110	103	68	281	775	2381	32,55
1925	3	182	157	25	182	66	433	104	122	52	278	711	2529	28,11
1926	2	156	99	15	114	26	298	97	68	30	195	493	2614	18,86
1927	1	133	108	19	127	30	291	68	88	17	173	464	2855	16,25
1928	1	121	90	13	103	21	246	86	95	26	207	453	3010	15,05
1929	0	137	61	20	81	16	234	90	96	29	215	449	3504	12,81
1930	2	145	75	29	104	30	281	82	90	23	195	476	3549	13,41

Tabelle 6 b

Jahr	Theologie	Juristenfakultät	Medizinische Fakultät			Veterinärmedizinische Fakultät	Promotionen höherer Fakultäten	Immatrikulation	Promotionsrate				
			Dr. med.	Dr. med. dent.	gesamt				gesamt	Theologie	Jura	Medizin	Veterinärmed.
1810	1	8	14		14		23	280	8,21	0,36	2,86	5,00	0,00
1811	1	3	9		9		13	240	5,42	0,42	1,25	3,75	0,00
1812	0	3	11		11		14	273	5,13	0,00	1,10	4,03	0,00
1813	0	6	1		1		7	247	2,83	0,00	2,43	0,40	0,00

Jahr	Theologie	Juristenfakultät	Medizinische Fakultät			Veterinärmedizinische Fakultät	Promotionen höherer Fakultäten	Immatrikulation	Promotionsrate				
			Dr. med.	Dr. med. dent.	gesamt				gesamt	Theologie	Jura	Medizin	Veterinärmed.
1814	1	4	11		11		16	361	4,43	0,28	1,11	3,05	0,00
1815	1	0	9		9		10	335	2,99	0,30	0,00	2,69	0,00
1816	0	2	9		9		11	348	3,16	0,00	0,57	2,59	0,00
1817	1	2	11		11		14	340	4,12	0,29	0,59	3,24	0,00
1818	1	2	9		9		12	341	3,52	0,29	0,59	2,64	0,00
1819	0	4	16		16		20	348	5,75	0,00	1,15	4,60	0,00
1820	1	4	19		19		24	396	6,06	0,25	1,01	4,80	0,00
1821	1	7	13		13		21	378	5,56	0,26	1,85	3,44	0,00
1822	0	6	18		18		24	445	5,39	0,00	1,35	4,04	0,00
1823	1	4	25		25		30	351	8,55	0,28	1,14	7,12	0,00
1824	1	5	26		26		32	426	7,51	0,23	1,17	6,10	0,00
1825	1	6	19		19		26	431	6,03	0,23	1,39	4,41	0,00
1826	1	7	14		14		22	427	5,15	0,23	1,64	3,28	0,00
1827	1	5	16		16		22	448	4,91	0,22	1,12	3,57	0,00
1828	0	10	10		10		20	455	4,40	0,00	2,20	2,20	0,00
1829	1	10	16		16		27	435	6,21	0,23	2,30	3,68	0,00
1830	1	8	13		13		22	365	6,03	0,27	2,19	3,56	0,00
1831	1	2	22		22		25	378	6,61	0,26	0,53	5,82	0,00
1832	1	5	16		16		22	361	6,09	0,28	1,39	4,43	0,00
1833	0	2	13		13		15	335	4,48	0,00	0,60	3,88	0,00
1834	1	8	15		15		24	324	7,41	0,31	2,47	4,63	0,00
1835	1	4	17		17		22	317	6,94	0,32	1,26	5,36	0,00
1836	1	4	20		20		25	288	8,68	0,35	1,39	6,94	0,00
1837	1	6	24		24		31	285	10,88	0,35	2,11	8,42	0,00
1838	1	5	20		20		26	333	7,81	0,30	1,50	6,01	0,00
1839	1	4	9		9		14	306	4,58	0,33	1,31	2,94	0,00
1840	2	1	21		21		24	295	8,14	0,68	0,34	7,12	0,00
1841	1	2	12		12		15	335	4,48	0,30	0,60	3,58	0,00
1842	2	12	19		19		33	280	11,79	0,71	4,29	6,79	0,00
1843	1	9	27		27		37	324	11,42	0,31	2,78	8,33	0,00
1844	1	6	35		35		42	297	14,14	0,34	2,02	11,78	0,00
1845	1	0	18		18		19	289	6,57	0,35	0,00	6,23	0,00

Jahr	Theologie	Juristenfakultät	Medizinische Fakultät			Veterinärmedizinische Fakultät	Promotionen höherer Fakultäten	Immatrikulation	Promotionsrate				
			Dr. med.	Dr. med. dent.	gesamt				gesamt	Theologie	Jura	Medizin	Veterinärmed.
1846	1	2	15		15		18	350	5,14	0,29	0,57	4,29	0,00
1847	0	0	19		19		19	394	4,82	0,00	0,00	4,82	0,00
1848	1	4	19		19		24	372	6,45	0,27	1,08	5,11	0,00
1849	1	6	8		8		15	372	4,03	0,27	1,61	2,15	0,00
1850	1	2	22		22		25	333	7,51	0,30	0,60	6,61	0,00
1851	1	3	19		19		23	312	7,37	0,32	0,96	6,09	0,00
1852	0	8	25		25		33	297	11,11	0,00	2,69	8,42	0,00
1853	1	1	19		19		21	338	6,21	0,30	0,30	5,62	0,00
1854	1	12	21		21		34	335	10,15	0,30	3,58	6,27	0,00
1855	1	4	18		18		23	326	7,06	0,31	1,23	5,52	0,00
1856	0	9	16		16		25	344	7,27	0,00	2,62	4,65	0,00
1857	1	16	-				17	376	4,52	0,27	4,26	0,00	0,00
1858	1	13	-				14	373	3,75	0,27	3,49	0,00	0,00
1859	1	12	5		5		18	334	5,39	0,30	3,59	1,50	0,00
1860	0	7	23		23		30	363	8,26	0,00	1,93	6,34	0,00
1861	1	8	29		29		38	392	9,69	0,26	2,04	7,40	0,00
1862	1	16	27		27		44	436	10,09	0,23	3,67	6,19	0,00
1863	1	17	19		19		37	422	8,77	0,24	4,03	4,50	0,00
1864	0	12	34		34		46	484	9,50	0,00	2,48	7,02	0,00
1865	1	26	25		25		52	639	8,14	0,16	4,07	3,91	0,00
1866	1	23	18		18		42	790	5,32	0,13	2,91	2,28	0,00
1867	0	19	36		36		55	846	6,50	0,00	2,25	4,26	0,00
1868	1	11	36		36		48	1370	3,50	0,07	0,80	2,63	0,00
1869	1	20	23		23		44	821	5,36	0,12	2,44	2,80	0,00
1870	1	15	54		54		70	941	7,44	0,11	1,59	5,74	0,00
1871	1	9	0		0		10	1239	0,81	0,08	0,73	0,00	0,00
1872	1	27	17		17		45	1614	2,79	0,06	1,67	1,05	0,00
1873	1	26	33		33		60	1773	3,38	0,06	1,47	1,86	0,00
1874	1	23	31		31		55	1765	3,12	0,06	1,30	1,76	0,00
1875	1	29	53		53		83	1787	4,64	0,06	1,62	2,97	0,00
1876	1	23	54		54		78	1864	4,18	0,05	1,23	2,90	0,00
1877	1	24	59		59		84	1994	4,21	0,05	1,20	2,96	0,00

Jahr	Theologie	Juristenfakultät	Medizinische Fakultät			Veterinärmedizinische Fakultät	Promotionen höherer Fakultäten	Immatrikulation	Promotionsrate				
			Dr. med.	Dr. med. dent.	gesamt				gesamt	Theologie	Jura	Medizin	Veterinärmed.
1878	1	29	85		85		115	2106	5,46	0,05	1,38	4,04	0,00
1879	1	16	79		79		96	2457	3,91	0,04	0,65	3,22	0,00
1880	1	23	67		67		91	3247	2,80	0,03	0,71	2,06	0,00
1881	1	34	74		74		109	2915	3,74	0,03	1,17	2,54	0,00
1882	5	39	77		77		121	1882	6,43	0,27	2,07	4,09	0,00
1883	6	84	93		93		183	1977	9,26	0,30	4,25	4,70	0,00
1884	4	85	121		121		210	1870	11,23	0,21	4,55	6,47	0,00
1885	6	81	113		113		200	1862	10,74	0,32	4,35	6,07	0,00
1886	7	66	167		167		240	1935	12,40	0,36	3,41	8,63	0,00
1887	4	53	194		194		251	1884	13,32	0,21	2,81	10,30	0,00
1888	5	71	206		206		282	1908	14,78	0,26	3,72	10,80	0,00
1889	5	72	267		267		344	1642	20,95	0,30	4,38	16,26	0,00
1890	4	85	228		228		317	1930	16,42	0,21	4,40	11,81	0,00
1891	4	123	295		295		422	1872	22,54	0,21	6,57	15,76	0,00
1892	4	120	298		298		422	1732	24,36	0,23	6,93	17,21	0,00
1893	4	155	302		302		461	1609	28,65	0,25	9,63	18,77	0,00
1894	8	122	312		312		442	1648	26,82	0,49	7,40	18,93	0,00
1895	16	99	215		215		330	1739	18,98	0,92	5,69	12,36	0,00
1896	8	96	199		199		303	1802	16,81	0,44	5,33	11,04	0,00
1897	4	113	226		226		343	1935	17,73	0,21	5,84	11,68	0,00
1898	8	118	180		180		306	1994	15,35	0,40	5,92	9,03	0,00
1899	6	138	195		195		339	1908	17,77	0,31	7,23	10,22	0,00
1900	9	152	144		144		305	2003	15,23	0,45	7,59	7,19	0,00
1901	10	149	168		168		327	2160	15,14	0,46	6,90	7,78	0,00
1902	3	181	183		183		367	2148	17,09	0,14	8,43	8,52	0,00
1903	3	226	180		180		409	2163	18,91	0,14	10,45	8,32	0,00
1904	5	197	167		167		369	2215	16,66	0,23	8,89	7,54	0,00
1905	4	191	136		136		331	2392	13,84	0,17	7,98	5,69	0,00
1906	3	263	155		155		421	2489	16,91	0,12	10,57	6,23	0,00
1907	2	300	135		135	5	442	2294	19,27	0,09	13,08	5,88	0,22
1908	0	378	126		126	24	528	2418	21,84	0,00	15,63	5,21	0,99
1909	0	291	130		130	28	449	2721	16,50	0,00	10,69	4,78	1,03

Jahr	Theologie	Juristenfakultät	Medizinische Fakultät			Veterinärmedizinische Fakultät	Promotionen höherer Fakultäten	Immatrikulation	Promotionsrate				
			Dr. med.	Dr. med. dent.	gesamt				gesamt	Theologie	Jura	Medizin	Veterinärmed.
1910	1	254	109		109	37	401	2633	15,23	0,04	9,65	4,14	1,41
1911	0	181	136		136	38	355	2848	12,46	0,00	6,36	4,78	1,33
1912	2	139	131		131	37	309	2766	11,17	0,07	5,03	4,74	1,34
1913	2	145	148		148	45	340	2968	11,46	0,07	4,89	4,99	1,52
1914	2	152	106		106	27	287	1994	14,39	0,10	7,62	5,32	1,35
1915	1	61	44		44	5	111	869	12,77	0,12	7,02	5,06	0,58
1916	2	48	44		44	10	104	1172	8,87	0,17	4,10	3,75	0,85
1917	0	43	38		38	9	90	1287	6,99	0,00	3,34	2,95	0,70
1918	0	62	48		48	10	120	1512	7,94	0,00	4,10	3,17	0,66
1919	0	123	166	3	169	59	351	2899	12,11	0,00	4,24	5,83	2,04
1920	2	156	192	20	212	97	467	3020	15,46	0,07	5,17	7,02	3,21
1921	2	164	147	43	190	75	431	2726	15,81	0,07	6,02	6,97	2,75
1922	5	196	147	86	233	66	500	2797	17,88	0,18	7,01	8,33	2,36
1923	5	228	160	90	250	75	558	2663	20,95	0,19	8,56	9,39	2,82
1924	0	206	164	62	226	62	494	2381	20,75	0,00	8,65	9,49	2,60
1925	3	182	157	25	182	66	433	2529	17,12	0,12	7,20	7,20	2,61
1926	2	156	99	15	114	26	298	2614	11,40	0,08	5,97	4,36	0,99
1927	1	133	108	19	127	30	291	2855	10,19	0,04	4,66	4,45	1,05
1928	1	121	90	13	103	21	246	3010	8,17	0,03	4,02	3,42	0,70
1929	0	137	61	20	81	16	234	3504	6,68	0,00	3,91	2,31	0,46
1930	2	145	75	29	104	30	281	3549	7,92	0,06	4,09	2,93	0,85

Tabelle 6 c

* Doktorpromotionen zum Dr. phil. durch die Mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung der Philosophischen Fakultät

Jahr	Philosophische Fakultät				Immatrikulation	Promotionsrate
	Dr. phil.	Dr. phil.*	Dr. rer. pol.	gesamt		
1810	15			15	280	5,36
1811	12			12	240	5,00
1812	23			23	273	8,42
1813	17			17	247	6,88
1814	14			14	361	3,88
1815	21			21	335	6,27
1816	15			15	348	4,31
1817	13			13	340	3,82
1818	25			25	341	7,33
1819	25			25	348	7,18
1820	27			27	396	6,82
1821	23			23	378	6,08
1822	17			17	445	3,82
1823	41			41	351	11,68
1824	38			38	426	8,92
1825	28			28	431	6,50
1826	33			33	427	7,73
1827	27			27	448	6,03
1828	28			28	455	6,15
1829	41			41	435	9,43
1830	38			38	365	10,41
1831	33			33	378	8,73
1832	17			17	361	4,71
1833	25			25	335	7,46
1834	26			26	324	8,02
1835	39			39	317	12,30
1836	28			28	288	9,72
1837	26			26	285	9,12
1838	29			29	333	8,71
1839	21			21	306	6,86
1840	35			35	295	11,86
1841	31			31	335	9,25
1842	21			21	280	7,50
1843	16			16	324	4,94
1844	31			31	297	10,44
1845	24			24	289	8,30
1846	34			34	350	9,71
1847	20			20	394	5,08
1848	5			5	372	1,34
1849	23			23	372	6,18
1850	30			30	333	9,01
1851	24			24	312	7,69
1852	28			28	297	9,43
1853	28			28	338	8,28
1854	30			30	335	8,96
1855	19			19	326	5,83
1856	34			34	344	9,88
1857	43			43	376	11,44
1858	36			36	373	9,65
1859	39			39	334	11,68
1860	25			25	363	6,89

Jahr	Philosophische Fakultät				Immatrikulation	Promotionsrate
	Dr. phil.	Dr. phil.*	Dr. rer. pol.	gesamt		
1861	30			30	392	7,65
1862	20			20	436	4,59
1863	43			43	422	10,19
1864	59			59	484	12,19
1865	68			68	639	10,64
1866	53			53	790	6,71
1867	39			39	846	4,61
1868	61			61	1370	4,45
1869	49			49	821	5,97
1870	45			45	941	4,78
1871	31			31	1239	2,50
1872	64			64	1614	3,97
1873	38			38	1773	2,14
1874	84			84	1765	4,76
1875	81			81	1787	4,53
1876	108			108	1864	5,79
1877	93			93	1994	4,66
1878	80			80	2106	3,80
1879	89			89	2457	3,62
1880	86			86	3247	2,65
1881	86			86	2915	2,95
1882	101			101	1882	5,37
1883	100			100	1977	5,06
1884	111			111	1870	5,94
1885	130			130	1862	6,98
1886	145			145	1935	7,49
1887	116			116	1884	6,16
1888	137			137	1908	7,18
1889	166			166	1642	10,11
1890	175			175	1930	9,07
1891	177			177	1872	9,46
1892	126			126	1732	7,27
1893	154			154	1609	9,57
1894	143			143	1648	8,68
1895	138			138	1739	7,94
1896	157			157	1802	8,71
1897	119			119	1935	6,15
1898	147			147	1994	7,37
1899	110			110	1908	5,77
1900	113			113	2003	5,64
1901	187			187	2160	8,66
1902	182			182	2148	8,47
1903	180			180	2163	8,32
1904	174			174	2215	7,86
1905	142			142	2392	5,94
1906	197			197	2489	7,91
1907	174			174	2294	7,59
1908	198			198	2418	8,19
1909	182			182	2721	6,69
1910	213			213	2633	8,09
1911	213			213	2848	7,48
1912	207			207	2766	7,48
1913	217			217	2968	7,31
1914	180			180	1994	9,03
1915	71			71	869	8,17
1916	59			59	1172	5,03
1917	56			56	1287	4,35

Jahr	Philosophische Fakultät				Immatrikulation	Promotionsrate
	Dr. phil.	Dr. phil.*	Dr. rer. pol.	gesamt		
1918	60			60	1512	3,97
1919	105			105	2899	3,62
1920	118	41	11	170	3020	5,63
1921	102	54	48	204	2726	7,48
1922	144	64	64	272	2797	9,72
1923	118	108	54	280	2663	10,51
1924	110	103	68	281	2381	11,80
1925	104	122	52	278	2529	10,99
1926	97	68	30	195	2614	7,46
1927	68	88	17	173	2855	6,06
1928	86	95	26	207	3010	6,88
1929	90	96	29	215	3504	6,14
1930	82	90	23	195	3549	5,49

Tabelle 6 d

Jahr	Magisterpromotionen	Immatrikulation	Promotionsrate
1409	18	368	4,89
1410	9	247	3,64
1411	-	222	-
1412	-	215	-
1413	7	205	3,41
1414	-	180	-
1415	-	126	-
1416	4	147	2,72
1417	-	198	-
1418	9	219	4,11
1419	-	268	-
1420	8	250	3,20
1421	-	199	-
1422	-	335	-
1423	11	287	3,83
1424	-	239	-
1425	13	344	3,78
1426	15	201	7,46
1427	13	266	4,89
1428	-	249	-
1429	6	105	5,71
1430	6	119	5,04
1431	7	149	4,70
1432	9	231	3,90
1433	-	215	-
1434	12	113	10,62
1435	6	165	3,64
1436	13	167	7,78
1437	12	132	9,09
1438	8	176	4,55
1439	8	163	4,91

Jahr	Magisterpromotionen	Immatrikulation	Promotionsrate
1440	9	245	3,67
1441	16	316	5,06
1442	17	329	5,17
1443	21	279	7,53
1444	16	284	5,63
1445	23	224	10,27
1446	14	210	6,67
1447	12	270	4,44
1448	14	190	7,37
1449	10	176	5,68
1450		177	0,00
1451	14	289	4,84
1452	17	316	5,38
1453	12	326	3,68
1454	19	389	4,88
1455	18	447	4,03
1456	19	363	5,23
1457	19	388	4,90
1458	22	454	4,85
1459	13	274	4,74
1460	18	333	5,41
1461	23	346	6,65
1462	27	421	6,41
1463	16	354	4,52
1464	12	461	2,60
1465	26	420	6,19
1466	22	507	4,34
1467	16	420	3,81
1468	21	381	5,51
1469	21	154	13,64
1470	13	180	7,22
1471	11	289	3,81
1472	16	235	6,81
1473	10	268	3,73
1474	11	257	4,28
1475	9	215	4,19
1476	13	309	4,21
1477	14	401	3,49
1478	21	242	8,68
1479	9	267	3,37
1480	15	251	5,98
1481	14	315	4,44
1482	11	499	2,20
1483	16	267	5,99
1484	-	329	-
1485	9	435	2,07
1486	11	315	3,49
1487	19	467	4,07
1488	23	393	5,85
1489	22	452	4,87
1490	15	547	2,74

Jahr	Magisterpromotionen	Immatrikulation	Promotionsrate
1491	23	458	5,02
1492	12	516	2,33
1493	16	495	3,23
1494	16	266	6,02
1495	10	240	4,17
1496	6	421	1,43
1497	15	265	5,66
1498	16	383	4,18
1499	12	295	4,07
1500	14	343	4,08
1501	18	434	4,15
1502	15	337	4,45
1503	19	534	3,56
1504	11	462	2,38
1505	17	351	4,84
1506	5	324	1,54
1507	15	444	3,38
1508	23	562	4,09
1509	21	538	3,90
1510	16	382	4,19
1511	10	447	2,24
1512	18	486	3,70
1513	19	372	5,11
1514	25	463	5,40
1515	17	572	2,97
1516	19	319	5,96
1517	15	382	3,93
1518	16	354	4,52
1519	5	298	1,68
1520	10	417	2,40
1521	12	339	3,54
1522	8	285	2,81
1523	6	124	4,84
1524	4	90	4,44
1525	8	102	7,84
1526	6	81	7,41
1527	7	126	5,56
1528	-	100	-
1529	7	93	7,53
1530	6	100	6,00
1531	9	142	6,34
1532	11	159	6,92
1533	5	117	4,27
1534	7	174	4,02
1535	11	141	7,80
1536	3	172	1,74
1537	11	210	5,24
1538	11	150	7,33
1539	8	123	6,50
1540	5	204	2,45
1541	7	255	2,75

Jahr	Magisterpromotionen	Immatrikulation	Promotionsrate
1542	7	279	2,51
1543	4	171	2,34
1544	14	417	3,36
1545	14	440	3,18
1546	6	305	1,97
1547	10	256	3,91
1548	17	371	4,58
1549	22	354	6,21
1550	19	344	5,52
1551	21	217	9,68
1552	10	160	6,25
1553	14	331	4,23
1554	8	262	3,05
1555	19	290	6,55
1556	13	345	3,77
1557	10	328	3,05
1558	13	351	3,70
1559	20	262	7,63
1560	11	349	3,15
1561	13	382	3,40
1562	12	351	3,42
1563	7	563	1,24
1564	24	449	5,35
1565	8	458	1,75
1566	5	394	1,27
1567	8	287	2,79
1568	18	460	3,91
1569	14	583	2,40
1570	23	395	5,82
1571	18	492	3,66
1572	21	646	3,25
1573	29	340	8,53
1574	38	497	7,65
1575	16	390	4,10
1576	20	500	4,00
1577	17	564	3,01
1578	15	458	3,28
1579	18	460	3,91
1580	12	595	2,02
1581	19	189	10,05
1582	20	572	3,50
1583	27	248	10,89
1584	15	540	2,78
1585	17	381	4,46
1586	17	517	3,29
1587	15	547	2,74
1588	15	742	2,02
1589	25	350	7,14
1590	22	607	3,62
1591	17	737	2,31
1592	21	368	5,71

Jahr	Magisterpromotionen	Immatrikulation	Promotionsrate
1593	12	685	1,75
1594	16	433	3,70
1595	16	602	2,66
1596	20	869	2,30
1597	20	264	7,58
1598	13	365	3,56
1599	23	858	2,68
1600	15	304	4,93
1601	18	652	2,76
1602	17	620	2,74
1603	18	602	2,99
1604	18	761	2,37
1605	20	408	4,90
1606	26	618	4,21
1607	21	655	3,21
1608	29	297	9,76
1609	36	681	5,29
1610	16	856	1,87
1611	20	193	10,36
1612	24	721	3,33
1613	15	647	2,32
1614	25	781	3,20
1615	25	701	3,57
1616	21	382	5,50
1617	16	793	2,02
1618	21	1142	1,84
1619	36	369	9,76
1620	24	1018	2,36
1621	30	965	3,11
1622	45	541	8,32
1623	30	942	3,18
1624	25	428	5,84
1625	26	619	4,20
1626	25	729	3,43
1627	20	382	5,24
1628	19	825	2,30
1629	33	1102	2,99
1630	35	366	9,56
1631	22	725	3,03
1632	17	224	7,59
1633	16	337	4,75
1634	13	635	2,05
1635	19	297	6,40
1636	19	339	5,60
1637	19	346	5,49
1638	18	177	10,17
1639	20	89	22,47
1640	7	262	2,67
1641	18	290	6,21
1642	20	282	7,09
1643	9	172	5,23

Jahr	Magisterpromotionen	Immatrikulation	Promotionsrate
1644	8	90	8,89
1645	12	697	1,72
1646	11	285	3,86
1647	21	600	3,50
1648	18	564	3,19
1649	15	661	2,27
1650	15	1013	1,48
1651	27	520	5,19
1652	16	822	1,95
1653	20	1075	1,86
1654	24	319	7,52
1655	15	834	1,80
1656	14	948	1,48
1657	14	377	3,71
1658	14	701	2,00
1659	34	617	5,51
1660	26	875	2,97
1661	31	825	3,76
1662	22	425	5,18
1663	25	670	3,73
1664	29	537	5,40
1665	25	553	4,52
1666	18	575	3,13
1667	25	780	3,21
1668	21	345	6,09
1669	19	571	3,33
1670	-	480	-
1671	23	637	3,61
1672	22	638	3,45
1673	19	412	4,61
1674	18	756	2,38
1675	24	918	2,61
1676	24	517	4,64
1677	11	856	1,29
1678	19	536	3,54
1679	20	698	2,87
1680	17	110	15,45
1681	26	531	4,90
1682	12	534	2,25
1683	38	862	4,41
1684	38	466	8,15
1685	25	690	3,62
1686	29	889	3,26
1687	38	539	7,05
1688	38	963	3,95
1689	35	591	5,92
1690	37	711	5,20
1691	19	786	2,42
1692	25	502	4,98
1693	46	637	7,22
1694	34	900	3,78

Jahr	Magisterpromotionen	Immatrikulation	Promotionsrate
1695	22	461	4,77
1696	31	506	6,13
1697	38	546	6,96
1698	38	593	6,41
1699	44	336	13,10
1700	35	755	4,64
1701	46	451	10,20
1702	37	731	5,06
1703	33	748	4,41
1704	37	442	8,37
1705	34	578	5,88
1706	25	395	6,33
1707	39	428	9,11
1708	36	553	6,51
1709	75	538	13,94
1710	28	408	6,86
1711	25	460	5,43
1712	34	417	8,15
1713	20	529	3,78
1714	30	523	5,74
1715	30	462	6,49
1716	33	549	6,01
1717	24	455	5,27
1718	26	421	6,18
1719	35	441	7,94
1720	34	354	9,60
1721	24	406	5,91
1722	24	411	5,84
1723	19	402	4,73
1724	30	409	7,33
1725	21	348	6,03
1726	23	446	5,16
1727	22	503	4,37
1728	20	361	5,54
1729	17	390	4,36
1730	21	422	4,98
1731	15	374	4,01
1732	13	387	3,36
1733	11	409	2,69
1734	15	343	4,37
1735	22	358	6,15
1736	17	357	4,76
1737	13	367	3,54
1738	13	420	3,10
1739	13	348	3,74
1740	26	419	6,21
1741	14	415	3,37
1742	34	352	9,66
1743	21	429	4,90
1744	26	379	6,86
1745	23	380	6,05

Jahr	Magisterpromotionen	Immatrikulation	Promotionsrate
1746	27	405	6,67
1747	20	316	6,33
1748	14	336	4,17
1749	16	327	4,89
1750	23	361	6,37
1751	14	381	3,67
1752	20	290	6,90
1753	13	363	3,58
1754	18	397	4,53
1755	25	296	8,45
1756	17	304	5,59
1757	11	242	4,55
1758	12	251	4,78
1759	23	297	7,74
1760	10	317	3,15
1761	15	256	5,86
1762	12	336	3,57
1763	14	391	3,58
1764	10	498	2,01
1765	12	440	2,73
1766	-	378	-
1767	6	442	1,36
1768	6	351	1,71
1769	6	311	1,93
1770	8	402	1,99
1771	7	386	1,81
1772	9	335	2,69
1773	7	371	1,89
1774	11	323	3,41
1775	13	367	3,54
1776	7	442	1,58
1777	12	326	3,68
1778	5	397	1,26
1779	9	335	2,69
1780	10	350	2,86
1781	8	386	2,07
1782	8	399	2,01
1783	8	376	2,13
1784	4	368	1,09
1785	6	366	1,64
1786	9	394	2,28
1787	14	423	3,31
1788	5	371	1,35
1789	8	317	2,52
1790	7	262	2,67
1791	15	364	4,12
1792	6	398	1,51
1793	5	256	1,95
1794	6	291	2,06
1795	5	298	1,68
1796	6	306	1,96

Jahr	Magisterpromotionen	Immatrikulation	Promotionsrate
1797	5	243	2,06
1798	7	297	2,36
1799	6	218	2,75
1800	5	246	2,03
1801	8	229	3,49
1802	9	292	3,08
1803	8	246	3,25
1804	7	199	3,52
1805	12	233	5,15
1806	6	242	2,48
1807	7	310	2,26
1808	11	238	4,62
1809	5	241	2,07
1810	15	280	5,36
1811	12	240	5,00
1812	23	273	8,42
1813	17	247	6,88
1814	14	361	3,88
1815	21	335	6,27
1816	15	348	4,31
1817	13	340	3,82
1818	25	341	7,33
1819	25	348	7,18
1820	27	396	6,82
1821	23	378	6,08
1822	17	445	3,82
1823	41	351	11,68
1824	38	426	8,92
1825	28	431	6,50
1826	33	427	7,73
1827	27	448	6,03
1828	28	455	6,15
1829	41	435	9,43
1830	38	365	10,41
1831	33	378	8,73
1832	17	361	4,71
1833	25	335	7,46
1834	26	324	8,02
1835	39	317	12,30
1836	28	288	9,72
1837	26	285	9,12
1838	29	333	8,71
1839	21	306	6,86
1840	35	295	11,86
1841	31	335	9,25
1842	21	280	7,50
1843	16	324	4,94
1844	31	297	10,44
1845	24	289	8,30
1846	34	350	9,71
1847	20	394	5,08

Jahr	Magisterpromotionen	Immatrikulation	Promotionsrate
1848	5	372	1,34
1849	23	372	6,18
1850	30	333	9,01
1851	24	312	7,69
1852	28	297	9,43
1853	28	338	8,28
1854	30	335	8,96
1855	19	326	5,83
1856	34	344	9,88
1857	43	376	11,44
1858	36	373	9,65
1859	39	334	11,68
1860	25	363	6,89
1861	30	392	7,65
1862	20	436	4,59
1863	43	422	10,19
1864	59	484	12,19
1865	68	639	10,64
1866	53	790	6,71
1867	39	846	4,61
1868	61	1370	4,45
1869	49	821	5,97
1870	45	941	4,78
1871	31	1239	2,50
1872	64	1614	3,97
1873	38	1773	2,14
1874	84	1765	4,76
1875	81	1787	4,53
1876	108	1864	5,79
1877	93	1994	4,66
1878	80	2106	3,80
1879	89	2457	3,62
1880	86	3247	2,65
1881	86	2915	2,95
1882	101	1882	5,37
1883	100	1977	5,06
1884	111	1870	5,94
1885	130	1862	6,98
1886	145	1935	7,49
1887	116	1884	6,16
1888	137	1908	7,18
1889	166	1642	10,11
1890	175	1930	9,07
1891	177	1872	9,46
1892	126	1732	7,27
1893	154	1609	9,57
1894	143	1648	8,68
1895	138	1739	7,94
1896	157	1802	8,71
1897	119	1935	6,15
1898	147	1994	7,37

Jahr	Magisterpromotionen	Immatrikulation	Promotionsrate
1899	110	1908	5,77
1900	113	2003	5,64
1901	187	2160	8,66
1902	182	2148	8,47
1903	180	2163	8,32
1904	174	2215	7,86
1905	142	2392	5,94
1906	197	2489	7,91
1907	174	2294	7,59
1908	198	2418	8,19
1909	182	2721	6,69
1910	213	2633	8,09
1911	213	2848	7,48
1912	207	2766	7,48
1913	217	2968	7,31
1914	180	1994	9,03
1915	71	869	8,17
1916	59	1172	5,03
1917	56	1287	4,35
1918	60	1512	3,97
1919	105	2899	3,62
1920	170	3020	5,63
1921	204	2726	7,48
1922	272	2797	9,72
1923	280	2663	10,51
1924	281	2381	11,80
1925	278	2529	10,99
1926	195	2614	7,46
1927	173	2855	6,06
1928	207	3010	6,88
1929	215	3504	6,14
1930	195	3549	5,49

Tabelle 6 e

Jahr	Disziplinarverhandlungen	Promotionen
1862	90	64
1863	59	80
1864	65	105
1865	89	120
1866	62	95
1867	63	94
1868	104	109
1869	59	93
1870	77	115
1871	85	41
1872	75	109
1873	88	98

1874	90	139
1875	144	164
1876	100	186
1877	98	177
1878	108	195

Tabelle 7

Übersichten zur zahlenmäßigen Entwicklung des Promotionswesens zwischen 1930 und 1950

Die Zahlenangaben wurden nach den in Tabelle 6 genannten Herkunftsorten und Verfahren zusammengestellt. Für die Theologische Fakultät liegen aus diesem Zeitraum keine Angaben mehr vor. Da die Matrikelbücher leider im Jahr 1932 enden, sind für die folgenden Jahre keine sicheren Zahlen über die Immatrikulationen zu erhalten. Ab dem Wintersemester 1932/33 werden aber so genannte „Sollbücher“ als Personalverzeichnisse geführt, in denen in alphabetischer Reihung die Namen aller eingeschriebenen Studenten enthalten sind. Zunächst werden nur die Neu-Immatrikulierten in diesen Büchern geführt, ab dem Sommersemester 1936 werden alle eingeschriebenen Studenten darin verzeichnet. Aus diesen Sollbüchern lassen sich wiederum Statistiken über die Anzahl der Studenten ableiten. Dabei wurden jeweils Winter- und Sommersemester zu einem statistischen „Kalender-Jahr“ zusammengezogen und aus den unterschiedlichen Frequenzzahlen ein Mittelwert gebildet.

Beispielsrechnung: Wintersemester 1929/1930 (6542 Studenten) und Sommersemester 1930 (6941 Studenten) ergeben das „Kalender-Jahr“ 1930 (6742 Studenten).

Erst seit 1938 wurde in der Philosophischen Fakultät (in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung) der Titel eines Dr. rer. nat. vergeben, es existierte bereits seit 1920 ein gesondertes Promotionsverzeichnis. Dagegen wurden die wenigen agrarwissenschaftlichen Promotionen, die zum Dr. agr. führten, nicht gesondert verzeichnet, sie werden hier unter den Zahlen für den Dr. phil. mit abgehandelt.

Jahr	Juristenfakultät	Philosophische Fakultät				Medizinische Fakultät			Veterinärmed. Fakultät	Promotionen	Immatrikulation		Gesamt- promot- ions-rate
		Dr. jur.	Dr. phil.	Dr. phil. / Dr. rer. nat.	Dr. rer. pol.	gesamt	Dr. med.	Dr. med. dent.			gesamt	Dr. med. vet.	
1930	146	82	90	23	195	75	29	104	30	475	6742	3549	13,38
1931	171	95	94	19	208	83	53	136	44	559	7259	3300	16,94
1932	176	83	55	15	153	85	61	146	34	509	7319	2315	21,99
1933	178	98	63	29	190	118	73	191	61	620	6851	2708	36,30
1934	155	93	58	12	163	133	72	205	40	563	5500	1157	48,66
1935	180	65	71	9	145	156	117	273	49	647	4327	1378	46,95
1936	125	82	58	15	155	186	97	283	88	651	2971		12,17
1937	135	77	44	5	126	223	82	305	72	638	2379		13,51
1938	120	81	42	9	132	165	38	203	40	495	2027		12,18
1939	73	54	38	8	100	136	27	163	51	387	2708		4,77
1940	51	38	32	6	76	130	10	140	25	292	3366		4,14
1941	36	39	25	7	71	116	24	140		247	3315		3,73
1942	15	22	21	5	48	194	8	202		265	3580		3,64
1943	15	14	17	8	39	146	12	158		212	4160		5,02
1944	15	29	9	2	40	207	21	228		283	1735		8,16
1945	5	14	4	2	20	335	16	351		376	285		131,93
1946	8	23	11		34	66	5	71		113	1269		8,90
1947	10	9	6		15	89	12	101		126	1449		8,70
1948	18	3	8		11	102	10	112		141	1053		13,39
1949	22	27	13		40	111	7	118		180	1474		12,21
1950	13	17	19		36	117		117		166	4793		3,46

9.2 Depromotionsverfahren an der Universität Leipzig zwischen 1935 und 1945

Die 175 Verfahren aus den Doktorbüchern der Fakultäten wurden nach den Entziehungsgründen (Ausbürgerung, politische Strafverfahren, nichtpolitische Strafverfahren, unbekannte Entziehungsgründe) und innerhalb dieser Gruppen mittels alphabetischer Sortierung der Betroffenen geordnet. Anmerkungen in eckigen Klammern weisen auf Quellen hin, die sich nicht in den Doktorbüchern der jeweiligen Fakultät finden.

9.2.1 Aberkennung des Dokortitels nach Ausbürgerung

Ackerknecht, Erwin-Heinz: geboren am 01.06.1906 in Stettin, promoviert am 14.08.1931, Entzug des Dokortitels am 28.06.1939, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Der Dr.-Titel ist durch Beschluß des Rektors -Nr. 727 Sen/39- vom 28.06.1939 wieder entzogen worden. Wendeborn, Medizinische Fakultät

Alexander, Alfred: geboren am 16.09.1884 in Königsberg, promoviert am 19.12.1908, Entzug des Dokortitels am 10.05.1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen. Beschluß vom 10.05.1940, Juristenfakultät

Bab, Hans: geboren am 16.06.1877 in Berlin, promoviert am 10.05.1904, Entzug des Dokortitels am 19.08.1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Laut Beschluß vom 19.08.1940 (Rektor Nr. 629 Sen/40) Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit und Entziehung des Dr.-Titels Wendeborn, Medizinische Fakultät

Bamberger, Adolf: geboren am 24.12.1867 in Luckenwalde, promoviert am 10.12.1894, Entzug des Dokortitels am 11.08.1941, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: nicht genannt, Medizinische Fakultät

Bandmann, Otto: geboren am 06.11.1886 in Hamburg, promoviert am 05.01.1910, Entzug des Dokortitels am 03.01.1941, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Doktorgrad entzogen lt. Beschluß vom 03.01., Philosophische Fakultät

Benedek, Tibor: geboren am 08.05.1892 in Nagykorös (Ungarn), promoviert am 25.07.1922, Entzug des Dokortitels 1939, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: ist nach 106/39 des Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeigers die deutsche Staatsangehörigkeit nach §2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen aberkannt worden (Anschreiben Fakultät an Rektorat 18.10.1939), Medizinische Fakultät

Benjamin, Erich: geboren am 23.03.1880 in Berlin, promoviert am 08.11.1905, Entzug des Dokortitels 1939, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Dem Rektorat berichte ich, das nach Nr. 262/39 des Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeigers dem ... die deutsche Staatsangehörigkeit nach §2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen aberkannt worden ist ... gez. Robert Schröder d.z. Dekan (Anschreiben Fakultät an Rektorat 15.11.1939), Medizinische Fakultät

Berlet, Hartmut: geboren am 05.05.1899 in Oschatz, promoviert am 18.11.1924, Entzug des Dokortitels am 30.11.1938, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen 30.11.1938, Juristenfakultät

Böhm, Erich: geboren am 08.12.1889 in Brieg (Schles.), promoviert am 26.03.1914, Entzug des Dokortitels am 03.04.1941, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Gemäß Verordnung des Sächsischen Innenministeriums Xb:52104 vom 03.04.1941 bzw. P:42 Ae VII/41 des Sächsischen Unterrichtsministeriums ist pp Böhm der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden. §8 c) der Promotionsordnung entzieht ihm ebenfalls die Doktorwürde Wendeborn (darunter findet sich noch eine Bleistiftnotiz: Diplom soll aberkannt werden (07.11.1940) Wd.), Medizinische Fakultät

Borinski, Friedrich: geboren am 17.06.1903 in Berlin, promoviert am 25.11.1927, Entzug des Dokortitels am 21.09.1942, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen am 21.09.1942, Juristenfakultät

Bredig, Georg: geboren am 01.10.1868 in Gr. Glogau, promoviert am 07.03.1894, Entzug des Dokortitels am 19.08.1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden. 19.08.1940 Doktorgrad entzogen, Philosophische Fakultät

Bretholz, Wolfgang: geboren am 28.08.1904 in Brünn, promoviert am 25.03.1926, Entzug des Dokortitels am 30.11.1938, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen 30.11.1938, Juristenfakultät

Cappel, Paul: geboren am 20.08.1884 in Siegburg, promoviert am 25.01.1908, Entzug des Dokortitels am 11.08.1941, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen, laut Beschluß vom 11.08.1941, Juristenfakultät

Crohn, Max: geboren am 14.11.1884 in Halberstadt, promoviert am 23.06.1908, Entzug des Dokortitels 1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: ... teile ich mit, daß der Arzt ... Crohn ... nach der Bekanntmachung vom 11.04.1940, veröffentlicht in der Nr. 88 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 15.04.1940, der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden ist... gezeichnet Dr. von Brescius (Anschreiben des Ministeriums Dresden an Fakultät 19.08.1940); Doktorbuch: Die Approbation ist gemäß min. Verordnung P:209 Ac VII/40 entzogen worden... weiterhin ist er der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden und ihm daher der Dr.-Titel aberkannt Wendeborn, Medizinische Fakultät

Culmann, August: geboren am 23.05.1884 in Baumholder, promoviert am 20.07.1910, Entzug des Dokortitels am 19.08.1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Laut Beschluß vom 19.08.1940 (Rektor Nr. 629 Sen/40) Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit und Entziehung des Dr.-Titels Wendeborn, Medizinische Fakultät

Daniel, Gerhard: geboren am 18.06.1901 in Berlin, promoviert am 22.06.1925, Entzug des Dokortitels am 01.11.1939, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen! 01.11.1939, Juristenfakultät

Danziger, Gerhard: geboren am 19.07.1884 in Halberstadt, promoviert am 02.11.1908, Entzug des Dokortitels am 11.08.1941, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen, laut Beschluß vom 11.08.1941, Juristenfakultät

Dreßler, Leo: geboren am 25.09.1895 in Tarnopol (Galizien), promoviert am 06.06.1921, Entzug des Dokortitels am 11.08.1941, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen, laut Beschluß vom 11.08.1941, Juristenfakultät

Eulenburg, Kurt: geboren am 22.02.1879 in Leipzig, promoviert am 01.10.1903, Entzug des Dokortitels am 11.08.1941, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Lt. Beschluß v. 11.08.1941 Dokortitel entzogen, Philosophische Fakultät

Feise, Ernst: geboren am 08.06.1884 in Braunschweig, promoviert am 12.12.1908, Entzug des Dokortitels am 08.04.1943, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad verloren lt. Mittlg. d. Rektors vom 08.04.1943 (Ges. üb. d. Führg. akad. Grade, 2. Durchführg. Verordn. v. 23.03.1943. Ziff. lu.3). [UAL, Phil.Fak.Prom. 1451, Bl. 7: Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit 1942], Philosophische Fakultät

Fiedler, Kuno: geboren am 03.02.1895 in Schwiebus, promoviert am 19.04.1918, Entzug des Dokortitels am 03.12.1938, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Deutscher Reichsanzeiger vom 06.09.1938 der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden; 03.12.1938 die Doktorwürde entzogen, Philosophische Fakultät

Fleischer, Kurt: geboren am 19.06.1881 in Dresden, promoviert am 30.05.1905, Entzug des Dokortitels am 25.11.1938, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Dem Fleischer ist der Dr.-Titel gemäß Beschluß des Rektors -1701Sen/38- vom 25.11.1938 wieder entzogen worden Wendeborn, Medizinische Fakultät

Fleiß, Alfred: geboren am 25.01.1903 in Czernowitz, promoviert am 05.05.1926, Entzug des Dokortitels am 25.03.1938, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorwürde entzogen 25.03.1938, Juristenfakultät

Frank, Jürgen: geboren am 19.12.1911 in Lübeck, promoviert am 30.04.1934, Entzug des Dokortitels am 19.04.1939, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen 19.04.1939, Juristenfakultät

Friedländer, Max: geboren am 28.06.1873 in Bromberg, promoviert am 04.06.1894, Entzug des Dokortitels am 31.07.1939, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen, Beschluß vom 31.07.1939, Juristenfakultät

Geyer, Curt: geboren am 19.11.1891 in Leipzig, promoviert am 26.02.1915, Entzug des Dokortitels am 26.05.1937, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen am 26. Mai 1937, Philosophische Fakultät

Glässer, Wolfgang: geboren am 09.09.1908 in Breslau, promoviert am 11.01.1934, Entzug des Dokortitels am 29.09.1937, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Nach Aberkennung der deutschen Staatsbürgerschaft ist G. am 29.09.1937 die Doktorwürde entzogen worden, Juristenfakultät

Goldberg, Isidor: geboren am 01.08.1881 in Bromberg, promoviert am 26.06.1907, Entzug des Dokortitels am 30.11.1938, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen 30.11.1938, Juristenfakultät

Goldberg, Richard: geboren am 02.02.1891 in Wuppertal-Elberfeld, promoviert am 03.03.1914, Entzug des Dokortitels am 30.04.1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen, Beschluß vom 30.04.1940, Juristenfakultät

Goldhaber, Hanna, verehel. Hirsch: geboren am 05.04.1908 in Annaberg, promoviert am 23.12.1935, Entzug des Dokortitels am 19.08.1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Laut Beschluss vom 19.08.1940 (Rektor Nr. 629 Sen./40) Aberkennung der deutschen Staatszugehörigkeit, Entziehung des Dr.-Titels (Br.B. 877/40 P.) Wendeborn, Medizinische Fakultät

Goldmann, Karl: geboren am 03.03.1886 in Leipzig, promoviert am 02.01.1911, Entzug des Dokortitels am 11.08.1941, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen, Beschluß vom 11.08.1941, Juristenfakultät

Gordon, Walter: geboren am 26.09.1884 in Rybnik, promoviert am 29.05.1914, Entzug des Dokortitels am 30.04.1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Dr.-Titel ist durch Beschluß des Rektors vom 30.04.1940 wieder entzogen worden. (726 Pers.) 15.5.40 Wendeborn, Medizinische Fakultät

Graf, Kurt: geboren am 16.09.1888 in Glogau, promoviert am 16.03.1914, Entzug des Dokortitels am 25.03.1938, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorwürde entzogen 25.03.1938, Juristenfakultät

Grosz, Richard: geboren am 27.03.1893 in Leipzig-Reudnitz, promoviert am 20.11.1925, Entzug des Dokortitels am 04.01.1941, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: nicht genannt, Medizinische Fakultät

Grün, Walter: geboren am 27.09.1889 in Dresden, promoviert am 24.04.1913, Entzug des Dokortitels am 01.12.1939, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen 01.12.1939, Juristenfakultät

Grünberg, Heinz Heinrich: geboren am 17.04.1911 in Zwickau, promoviert am 29.07.1933, Entzug des Dokortitels am 25.03.1938, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorwürde entzogen 25.03.1938, Juristenfakultät

Grundmann, Otto: geboren am 28.03.1882 in Essen, promoviert am 15.06.1904, Entzug des Dokortitels am 25.05.1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen, Beschluß vom 25.05.1940, Juristenfakultät

Gumpel geb. Thies, Ingeborg: geboren am 03.08.1908 in Dessau, promoviert am 10.12.1934, Entzug des Dokortitels am 18.01.1939, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Deutscher Reichsanzeiger vom 27.4.1938 der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden. 18.1.1939 Doktorgrad entzogen, Philosophische Fakultät

Häntzschel, Kurt: geboren am 13.07.1889 in Berlin, promoviert am 30.07.1912, Entzug des Dokortitels am 30.11.1938, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen 30.11.1938, Juristenfakultät

Harmelin, Wilhelm: geboren am 08.11.1900 in Leipzig, promoviert am 02.07.1926, Entzug des Dokortitels am 03.01.1941, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen, laut Beschluß vom 03.01.1941, Juristenfakultät

Haurwitz, Bernhard: geboren am 14.08.1905 in Glogau, promoviert am 20.12.1927, Entzug des Dokortitels am 30.04.1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: 30.4.40 Doktorgrad entzogen. Auf Grund v. § 2 d. Reichsges. üb. d. Widerruf v. Einbürgerungen, Philosophische Fakultät

Heymann, Ernst: geboren am 23.08.1900 in Oberhausen, promoviert am 26.02.1924, Entzug des Dokortitels am 11.08.1941, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: nicht genannt, Medizinische Fakultät

Hirsch, Hanna: geboren am 26.09.1909 in Sprottau (Schlesien), promoviert am 11.05.1932, Entzug des Dokortitels am 19.08.1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: nicht genannt, Medizinische Fakultät

Hirsch, Max: geboren am 23.03.1876 in Bromberg, promoviert am 27.03.1920, Entzug des Dokortitels 1939, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: nach 128/39 des Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeigers dem ... die deutsche Staatsangehörigkeit nach §2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen aberkannt worden ist (Anschreiben Fakultät an Rektorat 22.09.1939), Medizinische Fakultät

Höchster, Emil: geboren am 27.06.1884 in Bonn, promoviert am 02.07.1909, Entzug des Dokortitels am 29.06.1939, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen! Beschluß vom 29.06.1939, Juristenfakultät

Jacoby, Alfred: geboren am 11.09.1893 in Leipzig, promoviert am 19.07.1920, Entzug des Dokortitels am 30.11.1938, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen 30.11.1938, Juristenfakultät

Jähmig, Karl: geboren am 04.12.1888 in Hohenstein-Ernstthal, promoviert am 16.04.1914, Entzug des Dokortitels am 19.09.1944, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Lt. Erl. d. R. d. I. v. 19.9.1944 ausgebürgert, infolgedessen seines Doktorgrades verlustig gegangen, Philosophische Fakultät

Jolowicz, Ernst: geboren am 16.10.1882 in Posen, promoviert am 26.04.1907, Entzug des Dokortitels 1939, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Dem Rektorat berichte ich, dass nach Nr. 121/39 des Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeigers dem ... Jolowicz die deutsche Staatsangehörigkeit nach §2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen aberkannt worden ist. Jolowicz ist am 26. April 1907 hier mit einer Dissertation ... zum Doktor der Medizin promoviert worden. gez Thomas Prodekan (Anschreiben Fakultät an Rektorat 22.09.1939), Medizinische Fakultät

Joske, Heinz: geboren am 19.04.1895 in Weißenfels, promoviert am 27.12.1920, Entzug des Dokortitels am 21.12.1942, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen am 21.12.1942, Juristenfakultät

Kalisch, Arnold: geboren am 22.01.1882 in Berlin, promoviert am 12.06.1914, Entzug des Dokortitels am 14.11.1939, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen, Beschluß vom 14.11.1939 (Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit am 14.11.1939), Juristenfakultät

Kessler, Gerhard: geboren am 24.08.1883 in Groß-Wilmsdorf (Ostpreußen), promoviert am 09.10.1905, Entzug des Dokortitels am 01.12.1939, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Deutscher Reichsanzeiger vom 19.6.1939 der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden. 1.12.1939 Doktorgrad entzogen, Philosophische Fakultät

Kirchhoff, Paul Friedrich: geboren am 17.08.1900 in Hörste /Westf., promoviert am 03.11.1932, Entzug des Dokortitels am 01.12.1939, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Deutscher Reichsanzeiger vom 19.6.1939 der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden. 1.12.1939 Doktorgrad entzogen, Philosophische Fakultät

Klemperer, Helmut Daniel: geboren am 29.10.1900 in Dresden, promoviert am 06.03.1923, Entzug des Dokortitels am 19.10.1939, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen 19.10.1939, Juristenfakultät

Kremnitzer, Heinrich Bernard: geboren am 23.12.1882 in Brody, promoviert am 05.02.1908, Entzug des Dokortitels am 19.04.1939, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen, Beschluß vom 13.04.1939, Juristenfakultät

Kreyssig, Gerhard: geboren am 25.12.1899 in Crossen /Mulde bei Zwickau, promoviert am 25.07.1925, Entzug des Dokortitels am 03.12.1938, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Deutscher Reichsanzeiger vom 31.8.1938 der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden. 3.12.1938 Doktorwürde entzogen, Philosophische Fakultät

Kugelman, Hermann Wolfgang: geboren am 18.06.1903 in Hamburg, promoviert am 28.07.1925, Entzug des Dokortitels am 30.04.1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen, Beschluß vom 30.04.1940, Juristenfakultät

Lachmann, Fritz: geboren am 25.03.1903 in Breslau, promoviert am 21.05.1926, Entzug des Dokortitels am 21.04.1938, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Deutscher Reichsanzeiger vom 3.3.1936 der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden. 21.4.1938 Doktorgrad entzogen, Philosophische Fakultät

Lappe, Eva: geboren am 13.12.1909 in Chemnitz, promoviert am 02.07.1937, Entzug des Dokortitels am 30.07.1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen laut Beschluß vom 30.07.1940, Juristenfakultät

Levy, Ludwig: geboren am 07.12.1883 in Potsdam, promoviert am 15.11.1906, Entzug des Dokortitels am 19.08.1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen, Beschluß vom 19.08.1940, Juristenfakultät

Lewy, Kurt: geboren am 20.05.1896 in Berlin, promoviert am 22.07.1922, Entzug des Dokortitels am 03.01.1941, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Doktorgrad entzogen lt. Beschluß vom 3.1.1941, Philosophische Fakultät

Lips, Julius: geboren am 08.09.1895 in Saarbrücken, promoviert am 09.04.1919, Entzug des Dokortitels am 03.12.1938, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Deutscher Reichsanzeiger vom 6.9.1938 der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden; 3.12.1938 die Doktorwürde entzogen, Philosophische Fakultät (und Juristenfakultät)

Lips, Julius: geboren am 08.09.1895 in St.Johann (Saarbrücken), promoviert am 05.05.1925, Entzug des Dokortitels am 30.11.1938, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen 30.11.1938, Juristenfakultät (und Philosophische Fakultät)

Loevy, Arnold: geboren am 02.12.1885 in Göttingen, promoviert am 12.03.1913, Entzug des Dokortitels am 19.08.1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Laut Beschluß vom

19.08.1940 (Rektor Nr. 629/40) Aberkennung der deutschen Staatsbürgerschaft und Entziehung des Dr.-Titels Wendeborn, Medizinische Fakultät

Mannes, Bruno: geboren am 11.04.1899 in Oederan, promoviert am 12.11.1923, Entzug des Dokortitels am 30.11.1938, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen 30.11.1938, Juristenfakultät

Mayer, Ewald Günther: geboren am 14.12.1908 in Plauen, promoviert am 26.06.1931, Entzug des Dokortitels am 29.06.1939, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen! Beschluß vom 29.06.1939, Juristenfakultät

Mayer, Hilde Irmgard: geboren am 23.11.1903 in Mannheim, promoviert am 31.07.1928, Entzug des Dokortitels am 30.04.1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen, Beschluß vom 30.04.1940, Juristenfakultät

Mayer, Karl: geboren am 09.10.1880 in Berlin, promoviert am 12.12.1902, Entzug des Dokortitels am 21.09.1942, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen am 21.09.1942, Juristenfakultät

Meißner von Hohenmeiß, Karl Josef Maria Ferdinand: geboren am 28.03.1896 in Olmütz (Mähren), promoviert am 03.04.1922, Entzug des Dokortitels am 21.09.1942, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Laut Beschluß vom 21.09.1942 Doktorgrad entzogen. (Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit), Philosophische Fakultät

Merkel, Gottfried Felix: geboren am 16.01.1905 in Dresden, promoviert am 02.12.1930, Entzug des Dokortitels am 11.08.1941, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Lt. Beschluß vom 11.8.1941 Dokortitel entzogen, Philosophische Fakultät

Meyer, Martin: geboren am 23.03.1878 in Lübeck, promoviert am 24.08.1909, Entzug des Dokortitels am 31.11.1938, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen, Juristenfakultät

Moses, Karl: geboren am 15.09.1893 in Kolberg, promoviert am 29.03.1923, Entzug des Dokortitels 1939, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: nach 143/39 des Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeigers dem ... die die deutsche Staatsangehörigkeit nach §2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen aberkannt worden ist (Anschreiben Fakultät an Rektorat 22.09.1939), Medizinische Fakultät

Müller, Herbert: geboren am 12.07.1891 in Bromberg, promoviert am 03.10.1913, Entzug des Dokortitels am 30.04.1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: 30.4.40 Doktorgrad entzogen. Auf Grund v. § 2 d. Reichsges. üb. d. Widerruf v. Einbürgerungen, Philosophische Fakultät

Neisser, Emil: geboren am 24.06.1880 in Breslau, promoviert am 29.07.1904, Entzug des Dokortitels am 11.08.1941, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: nicht genannt, Medizinische Fakultät

Neumark, Hermann: geboren am 03.07.1880 in Posen, promoviert am 26.07.1906, Entzug des Dokortitels am 30.04.1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Dr.-Titel ist durch Beschluß vom 30.04.1940 aberkannt worden. Wendeborn, Medizinische Fakultät

Nicolai (früher Lewinstein), Georg: geboren am 06.02.1874 in Berlin, promoviert am 26.02.1901, Entzug des Dokortitels am 04.01.1941, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: nicht genannt, Medizinische Fakultät

Pinthus, Kurt: geboren am 29.04.1886 in Erfurt, promoviert am 29.06.1911, Entzug des Dokortitels am 30.04.1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: 30.4.40 Doktorgrad entzogen auf Grund v. § 2 d. Reichsges. üb. d. Widerruf v. Einbürgerungen, Philosophische Fakultät

Rawitzki, Karl: geboren am 21.12.1879 in Thorn, promoviert am 26.01.1903, Entzug des Dokortitels am 28.05.1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen laut Beschluß vom 28.05.1940, Juristenfakultät

Roeder, Richard: geboren am 08.04.1875 in Posen, promoviert am 03.08.1898, Entzug des Dokortitels am 19.08.1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Laut Beschluß vom 19.08.1940 (Rektor Nr. 629/40) Aberkennung der deutschen Staatsbürgerschaft und Entziehung des Dokortitels Wendeborn, Medizinische Fakultät

Rosenberg, Nathan: geboren am 09.01.1869 in Essen, promoviert am 12.05.1893, Entzug des Dokortitels am 31.05.1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen am 31.05.1940, Juristenfakultät

Rosenthal, Gustav: geboren am 25.07.1872 in Burgdorf, promoviert am 05.03.1898, Entzug des Dokortitels am 21.09.1942, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: nicht genannt, Medizinische Fakultät

Rosenthal, Theodor: geboren am 25.10.1882 in Beuthen, promoviert am 23.10.1907, Entzug des Dokortitels am 04.01.1941, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: nicht genannt, Medizinische Fakultät

Schaefer, Paul: geboren am 24.03.1881 in Peiskretscham (Kr.Gleiwitz), Schlesien, promoviert am 29.07.1905, Entzug des Dokortitels am 21.09.1942, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Laut Beschluß vom 21.Sept. 1942 Doktorgrad entzogen. (Verlust d. dtsh. Staatsangehörigkeit), Philosophische Fakultät

Scherbel, Hans: geboren am 15.02.1891 in Halle a.S., promoviert am 31.12.1919, Entzug des Dokortitels am 18.01.1939, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Laut Beschluß des Rektors der Universität Leipzig -Nr. 1708 Sen/39- vom 18.01.1939 ist Schlebel der Dr.-Titel entzogen worden Wendeborn, Medizinische Fakultät

Schlesinger, Hellmuth: geboren am 17.09.1903 in Berlin, promoviert am 24.09.1928, Entzug des Dokortitels am 01.12.1939, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen, Beschluß vom 01.12.1939, Juristenfakultät

Schmerel, Sally: geboren am 31.08.1878 in Königsberg (Neumark), promoviert am 21.03.1905, Entzug des Dokortitels 1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: 07.11.1940 soll Dr.-Grad entzogen werden Wd., Medizinische Fakultät

Schoeps, Hans-Joachim: geboren am 30.01.1909 in Berlin, promoviert am 27.12.1934, Entzug des Dokortitels am 11.08.1941, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Lt. Beschluß v. 11.8.1941 Dokortitel entzogen, Philosophische Fakultät

Schutzer, Erich: geboren am 18.11.1885 in Eisleben, promoviert am 23.07.1909, Entzug des Dokortitels am 19.08.1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Laut Beschluß vom 19.08.1940 (Rektor Nr. 629 Sen/40) Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit und Entziehung des Dr.-Titels (Br. B. 865/40 P) Wendeborn, Medizinische Fakultät

Simon, Adolf: geboren am 22.06.1867 in Bingen, promoviert am 30.06.1893, Entzug des Dokortitels am 30.04.1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Dr.-Titel ist gemäß Beschluß des Rektors vom 30.04.1940 wieder entzogen worden. (799 Pers.) 15.5.40 Wendeborn, Medizinische Fakultät

Simon, Ewald: geboren am 17.09.1891 in Neu Gennin (Provinz Brandenburg), promoviert am 01.06.1917, Entzug des Dokortitels am 15.11.1938, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Durch Beschluß des Rektors -1701 Sen/38- vom 15.11.1938 ist dem Simon der Dr.-Titel wieder entzogen worden Wendeborn, Medizinische Fakultät

Simon, Friedrich: geboren am 01.01.1893 in Berlin, promoviert am 16.07.1914, Entzug des Dokortitels am 29.06.1939, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen, Beschluß vom 29.06.1939, Juristenfakultät

Soloweitschik, Kolja: geboren am 23.04.1889 in Wilna, promoviert am 30.12.1918, Entzug des Dokortitels am 15.11.1938, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Dem Soloweitschik ist der Dr.-Titel durch Beschluß des Rektors -1701 Sen 38- vom 15.11.1938 wieder entzogen worden. (313/39 Pers.) Wendeborn, Medizinische Fakultät

Spanier, Wilhelm: geboren am 10.10.1894 in Bünde /Westf., promoviert am 16.02.1925, Entzug des Dokortitels am 29.06.1939, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen! 29.06.1939, Juristenfakultät

Steiner, Michael: geboren am 01.05.1880 in Bukarest, promoviert am 09.08.1904, Entzug des Dokortitels am 25.11.1938, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Dem Steiner ist der Dr.-Titel gem. Beschluß des Rektors -1701 Sen/38- vom 25.11.1938 wieder entzogen worden. (162/38 Pers.) Wendeborn, Medizinische Fakultät

Stern, Heinrich: geboren am 17.03.1882 in Nordhausen, promoviert am 21.02.1906, Entzug des Dokortitels am 30.04.1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen, Beschluß vom 30.04.1940, Juristenfakultät

Strauß, Fritz Benedict: geboren am 02.03.1910 in Basel, promoviert am 08.01.1934, Entzug des Dokortitels am 21.09.1942, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Laut Beschluß vom 21.09.1942 Doktorgrad entzogen. (Verlust d. dtsh. Staatsangehörigkeit), Philosophische Fakultät

Sulke, Albert: geboren am 14.06.1896 in Gnesen, promoviert am 21.07.1920, Entzug des Dokortitels am 02.08.1939, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Durch Beschluß des Rektors der Universität Leipzig vom 02.08.1939 ist der Dr.-Titel entzogen worden. (932/40 Pers.) Wendeborn, Medizinische Fakultät

Wach, Joachim: geboren am 25.01.1898 in Chemnitz, promoviert am 05.04.1922, Entzug des Dokortitels am 15.04.1943, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad verloren lt. Mittlg.d. Rektors v. 15.04.1943. (Ges. üb.d. Führg.akad.Grade, 2. Durchführg. Verordn. v.23.3.43, Ziff.lu.3), Philosophische Fakultät

Wassermann, Gustav: geboren am 31.03.1885 in Bautzen, promoviert am 17.02.1910, Entzug des Dokortitels am 30.04.1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen, Beschluß vom 30.04.1940, Juristenfakultät

Wittgensteiner, Arno: geboren am 06.12.1883 in Krefeld, promoviert am 07.05.1907, Entzug des Dokortitels am 19.08.1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen, Beschluß vom 19.08.1940, Juristenfakultät

Wolter, Johannes Karl Herrmann: geboren am 08.12.1901 in Leipzig, promoviert am 03.08.1925, Entzug des Dokortitels am 03.12.1938, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Deutscher Reichsanzeiger vom 20.4.1938 der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden, Philosophische Fakultät

Zander, Paul: geboren am 25.05.1884 in Leipzig, promoviert am 02.03.1908, Entzug des Dokortitels am 17.05.1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen, Beschluß vom 17.05.1940, Juristenfakultät

Zeitlin, Leon: geboren am 23.02.1876 in Memel, promoviert am 06.03.1902, Entzug des Dokortitels am 01.12.1939, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Deutscher Reichsanzeiger vom 9.10.1939 der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden. 01.12.1939 Doktorgrad entzogen, Philosophische Fakultät

9.2.2 Aberkennung des Dokortitels nach politischen Strafverfahren

Adam, Julius: geboren am 1862 in Lissa, promoviert am 23.03.1886, Entzug des Dokortitels am 18.03.1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Die Doktorwürde ist durch Beschluß von Rektor und Dekanen vom 18.03.1940 aberkannt worden, da Adam vom Landgericht Hamburg wegen versuchter Rassenschande zu neun Monaten Gefängnis verurteilt worden ist Wendeborn, Medizinische Fakultät

Damm, Hermann: geboren am 30.01.1887 in Elsterberg, promoviert am 02.10.1914, Entzug des Dokortitels am 19.08.1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen lt. Beschluß vom 19.08.1940. [UAL, Phil.Fak.Prom. 717, Bl. 9: Beihilfe zum Devisenvergehen], Philosophische Fakultät

Eras, Gerhard: geboren am 03.10.1871 in Pirna, promoviert am 15.11.1902, Entzug des Dokortitels am 25.04.1942, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Durch Beschluss von Rektor u. Dekanen (Erlass d. R. Erz. Min. vom 25.04.1942 - WF 815 II) -Nr. 596 Sen/41- wurde Eras der Doktorgrad entzogen.Br. B.1102 Pers./1942 Wendeborn. Nebenstehender Beschluss wurde dem Dr. Eras heute schriftlich eröffnet. Leipzig, 10.03.1947 [UAL, Anschreiben im Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät 78: Eras wurde wegen falscher Anschuldigungen verurteilt und nach dem Krieg rehabilitiert], Medizinische Fakultät

Fischer, Erwin: geboren am 25.10.1900 in Krakau, promoviert am 08.12.1928, Entzug des Dokortitels am 27.12.1939, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Lt. Beschluß vom 27.12.1939 Doktorgrad entzogen. [UAL, Phil.Fak.Prom. 1444, Bl. 16: Devisenvergehen und Bannbruch], Philosophische Fakultät

Grollmuß, Maria: geboren am 24.04.1896 in Leipzig, promoviert am 28.12.1932, Entzug des Dokortitels am 14.12.1936, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen am 14.12.1936. [UAL, Phil.Fak.Prom. 337, Bl. 25: wegen Vorbereitung zum Hochverrat], Philosophische Fakultät

Kafka, Gustav: geboren am 04.02.1907 in München, promoviert am 04.04.1934, Entzug des Dokortitels am 06.02.1942, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen 06.02.1942 [Universität Graz, Nachlässe des Archivs für die Geschichte der Soziologie in Österreich, Kafka: „... Nach Denunziation bei der GeStaPo 1938 Flucht nach Frankreich, 1939 in die Niederlande. 1940 von der GeStaPo entdeckt, verhaftet und nach Deutschland zurückgebracht, 1941 vom Volksgerichtshof zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt.“], Juristenfakultät

Lindner, Arthur: geboren in Breslau, promoviert am 21.10.1892, Entzug des Dokortitels am 11.06.1938, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Dem Lindner ist durch Beschluß der Universität Leipzig -609 Sen/38- der Dr.-Titel wegen Rassenschande entzogen worden. 103/38 Pers. 11.07.1938 Wendeborn, Medizinische Fakultät

Peickert, Heinz Robert Julius: geboren am 05.06.1899 in Walstatt, promoviert am 27.09.1932, Entzug des Dokortitels am 30.03.1945, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: März 1945 wegen Wehrkraftzersetzung die Doktorwürde aberkannt [UAL, Phil.Fak.Prom. 10354, Bl. 3: „... zu vier Jahren Zuchthaus und zu vier Jahren Ehrverlust rechtskräftig verurteilt worden, weil er sich Ende 1943 einem anderen Volksgenossen gegenüber defaitistisch geäußert hat.“], Philosophische Fakultät

Reinmuth, Karl Hermann: geboren am 19.01.1902 in Reichenbach /V., promoviert am 22.01.1926, Entzug des Dokortitels am 23.11.1935, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 23.11.1935, Juristenfakultät

Schmincke, Richard: geboren am 17.10.1875 in Altenritte, promoviert am 05.03.1902, Entzug des Dokortitels am 27.12.1938, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: 31.11.1939 Durch Beschluß des Rektors der Universität Leipzig vom 27.12.1938 ist der Dr.-Titel entzogen worden. (677/39/Pers.) Wendeborn [Schmincke war 1925/27 sächsischer Landtagsabgeordneter der KPD. Am 19.8.1939 beging er, ausgelöst durch Berufsverbot und ständiger politischer Verfolgung, Selbstmord, ein politischer Hintergrund der Depromotion ist daher anzunehmen.], Medizinische Fakultät

Schwichow, Walther von: geboren am 31.01.1900 in Metz (Lothringen), promoviert am 03.09.1925, Entzug des Dokortitels am 10.02.1936, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktor-

grad entzogen am 10.02.1936. [UAL, Phil.Fak.Prom. 1447, Bl. 10: wegen Vorbereitung zum Hochverrat], Philosophische Fakultät

Wartenberg, Gerhard: geboren am 01.02.1904 in Tannroda bei Weimar, promoviert am 21.09.1928, Entzug des Dokortitels am 29.09.1938, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen am 29.09.1938. [UAL, Phil.Fak.Prom. 1448, Bl. 12: wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens], Philosophische Fakultät

9.2.3 Aberkennung des Dokortitels nach nichtpolitischen Strafverfahren und Sonderfälle

Beeck, Ludwig: geboren am 02.11.1882 in Cleve, promoviert am 07.05.1915, Entzug des Dokortitels am 09.05.1939, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Bescheinigung ausgestellt L., den 09.05.1939 Gemäss einer zuerkannten Zuchthausstrafe von 3 Jahren etc. ist dem pp. Beeck der Doktorgrad aberkannt worden. (Nr. 323 Pers./42 vom 02.09.1942) Wendeborn, Medizinische Fakultät

Bischay-Bager, Ibrahim: geboren am 10.09.1900 in El Menscha (Ägypten), promoviert am 31.12.1929, Entzug des Dokortitels am 30.06.1939, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Lt. Beschluß v. 30.06.1939 wegen unlauterer Reklame Dr.-Grad entzogen. Rektor d. Univ. Lzg. 10.02.1943 (644/1939 Sen.) Wendeborn, Medizinische Fakultät

Borchers, Carl: geboren am 29.08.1889 in Goslar, promoviert am 22.10.1919, Entzug des Dokortitels am 07.04.1943, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen lt. Rektoratsbeschluß v. 07.04.1943 [UAL, Phil.Fak.Prom. 1446, Bl. 9: „... wegen Beiseiteschaffen von Lebensmittelkarten nach der Kriegswirtschafts-Verordnung zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 3 Jahren Ehrverlust verurteilt worden.“], Philosophische Fakultät

Clarus, Rudolf: geboren am 09.04.1883 in Leipzig, promoviert am 13.05.1909, Entzug des Dokortitels am 13.05.1942, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Durch das rechtskräftige Urteil des Landesgerichts zu Leipzig vom 13.05.1942 ist Clarus wegen Meineides zu 6 Monaten Gefängnis sowie zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 3 Jahren kostenpflichtig verurteilt worden. Da die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte den dauernden Verlust der öffentlichen Würden zur Folge hat, ist ihm der Doktorgrad entzogen wurden. 5./1.1943 Wendeborn, Medizinische Fakultät

Dietrich, Max Adolf: geboren am 10.12.1896 in Schönbrunn (A. H. Marienberg), promoviert am 06.07.1929, Entzug des Dokortitels am 07.01.1939, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Durch Beschluß vom 07.01.1939 Doktorgrad entzogen. [UAL, Phil.Fak.Prom. 2124: strafrechtliche Verurteilung wegen Homosexualität], Philosophische Fakultät

Fimmen, Wilhelm: geboren am 08.02.1877 in Dornum, promoviert am 15.07.1905, Entzug des Dokortitels 1936, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Verurteilt Landgericht Freiburg i. Br. K.M.s/9 G. 186/36 mit 1 Jahr u. 3 Monate Gefängnis, Medizinische Fakultät

Freytag, Otto: geboren am 04.11.1873 in Plauen, promoviert am 31.07.1899, Entzug des Dokortitels am 12.10.1938, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: 01.11.1938 (140/38 Pers.) Lt. Beschluß des Rektors der Universität Leipzig - Nr. 1116 Sen/38- vom 12.10.1938 ist dem pp. Freytag die Dr.- Würde wieder entzogen worden, da er wegen Vergehens gegen § 218 St. G. B. zu 2 Jahren Zuchthaus und 3 Jahren Ehrenrechtsverlust verurteilt worden ist. Wendeborn, Medizinische Fakultät

Fritzsche, Hans: geboren am 14.07.1891 in Leipzig, promoviert am 25.11.1915, Entzug des Dokortitels am 05.04.1941, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Lt. Beschluß vom 05.04.1941 Doktorgrad entzogen. [UAL, Phil.Fak.Prom. 1371: strafrechtliche Verurteilung wegen Homosexualität], Philosophische Fakultät

Gerlach, Johann Friedrich: geboren am 25.10.1878 in Bremen, promoviert am 04.07.1901, Entzug des Dokortitels am 28.06.1944, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: 2,5 Jahre Zuchthaus wegen Untreue in besonders schwerem Fall und 3 Jahre Ehrverlust Doktorgrad entzogen, Beschluß vom 28.06.1944, Juristenfakultät

Glaser, Hans: geboren am 23.11.1905 in Leipzig, promoviert am 12.09.1929, Entzug des Dokortitels am 10.02.1938, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Verlust der Doktorwürde nach Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Juristenfakultät

Grüttner, Walter: geboren am 29.05.1894 in Grenzdorf (Bad Schwarzbach), promoviert am 01.03.1921, Entzug des Dokortitels am 15.11.1938, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Der Genannte wurde am 21.12.1927 vom Schöffengericht Hirschberg wegen Verbrechen nach §176 Ziff. 3 des Strafgesetzbuches (unzüchtige Handlungen mit einem Knaben unter 14 Jahren in mehreren Fällen) mit 9 Monaten Gefängnis bestraft, und am 27.04.1935 wurde er vom Amtsgericht Leipzig nach §§ 183, 184 Ziff. 1 des

Strafgesetzbuches (Entblösung und Vorzeigung unzüchtiger Bilder) mit insgesamt 8 Wochen Gefängnis bestraft, Medizinische Fakultät

Hagemeister, Otto: geboren am 14.01.1902 in Grasdorf, promoviert am 07.02.1930, Entzug des Dokortitels am 01.07.1936, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Durch den Beschluss des derz. Rektors und der Dekane vom 01.07.1936 ist dem appr. Arzte Otto Hagemeister aus Grasdorf/Hannover die Doktorwürde aberkannt. Grund: Verurteilung zu einem Jahr Gefängnis durch das Schwurgericht Hannover wegen gewerbsmässiger Beihilfe zur gewerbsmässigen Abtreibung. Wendeborn, Medizinische Fakultät

Harde, Heinrich: geboren am 10.08.1904 in Badbergen (Prov. Hannover), promoviert am 04.08.1932, Entzug des Dokortitels am 10.07.1936, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Gemäß Beschluß des Herrn Rektors der Univ. Leipzig vom 10.07.1936 - Nr. 372 Sen/ 36 - ist Harde die Doktorwürde entzogen worden. Harde wurde wegen fortgesetzter Amtsunterschlagung von der Gr. Strafk. des Landgerichtes Rostock v. 15.02.1936 zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. (Akten 10 V), Veterinärmedizinische Fakultät

Hartmann, Erich: geboren am 14.09.1880 in Lausigk, promoviert am 25.04.1908, Entzug des Dokortitels am 14.05.1941, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Lt. Beschluß vom 14.05.1941 Dokortitel entzogen. [UAL, Phil.Fak.Prom. 2229: strafrechtliche Verurteilung wegen Homosexualität], Philosophische Fakultät

Hüttner, Curt: geboren am 04.07.1879 in Dresden, promoviert am 21.07.1900, Entzug des Dokortitels 1935, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Urteil des Landgerichts Freiberg i/Sen I Rs 6/35 wegen Abtreibung zu 2 Jahren Gefängnis, Medizinische Fakultät

Kamann, Kurt: geboren am 30.09.1873 in Oederan, promoviert am 19.04.1898, Entzug des Dokortitels am 21.11.1939, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Der D.-Titel ist gemäss Rektorbeschluß vom 21.11.1939 -Nr.1246 Sen/39- wieder entzogen worden. (572/39 Pers.) Wendeborn [UAL, Anschreiben im Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät 49: aufgrund gewerbsmässiger Abtreibung zu 5 Jahren Zuchthaus und 5 Jahre Ehrverlust verurteilt], Medizinische Fakultät

Karg, Fritz: geboren am 12.07.1892 in Dresden, promoviert am 15.03.1921, Entzug des Dokortitels am 29.05.1936, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen am 29.05.1936 [UAL, PA 619: Unterschlagung], Philosophische Fakultät

Katzenellenbogen, Edwin: geboren am 22.05.1882 in Stanislaw (Galizien), promoviert am 02.08.1907, Entzug des Dokortitels am 04.11.1935, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen am 04.11.1935. (siehe weiter oben im Text), Philosophische Fakultät

Klimmer, Rudolf: geboren am 17.05.1905 in Dresden, promoviert am 12.08.1930, Entzug des Dokortitels am 19.08.1941, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Lt. Beschluß vom 19.08.1941, mitgeteilt durch den Rektor der Universität Nr. 144/Sen./41, ist Klimmer der Doktorgrad entzogen worden. Wendeborn [UAL, Rep. 01/8/258, Bl. 83: strafrechtliche Verurteilung wegen Homosexualität], Medizinische Fakultät

Krause, Wilhelm Max Herbert: geboren am 01.08.1902 in Leipzig, promoviert am 22.12.1925, Entzug des Dokortitels am 19.07.1937, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Gestrichen nach rechtskräftiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte 19.07.1937, Juristenfakultät

Kretschmer, Walther: geboren am 05.04.1877 in Langenburg (Württemberg), promoviert am 10.03.1904, Entzug des Dokortitels am 25.07.1939, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Laut Beschluss vom 25.07.1939 Rektor Nr.936 Sen./39 Entziehung des Dr.-Grades Br. B. 929 P. Wendeborn [UAL, Anschreiben im Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät 92: Gefängnisstrafe wegen Betrug], Medizinische Fakultät

Moses, Bruno: geboren am 09.05.1883 in Berlin, promoviert am 12.07.1906, Entzug des Dokortitels am 17.10.1936, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Moses ist durch rechtskr. Urteil des Schwurgerichts Berlin vom 17.10.1936 wegen gewerbsmässiger Abtreibung zu 3 Jahren Zuchthaus, 5000 M Geldstrafe und 5 Jahren Ehrenrechtsverlust verurteilt worden. Lg.23.07.1937 Wendeborn, Medizinische Fakultät

Neumann, Hermann Paul: geboren in Dresden, promoviert am 17.10.1898, Entzug des Dokortitels am 10.02.1938, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Verlust der Doktorwürde nach Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Juristenfakultät

Niemann, Ludwig: geboren am 18.11.1870 in Stassfurt, promoviert am 23.09.1895, Entzug des Dokortitels am 25.02.1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Entziehung des Dr.-Titels gem. Urteil des Deutschen Ärztegerichtshof v. 25.02.1940 B.R. I 113/39. (s. Promotions-Akten) Wendeborn, Medizinische Fakultät

Putzner, Gottfried: geboren am 09.05.1885 in Berlin, promoviert am 10.12.1913, Entzug des Dokortitels im April 1936, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen im April 1936, Philosophische Fakultät

Russ, Erich: geboren am 17.10.1885 in Dresden, promoviert am 16.04.1920, Entzug des Dokortitels am 08.06.1937, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Durch Urteil des Schwurgerichts Dresden vom 04.05.1937 ist R. wegen Meineides zu 2 Jahren 6 Monaten Zuchthaus und drei Jahren Ehrenrechtsverlust rechtskräftig verurteilt worden. R. hat damit die Doktorwürde dauernd verloren, Juristenfakultät

Schultze, Erich Richard Kurt: geboren am 28.06.1901 in Schraden (Großthiemig), promoviert am 17.05.1923, Entzug des Dokortitels am 10.05.1943, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen, Beschluß vom 10.05.1943 [UAL, Rep. 1/8/258, Bl. 56, Grund: falsche Titelführung in der Wehrmacht], Juristenfakultät

Schulze, Rudolf Alexander Richard: geboren am 01.05.1896 in Weißenfels, promoviert am 19.12.1923, Entzug des Dokortitels am 27.06.1939, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Sch. ist durch rechtskr. Urteil des Schwurgerichts Guben wegen gewerbsm. Abtreibg. zu 2 Jahren 6 Mon. Zuchthaus und 3 Jahren Ehrenrechtsverlust verurteilt worden. Er ist demnach nicht mehr berechtigt den Dokortitel zu führen. 27.06.1939 Wendeborn, Medizinische Fakultät

Smend, Hans: geboren am 25.11.1874 in Osnabrück, promoviert am 23.12.1911, Entzug des Dokortitels am 23.07.1937, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Smend ist durch rechtskräftiges Urteil des Schwurgerichts Hamburg vom 25.02.1937 wegen gewerbsmässiger Abtreibung zu 5 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrenrechtsverlust verurteilt worden. Da die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte den dauernden Verlust der öffentlichen Würden zur Folge hat, ist ihm der Dokortitel entzogen worden. 23.07.1937 Wendeborn, Medizinische Fakultät

Überschaar, Johannes: geboren am 04.03.1885 in Meissen, promoviert am 15.07.1913, Entzug des Dokortitels am 28.03.1939, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: 28.03.1939 Doktorgrad entzogen; lt. Beschluß d. Uni. Leipzig. Urteil d. Kreisgerichts Leipzigs I d. NSDAP v. 27.05.1938, Philosophische Fakultät

Wahler, Friedrich: geboren am 08.03.1871 in Fulda, promoviert am 08.07.1904, Entzug des Dokortitels am 21.09.1937, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Der aus dem Rektor und Dekanen der Universität Leipzig zusammengesetzte Ausschuß hat Wahlen durch Beschluß vom 21.09.1937 (Nr.605Sen. /37-Br. B. 502 Pers.-) die Doktorwürde entzogen. Lpg. 01.10.1937 Wendeborn Die von Wahlen gegen die Entziehung eingelegte Beschwerde ist vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung -WF Nr.2870- unter dem 14.12.1937 zurückgewiesen worden. Leipzig, den 02.02.1938 Wendeborn [UAL, Med.Fak. B6/33a, Bl. 72: strafrechtliche Verurteilung wegen Homosexualität], Medizinische Fakultät

Walther, Karl Felix: geboren am 11.08.1883 in Großenhain, promoviert am 21.12.1908, Entzug des Dokortitels 1936, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte durch Urteil des LG Gera vom 20.04.1936, Juristenfakultät

Weigel, Philipp: geboren am 07.07.1878 in Raschau i. S., promoviert am 18.01.1908, Entzug des Dokortitels am 13.02.1941, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Lt. Beschluß vom 13.02.1941 Dokortitel entzogen. (UAL, Phil.Fak.Prom. 2233, Bl. 19: Verurteilung wegen Betrugs im Rückfalle in drei Fällen), Philosophische Fakultät

Wengler, Heinrich: geboren am 25.04.1889 in Dresden, promoviert am 12.02.1916, Entzug des Dokortitels am 12.10.1938, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen am 12.10.1938 (UAL, Phil.Fak.Prom. 2234, Bl. 8: Verurteilung wegen Homosexualität zu 3 Jahren Zuchthaus und 3 Jahren Ehrenrechtsverlust), Philosophische Fakultät

Zander, Theodor Gottfried: geboren am 22.01.1891 in Prettin, promoviert am 14.05.1920, Entzug des Dokortitels am 26.09.1935, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Zander ist durch Urteil des Schwurgerichts Torgau vom 26.09.1935 wegen Abtreibung wider Willen zu 5 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrenrechtsverlust verurteilt worden. Da die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte den dauernden Verlust der öffentlichen Würden zur Folge hat, ist ihm der Dokortitel entzogen worden. 23.07.1937 Wendeborn, Medizinische Fakultät

Zehbe, Walter: geboren am 11.04.1883 in Schwerin, promoviert am 23.12.1908, Entzug des Dokortitels am 23.07.1937, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Zehbe ist durch ein rechtskräftiges Urteil des Schwurgerichts Kiel wegen Verrats der deutschen Volkswirtschaft pp. zu 2 Jahren, 3 Mon. Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 3 Jahren verurteilt worden. Da die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte den dauernden Verlust der öffentlichen Würden zur Folge hat, ist ihm der Dokortitel entzogen worden. 23.07.1937 Wendeborn, Medizinische Fakultät

9.2.4 Aberkennung des Dokortitels aus unbekanntem Gründen

Bemman, Ferdinand Friedrich: geboren am 01.04.1898 in Meerane (Sachsen), promoviert am 12.05.1923, Entzug des Dokortitels am 27.09.1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen, Beschluß vom 27.09.1940, Juristenfakultät

Bercke, Richard: geboren am 25.03.1877 in Hamburg, promoviert am 14.12.1911, Entzug des Dokortitels am 17.05.1939, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: 31.03.1939 Dem Bercke ist der Dr.-Titel durch Beschluß des Rektors vom 17.05.1939 -Nr.330Sen/ 39- wieder entzogen worden.(352/39/Pers.) Wendeborn, Medizinische Fakultät

Boesser, Carl: geboren am 03.01.1875 in Czana, promoviert am 16.12.1899, Entzug des Dokortitels am 28.10.1943, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad ist gemäß Mitteilung des Rektors der Universität Nr. 112 Sen/43 vom 28.10.1943 aberkannt worden. Wendeborn, Medizinische Fakultät

Bonde, Erich: geboren am 03.08.1895 in Altenburg, promoviert am 28.05.1921, Entzug des Dokortitels am 13.12.1938, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: 19.05.1939 Der D.-Titel ist lt. Beschluß des Rektors der Universität Leipzig vom 13.12.1938 wieder entzogen wurden. Nr.435/39 Pers. Wendeborn, Medizinische Fakultät

Cohen, Sally: geboren am 30.07.1904 in Dortmund, promoviert am 30.07.1904, Entzug des Dokortitels am 28.11.1938, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorwürde entzogen, Juristenfakultät

Gläser, Karl Rudolf August: geboren am 04.11.1895 in Stettin, promoviert am 17.03.1930, Entzug des Dokortitels am 24.09.1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen laut Beschluß vom 24.09.1940, Juristenfakultät

Graser, Otto Ernst: geboren am 19.09.1898 in Plauen i.V., promoviert am 14.04.1924, Entzug des Dokortitels am 06.12.1942, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen, Beschluß vom 06.12.1942, Juristenfakultät

Hartung, Karl: geboren am 05.11.1877 in Osterwieck, promoviert am 30.07.1903, Entzug des Dokortitels am 22.06.1936, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorwürde entzogen durch Beschluß des Rektors und der Dekane der Universität Leipzig, Juristenfakultät

Herz, Franz: geboren am 12.03.1878 in Jeßnitz (Anhalt), promoviert am 02.04.1905, Entzug des Dokortitels am 28.03.1939, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen, Beschluß vom 28.03.1939, Juristenfakultät

Hirsch, Emil: geboren am 02.09.1875 in Rügenwaldermünde, promoviert am 14.10.1901, Entzug des Dokortitels am 25.05.1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Dr.-Titel ist durch Beschluß des Rektors vom 25.05.1940 -Nr.581Sen/40- (875/40 Pers.) wieder entzogen worden. 29.05.1940 Wendeborn, Medizinische Fakultät

Köhler, Max: geboren am 18.07.1898 in Leipzig, promoviert am 02.08.1924, Entzug des Dokortitels am 06.08.1941, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen, laut Erlaß des Reichserziehungsministers vom 06.08.1941 -WJ Nr. 2120 III-, Juristenfakultät

Kronauer, Walter: geboren am 28.10.1904 in Winterthur, promoviert am 04.05.1928, Entzug des Dokortitels am 19.10.1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen, Beschluß vom 19.10.1940, Juristenfakultät

Kruchen, Franz: geboren in Calenberg (Hannover), promoviert am 28.09.1901, Entzug des Dokortitels am 01.07.1936, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorwürde entzogen durch Beschluß des Rektors und der Dekane der Universität Leipzig, Juristenfakultät

Laufenberg, Theodor Joseph Hubert: geboren am 25.04.1882 in Düren, promoviert am 09.09.1905, Entzug des Dokortitels am 18.07.1939, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen am 18.07.1939, Juristenfakultät

Lyon, Werner: geboren am 20.09.1903 in Zscheila, promoviert am 02.09.1930, Entzug des Dokortitels am 09.05.1938, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Gestrichen wegen Verlust des Doktorgrades, Juristenfakultät

Mathias, Günter: geboren am 15.10.1905 in Berlin, promoviert am 18.12.1933, Entzug des Dokortitels am 05.04.1941, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen laut Beschluß vom 05.04.1941, Juristenfakultät

Menschel, Helmut: geboren am 17.12.1894 in Bautzen, promoviert am 25.02.1921, Entzug des Dokortitels am 12.10.1938, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Lt. Beschluß des Rektors der Universität Leipzig (1138Sen/38) vom 12.10.1938 ist dem Menschel die Doktorwürde entzogen worden. (134/38 Pers.) 05.12.1938 Wendeborn, Medizinische Fakultät

Merzbach, Ernst: geboren in Magdeburg, promoviert am 15.12.1903, Entzug des Dokortitels am 01.04.1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen, Beschluß vom 01.04.1940, Juristenfakultät

Meyer, Hans Eduard: geboren am 1898 in Hamburg, promoviert am 20.07.1920, Entzug des Dokortitels am 29.12.1937, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Entziehung der Doktorwürde 29.12.1937 -623 Sen. 37-, Juristenfakultät

Peters, Heinrich: geboren am 07.02.1884 in Elberfeld, promoviert am 19.01.1907, Entzug des Dokortitels am 22.01.1940, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen, Beschluß vom 22.01.1940, Juristenfakultät

Poetsch, Walter: geboren am 15.04.1881 in Aschersleben, promoviert am 27.03.1911, Entzug des Dokortitels am 08.04.1937, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen 08.04.1937, Juristenfakultät

Roth, Bernhard Albert Friedrich: geboren am 24.04.1884 in Frankfurt a.M., promoviert am 20.10.1910, Entzug des Dokortitels am 27.09.1937, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorwürde entzogen, Beschluß des Rektors 27.09.1937, Juristenfakultät

Scheitza, Richard: geboren am 19.07.1899 in Neustadt (Oberschlesien), promoviert am 15.03.1923, Entzug des Dokortitels am 12.10.1938, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Laut Beschluß des Rektors der Universität Leipzig (1137/Sen 38) v. 12.10.1938 ist Scheitza der Dr.-Titel entzogen worden. 127/38 Pers. 5.12.1938 Wendeborn (Laut Beschluß des Rektors der Universität Leipzig Nr. 208 Sen/42 vom 30.Juni 1942 ist pp. Scheitza wieder berechtigt den Doktorgrad zu führen. 1.7.1942 Wendeborn), Medizinische Fakultät

Zimmermann, Julius Georg: geboren am 27.12.1903 in Petersburg, promoviert am 05.05.1926, Entzug des Dokortitels am 29.03.1943, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Doktorgrad entzogen am 29.03.1943, Juristenfakultät

Zweifel, Erwin Heinrich Josef: geboren am 29.11.1885 in Erlangen, promoviert am 29.07.1910, Entzug des Dokortitels am 29.03.1943, Mitteilungen über die Aberkennungsgründe nach den Promotionsbüchern: Zw. hat auf Grund der Ziff. 1 u. 3. der 2. Durchführungsordnung v. 29.03.1943 zum Gesetz über die Führung akademischer Grade (RGBI. I S. 168) den verliehenen Grad eines Dr. med. verloren. Lzg., 08./04.1943 Wendeborn, Medizinische Fakultät

9.3 Veröffentlichte Depromotionsverfahren im Deutschen Reichsanzeiger, 1935-1943

Eine Betrachtung der im Reichsanzeiger genannten depromovierten Personen ist zunächst ergiebig, was das homogene Potenzial der Gruppe betrifft.¹⁵⁷² Es handelt sich hier fast ausschließlich um deutsche Staatsangehörige, die wegen ihrer politischen oder „rassischen“ Verfolgung Deutschland verlassen hatten und denen der deutsche Staat daraufhin die Staatsangehörigkeit aberkannt hatte. Lediglich bei 6 von den 1665 Genannten wird eine strafrechtliche Begründung geliefert, die sich auf „ehrenrühriges Verhalten“ (2-mal), „Abtreibung“ (2-mal), Urkundenfälschung (1-mal) und Meineid (1-mal) bezieht. Ob es sich dabei tatsächlich um rechtsstaatliche Strafverfahren handelt, darf bezweifelt werden. Wenigstens in einem Falle, bei dem vorgeworfenen Meineid, ist eine politisch motivierte Verurteilung eindeutig.¹⁵⁷³

Für ein knappes Viertel der Depromovierten (382 Namen) weisen die vermerkten Zwangsvornahmen „Sara“ und „Israel“ auf einen eindeutigen jüdischen Hintergrund der Genannten hin.

Da auf Grund der Besetzung der Depromotionskommissionen und des fast automatisierten Verfahrensablaufs für die Universitäten kaum Spielräume existierten, bieten die Listen keine Anhaltspunkte über eine besondere nationalsozialistische Ausrichtung der Universitäten bzw. einzelner Fakultäten. Gleichfalls decken die Listen keinesfalls die Namen aller jüdischen Promovenden¹⁵⁷⁴ ab, die ihren akademischen Grad verloren oder unter Verfolgungsmaßnahmen zu leiden hatten. Sie bieten jedoch einen hinreichend sicheren Ansatzpunkt für Rehabilitierungsverfahren und benennen in etwa die Zahl der Akademiker, die zu berücksichtigen wären. Die Quantitäten beweisen allerdings, dass es sich bei den Depromotionen kaum um ein marginales „Randproblem“ universitärer Vergangenheit handelt.

Auf die Wiedergabe der aus dem Reichsanzeiger gewonnenen Namensliste soll an dieser Stelle verzichtet werden – auch in gekürzter Ausgabe würde die Druckfassung noch gut 200 DINA4-Seiten füllen. Die kompletten Angaben finden sich stattdessen im Internet unter

¹⁵⁷² UAL, Datenbank Depromotionsverfahren Reichsanzeiger: Die Datenbank wurde auf der Suche nach Quellen über die zwischen 1935 und 1943 erfolgten Depromotionen an der Universität Leipzig von studentischen Hilfskräften erstellt. Das Ziel der Arbeiten war damals, unabhängig von den fehlenden Fakultäts- und Rektoratsakten, eine Übersicht über die zu rehabilitierenden Personen in Vorbereitung des Senatsbeschlusses vom Jahre 2001 zu erhalten.

¹⁵⁷³ Mitteilung von Georg Möllers (Tierärztliche Hochschule Hannover) an den Autor vom 11.3.2002: Hermann Cussel emigrierte bereits 1933 nach Palästina und wurde erst 1936 wegen angeblichen Meineides in Abwesenheit vom Schwurgericht Kleve zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt.

¹⁵⁷⁴ Die Zusammenstellung von Übersichten über die jüdischen Promovenden dürfte nicht nur in Leipzig auf große Schwierigkeiten stoßen. Selbst in der zeitgenössischen Literatur (Breslauer, S. 5-22) finden sich nur Angaben über die jüdischen Ordinarien, ao. Professoren und Privatdozenten, aber keine Hinweise zu den jüdischen Promovenden.

<http://www.archiv.uni-leipzig.de/reichsanzeiger>. Auf der Webseite kann eine strukturierte Recherche erfolgen, weiterhin steht die Liste dort im PDF-Format (Acrobat Reader) zum download bereit.

Dieser Arbeit wird eine CD beigelegt, auf der die komplette Datenbank in verschiedenen Softwareformaten enthalten ist.

Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger (RA)

Veröffentlichte Mitteilungen über die Aberkennung akademischer Grade 1937 - 1944
Download der kompletten Liste im .pdf-Format [hier](#) (344kb)

Sortieren: Name | Veröffentlichung | Fakultät | Hochschulort
 Filtern: Hochschulort | Veröffentlichung
 Ausführen

Name	Geburtsdatum	Geburtsort	Veröffentlichungsdatum	Fakultät	Hochschulort	Hinweise
Cohn, Paul	22.10.1872	Breslau	15.03.1940	Medizinische Fakultät	Breslau	
Cohn, Rudolf Simon	05.07.1896	Breslau	12.06.1940	Juristische Fakultät	Breslau	
Cohn-Vossen, Gerhard	29.04.1892	Breslau	15.03.1940	Juristische Fakultät	Breslau	
Cramer, Albert	06.08.1897	Bonn	28.02.1940	Medizinische Fakultät	Köln	RA Vorname: Israel
Crohn, Max	14.11.1884	Halberstadt	19.08.1940	Medizinische Fakultät	Leipzig	RA falsches Gebdat: 11.11.1884
Culmann, August	23.05.1884	Baumholder	19.08.1940	Medizinische Fakultät	Leipzig	RA Vorname: Israel
Czapski, Herbert	07.10.1896	Berden /Aller	12.06.1940	Medizinische Fakultät	Breslau	
Czernichowski, Martha	27.04.1894	Königsberg	16.05.1940	Medizinische Fakultät	Heidelberg	
Dahlsheimer, Max	08.03.1897	Pirmasens	25.07.1940	Medizinische Fakultät	München	RA Vorname: Israel
Dannhauser, Alfred	10.11.1894	Buchau	08.04.1940	Medizinische Fakultät	Tübingen	
Danziger, Bruno	15.07.1886	Breslau	05.10.1940	Juristische Fakultät	Breslau	
Danziger, Elfriede	11.02.1894	Friedland	12.06.1940	Medizinische Fakultät	Breslau	
Danziger, Karl	31.08.1884	Hindenburg	12.06.1940	Medizinische Fakultät	Breslau	
Dawid, Ferdinand	08.04.1885	Haspe	20.05.1940	Juristische Fakultät	Erlangen	
Dawid, Oskar	05.03.1890	Köln	07.03.1940	Medizinische Fakultät	Bonn	
Dessauer, Lothar	10.09.1894	Tübingen	08.04.1940	Rechts- u. Staatswissenschaftl. Fakultät	Tübingen	
Dienstfertig, Arnold	16.05.1894	Breslau	12.06.1940	Medizinische Fakultät	Breslau	
Dreifuß, Helmuth	02.09.1885	Karlsruhe	01.08.1940	Rechts- u. Staatswissenschaftl. Fakultät	Freiburg i.Br.	
Dyck, Richard Ernst	26.06.1889	Bremen	08.08.1940	Rechts- u. Staatswissenschaftl. Fakultät	Göttingen	
Dzialoszynski, Ismar	08.02.1897	Bogutschütz	29.11.1940	Medizinische Fakultät	München	RA Vorname: Israel
Dzialoszynski, Martin	12.12.1893	Bogutschütz	15.03.1940	Medizinische Fakultät	Breslau	RA Vorname: Israel
Edelstein, Ludwig	23.04.1902	Berlin	28.05.1940	Philosophische Fakultät	Heidelberg	
Ehrmann, Lazarus	24.06.1890	Friedberg	18.09.1940	Medizinische Fakultät	Frankfurt /M.	
Eichelberg, Simon	01.03.1880	Marburg	14.08.1940	Medizinische oder Juristische Fakultät	Marburg	RA Vorname: Israel
Eichwald, Kurt	17.09.1891	Hameln	11.11.1940	Medizinische Fakultät	Berlin	
Flandrak, Friedrich	16.06.1893		14.07.1942	Philosophische Fakultät	Wien	
Abelsohn, Hans	30.05.1895	Bernburg	11.11.1940	Medizinische Fakultät	Berlin	RA Vorname: Israel

[Bildschirmfoto der Website]

LEBENS LAUF

7. Oktober 1965 Geburt in Sondershausen /Thüringen
1987–1994 Studium der Geschichte, der Historischen Hilfswissenschaften
 /Archivwissenschaft und der Editionswissenschaft an der
 Universität Leipzig
Oktober 1993 Magister Artium (Geschichte, Historische Hilfswissenschaften)
1994 Mitarbeiter im Landesamt für Archäologie im Freistaat Sachsen
seit 1995 Mitarbeiter im Universitätsarchiv Leipzig
2001 verheiratet, zwei Kinder

Leipzig, November 2005

Erklärung über die eigenständige Autorschaft der Dissertation

Die vorgelegte Arbeit habe ich selbständig verfasst und dabei keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt. Aus den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommene Stellen habe ich jeweils entsprechend kenntlich gemacht.

Ich habe bisher an keiner anderen Universität einen Promotionsversuch unternommen.

Jens Blecher

Leipzig, den 25.11.2005